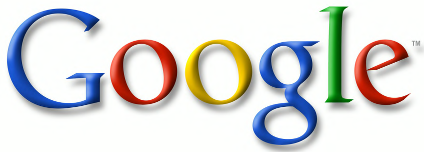
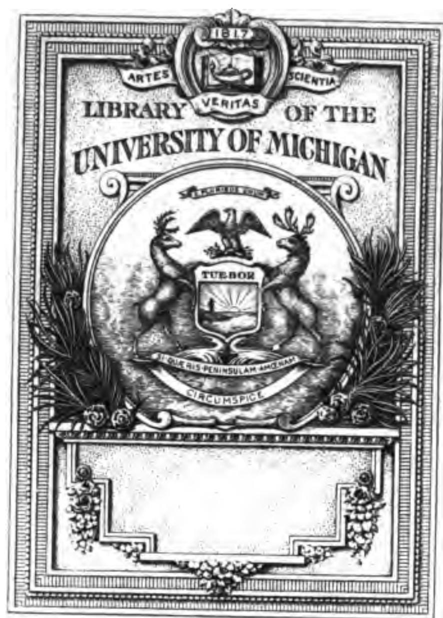
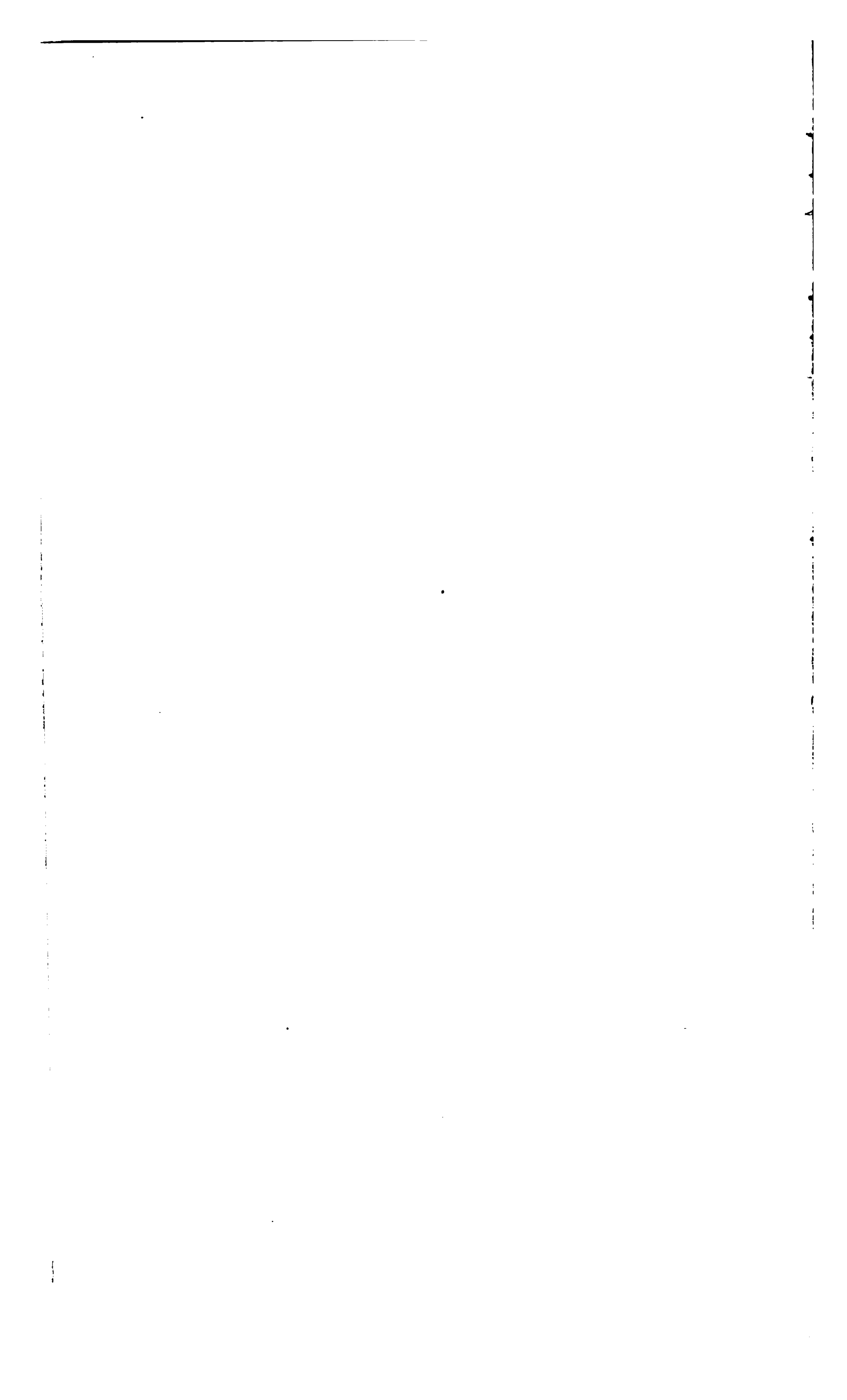



1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE



Gründungsgeschichte

der

Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen

im

Bereiche des alten Bisthums Münster

mit

Ausschluß des ehemaligen friesischen Theils

von

Adolph Tibus,

Domkapitular und geistlicher Rath.

Erster Theil.

Das Pfarrsystem des Bisthums in seiner ursprünglichen Anlage und späteren Ausbildung.

Mit Registern
und einer Karte des alten Bisthums Münster.

Münster,

gedruckt und in Commission bei Friedrich Regensberg.

1885.



Sn. Bischöflichen Gnaden

dem Hochwürdigsten Herrn

Johann Georg Müller,

Doktor der Theologie und Philosophie, Thron-Assistenten und

Haus-Prälaten Sr. Päpstlichen Heiligkeit Pius IX.,

Ritter höchster Orden,

Bischof von Münster,

dem

64. Nachfolger des heiligen Liudger

in

treuer Liebe und innigster Verehrung

gewidmet.

Vorwort.

Mit der Bearbeitung einer Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen des alten Bisthums Münster westfälischen Theils, deren erstes Heft ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, glaube ich einem wirklichen Bedürfnisse zu begegnen und vertraue deshalb, daß dieselbe allen Freunden der Geschichte unseres Bisthums und insbesondere auch dem hochw. Klerus desselben willkommen sein werde. Se. bischöflichen Gnaden, unser Hochwürdigster Herr Bischof, dem ich die Druckbogen dieses Heftes mit der Bitte vorzulegen mir erlaubt hatte, die Widmung des Werkes hochgefälligst annehmen zu wollen, haben mir von Telgte aus zu schreiben geneigt: „Ew. danke ich aufs Verbindlichste für die sehr freundliche Uebersendung Ihrer Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen u. s. w. des alten Bisthums Münster, worüber Herr .... sich überaus günstig ausgesprochen hat. Ich wünsche diesem Ihrem interessanten Werke den besten und erfolgreichsten Fortgang und nehme mit allem Danke die mir unverdient zugedachte Ehre der Widmung an. Mit dem lebhaftesten Wunsche, daß Gott eine glückliche Fortsetzung des Werkes verleihen möge, zeichnet . . .“

Indem [illegible] allen Freunden, die bisher mich bei meiner Arbeit unterstützt haben, namentlich aber den Herren Assessor Geisberg und Gymnasiallehrer Dr. Hechelmann, besten Dank sage, bemerke ich den Umfang des Werkes betreffend, daß ich in zwei weiteren Heften den ersten, und in noch drei folgenden den zweiten Theil desselben zu vollenden gedenke, und bitte zugleich die freundlichen Leser, mit Rücksicht auf die wenigen Mußestunden, die meine Amts- und Standespflichten mich täglich nur erübrigen lassen, das Erscheinen der einzelnen Hefte in nicht gar zu rascher Zeitfolge erwarten zu wollen; übrigens hoffe ich doch mit Gottes-Hülfe im Verlaufe von höchstens drei Jahren das ganze Werk fertig zu stellen.

Münster, 12. September 1867.

Adolph Tibus.

Berichtigungen.

Seite 56 Note 117 lies: Spicilegium statt Specilegium
» 94 ist die Reihenfolge der Noten 206, 207, 208, 209, 210
» 106 Zeile 7 von oben lies: acht statt sechs

I.

Gründung des Münsters zu Mimigernaford.

§. 1.

Chronologie des Lebens des h. Liudgerus. Seine Berufung als Missionär von Mimigernaford im Januar 794; Gründung des Münsters im Jahre 795 oder 796.

Der Lebensbeschreiber und zweite Nachfolger des h. Liudgerus, Bischof Altfrid [1]) († 22. April 849), bemerkt da, wo er im ersten Buche seiner Schrift erzählt hat, wie Liudger zum Hirten des westlichen Theils des Sachsenlandes berufen worden, einfach: „Dieses Bisthums Hauptsitz liegt im Südergau an dem Orte, dessen Name Mimigerneford ist, wo er selbst (Liudger) dem Herrn ein ansehnliches Münster nach kanonischer Regel Gott dienender Brüder erbaute.“ [2]) Dabei wird weder das Jahr dieser Erbauung noch das der Berufung Liudgers zum Hirten des Bisthums angegeben, wie sich denn bei Altfrid überhaupt nur der Tod des Heiligen nach Jahr und Tag (26. März 809) bestimmt findet. Es kann jedoch dem aufmerksamen Leser der Altfridschen Schrift nicht entgehen, wie sehr dem Verfasser daran

---

[1]) Ueber die Schreibweise der Namen unserer Bischöfe Liudger, Altfrid u. s. w. siehe Köne, altsächsischer Beichtspiegel, Münster 1860.

[2]) Aldfridi vita S. Liudgeri, Lib. I. c. 20. apud Pertz, SS. II. 411. Rex Karolus eundem virum Dei Liudgerum pastorem in occidentali parte Saxonum constituit. Cuius parochiae sedes est principalis in pago Sudergoe, in loco cuius vocabulum est Mimigerneford, ubi Domino ipse honestum construxit monasterium sub regula canonica Domino famulantium.

gelegen gewesen ist, die ihm mangelnden genauen Zeitbestimmungen dadurch einigermaßen zu ersetzen, daß er die einzelnen Begebenheiten im Leben des h. Liudger in einer der Zeitfolge entsprechenden Ordnung uns vorführt, so zwar, daß man selbst im Einzeln auch auf diese Ordnung das Zeugniß zu beziehen sich gedrungen fühlt, worauf Altfrid im Eingange der Schrift für die Wahrhaftigkeit seines Berichts überhaupt sich beruft: das Zeugniß eines Bischofs Hildigrim, Liudgers Bruder, eines Bischofs Gerfrid, Liudgers Neffen, der Äbtissin Herburga, Liudgers Schwester, und der Priester Alubert, Ating und Thiatbald. Wird nun diese Ordnung in dem Berichte Altfrids vorausgesetzt, dann läßt sich nachträglich mit Hülfe anderweitiger, chronologisch feststehender Nachrichten von jeder Hauptbegebenheit im Leben Liudgers mit ziemlicher, beziehungsweise völliger, Sicherheit das Jahr bestimmen. Da aber in der Reihe der so zu bestimmenden Jahreszahlen sich jede einzelne mehr oder weniger auf die vorhergehenden und die nachfolgenden zugleich stützt, so kann die Frage, wann Liudger nach Mimigernaford gekommen und sein Münster gegründet hat, nur durch Aufstellung einer Chronologie des ganzen Lebens unseres Heiligen genügend beantwortet werden.

Altfrid erzählt ausführlich, wie Liudger schon als Kind eingezogen und fromm gelebt und, nachdem er an Gnade zugenommen, seine Eltern gebeten habe, ihn irgend einem Diener Gottes zum Unterricht zu übergeben. Sich freuend über die Absicht des Jünglings (juvenis), hätten dann die Eltern ihn dem ehrwürdigen Manne Gregor, dem Schüler und Nachfolger des h. Märtyrers Bonifacius in Utrecht, anvertraut. Gregor aber habe den verständigen Knaben (puer) mit Freuden aufgenommen und auf seinen Unterricht allen Fleiß verwandt. So sei Liudger herangewachsen und, fortschreitend in der Furcht Gottes, habe er das weltliche Kleid abgelegt und ganz dem Studium des geistlichen Lebens und Wissens sich hingegeben, bis er von seinem Lehrer in Begleitung eines aus England hergekommenen Priesters Alubert und eines ältern Mitschülers Sigibod nach York gesandt

worden sei, wo er Alkuin als Lehrer der dortigen Schule angetroffen und während eines Aufenthaltes von einem Jahre die Diakonatsweihe empfangen habe, während gleichzeitig Alubert die Bischofs- und Sigibod die Priesterweihe erhalten. [3])

Liudger also bringt selbst bei seinen Eltern darauf, einer geistlichen Schule anvertraut zu werden. Es wird auch ausdrücklich bemerkt, daß dies geschehen sei zur Zeit, wo er bereits über die Kinderjahre hinausgekommen (auctus majori gratia). Man darf um so eher annehmen, daß er bei seinem Eintritt in die Schule wenigstens auf der Grenze des Knaben- und Jünglingsalters gestanden habe, da er von Aldfrid im Munde der Eltern schon als Jüngling bezeichnet wird. Im Munde Gregors wird er Knabe genannt, weil überhaupt die jüngern Zöglinge der Domschulen ohne Rücksicht auf das besondere Alter Knaben (pueri) hießen. Bonifacius aber, dessen Nachfolger Gregor der junge Liudger zum Unterricht übergeben wurde, erlitt den Märtyrertod am 5. Juni 755. [4]) Von Liudger selbst erfahren wir, daß er den Bonifacius noch gekannt hat. „Ich habe ihn," schreibt er, „mit eigenen Augen gesehen als einen Greis mit weißen Haaren und hinfällig vor Alter, voll von Tugenden und Verdiensten." [5]) Liudger aber schrieb diese Worte in bereits vorgerücktem Alter; er hatte also damals noch eine sehr lebhafte Vorstellung von der Persönlichkeit des Bonifacius: wiederum ein Zeichen, daß er zur Zeit, wo er die Vorstellung empfing, — d. i. im Laufe des letzten Lebensjahres des Bonifacius, da dieser

---

[3]) Aldfr. c. 8. 9. 10. l. c. p. 406/7.

[4]) Jaffé, Monum. Moguntina, T. III. Bibliothecae rerum german. p. 3. u. 462—505.

[5]) Vita S. Gregorii Pastoris Ultrajectini, Auctore S. Liudgero Episcopo, in Actis Sanctorum, Junii T. I. p. 487. a. „Successit (S. Willibrordo) S. Bonifacius idem Archiepiscopus et Martyr, quem oculis meis ipse vidi candidum canitie et decrepitum senectute, plenum virtutibus et vitae meritis. Vergl. Krabbe, Gesch. Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster, 1852.

erst im J. 754 nach langer Abwesenheit nach Friesland zurückgekehrt war, — nicht mehr in den Kinderjahren sich befunden habe. Da nun Alkuin (geb. 732), welchen Liudger im Jahre seiner Diakonatsweihe als Lehrer an der Domschule zu York kennen lernte, dieses Amt erst seit dem Tode des Erzbischofs Egbert († 766) verwaltete,[6] da ferner Liudger nach dem damals, namentlich in den Domschulen, geltenden Gesetze beim Empfang der Diakonatsweihe das 25. Lebensjahr angetreten haben mußte;[7] so erscheint hiernach schon der Schluß gerechtfertigt: vor dem J. 766 kann Liudger nicht Diakon geworden und also vor dem J. 742 nicht geboren sein. Man darf aber ferner auch wegen der nachfolgenden Thatsachen als Geburtsjahr kein späteres als das J. 744 und als das der empfangenen Diakonatsweihe kein späteres als das J. 768 ansetzen. Denn als Diakon nach Utrecht zurückgekehrt, muß Liudger hier sofort als Verkünder des göttlichen Wortes auftreten; da ereignet es sich bald, daß sein Lehrer Gregor ihn wegen einer Predigt zu korrigiren hat; Liudger erkennt hieraus, daß seine Kenntnisse den Pflichten seines Amtes noch nicht entsprechen und es drängt ihn deshalb, den Unterricht Alkuins weiter zu genießen. Gregor ist dem entgegen, gibt aber wiederholten Bitten, zumal auch die Eltern einwilligen, nach. Liudger reis't zum zweiten Male nach York und verweilt

---

[6]) Wetzer u. Welte, Kirchen=Lex. v. Alkuin, Egbert.

[7]) Das Conc. Toletan. II. de a. 531 bestimmt für die in domo ecclesiae erzogenen Aspiranten des geistl. Standes ein Alter von 20 Jahren zum Empfang der Subdiakonatsweihe, von 25 Jahren zum Empfang der Diakonatsweihe und von 30 Jahren zum Empfang der Priesterweihe. Vergl. dazu die ganze distinctio 77 Decreti Gratiani. Die fränkischen Kapitularien haben dieses Gesetz neu eingeschärft: Ut ante viginti quinque annos nec Diaconi ordinentur nec virgines consecrentur. Ut nullatenus presbiter, quamvis sit dignus, ordinetur ante XXX. aetatis suae annum, quia Dominus Jesus Christus non praedicavit ante XXX. annum. Hartzheim, Concilia Germaniae. T. I. p. 150. 277. 278. 328. 416.

jetzt daselbst drei Jahre und sechs Monate.[8]) Nun fällt der Zeitpunkt seiner Rückkehr nach Utrecht noch einige Zeit vor den Beginn der Krankheit seines Lehrers Gregor, — wie lange, läßt sich nicht sagen, — die Krankheit Gregors aber, während welcher Liudger in Utrecht ist, dauerte drei Jahre und endigte mit dessen Tode am 25. August 775.[9])

Dem h. Gregor folgte als Verwalter des Bisthums Utrecht sein Vetter Alberich. Jener hatte das Bisthum mit Hülfe eines Chorbischofes versehen und aus Demuth sich des Empfangs der Bischofsweihe enthalten; Alberich aber ließ sich dieselbe in Köln ertheilen. Mit ihm war dorthin Liudger gereis't und empfing gleichzeitig die Priesterweihe.[10]) Da nun Alberich noch in einer Urkunde Karls d. Gr. vom 7. Juni 777 Priester und erwählter Leiter der Utrechter Kirche genannt wird,[11]) so kann er die Bischofsweihe und somit auch Liudger die Priesterweihe erst nach diesem Datum empfangen haben. Da ferner noch in die Zeit vom Tode Gregors bis dahin, wo Alberich und Liudger zur Weihe nach Köln reisen, die Mission nach Deventer fällt, womit jener diesen betraut, und gemäß welcher Liudger die vom h. Lebuin daselbst zweimal erbaute und eben so oft von den angrenzenden Sachsen wieder zerstörte Kirche neu errichtet hat;[12]) da weiter die zweite Zerstörung der Deventerschen Kirche erst nach dem am 12. November 775 erfolgten Tode des h. Lebuin[13])

---

8) Aldfr. c. 11. l. c. p. 407. Vita III. l. c. Note d.

9) Krabbe l. c. S. 15. W. Moll, Kerkgeschiedenis van Nederland, Arnheim 1864. p. 158.

10) Aldfr. c. 15. l. c. p. 408.

11) Heda, historia Episcoporum Ultrajectens. p. 41. Traditio Caroli de Lisiduna sub Albrico. Data VII. Idus Junii Anno nono ejusdem gloriosissimi Regis . . .: „Donamus ad Basilicam S. Martini, quae est constructa in Trajecto veteri subtus Dorestado, ubi venerabilis vir Albricus presbyter atque electus rector praeesse videtur."

12) Aldfr. c. 14. l. c.

13) Hucbaldus monachus apud Pertz l. c. p. 364. Wetzer und Welte Kirchen-Lex. v. Lebuin.

statt fand und Lebuin zu Deventer im Traume dem h. Liudger erscheinend denselben mit den Worten anredet: liebster Bruder Liudger, es ist wohl gethan, daß du den schon lange (jam dudum) von den Heiden zerstörten Tempel wieder herstellest u s. w.; da endlich Liudger gleich nach Herstellung der Kirche in Deventer von Alberich noch mit einer weitern Mission in das Innere von Friesland beauftragt worden ist: [14]) so liegt hierin Grund genug, Liudgers Priesterweihe erst in das Ende des J. 777 oder gar in den Anfang des J. 778 zu setzen. Liudger war allerdings in diesem Jahre schon mindestens 34 Jahre alt; aber es kann nicht auffallen, daß er den Empfang der Priesterweihe über das kanonische Alter von 30 Jahren hinaus verschoben hat. Auch sein Zeitgenosse, der in der Freisinger Schule gebildete, später als erster Erzbischof von Salzburg berühmt gewordene Arn wurde im Jahre 765 Diakon und erst im Jahre 776 Priester [15]); viele Geistliche der damaligen Zeit begnügten sich sogar lebenslänglich mit der Diakonatsweihe und darunter waren ohne Zweifel manche, die dieses aus frommer Scheu vor der Heiligkeit und Verantwortlichkeit des Priesterstandes thaten. Man denke an Alkuin, der als Abt von Tours noch Diakon war. [16]) Daß diese Scheu namentlich auch bei Liudger wirksam gewesen, ist um so weniger zu bezweifeln, weil er später auch nur durch den Gehorsam bewogen werden konnte, sich die Bischofsweihe ertheilen zu lassen. Dabei denke man an die obwaltenden äußern Umstände: die langdauernde Krankheit Gregors machte seine Gegenwart in Utrecht nothwendig, da Alberich im königlichen Auftrage in Italien beschäftigt war, und nach der Rückkehr Alberichs und dem Tode Gregors drängte die Mission nach Deventer. Freilich fungirte Alubert als Chorbischof in Utrecht, aber damals bestritt

---

[14]) Aldfr. l. c.

[15]) Wetzer und Welte K. Lex. v. Arn.

[16]) Annal. Lauriss. minor. Pertz SS. T. I. p. 119: Alcuinus diaconus et abbas monasterii S. Martini.

man den Chorbischöfen überhaupt, wenn auch mit Unrecht, die Befugniß, die Diakonats- und Priesterweihe zu spenden.[17]

Priester geworden, wurde Liudger von seinem Bischofe jenen Friesen vorgesetzt, unter denen der h. Bonifacius den Märtyrertod erduldete, also den westlich von der Lauwers wohnenden Nord-Friesen, die noch zur Diöcese Utrecht gehörten.[18] Ungefähr sieben Jahre[19] hatte er hier segensreich gewirkt, als Widukind das Volk zum Abfall drängte; die Kirchen werden niedergebrannt, die Priester vertrieben und Liudger reis't, da auch sein Bischof Alberich im selbigen Jahre starb, mit zweien seiner Schüler, Hildigrim und Gerbert, genannt Castus, nach Rom, und von da nach kurzem Aufenthalte zum Benedictinerkloster Monte Cassino in Benevent.[20] Als Zeitpunkt des Antritts dieser Reise nach Italien ergibt sich nach dem Gesagten das siebente Jahr nach empfangener Priesterweihe, d. i. frühestens Mitte des Jahrs 784. Das Jahr ist unzweifelhaft richtig; denn es ist einmal notorisch dasjenige Jahr, in welchem die letzte Erhebung der Sachsen unter Widukind in Verbindung mit einem Theile der Friesen statt fand,[21] sodann steht dasselbe auch als Todesjahr Bischofs Alberich fest.[22] Wir kennen nun auch noch den Todestag Alberichs; es war der 21. August,[23] und so läßt sich der Zeitpunkt der Abreise Liudgers nach Rom noch näher als im letzten Drittel des Jahrs 784 erfolgt bestimmen.[24]

---

[17]) Rabani Mauri († 856) opusculum: si liceat chorepiscopis presbiteros et diaconos ordinare cum consensu episcopi sui. Die Frage wird hier natürlich bejaht.

[18]) Aldfr. c. 15. l. c. p. 408.

[19]) septem fere annos.

[20]) Aldfr. c. 18. l. c. p. 410.

[21]) Annal. Lauriss. et Einhardi ap. Pertz SS. T. I. p. 166/168.

[22]) Annales Lauresham. c. 17. apud Pertz. SS. T. I. p. 32. — Chron. Moissiacense l. c. p. 297. — Historia seu notitiæ Episcopatus Ultrajectensis p. 6. a. in fine.

[23]) Siehe die zuletzt citirte Quelle.

[24]) Die Nachricht des Adam von Bremen in seiner historia ecclesiast.

Karl d. Gr. zieht im genannten Jahre den Sachsen und Friesen entgegen, erringt vollständigen Sieg über dieselben, feiert im Juni 785 die große Versammlung zu Paderborn, wo er dem unterworfenen Lande seine Gesetze gibt und namentlich auch die kirchlichen Verhältnisse neu regelt, und noch im Laufe desselben Jahres unterwirft sich auch Widukind und nimmt das Christen-

c. 12. (geschrieben nach 1050), wonach Liudger in Begleitung des h. Willehad die Reise nach Rom gemacht haben soll (!) und zwar im 12. Jahre des sächsischen Aufstandes, darf nicht beirren. Willehad muß die Reise schon im Jahre 782 angetreten haben, denn 785 finden wir ihn bereits wieder auf seinem Posten in der Gegend von Bremen und doch hat er vorher, rückkehrend von Rom, das Kloster Echternach besucht und daselbst am Grabe des h. Willibrord zwei Jahre verweilt. Da nun aber Adam die Reise in das 12. Jahr des sächsischen Aufstandes setzt, welches eben das Jahr 784 ist, so spricht seine Angabe nur zur Hälfte gegen mich. Diese aber muß der Angabe gleichzeitiger Quellen gegenüber, worauf ich meine Berechnung stützte, entschieden als falsch bezeichnet werden Es weiß ja auch weder Ansgar, der Lebensbeschreiber Willehads, noch Altfrid etwas von der Gemeinsamkeit der Reise Willehads und Liudgers. Altfrid namentlich, der zwei Schüler Liudgers als seine Begleiter nennt, würde auch Willehad genannt haben, wenn er ebenfalls in der Begleitung sich befunden hätte. Dazu ist eine Betheiligung der nordwestlichen Friesen, unter denen Ludger im J. 782 lebte, an dem Aufstande der Sachsen in diesem Jahre, durch welchen Willehad vertrieben wurde, durchaus unhistorisch; erst im J. 784 werden die Sachsen von den Friesen unterstützt. Cf. Anskarii vita S. Willehadi apud Pertz SS. II. p. 382. Adami Bremensis histor. eccl. apud Pertz T. IX. p. 267, deutsch bearbeitet von Laurent. Berlin 1850. S. 15.

Ich stand bereits im Begriff, gegenwärtige Arbeit dem Drucke zu übergeben, als mir die „Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Großen von Dr. Sigurd Abel, Berlin 1866, I. Bd.“ zu Gesichte kamen. Hier findet sich, im Excurs II., durch sichere Berechnung ebenfalls das Jahr 777 als das der Priesterweihe Liudgers und das Jahr 784 als das seiner Reise nach Rom festgestellt; zugleich werden Erhards abweichende Angaben als willkürliche nachgewiesen. Fortan wird demnach wohl eine Meinungsverschiedenheit über diese Data nicht mehr bestehen.

thum an.[25]) Missionaire in Begleitung zahlreicher Gehülfen am Worte Gottes treten aufs Neue in Wirksamkeit, so der h. Willehad in der Gegend von Bremen, Guibert an der Aller (Verden) und ein gewisser Abt Bernrad unter den westlichen Sachsen.[26]) Liudger befindet sich noch zu Monte Cassino; aber die Nachricht von den Erfolgen, die Karl errungen, bringt zu ihm und nach einer Abwesenheit von zwei Jahren und sechs Monaten kehrt er zum Vaterlande zurück.[27]) Karl hat von seinem Rufe vernommen und überweis't ihm zur geistlichen Verwaltung fünf friesische Gaue östlich von der Lauwers Hugmerchi, Hunusga, Fivilga, Emisga, Fediritga nebst der Insel Bant.[28]) Dieses muß dem Vorhergesagten gemäß in der ersten Hälfte des Jahres 787 geschehen sein.

Bei Aldfrid folgt jetzt die Erzählung, wie Liudger mit allem Eifer sich die Bekehrung der ihm anvertrauten Gaue habe angelegen sein lassen, wie er sogar die Heilslehre über die Grenzen seines Gebiets hinausgetragen, und nach der Insel Fosetesland (Helgoland) hinüber geschifft sei, wo er ebenfalls an Stelle der Götzentempel christliche Kirchen gebaut und die Einwohner getauft habe, unter diesen selbst einen Fürstensohn, Landrikus mit Namen, der später von ihm zum Priester geweiht, viele Jahre unter den Friesen gewirkt habe. Da hätten nun noch einmal die Ost-Friesen unter Unno und Eilrad sich empört, die Kirchen wieder niedergebrannt und die Diener des Herrn vertrieben; jedoch schon nach Jahresfrist habe Liudger mit den Seinigen zurückkehren und die christliche Ordnung wieder herstellen können und von nun an sei ein Abfall der Friesen nicht mehr zu beklagen gewesen. Nachdem nun Aldfrid dieses erzählt hat, fährt er zuerst wörtlich also fort: „Inzwischen sind durch Fügung

---

[25] Annal. Lauriss. et Einhardi l. c.

[26]) Chron. Bremense ap. Meibom. Script. rerum German. T. II. p. 22. Vita II. S. Ludgeri ap. Pertz II. p. 411. Note.

[27]) Aldfr. c. 19. l. c. post duos annos et tres menses reversus est ad patriam suam.

[28]) Aldfr. l. c.

des barmherzigen Gottes die Sachsen zum Herrn bekehrt worden und hat Karl der König denselben Mann Gottes Liudger zum Hirten der Westsachsen eingesetzt", und hierauf läßt er jene die Gründung des Münsters am Bisthums-Hauptsitze Mimigernaford betreffenden Worte folgen, von denen wir oben ausgegangen sind. Wegen des verbindenden „Inzwischen" wird also Liudgeri Berufung nach Mimigernaford um so mehr mit der zuletzt vorher erwähnten Begebenheit, dem Aufstande der Friesen unter Unno und Eilrad, in nächste Verbindung zu bringen sein. Wann dieser Aufstand stattgefunden hat, findet sich nirgends besonders verzeichnet; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß er mit dem Ueberfall der unter dem Befehle des Grafen Theoderich stehenden fränkischen Truppen und deren Vernichtung durch die Ostfriesen im Gau Hriustri im Zusammenhang gestanden, welche Begebenheit in das Ende des Jahres 792 fällt. Dieselbe hatte im Jahre 793 auch eine allgemeine Erhebung der Sachsen zur Folge, die gleich jenen Friesen die Kirchen verwüsteten und die Priester theils tödteten, theils aus dem Lande vertrieben. Karl d. Gr. war auf dem Zuge gegen die Avaren begriffen. Noch Anfangs Sommer 794 feierte er die Synode zu Frankfurt; dann zieht er mit großer Macht in das Sachsenland; die eine Hälfte des Heeres unter seinem Sohne Karl setzt bei Köln über den Rhein, der König selbst kommt mit der andern Hälfte von Süden. Die auf dem Sendfelde bei Wunnenberg zwischen Paderborn und Eresburg versammelten Sachsen sehen sich von zwei Seiten angegriffen und ergeben sich ohne Kampf. Sie schwören aufs Neue Treue; Karl fordert den dritten Mann als Geißel und setzt nun den Zurückbleibenden wieder Priester vor (et dedit eis presbyteros). Dieses geschah im Herbste des Jahres 794.[29])

Halten wir diese Thatsache fest und sehen uns zugleich nach anderweitigen Nachrichten um. Es finden sich folgende:

---

[29]) Annal. Lauresh., Lauriss. minor., Einhardi et Poeta Saxo apud Pertz SS. T. I. 35. 36. 119. 179. 249.

1. Zunächst lautet die Stelle der vita II., worauf bereits oben S. 9 Note 26 Bezug genommen wurde, wörtlich also: „Nach der Besiegung oder Bekehrung Widukinds (devicto sive converso Widukindo) war ein gewisser frommer Abt, Bernrad mit Namen, vom Könige zu den westlichen Sachsen gesandt worden. Derselbe starb nicht lange Zeit nachher und nun hielt es schwer, im Frankenreiche einen Mann zu finden, der mit Freuden als Missionär unter die Barbaren zu ziehen bereit wäre. Während König Karl hierauf sorglich bedacht war, ereignete es sich, daß um dieselbe Zeit für die Stadt Trier ein Bischof gesucht werden mußte und Karl trug diesen Stuhl dem Liudger an. Dieser aber antwortete, eine solche Kirche bedürfe keineswegs seiner als Bischofs; sie habe der Männer sehr viele, die gelehrter und würdiger seien als er; er eigene sich vielmehr für rohe Volksstämme, und wenn es daher dem Könige gefalle, so wolle er sich mit Freuden der Arbeit zur Bekehrung der Sachsen unterziehen. Karl freute sich außerordentlich über diese Antwort und setzte Liudger über den westlichen Theil des Sachsenlandes zum Hirten ein."

Hieraus ergibt sich: Die anfängliche Bekehrung der Sachsen im diesseitigen Gebiete wurde seit der Bekehrung Widukinds, also seit dem Jahre 785, durch den Abt Bernrad bewirkt. Heißt es auch, daß dessen Wirksamkeit von nicht langer Dauer gewesen sei (quo non multo post tempore migrante ad Deum), so dürfen wir dabei doch an einige wenige Jahre denken. Genug, Bernrads Tod ereignete sich zur Zeit, wo bald darauf eine Vakanz des Trierer Bischofsstuhls eintrat und bei Gelegenheit dieser Vakanz ist Liudger als Bernrads Nachfolger berufen worden. Diese Vakanz aber trat ein am 8. November des Jahres 791, an welchem Tage der im Jahre 753 zum Bischof von Trier erwählte h. Wiomad gestorben ist.[30] Liudger kann demnach vor Ende

[30]) Hontheim, Histor. Trevirensis T. I. p. LXIII, Note ***** und p. 121. hatte erst mit Mabillon den Tod Wiomads in das

des Jahres 791 nicht nach Mimigernaford berufen sein. Ferner Wiomads Nachfolger auf dem Stuhl zu Trier wurde Richbod, Abt des Klosters Lorsch; derselbe starb am 1. October des Jahres 804, nachdem er 10 Jahre und 8 Monate die Trierer Kirche regiert hatte.[31]) Die Vakanz des Trierer Bischofsstuhls seit dem Tode Wiomads hat somit 2 Jahre und 3 Monate gewährt und seine Wiederbesetzung erfolgte um 1. Februar 794. Die lange Dauer der Vakanz hat wegen der obwaltenden Zeitverhältnisse nichts Auffälliges; denn König Karl trat nach Ostern 791 den Zug gegen die Avaren an und kehrte erst gegen Ende 793 nach Franken zurück, wo er das Weihnachtsfest in Würzburg und das folgende Osterfest in Frankfurt feierte. Früher als Ende 793 wird nun aber auch Liudger, der ja wäh-

---

Jahr 776 gesetzt und ihm dann sofort Richbod als Bischof von Trier folgen lassen. In jener Note aber korrigirte er diese Angabe auf Grund eines Codex MS. S. Maximini, der zur Zeit Karls des Großen geschrieben sein soll und folgende Notiz enthält: Anno DCCLXXXXI pervenit dominus Carolus cum Francis et Saxonibus cum Baivunariis et Alemannis et cum caeteris populis suis in Pannoniam ultro Omundesdorf et cum triumphi gloria rediit et hyemavit in Raganesburc. Egilramnus, WIOMADUS, Sindpertus episcopi obierunt. Diese Notiz muß als zuverlässig gelten, denn nicht bloß Karls Zug gegen die Ungarn oder Avaren im Jahre 791, sondern auch der in diesem Jahre erfolgte Tod der auf dem Zuge den König begleitenden Bischöfe Angilram (oder Egilram) von Metz und Sindbert von Regensburg ist historisch. Es hat auch einen andern Bischof Wiomad als den Trierer um jene Zeit nicht gegeben, und der Codex, welcher die Notiz enthält gehört dem Trierer Kloster St. Maximin an. Cf. Annales Lauresh. . . Annal. Alamannici und Annal. S. Emmerani apud Pertz SS. T. I. p. 35. 47. 93. Pertz hat jenen Codex S. Maximini Trevirensis gesehen, aber ihn nicht in seine Monumenta aufgenommen, weil er aus den Annal. Petavian., Lauresham., Laurissen. und aus den Gesta pontificum Romanorum zusammen gesetzt sei; natürlich aber kann dieses Urtheil auf die speciell die Trierer Kirche betreffenden Angaben keinen Bezug haben (II. 212).

[31]) Falk, Geschichte des ehemaligen Klosters Lorsch. Mainz 1866. S. 125. 14⁸/₉.

rend jener Vakanz eine Zusammenkunft mit dem Könige gehabt zu haben scheint, schwerlich bei ihm eingetroffen sein, jedenfalls ist er erst Ende 792 oder Anfangs 793 aus seinem Sprengel zu fliehen genöthigt worden. Hieraus würde sich das Jahr 793 mit Einschluß des ersten Monats 794 als die Zeit ergeben, worin Liudger zum Missionär von Mimigernaford bestimmt wurde. Wahrscheinlich geschah es Anfangs 794 in Frankfurt, wohin der König bald nach dem Weihnachtsfeste sich begab und auf Ostern die Synode angesagt hatte. Karl stand ja auch eben damals im Begriffe, die sächsischen Verhältnisse dauernd zu regeln.

2. Urkundlich befindet sich Liudger am 22. März 793 im Gau Suifterbant, d. i. an der Yssel in der Nähe des jetzigen Zütphen (fränkisches Hamaland), wo ihm ein Freund sein halbes Erbe zu Wichmund schenkt, sodann am 30. Juni desselben Jahrs an der Erft in der Gegend des heutigen Nievenheim, unweit Neuß (ripuarisches Franken), wo er ebenfalls ein Gut erwirbt.[32]) Ist es da nicht, als sei Liudger, fliehend aus dem friesischen Norden, auf der Reise zum Könige begriffen und benutze dieselbe, um seinen in Monte Cassino gefaßten Plan der Stiftung eines Mönchsklosters zur Ausführung zu bringen? Hat er dazu doch notorisch Anfangs eben jene beiden Stationen in Aussicht genommen!

Ferner aus dem Datum jener eben bezeichneten Urkunden folgt, daß Liudger vor dem 22. März 793 aus seinen friesischen Gauen sich entfernt hat. Da er nun nach Altfrids Angabe nach Jahresfrist (post anni circulum) daselbst wieder aufgetreten ist und die kirchliche Ordnung hergestellt hat, so folgt weiter, daß er spätestens im Frühjahr 794 sich wiederum dorthin begeben hat, also jedenfalls unmittelbar nach jener Frankfurter Synode vom Jahre 794, die Karl im Frühjahr (æstatis initio) abhielt und nach welcher er mit zweifachem Heere gegen die Sachsen zog. Man könnte einwenden, daß um diese Zeit die Rückkehr in die friesischen Gaue noch nicht möglich gewesen sei; aber wie die Sachsen

[32]) Lacomblet, Urkundenbuch I. Nro. 2. und 3.

den Widerstand gegen solche Macht, wie Karl sie herbeiführte, von vornherein aufgegeben haben und dem Könige gewissermaßen mit der Unterwerfung entgegen gekommen sind, so werden auch die Friesen durch die bloße Nachricht von dem Heranziehen der Heere sich wieder haben bereit finden lassen, Liudger und die Seinigen aufzunehmen. Hatten doch offenbar die Sachsen wie die Friesen den Aufstand nur in der Voraussetzung gewagt, daß dem Könige wegen des Krieges, den er mit den Avaren zu führen hatte, und der gleichzeitigen Empörung Pippins in Gallien, so wie des Einfalles der Sarazenen in Septimanien die Aufstellung eines weitern Heeres zur Bezwingung von Sachsen und Friesland unmöglich sein werde. Auch darf man sich von der Abneigung der Sachsen und Friesen gegen das Christenthum als solches keine übertriebene Vorstellung machen. Die Friesen insbesondere anlangend, sei hier eine Begebenheit erwähnt, die Altfrid erzählt und welche zu dem Schlusse berechtigt, daß wenigstens die Familienmütter vielfach dem Christenthume zugethan gewesen: Bevor Liudger seinen friesischen Sprengel verließ, beauftragte er einen Laien, Bernlef mit Namen, der früher blind war und durch Liudger wunderbarer Weise das Augenlicht erhalten hatte, er sollte während seiner Abwesenheit auf die neugeborenen Kinder Acht haben und jedem derselben, welches in Gefahr zu sterben gerathe, falls die Mütter einwilligten, die Nothtaufe ertheilen. Demgemäß hatte Bernlef im Laufe des Jahres 18 solche Kinder getauft, wovon 16 bald darauf starben und zwei die Krankheit überstanden, die dann Liudger nach seiner Rückkehr firmte. [33]) Nach Altfrid war auch weder der erste noch der zweite friesische Aufstand aus dem Volke hervorgegangen, sondern letzteres war zu jenem durch Widukind, zu diesem durch Unno und Eilrat gedrängt worden. [34])

---

[33]) Alfrid. Lib. II. c. 2. l. c. p. 12.

[34]) Widukind heißt totius mali auctor, incentorque perfidiae, — radix sceleris. Vom zweiten Aufstande wird gesagt: cujus mali Unno et Eilrat fuere principes (Pertz, II. p. 383, 410, 411.)

Bis zum Herbste konnte Liudger im friesischen Sprengel die nothwendigen Anordnungen getroffen haben, um zur Zeit, wo, wie erwähnt, Karl auf dem Sendfelde von den Sachsen das neue Gelöbniß der Treue und ihre Geißeln entgegengenommen und demnächst unter denselben wieder die nothwendige Zahl von Missionären angeordnet hat, seinen neuen Wirkungskreis anzutreten. Wie auf dem Wege dorthin begriffen, treffen wir ihn urkundlich am 9. October 794 zu Wichmund bei Zütphen.[35])

Ob es nun aber dem Liudger jetzt gleich gelang, in seinem neuen Sprengel festen Fuß zu fassen, muß dahin gestellt bleiben. Karl hatte mit seinem Heere sich kaum über den Rhein zurückgezogen, als die Sachsen ihm wieder den Gehorsam verweigerten. Da zieht der König im Jahre 795 nach dem Osterfest von Aachen aus wiederum mit großem Heere in das Land, dringt bis zur Elbe vor und nachdem er auch von dort den dritten Theil aller wehrhaften Männer fortgeführt, hat er es fortan nur mehr mit den Sachsen jenseits der Elbe und den Friesen im Süden Jütlands zu thun. Was es noch an Mißvergnügten in den diesseitigen Gebieten gab, gesellte sich jenen zu, oder wurde im Jahre 796, wo Karl wiederum mit starker Macht das ganze Land durchzog, mit Weib und Kind (innumerabilis multitudo) aufgehoben und in fränkische Gegenden deportirt.[36]) Das kann mit aller Entschiedenheit behauptet werden, daß seit dem Jahre 796 überall diesseits der Elbe, namentlich aber diesseits der Weser die Missionäre ihre volle Thätigkeit haben entwickeln können, und es kann daher auch mit Sicherheit angenommen werden, daß Liudgerus spätestens vom Jahre 796 an in unserm Sprengel festen Fuß gefaßt und sein Münster zu Mimigernaford, dessen er zur Entwickelung seiner Thätigkeit vor Allem bedurfte, grundgelegt hat.

---

[35]) Lacomblet l. c. Nr. 4.

[36]) Annales Lauresh., Einhardi u. s. w. l. c. Ann. Petaviani, l. c. p. 18. Auch die Trachina (Dragini pagus, Dreingau) lieferte zu dieser multitudo innumerabilis ihren Theil.

Es mag noch hinzugefügt werden: Ist Liudger, wie wahrscheinlich, zu der endlichen Wahl des Ortes Werden für seine Klosterstiftung außer andern Gründen auch durch die Lage dieses Ortes unweit der Straße, die von Mimigernaford nach Köln und Aachen führte, bestimmt worden, dann hat diese Wahl Liudgers Niederlassung in Mimigernaford zur Voraussetzung. Er trifft aber die erste Gütererwerbung an der Ruhr am 24. Februar 796. [37]

§. 2.

Weitere Begründung des gewonnenen Resultats. Wiederlegung entgegenstehender Gründe. Begrenzung des Bisthums. Organisation desselben. Kloster Werden.

Wenn viele unserer neuen Geschichtsschreiber und unter diesen namentlich diejenigen, welche die Gründung der Abtei Werden zum Gegenstand ihrer Forschung gemacht haben, Recht hätten, dann würde anzunehmen sein, daß Liudgers Thätigkeit während der Jahre 793—803 wenn nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich in der Vorbereitung und wirklichen Gründung dieses Klosters bestanden habe. Man behauptet geradezu, daß während jener ganzen Zeit Mimigernaford zum Bischofssitze eigentlich erst ausersehen, eine sichere geistliche Wirksamkeit hierselbst zu üben gar noch nicht möglich gewesen sei und eine bestimmte, förmlich organisirte, genau begrenzte bischöfliche Diöcese dem Liudger erst nach dem Jahre 803 habe anvertraut werden können. [38] Dem ist keineswegs also. Im Gegentheil 1. der Sprengel von Mimigernaford, den Liudger im Jahre 794 antrat, war längst vorher, und zwar als bischöf-

---

[37]) Lacomblet l. c. Nr. 6.

[38]) So u. A. Verhoeff in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Bd. XI. S. 26 ff.

licher Sprengel, konstituirt, wenn er auch vorläufig nicht von einem eigentlichen Bischofe verwaltet wurde; mit andern Worten, er war (relativ) genau begrenzt und hatte seinen bestimmten Hauptsitz.

Ein bischöflicher Sprengel wurde, wie im Morgenlande noch jetzt, so auch bis in das 9. Jahrhundert hinein im Abendlande Parochie (parochia, παροικία) genannt. Im Abendlande waren indessen auch schon früh die Bezeichnungen (episcopatus und dioecesis, διοίκησις) gebräuchlich und diese gewannen seit dem 9. Jahrhundert die Oberhand, während die Bezeichnung Parochie auf die kleineren Sprengel, die Pfarreien innerhalb des Bisthums, überging. [39]) Man versteht aber und verstand von jeher unter Parochie, mag man sich dieselbe nun als kleinen oder großen Sprengel denken, einen bestimmt abgegrenzten Bezirk unter einem an bestimmtem Sitze angeordneten Pastor, dem die Vollmacht übertragen ist, das innerhalb der Grenzen dieses Bezirks wohnende Volk kirchlich zu leiten und die Verwaltung des Lehramts, der Sakramente und des Gottesdienstes unter demselben auszuüben. [40]) Wenn nun Albfrid sagt (oben S. 1. Note 2),

---

[39]) Um von vielen Beispielen nur wenige anzuführen, so heißt es in der vita S. Willehadi zum Jahre 779: „Willehadus . . . pertransiens cunctam in circuitu dioecesim, multos ad fidem Christi evangelizando convertit“ und bald darauf zum Jahre 785: Karl habe ihm aufgegeben, „ut iterum pro nomine Christi coeptam repeteret parrochiam.“ Pertz SS. T. II. 381/3. In der Vita S. Sturmi heißt es zum Jahre 776 oder 777: (Rex Karolus) „totam provinciam illam in parochias epispales divisit et servis Domini ad docendum et baptizandum potestatem dedit.“ l. c. p. 376. Im Jahre 821 bezeugt Kaiser Ludwig der Fromme, daß die Kirche von Sarlinga zum Bisthum des h. Paulus in Mimigernaford gehöre „ad parochiam sancti Pauli ad locum qui vocatur Mimigernaford, ubi Gerfridus episcopus preesse videtur“. Erhard, Codex Nr. 2.

[40]) „Est certus territorii districtus, habens unum rectorem stabilem cum potestate populum ibidem existentem regendi et

„Karl habe Liudger zum Pastor eingesetzt im westlichen Theile des Sachsenlandes, welcher Parochie Hauptsitz Mimigerneford sei", so folgt daraus, daß bereits vor Liudgers Berufung der Sprengel durch feste Grenzen und durch einen Hauptsitz bestimmt, also als bischöflicher Sprengel konstituirt war. Daß Liudger die bischöfliche Weihe noch nicht hatte, war etwas Zufälliges; er besaß die volle bischöfliche Jurisdiktion wenigstens in sofern, als die Verwaltung des Lehramtes und der h. Sakramente im Umfange des ganzen Sprengels ihm übertragen, beziehungsweise seiner Aufsicht unterstellt war. — Die bestimmte Begrenzung kirchlicher Sprengel ist und war von jeher wegen der Ordnung der Verwaltung durchaus nothwendig, und es heißt keineswegs, wie man gesagt hat, die Begriffe späterer Zeit auf Karls kirchliche Anordnungen unter den Sachsen anwenden, wenn behauptet wird, daß längst vor dem Jahre 800 die sächsischen Bisthümer, namentlich die diesseits der Weser, nach festen Grenzen bestimmt waren.[41]) Als dem h. Liudgerus im Jahre 787 sein erstes selbstständiges Missionsamt unter den Friesen ostwärts der Lauwers übertragen wurde, wußte er genau, wie weit dort seine Jurisdiktion ging: fünf Gaue und eine Insel waren ihm namentlich als sein Gebiet bezeichnet. Wir sehen auch, daß, als das Verlangen ihn trieb, (es war dies wahrscheinlich bald nach

judicandi eique sacramenta aliaque divina administrandi." Ferraris, prompta bibliotheca, v. parochia.

[41]) Wenn die Annales Lauresh. c. 13. zum Jahre 780 berichten: „divisit (rex) ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent" (Pertz SS. T. I. p. 31) so ist in diesen Worten kurz eben jener Begriff einer Parochie ausgedrückt; desgleichen, wenn es in der vita S. Willehadi heißt zum Jahre 779: (Rex Willehadum) „misit in partes Saxoniae ad pagum qui dicitur Wigmodia, quo inibi auctoritate regali et ecclesias instrueret et populis doctrinam sanctae praedicationis impenderet, atque viam salutis aeterne libere cunctis illis habitantibus nunciaret." Pertz SS. T. II. p. 381. Die Begriffe von kirchlichen Sprengeln sind im Wesentlichen immer dieselben gewesen.

dem 8. Nov. 789, an welchem Tage der h. Willehad von Bremen gestorben ist,) das Evangelium über die Grenzen dieses Gebiets hinauszutragen, er dazu eines besondern Auftrages bedurfte, [42]) und daß, als er ein anderes Mal den Wunsch hegte, den Normannen das Evangelium zu verkünden, ihm die dazu erbetene Vollmacht abgeschlagen wurde. [43]) Auch das Gebiet um Bremen, worauf der h. Willehad im Jahre 787 geweiht war, ist ein genau abgegrenztes; die sechs Gaue, worüber es sich erstreckte, werden namentlich aufgeführt und als Parochie oder Diöcese tritt uns dieses Gebiet schon im Jahre 785, ja bereits von 779 an entgegen. [44]) Ebenso kann das Bisthum Verden, welches Karl gleichzeitig mit dem von Bremen, also jedenfalls vor 787, gründete, nur als ein bestimmt abgegrenztes Gebiet gedacht werden. [45]) Nicht minder gilt dies von dem „Theil des mittlern Sachsens" (Diöcese Paderborn), welcher Anfangs der Aufsicht des Bischofs von Würzburg unterstand, im Jahre 795 aber in der Person Hathumars einen eigenen Bischof erhielt u. s. w. [46]) Es liegt dies in der Natur der Sache, weil eine bischöfliche Verwaltung oder Aufsicht über unbestimmte Länderstrecken etwas Widersinniges ist. Dazu kommen nun noch die Angaben der Annalisten, nach welchen Karl schon in den Jahren 777, beziehungsweise 780 die damals von ihm unterworfenen sächsischen Gebiete in bischöfliche Sprengel eingetheilt hat, [47]) was dann auch von den spätern Geschichtsschreibern und der ganzen Ueberlieferung festgehalten ist. Wenn man dagegen in neuerer Zeit die Begrenzung unserer Bisthümer erst vom Jahre

---

42) Es heißt ausdrücklich: „consilio ab imperatore accepto transfretavit in confinio Fresonum atque Danorum."

43) Aldfr. Lib. II. c. 6. ap. Pertz l. c. p. 414: „Fuit cupiens anxie gratia docendi Northmannos adire, sed rex Karolus nullatenus assensum praebuit."

44) Oben Note 39.

45) Ebendas. und Note 41.

46) Erhard, Regest. histor. Westfal. 212.

47) Cf. vorhergehende Citate.

800 und später datirt, so soll dies dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß jene Eintheilungen, wovon die Annalisten reden, nicht geläugnet, sondern nur als unbestimmte und vorläufige Begrenzungen angesehen werden. Nun reden aber die Geschichtsquellen nirgends von einer spätern Aenderung der ursprünglichen Grenzen. Man weiß nur, daß, aber erst im Jahre 847, die Grenzen der Bisthümer Bremen und Verden eine Aenderung erlitten haben, weiß aber auch, daß dazu förmlicher Synodalbeschluß und päpstliche Gutheißung nothwendig war, obschon Karl der Große diese Aenderung bei der Stiftung der Bisthümer sich vorbehalten hatte.[48]) Einmal praktisch gewordene Begrenzung eines kirchlichen Sprengels läßt sich eben ohne große Schwierigkeiten nicht mehr ändern, das hat die Geschichte aller Zeiten gelehrt. Ferner, hätte Karl der Große erst nach dem Jahre 800 die Begrenzung der Bisthümer vorgenommen, dann würde er wohl nicht jene fünf friesischen Gaue in der doch unnatürlich zu nennenden Verbindung mit unserm Bisthume belassen haben. Würden dann nicht auch die Grenzen der andern Bisthümer in vieler Beziehung praktischere geworden sein? Wir haben aber eben überhaupt Grenzen vor uns, aus deren Bildung sich allerdings auch ein vorher festgestellter Plan erkennen läßt, ein solcher aber, der das Gepräge der Unsicherheit deutlich an sich trägt, und darum nicht nach sondern vor der Eroberung und Bekehrung des Landes festgestellt sein muß.

Wenn ich von einer genauen Begrenzung geredet habe, so dachte ich dabei nicht an eine Abphälung, wie sie gegenwärtig besteht; solche kannte man selbst in spätern Jahrhunderten nicht, wo vielmehr immerfort noch Grenzstreitigkeiten zu schlichten waren; man hat ursprünglich die Grenzen nach Gauen bestimmt, die unter sich hauptsächlich durch natürliche Grenzen — Flüsse, Wälder, Haiden, Moore — geschieden waren.

2. Innerhalb der Grenzen unseres Sprengels eine „sichere geistliche Wirksamkeit zu üben", war seit dem Jahre 785, na-

---

[48]) Leben des h. Ansgar von Tappehorn, Münster 1863. S. 188 u. 140.

mentlich aber (nach einiger Unterbrechung) seit dem Jahre 795, durchaus nicht unmöglich.

Von Widukind ist bekannt, daß er nach der im Jahre 785 empfangenen Taufe ein eben so eifriger Christ geworden ist, als er vordem ein ergebener Diener des Heidenthums war und daß er selbst in seiner Heimath überall da, wo früher Götzenbilder standen, christliche Kirchen erbaute. Er wird es nach jener völligen Niederlage, die er im J. 784 dem Heere Karls gegenüber erlitt, erkannt haben, daß längerer Widerstand zwecklos sei und nur Unglück über das Volk bringe; andererseits wird der Erfolg, womit er Karls Unternehmungen überall gekrönt sah, das Vertrauen zu den alten Schicksalsgöttern allmälig in ihm zerstört und seine Bekehrung vorbereitet haben.[49]) Aehnliche Sinnesänderung darf bei vielen seiner Landsleute, nnd dies waren eben die Westfalen,[50]) um so eher vorausgesetzt werden, als eben Widukind, wie schon erwähnt, auf dieselben einen so überaus mächtigen Einfluß übte. Wir hörten auch schon, daß die auf den Grenzen der (friesischen) Franken und Sachsen belegene Kirche von Deventer, nachdem sie im Jahre 777 durch unsern Liudger wieder auferbaut war, seitdem nicht mehr entweiht, viel weniger zerstört worden ist.[51]) Es ist ferner Thatsache, daß der h. Willehad und dessen Genossen im Bremerlande seit dem Jahre 785 so zu sagen ungehindert ihrer Wirksamkeit sich haben hingeben können, so zwar, daß Willehad im Jahre 787 nicht mehr Anstand zu nehmen brauchte, sich die Bischofsweihe ertheilen zu lassen. Er starb im Jahre 789 eines natürlichen Todes, nachdem er in Bremen eine Basilika von wunderbarer Schönheit erbaut und eingeweiht hatte, worin er auch begraben wurde.[52]) Wenn sol-

---

49) Vita Mathildis apud Perz SS. T. IV. p. 285. Wetzer u. Welte Kirch Lex. v. Widukind.

50) Widichindus, unus ex primoribus Westfalorum. Einhardi Ann. ap. Pertz SS. T. I. p. 157.

51) Aldfr. c. 14. l. c. II. p. 408.

52) Vita S. Willehadi l. c. p. 383/4.

ches im Bremer Sprengel möglich war, wie hätte Aehnliches in dem den fränkischen Grenzen so viel näher gelegenen Sprengel von Mimigernaford unmöglich sein sollen? Thatsächlich hat der Abt Bernrad seit dem Jahre 785 hier gewirkt und auch er ist eines natürlichen Todes gestorben. Eine Unterbrechung der Wirksamkeit der Missionäre in den Sprengeln diesseits der Weser trat, wie schon gezeigt, erst vom Jahre 792 ab ein, währte aber in keinem derselben über das Jahr 796 hinaus. Im Gegentheil haben seit diesem Jahre die diesseitigen Stämme sich Karls Zügen gegen die transalbinischen Stämme gutwillig angeschlossen und ihm seine Herrschaft bis zur Eider ausdehnen helfen.

Schwierigkeiten wird Liudger in seinem neuen Wirkungskreise allerdings noch große und mannigfache zu überwinden gefunden haben; aber es heißt doch von seinem Bekehrungseifer und seiner Pflichttreue sich eine durchaus unwürdige und mit seiner ganzen Lebensthätigkeit in Widerspruch stehende Vorstellung machen, wenn man annimmt, daß bloße Schwierigkeiten ihn zurückgeschreckt und er alle jene Jahre hindurch nicht gewagt habe, auf dem seiner Verantwortlichkeit überlassenen Missionsfelde festen Fuß zu fassen, sondern immer nur um die Grenzen desselben herumgegangen sei, um sich eine sichere Zufluchtsstätte zu suchen und einzurichten. Warum sollte er denn so bereitwillig zur Uebernahme der Mission sich angeboten haben! Sich selbst opfernde Unerschrockenheit hat alle aus der Yorker und Utrechter Schule hervorgegangene Missionäre — Bonifaz, Lebuin, Sturmi, Willehad u. s. w. — ausgezeichnet und auch Liudger hat davon in seinem Leben Beweise genug gegeben.

3. Die Missionswirksamkeit des h. Liudgerus war seit dem Jahre 795 im Sprengel von Mimigernaford nicht blos möglich, sondern läßt sich auch als wirklich stattgefunden erweisen.

Es heißt etwas sich Widersprechendes behaupten, wenn man sagt, dem h. Liudger habe vor dem Jahre 803 eine organisirte Diöcese nicht überwiesen werden können und vorher sei eine sichere geistliche Wirksamkeit hierselbst nicht möglich gewesen. Die Or-

ganisation hat doch nur durch eine geistliche Wirksamkeit herbeigeführt werden können.

Die Grundlage einer Bisthums-Organisation wird gebildet durch die Gründung einer Hauptkirche am Sitze des Bisthums in Verbindung mit einer Anstalt zur Heranbildung der nothwendigen Zahl von Diakonen und Priestern und weiter durch die Gründung von Nebenkirchen in den einzelnen Theilen des Bisthums in solcher Zahl, daß den Getauften die Möglichkeit geschaffen ist, regelmäßig an dem religiösen Unterricht, dem Gottesdienste, dem Empfang der h. Sakramente u. s. w. Theil zu nehmen. Ohne Herstellung dieser Grundlage muß alle Missionsthätigkeit auf die Dauer ohne wirklichen Erfolg bleiben. Darum war hierauf auch von jeher die erste und hauptsächliche Sorge aller Missionäre gerichtet, und beim h. Liudgerus hat es sich nicht anders verhalten. Wenn daher Altfrid uns Liudgers Wirksamkeit unter den Friesen kurz andeuten will, so thut er es mit den Worten: „Zeugen derselben sind die Kirchen, die er an allen, und die kanonischen Häuser (das sind eben geistliche Pflanzschulen), die er an einigen Orten errichtet hat.“ [53]) Und daß Liudger schon während seiner siebenjährigen Wirksamkeit in Westfriesland selbstständig Schüler sich erzog, geht daraus hervor, daß er vor seiner Abreise nach Rom im Jahre 784 über eine Schaar von Schülern zu verfügen hatte. [54]) Hören wir nun Altfrid weiter über Liudgers Wirken in Mimigernaford. Anschließend an jene Worte, womit er der Gründung des Münsters Erwähnung thut, fährt er also fort: „Daher war er in gewohnter Weise mit aller Hast und Sorgfalt bestrebt, den rohen sächsischen Volksstämmen durch Unterricht in der Lehre des Heils zu nützen und nach Ausrottung der Dornen des Heidenthums den Samen des göttlichen Wortes an jedem einzelnen Orte auszu-

---

[53]) Aldfr. c. 17. p. 409: „testes ecclesiae, quas per loca singula construxit, testes et famulantium Deo congregationes, quas aliquibus adunavit in locis.“

[54]) Aldfr. c. 18. l. c. p. 410 „disposita turba discipulorum perrexit Romam.“

streuen, Kirchen zu bauen und bei jeder derselben Priester anzustellen, die er sich selbst als ehrwürdige Mitarbeiter am Worte Gottes erzogen hatte. [55]) So sehr Liudger aber durch das unternommene Werk der Ausbreitung des Evangeliums der Noth vieler Heiden abzuhelfen wünschte, suchte er doch dem Empfang der bischöflichen Weihe in Demuth auszuweichen. Darum hat er sich häufig mit der Bitte an seine Schüler gewandt, daß doch einer von ihnen an seiner Statt zum Bischofe sich weihen lassen möge. Als ihn Bischof Hildebald davon überzeugte, daß er (längst) verpflichtet gewesen sei, die bischöfliche Weihe zu empfangen, hielt er demselben jenes Wort der h. Schrift entgegen: Ein Bischof muß untadelhaft sein! Jener aber, weil er demüthig und dem Manne Gottes innigst befreundet war, erwiderte unter Seufzen, das sei er nie gewesen Endlich durch das Einverständniß Aller besiegt und mehr noch durch die göttliche Fügung genöthigt, willigte er ein, damit er nicht dem Rathe so Vieler, ja dem Willen Gottes, ungehorsam erscheine. So also empfing er die h. Weihe und nun machte er die ihm anvertraute Heerde der Sachsen in reichlichstem Maße der Unterpfänder unseres Heils mit Umsicht und Milde theilhaftig und suchte sie mit Gottes Hülfe zur Vollkommenheit des Glaubens zu führen. Auch jenen fünf Gauen, welche er in Friesland aus dem Heidenthum zur Erkenntniß der wahren und unzertheilten Dreieinigkeit geführt hatte, und die bis dahin ohne Bischof waren, stand er jetzt ebenfalls mit bischöflicher Regierungsgewalt vor, und auch seine Nachfolger haben beide Gebiete zu einer Diöcese vereinigt gehalten. Es gab ihm auch König Karl im Frankenlande im Gau Bracbant

---

[55]) „Itaque more solito cum omni aviditate et sollicitudine rudibus Saxonum populis studebat in doctrina prodesse, erutisque ydolatrie spinis, verbum Dei diligenter per loca singula serere, ecclesias construere et per eas singulos ordinare presbiteros, quos verbi Dei cooperatores venerabiles sibi ipsi nutriverat...“ Die Worte per loca singula sollen sich hier offenbar nicht blos auf verbum Dei serere sondern auch auf ecclesias construere beziehen. Vergl. Note 53 und weiter unten.

an dem Orte, welcher Lotusa heißt, das Kloster zum h. Petrus mit Allem, was dazu gehört, Kirchen und Bauerschaften, daß er demselben vorstehe, und so erfüllte sich sein früherer Traum von der Vereinigung dreier Haufen, den ihm der Mann Gottes Marchelmus als die vereinigte Regierung dreier Völkerschaften bedeutend erklärt hatte." [56])

In dieser Darstellung ist deutlich eine zweifache Zeit der Wirksamkeit Liudgers unter den Sachsen unterschieden, eine Zeit vor und eine Zeit nach empfangener Bischofsweihe. In der ersten hat Liudger in gewissem Sinne das ganze Volk bereits bekehrt, aller Orten Kirchen errichtet und an denselben von ihm selbst gebildete Priester angestellt. Damit war jene Grundlage der Bisthums-Organisation gegeben. Diese kann nun aber offenbar nicht als das Werk des einen oder andern Jahres angesehen werden. Daran hindert auch schon die Bemerkung, Liudger habe seine Schüler häufig (frequenter) mit der Bitte angegangen, daß einer von ihnen sich die bischöfliche Weihe ertheilen lassen möge, worin zugleich nicht blos ausgesprochen liegt, daß bereits längere Zeit sich das Bedürfniß eines mit dieser Weihe versehenen Vorstehers für den Sprengel sehr fühlbar gemacht hatte, sondern daß auch kein Grund mehr vorlag, zu befürchten, das Volk werde eine eigentliche bischöfliche Regierung nicht ertragen, wie dies z. B. vor dem Jahre 787 im Sprengel Willehads der Fall war, dessen Weihe, wie Ansgar erzählt, bis zu diesem Jahre hinausgeschoben wurde, „weil das Volk wegen seiner Abneigung gegen den christlichen Glauben mehr als einmal kaum hätte genöthigt werden können, einfache Priester unter sich leben zu lassen, eine bischöfliche Authorität aber über sich nicht habe dulden wollen." [57]) Dem Liudger wird auch von seinem Erzbischofe nicht gesagt, daß er verpflichtet sei, sondern daß er (längst) verpflichtet gewesen, die Bischofsweihe zu empfangen (ut episcopus ordinari debuisset).

---

[56]) Aldfr. c. 20 u. 21. l. c. p. 411.
[57]) Vita S. Willehadi c. 8. Pertz. SS. II. p. 383.

Man könnte einwenden, zur Gründung der wenigen Kirchen, welche von Aldfrid speciell als von Liudger erbaut bezeichnet werden, bedurfte es keiner langen Zeit. Aldfrid macht nämlich in seiner Schrift überhaupt außer dem Münster zu Mimigernaford nur noch die Marienkirche daselbst und die Kirchen von Coesfeld und Billerbeck namhaft. Aber es scheint doch an sich schon unerlaubt, jenen Worten Aldfrids gegenüber, Liudger habe in seinem Sprengel aller Orten Kirchen gegründet und an jeder derselben Priester angestellt, die Zahl dieser Kirchen sich auf jene wenigen, von Aldfrid zufällig erwähnten beschränkt zu denken. Aldfrid hatte gar nicht die Absicht, die von Liudger erbauten Kirchen einzeln aufzuführen. Er würde ja auch die Kirchen von Billerbeck und Coesfeld nicht erwähnt haben, wenn Liudger nicht an seinem Sterbetage noch in letzterer gepredigt und in ersterer die h. Messe gefeiert hätte. Die Marienkirche in Mimigernaford wird genannt, weil in derselben Liudgers Leiche einige Wochen ruhete.[58]) Wie wenig es Aldfrids Absicht gewesen, die Kirchen einzeln zu nennen, wird daraus vollends klar, daß bei ihm nirgends von der Kirche zu Nottuln, wo Liudgers Schwester Aebtissin war, Rede ist, und doch wird in einer Urkunde vom J. 834 diese Kirche ausdrücklich als vom h. Liudger gegründet bezeichnet.[59]) Erwägt man nun, daß die Kirchen von Nottuln, Billerbeck und Coesfeld nur 1 1/4 Meile, beziehungsweise 1 1/2 Meile von einander entfernt liegen, dann möchte hier schon die Frage statthaft erscheinen, ob diese Entfernungen nicht auf ein über den ganzen Bisthumssprengel sich erstreckendes Pfarrsystem hinweisen, oder ob es annehmbar sei, Liudger habe an einer Stelle des Sprengels drei Kirchen in einer fast größeren Nähe zu einander, als das Bedürfniß sie forderte, errichtet und

---

[58]) Aldfr. lib. II. c. 7. und 8. l. c. p. 414. Der Kirche von Billerbeck geschieht noch ein zweites Mal l. c. c. 4. Erwähnung, weil in dem Berichte über die Wunder, womit Liudgers Wirken begleitet war, ein in dieser Kirche geschehenes angeführt werden mußte.

[59]) Niesert, Urk.-Buch I. Nro. 104. „ecclesia a beato Liudgero fundata in loco Nuitlon.“

die übrigen Bisthumstheile von Kirchen entblößt gelassen? Daß letzteres nicht der Fall gewesen, dafür zeugt noch eine andere Urkunde vom J. 838, wonach Ludwig der Fromme dem Kloster Herford die Kirchen von Rheine, Wettringen und Stockheim (Schöppingen) geschenkt hat. An jeder dieser Kirchen ist ein Presbyter angestellt und dieselben sind erbaut auf einem dem königlichen Fiskus gehörigen Grund und Boden,[60]) weshalb um so sicherer anzunehmen ist, daß sie schon zu Liudgers Zeit errichtet sind. Nun, auch die Entfernung dieser Kirchen von einander ist eine solche, daß sie auf ein im Bisthum bestehendes Pfarrsystem hinweiset: Wettringen liegt von Rheine 1 ¼, von Schöppingen 1 ¾ Meile. Die spätern Darstellungen werden noch eine ganze Reihe von weitern Kirchen ergeben, deren Gründung ebenfalls auf des h. Liudgers Zeit zurückzuführen ist. Hier möge nur noch eine allgemeine Erwägung ihre Stelle finden.

Das Concil von Nantes vom J. 660 bestimmt: „An Sonn- und Festtagen sollen die Presbyter, bevor sie die Messe lesen, bei den Zuhörern nachfragen, ob sich ein auswärtiger Parochian in der Kirche befindet, der mit Umgehung seines eigenen Presbyters dort Messe hören will: wenn ein solcher sich vorfindet, ist er sofort aus der Kirche zu verweisen.“ [61]) Was hier unter „Presbyter“ verstanden wird, kann keine Frage sein; es sind die Pfarrer, deren Bezeichnung durch Pleban, Parochus erst in späterer Zeit üblich wird. Ihr Amt bestimmt z. B. das Concil von Aachen vom J. 836 also: „Die Presbyter üben in der Kirche mit den Bischöfen das Vorsteheramt und consecriren wie diese den göttlichen Leib und das Blut; im Nähern besteht ihr Amt darin, daß sie das Volk unterrichten und das Predigt-

---

[60]) Erhard, Codex Nro. 11. „mancipia nostrae proprietatis“ nennt K. Ludwig die Kirchen mit ihren Attinentien.

[61]) c. 2. X. de paroch. (3. 29.) „Ut dominicis vel festivis diebus presbyteri antequam missam celebrent plebem interrogent, si alterius paroecianus in ecclesia sit, qui proprio contempto presbytero ibi velit missam audire: quem si invenerint, statim ab ecclesia abiiciant.“

amt verwalten und die Seelsorge über alle die Leute üben, die zu ihrer Kirche gehören; darin sollen sie in keiner Weise träge erfunden werden, sondern eingedenk bleiben, daß sie über die ihnen Anvertrauten dereinst vor dem Richterstuhl des Herrn strenge Rechenschaft ablegen müssen. Darum sollen sie auf jeden, der zu ihrer Kirche gehört, von seiner Geburt an ihre Sorge richten, damit ja keiner ohne Taufe sterbe, auch nach empfangener Taufe nicht ohne Handauflegung des Bischofes bleibe und demnächst das Vater unser und das Glaubensbekenntniß beten und verstehen lerne. Nachher werde er unterrichtet, wie er sein Leben nach den Geboten einzurichten habe. Wird einer lasterhaft oder ein Verbrecher, so werde für seine Bestrafung und Besserung gesorgt; wird er aber krank, so vernachlässige man nicht, daß er beichte und die h. Oelung empfange. Sieht endlich der Presbyter das Ende seines Parochian herannahen, so empfehle er die christliche Seele Gott dem Herrn nach priesterlicher Sitte, reiche ihm die h. Communion und bestatte den Leib nicht nach Sitte der Heiden, sondern der der Christen." [62]) Es ist nun offenbar, daß eine

---

[62]) Hartzheim, l. c. II. 80. c. II. de vita et doctrina inferiorum ordinum: „Presbyterorum, qui praesunt ecclesiae Christi et in confectione divini corporis et sanguinis consortes cum episcopis sunt, ministerium esse videtur, ut in doctrina praesint populis . . . . Item ut de omnibus hominibus, qui ad eorum ecclesiam pertinent, per omnia curam gerant. . . . Quapropter nativitatis cuiusque ad se pertinentis curam habent, ne aliquis eorum absque renatione s. Baptismatis moriatur. Post acceptum autem sacrum Baptisma sine manus impositione Episcopi non remaneat ac deinde imbuatur scire orationem Dominicam et Symbolum. Postea vero, qualiter vivere debeat, doceatur; si forte vitiosus vel criminosus apparuerit, qualiter corrigatur, provideat; si autem infirmitate depressus fuerit, ne confessione atque oratione sacerdotali, nec non unctione sacrificati olei per eius negligentiam careat. Denique si finem urgentem perspexerit, commendat animam christianam Domino Deo suo more sacerdotali cum acceptione sacrae communionis, corpusque sepulturae, non ut mos est gentium, sed sicut Christianorum."

Durchführung jener Bestimmung des Concils von Nantes die Eintheilung des Bisthums in bestimmte, wenigstens nach Wohnungen begrenzte Pfarrbezirke zur nothwendigen Voraussetzung hat. Es fragt sich daher nur, ob auch der h. Liudger sich die Durchführung dieses Gesetzes in seinem Sprengel hat angelegen sein lassen und ob ihm dieselbe möglich gewesen. Das Erstere wird Niemand bezweifeln, der zugibt, daß Liudger überhaupt im Sinne der allgemeinen Kirche seine Aufgabe zu lösen bestrebt gewesen und nicht anders wie z. B. der h. Willibrord, der Apostel seines Vaterlandes, von dem Alkuin schreibt, er habe überall in seinem Bisthum Kirchen erbaut und dieselben mit eigenen Presbytern versehen, „damit das neue Volk Gottes hatte, wo es sich an den Festtagen versammeln, die Taufe empfangen und nützliche Ermahnungen hören konnte.“ [63]) Liegt es doch auch ferner auf der Hand, daß eine im Sinne der Kirche geregelte Sonn- und Festtagsfeier eins der nothwendigsten Mittel zur religiösen Erziehung des Volkes ist und daß, wenn zur Erzielung einer allgemeinen Theilnahme an dieser Feier seitens des Volkes jenes Gesetz für Gegenden als nothwendig erachtet wurde, in denen das Christenthum längst bestand, solche Nothwendigkeit sich namentlich für die neubekehrten Sachsen ergeben mußte. Darum finden wir auch das Gesetz von Karl dem Gr. neu eingeschärft. Im Kapitulare vom J. 789 heißt es c. 13: „An Sonn- und Festtagen sollen Alle zur Kirche kommen und Niemand soll einen Priester in sein Haus laden, daß er dort die Messe lese.“ Und Lib. I. c. 153: „Kein Presbyter soll den Parochian eines Andern zum Messehören zulassen, es sei denn, daß derselbe sich auf Reise befindet oder daß an dem Ort eine Versammlung stattfindet.“ [64]) Daß aber dem h. Liudger die Durchführung des

[63]) Vita S. Willibrordi, Mabillon. Saec. III. 1. p. 567.

[64]) Hartzheim, l. c. I. 286. „Ut in diebus festis vel dominicis omnes ad ecclesiam veniant. Et non invitent presbyteros ad domos suas ad missam faciendam. — Ut nullus presbyter alterius parochianum, nisi in itnere fuerit, vel placitum ibi habuerit, ad Missam recipiat.“

fraglichen Gesetzes auch möglich gewesen, mit andern Worten, daß ihm die Mittel zu Gebote standen, überall im Lande in angemessener Entfernung Kirchen zu gründen und er auch die Authorität besaß, den gesetzlichen Besuch dieser Kirchen nöthigenfalls zu erzwingen, kann im Allgemeinen eben wenig bezweifelt werden. Von der Authorität, die Liudger in seinem Sprengel übte, haben wir ein sprechendes Beispiel: In Billerbeck lebte, wie Aldfrid erzählt, ein edles Weib in unerlaubter Ehe; Liudger ruh'te nicht, bis er diese Ehe aufgelös't hatte, und als dies geschehen, verwies er den Mann, der sie zu schließen gewagt, aus dem Lande.[65] Es hat also dem h. Liudger die Macht zur Handhabung der Kirchengesetze keineswegs gefehlt. Ueberhaupt übten die Bischöfe und deren Stellvertreter schon zu Karls d. Gr. Zeit die volle geistliche Strafgewalt und wo immer die Wahrung der kirchlichen Ordnung es erforderte, mußten ihnen die Grafen ihren Beistand leisten; nur vor den Synoden und dem Kaiser selbst konnten die Bischöfe zur Verantwortung gezogen werden.[66] Was aber die Mittel zur Errichtung der nothwendigen Zahl von Kirchen betrifft, so waren diese in den reichen Schenkungen des Königs, in den Gaben einzelner Gläubigen

---

[65]) Aldfr. Lib. II. c. 4. l. c. p. 413. „Non cessavit miles Christi, quominus illud illicitum destrueret coniugium; sed et virum ipsum, qui illud perpetrare ausus est, exterminavit a patria."

[66]) Concil. Francoford. v. J. 794. c. VI. Hartzheim l. c. I. 325: „Statutum est a Domino Rege et Sancta Synodo, ut Episcopi iustistias faciant in suis Parochiis. Si non obedierit aliqua persona Episcopo suo de Abbatibus, Presbyteris . . ., et caeteris clericis, vel etiam aliis in eius Parochia, veniant ad Metropolitanum suum et ille diiudicat causam cum Suffraganeis suis. Comites quoque nostri veniant ad iudicium Episcoporum. Et si aliquid est, quod Episcopus Metropolitanus non possit corrigere vel pacificare, tunc tandem veniant accusatores cum accusato cum litteris Metropolitani, ut sciamus veritatem rei." Cf. Edictum Dominicum de a. 800, Capitula data Missis Dominicis de a. 802 u. s. w. l. c. p. 355. 370.

und in den durch die Staats- und Kirchengesetze dem Volke auferlegten Abgaben geboten. Hierüber wird weiter unten näher Rede sein. Liudger hat allerdings, wie wir sehen werden, von diesen Abgaben den für das Volk schonendsten Gebrauch gemacht, aber auf die Leistung des Nothwendigen hat er nicht verzichtet und durfte er nicht verzichten.

Eine Bestätigung des Gesagten liefert die Stelle, wo in der vita II. Liudgers Wirken nach seiner Berufung zum Hirten der Sachsen geschildert wird. Es ist diese: „Mit großer Begierde unterzog er sich der ihm von Gott gewordenen Aufgabe; mit dem hingebendsten Eifer und unter Anwendung aller seiner Kräfte lag er dem Bekehrungswerke des heidnischen Volkes ob, vertilgte seine alten thörichten Gebräuche, versammelte die Gemeinden in den Kirchen, die er errichtet, stellte von Ort zu Ort Presbyter an, die er selbst erzogen hatte, machte seine Lehre, weil sie vom entsprechenden Lebenswandel begleitet und mit größter Humanität vorgetragen wurde, stets annehmlicher, bis er mit Gottes Hülfe in Friesland wie in Sachsen, wie geschrieben steht, dem Herrn ein vollkommenes Volk bereitete.“ [67]) Hier ist die durch Liudger bewirkte Eintheilung seines Sprengels in Pfarrbezirke, Anstellung der dafür nothwendigen Zahl von Presbytern, überhaupt vollständige Organisation des Bisthums deutlichst ausgesprochen. [68])

---

[67]) Pertz. SS. II. p. 411. Note 13: „Tam vero operis divini multum avidus, devotissimo studio totisque viribus in conversione gentilium insudabat, veteris vanitatis culturas destruens, ad ecclesias quas erexerat populos convocans, presbiteros quos ipse venerabiles nutrierat, per loca ordinans, iocundis moribus et humanitate plurima doctrinam suam acceptabilem usquequaque faciens, donec Deo auxiliante, in Frisia et in Saxonia pararet, ut scriptum est, Domino plebem perfectam.“

[68]) Der Ausdruck „populi“ in obiger Stelle wird in ähnlichem Sinne zu nehmen sein, wie „plebes in Capit. Caroli Calvi de a. 870 c. 11: „Ut ecclesias baptismales, quas plebes appellant, secundum antiquam ecclesiae consuetudinem, ecclesiae filii instaurent“ — und im Concil. Ticin. de a. 850 c. 13:

4. Im Vergleich zu der Thätigkeit, welche der h. Liudger auf diese Bisthumsorganisation zu verwenden hatte, kann die Stiftung des Klosters Werden nur als etwas Nebensächliches erscheinen. Es fragt sich, in welcher Beziehung diese Stiftung zur Gründung und Organisation unseres Bisthums überhaupt steht? Mir scheint, daß eine wesentliche Beziehung dabei gar nicht obwaltet. Man hat behauptet, Werden sei die Hauptpflanzschule gewesen, aus welcher die ersten Diakonen und Priester für das Bisthum zur Verwendnng gekommen. Dies aber kann durch nichts erwiesen werden. Im Gegentheil, erst um das Jahr 800 konnte das Kloster eröffnet werden und um solches möglich zu machen, mußte das Bisthum eine Anzahl der besten Schüler Liudgers hergeben.[69])

„Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam iugi circumspectione custodiant." Eine plebs umfaßte demnach eine Taufkirche und einige andere Kirchen, die auch ihre Gemeinden und eigenen Presbyter, nicht aber das Recht hatten, die feierliche Taufe zu spenden. Seit 850 erhob man, wie jener Kanon zeigt, die plebes zu Archipresbyteraten, auch Dekanate genannt. So finden wir auch in unserm Bisthum in einer Urkunde vom J. 852 die Kirche von Rheine als Archipresbyteratkirche über die von Wettringen und Stockheim (Schöppingen), so wie im Bisthum Osnabrück die Kirche von Bünde im Ravensbergischen und die von Visbeck im Amte Vechta als Archipresbyteratkirchen erwähnt. Erhard, Codex Nro. 21 und 22: „ecclesiam Buginiti (Bünde) cum subiectis sibi ecclesiis in episcopatu Osnabrugensi, in parochia vero Mimigernefordensi ecclesiam Reni cum his, quae ad eam pertinent ecclesiis (Uuateringas et Stockheim) ita sane ut . . presbyteri qui principales ex his ecclesias tenerent, archipresbyterorum officio fungerentur . . . ecclesia Fisbechi cum subiectis ecclesiis in pago Leriga et ceteris ecclesiis in Hesiga et Tenkiga."

69) Ficker, Geschichtsquellen des Bisthums Münster I. 352 und Vorrede XLVIII . . „quia ipsi monachos ibidem congregandi facultas non dabatur, et eum rex Karolus doctorem novellae plebi Saxonum et Fresonum praefecerat et illi rudes in fide

Die vita II. erzählt es uns, wie Liudger das Kloster Anfangs in seiner Heimath zu stiften gedachte; weil [illegible] erkannte, daß dasselbe hier gegen heidnische Ueberfälle nicht sicher [illegible], habe er zunächst die Station Wichmund und hierauf die [illegible]ievenheim bei Neuß in Aussicht genommen. Dies nun geschah nach dem oben S. 13 Gesagten bereits zur Zeit, wo er gar noch nicht daran denken konnte, daß ihm unser Bisthum würde übertragen werden. Da es nun ferner gewiß ist, daß Liudger das Kloster nur aus seinem Privatvermögen und Schenkungen persönlicher Freunde und Verehrer, wozu auch die Schenkung von Lotusa in Brabant seitens des Königs zu rechnen ist, gestiftet und dazu von den Mitteln, die ihm zu Bisthumszwecken zur Verfügung standen, nichts verwendet hat; da er ferner dasselbe außerhalb der Grenzen des Bisthums gegründet und für eine dauernde Verbindung der Stiftung mit dem Bisthum keinerlei Vorsorge getroffen hat: so nehme ich an, daß Liudger solche Verbindung gar nicht beabsichtigt, sondern mit der Gründung des Klosters einfach nur den zu Monte Cassino in ihm reif gewordenen Entschluß, sein väterliches Vermögen zu solcher Stiftung zu verwenden, habe zur Ausführung bringen wollen. Wollte nämlich Liudger einfach nur ein Mönchskloster [70]) errichten, dann konnte ihm wenig daran liegen, ob dies im Bereiche seines Bisthums oder außerhalb desselben auf fränkischem Gebiete geschah; er mußte vielmehr letzteres der größeren Sicherheit und Ruhe wegen vorziehen. Dann durfte er ferner dazu nicht Mittel verwenden, über die er nur zu Bisthumszwecken zu gebieten hatte; durfte aber auch der Stiftung die zu

---

fuerunt et non potuit aliquos persuadere saecularem vitam relinquere ac monasticam ducere, idcirco opus idem deo cooperante perficiendum germano suo episcopo Hildigrimo et nepoti suo Gerfrido, nondum episcopo, sed successori suo iniunxit, et discipulos suos, quos ad hoc ipsum nutrierat, probatissimos commendavit.

[70]) Altfrid nennt es coenobium monachorum, habitaculum monachorum im Gegensatz zum monasterium sub regula canonica famulantium zu Mimigernaford.

ihrem Fortbestehen und ihrer Ausbildung so nothwendige Selbstständigkeit nicht vorenthalten. Das Verhältniß so aufgefaßt, kann es auch nicht mehr auffallend erscheinen, daß die Verbindung Werdens mit Mimigernaford ein Ende nahm, als hier nach dem Tode Aldfrids in Bischof Liudbert († 871) ein der Familie des h. Liudger fremder Bischof folgte. (Vgl. Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. XVIII. S. 225 ff.

§. 3.

Noch einige das §. 1. gewonnene Resultat unterstützende Zeitbestimmungen: Köln wird im Jahre 798 Erzstuhl; Liudger Priester-Abt von Mimigernaford bis Oktober 802, seitdem wirklicher Bischof daselbst bis 26. März 809.

1. Professor Floß hat in den Ergänzungen zum Kirchen-Lexikon von Wetzer und Welte s. v. „Hildebald" es als im hohen Grade wahrscheinlich erwiesen, daß die Erhebung des Kölner Stuhls zum Erzstuhl, d. i. die Erhebung der Kirche von Köln zur Metropole der die Bisthümer Köln, Lüttich, Utrecht, Münster, Minden, Osnabrück und Bremen umfassenden Kirchenprovinz, zugleich mit der Erhebung der Kirche von Salzburg zur Metropolitankirche, d. i. im Jahre 798, erfolgt ist. Die von Floß hierfür angeführten Gründe, auf welche ich hier verweise, lassen sich noch vervollständigen.

Zunächst möchte auf den Umstand mehr Gewicht zu legen sein, daß der Bibliothekar Anastasius den Hildebald zum J. 799 Erzbischof nennt. Denn wenn Floß sagt, „auf solche Bezeichnung allein ist wenig zu geben; denn im Leben Liudgers heißt derselbe Hildebald zwischen 802—805 und ebenso bei seinem Tode wiederum Bischof", so ist hier doch zu unterscheiden. Man darf wohl einen Erzbischof unter die Bischöfe, nicht aber einen Bischof unter die Erzbischöfe rechnen; wie es ebenfalls gestattet ist, einen Archipresbyter unter die Presbyter, einen Dekan unter die Plebane zu rechnen, nicht aber umgekehrt. Es ist auch nament-

lich in der Zeit, wovon hier Rede ist, in den Geschichtsquellen nichts Ungewöhnliches, daß ein Erzbischof mit dem bloßen Titel Bischof aufgeführt wird, von dem er ja auch der Weihe und seinem Verhältnisse zum eigenen Bisthum nach nicht verschieden ist.[71] Es war eben damals der Titel Erzbischof noch kein ständiger Titel des Metropoliten, sondern da, wo dieser als solcher bezeichnet werden soll, finden wir noch häufig genug die Bezeichnung episcopus metropolitanus. Dagegen heißt es dem Anastasius geradezu Gedankenlosigkeit beimessen, wenn man annimmt, er habe einen bloßen Bischof als Erzbischof bezeichnet.

Sodann bleibt das Bruchstück einer Urkunde zu erwähnen, welches Wolteri Chronica Bremensis enthält und gegen dessen Echtheit wenigstens Lappenberg und Erhard nichts einzuwenden finden.[72] Karl der Gr. bekundet in demselben, daß er von den früher unter Willehad und Guibert gegründeten beiden Bisthümern Verden und Bremen ersteres dem Erzbisthume Mainz, letzteres dem Erzbisthume Köln untergeordnet habe. Da Karl sich im Eingange der Urkunde noch König nennt und von dem Consens des Papstes Leo (795—816) Rede ist, so fällt die Abfassung der Urkunde in die Zeit von 795—800.

Das Resultat der Untersuchung Professors Floß, welches 798 als das Jahr der Errichtung des Erzbisthums ergibt, möchte also für zweifellos richtig zu halten sein. Nun ist aber die Errichtung des kölner Erzbisthums hauptsächlich der genannten sächsischen Bisthümer wegen erfolgt; diese also bilden die Unterlage der Errichtung, und ihre Konstituirung dürfte somit als die Voraussetzung derselben angesehen werden. Letztere fällt daher vor das Jahr 798.

2. Von den Urkunden des Cartularium Werthinense nennen die fünf ältesten aus den Jahren 793—796 Februar den h. Liudger presbiter; in der Urkunde vom 31. März 796

[71]) Siehe oben Note 30, wo Erzbischof Angilram von Metz und Erzbischof Wiomad von Trier Bischöfe genannt werden. Solche Beispiele lassen sich zahlreiche anführen.

[72]) Meibom. Rer. Germanic. T. II. p. 22. Vgl Erhard Regesta 214.

heißt er abba, in der vom 6. Juni 796 wieder blos presbiter, in der folgenden Urkunde vom 29. Juni 797 unterschreibt Liudger selbst: „Ego abba presbiter" und ebenso heißt er abba in der Urkunde vom 19. Juli 798 und 18. Januar 799; dagegen hat dasselbe Jahr 799 noch drei weitere Urkunden, worin ihm nur der einfache Titel presbiter gegeben wird; sodann folgen acht Urkunden aus der Zeit von September 800 bis Januar 802, wovon eine ihn blos presbiter, eine andere presbiter et abba, eine dritte ohne jeden Titel nennt und die fünf übrigen ihn als abba aufführen. Noch gibt es zwei Urkunden ohne Datum, die Liudger ebenfalls abba nennen.[73])

Hiernach darf nun zunächst behauptet werden, daß die Folgerung, Liudger habe erst im Jahre 796 den Titel abba erhalten, weil er in den vorhergehenden Urkunden nur presbiter genannt werde, nicht stichhaltig ist. Es kann ja in diesen fünf ersten Urkunden der Titel abba eben so zufällig fehlen, wie er in fünf der folgenden wirklich zufällig fehlt. Lacomblet hätte daher jene beiden Urkunden, die kein Datum tragen und den Titel abba enthalten, mit demselben Recht unter die ersten fünf Urkunden rechnen dürfen, womit er sie allen andern nachgesetzt und aus dem Jahre 802 datirt hat,[74]) zumal da sie die Erwerbung von Grundstücken an der Erft und in Wichmund betreffen, zwei Stationen, die Liudger, wie erwähnt, Anfangs für Gründung seines Klosters in Aussicht genommen, denen er aber seit Februar 796 Werden vorgezogen hat. Ferner ist gewiß, daß Liudger den Titel Abt nicht mit Rücksicht auf das Kloster Werden geführt hat; denn er führt ihn ja urkundlich schon zur Zeit, wo ein Kloster Werden noch nicht existirt, sondern er eben erst den Anfang macht, die zur Errichtung nothwendigen Grundstücke zu erwerben. Auch von jener Abtei Lotusa im Gau Brabant kann der Titel nicht herrühren; denn diese ist der Zeitfolge nach, worin Aldfrid die Schenkung derselben erwähnt, erst mit oder nach der

[73]) Lacomblet l. c. Nro. 2–14. 16–25.

[74]) l. c. S. 13. Note 2.

Bischofsweihe Liudgers, also, wie wir sehen werden, nicht vor dem Jahre 802, in seinen Besitz gekommen. Man muß daher schon aus diesen Gründen sich geneigt finden, Erhard beizustimmen, wenn er sagt, daß bei dem Titel abbas nicht an einen Klosterabt, sondern überhaupt an einen mit einem geistlichen Vorsteheramt, aber nicht mit der bischöflichen Würde bekleideten Geistlichen zu denken sei.[75]) Sicher verhält es sich also mit dem Abtstitel, den der h. Gregor von Utrecht, Liudgers Lehrer und Vorbild in Allem, führte. Liudger erzählt uns selbst, daß Gregor nicht Bischof gewesen sei, sondern einen Chorbischof zur Seite gehabt habe; dennoch aber bezeichnet er ihn uns als den vom Papste Stephan und dem Könige Pippin eingesetzten Nachfolger des Martyrers Bonifacius in der Verwaltung des Bisthums Utrecht, als den Pastor und Lehrer des Volkes der Friesen.[76]) Eben als solcher aber führte Gregor den Titel abbas, denn so nennt ihn nicht blos Aldfrid, sondern wir kennen noch den Brief, welchen der Erzbischof Lullus von Mainz dem Gregor, seinem frühern Mitschüler, zur Zeit der Einsetzung desselben als Bisthumsverwalter zugehen ließ und worin er ihm „dem gewordenen Abt von Utrecht", „dem mit der doppelten Würde eines Presbyters und Abtes Geschmückten" seinen Glückwunsch ausspricht.[77]) Erwäh-

---

75) Erhard, Regesta 244.

76) Vita Sti Gregorii l. c. „Sed et hoc silentio minime tegendum est, quod Marchelmo venerabili viro narrante didici... Quia post martyrium sancti Magistri (Bonifacii) ipse quoque B. Gregorius a Stephano Apostolicae Sedis Praesule et ab illustri at religioso Rege Pippino suscepit authoritatem seminandi verbum Dei in Fresonia..., cui (Bonifacio) successit pius heres, eiusdem gentis Fresonum Pastor et Praedicator ordinatus a Domino et a Principibus supradictis Ecclesiae."

77) Jaffé l. c. p. 270. Der Brief wird von Jaffé datirt aus den Jahren 755—757 (das erste Jahr ist des Bonifacius Todesjahr). Er trägt die Ueberschrift: „Lullus Gregorio abbati Traiectensi facto gratulatur" und beginnt mit den Worten: Clarae Christi ecclesiae lampadi luciferae meaque in doctrina divinae legis

nen wir noch, daß Wilfrid jun., der Vorgänger Egberts auf dem Stuhl von York, vor seiner Erhebung zum bischöflichen Amte, aber schon designirt zu demselben, vicedomnus et abbas der Kirche von York genannt wird,[78] daß ferner, wie schon gesagt, jener Bernrad, Liudgers Vorgänger als Pastor und Lehrer der westlichen Sachsen, ebenfalls mit dem Titel Abt bezeichnet wird, daß endlich in jener Angabe der Lorscher Annalen zum Jahr 780: „der König vertheilte das Land unter Bischöfe und Presbyter oder auch Aebte“ (divisit patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates), das Wort Aebte kaum anders wie als nähere Titulatur der Presbyter aufgefaßt werden kann, weil wenn eigentliche, von den Presbytern verschiedene Aebte gemeint gewesen wären, diese jenen vorgenannt sein würden, so möchte es als gewissermaßen erwiesen erscheinen, daß Liudger den Titel Abt nicht als eigentlicher Klosterabt, sondern mit Beziehung auf sein Hirten- und Lehramt unter den Sachsen, so lange er nicht Bischof war, geführt hat. Fragen wir aber weiter, wie man dazu gekommen, einen Wilfrid von York, Gregor von Utrecht, Bernrad, Liudger und andere Bisthumsverwalter als solche mit dem Titel „Abt“ zu beehren, so kann die Antwort keine andere sein als diese: weil sie als Bisthumsverwalter zugleich, ähnlich den wirklichen Klosteräbten, Vorsteher und Lehrer einer Kongregation von geistlichen Mitarbeitern und Schülern waren und mit demselben in einem Münster ein gemeinsames Leben führten. Ist nun dem also, dann möchte gefolgert werden dürfen, daß das von Liudger zu Mimigernaford erbaute „Münster nach kanonischer Regel Gott dienender Brüder“ zur Zeit, wo er als Abt auftritt, schon bestanden haben müsse. Er tritt aber als solcher urkundlich schon im März 796 auf.

3. Liudger findet sich Bischof zuerst genannt in einer Ur-

---

devotissimo adiutori Gregorio duplici presbiteratus abbatisque honore cum precedente propriorum meritorum suffragio decorato, Lullus etc.“

[78]) Mabillon, Acta saec. III. p. 2. p. 560.

kunde vom 23. April 805; abba wird er zuletzt genannt in einer Urkunde vom 13. Januar 802;[79]) also hat er zwischenzeitlich die Bischofsweihe empfangen. Es hat nun Krabbe in der oben (Note 5) angeführten Schrift bereits hervorgehoben: „Hatte sich der h. Liudger durch die Vorhaltung seines Erzbischofes, daß er die Bischofsweihe empfangen müsse, nicht bewegen lassen; hatte er darin noch nicht den Willen und die Fügung Gottes erkannt; so kann man bei den Worten des Biographen („endlich durch das Einverständniß Aller besiegt . . . willigte er ein, damit er nicht dem Rathe Vieler . . . ungehorsam erscheine") nur an eine höhere Authorität, wie die des Concils, denken." [80]) Krabbe meint hier das im October des Jahres 802 zu Aachen gefeierte Concil. Daß der h. Liudger dort anwesend gewesen, ist an sich nicht zweifelhaft, und daß er daselbst die Bischofsweihe empfangen hat, ist um so eher anzunehmen, weil einerseits ein in die fränkischen Kapitularien aufgenommener Kanon des Concils von Antiochien (341) bestimmt, daß die Bischofsweihen unbedingt auf Synoden in Gegenwart aller, oder doch der Mehrzahl der Bischöfe der Provinz ertheilt werden sollten,[81]) und

---

[79]) Lacombl. l. c. Nro. 27. und Nro. 23. Schon eine Urkunde vom 26. April 802 (l. c. Nro. 26.) nennt Liudger Mimigernefordensis Episcopus; aber diese Urkunde muß hier unächt erklärt werden, wenngleich, wie schon Lacomblet bemerkt, « dieses Urtheil nur das Dokument, nicht aber die darin enthaltene Schenkung trifft. »

[80]) Krabbe l. c. S 47.

[81]) Hartzheim l. c. T. I. p. 159 (131): „Episcopus praeter Synodum et praesentiam Metropolitani nullatenus ordinetur. Hoc autem modis omnibus coram posito melius quidem est, ut omnes simul adsint eiusdem Provinciae Sacerdotes, quos Metropolitanus Episcopus advocare debebit. Et siquidem omnes occurrerint, optime; quod si hoc difficile fuerit, saltem plures adesse omnimodo convenit, aut certe scriptis eiusdem sententiae comprobari et ita sub plurimorum vel praesentia vel decreto ordinatio celebratur. Quod si secus contra definita factum fuerit, nullas ordinatio vires habeat: si vero iuxta definitam regulam fiat, et nonnulli pro contentione propria contradicant, obtineat sententia pluri

weil andererseits außer dem hier in Rede stehenden Concil in jenem Zeitraume vom Januar 802 bis April 805 kein anderes in der kölner Provinz gehalten worden ist. So wäre also der h. Liudger im Oktober 802 Bischof geworden und er hätte, da er am 26. März 809 starb, das Bisthum beinahe ebenso lange als Presbyter-Abt, wie als wirklicher Bischof verwaltet.

§. 4.

Der Ort Mimigernaford.

Der Presbyter Ido schreibt noch vor Ende des neunten Jahrhunderts; „Weil es in Sachsen keine Städte gab, in denen nach alter Sitte bischöfliche Sitze errichtet werden konnten, wählte Karl der Große solche Orte dazu aus, welche sowohl durch ihren natürlichen Vorzug als durch häufigen Volksverkehr besonders geeignet erschienen.“ [82]) Fragt man daher nach den Gründen, welche bei der Wahl des hiesigen Ortes zum Bisthums-Hauptsitze maßgebend gewesen seien, so kann, den natürlichen Vorzug desselben anlangend, zunächst auf seine Lage hingewiesen werden. Diese bildet die ungefähre Mitte des Bisthums und den Punkt, wo aller Wahrscheinlichkeit nach damals schon die dasselbe durchschneidenden Hauptstraßen zusammentrafen und von wo aus Karl der Große eine Straße nach Emden, also nach dem Theile von Friesland hergestellt haben soll, welcher der kirchlichen Verwaltung

---

morum.“ Altfrids Worte sind: „Tandem consensu omnium superatus et magis Dei dispositione coactus, acquievit, ne plurimorum consilio, ymmo Dei voluntati, contrarius esse videtur.“ Man dürfte also „plurimorum consilio“ mit «Rathschluß der Mehrzahl» übersetzen.

[82]) Ido, de translat. S. Liborii Lib II. c. 1. Pertz VI. 150: „Loca elegit, quae naturali quadam excellentia et populi frequentia prae ceteris opportuna videbantur.“ Die „alte Sitte“, worauf Ido sich beruft, verbot ausdrücklich: „Ne Episcopus ordinetur in vicis vel in modicis civitatibus.“ Hartzheim, l. c. I. 190.

Liudgers ebenfalls anvertraut war.[83]) Dann auch haben wir uns die Aa, an welcher der Ort liegt, für die frühere Zeit als einen Fluß von viel größerer Bedeutung zu denken, als er sie jetzt hat. Seitdem nämlich die Waldungen, Haiden und Sümpfe, welche vormals weit und breit das Land bedeckten,[84]) meist kultivirt sind, ist vielfach an Stelle des frühern Wasserreichthums Wassermangel getreten und von zahlreichen Bächen, nach welchen sich Orte und Bauerschaften im Lande benannt finden, ist kaum eine Spur mehr vorhanden. Was ferner den Volksverkehr betrifft, auf welchen Karl der Große bei der Wahl der Bischofssitze ebenfalls Rücksicht genommen, so hält Erhard es für höchst wahrscheinlich, daß unser Ort zur heidnischen Zeit Hauptort eines sächsischen Stammes gewesen sei und als solcher unter dem besondern Schutze einer Lokalgottheit gestanden habe, zu deren Verehrung die Stammgenossen sich häufig hier versammelt hätten.[85]) Und in der That ist einerseits gewiß, daß die Sachsen ihre Gilden oder Vereinigungen unter gewissen Lokalgottheiten hatten, wie dies aus der Abschwörungsformel, worin sie allen Teufelsgilden widersagen mußten[86]), und aus dem Kapitulare vom Jahre 779 folgt, welches im §. 16 verordnet, daß Niemand weiter Gilden-Eide schwören dürfe;[87]) andererseits aber war und

---

83) B. Hoekeland, die Straßen der Römer und Franken zwischen Ems und Lippe, Münster 1825. Dr. K. Tücking in den Blättern zur nähern Kunde Westfalens, herausgegeben von Dr. J. S. Seibertz, Jahrg. IV. Nr. 1. 8.

84) Ohne Zweifel galt zu des h. Ludgerus Zeiten von unserm Lande im großen Ganzen noch der Ausspruch des Tacitus, der in seiner Germania vorzugsweise Westfalen vor Augen hatte: „Terra etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda.“ Tacitus, Germ. 5.

85) Geschichte Münsters, S. 32.

86) Hartzheim, l. c. I. 51. Forsachistu Diabolae? et resp. Ec forsacho Diabolae. — En allum Diabolgelde? resp. End ec forsacho allum Diabolgelde.

87) l. c. I. 240. De sacramentis pro Gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere praesumat.

ist es eine ganz gewöhnliche Verfahrungsweise der Missionäre, ihre Altäre und Kirchen an Orten zu errichten, welche bis dahin dem heidnischen Kult dienten. Die Instruktion, welche der h. Papst Gregor der Große dem Apostel der Angelsachsen, dem h. Augustin, ertheilte, lautet:[88]) „Nicht die Götzentempel, sondern die darin sich vorfindenden Götzenbilder sollen zertrümmert werden. Jene sind mit Weihwasser zu besprengen, mit Altären zu zieren und Reliquien darin niederzulegen. Sind nämlich die Tempel gut gebaut, so muß man sie in Bethäuser des wahren Gottes umschaffen, damit das Volk, indem es seine Tempel erhalten sieht, von Herzen seinem Irrthum entsagt und den wahren Gott erkennend und anflehend um so lieber zu dem gewohnten Orte eilt. Und weil beim Opfer der Dämonen viele Ochsen geschlachtet zu werden pflegen, so soll auch hier ein christlicher Gebrauch an die Stelle treten, der nämlich, daß am Kirchweihfeste oder an den Gedächtnißtagen der h. Märtyrer, deren Reliquien in der Kirche ruhen, Zelte aus Baumzweigen um die Kirche aufgeschlagen und darin zum Lobe Gottes Mahlzeiten gefeiert werden, auf daß durch diese äußerlichen und sinnlichen Freuden die Herzen um so leichter für die innerlichen gewonnen werden. Denn unmöglich ist es, schwierigen Geistern Alles auf einmal zu nehmen und wer einen Berg ersteigen will, gelangt nicht durch Sprünge auf den Gipfel." Diese Instruktion hat ohne Zweifel auch unsern Missionären zur Richtschnur gedient. Dagegen sprechen nur scheinbar die in der Lebensbeschreibung des h. Liudger, wie in der der hh. Bonifacius, Willebrord, Gregor, Willehad, Lebuin u. a. vorkommenden Ausdrücke „sie zerstörten die Bilder und Tempel", „die Dornen der Abgötterei wurden ausgerottet, — der Kult des alten Wahns vernichtet." Daß es nämlich Tempel, die „gut gebaut" waren und sich „in Bethäuser des wahren Gottes umschaffen" ließen, unter den Friesen und Sachsen gegeben habe, ist nicht anzunehmen. Unter den Tempeln der Sachsen werden vielmehr Wälder und Haine und unter ihren Idolen

[88]) S. Gregorii M. epp. L. XI. Nr. 76.

meist alte Baumstämme zu verstehen sein.[89]) Wohl läßt sich nicht läugnen, daß zur Zeit der Einführung des Christenthums die Sachsen wie die Friesen auch ihre erbauten Tempel hatten; aber auch hierbei ist wahrscheinlich nicht an eigentliche Gebäude, sondern nur an in Wäldern und Hainen aus Holz oder Steinen errichtete Säulen zu denken.[90]) Diese allerdings mußten fallen; aber an Stelle derselben baute man die Kirchen, wie es von Widukind ausdrücklich heißt, er habe in seiner Heimath da, wo früher Götzenbilder standen, Bethäuser erbaut und Aldfrid vom h. Liudger sagt, er habe in Helgoland die Tempel des Fosete zertrümmert und dieselben durch christliche Kirchen ersetzt.[91]) Wir wissen auch, daß Liudger sein Nottuln im Gebiete des einer unbekannten Gottheit geheiligten Haines Sytheri erbaut hat.[92]) Dazu kommt, daß, wie der bekannte Sprachforscher Jakob Grimm uns belehrt, im Namen des Ortes Mimigernaford, Mimigardeford u. s. w., wie in Mimida, Mimidona (Minden) und Mimilevu (Memleben), der Name des heidnischen Halbgottes Mimi oder Mimir, Gott der Weisheit, die er aus einer Quelle (Mimersborn) schöpft, enthalten ist.[93])

---

89) Zeitschrift f. vaterl. Gesch. und Alterthumskunde VIII. 269 ff.

90) Willibaldi vita S. Bonifacii, c. 4. apud Jaffé l. c. p. 441: „Quoniam-hostilis exorta dissensio inter Carlum principem... Franchorum et Raatbodum regem Fresonum populos ex utraque parte perturbabat, maxima pars ecclesiarum Christi ... vastata erat ac destructa, idolorum quoque cultura exstructis delubrorum fanis lugubriter renovata." Vita S. Willehadi c. 4. apud Pertz script. II. 381: „Venit Thrianta (pagus Drente) ibique dum praedicaret verbum Domini, ... contigit, ut quidam discipulorum ... fana in morem gentilium circumquaque erecta coepissent evertere et ad nihilum, prout poterant, redigere... Cf. W. Moll, l. c. §. 3.

91) Aldfr. l. c. p. 410. Destruxerunt omnia ejusdem Fosetis fana, que illic fuere constructa et pro eis Christi fabricaverunt ecclesias. Vita Mathildis l. c.

92) Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. A. XVIII. 156 ff.

93) Geschichte der deutschen Sprache, II. 656 Mythologie S. 352.

Endlich möchte noch die Thatsache hier erwähnt zu werden verdienen, daß noch in neuerer Zeit am westlichen Abhange unseres Domhügels und an verschiedenen andern Punkten unseres Stadtgebiets diesseits der Aa bei Ausgrabungen zahlreiche altdeutsche Urnen aufgefunden wurden. Es darf hierauf wenigstens die Vermuthung gegründet werden, daß ein großer Theil des auf dem rechten Aaufer liegenden Stadtgebiets den heidnischen Bewohnern von Mimigernaford und dessen Umgebung als Begräbnißstätte gedient hat. Haben wir uns doch überhaupt die Begräbnißstätten unserer vorchristlichen Vorfahren nicht auf engen Raum beschränkt, sondern vielmehr als oft sich weit hinziehende Lager zu denken. Nun ist nicht zu bezweifeln, daß die Begräbnißplätze in der Nähe der Opferstätten sich befunden haben; das Verbrennen der Leichen war ja schon an sich ein Opfer, das den Göttern in den Todten dargebracht wurde.[94] So stellen wir

---

[94]) In der Schrift J. H. Nunning, Westfälisch-Münstersche Heidengräber, übersetzt von E. Hüsing, Coesfeld 1855, heißt es Seite 39—62: «Bei den Römern begleiteten die nächsten Blutsverwandten sowie diejenigen, welche dem Verstorbenen durch das Band der Freundschaft näher standen, die Leiche zum Scheiterhaufen. Jene weiheten dem Feuer eigene Gaben, diese aber des Erblichenen Waffen und was ihm sonst theuer gewesen. Einige stürzten sich selbst in die Flammen oder entleibten sich beim Scheiterhaufen.

Einige warfen den Raub von erschlagenen Latinern genommen,
In den lodernden Brand, Sturmhauben und prächtige Schwerter,
Zügel und rasselnde Räder hinein, theils eigne Schilde
Und unglückliche Waffen, zu wohl bekannte Geschenke.
Zahlreich werden dem Tod auch Leiber der Stiere geopfert,
Borstige Schweine und anderes Vieh wird rings von den Feldern
Weggerafft und zur Flamme gewürgt. (Virgil, Aen. XI. 193, 197).

Alles dieses kam auch bei den Leichenbegängnissen der Westfalen vor, wie aus den verschiedenen Dingen, die man in den Grabhügeln findet (N. gibt davon ausführliche Beschreibung) hervorgeht. Auch Tacitus sagt von den Germanen: Jedem gibt man seine Waffen, Einigen auch das Roß mit ins Feuer (Tac. Y). „In seinen Annalen II. 6. erzählt Tacitus, daß dem Drusus bei seinem Grab-

uns also unsern Domhügel in der Zeit vor Liudgers Auftreten hierselbst vor als mit irgend welchem heidnischen Heiligthum ausgestattet und dieses von einer über einen großen Theil der Stadt diesseits der Aa sich hinziehenden Begräbnißstätte umgeben. Für die Richtigkeit dieser Vorstellung möchte noch der Ausdruck locus, Ort, sprechen, dessen sich die Lebensbeschreiber des h. Liudgerus bedienen, wenn sie sagen, er habe singulis locis oder per loca Kirchen gegründet, und als welchen sie auch Mimigernaford bezeichnen. Da nämlich an Städte oder Dörfer unter den alten Sachsen nicht zu denken ist, sondern das ganze Volk auf einzelnen Höfen wohnte, deren mehrere zusammen je eine Bauerschaft bildeten, so kann unter dem Ausdruck locus kaum etwas anderes als ein Platz verstanden werden, an welchem die Bewohner einer oder mehrerer Bauerschaften sich zu Opfern und anderen Zwecken zu versammeln pflegten.

Erhard sagt mit Recht, aus den Worten Aldfrids, welche ausdrücklich Mimigernaford als den Ort nennen, wo Liudger sein Münster erbaute, folge ganz natürlich, daß das alte Mimigernaford auf dem rechten Ufer der Aa gelegen habe, weil man unter dem Münster nichts anderes als den nachmaligen Dom verstehen könne, der von jeher in der höhern Gegend, am rechten Aaufer gelegen habe.[95])

Die Schreibform Mimigernaford, deren wir uns bedienen, hat die ältesten Zeugnisse für sich, die Urkunden nämlich Nr. 40 bei Lacomblet vom Jahre 820 und im Codex von Erhard Nr. 2 vom Jahre 821. Die bei Erhard unter Nr. 21 vorkommende Urkunde vom Jahre 853, wie auch die vita Aldfridi haben Mimigerneford, ebenso die Urkunde Nr. 40 bei Erhard vom Jahre 889 und die älteste Heberolle der Abtei Werden[96]) und wieder die Urkunde bei Erhard Nr. 103 vom Jahre 1022. Seit dem

hügel in der Nähe von Aliso ein Altar erbaut sei und Cicero schreibt im Br. an Atticus, daß er seinem verstorbenen Töchterchen nicht blos einen Altar, sondern auch eine Kapelle zugedacht habe."

[95]) Geschichte Münsters S. 32.

[96]) Lacomblet, Archiv II. 296. 236.

Beginne des 11. Jahrhunderts kommt auch die Form Mimigardeford vor und diese wird von da an die gewöhnliche. Die Freckenhorster Stiftungsurkunde vom Jahre 851, [97] welche ebenfalls die Form Mimigarde hat, kommt hier nicht in Betracht, weil dieselbe nur in einer viel spätern Abschrift vorliegt und der Abschreiber sichtlich auch die sonst in der Urkunde vorkommenden Namen in die Schreibweise seiner Zeit übertragen hat, so Fricconhurst, Liudbert, Huson, Liudold, Thiadhilda u. a. in Freckenhorst, Ludbert, Huusen, Luitold, Thiatilda.

Der bekannte Uebersetzer und Erklärer des Heliand Dr. Köne hat in einem hinterlassenen Manuscripte, welches zur Benutzung mir vorliegt, die Schreibformen Mimigernaford, Mimigerneford, Mimigardeford in eingehender Weise gebeutet. Das Resultat ist kurz dieses: die erstere Form ist die ältere, das e in Mimigerneford ist spätere Abschwächung des ursprünglichen a. Mimi ist die von Grimm bezeichnete heidnische Gottheit; die diesem Worte zu Grunde liegende Bedeutung ist, wie auch Grimm schon angegeben, sinnen, denken, erinnern; noch vielfach kommt im Niederdeutschen vor mimern = in Gedanken versunken sein. Gerna ist Substantiv, gebildet von dem in Heliand neunmal und sonst in allen deutschen Mundarten vorkommenden Adjectiv gern und heißt Freude, Lust: daher Mimigerna = des Mimi Lust = Mimilust. Die Form Mimigarde anlangend glaubt K., daß das in der Geographie des Ptolomäus unter den Ortschaften Deutschlands genannte *Μηνοσγάδα* (im Text, daneben Lesarten *Μηνοστάδα*, *Μητοστάδα*, Monogarda, *Μονόσγάδα*) [98] an unser Mimigarde erinnere, obschon er nicht behaupten will, daß Ptolomäus gerade unser Mimigernaford gemeint habe; dasselbe Wort könne für verschiedene Ortschaften Name gewesen sein. Das aber, bemerkt er, sei beachtenswerth, daß im Altfränk. unser Mimigardeford lautete Monegardeforda (Richth. 920. 968) und daß monos, mono, *μηνος* dieselbe Grundbedeutung habe,

[97] Kindlinger, M. Beiträge II. Urk. 2.
[98] Erhard Regesta Nr. 58.

wie mimi und ebenso gada dieselbe mit gerna. Daher stehe bei der beispiellosen Verehrung, die die Schrift des Ptolomäus im Mittelalter genoß, wenigstens zu vermuthen, daß eben sein *Μηνοσγαδα*, Monogarda die Wahl unserer Schreibform Mimigarde, die ja noch in vielen Varianten vorkommt, statt der alten Form Mimigerna veranlaßt habe. Was die Endsilbe des Namens betrifft, so sind die mit ford zusammengesetzten Ortsbezeichnungen zahlreich. Man findet sie in der schon citirten ältesten Heberolle der Abtei Werden: Uodford, Stenforde, Langanforda; in dem Freckenhorster Heberegister: van Sandforda, dann in Erhards Codex Nr. 11 vom Jahre 834: Herivurth, Nr. 22 u. 44 vom Jahre 853 u. 892: Herford, Nr. 35 vom Jahre 888: Sladforde, Nr. 245 vom Jahre 1144: Frankenuurth, Nr. 380 vom Jahre 1176: Hauersfourde, Nr. 409 vom Jahre 1180: de Thriuorde, Nr. 419 vom Jahre 1181: de Hersseuorde. Ford, vord ist Furth, seichte Stelle;[99]) daher heißt Mimigernaford die Mimiluft an der Aa dort, wo man von der einen Seite dieses Flusses bequem zur andern gelangen kann zu Fuß, zu Pferde, zu Gefähr. Wenn gesagt worden ist: „der vollständige Name unseres Ortes mag früher wohl Mimigardeneford gelautet haben, woraus durch Zusammenziehung sowohl Mimigardeford als Mimigerneford sich hat bilden können"; [100]) oder wenn behauptet worden: „gerne, im Plattdeutschen gegenwärtig gere, ist ein Ansatz an einem größern Stück oder ein keilförmiger Einsatz, Mimi scheint allgemeiner Name für einen kleinen Fluß gewesen zu sein, Mimigerneford bedeutet daher den Uebergang über die Landzunge eines Flußes;" [101]) — so meint Köne, daß mit solchen Erklärungen nur der deutschen Sprachwissenschaft Hohn gesprochen werde.

---

[99]) Ficker, l. c. Seite 11 und 101 vorde = vada.
[100]) Erhard, Geschichte Münsters S. 31.
[101]) Zeitschrift für vaterl. Gesch. und Alterth. XVIII. 81 f.

§. 5.

Der alte Dom. Lage desselben, Beschaffenheit des Gebäudes, Altäre, Glocken, h. Geräthe, Taufkapelle.

Unter dem von Liudger „Gott dem Herrn für Brüder, die nach kanonischer Regel ihm dienen, erbauten Münster" kann schon dem strengen Wortsinne nach nichts anders als eine Kirche, verbunden mit einem Complex von Gebäulichkeiten, wie sie das durch die kanonische Regel bestimmte gemeinsame Leben Liudgers mit seinen geistlichen Gehülfen und Schülern nothwendig machte, verstanden werden. Altfrids Worte drücken eben dasselbe aus, was z. B. die Utrechter Chronik sagen will, wenn sie vom h. Willibrord bemerkt: „er gründete zu Utrecht eine als bischöfliche Kathedrale dienende Kirche für in klösterlicher Gemeinschaft lebende Kanoniker." [102]) Zunächst nun möge hier das Münster als Kirche betrachtet werden.

Des h. Liudgers Kathedrale war ohne Zweifel dasjenige Gebäude, welches — im Laufe der Zeit allerdings wiederholt durch Brand ganz oder theilweise zerstört und in Folge dessen wieder erneuert — bis zum Jahre 1377 auf unserm Domplatze gestanden hat und dann abgebrochen wurde. Um es ganz deutlich zu machen, welches Gebäude hier gemeint sei, muß der folgenden Geschichte in etwa vorgegriffen werden. Bischof Duodo nämlich († 993) erbaute auf demselben Platze, den der jetzige spätere Dom einnimmt, einen im Vergleich zur Kathedrale Liudgers stattlichern Dom und nöthigte die damaligen Kanoniker aus jener in diesen überzusiedeln. Ein Theil dieser Kanoniker

---

[102]) Joannes de Beka, Chron. Ultraject. p. 9: (S. Willebrordus) „prope castrum Trajectense Canonicorum coenobitalium construxit Ecclesiam, in qua cathedralem sedem stabiliri jussit". Dieselbe Utrechter Kathedrale heißt in einer Urkunde Karl Martels bei Heda, Histor. Episcop. Ultraj. p. 28: „Monasterium in Trajecto castro, ubi Willibrordus Archiepiscopus sub sanctae conversationis coenobitali ordine custos praeesse videtur."

aber verließ das durch das Andenken des Stifters geheiligte Gebäude nur ungern und sehnte sich in der Folge stets nach demselben zurück, pflanzte auch diese Sehnsucht auf seine Nachfolger ein ganzes Jahrhundert hindurch fort, so daß endlich Bischof Burghard (1098—1118) sich veranlaßt fand, an dem alten Dom des h. Liudger ein zweites Kanonikat-Kapitel zu gründen. Seitdem bestanden neben zwei Domen zwei Domkapitel. Der Duodosche neue Dom blieb die Hauptkirche, die Kathedrale; sie kommt in unsern Urkunden durchgehends unter der Bezeichnung ecclesia major St. Pauli vor. Der alte Dom Liudgers wurde einfache Kollegiatkirche und heißt in den Urkunden ecclesia minor, ecclesia vetus St. Pauli oder schlechthin ecclesia St. Pauli, auch antiquum monasterium. Die Kanoniker dieses alten Doms heißen veteres fratres, die des neuen Doms fratres majoris ecclesiae. Letztere haben sich nach Kerssenbroick auch eine Zeitlang „Brüder der h. Walburgis" genannt, die nach Röchell's Chronik „aldar ertzibes patrona ist gewesen" und deren Bildniß bis zur Wiedertäuferzeit auf dem Chordache des hohen Doms, seit 1565 aber im Salvator-Giebel prangte.[108]) An die Stelle des Duodoschen Domes trat dann später unser jetziger Dom. Er ist im Jahre 1261 vollendet und eingeweiht worden. Nach Errichtung dieses mächtigern Gebäudes konnte der alte Dom Liudgers nicht mehr stehen bleiben, weil jenes

[108]) Janssen, Münst. Gesch. Quellen Bd. III. S. 28. — Wenn Pfarrer Kampschulte in seiner jüngsten interessanten Schrift, die westfälischen Kirchen-Patrocinien, S. 82 sagt: «Sicher ist, daß die Kanoniker des «»alten Doms»» Brüder der h. Walburgis hießen, im Gegensatz zu den Brüdern des h. Paulus im sogen. neuen Dome», — so beruht dies auf einem Mißverständniße der allerdings etwas verfänglichen Worte Kerssenbroicks. Der Zusammenhang ergibt, daß Kerssenbroick nichts anderes hat sagen wollen, als wir oben angaben, daß nämlich umgekehrt die Kanoniker des alten Doms, Brüder des h. Paulus hießen u. s. w. Im neuen Dom (dem jetzigen) gab es auch einen Walburgis-Altar (Zeitschr. f. v. Gesch. u. Alterth. Bd. XXIV. S. 359); im alten Dom aber existirte ein solcher nicht.

ihm so nahe gerückt war, daß beide Kirchen sich gegenseitig das Licht nahmen, die Kanoniker der einen die der andern im Gesang störten und der zwischen beiden Kirchen gelegene Platz keinen hinreichenden Raum mehr zur Beerdigung der Geistlichen bot. Aus diesen Gründen traf endlich Bischof Florenz von Wevelinghoven im Jahre 1377 mit beiden Kapiteln ein Uebereinkommen, wonach der alte Dom entfernt und die immer heilig zu haltende Grundfläche desselben theils zur Erweiterung des Kirchhofes, theils zur Errichtung eines Domumganges verwandt werden solle; dagegen überwies der Bischof dem Kapitel des alten Doms zur fernern Abhaltung seines Gottesdienstes die nahegelegene bischöfliche Kapelle, d. i. dasjenige Gebäude, welches in unsern Tagen als Salzmagazin gedient hat und nunmehr auch niedergelegt werden soll. Gleichzeitig übertrug das Kapitel des hohen Doms jenem des alten Doms zur Schadloshaltung für die abzubrechende Kirche die „Stoppenersche Stede“, die sogleich näher bezeichnet werden soll. Die völlige Ausführung der Uebereinkunft verzögerte sich noch bis zum Jahre 1395, wo noch mehrere nähere Bedingungen vereinbart wurden.[104]) Seitdem

---

[104]) Niesert, U.-B. Bd. I. S. 332, Urk. v. Jahre 1377. Derselbe, Urk.-Sammlung Bd. III. S. 52, Urk. vom Jahre 1377 und S. 47 vom Jahre 1395. In der ersten Urk. erklärt der Bischof, daß beide Kapitel ihn gebeten hätten „quatenus Capellam vocatam episcopalem sitam prope veterem ecclesiam sancti pauli et infra emunitatem ecclesiae Monast. dominis decano et capitulo veteris ecclesiae praedictae pro suis horis dicendis canendis atque divinis officiis perpetue inibi peragendis concedere et donare dignaremur, ut veteri ecclesia amota cimiterium amplietur et vocum confusio evitetur ac ecclesia nostra cathedralis majori lumine perfruatur.“ Darauf wird dann die Schenkung der bischöflichen Kapelle an das Kapitel des alten Doms vollzogen, das in der Kapelle bestehende Rektorat an den St. Andreas Altar des neuen Doms (im alten Chor beim nördlichen Eingang der Petrikapelle gegenüber) verlegt und sodann gestattet, „ut veterem ecclesiam sancti pauli praedictam pro sepultura ampliganda possint amovere et in fundo ambitum

dann die veteres fratres, vom Volke „olde Dömers" genannt, jene ehemalige bischöfliche Kapelle bezogen haben, heißt diese uneigentlich „alter Dom".

Hieraus ergibt sich, daß die Grundfläche der vom h. Liudger erbauten Kirche, des eigentlichen alten Doms, gegenwärtig eingenommen wird von dem nördlichen und nordwestlichen Theile unseres Domumganges mit Einschluß des daran stoßenden nördlichen Theils des sogenannten Vikarien-Kirchhofes. Möglich ist's und sogar nicht unwahrscheinlich, daß die nördliche Mauer des Domumganges noch von dem alten Dome herrührt, woraus freilich dann noch nicht folgt, daß sie aus der Zeit des h. Liudger stammt. So viel aber ist wohl unzweifelhaft, daß die Linie dieser Mauer mit der nördlichen Grenzlinie der Grundfläche des alten Doms zusammenfällt; denn weder kann von dieser Grundfläche etwas an die jenseitigen Grundstücke gekommen, noch kann von diesen etwas in den Umgang hereingezogen sein. Ersteres ist bei der Bestimmung der Urkunde, daß der geweihte Kirchengrund nur zu religiösen Zwecken benutzt werden dürfe (fundo semper religioso manente), einer Bestimmung, die auf ein allgemeines Kirchengesetz sich gründet, nicht denkbar; letzteres wird durch den Besitzstand ausgeschlossen, welchen wir von den jenseits des Umganges liegenden Grundstücken aus der Zeit vor der Errichtung desselben kennen. Der nach Auflösung des gemeinsamen Lebens zwischen Bischof und Domkapitel errichtete bischöfliche Hof nämlich, wurde im Jahre 1364 von Bischof Johann von Virneburg für 100 Mark verkauft. Der Käufer waren fünf: Albert von Widenbrughe, Thesaurar der alten Kirche, Hermann von Medelen und Thidrich von Holtwich, zwei Kanoniker des alten Doms, Riquin von Bevern, Rektor der Kirche zu Ascheberg und Druden Wittwe Stoypener. [105]) Der Hof war schon län-

construere ac alias de ipso fundo semper religioso manente prout volunt ordinare."

[105]) Ficker, M. Gesch. Quellen S. 53 u. 135.

gere Zeit von den Bischöfen nicht mehr bewohnt gewesen und bestand vermuthlich schon damals aus fünf gesonderten Wohnungen, welche von den Ankäufern bis dahin mieth- oder zinsweise besessen und bewohnt waren. [106]) Den von der Wittwe Stoypfener angekauften Theil erwarb das Kapitel des hohen Doms vor dem Jahre 1377; denn es übergab ihn in diesem Jahre, wie erwähnt, dem Kapitel des alten Doms zur theilweisen Schadloshaltung für die abzubrechende Kirche. Diese „Stoypfenersche Stede", stieß nun an den untern Theil der nördlichen Mauer des Domumganges, weshalb auch zu jenen im Jahre 1395 vereinbarten nähern Bedingungen diejenige gehörte, daß das Kapitel des hohen Doms auf seine Kosten zu Gunsten des Kapitels vom alten Dome mußte „don maken unde eweliken laten beholden to den husen van der Stoypfenerschen Stede daer nu Dyderich Grael ynne wonet eyne dore in den portick in unde ut to gane also synt de anderen twe doren in denselven porticke upwart to den huse daer nu ynne wonet her arnt de Roede unde her Cort Tytus." Die „doren" sind noch jetzt vorhanden.

Was nun die Beschaffenheit des Kirchengebäudes betrifft, so kann im Allgemeinen als gewiß gelten, daß überhaupt die vom h. Liudger aufgeführten Kirchenbauten einfacher Art waren und jedes kostspieligen Schmuckes im Innern wie im Aeußern entbehrten. Die vita II. S. Liudgeri berichtet, Liudger habe alle Einkünfte, welche er aus seinem Privatbesitze und dem Bisthume bezog, bald wieder ausgegeben und davon über den nothwendigen Gebrauch hinaus auf zu majestätische Bauten und unnütze Hofhaltung durchaus nichts verwendet. Er sei deshalb von einigen Beamten des Königs als Quasi-Verschleuderer des Kirchenguts und als solcher

---

[106]) MS. des Herrn Assessors Geisberg, dem auch die Namen jener Käufer (nach Urk. vom Jahre 1364 im Provinzial-Archiv) entnommen sind. Die vier erstgenannten Käufer erscheinen auch in der Urk. vom Jahre 1360 bei Niesert, Urk.-B. II. 465.

beschuldigt, der es den von ihm aufgeführten Gebäuden an dem Anständigen und selbst den Kirchen an dem Gold- und Silberschmuck fehlen lasse. Vom Kaiser deshalb vorgeladen, vertheidigte sich Liudger schon genügend durch den bloßen Eindruck, den seine Frömmigkeit machte und er wurde mit den Worten entlassen: „Man hat deine wohlgemeinte Verfahrungsweise bei mir böswillig ausgelegt; aber ich werde auf Anklagen gegen dich in Zukunft nicht mehr hören". [107]) Für Liudger galt es, ein Volk zu bekehren, das für schöne Kirchenbauten noch keinen Sinn, aber einen großen Widerwillen gegen die Entrichtung der kirchlichen Abgaben hatte, die ihm auferlegt waren. Da mußte es ihm vor Allem gerathen erscheinen, bei Verwendung dieser Abgaben auf den „nothwendigen Gebrauch" sich zu beschränken und dagegen die Wohlthätigkeit gegen Arme und Bedürftige nach Möglichkeit auszudehnen. Nicht als ob Liudger hierbei blos von der Klugheit bestimmt worden wäre, es war vielmehr, wie der Bericht weiter sagt, seine Gewohnheit, so oft er in schwierige Verhältnisse gerieth, oder wichtige Angelegenheiten zu behandeln hatte, die Priester Messen lesen zu lassen, fromme Männer zu Gebet und Fasten aufzufordern, Dürftige und Unglückliche zum Mahle einzuladen und die Armen zu Fürbitten zu veranlassen, damit auf diese Weise alle seine Schritte vom Herrn geleitet würden.

Als sehr einfache, meist aus Holz, woran das Land allerwärts Ueberfluß bot, aufgeführte Bauten haben wir uns durchgehends die Kirchen zu denken, welche zuerst unter den Friesen und Sachsen gegründet worden sind. Von Holz war die Kirche, welche Liudger im Jahre 777 zu Deventer erbaute; denn nach

---

[107]) Pertz SS. T. II. p. 420: „Omnem censum qui in hereditate ejus propria vel in episcopio sibi colligebatur, mox distribuit, nichil omnino praeter necessarium usum super augustioribus aedificiis vel ambiciosis ministeriis curans. Quapropter quum a quibusdam regis primatibus quasi stirpator episcopii criminaretur et qui nullas aedificiorum honestates nec ipsis aecclesiis metallorum ornatus providerit, etc. . . .

Aldfrid hatte er den Wiederaufbau bereits begonnen, als er die vorher vergeblich gesuchte Leiche des h. Lebuin wiederfand und nun mit Hülfe einer herbeigerufenen Volksmenge die Grundhölzer auf die Stelle versetzen ließ, wo die Leiche begraben lag.[108]) Von Holz war der Dom von Bremen, welchen der h. Willehad im Jahre 789 erbaute; denn, wie Adam von Bremen meldet, hat erst Willehads Nachfolger Willerich († 839) den St. Petersdom daselbst „aus einer hölzernen Kirche in eine steinerne verwandelt".[109]) Auch zu Tiel im Bisthum Utrecht scheint erst um das Jahr 950 die hölzerne Kirche durch eine steinerne ersetzt zu sein, da in diesem Jahre König Otto dem Bischofe Balderich von Utrecht das Münster am Orte Tiela sammt der neuen steinernen Kirche überträgt.[110]) Zu Egmond bei Harlem baute Graf Theoderic I., Zeitgenosse Karls des Einfältigen, eine Benedictinerklosterkirche aus Holz, die dann sein Sohn Theoderic II. durch eine steinerne ersetzte.[111]) Waltger, der Stifter des Klosters Herford zur Zeit Karls des Großen, baute zunächst auf dem Grunde seines Hofes zu Oldenhervorte eine Kirche von Holz.[112]) In unserm Bisthume sind bis zum 12. Jahrhundert hölzerne Kirchen gewiß nicht seltene Erscheinungen gewesen. Sie kommen hin und wieder noch später vor. In Münster z. B. war selbst die 1170 von B. Ludewig erbaute Liudgeruskapelle (sie stand nur kurze Zeit auf der Stelle der jetzigen Liudgerikirche) noch eine hölzerne.[113]) Ja noch die 1401 zu Frenswegen erbaute Klosterkirche und die Kirche, welche

---

[108]) Pertz l. c. p. 408: „Invenit corpus Sancti in loco sibi in visione praedicto; et collecta multitudine fecit transvehi bases ejusdem aedificii in partem australem, et ita infra ecclesiam collegit sepulchrum viri Dei."

[109]) Adam von Bremen, deutsche Ausgabe von Laurent, S. 25. (c. 20).

[110]) Heda, l. c. p. 86.

[111]) Historia seu Notitia Episcopatus Harlemensis, p. 76.

[112]) Zeitschrift f. v. Gesch. u. Alterth. Bd. XX. S. 42.

[113]) Pertz SS. II. p. 424: „Vix transiit mensis, quin et pulchra de lignis construeretur capella."

bis 1495 zu Klein-Reken stand, waren von Holz.[114]) Uebrigens ließen sich auch aus Holz ansehnliche Bauten herstellen. Bezeichnet doch Ansgar jenen hölzernen Petersdom des h. Willehad zu Bremen als „von wunderbarer Schönheit", Ansgar, sage ich, der aus seinem Vaterlande Basiliken kannte romanischen Styls von großer Ausdehnung mit Säulengängen, prachtvollen Taufkapellen u. s. w. Er nennt auch Willehads Kirche geradezu Basilika.[115]) Jedenfalls müssen wir annehmen, daß es den vom h. Liudger erbauten Kirchen und insbesondere seiner Münsterkirche an einer gewissen Würde nicht gefehlt hat. Diese gehört eben zu dem „Nothwendigen" und überdies ist bekannt, daß die angelsächsische Schule, aus welcher Liudger hervorgegangen, es liebte, nach „römischer Weise" (juxta morem Romanorum) würdige Kirchenbauten herzustellen, im Gegensatze zur altbrittischen Schule, die auch in dieser Beziehung der römischen Weise mehr abhold war.[116]) Genug, Altfrid nennt unser Münster überhaupt ein ansehnliches (honestum monasterium).

Ueber die Form des Gebäudes läßt sich nur das mit Bestimmtheit sagen, daß es aus einem Schiff und einem Chor zusammengesetzt war; jenes bildete wahrscheinlich ein einfaches Viereck; dieses weniger breit und lang schloß oben halbrund oder gradlinig ab. Besondere Dimensionen kann das Gebäude nicht gehabt haben, wie schon die Oertlichkeit ergibt, worauf es gestanden; aber auch so gar klein dürfen wir uns dasselbe nicht denken. Es hatte im Chor wenigstens einen, im Schiffe wenigstens zwei Altäre. Unter jenen im Jahre 1395 zwischen den beiden Kapiteln vereinbarten Bedingungen nämlich kommt auch die Verpflichtung für das Kapitel des hohen Doms vor: „Vortmer sole wy de Altare in der olde Dome beyde in den chore unde

[114]) MS. in der Bibliothek des hiesigen Alterthums-Vereins über Kloster Frenswegen, MS. im Kirchen-Archiv zu Klein-Reken.

[115]) Ansgarii Vita S. Willehadi c. 9. Pertz SS. II. 383/4: Aedificavit domum dei (basilicam) mirae pulchritudinis in loco qui dicitur Brema.

[116]) W. Moll, l. c. p. 381.

in der Kercken laten leggen uppe bequemlike stede daer se best staen, unde solen de Kercken myt den chore unde myt allen den Altaren unvertoghet weder laten wyen up unse Kost sunder eren schaden." Der Ausdruck „beyde" darf hier nicht beirren; er kann nur den Sinn von beiderseitig haben; denn es steht urkundlich fest, daß es im Schiffe des alten Doms zwanzig Jahre vor seinem Abbruch wenigstens folgende vier Altäre gab: 1) altare primum seu altare S. Servatii, 2) S. Barbarae, 3) SS. Matthaei Ap. et Agnetis V. 4) SS. Martini et Liborii. Dazu käme dann noch als fünfter Altar der Hochaltar im Chore, als dessen Patron der h. Paulus, der Patron der Kirche, betrachtet werden muß. Als ursprüngliche wären von diesen Altären anzusehen: der Hochaltar im Chor und der St. Servatius- oder Pfarraltar im Schiff, vielleicht auch der St. Barbara-Altar. Der Martini-Libori-Altar wie auch der Matthäus-Agneten-Altar sind erst in dem Jahre 1354 resp. 1356 neu erigirt und fundirt, wobei den Inhabern der betreffenden Beneficien dieselben Rechte zuerkannt wurden, deren die Vikarien der andern genannten Altäre sich erfreuten.[117]) Der Servatius-Altar findet als solcher sich auch in einer Urkunde vom Jahre 1181 genannt, wo Bischof Herimann II. daran eine tägliche Messe zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und zu seiner Memorie stiftet; und zwar deutet die Art, wie hier seiner Erwähnung geschieht, nicht blos auf ein schon längeres Bestehen, sondern auch auf das Vorhandensein noch anderer Altäre in der Kirche hin.[118]) Das Fest des h. Servatius wird in einer Urkunde vom Jahre 1137 unter den in der Münsterschen Kirche ausgezeichneten erwähnt und in einer Urkunde vom Jahre 1086 kommt St. Servatius als Mitpatron des nördlichen Altars in

---

[117]) Specilegium beim bischöflichen General-Vikariat T. III. p. 75. 84.

[118]) Erhard Codex Nr. 417: „ut ad altare, quod in ecclesia S. Pauli beato Servacio est attitulatum, singulis diebus . . . missa celebretur."

der Ueberwasserskirche vor. [119]) Die Verehrung des h. Servatius, Bischofs von Tongern, war in der fränkischen Kirche allgemein groß und die im Jahre 562 von B. Monulph über seinem Grabe zu Mastricht erbaute prächtige Kirche sehr berühmt. Höher noch stieg die Verehrung des h. Servatius, seitdem Karl Martell am Festtage dieses Heiligen die Saracenen besiegt und darauf der B. St. Hubert die Reliquien desselben erhoben hatte. Uebrigens läßt der Titel „altare primum", den unser Servatius-Altar ebenfalls führt, über die Zeit seiner Errichtung keinen Zweifel. Er ist der Pfarraltar, an welchem von Anfang an der Pfarrgottesdienst stattfand, während der Hochaltar dem Chorgottesdienst diente. Der Altar behielt den ursprünglichen Titel „altare primum" auch dann noch, als der eigentliche Pfarrgottesdienst in den neuen Duodoschen Dom, von diesem in den alten Chor des jetzigen Doms und aus diesem endlich in die Jakobikirche überging. Da diente der Prim-Altar des alten Doms noch für Darbringung der Seelenämter und Andachten wie sie von den Gilden und andern Vereinigungen oder auch Privatpersonen bestellt wurden oder für ewige Zeiten gestiftet waren. [120])

---

[119]) Erhard, Codex Nr. 134. 224.

[120]) Auf meine Bemerkungen über das altare primum im alten Chore des neuen Doms in Zeitschr. f. Gesch. u. Alterth. Bd. XXIV. S. 359. schreibt mir Herr Dechant Goldschmidt zu Riemsloh: „Daß primum altare von summum verschieden sei, ergibt sich unter Anderm aus einem Osnabrücker Processional-Manuscript v. Jahre 1530, worin es heißt: „„Et dimisso venerabili sacramento in primo altari decantetur missa in summo altari omnibus ianuis chori apertis."" Primum altare war der Pfarraltar: denn es heißt vor obiger Stelle: „„Deinde fiet sermo ad clerum et populum per pastorem primi altaris dicte (majoris) ecclesie."" Auch aus vielen andern Urkunden ist ersichtlich, daß der Rektor des Primaltars der Pastor oder Kerkher im Dome war. In der Domkirche zu Osnabrück liegt vom Hochaltar ausgerechnet unten an den Chorstufen rechts der Primaltar, ihm gegenüber zur Linken liegt der Sakraments-Altar. Vom Pfarraltar wurde auch im Osnabrücker Dom wie vom Hochaltare ein eigenes Dedikationsfest gefeiert, was von andern Altären nicht der Fall war."

Den St. Barbara-Altar finden wir früher als angegeben nicht erwähnt. Die Annahme, daß er gleich Anfangs errichtet worden sei, hat jedoch nichts Unwahrscheinliches; denn die Verehrung der heiligen Barbara ist unter den Deutschen sehr alt. Ihr Haupt, welches sich später in der Minoritenkirche zu Köln findet, soll zuerst in der Peterskirche zu Syburg (Hohensyburg in der Grafschaft Mark) sich befunden haben und dieser Kirche vom Papst Leo III. im Jahre 799 bei Gelegenheit seiner Anwesenheit hierselbst geschenkt worden sein.[121]) Ihre Fürbitte wurde besonders bei Gewitter und Feuersgefahr angerufen; man zählte sie zu den 14 Nothhelfern.[122]) Auch in dem alten Salvator-Münster zu Utrecht befand sich ein St. Barbara-Altar.[123])

Ob der alte Dom einen besondern Thurm gehabt, ist zweifelhaft; jedenfalls hat Erhard das in seinem Codex an erster Stelle mitgetheilte Schreiben des Bischofs Hildigrim an den Propst Reginbert, den Thurmbau der Kirche betreffend, welcher dieser Propst vorstand, irrig auf Mimigernaford bezogen. Reginbert war Propst nicht zu Mimigernaford, sondern zu Werden und das Schreiben betrifft daher den Thurmbau der dortigen Kirche. Es gehört auch nicht, wie Erhard meint, in das Jahr 809, sondern in das Jahr 877, und der Verfasser ist nicht Hildigrim I., sondern Hildigrim II.[124])

Eine oder mehrere Glocken kann und wird aber der alte Dom doch von Anfang an gehabt haben. Die Utrechter Kirche besaß eine solche bereits vor dem Tode des h. Bonifacius; denn als die Abgesandten des Erzbischofs Lull von Mainz in Utrecht erschienen, um den Leib des Heiligen abzuholen, weigerten sich Anfangs die Utrechter, ihn verabfolgen zu lassen. Da fängt

---

[121]) Cfr. Kampschulte l. c. S. 133.

[122]) Die Anrufung der h. Barbara zur Erlangung der h. Wegzehrung vor dem Tode datirt erst aus dem 15. Jahrh. Vergl. Wetzer u. Welte, Kirchen-Lexikon v. Barbara.

[123]) Historia seu Notitia Episcop. Ultraject. p. 58.

[124]) Zeitschr. f. v. Gesch. u. Alterth. Bd. XVIII. S. 220 ff.

plötzlich die Glocke der Kirche zum Zeichen der Abführung des heiligen Leibes zu läuten an (Todtengeläute), ohne daß eine menschliche Hand sie berührte, worauf ohne fernern Widerstand des Volkes die geschätzte Reliquie unter Psalmen und Hymnen hinausgetragen wurde.[125]) Im Jahre 857 hatte zu Köln bei einem furchtbaren Gewitter das ganze Volk vor Schrecken sich in die Basilika des h. Petrus (Dom) geflüchtet und flehte unter dem Läuten der Glocken (signis ecclesiae concrepantibus) um Abwendung der Gefahr, aber der Blitz schlug ein und tödtete einen Priester in der Nähe des St. Petrus-Altars, einen Diakon am St. Dionysius-Altar und einen Laien am Muttergottesaltar.[126]) In demselben Jahre zertrümmerte der Blitz den Glockenthurm des Doms zu Trier (turrem campanarum sonantium).[127]) Ansgar, Erzbischof von Bremen, ließ im Jahre 865 für seinen Dom sieben Glocken anfertigen, um die kirchlichen Feste durch mehr oder weniger feierliches Geläute zu unterscheiden.[128]) Vielleicht indeß hatte die Kirche Liudgers nur bloße Schellen, wie solche der Sage nach in der Kirche von Lüdinghausen von selbst ertönten, als dort im Jahre 809 die Leiche des h. Liudger auf dem Wege nach Werden passirte.[129])

Der h. Liudger verzichtete, wie wir hörten, für seine Kirchen auf den Gold- und Silberschmuck. Wir dürfen daher in

---

125) „Ecclesiae cloccum in signum amotionis sancti corporis, humana non contingente manu, commotum est.“ Vita S. Bonifacii c. 38. Pertz SS. II. 352.

126) Rudolfi Fuldensis Annal. ap. Pertz SS. T. II. p. 370.

127) Prudentii Trecensis Annal. l. c. p. 450.

128) Wolteri Chronica Bremensis ap. Meibom. T. II. p. 25. Et fieri fecit septem campanas pro distinctione solemnitatum Ecclesiae suae.

129) „Ut relatu didicimus, cuncta templi ejus tintinnabula, nulla trahente manu, sponte resonabant.“ Cicinnius apud Bolland, Martii Tom. III. 649. Daß Lüdinghausen hiervon seinen Namen erhalten, ist falsch, denn der Name Liudinchuson kommt schon im Jahre 800 urkundlich vor. Lacomblet, l. c. I. Nr. 18.

unserm alten Dome zu Liudgers Zeit ein so herrliches Geräth nicht suchen wollen, wie es z. B., um nicht die Aachener Marienkirche zu nennen, [130]) in der Kirche zu Aniane sich fand, die der h. Benedict, der Zeitgenosse Liudgers und Reformator des Benedictinerordens, Gründer von Aniane und Cornelimünster bei Aachen, auf Befehl Karls des Großen und mit dessen Unterstützung erbaute. „In dieser Kirche", lesen wir: „schaute man sieben Leuchter, mit wunderbarer Kunst gefertigt, von deren Stamme Zweige, Kugeln und Lilien, Röhren und Gefäßchen in Gestalt einer Nuß, gleich jenem berühmten Salomonischen, ausgingen. Vor dem Altare hingen sieben Lampen von fast unschätzbarer Arbeit, eben so viele silberne Lampen hingen im Chore in Form einer Krone. Kreisförmige Röhren liefen von einer zu andern, und ließen hier und da kleinere Oelschaalen vorspringen, so daß, wenn an den Hauptfesten die Lampen mit Oel gefüllt brannten, die ganze Kirche in einer Helle gleich der des Tages strahlte. Desgleichen schaffte Benedict kostbare kirchliche Gewänder an, ließ große silberne Kelche und silberne Offertorien anfertigen und was immer zur größern Verherrlichung Gottes nöthig schien, erwarb er mit aller Sorgfalt". [131]) War nun

---

130) Einhardi vita Karoli M. Pertz. SS. II. 457: „Plurimae pulchritudinis basilicam Aquisgrani exstruxit, auroque et argento et luminaribus atque ex aere solido cancellis et ianuis adornavit. Ad cuius structuram cum columnas et marmora aliunde habere non posset, Roma atque Ravenna devehenda curavit . . . sacrorum vasorum ex auro et argento vestimentorumque sacerdotalium tantam in ea copiam procuravit, ut in sacrificiis celebrandis ne ianitoribus quidem, qui ultimi ecclesiastici ordinis sunt, privato habitu ministrare necesse fuisset."

131) P. J. Nicolai, der h. Benedict, u. s. w. Köln 1865, S. 93. Die Kirche wurde gebaut Ende des 8. oder Anfangs des 9. Jahrhunderts; sie war mit Ziegeln gedeckt, der Hauptaltar, auf den Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit consecrirt, hatte drei Tische, so daß in den drei Tischen die untheilbare Dreifaltigkeit und in dem Einen Altar die Eine Gottheit gesinnbildet wurde. Der Altar war vorne dicht und fest, inwendig aber hohl und auf der Rück-

aber das Geräth, dessen Liudger sich in seiner Kirche bediente, auch nicht kostbar, so war es doch andererseits auch keineswegs ein solches, wie es schon damals in der Kirche als des h. Dienstes unwürdig gehalten wurde. Von besonderm Interesse sind in dieser Beziehung die Worte des Concils von Tribur vom Jahre 895, dem acht sächsische Bischöfe beiwohnten, darunter auch Wolfhelm, der seit dem Jahre 875 Bischof von Mimigernaford war. Es sagt cap. 18: „Die Gefäße, worin die heiligen Geheimnisse gefeiert werden, sind Kelche und Patenen. Der h. Bonifacius, Bischof und Märtyrer, einst gefragt, ob es erlaubt sei, in hölzernen Gefäßen das h. Sakrament zu consecriren, antwortete: ehemals gebrauchten goldene Priester hölzerne Kelche, jetzt aber gebrauchen hölzerne Priester goldene Kelche. Papst Zephyrinus (203—221) schrieb Patenen von Glas zum Gebrauch bei der h. Messe vor; Papst Urban I. aber (226—233) verordnete, daß alle Gefäße von Silber sein sollten. So hat im Laufe der Zeit der kirchliche Gottesdienst überhaupt allmälig die entsprechende Würde erhalten. Damit nun in unsern Tagen diese Würde nicht vermindert, sondern vielmehr erhöht werde, bestimmen wir hiermit, daß fortan kein Priester aus irgend einem Grunde sich unterfangen solle, das heilige Geheimniß des Leibes und Blutes Jesu Christi unseres Herrn in hölzernen Gefäßen darzubringen, damit nicht das, was uns Gott versöhnen soll, seinen Zorn herabrufe.“ [132]) Das Concil von Rheims vom J. 813 hatte schon bestimmt, daß Kelch und Patene, wenn nicht aus Gold, so jedenfalls doch aus Silber gefertigt sein müßten. Wer zu arm sei, möge sich eines zinnernen Kelches bedienen;

---

seite mit einer Thüre versehen, wodurch die Reliquien, die an Festtagen dem Volke zur Verehrung ausgestellt wurden, an gewöhnlichen Tagen verschlossen waren (also las der Priester die h. Messe hinter dem Altare stehend, mit dem Gesichte dem Volke zugewandt.) Außerdem zählte die Kirche noch drei andere Altäre, zu Ehren 1) des Erzengels Michael, 2) der Apostel Petrus und Paulus und 3) des Erzmärtyrers Stephanus.

[132]) Hartzheim l. c. II. 397. vergl mit: Hofrath Phillips, große Synode von Tribur, Wien 1865, S. 4.

Kelche von Erz oder Kupfer seien wegen des Grünspans, der sich leicht ansetze, gefährlich. Hölzerne und gläserne Kelche dürften durchaus nicht gebraucht werden.[133])

Reliquien, kirchliche Gewänder, Bilder, Bücher u. s. w., die unsere Missionäre auf ihren Reisen stets bei sich trugen, können auch in den Kirchen, die sie errichteten, nicht gefehlt haben. Der h. Bonifacius ließ unter Vermittelung der Äbtissin Eadburga durch den Priester Eoban die Briefe des h. Apostels Petrus mit goldenen Buchstaben schreiben (aureis litteris), damit den Heiden, denen er zu predigen habe, wenn sie diese Schrift sähen, dadurch Ehrfurcht vor dem Inhalte eingeflößt werde.[134]) Der h. Lebuin trat in die Versammlung zu Marklo an der Weser in vollem priesterlichen Ornat (clericali schemate insignitus et sacerdotali infula decoratus), das Kreuz in der Hand, das Evangelienbuch unter dem Arm.[135]) Als der h. Liudger sich auf seinem Schiffe der Insel Helgoland näherte, erhob er das Kreuz in der Hand und stimmte den 67. Psalm an: „Es erhebe sich Gott, daß zerstreut werden seine Feinde und fliehen die ihn hassen vor seinem Angesichte"[136]) Im Jahre 799 wird für das Kloster Werden „zu den Reliquien des h. Erlösers und dem ehrwürdigen Manne Liudger, der diese Reliquien stets bei sich zu tragen pflegt" ein Gut geschenkt.[137]) In der Kirche zu Nottuln sind urkundlich durch den h. Liudger Reliquien hinterlegt, von denen die Äbtissin Herburga dem Nachfolger Liudgers, B. Gerfrid, im Jahre 834 gegen Schenkung eines Haupthofes und eines Unterhofes einen Theil wieder verabfolgte zu Gunsten der Marienkapelle zu Ueberwasser. Dieser Theil bestand in Partikeln vom h. Kreuze, vom Haar der aller-

---

133) Distinctio I. de consecratione c. 45.
134) Jaffé, l. c. p. 99.
135) Hucbaldi vita S. Lebuini. ap. Pertz SS. II. 362.
136) Aldfridi vita et vita II. S. Liudgeri l. c. p. 410.
137) Lacomblet l. c. Nr. 10.

seligsten Jungfrau, von den Kleidern des h. Martinus und von Reliquien h. Apostel und Märtyrer. Feierlich waren diese Reliquien vom h. Liudger in Nottuln hinterlegt, feierlich wurden sie wieder von B. Gerfrid nach Ueberwasser übertragen (publice portavit — solemniter collocavit).[138]) Der hohen Verehrung, die hier gegen die Reliquien sich kund gibt, wenigstens einigermaßen entsprechend wird man sich die Altarschreine und sonstigen Behälter zu denken haben, die in den Kirchen zur Aufbewahrung der Heiligthümer dienten.

Selbstredend hat in oder an unserm alten Dome sich eine Taufkapelle befunden. So lange es erwachsene Täuflinge gab — und daran wird es zu Liudgers Zeit und darüber hinaus selbst unter den Eingebornen trotz der strengen Gesetze, die in Betreff des Empfangs der Taufe erlassen waren, nicht gefehlt haben — und die Untertauchungstaufe (ritus immersionis) Regel war, so lange waren für die Vollziehung der Taufhandlung Baptisterien wenigstens an der Hauptkirche nothwendig, mochten sie nun in besonderen Gebäuden oder abgesonderten Gemächern bestehen. Die Untertauchungstaufe aber hat in Deutschland unzweifelhaft noch bis in das zwölfte Jahrhundert hinein als Regel bestanden. Der um 1130 zum Christenthume übergetretene kölner Jude Judas, später unter dem Namen Herimann erster Abt des Prämonstratenser-Klosters Scheda, wurde in seiner Vaterstadt durch dreifaches Untertauchen im Taufbrunnen getauft.[139]) Auch der h. Otto, Apostel der Pommern, spendete die Taufe im Jahre 1124 den von ihm Bekehrten in dieser Form. Die Vorkehrungen, welche Otto hierbei traf, verdienen besondere Mittheilung, da sie uns nicht blos über die Weise unterrichten, wie auch unsere Vorfahren des Sakraments der Wiedergeburt theilhaft geworden sind, sondern auch auf die Einrichtung unserer ältesten

138) Niesert, U.-B. I. Nr. 104.

139) von Steinen, Beschreibung der hochadligen Gotteshäuser von Kappenberg und Scheda, worin liber de conversione Domini Hermanni, quondam Judaei primi abbatis ecclesiae Schedensis.

Baptisterien schließen lassen. „Sieben Tage unterrichtete Otto und seine apostolischen Gehülfen die Heiden in den wesentlichen Glaubens- und Sittenlehren der christlichen Religion, und als er sie für hinreichend vorbereitet hielt, ordnete er ein dreitägiges Fasten an und befahl ihnen hierauf, ihre Leiber im Bade zu reinigen und mit gewaschenen weißen Kleidern reumüthig zur heiligen Taufe zu erscheinen. Zur Taufhandlung selbst ließ er drei von einander getrennte Baptisterien errichten. In dem einen taufte er selbst die Knaben, in den beiden andern sollten die übrigen Priester abgesondert die Männer und die Frauen taufen. Er ließ drei sehr große Fässer in die Erde senken, deren Rand nur bis an die Kniee eines Mannes reichte, so daß man leicht in das Wasser hinabsteigen konnte. Um diese Fässer herum ließ er Pfosten in die Erde schlagen, die oben mit Stricken umspannt waren, an denen nach Art eines Zeltes Vorhänge herabhingen. Das Innere des Baptisteriums war durch eine aus Leinentuch bestehende Wand geschieden, die oben an einem durchgezogenen Seile befestiget war, und den Priester und dessen Gehülfen von dem Täuflinge in der Taufwanne trennte, so daß der Täufling vom Priester nicht gesehen werden konnte und der Schamhaftigkeit die strengste Rechnung getragen war. Als die Täuflinge nach völliger Vorbereitung am bestimmten Tage zum Empfang der heiligen Taufe erschienen waren, hielt Otto nochmals an alle insgesammt eine passende Anrede, trennte sie nach den Geschlechtern, salbte sie mit Oel und begann sammt den Priestern die sacramentale Handlung. Beim Taufzelte angelangt ging allzeit nur Ein Täufling mit seinem Pathen hinein. Der Täufling legte sein Kleid ab und gab es sammt der Taufkerze dem Pathen, während er selbst in das Wasser stieg. Hatte der Priester durch das Geräusch vernommen, daß der Täufling in das Wasser gestiegen, so schob er den Vorhang etwas zurück, tauchte den Kopf des Täuflings dreimal in das Wasser, salbte dessen Scheitel mit dem heiligen Chrysam, legte das weiße Kleid auf ihn, zog den Vorhang wieder vor und entfernte sich. Hierauf stieg der Neugetaufte aus dem Wasser, zog das weiße Kleid an, das

der Pathe in seinen Händen gehalten, und trat aus dem Zelte hervor". [140])

§. 6.

Patrocinium des alten Doms.

Bekanntlich gilt gegenwärtig das Fest „Pauli Bekehrung" als Titularfest unserer Domkirche wie des Bisthums. Man glaubt vielfach, dies sei stets so gewesen und schon der h. Liudger habe sein Münster speziell auf den Titel „Pauli Bekehrung" geweiht. Dem ist nicht so.

1. Ferdinand von Baiern, Erzbischof von Köln und Bischof von Münster, hat im Jahre 1635, wo die Hessen mehrere feste Plätze des hiesigen Bisthums in ihrer Gewalt hatten, die Stadt Rheine am Tage Pauli Bekehrung (25. Januar) wieder erobert und in seiner Freude hierüber zu Ehren des Bisthums-Patrons ein Edikt erlassen, wodurch jener Tag zu einem öffentlichen Feiertage für dieses Bisthum erhoben wurde. Ferdinands Nachfolger auf dem diesseitigen Stuhl, Bischof Christoph Bernhard, erneuerte dieses Edikt und erhöhte noch durch besondere Anordnungen und Stiftungen die Solemnität des Festes. [141]) Es läßt sich nun allerdings daraus, daß der Tag Pauli Bekehrung im J. 1635 zum Feiertage erhoben wurde, mit Rücksicht auf den Umstand, daß von Alters her in der kölner Kirchenprovinz nicht blos jede Bisthumskirche sondern auch jede Pfarrkirche ihr Patronsfest als

---

[140]) Leben des h. Otto von P. F. X. Sulzbeck, Regensburg 1865, S. 165 u. Noten auf S. 371 u. 372.

[141]) v. Alpen, de vita et rebus gestis Christophori Bernardi, I. 559; Specilegium beim bisch. General-Vikariate T. III. p. 24. Bischof Christoph Bernhard war es auch, der den h. Joseph zum Mitpatron des Doms bestimmte und den Sonntag Laetare zur besondern Feier dieses Patrociniums anordnete, der ferner auch das Fest des h. Liudger auf den zweiten Sonntag nach Ostern, an welchem das Evangelium vom guten Hirten gelesen wird, verlegte und die Feier dieser Tage in reicher Weise fundirte. l. c. p. 560.

Feiertag beging, [142]) noch nicht ohne Weiteres der Schluß ziehen, daß vor dem genannten Jahre an dem Tage Pauli Bekehrung das Patrocinium des Doms nicht gefeiert worden sei; denn wie anderwärts, so war auch in unserm Bisthume in Folge der Reformation die Feier der Patrocinien vielfach in Abgang gekommen und ist dieselbe erst wieder durch die constitutio Bernardina vom Jahre 1655 allgemein eingeführt. [143]) Indessen man findet doch von einer Feier des Pauli-Bekehrungstages als Titularfest des Doms vor 1635 in keiner unserer Geschichtsquellen eine Spur; vielmehr steht in den Dom-Kalendarien aus den Jahren 1518 und 1596 die conversio S. Pauli nur als duplex ohne Octav verzeichnet und erst in den Kalendarien der jüngern und jüngsten Zeit treten die Bezeichnungen hinzu: „Patroni Dioecesis resp. Titular. Eccles. Cathedralis et totius Dioecesis Patroni. Dagegen galt das Fest Petrus und Paulus (29. Juni) schon vor der Reformation im hiesigen Dome als duplex majus und folgte als solches dem Range nach zunächst den festis summis et solemnibus. Da nun auch nach der Octav dieses Festes schon in jenen Kalendarien das Reliquienfest verzeichnet steht, so ist um so eher zu schließen, daß früher nicht am 25. Januar sondern am 29. Juni, beziehungsweise 30. Juni (Commemoratio S. Pauli), das Patrocinium unseres Doms gefeiert wurde.

2. Die Meinung, der Dom sei ursprünglich auf den Titel Pauli Bekehrung geweiht, ist ferner unzweifelhaft auch durch die Sage veranlaßt worden, der h. Suibert habe hierselbst am Pauli-Bekehrungstage an einer vornehmen Frau eine wunderbare Heilung bewirkt, und letztere in Folge dessen eine Kirche zu Ehren des h. Paulus erbaut. Dieser Sage aber fehlt jede geschichtliche Grundlage; ihre einzige Stütze ist die sogenannte Lebensbeschreibung des h. Suibertus von Marcellin, ein gegenwärtig von allen

---

[142]) Hartzheim, l. c. I. 411, II. 6.
[143]) Kock, Series Episcopor. IV. 156.

Geschichtsforschern so sehr anerkanntes Machwerk aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts (zuerst gedruckt 1508 zu Köln bei Henricus de Nussia), daß der Verfasser nur mehr unter dem Namen Pseudo-Marcellin angeführt wird. Der Schrift sind beigefügt ein Brief des Bischofs Rixfried von Utrecht nebst Antwort des h. Liudger, durch die besonders jene Sage begründet werden soll; aber auch diese Briefe sind von Pseudo-Marcellin geradezu erfunden. [144])

3. Von den ältesten Zeiten her wird der h. Paulus im Siegel des Bisthums dargestellt nicht etwa wie ihm Christus zu seiner Bekehrung erscheint, sondern als Apostel, in der Rechten das Schwert des Glaubens, in der Linken ein Buch haltend. Ferner, die Chronisten und älteren Münsterschen Geschichtsschreiber wissen nichts weder von jener den h. Suibert betreffenden Sage, noch von dem fraglichen Titel unseres Doms; sie nennen vielmehr stets einfach den h. Paulus als Patron desselben. Noch Werner Rolevinck zählt in seiner 1478 zuerst gedruckten Schrift „vom Lobe des alten Sachsens" sämmtliche Hauptkirchen des Landes und deren Patrocinien auf und bezeichnet die Münstersche Kirche als „gegründet zu Ehren des h. Apostels Paulus". [145]) Noch mehr, als bei der Kirchen-Visitation vom Jahre 1571 an das Kapitel des alten Doms unter den gewöhnlichen Fragen auch die nach dem Patrocinium gestellt wurde, antwortete dasselbe, daß der alte wie der neue Dom „unter dem Patrocinium des h. Apostels Paulus" stehe. [146]) Endlich nennen auch die hiesigen Urkunden von der ältesten Zeit an, wir möchten sagen, unzählige Male einfach St. Paulus als Patron des Doms und der Parochie von Mimigernaford, niemals aber dessen Bekehrung als Titel; und wenn hin und wieder zu dem einfachen Namen

---

[144]) Vergl. Alberdingk Thym, der h. Willibrord, deutsche Ausgabe, Münster 1865, S. 75 ff. und die dort angeführten Beweisstellen.

[145]) Wernerus Rolevinck, vom Lobe des alten Sachsens, herausgegeben von Dr. Ludwig Troß, Köln 1865. S. 112.

[146]) Visitations-Protokoll beim bischöfl. General-Vikariat.

eine weitere Bestimmung hinzutritt, so ist es „Apostel“ oder „Lehrer der Heiden“ („apostolus“ — „doctor gentium“.

Die erste der Urkunden, welche den h. Paulus als Patron erwähnt, ist die schon angeführte zweite im Erhardschen Codex zum Jahre 821.[147]) Hier ertheilt Kaiser Ludwig der Fromme dem Abt Castus die Immunität für sein Kloster Visbeck und die ihm untergebenen Kirchen im Hesiga und Fenkiga mit Ausnahme der Kirche in Saxlinga, „welche wieder zu der Parochie des h. Paulus, zum Orte Mimigernaford genannt, wo Gerfrid als Bischof fungirt, zurückkehren soll“.[148]) Dieses Zeugniß ist um so merkwürdiger, als Saxlinga, wie Herr Wilmans a. a. O. nachgewiesen, zur Propstei Leer, also zum friesischen Bisthumstheile gehörte. Es folgt somit, daß auch für diesen friesischen Theil der h. Paulus als Patron galt, wodurch obige Worte Aldfrids: „auch seine (Liudgers) Nachfolger haben beide Theile als eine Parochie verwaltet“, einen noch bestimmtern Sinn erhalten.

Es entsteht nun die Frage: was hat den h. Liudger bestimmt, gerade den h. Apostel Paulus zum Patron seiner Kathedrale und seines Bisthums zu erwählen? Ich glaube dafür zwei Gründe geltend machen zu können.

1. Wie wir hörten, wurde dem h. Liudger Anfangs 778 nach empfangener Priesterweihe von seinem Bischofe Alberich der Gau Ostracha, soweit er zur Diöcese Utrecht gehörte, zur geistlichen Verwaltung übertragen. Hier lag Doccum, die Stätte, wo der h. Bonifacius mit seinen 52 Gefährten im Jahre 755 den Märtyrertod gefunden, und wo bald nachher auf Befehl des Königs Pipin (regali praecepto) eine prächtige Kirche (basilica nobilis) gegründet wurde.[149]) Vor Liudger wirkte an

---

[147]) Provinzial-Archivar Wilmans, Kaiserurkunden I. S. 11 ff., datirt dieselbe v. Jahre 819.

[148]) „Excepta una ecclesia in Saxlinga, quam concessimus ad parochiam sancti Pauli reverti ad locum qui vocatur Mimigernaford, ubi Gerfridus episcopus praeesse videtur.

[149]) Pertz, SS. T. II. p. 351, Note 36 und p. 353. Note 39.

derselben lange Zeit hindurch (multo tempore) der h. Willehad, späterer Bischof von Bremen. [150]) Diese Kirche nun, an welcher Liudger seine ersten Priesterjahre (778—784) verlebte, und welche ihm, als in der Heimath seiner Voreltern [151]) gelegen, besonders theuer sein mochte, war dem h. Apostel Paulus und dem h. Märtyrer Bonifacius geweiht, wie ein von Aldfrid aufbewahrtes Gedicht, welches der berühmte Alkuin zu jener Zeit an Liudger gerichtet hat, uns belehrt. Es ist folgendes:

„Hier vergoß Bonifaz, der Heilige, mit den Genossen,
Reich an hehrem Verdienst die blutige Quelle des Lebens,
Als sie errangen den Kranz des heiligen Martyrertodes.
Allbeglückteter Ort, so reich an dem Blute der Heil'gen!
Siegend erschwang sich hier der Kämpfer zur Krone des Himmels,
Als er dem Rasen allhier die letzten Spuren zurückließ.
Drum auch rathe ich dir mit gebogenen Knieen in Demuth,
Wer du immer dies lies'st, „küsse den heiligen Boden!
Hoffen darfst du getrost, daß hier deine Thränen zum Himmel
Steigen empor, da diese Beschützer sie liebend erheben.

---

150) Vita S. Willehadi, Pertz l. c. p. 380.

151) In Wierum bei Doccum lagen die Stammgüter der Familie Liudgers, Liudger selbst aber ist dort, wie vielfach angenommen wird, wohl nicht geboren. Liudgers Großvater, Wursing, ließ sich mit seiner Familie nach Radbods Tode auf den Wunsch Karl Martels zu Sualisna (Suabsna) bei Utrecht (wahrscheinlich Zuilen an der Vecht) nieder, damit der Bischof Willibrord an ihm und den Seinigen eine Stütze habe. In dortiger Gegend verheiratheten sich auch Wursings ältester Sohn und drei seiner Töchter und die ganze Nachkommenschaft lebte, wie Aldfrid sagt, stets im vertrautesten Umgang mit Willibrord und dessen Nachfolger Bonifacius. Solcher Umgang aber (magna familiaritas) kann vom fernen Doccum aus kaum stattgefunden haben. Wursings anderer Sohn, Thiatgrimus, Liudgers Vater, welcher sich erst nach Wursings Tode verheirathete, wird daher wahrscheinlich auch in der Nähe von Utrecht gewohnt haben und Liudger daher auch hier geboren sein. Aldfrid, lib. I. c. 4 u. 5. ap. Pertz, l. c. p. 405. W. Moll, l. c. p. 174.

Denn hier ruhet ihr Blut, das köstlicher, denn alles Gold ist;
Hier auch ruhet ihr Leib, vom himmlischen Thaue befeuchtet.
Hier hilft Paulus, der Lehrer, und hier Bonifacius, beide:
Beiden zugleich sind hier die Hallen gebaut und geweihet". [152])

Hiernach darf man nicht anstehen zu behaupten, daß theuere Erinnerungen, die sich für Liudger an die Kirche seiner ersten priesterlichen Wirksamkeit knüpften, und Dankbarkeit für die in derselben ihm zu Theil gewordenen Gebetserhörungen Veranlassung gewesen sind, warum er sein Münster zu Mimigernaford ebenfalls unter das Patrocinium des h. Apostels Paulus gestellt hat. Hat nicht z. B. auch unser Bischof Friedrich von Wettin seine im Jahre 1070 hier gegründete St. Mauritz-Kirche eben deshalb diesem Heiligen geweiht, weil er vorher lange Jahre hindurch im St. Mauritz-Dom zu Magdeburg, wo er zuletzt Dompropst war, gebetet und gewirkt hatte?

2. Ein anderer Grund der Wahl des h. Apostels Paulus zum Patron unsers Bisthums ergibt sich aus Folgendem:

Unter den 70 deutschen Bisthümern, wie Mooyer in seinem Onomastikon sie aufführt, kommt außer dem unsrigen keines vor, welches den h. Paul zum Patron erwählt hätte. Paulskirchen gehören im Abendlande überhaupt zu den seltenern. In unserm Bisthume sollte man recht viele Kirchen anzutreffen vermeinen, die gleich der Hauptkirche dem Patrocinium des h. Paulus unterstellt wären, wie denn in der Regel das Patrocinium einer Bisthums-Hauptkirche zugleich auch dasjenige zahlreicher dazu gehöriger Nebenkirchen ist. Wir finden aber außer dem Dom nur noch eine Paulskirche im hiesigen Bisthume, die Dorfkirche zu

---

[152]) Pertz, l. c. p. 409. Die Uebersetzung des Gedichts ist entnommen einem Aufsatze des Professors Dr. Junkmann im hiesigen Sonntagsblatte 3. Jahrg. S. 409; die letzten Verse heißen lateinisch:
Adjuvat hinc Paulus, doctor, Bonifacius inde,
Haec quoniam illis constat simul aula dicata.

Herveſt bei Dorſten dieſſeits der Lippe. [153]) Die meiſten Paulskirchen findet man ferner in Städten, wo zugleich auch Peterskirchen beſtehen, ſo in Rom, Metz, Lüttich, Trier, Worms, Köln, Aachen, Utrecht, Paderborn, Soeſt. Dagegen kommen Peter- und Paulskirchen in allen Diöceſen in Menge vor und ſehr viele von den im Allgemeinen höchſt zahlreichen Peterskirchen haben den h. Paulus zum zweiten Patron. Es erſcheint ſonach der h. Paulus als Kirchenpatron gewöhnlich in Ver-

[153]) Dieſe Kirche hat dem Beiſpiele der Domkirche folgend in neuerer Zeit ebenfalls den Titel Pauli Bekehrung angenommen Auch der dortige Pfarrer erklärte noch bei der Viſitation vom J. $15^{71}/_{72}$ „Patronum ecclesiae suae esse sanctum Paulum“. — Wenn der Index zu Erhards Regeſten noch das Kloſter Asbeck als dem h. Paul geweiht bezeichnet, ſo beruht dies auf einem Irrthum. In Asbeck war die h. Margaretha Patronin nicht blos der alten Kirche, ſondern auch des daran um 1150 von B. Werner geſtifteten Nonnenkloſters. Die „ecclesia beate Margarethe“ kommt urkundlich wiederholt vor, ſo: Erhard Codex Nro. 280 328 b. 346 und ebenſo findet ſich l. c. Nro. 403 „Monasterium beatae Margarethae in Asbeke.“ Wie ſollten auch die „ecclesia“ und die „sorores inibi famulantes“ ein verſchiedenes Patrocinium gehabt haben? Wenn aber in der Urkunde l. c. Nro. 296. vom J. 1154 (und dieſe Urkunde wird den Irrthum veranlaßt haben) der Biſchof ſagt: „in quodam coenobio beati Pauli et nostro quod Asbeke dicitur“, ſo ſteht hier „beati Pauli“ für Monasteriensis ecclesiae, wie aus dem nachfolgenden „et nostro“ ſich ergibt. Das Kloſter ſoll als ein der Münſterſchen Domkirche und dem Biſchofe unmittelbar untergeordnetes bezeichnet werden. Auch Werners Nachfolger nennen das Kloſter „ecclesia nostra“, „monasterium nostrum“ l. c. Nro. 402. u. 403. In der ſpätern Urkunde Nro. 564. vom J. 1197 wird auch noch die h. Muttergottes als Mitpatronin des Kloſters bezeichnet: „coenobium sanctae Mariae et beatae Margarethae“. Die h. Maria aber haben faſt alle Kirchen zur Mitpatronin. «Es gibt kaum irgend eine auf die Errichtung und Einweihung von Kirchen, Altären und beſonders von Klöſtern bezügliche Urkunde, in welcher nicht der Name Maria an der Spitze der Schutzheiligen ſtände.» (Kampſchulte, Kirchen-Patrocinien S. 14.)

bindung mit dem h. Petrus und, wo er allein als Kirchenpatron auftritt, weis't er doch auf eine ihm nahestehende Peterskirche hin. So entspricht es auch durchaus dem Willen der Kirche. Sie, die im Leben sich geliebt und im Tode vereinigt geblieben sind,[154]) sollen auch in der Verehrung der Gläubigen nicht getrennt werden. Beide sind Apostelfürsten; ihr Fest wird an einem Tage gefeiert, und auch im Laufe des Jahres wird in der kirchlichen Liturgie keine Spezialfeier des Einen ohne Commemoration des Andern begangen. Der Grund dieser Zusammenstellung beider Apostel ist der: Paulus gilt der Kirche als Repräsentant ihrer Universalität, Petrus als der Fels ihrer Einheit. Paulus wird nicht über Petrus gestellt, obschon er für die Ausbreitung des Christenthums mehr gearbeitet hat, schon deshalb nicht, weil die Kirche auf ihre Einheit größeres Gewicht legen muß, als auf ihre Universalität; Paulus wird neben Petrus, und nicht nach den übrigen Aposteln gestellt, obwohl er später berufen wurde als diese, weil der Kirche nächst der Einheit ihre Ausbreitung und Allgemeinheit über Alles am Herzen liegt. Wo ist nun die Peterskirche, auf welche unser Paulsdom hinweis't? Es ist die Metropolitankirche, der Petersdom zu Köln. Dies folgt also: Neue Kirchen haben sich in der Wahl ihrer Patrocinien meist nach den Kirchen gerichtet, von welchen ihre Gründung ausgegangen oder doch wesentlich unterstützt worden ist. Nun ist es Thatsache, daß Aachen und Köln die Hauptpunkte waren, von wo aus das Werk der Unterwerfung und Bekehrung Sachsens betrieben worden ist. Es kann ferner nicht bezweifelt werden, daß Hildebald, der vom Jahre 785 auf dem kölner Stuhle saß, und dem seit dem Jahre 794 als Erzkanzler die Leitung der geistlichen Angelegenheiten des ganzen Reichs anvertraut war, „der vertrauteste Kirchenfürst Karls d. Gr.", „der ruhmvolle und demüthige Vater und

---

[154]) Gloriosi principes terrae, quomodo in vita sua dilexerunt se, ita et in morte non sunt separati. (Officium infra Octavam SS. Petri et Pauli.)

Priester", „dem Manne Gottes Liudger innigst befreundet",[155]) an der Bekehrung unseres Landes wesentlichen Antheil gehabt hat, so zwar, daß die im Jahre 798 vollzogene Unterordnung der Bisthümer Bremen, Minden, Münster und Osnabrück unter den kölner Stuhl als Erzstuhl nur als die förmliche Bestätigung eines Verhältnisses aufzufassen sein möchte, welches vorher thatsächlich schon bestand und naturgemäß sich gebildet hatte. Endlich — und dies ist hier von besonderer Bedeutung — haben von den sächsischen Bisthümern die der kölner Metropole untergeordneten Bisthümer Bremen, Minden, Osnabrück direkt den Patron Kölns, den h. Petrus, recipirt, dagegen die der kölner Kirche nicht untergeordneten Bisthümer Verden, Paderborn, Hildesheim sich für das Patrocinium der Aachener Kirche, das der allerseligsten Jungfrau, entschieden.[156]) Es kann somit nicht verkannt werden, daß auch die Patrociniums-Wahl des vierten sächsischen Suffraganbisthums der kölner Kirche, des Bisthums Münster, in Beziehung steht zum Patrocinium der Metropolitankirche. Den h. Petrus selbst nun konnte Liudger für sein Münster nicht wählen, weil in diesem Falle sein Bisthum nach Osten, Süden und Westen Nachbarbisthümer desselben Patrociniums gehabt haben würde, was bei dem Umstande, daß die Bisthümer in Siegel, Schrift und Rede durchgehends nach ihrem Patron bezeichnet wurden, offenbar sehr mißlich gewesen wäre. (Bei den Kirchen von Werden und Helmstädt fiel diese Rücksicht weg, und sie sind auch beide dem h. Petrus geweiht.[157]) Da

---

155) Wetzer und Welte, Kirchen-Lex. v. Hildebald im 12. Bande. Aldfrid, oben S. 24.

156) Erhard, Regesta 251. 344. 442. 574. Codex 3. 18. 32. 116. 148. Mooyer, Onomostikon chronographikon hierarchiae germaniae, Minden 1854. Floß, Aachener Heiligthümer S. 171 ff. und Anhang.

157) Erhard, Reg. 226. 227. Liudger war, wie vorhin erwähnt, noch Abt einer dritten Petrikirche, der Kirche Sancti Petri in Lotusa im Gau Bracbante. (Weder die jetzige Herrschaft Looz, noch, wie Pertz II. 411. angibt, das Städtchen Leuse im Hennegau zwischen

aber Liudger den h. Petrus selbst als Bisthumspatron nicht wählen konnte, entschied er sich für den Heiligen, welchen die Kirche dem h. Petrus zunächst stellt und der gewissermaßen von ihm unzertrennlich ist, für den h. Paulus.

Daß sich im alten Dom Reliquien des h. Paulus befunden haben, folgt aus der Schenkung Bischof Wulfhelms von dem Jahre 889; diese geschah «ad reliquias sancti Pauli ad Mimigerneford.» [158]) Nach der schon einmal citirten „Erzählung über die Gründung der Abtei Werden" (bei Ficker, M. G. Q. S. 352) hat Liudger vom Papste Leo Reliquien vom Heilande, seiner h. Mutter und von den zwölf Aposteln erhalten. Die vita II. sagt dasselbe mit dem Unterschiede, daß sie statt der Reliquien von zwölf Aposteln die der Apostel Petrus und Paulus nennt. [159]) Es steht auch urkundlich fest, daß Liudger Reliquien der bezeichneten Art in Wichmund, in Werden und in Nottuln hinterlegt hat. [160]) Die Angabe, daß er dieselben vom Papste Leo erhalten habe, beruht wohl auf einer Verwechselung dieses Papstes mit sei-

---

Ath und Doornick, sondern, wie die Nachrichten der Abtei Werden selbst immer behauptet haben, ist darunter Zele bei Termonde, nebst der davon abhängigen Kirche zu Grimberge bezeichnet, welche auch bis zur Aufhebung des Klosters Werden hinsichtlich des Patronats und Zehntens von diesem abhängig geblieben sind. Verhoeff l. c. S. 27.) Nach Erhard (Reg. 188) hätte Karl d. Gr. diese Abtei dem h. Liudger schon im J. 785 geschenkt. Diese Behauptung aber hat keinen annehmbaren Grund für sich. Altfrid erwähnt die Schenkung erst da, wo er erzählt hat, wie Liudger die Bischofsweihe empfangen. Hiernach schon möchte sie als vor dem Jahre 802 erfolgt nicht anzunehmen sein. Es kommt hinzu, daß die allerdings der Form nach unächte Urkunde über diese Schenkung (Lac. Nro. 26.) vom J. 802 datirt ist, daß ferner Lotusa später nicht im Besitze der Bischöfe von Münster, sondern in dem der Aebte von Werden angetroffen, daher auch wohl ursprünglich nicht zum Besten des Bisthums, sondern Werdens geschenkt sein wird; letzteres aber existirte als Kloster vor dem J. 799 nicht.

158) Erhard, Codex Nro. 40.

159) Pertz l. c. p. 410.

160) Siehe oben S. 62 und Lacomblet Nro. 5. 6. 8. 9. 11.

nem Vorgänger Hadrian (772—795), da Liudger zu Hadrians Zeit in Rom war und er urkundlich bereits im Besitze der Reliquien vom Heilande und seiner h. Mutter angetroffen wird, als Leo den päpstlichen Stuhl noch nicht bestiegen hatte.[161])

§. 7.

Regel des h. Chrodegang.

Der aus der Geschichte des Arianismus rühmlichst bekannte Bischof Eusebius von Vercelli in Ligurien (340—371) war der Erste, welcher mit den Geistlichen seiner bischöflichen Stadt in klösterlichem Verbande lebte. Seinem Beispiele folgte der große Bischof Martinus von Tours (373—400). Besonders ausgebildet aber wurde das gemeinsame Leben vom h. Augustin († 430), der in seinem Bischofshofe zu Hipporegius (domus episcopii) mit seinen Geistlichen jene Heiligen nachzuahmen bestrebt war, von welchen die Apostelgeschichte sagt: Niemand nannte Etwas sein Eigen, sondern es war ihnen Alles gemeinsam. Von Afrika pflanzte sich St. Augustins Einrichtung hinüber nach Gallien, Italien und Spanien. Nach einem Beschlusse der zweiten Synode von Tours (a. 567) lebten die Bischöfe des Frankenreiches in steter Umgebung ihres Klerus, also daß sie nicht nur zusammen wohnten, sondern, wo sie sich immer aufhielten, wenigstens eine Zahl von Geistlichen um sich hatten. Auch der Apostel der Angelsachsen, Bischof Augustin, führte das gemeinsame Leben nach Weisung des Papstes Gregor d. Gr. (590—604) in der Kirche Englands ein, und von dort verpflanzte es der h. Willibrord nach Utrecht. Als aber um die Mitte des 8. Jahrhunderts im Frankenreiche das gemeinsame Leben vielfach wieder sich aufgelös't hatte, war es Bischof Chrodegang von Metz (742—766), welcher dasselbe an seiner Kirche neu einführte und fest gestaltete. Er entwarf eine bestimmte Lebensnorm

---

[161]) l. c. Nro. 5. Urkunde vom 16. März 795. Bei Lacomblet ist die Urkunde zwar von 796 datirt; dies ist aber ein Druckfehler.

für sich und seinen Klerus, in welche er viele wesentliche Elemente aus der Regel des h. Benedict aufnahm, da er von dem Grundsatze ausging, daß die Lebensgemeinschaft des Bischofs mit seiner Geistlichkeit dem Leben im klösterlichen Verbande möglichst nahe kommen müsse. Chrodegangs Nachfolger auf dem Stuhle von Metz war Angilram (768—791), als Erzkanzler des Reichs einer der einflußreichsten Männer unter Karl dem Großen. Hauptsächlich wohl durch sein und seines Nachfolgers Hildebald von Köln Zuthun fand Chrodegangs Institut des gemeinsamen Lebens eine fast allgemeine Nacheiferung im Frankenreiche, und schenkte Karl selbst demselben solchen Beifall, daß er die Aufnahme und Verbreitung mit allem Nachdruck seiner Macht unterstützte. [162]) Chrodegangs Regel wurde für den Weltklerus die eigentlich kanonische, d. i. kirchengesetzliche, so daß es am Ende der Regierungszeit Karls im ganzen Reiche nur wenige größere Kirchen mehr gab, an denen diese Regel nicht in voller Uebung war und daß die 813 gehaltenen Synoden von Arles, Mainz, Rheims und Tours, so wie auch die Aachener Synode von 816 nur mehr Maßregeln der Wachsamkeit über pünktliche Beobachtung der einzelnen Bestimmungen der Regel zu treffen und nähere Anleitungen zu deren allseitiger Durchführung zu ertheilen hatten. [163])

Hiernach kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß es eben Chrodegangs Regel gewesen, nach welcher der h. Liudger sein Münster zu Mimigernaford (monasterium sub regula

[162]) Hartzheim l. c. I. 282. Capitel. vom Jahre 789:

cap. 73. „Qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus, ut illi canonice secundum suam regulam omnimodis vivant, et Episcopus eorum regat vitam, sicut Abba monachorum.“

l. c. p. 368: Capitula data missis dominicis vom Jahre 802. c. 22: „Canonici pleniter vitam canonicam observent, et in domo episcopali vel etiam in monasterio cum omni diligentia secundum canonicam disciplinam erudiantur etc.“ Vergl. noch Hartzh. l. c. I. 283, 347, 388, 406.

[163]) Ginzel, die kanonische Lebensweise der Geistlichen. Regensburg 1851.

canonica Domino famulantium) eingerichtet hat. Wollte man auch die Möglichkeit behaupten, daß Liudger bei Errichtung seines Münsters Chrodegangs Regel noch nicht gekannt und die Einrichtung seines gemeinsamen Lebens einfach nach der in Utrecht und York erlebten Norm getroffen habe, so kann doch zwischen dieser und jener ein wesentlicher Unterschied nicht bestanden haben, und benedictinische Bestimmungen werden von Liudger, der solche im Monte Cassino durch eigene Uebung kennen gelernt hatte,[164]) gewiß nicht weniger als von Chrodegang beliebt worden sein. Für alle Fälle jedoch muß angenommen werden, daß Chrodegangs Regel spätestens seit dem J. 816, wo dieselbe auf der Aachener Synode von 360 Bischöfen und Aebten nebst einer auf Grund derselben vom Diakon Amalarius von Metz verfertigten nähern Anweisung als allgemein maßgebend publicirt wurde,[165]) in unserm Münster zur Durchführung gekommen ist.

Der wesentliche Inhalt der Chrodegangschen Regel ist nun folgender:

Vor Allem bringt Chrodegang bei den Kanonikern (canonici, clerus canonicus) auf gegenseitige Uebung der Demuth, ohne welche ja auch ein gemeinsames Leben in Eintracht und Liebe unmöglich ist. Dennoch aber soll der Rangunterschied der einzelnen von allen beobachtet werden. Demnach darf keiner den andern bei seinem bloßen Namen anreden, sondern soll dem Namen stets den Grad der Weihe und das Amt, worin er sich befindet, hinzufügen. Wo ein jüngerer Kleriker einem ältern, ein niedrig gestellter einem höhern begegnet, soll er vor demselben sich verbeugen und ihn um seinen Segen bitten u. s. w. Im Uebrigen sind alle Brüder unter einander und führen auch diesen Namen (frater). Eifersucht darf unter ihnen nicht Platz greifen. In Liebe und Geduld erträgt jeder die Schwächen des andern und sucht den Fehlenden mit Sanftmuth auf den Weg des

---

[164]) Aldfrid, lib. I. c. 18. l. c. p. 410: „Illic in sancta conversatione consistens, didicit regulam sancti patris Benedicti."

[165]) Hartzheim l. c. I. 435 sqq.

Bessern zu führen. Niemand darf sich selbst Recht schaffen, sondern jeder hat die ihm etwa zugefügte Unbill dem Vorstande anzuzeigen, und andererseits soll keiner es wagen, den, der sich vergangen hat, in Schutz zu nehmen. — Kleinere Vergehen werden nach fruchtloser Ermahnung und Bestrafung mit Exkommunikation geahndet, schwere Verbrechen mit körperlicher Züchtigung, Kerkerstrafe, öffentlicher Buße. — Wenigstens zweimal des Jahres, in der Fastenzeit und im Herbste, muß jeder dem Bischofe oder dem von diesem bestimmten Priester beichten. Wer das Bedürfniß öfterer Beicht hat, kann dieses nach Belieben befriedigen. Die Nichtpriester kommuniciren jeden Sonn- und Feiertag, falls das Gewissen nicht hindert. — Alle Andachtsübungen müssen gemeinschaftlich begangen werden. Wer auf Reise sich befindet, sei es in Begleitung des Bischofs oder sonst, soll doch die Regel, so weit es nur immer angeht, beobachten und vor Allem das Officium, oder die kanonischen Stunden, wie sie im Chor gehalten zu werden pflegen, verrichten. —

Beim Anbruch der Nacht (d. i. Abends gegen 6 Uhr) versammeln sich auf das erste Glockenzeichen Alle im Kloster (claustrum). Der Pförtner schließt die Thore und übergibt die Schlüssel dem Vorstande und jeder begibt sich jetzt in die Kirche, wo auf das zweite Glockenzeichen die Komplet beginnt. Nach der Komplet darf nichts mehr genossen, auch nicht mehr gesprochen werden bis zum andern Morgen nach der Prim. Wer zur Komplet nicht im Kloster ist, soll bis dahin, wo die Nocturnen beginnen, draußen bleiben und nicht durch Schlagen auf die Thore die Ruhe des Klosters stören. Kann er sich am andern Morgen über sein Ausbleiben nicht rechtfertigen, so wird er das erste Mal ernstlich gewarnt, das zweite Mal mit Fasten bei Wasser und Brod gestraft. — Alle, sofern der Bischof nicht besondere Erlaubniß ertheilt, schlafen im gemeinschaftlichen Saale (dormitorium) in zellenartig abgesonderten Betten und zwar so, daß die Betten der jüngern Brüder einzeln zwischen denen der ältern stehen, damit stets Aufsicht geführt wird. Weibliche Personen dürfen das Kloster nie betreten, Laien nur dann, wenn

sie vom Bischof, Archidiakon oder Primiceer zu Tische geladen worden. Der Geladene hat dann vor dem Eintritt seine Waffen abzulegen und sich nach Tisch ohne längern Aufenthalt wieder zu entfernen. — Aeltere Kanoniker dürfen mit besonderer Erlaubniß des Bischofes jüngere zur Bedienung annehmen.

Im Winter steht man um 2 Uhr auf, im Sommer um Mitternacht und beginnt dann die Nocturnen. Zwischen den Nocturnen und der Matutin (jetzt Laudes genannt) tritt eine Pause ein, die durch Betrachtung oder geistliche Lesung auszufüllen ist. Nach der Prim, die um 6 Uhr Morgens beginnt, versammeln sich Alle im Kapitelsaale. Dort gibt der Bischof oder dessen Stellvertreter die nothwendigen Anordnungen, rügt und straft vorgekommene Fehler. Sodann wird ein Abschnitt aus der h. Schrift und ein Kapitel der Regel vorgelesen, Sonntags, Mittwochs und Freitags aber eine Abhandlung oder Homilie. (Die Terz ist um 9, die Sext um 12, die Non um 3 Uhr und darauf die Vesper). — Zwischen diese Tageszeiten fallen die Studien, denen Alle sich hingeben müssen, welche nicht durch ihnen angewiesene Hausarbeiten verhindert sind. Letztere werden von den Brüdern nach Wochen abwechselnd verrichtet. Nur wenn besondere Verhältnisse es nothwendig machen, dürfen Laien zur Aushülfe herangezogen werden. Namentlich soll die Küche von den Klerikern selbst besorgt werden. —

Den Vorstand bilden nächst dem Bischofe der Archidiakon oder Propst und der Primicer; dann werden als solche, die besondere Aemter bekleiden noch genannt: der Cellerar (Küchen- und Kellermeister), der Kustos, der Magister, der Pförtner.

In der Fastenzeit wird nur einmal täglich und zwar nach der Vesper gespeis't und dabei die Abstinenz von den Speisen beobachtet, die der Bischof näher zu bezeichnen hat. Von Ostern bis Pfingsten wird zweimal täglich gespeis't und darf dann auch Fleisch genossen werden, die Freitage ausgenommen. Von Pfingsten bis Johannis ebenfalls zweimal aber ohne Fleisch. Von Johannis bis zum Schlusse der Martini-Oktave (18. Novbr.) wieder zweimal täglich und nur Mittwochs und Freitags ohne

Fleisch. Von der Martini-Octave bis Weihnachten fasten wieder Alle bis zur Non und speisen nur einmal, ohne Fleisch. Vom Schlusse der Weihnachts-Oktave bis zur Quadragesima endlich darf Montags, Mittwochs und Freitags nur einmal gespeis't werden und ist auch an diesen Tagen der Genuß des Fleisches verboten; an den übrigen Tagen der Woche aber wird zweimal gespeis't und darf auch Fleisch genossen werden. An jedem in die Woche fallenden Feiertage kann der Bischof das Verbot des Fleischessens für diesen Tag aufheben, wie er auch im eigentlichen Fasten für die körperlich Schwachen jede angemessene Erleichterung eintreten lassen kann. An Sonntagen zu fasten, ist überhaupt verboten.

Im Speisesaal (Refectorium) stehen sieben Tafeln. An der ersten speis't der Bischof mit dem Archidiakon und den Gästen; an der zweiten die Presbyter, an der dritten die Diakonen, an der vierten die Subdiakonen, an der fünften die übrigen Kleriker, an der sechsten die Abbates (das sind von je zehn der Knaben, die im Hause erzogen werden, einer), an der siebenten endlich die Geistlichen, die im Orte an irgend einer andern Kirche stehen und zur engern Gemeinschaft nicht gehören; sie sollen wenigstens an Sonn- und Festtagen mitspeisen, wie auch dem Nocturnum und dem Kapitel beiwohnen. Beim Essen herrscht Stillschweigen und wird vorgelesen. Der Lektor, Cellerar, Pförtner, Hebdomadar und diejenigen, an welchen die Reihe ist, bei Tisch zu serviren, speisen vorab.

Was die Speisen selbst betrifft, so wird an den Tagen, an welchen zweimal gespeis't wird, Brod zur Genüge gereicht; zur Sext Gemüse [166]) nebst Fleisch [167]) und darauf Mehlspeise [168])

---

[166]) Pulmentum. Hoc in olere aut legumine constare certum est, sagt Du Cange, Ginzel, l. c. p. 125. Die Vulgata übersetzt das Essen, für welches Esau dem Jakob das Erstgeburtsrecht verkaufte, erst mit pulmentum — dann mit coctio rufa und weiter mit lentis edulium (Linsenessen). Genes XXV. 29—34.

[167]) Das Quantum des Fleisches betrug für je zwei Personen ein ferculum = ministratio = Portion.

[168]) Cibarium, = cibus ex farina. (Ginzel l. c.)

aufgetragen; fehlt es an Mehl, dann soll ein zweites Mal Fleisch oder Speck gereicht werden. Abends gibts Mehlspeise mit Fleisch.

In den Fastenzeiten erhalten zur Sext je zwei Personen eine Portion Käse [169]), dazu Mehlspeise und als drittes Gericht Fische mit Gemüse oder was sonst zu haben ist; Abends Mehlspeise und Käse. Wird nur einmal gespeis't, dann wird Mehlspeise und Käse und weiter Gemüse aufgetragen. — An den Tagen, wo zweimal gespeis't wird, erhalten die Presbyter und Diakonen Mittags drei, Abends zwei Becher (calices) Wein; die Subdiakonen Mittags und Abends je zwei, die übrigen Kleriker Mittags zwei, Abends einen Becher. Wenn es an Wein fehlt, oder Jemand sich dessen enthalten will, soll ein entsprechendes Quantum Bier gereicht werden.

Jährlich erhalten die älteren Kleriker neue Talare (cappae); die von diesen dann abgelegten Talare werden für die jüngeren verwandt; für Anschaffung der übrigen Kleidung, nämlich: sarciles, d. s. eng an den Körper anschließende Kleider aus Wolle, camisiles, d. s. Kleider aus Leinen oder Hanf, und als Sandalen für jeden ein Paar gegerbte Felle und vier Paar Sohlen, — so wie für Ankauf des nothwendigen Brennholzes wird jährlich ein Bestimmtes an Geld festgesetzt.

Wer in die Kongregation eintritt, muß über sein Privatvermögen zu guten Zwecken verfügen, darf aber den lebenslänglichen Nießbrauch sich vorbehalten. Manualstipendien für Messen, Beichthören und Krankenversehen darf jeder, dem sie gereicht werden, für sich behalten.

Das Schlußkapitel der Regel handelt über die matricularii, das sind arme Leute, die in dem Hospiz, welches an jeder größern Kirche sich befinden soll, untergebracht und von den Kanonikern ernährt wurden. Weil diese Leute vielfach nur ihrer Bequemlichkeit lebten, bringt die Regel auf sorgfältige geistige Pflege derselben.

---

[169]) De formatico, wovon das französische fromage, Ginzel l. c.

§. 8.

Erinnerungen an das Bestehen der Chrobegangschen Lebensweise im hiesigen Münster. Dom-Küche, Refectorium, Domspeicher, Spikerhof, Roggenmarkt, domus claustrales, Kappengeld, Kranken-Officium.

Die dem gemeinsamen Leben der Kanoniker dienenden Gebäulichkeiten befanden sich da, wo dieses Leben bestand, durchgehends an der Nordseite der Kirche [170]), was bekanntlich auch von den Benedictinerklöstern und den ältern Klöstern überhaupt gilt und augenscheinlich auch den baulichen Grundsätzen entsprechend war. So ist denn auch in Mimigernaford die Stelle, auf welcher unser Domkloster gestanden, im Norden des alten Doms, dessen Lage oben S. 51 näher bestimmt worden ist, zu suchen. Dort nun stößt man auf folgende Erinnerungen.

1. Schmerkotten heißt die kleine Straße hinter dem nördlichen Theile des Domumganges innerhalb des Domplatzes. Der Name rührt ohne Zweifel von der gemeinsamen Küche und dem Schlachthause der Domgeistlichkeit her. Das betreffende Gebäude lag am Eingange dieser kleinen Straße an der Ecke des Horsteberges, wo jetzt der Vikar Bahlmann wohnt. Dieses Haus wurde erst im Jahre 1472 zu einer Wohnung eingerichtet, nachdem das Domkapitel dazu dem „Vikar Henrich Eschhus de helffte unses Schlachtehuses off genant de Kokene gelegen by den putte achter unser Schole den ende ton horsteberge“ überwiesen hatte. [171]) Im Hofgelderbuche kommt die Bestimmung vor: „Haus zwischen der St. Nikolaikapelle und der Küche der Domherren. [172]) Die Nikolai-

---

[170]) So war es z. B. in Köln, Ennen. Gesch. d. Stadt Köln I. 195.

[171]) Niesert, U.-B. Theil II. S. 470. Der Name „Smirkoten“ kommt urkundlich zuerst im Jahre 1237 vor: Wilmans, U.-B. Nr. 337.

[172]) „Domus inter capellam S. Nicolai et coquinam dominorum“. Dieses und die auf den folgenden Seiten vorkommenden Citate aus

kapelle aber lag in der nordöstlichen Ecke des Domplatzes und ist in ihrem Fundamente und dem westlichen Giebel neben und an dem Hause des Küsters Karsch noch erkennbar. Letzteres, gegenüber dem Bahlmannschen, auf der andern Ecke des Horsteberges belegene Haus ist also dasjenige, welches vordem zwischen der „Küche" und der Nikolaikapelle lag

Auf dem Schmerkotten hatte auch von den ältesten Zeiten her der Münstersche Droste seine Amtswohnung. Noch im Lehnbuche Bischofs Florenz vom Jahr 1379 wird domus dicta Smirkoten als zum officium dapiferatus gehörig bezeichnet.[173]) Seitdem der Bischof sich von dem gemeinsamen Leben getrennt hatte, gab es zwei Drosten, einen bischöflichen und einen domherrlichen (episcopi et dominorum); das Amt des letztern ist das ältere. Dasselbe bestand, wie noch aus einer Urkunde vom Jahre 1340 zu ersehen ist, in der Oberaufsicht über den Haushalt in der Küche und dem Refectorium der Domgeistlichkeit,[174]) wie denn der Name Droste (drozte, drotzete, trugsesse, trucseze, Truchseß, lateinisch dapifer) in unsern niederdeutschen Urkunden auch durch „Spisendrager" sich wiedergegeben findet.[175])

2. „Unse Schole", hinter welcher „unser Slachtehus off genant de Kokene" lag, ist das Haus, worin jetzt die Regensbergsche Buchhandlung sich befindet. Anfangs war dort das

---

dem zur Manuscriptensammlung des hiesigen Vereins f G u. A. gehörigen Hoigelderbuche, sowie diejenigen aus den im Provinzal-Archiv befindlichen, noch nicht veröffentlichten Urkunden und dem Dom-Memorienbuche verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Assessors Geisberg.

[173]) Kindlinger Münst. Beitr. III. 489.

[174]) Niesert, U.-S. Bd. VII. S. 331 Hier stellt das Domkapitel seine weniger nöthigen weltlichen Dienstämter ein („officia laicalia in Ecclesia nostra, que secundum antiquum ritum coquine et aliis servitiis ipsius Ecclesie minus necessariis ab olim fuerant deputata") und bestimmt, daß deren nur fünf, drei nämlich für das Refectorium (dapifer cum duobus ministris) und zwei für die Küche in der Folge sollen beibehalten werden.

[175]) Man sehe hierüber das Nähere in Zeitschrift f. vaterl. Gesch. u. Alterth. Bd. XIX. S. 311.

Refectorium — Reventer, gemeinsamer Eßsaal der Domgeistlichkeit. Kerssenbroick beschreibt das Haus, wie folgt: „In der Nähe (der Nikolaikirche) steht ein Gebäude, welches hundert sechs und zwanzig Fuß lang ist, in dessen Keller vordem Wein, Bier und andere Getränke aufbehalten wurden, und daß in dessen erstem Stockwerk der gemeinschaftliche Eßsaal der Domherren gewesen sei, beweisen noch zur Genüge die Benennung eines Speisezimmers (Reventer) und die Denkmäler des Alterthums. Dieses Gebäude ist aber izt (d. i. 1564) zu einem dreifachen Gebrauche bestimmt. Denn das unterste Stockwerk nebst dem Keller dienen zur öffentlichen Schule; das mittlere bewohnen die Domsänger (24 an der Zahl), welches in verschiedene Schlafzimmer, die sie Kammern nennen, daher auch die Choristen gemeiniglich Kammer-Pfaffen genannt werden, eingetheilt ist; das oberste Stockwerk unter dem Dache ist der Kornboden der Domherren". Die erwähnte ursprüngliche Bestimmung des Gebäudes bezeugt ferner die Bischofschronik, welche berichtet, daß B. Rumold (924—941) zur Beschaffung des im Refectorium den Brüdern zu reichenden Herbstfleisches acht und vierzig Pfund Gold geschenkt habe und dabei zu dem Worte „Reventer" (Refectorium) die Bemerkung einschaltet: „dat nu de schole is". [176])

3. Die Straße, welche jetzt Bogenstraße heißt, wurde früher sammt dem Neuen-Fischmarkt noch zum Spikerhofe gerechnet, so daß dieser bis zum jetzigen Theatergebäude, der alten Fleischerscharre (macella), reichte; denn nicht blos von dem hinten gegen die schon erwähnte Wohnung des Küsters Karsch stoßenden Hause wissen wir, daß es uppen Spikerhoue belegen gewesen, [177])

---

[176]) Ficker, M. Gesch. Quellen S. 12 u. 101.

[177]) Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wohnte in dem Karschschen Hause dem Memorienbuche (28. August) zufolge (vergl. Note 172) der Domvikar Johann Pedinchtorp. Zu Gunsten desselben wurde nach Niesert, Urk.-B. II. 465, im Jahre 1360 ein Streit geschlichtet, in welchen er mit seinem Hintermanne auf dem Spikerhof wegen einer zwischen beiden Häusern hinter der Burgmauer liegenden Grundfläche gerathen war („super spatio et fundo fossato

sondern dasselbe gilt auch von der Herrenbäckerei,[178]) dem jetzigen Palzschen Hause; und, wenn das Buch der Einkünfte (liber redituum) des Domkapitels[179]) unter den Renten des „Officium Spikerhof“ aufführt: „Hoyink XII. den.“, so bezeichnet eine Urkunde vom Jahre 1291 im Provinzial-Archiv[180]) dieses Haus Hoyinck als neben der alten Scharre (juxta macellam) belegen. Der Name Spikerhof[181]) nun kann nur von dem gemeinsamen Kornspeicher der Domgeistlichkeit, der ursprünglich an oder auf demselben gelegen haben muß, herzuleiten sein. Das niederdeutsche Wort spiker ist eben unser hochdeutsches Speicher. Daß aber der Domkornspeicher dort gelegen, dafür spricht einmal die Nähe der „Herrenbäckerei“; so dann auch wird im Memorienbuche der Domkornspeicher (granarium) wiederholt mit dem Spikerhofe in Verbindung erwähnt;[182]) ferner war jenes

---

extra murum urbis Monast. situato, infra habitationem dicti vicarii (Pedinchtorp) prope Capellam Sancti Nycolai dicte urbis Monast. et domum dictorum conjugum (Richardus Thorsode et uxor ejus), quam Volquinus Melies ad praesens inhabitat, uppen Spikerhoue, retro habitationem dicti vicarii situatas“).

[178]) Memorienbuch, 19. Juli: „Gerardus Elwardinc laicus, pro quo bursarius de domo pistoris uppen Spikerhoue 14 sol.“ (vergl. Note 172). — Niesert. Urk.-Slg. Bd. VII. S. 594: „pistrinum dominorum“.

[179]) Niesert, l. c. S. 566.

[180]) Vergl. Note 172.

[181]) Er findet sich in den Quellen zuerst erwähnt unter B. Otto (1204—1218) bei Ficker, l. c. S. 347: „Otto h. s. ep., peregrinus terre sancte, pro quo de bonis Spikerhof . . . dabitur marca“. Das vor dem «Münsterschen Maaße» hier am Orte geltende Kornmaaß hieß Spikermate.

[182]) So heißt es zum 17. Februar: „Henricus de Rede, subd. fr. nr., pro quo de bonis Spikerhof et de areis juxta granarium dantur 9 sol. (vergl. Note 172) und zum 10. Juni bei Ficker, l. c. S. 348: „Ludolfus de Holte († 1247) h. sedis episcopus, pro quo de bonis Spikerhof de duabus domibus juxta granarium dabitur marca“.

officium Spikerhof dem Dom annex, und es gehörten dazu Renten von 22 Häusern, die meist wohl auf dem Spikerhofe lagen und von „Godfridus, Vedder'sche, Mette, Brodersche, Ghesschere, Buf, fabrica, Wychart, Custith, Cremere, Tyngatere, Nerdinch, Sclabart, Hovinch, judeus (sic), Netlere, Leddermeker, Uppengraven, Raememekere, Selenmekere, Altmekere, Albus" bewohnt waren.[183]) Endlich stehen auch zweifelsohne die Namen Spikerhof und Roggenmarkt in Beziehung zu einander und liegt es nahe sich letztern als den Platz zu denken, auf welchem ursprünglich das von den Amthöfen des h. Paul in den Speicher einzuliefernde Korn, soweit es nicht in die Bäckerei abgeführt oder an die Armen vertheilt wurde, zum Verkauf gebracht zu werden pflegte.

Außer vorstehenden Lokal-Erinnerungen an das hier früher bestandene Chrodegansche Institut bieten unsere Geschichtsquellen noch folgende:

4. Das Gebäude, worin der gemeinsame Schlafsaal, die Zellen zum Aufenthalt der Kanoniker während der Tagesfristen, die von der Hausordnung nicht von der Gemeinsamkeit in Anspruch genommen wurden, der Kapitelssaal u. s. w. sich befanden, bezeichnet Chrodegangs Regel als das eigentliche Kloster (claustra, claustrum). Für die frühere Existenz einer solchen claustra an unserm Münster zeugen aber die in Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert vorkommenden Ausdrücke: domus claustrales, areae claustrales, jus claustrale.[184]) Das jus claustrale ist die Freiheit (Immunität) von der weltlichen Gerichtsbarkeit und von bürgerlichen Lasten und Prästationen, wie sie von Karl dem Gr. den Stiftern und Klöstern überhaupt verliehen war.[185]) Unter domus oder areae claustrales ver-

[183]) Liber redituum bei Niesert, l. c. S. 397 u. 565 ff. Der den liber redituum enthaltende Codex ist im 14. Jahrhundert, bald nach 1317 geschrieben.

[184]) Erhard, Codex Nr. 181 vom Jahre 1110, Wilmans, Urk.-B. Nr. 38 vom Jahre 1206 und Nr. 817 vom Jahre 1268.

[185]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 256. Ennen, Gesch. der

stehen die angeführten Urkunden die seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts im Umkreise des Domhofes errichteten Domherrenkurien, denen dasselbe Recht der Immunität zuerkannt wurde, dessen die ursprüngliche claustra sich erfreut hatte.

5. Hier in Münster hieß von Alters her die Hauptpräbende (annona), welche den Domherren um Martini entrichtet wurde, Kappengeld,[186] — der Kornspeicher, aus dessen Erlös diese Präbende gewonnen wurde, granarium sive cappa dominorum,[187] — die Festsetzung der Taxe für diejenigen Pflichtigen, die den Termin der Kornlieferung versäumten, oder kontraktmäßig die Abgaben in Gelde entrichteten, Kappensate, — und die Taxe selbst Kappentaxe.[188] Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß diese Benennungen von den Talaren, cappae genannt, herrühren, welche nach Vorschrift der Chrobegangschen Regel der Hälfte der Kanoniker jährlich, und zwar am Schlusse der Martini-Octave, neu zu liefern waren.[189] Die Cappa war eine Art Talar, ein langes, weites Obergewand. Bekannt ist das den Namen Chorkappe führende Kirchengewand. Die cappa der Kanoniker unterschied sich von der der Mönche durch die cucilla (caputium, Kapuze), eine der cappa angeheftete Kopfbedeckung, wovon auch das ganze,

---

Stadt Köln I. 180: »Das Besitzthum der bischöflichen und Stiftskirchen wurde dem Banne des Grafengerichts entzogen und Gericht und Strafgewalt wurde Beamten der kirchlichen Institute übertragen. Zu einem solchen eximirten Bezirk, Immunität genannt, gehörten das Stift, resp. Kloster mit der Kirche und die dazu gehörigen Häuser, Höfe und Liegenschaften, die durch Zäune und Gräben eingefriedigt waren«.

186 Alte Gebräuche und Gewohnheiten des Domkapitels zu Münster ex antiquo libro saec. XV. bei Niesert, U.-S Bd. VII. S. 398: In crastino Martini datur Cappengelt de summa restante.

187) So auf einem Blatte vor dem Hofgelderbuche, geschrieben etwa 1550 — 1570. Vergl. oben Note 172

188) Man besitzt noch die Kappensate von 1522 bis in die letzte Zeit.

189) „Ipsa autem vestimenta, illas cappas et sarciles ad transitum S. Martini accipiant.“ (Ginzel, l. c. S. 131.)

aus cappa und cuculla bestehende Mönchsgewand, cuculla genannt wurde.[190]) Den Kanonikern war es strenge untersagt, die Mönchskukulle zu tragen,[191]) weil ihr Beruf ein wesentlich anderer war und dieser Unterschied sich auch durch die Kleidung dem Volke zu erkennen geben sollte. Die Mönche nämlich waren an ihre Regel durch feierliche unwiderrufliche Gelübde, die Kanoniker an die ihrige nur durch einfache Vorsätze und nur so lange gebunden, als sie einer bestimmten Congregation angehörten. Jene entsagten jeglichem Privat-Besitz und Eigenthum für immer, diesen war es gestattet, den Nießbrauch des Patrimonial-Vermögens auf Lebenszeit sich vorzubehalten und auch über Manualstipendien frei zu verfügen. Daraus erklärt sich Aldfrids Bemerkung, Liudger habe „die Kukulle — welche er zu Monte Cassino getragen, nachher — wieder abgelegt, weil er ein Gelübde auf die Mönchsregel nicht gethan; den Bußgürtel aber, den er besser verbergen konnte, habe er um seine Lenden bis zu Ende des Lebens fortgetragen.[192])

---

[190]) „Cappa — tunicae laxioris et talaris species, quae ceteris vestimentis supperaddebatur, apud monachos cuculla dicta" (Sinzel, l. c. S. 130 nach Du Cange). Cuculla (cucullum) est magnum caputium cappae annexum (Ficker, l. c. p. 5.).

[191]) Capitul. Caroli M. vom Jahre 789: „Ut illi clerici, qui se fingunt habitu vel nomine monachos esse et non sunt, omnimodis videntur esse corrigendi atque emendandi, ut vel veri monachi sint, vel veri canonici. — Canonici cucullas monachorum non induant". Hartzheim, l. c. I. 283.

[192]) Aldfrid, lib. II. c. 6. l. c. p. 413: „Cucullam, eo quod promissionem observationis monachorum non fecerat, portare desivit, cilicii tamen indumentum, quod magis abscondi potuit, ad carnem usque ad finem vitae suae habuit." Cilicium ist ein aus Haaren oder aus Drath geflochtenes Bußwerkzeug. Solches zu tragen, war übrigens nicht vorgeschrieben. Seine Anwendung gründet sich auf das Wort des Apostels: «Ich züchtige meinen Leib und bringe ihn in die Dienstbarkeit». 1. Cor. 9.72. — Abgesehen von der Kukulle und davon, daß die Mönche keine Leinewand tragen durften, wird die Kleidung der Kanoniker von der der Mönche nicht verschieden gewesen sein. Letztere kennen wir aus dem

6. In Uebereinstimmung mit der Anordnung Chrodegangs gibt die Aachener Synode vom Jahre 816 folgende Vorschrift: „Für die Kranken unter den Brüdern sollen die Vorsteher die größte Sorge tragen und sie sollen sich wohl hüten, dieselben zu vernachlässigen. Wie Christo dem Herrn selbst, so sollen sie ihnen dienen. Hat er doch gesagt: ich war krank und ihr habt mich besucht und was ihr dem Geringsten gethan, das habt ihr mir gethan. Mithin soll Alles, was den Kranken nothwendig und nützlich ist, durchaus und sofort ihnen gereicht werden. Ein besonderes Lokal ist für dieselben innerhalb des Klosters herzustellen und zweckdienlich einzurichten; damit sie sich dort bis zur Wiedergenesung aufhalten und einer der Gottesfürchtigsten unter

---

Aachener Concilienbeschluß vom Jahre 817, c. 22. (Hartzheim l. c. II. p. 4.) genauer und vollständiger. Dort heißt es: „Hoc omnino provideat (Abbas), ut camisas duas, et tunicas duas, et cucullas duas, et cappas duas unusquisque Monachorum habeat. Quibus vero necesse est, addatur et tertia: et pedules quatuor paria, et femoralia duo paria, roccum unum, pellicia usque ad talos duo: fasciolas duas. Quibus autem necesse est itineris causa, alias duas: Wantos in aestate, muffulas in hieme vervecinas: calciamenta diurna paria duo: subtalares per noctem in aestate duas, in hieme vero soccos". — Die camisae et tunicae vertreten wohl die von der Regel erwähnten sarciles et camisiles. Pedules waren schmale Streifen Zeug, worin die Füße gewickelt waren; sie vertraten die Stelle unserer kurzen Strümpfe. Femoralia sind unsere kurzen bis zu den Knieen reichenden Hosen. Roccus, wohl der Gürtel, der die Beinkleider um die Lenden befestigte. Pellicia, von Fellen gemacht, ledern; vielleicht ist zu ergänzen ocrea = Kamaschen. „Constrictus ocreis crura, fasciolisque plantas" heißt es vom h. Abt Eugendus bei Surius. Fasciolae wurden um die Kamaschen gewickelt, um diese zu befestigen. Wantos, Faust-handschuhe, an denen nur der Daumen, nicht aber die übrigen Finger gesondert sind, unsere «Wanten». Muffulae vervecinae, Müffchen von Schafsfellen. Der Unterschied der subtalares und der socci bestand darin, daß erstere unterm Fuß von Leder, auf dem Fuß von grobem Leinen, letztere aber ganz von Holz waren. (Nicolai, der h. Benedict von Aniane, S. 155 ff.)

den Kanonikern soll mit der besondern Sorge für die Kranken beauftragt werden. Ihm darf darfür auch etwas zu Gute kommen, damit er seinen Dienst um so freudiger verrichte". [193]) Wer wird, wenn er dieses liest, nicht an das „Officium infirmorum" erinnert, welches unter unseren ältesten Dom-Obedienzen sich aufgeführt findet und wovon es in einer die Wahl (Option) der Obedienzen betreffenden Verordnung des Domkapitels vom Jahre 1176 heißt: „Was die Obedienz anlangt, die den Namen Kranken-Officium führt und deren Anordnung aus großem Humanitätsgefühle hervorgegangen ist, so soll dieselbe stets einem Priester unter den Kanonikern übertragen werden und zwar dem, welcher an Stellung und Alter dem Kapitels-Dechanten folgt. Er soll sie vom Propste empfangen und sie so bedienen, daß er am Tage der Vergeltung von dem Herrn als treuer Verwalter erfunden werde". [194]) Es gehörten zu dieser Obedienz nach dem liber redituum Capituli vier Mansen (Kolonate) in der Bauerschaft Ghetelinctorp (Gettrup) Kirchsp. Gimbte, ein Mansus in der Bauersch. Bocholt, Kirchsp. Greven, einer in Vlameshen bei Coesfeld und vieles Heuerland; die Inhaber dieser Mansen und Ländereien aber hatten ihre Abgaben in Korn nach spikermate zu liefern. [195])

§. 9.

Fortsetzung. Zwölfmännerhaus, Magdalenen-Hospital, alte Dom-Immunität.

Das Bestehen eines Armenhospizes wird von Chrodegangs Regel, wie wir hörten, an jeder Stiftskirche als bestehend vorausgesetzt. Die Aachener Synode von 816 schärft die Errichtung solcher Hospize, wo immer sie bis dahin noch nicht bestanden,

[193]) Ginzel, l. c. S. 129. Hartzheim, l. c. I. 512. c. 142.
[194]) Erhard, Codex Nr. 385.
[195]) Niesert, Urk.-S. Bd. VII. S. 560.

nachdrücklichst ein.[196]) Dabei bezeichnet sie es als besonders empfehlenswerth, daß in den Stiftsklöstern auch gegen Fremde und Reisende die bereitwilligste Gastfreundschaft geübt würde.[197]) Das Armenhaus anlangend, sei von den Einkünften der Kirche so viel abzusondern, als zum Unterhalt desselben erforderlich sei, und überdies solle jeder Kanoniker von den Gaben, die ihm privatim gereicht würden, mit Freuden den Zehnten den Armen im Hospize zuwenden. Der Kanon schließt dann mit der Vorschrift, daß die Kanoniker, falls es nicht öfter im Jahre geschehen könne, wenigstens in der Fastenzeit den Armen des Hospizes die Füße zu waschen hätten, damit sie so dem Befehle des Herrn nachkämen: „Wenn ich euer Herr und Meister euch die Füße gewaschen habe u. s. w.“ Es sei daher zweckmäßig, das Hospiz an einer solchen Stelle anzulegen, wohin die Gesammtheit der Brüder sich bequem hinbegeben könne.

Ein Ueberbleibsel der Einrichtungen, die in Folge vorstehender Bestimmungen an unserm Münster getroffen sind, haben wir noch in der Sitte vor uns, wonach in unserm Dome jährlich am Grünen-Donnerstage den Armen des Zwölfmännerhauses vom Bischofe die Füße gewaschen werden. Dieses Haus, wie es jetzt da steht, ist nach der Inschrift, welche über dem Eingange sich befindet, erst im Jahre 1740 vom Domherrn Heidenreich Adolph von Nagel, Herrn zu Loburg, erbaut. Die Stiftung der Zwölflinge aber ist uralt. Nicht blos Kerssenbroick erwähnt die Zwölfmänner im Ueberwasser-, wie die im Ludgeri-Kirchspiele als dem Dome annexe Stiftungen, sondern schon der, wie erwähnt, aus dem 14. Jahrhundert herrührende liber redituum Capituli enthält die Bestimmung, daß der In-

[196]) Hartzheim, l. c. c. 141.

[197]) Dasselbe war auch schon seitens Karls d. Gr. anempfohlen durch das Capit. vom Jahre 789 (Hartzheim, I. 282), worin es c. 75 heißt: „Et hoc nobis competens et venerabile videtur, ut hospites, peregrini et pauperes, susceptiones regulares et canonicas per loca diversa habeant“.

haber des officium Camerae jährlich den Zwölflingen zwölf Schaafsfelle zu liefern habe.[198]) Ja man kann das Bestehen dieser Stiftung selbst bis auf die älteste Zeit nachweisen. Eine Urkunde vom Jahre 1217 erwähnt, daß jeder der acht bischöflichen Amthöfe Lon, Haltern, Dülmen, Billerbeck, Warendorf, Beckum, Alen und Werne jährlich für gewisse Offiziaten des Bischofes und die armen Spendbrüder diesseits und jenseits der Aa, und für die Glöckner des hohen Doms jährlich am Feste der Beschneidung und dem der Epiphanie liefern sollte: 30 Roggenbrode und 15 Käsen oder statt der letztern 60 Allezien.[199]) Ferner, schon in einer Urkunde vom Jahre 1137 werden Arme erwähnt, welche während der Fastenzeit auf dem Domhofe dieselben Prozessionen zu halten pflegten, welche wir in unsern Tagen noch von den Zwölfmännern halten sehen. Es stiftet nämlich der damalige Bischof Werner u. A. zu seiner Memorie die Vertheilung von acht Broden an acht Arme an jedem Tage der Fastenzeit unter der Verpflichtung, daß diese Arme sich denjenigen Armen anzuschließen hätten, welche die genannte Zeit hindurch auf dem Domhofe Gott lobend Prozession zu halten pflegten.[200]) Und wenn die Chronik von Bischof Friedrich I. (1064—1084) berichtet, er habe zu seinen Lebzeiten am Feste des Evangelisten Johannes und am Grünen-Donnerstage den Kanonikern, an letzerm Tage auch den Armen (fratribus et pauperibus) ein Mahl zu bereiten gepflegt und durch eine Stiftung dafür gesorgt, daß diese Sitte auch von den nachfolgenden

[198]) Niesert, l. c. S. 549: „Duodenis XII. pelles ovinas“.

[199]) Wilmans, U.-B Nr. 107. „ad usus quorundam officiatorum episcopi, pauperum citra aquam et trans aquam, qui dicuntur spentbrothere et campanariorum majoris ecclesiae et aliorum pauperum etc.“

[200]) Erhard, Codex Nr. 224: „ut cum aliis pauperibus, qui in illis diebus (quadragesimae) in atrio ecclesiae laudando Deum processionem solent facere, jungantur.“

Bischöfen beibehalten werde:[201]) so kann man hier unter „pauperibus" nur an solche Arme denken, die in einem mit dem Dom in Verbindung stehenden Hause lebten, weil, falls andere gemeint wären, diese näher bezeichnet, wenigstens der Zahl nach bestimmt sein würden. Dasselbe möchte gelten von dem, was von B. Rumold (924—941) berichtet wird: „Und hefft ock alto vele gudes den broderen und den armen luden gedaen".[202]) Dazu kommt endlich noch, daß jenes Zwölfmännerhaus auf einem Grund und Boden liegt, welcher nach Urkunden aus der zweiten Hälfte 13. Jahrhundert zum Gründungsvermögen des alten Doms gehörte.[203])

2. Eine andere hier zu erwähnende sehr alte Stiftung war das Magdalenenhospital, welches bis zum Jahre 1828 zwischen den zwei Brücken des Spikerhofes lag, auf der Grundfläche, die jetzt von der Magdalenenstraße durchschnitten wird. Die dazu gehörenden Gebäude und Hofräume wurden begrenzt: nach Süd-Osten durch den östlichen Arm des Aaflusses, nach Nord-Osten durch die Häuser Nr. 89 und 90 der Martini-Laischaft; dann ferner durch die Bergstraße bis an die hölzerne Brücke; im Nord-Westen durch den westlichen Arm der Aa bis zum Hause Nr. 1 der Jüdefelder-Laischaft; gegen Süden durch eben dasselbe letztgenannte Haus und die folgenden drei Häuser Nr. 2. 3. 4, dann durch die Spikerhofstraße bis an die östliche Brücke.[204]) Zwei Bischöfe werden uns als Stifter dieser Anstalt genannt: B. Herimann II. (1174—1203), der urkundlich als solcher nachzuweisen ist, und B. Sigifrid (1022—1032), der blos von Kerssenbroick, aber in bestimmtester Weise und mit

---

[201]) Ficker, l. c. S. 16.

[202]) l. c. p. 102.

[203]) Wilmans U.-B. Nr. 702, 763, 785 aus den Jahren 1263, 1266, 1267: „area dotis ecclesiae nostrae (S. Pauli) sita Transaquam ad occidentalem partem cimiterii ecclesie sancte Marie . . . usque ad plateam, que dicitur Santstrate".

[204]) Zeitschrift für v. G. u. A. Bd. XVIII. S. 76.

dem Beifügen als Stifter bezeichnet wird, daß die ursprüngliche Bestimmung des Hauses die gewesen sei, armen Reisenden und Kranken auf kurze oder längere Zeit Obdach und Pflege zu gewähren. Ich halte dafür, daß weder der eine noch andere Bischof eigentlicher Gründer der Anstalt gewesen ist, sondern daß beide sich um die Erweiterung und Ausbildung derselben besondere Verdienste erworben haben, daß aber die Anstalt in ihrer ursprünglichen Anlage in die älteste Zeit hinaufreicht.

Das Bestehen des Hospitals vor der Zeit Bischofs Hermann II. bezeugt der Berichterstatter über die auf Anrufung des h. Liudger im 12. Jahrhundert geschehenen Wunder.[205] Derselbe schrieb zur Zeit Bischofs Ludewig I., also vor dem Jahre 1173.[206] Eine seiner Erzählungen ist kurz diese: Ein schwer mißhandelter Mann kommt zum Hospitale und bittet den Provisor desselben um Aufnahme. Letzterer läßt ihn eintreten. Bald schon befindet sich der Mann so unwohl, daß er nach einem Priester verlangt, um mit den h. Sakramenten versehen zu werden.[207] Als jedoch der Priester ankommt, hat der Mann bereits die Besinnung verloren. Später kommt er wieder zu sich und der Priester erscheint abermals; es ist der Herr Gerbert, Bruder im Hospitale und Pfarrer oder Kaplan zu Ueberwasser.[208] Plötzlich aber fühlt sich der Mann, nachdem er den h. Liudger um seine Fürbitte angerufen, vollständig genesen. Er steht auf, begibt sich zur Danksagung zuerst in die Hospitalskapelle,[209] von da in Begleitung der Hospitalsbrüder und vieler Anderen[210] in die Ludgerikapelle und die folgende Woche tritt er eine Wallfahrt nach St. Jago di Compostella an.[211]

---

205) Bollandus, Acta Sanctor. 26. Martii T. III. p. 663. Nro. 49.

226) l. c. p. 664. Note e.

227) Rogavit vocari Sacerdotem, ut corpus Domini acciperet.

228) Dominus Gerbertus qui fuit frater et presbyter de curia Abbatissa.

229) Hospitalem capellam.

212) Fratribus et aliis multis eum sequentibus.

211) Et quarta feria sequentis septimanae iter ad S. Jacobum peregre arripuit.

Man hat nun behauptet, das hier erwähnte Hospital sammt der Hospitalskapelle sei eben der Bau, wovon in der Urkunde vom J. 1176 Rede ist. Hier nämlich schenkt B. Herimann II. „der im Bau begriffenen Kirche zu Ehren der hh. Magdalena und Gregorius M. behufs Gründung einer eigenen Hospitals-Geistlichen-Stelle und zur Unterstützung der im Hospitale zu verpflegenden Armen" einen Zehnten zu Winterswick.[212] Dieser Bau nun soll von B. Ludewig vor 1173 schon können begonnen und von B. Herimann in und nach 1176 nur fortgesetzt und vollendet sein. Ein höheres Alter sei dem Hospitale auch darum nicht zuzuschreiben, weil dasselbe als Schlußstein städtischer Bildung anzusehen sei und Münster erst durch B. Herimann II. umfassende städtische Privilegien erhalten habe.[213]

Hierauf ist zu erwidern: 1. Jene Erzählung führt uns ein unter B. Ludewig I. bereits bestehendes, mit einer Kapelle verbundenes, zur Krankenpflege eingerichtetes Hospital vor Augen. Ein Provisor, der über die Aufnahme der Kranken entscheidet, wohnt in demselben; es existiren auch Brüder, die die Pflege besorgen. Einen eigenen Geistlichen hat das Hospital noch nicht, sondern ein Presbyter der Ueberwasserskirche, der zugleich Bruder des Hauses ist, versieht die Kranken. Die Kapelle, worin der Kranke seine Danksagung verrichtet, ist eine dem Gottesdienste schon geweihte, denn Niemand geht um zu beten in eine Kapelle, deren Bau erst begonnen hat. Zudem ist das, was B. Herimann II. errichtete, nicht eine Kapelle, sondern eine Kirche (ecclesia). 2. Städtische Bildung hat allerdings zur Ausbildung der Kranken- und Armenpflege viel beigetragen, aber die Schöpferin derselben ist sie nicht. Diese Ehre gebührt der Kirche, deren Sorge es von Anfang an gewesen, das Wort des Herrn zur praktischen

---

[212]) Erhard, Cod. Nro. 381 vom J. 1176. „Ecclesie que in honore beate Marie Magdalene et sancti Georgii martiris Monasterii construitur ad praebendam sacerdotalem et consolationem pauperum inibi manentium. . ."

[213]) Zeitschrift für v. G. u. A. Bd. II. S. 366 Anmerk.

Geltung zu bringen: Was ihr dem geringsten meiner Brüder gethan, das habt ihr mir gethan! Die Charitas, welche das heidnische Alterthum nicht kannte, ist eine specifisch christliche Blüthe. Man vergleiche in dieser Beziehung Walters Kirchenrecht §. 328 ff. u. Wetzer und Welte, Kirch.-Lex. v. Armenpflege und die dort citirten Beweisstellen. 3. Die vorher mitgetheilten Worte der Urkunde vom J. 1176 sprechen deutlich für einen durch B. Herimann II. bewirkten bloßen Erweiterungsbau. Während die Kirche zu Ehren der hh. Maria Magdalena und Georgius gebaut wird, stiftet der Bischof zum Trost der dort wohnenden Armen eine eigene Priester-Präbende; damit ist offenbar das Bestehen des Hospitals vor Errichtung der neuen Kirche ausgesprochen.

Somit darf als sicher behauptet werden, daß die Hospitals-Stiftung Bischofs Herimann II. nicht in der Gründung einer neuen, sondern nur in der Erweiterung einer schon bestehenden Anstalt bestanden hat. Es liegt daher auch kein Grund vor, die Angabe Kerssenbroicks, daß auch Bischof Sigifrid Stifter der Anstalt sei, in Zweifel zu ziehen. Daran jedoch hindert nichts, auch B. Sigifrid als bloßen Erweiterer der schon vor ihm bestehenden Stiftung anzusehen; im Gegentheil liegt dies aus mehreren Gründen sehr nahe. Zu B. Herimanns II. Zeit hat in Folge der Privilegien, die er der Stadt Münster verlieh, die Bevölkerung derselben in hohem Maße sich vermehrt und damit auch das Bedürfniß einer erweiterten Armen- und Krankenpflege sich ergeben. Die erste Steigerung der Bevölkerung Münsters aber seit den Tagen des h. Liudger datirt aus der Zeit Bischofs Sigifrid und der unmittelbar vor und nach seiner Regierung liegenden Zeit, wie dies schon durch die beiden Thatsachen sich bekundet, daß kurz vor ihm B. Duodo den neuen Dom und bald nach ihm B. Herimann I. das Ueberwasserskloster erbaut hat. Den aus dieser vermehrten Bevölkerung sich ergebenden Bedürfnissen abzuhelfen, war Sigifrid wohl der Mann. Es sei nur daran erinnert, daß unter seiner Regierung nach urkundlicher Nachricht in der Diöcese sieben neue Landkirchen errichtet wurden

und daß die betreffende Urkunde es ausspricht, wie sehr der Bischof vom Verlangen, neue Kirchen zu gründen, beseelt gewesen.[214]) Doch hiervon abgesehen, das hohe Alter des Magdalenen-Spitals in seiner von Kerssenbroick bezeichneten Bestimmung ergibt sich wie folgt:

a. Unsere ältern Kirchen und kirchlichen Anstalten sind nicht in die Stadt hinein-, sondern umgekehrt die Stadt hat sich um sie angebaut. Der Spikerhof aber bildet unstreitig den Theil der Stadt, wo die ersten Anbauten bürgerlicher Häuser (Handwerker, Krämer u. s. w.) sich erhoben, und man muß sich daher die Grundfläche, worauf das Magdalenen-Spital lag, als schon durch eine kirchliche Anstalt occupirt denken, bevor jene städtischen Anfänge sich bildeten; damit aber werden wir in die älteste Zeit zurückgeführt. Dazu kommt, daß die fragliche Grundfläche vor der Zeit Herimanns II. durch beide von der Spiegelthurmsbrücke aus sich bildende Arme des Aaflusses vollständig eingeschlossen war,[215]) eine Anlage, die augenscheinlich zum Schutze der innerhalb dieser Arme befindlichen Anstalt, und zwar schon in ältester Zeit getroffen ist; wenigstens hat solche Anlage für die Zeit Herimanns II., der die Stadt selbst befestigte, keinen Sinn. Es gehört nun zwar die Grundfläche des Magdalenen-Spitals noch zu Ueberwasser, da der östliche Arm der Aa in seiner ursprünglichen Richtung von Alters her die Grenze zwischen der Ueberwassers- und Martinipfarre gebildet hat,[216]) während der

---

[214]) Erhard, Codex Nro. 103b.

[215]) Eben B. Herimann II. ist es wohl gewesen, welcher den östlichen Arm des Aaflusses von dem Punkte aus, wo die sogenannte Rothbrücke hinter dem Hause des Instrumentenmachers Niemann in Weges-Ende liegt, in das jetzige weitere Flußbett abgeleitet hat, während früher dieser östliche Arm von der Stelle der bezeichneten Rothbrücke aus in schräger Richtung hinter den Häusern Nro. 86—90. Martini Laischaft her, quer über die Bergstraße floß und sich dann hinter dieser Straße mit dem westlichen Arme vereinigte. Zeitschrift für G. u. A. Bd. XVIII. S. 65 und beigegebene Karte.

[216]) Der östliche Arm in der in der vorhergehenden Note be-

westliche Arm, welcher früher eine Mühle, die sog. Steinbrücken-Mühle, trieb, als ein vom eigentlichen Flußbett künstlich abgeleiteter sich kund gibt; — aber was wir oben S. 93 von der zwischen Ueberwasserskirchhof und der Sandstraße liegenden Grundfläche nachgewiesen haben, daß sie nämlich ursprünglich zur dos des alten Doms gehörte, das gilt zweifelsohne vom ganzen linken Aaufer innerhalb der Stadt und zum Theil noch über deren Mauern hinaus. Eben jene a. a. O. angeführten Urkunden aus dem 13. Jahrhundert bezeichnen auch die Ländereien hinter der Stadtmauer zwischen dem Kreuz- und Jüdefelder-Thore als zur dos des alten Doms gehörig. Von dem Bispinghofe, der bald nach geschehener Gütertheilung zwischen Bischof und Domkapitel im Besitze des Erstern sich findet und ihm daher eben durch diese Theilung zugefallen sein wird, ist jenes Verhältniß ebenfalls anzunehmen, wie nicht minder von der zur Kirche und zum Kloster Ueberwasser, der Stiftung B. Herimanns I. aus dem J. 1040, gehörigen Grundfläche. So dürfen also dem alten Dome annexe kirchliche Anstalten sehr wohl auf dem jenseitigen Aaufer vermuthet werden, zumal wenn es sich um die Zeit handelt, die vor dem J. 1040 liegt. b. Die Anstalt ist, wie wir hörten, den hh. Maria Magdalena und Georgius M. geweiht. Dieses Patrocinium scheint besonders deutlich dafür zu sprechen, daß wir in dem Hospital eben die Anstalt zu erblicken haben, worin die Kanoniker jene von der Aachener Synode vom J. 816 gegebene Vorschrift der Fußwaschung zu erfüllen hatten. Auch bei dem seit 954 gestifteten Patrocli-Münster zu Soest gab es eine Magdalenenkapelle, die geradezu „Fußwaschungskapelle" genannt wurde.[217] Weiter, die bischöfliche Kapelle an unserm Duodoschen Dome, worin die Bischöfe ihrerseits das mandatum[218] werden vorgenommen haben, war ebenfalls der h. M.

---

zeichneten ursprünglichen Richtung bildete von jeher die Grenze zwischen den genannten Pfarren und auch gegenwärtig noch.

217) Kampfschulte l. c. S. 190.

218) Erhard, Codex Nro. 224. v. J. 1137. Hier redet B. Werner

Magdalena geweiht.[219]) Maria Magdalena ist das Vorbild der büßenden Liebe. Sie, die die Füße des Herrn mit ihren Thränen benetzte und mit ihren Haaren trocknete, sollte der Domgeistlichkeit eine stete Erinnerung an die ihnen obliegende Pflicht der Fußwaschung und an die dadurch versinnbildete Lehre sein, daß den Mitbrüdern in Christo, namentlich den Armen, Kranken und Fremden, wo immer es Noth thue, selbst die demüthigsten und niedrigsten Dienstleistungen nicht versagt werden dürften. In dem zweiten Patron St. Georg, dem Ritter, der den Drachen überwand, ist dem Hospitale zu dem Schutze, den die Einschließung durch die Arme des Aaflusses bot, noch ein weiterer, himmlischer Schutz verliehen worden. Dem h. Georg sind wie dem h. Michael die Kirchen und Kapellen zahlreicher Burgen und anderer des Schutzes bedürftiger Plätze geweiht. So erbaute B. Burghard vor dem Jahre 1118 die neue Burgmauer um die Dom-Immunität und errichtete über dem östlichen und südwestlichen Thore je eine Kapelle, wovon er jene dem h. Erzengel Michael, diese dem h. Georg weihte.[220]) „Von der frühen Verehrung des h. Georg im Morgenlande gibt eine Menge von Schriftstellern vom fünften Jahrhundert an Zeugniß.

---

vom „altare beatae Mariae Magdalenae, quod est in nostra capella."

219) Mandatum wurde die Fußwaschung genannt von der ersten der Antiphonen, die dabei gesungen werden: mandatnm novum do vobis: ut diligatis invicem, sicut dilexi vos, dicit Dominus, — ein neues Gebot gebe ich euch, daß ihr euch einander liebet, wie ich euch geliebet habe, spricht der Herr. Für die Klöster bestimmte die Aachener Synode v. J. 817, daß die Brüder zur Fastenzeit wie auch zu anderen Zeiten, sich gegenseitig die Füße waschen und die zu diesem Dienste passenden Antiphonen singen sollten. Am grünen Donnerstage aber sollte der Abt, wofern er könne, den Brüdern die Füße waschen und küssen und dann erst mit eigener Hand den Becher reichen. Allen im Kloster einkehrenden Fremden mußten nicht bloß vom Abte, sondern auch von den Brüdern die Füße gewaschen werden. Nicolai l. c. S. 157.

220) Ficker l. c. p. 20.

Die Griechen nannten ihn den großen Märtyrer und halten seinen Tag noch jetzt als gebotenen Feiertag. Kirchen wurden ihm schon unter den ersten christlichen Kaisern errichtet und der Hellespont bekam den Namen „„Arm des h. Georg."" Vom Morgenlande ging seine Verehrung durch Wallfahrer ins Abendland über, wie er denn schon im sechsten Jahrhundert in Frankreich hoch verehrt war. Er ist Schutzpatron der Kriegsleute, wahrscheinlich weil er unter Diocletian Kriegsdienste nahm, als Christ sich standhaft bekannte und enthauptet wurde." 221)

Muß nun aber auch aus vorstehenden Gründen dem Magdalenen-Hospital ein hohes, selbst in die Zeit vor B. Sigifrid († 1032) zurückreichendes Alter vindicirt werden, so ist es doch andererseits ungerechtfertigt, das Hospital für älter als das Münster, ja geradezu für die älteste kirchliche Anstalt zu Mimigernaford zu erklären, wie es in dem zuletzt citirten Aufsatze unserer Zeitschrift geschehen ist. Der Hauptgrund, den der Verfasser des Aufsatzes für seine Ansicht anführt, 222) ist dieser. Er sagt: „Am meisten spricht für unsere Vermuthung die Verfassung des Hospitals, so weit sie sich aus den Urkunden erkennen läßt. Es geht daraus unzweifelhaft hervor, daß dasselbe einen doppelten Zweck hatte; es war ein Haus zur Aufnahme von Armen und eine Art Kloster; es hatte einen geistlichen Vorsteher, in dem päpstlichen Mandat 223) Magister genannt, der inclusus sive conclusus 224) vel sæcularis clericus, also Weltpriester oder Ordenspriester (!) 225) sein konnte. Es wird

---

221) Wetzer und Welte, K. L. v. St. Georg.

222) Die übrigen Gründe werden später, wo von der Marienkirche transaquas die Rede sein wird, ihre Erledigung finden.

223) Wilmans Urk.-B. Nro. 367 v. J. 1240, worin Papst Gregor IX. dem Hospitale erlaubt, einen eigenen Kaplan und einen besondern Kirchhof zu haben.

224) Soll heißen conversus: Erhard, Codex Nro. 464. v. J. 1186. Vergl. Wetzer u. Welte, Kirchen-Lex. v. conversus.

225) Clericus ist der bloß Tonsurirte, sehr verschieden von dem Priester.

unterschieden zwischen pauperes und fratres sive extra sive intra manentes. Fratres ist die gewöhnliche Bezeichnung der zusammenlebenden Ordensleute, wie sich auch die canonici im Monasterium Liudgers nannten. Die Fratres hatten eine vorgeschriebene Kleidung, Tonsur, gerade wie andere Ordensleute, und mußten ein Gelübde ablegen und Profeß thun und zwar in gesunden Tagen (in sanitate constituti). Es treffen also alle Bedingungen zusammen, welche sich sonst bei Klosterbrüdern finden. Die pauperes im Hospitale werden im päpstlichen Mandate hospitantas genannt. Vergleicht man hiermit Kerssenbroicks Angabe (siehe oben) und bedenkt man, daß der Name „Hospital“ keineswegs zufällig, sondern nach dem Charakter der Anstalt gewählt sein wird, so möchte man mit Recht schließen, daß dieses Haus ursprünglich ein geistliches Hospitium, ein Missionshaus gewesen sei, worin der Missionar Bernrad (Liudgers Vorgänger) mit seinen Gehülfen seinen Aufenthalt nahm und von wo aus dieselben ihre Wanderungen in die Umgegend antraten.“

In dieser Darstellung ist das wirkliche Sachverhältniß geradezu umgekehrt. Die klösterliche Einrichtung des Hospitals ist nicht ein Rest der ursprünglichen Verfassung desselben, sondern die ursprüngliche einfache Einrichtung des Hospitals hat sich im Laufe der Zeit, und zwar hauptsächlich erst in und seit dem 12. Jahrhundert, zu einer klösterlichen Verfassung ausgebildet. Das Hospital war ursprünglich einfach ein Haus, worin arme Reisende und Kranke auf kurze oder längere Zeit Obdach und Pflege fanden (Kerssenbroick). Demselben wird hier wie anderwärts einer der Kanoniker des Münsters unter Aufsicht des Bischofs vorgestanden haben. Allmälig aber wurde auch diese Vorstandschaft eine bloße aufsichtführende: das Hospital erhielt seinen eigenen Provisor, der gewöhnlich ein inclusus, d. i. ein Mann, der ganz der Welt entsagt hatte und im Hause selbst in einer Zelle wohnte, gewesen sein mag.[226]) Ihm gesellten sich mit

---

[226]) Immer war ein Provisor als inclusus nicht zu haben. Noch B. Herimann II. sagt: Erhard Codex Nro. 443. vom J. 1184:

der Zeit Gehülfen zu aus dem geistlichen und Laien-Stande, wovon ein Theil ebenfalls im Hause Zellen bezog und an der wirklichen Pflege der Kranken und Armen sich betheiligte, ein anderer Theil aber draußen verblieb und bloß Beiträge zu den nothwendigen Mitteln spendete. Die Gesammtheit der Gehülfen mit dem Provisor vereinigte sich sodann zu einer Bruderschaft und erhielt jetzt — nicht vor dem 12. Jahrhundert — von der Kirche eine förmliche Regel nach Art der Mönche. In dieser Weise hat sich nicht bloß in unserm Magdalenen-Hospital, sondern in den Hospitien der meisten bischöflichen Kirchen des Abendlandes die Kranken- und Armenpflege ausgebildet.[227])

3. Der Platz, worauf ein Münster lag, mußte strenger Vorschrift gemäß ringsum mit einer Befestigung umgeben sein. So sagt die Aachener Synode vom J. 816 im c. 117: „Jeder Propst (oder Bischof) soll das Kloster, in welchem der ihm anvertraute Klerus nach kanonischer Regel zu leben hat, von allen Seiten mit festem Schutz umgeben (firmis undique circumdet munitionibus), so daß durchaus Niemand ein oder ausgehen kann, als nur durch das Thor. Innerhalb dieser Befestigung sollen sich das Dormitorium, Refektorium, Keller und die übrigen Gebäulichkeiten befinden, wie sie für die Bedürfnisse der in Gemeinsamkeit lebenden Brüder nothwendig sind. Wer immer als Vorsteher diesem nach Möglichkeit nachzukommen verweigert, soll für untauglich gehalten werden, ein kirchliches Amt zu verwalten und überdies der Bestrafung durch die Synode verfallen.“[228]) Hatte nun auch unser Domplatz eine solche Befestigung von Anfang an? Ohne Zweifel. „Jeden befestigten Wohnplatz, gleichviel ob er groß oder klein war, nannte man damals urbs (was nach heutigem Sprachgebrauch schicklicher durch Burg als durch Stadt übersetzt wird). Daher erhielt auch unsere bischöfliche Kirche

---

inclusus, si ibi est. Vergl. Wetzer und Welte, Kirchen-Lex. v. inclusi.

[227]) Vergl. Walter, Kirchenrecht §. 329.

[228]) Hartzheim, l. c. I. 501.

mit ihren Umgebungen als befestigten Wohnplatz betrachtet, dieselbe Benennung. Dies also ist die urbs Mimigardevorde, die wir zur Zeit des Bischofs Nithard (895—921) ausdrücklich als solche genannt finden, obgleich sie viel früher bestand und nothwendig mit der Kirche selbst von gleichem Alter ist.“ 229) Die Mauer, womit B. Burghard der Chronik zufolge vor 1118 den Platz umgab, kann daher nur als eine neue, stärkere Befestigung, die der Bischof an die Stelle der frühern schwächern hat treten lassen, angesehen werden. Die Worte der Chronik lauten: „Dieser erweiterte beiden Brüdern die Burg und umgab sie mit einer Mauer.“ 230) Die Burg (urbs) wird also auch hier als vorher schon bestehend bezeichnet. Zugleich aber hören wir, daß sie vor Burghard weniger groß gewesen, denn durch ihn ist sie erweitert worden (ampliavit). Diese Erweiterung aber kann der Platz, wie schon der Augenschein lehrt, hauptsächlich nur nach der Süd- und Südost-Seite hin erhalten haben. Man muß annehmen, daß wenigstens der Theil, welcher zwischen der Rothenburg und der Johannisstraße einerseits und der vom Michaelisplatz bis zur Akademie laufenden Straße andererseits liegt und etwa $^2/_5$ der Dom-Immunität bildet, erst durch B. Burghard in dieselbe hineingezogen ist. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

a. Das Bestehen des gemeinsamen Lebens unter den Ka-

229) Erhard, Regesta 521, Geschichte Münsters S. 34. Nach Ficker l. c. p. 11 bedient sich die Chronik hier zwar nicht des Ausdrucks urbs, sondern sie sagt: „Huius (Nithardi) temporibus nacio de Menhovele civitatem ceperunt et de ecclesia stabulum fecerunt.“ Es kann hier aber doch unter civitas nichts anders als die Dom-Immunität verstanden werden und das Wort „ceperunt“ drückt es aus, daß sie, wie immer, befestigt gewesen.

230) Ficker, l. c. p. 20: „Hic (Burchardus) ambobus fratribus urbem ampliavit et muro circumdedit.“ B. Burghards kirchliche Einrichtungen bleiben späterer eingehender Erörterung vorbehalten; hier sei nur auf die vortreffliche Schrift von Dr. Adolf Hechelmann «Burghard der Rothe, Bischof v. M. u. kaiserlicher Kanzler», besonders abgedruckt aus der Zeitschrift f. v. G. u. A. Bd. XXVI. S. 281 ff., verwiesen.

nonikern in ihrer Gesammtheit, vom Bischofe abgesehen,[231]) läßt sich bis auf B. Burghards Zeit nachweisen.[232]) Bald nach Burghards Zeit aber begegnen uns die Kurien auf dem Domplatze. Mit dem Ausdruck „beiden Brüdern" (ambobus fratribus) in jener Stelle der Chronik sind nun offenbar die Kanoniker des alten und neuen Doms bezeichnet und ihnen zu Gefallen hat also der Bischof den Platz erweitert; dies heißt aber mit andern Worten: der Bischof hat den Kanonikern beider Kapitel durch die Erweiterung des Domplatzes um jenen südlichen Theil zur Errichtung ihrer Kurien Raum geschaffen. Daher finden wir später auch eben auf der Südseite der Immunität die schönsten und vornehmsten Kurien des einen wie andern Kapitels. Dort, wo jetzt die Töchterschule und das Schullehrerinnen-Seminar sich befinden, wohnte im J. 1288 der Propst vom alten Dome, Thideric von Heringen;[233]) nebenan, nach dem Markt hin, ist die Dechanei des alten Dom,[234]) jetzt Kurie des Herrn General-Vikars

---

[231]) Wahrscheinlich schon im Laufe der letzten Hälfte des 9. Jahrhunderts konstituirten sich die Kanoniker als Kapitel, d. i. als selbstständige Korporation. In Folge dessen trat die Trennung des Bischofs vom gemeinsamen Leben der Kanoniker ein, sowie die Ueberweisung eines Theils der Kirchengüter zum Unterhalt des Bischofs und eines andern zum Unterhalt der Kanoniker.

[232]) Auch nach Burghards Zeit bestand am Dom noch längere Zeit ein gemeinsames Leben, aber nur für die jüngeren Domherren.

[233]) Memorienbuch zum 22. Januar: Thydericus de Heringen, presbyter praepositus veteris eccl. St. Pauli fr. nr., in cuius memoria dantur tres marce, quarum duo de domo quarta a porta S. Michaelis dum itur ad S. Egidium. — Urkunde (im Archiv) vom 25. Juni 1288.

[234]) Am Ende des vorigen Jahrhunderts wohnte hier der Official des Bisthums, welcher zugleich Dechant des alten Doms war, und in einer Urkunde vom J. 1465 (im Archiv) bekennt Bernd Hagedorn, damals Oldermann der Stadt, daß die Besitzer des Hofes, worin z. Z. der Domherr Hermann Wulf wohne, den Weg und Durchgang durch sein Haus zwischen dem alten Fürstenhofe und dem Hofe des Dechanten im alten Dome haben solle. Der «alte Fürstenhof» ist das jetzige Regierungsgebäude,

Brinkmann; auf der andern Seite, dem Paradies des Domes gegenüber, lag nach vorne die alte Propstei des hohen Doms[235]) (jetziges Postgebäude) und hinter derselben etwas nach Westen die herrliche von Büren'sche Kurie, welche nach Kerssenbroick Joh. von Leiden seit dem J. 1534 zu seiner Residenz erwählte, während seine 17 Königinnen in den vordern Propstei-Gebäuden wohnten. Noch sei die Kurie an der Pferdegasse (jetzt Appellationsgerichts-Gebäude) erwähnt; hier wohnte Brunsten von Billerbeck, der in den Jahren 1276—1295 Dechant des hohen Doms war.[236])

b. Für die Annahme, daß der Domplatz durch B. Burghard die bezeichnete Erweiterung erhalten hat, spricht ferner der Umstand, daß B. Duodo (969 — 993) den von ihm erbauten Dom in so unmittelbarer Nähe des alten Domes errichtete. Ist es nicht, als habe er den Raum, den damals der Domplatz bot, schonen müssen? Will man einwenden: später (1160 — 1261) ist der jetzige Dom in derselben Nähe des alten Doms errichtet, da er ja auf der Stelle des Duodoschen steht, und doch mußte die Erweiterung des Platzes bis dahin längst stattgefunden haben; so ist hierauf zu erwidern: als der jetzige Dom gebaut wurde, hatte man ohne Zweifel den Abbruch des alten Doms schon ins Auge gefaßt; B. Duodo aber hat, wie schon angedeutet, daran

---

also «der Hof des Dechanten im alten Dome» die gegenwärtig vom Herrn General-Vikar bewohnte Kurie.

235) Erhard, Codex Nro. 578. vom J. 1199: „Facta est haec collatio in domo prepositi maioris in Monasterio." Wilmans, Urk.-B. vom J. 1205: „Acta sunt haec in domo prepositi maioris Monasteriensis." Die Lage der Kurie bezeichnet das Hofgelderbuch: „Vetus prepositura ex opposito ecclesiae Sti Jacobi ad dexteram partem putei." Die Jakobikirche lag zwischen dem Paradies und der Propstei.

236) Wilmans, Urk.-B. Nro. 990. Niesert, Urk.-B. I. S. 58 fl. Nach dem Hofgelder- und dem Memorienbuche ist das betreffende Haus, worauf Brunstenus de Bilrebecke presbyter für sich und seine Eltern eine Memorie gestiftet, domus prima in vico quo itur ad S. Egidium ad dexteram. Zu vorstehenden Noten 233/6 vgl. oben Note 172.

noch nicht denken können. In der That war B. Duodo darauf hingewiesen, den Raum des Domplatzes, wie er zu seiner Zeit sich bot, möglichst zu schonen. Damals nämlich wurden beim Dome noch die Verstorbenen nicht blos aus ganz Mimigernaford sondern ohne Zweifel auch viele Leichen aus weiter Umgebung beerdigt. Nach einer Bestimmung der schon erwähnten Synode von Tribur, auf welcher sechs unserer sächsischen Bisthümer vertreten waren, sollten nämlich in jedem Bisthume alle Leichen, sofern nicht besondere Schwierigkeiten im Wege ständen, zur bischöflichen Kirche gebracht nnd hier bestattet werden. Sei dies unthunlich, dann sollten die Leichen bei einer andern, näher gelegenen Stiftskirche begraben werden und ginge auch dieses nicht an, dann erst erhalte die Kirche Anspruch auf das Begräbniß, an welche der Verstorbene im Leben den Zehnten entrichtet habe.[237]) Der Grund dieser Vorschrift war der, die Seelen der Abgestorbenen möglichst ausgedehnter Fürbitte theilhaftig zu machen. Es konnten ja auch die von den Abgeschiedenen selbst oder deren Verwandten gewünschten Wochen- oder Jahrmessen leichter in Stiftskirchen, wo die Zahl der Priester eine größere war, besorgt werden, als in den durchgehends nur von je einem Presbyter besetzten Pfarrkirchen. Mögen daher in unserm Bisthume von Anfang an, namentlich wo es sich um Begräbnisse aus Pfarrbezirken handelte, deren Entfernung von der Hauptkirche eine beträchtliche war, im Allgemeinen die wenigsten Leichen zum Be-

---

[237]) Conc. Tribur. de a. 895. ap. Hartzheim, l. c. II. 396: „Ubicunque facultas rerum et opportunitas temporum suppetat, sepultura morientium apud Ecclesiam, ubi sedes est Episcopi, celebretur. Si autem hoc propter itineris longinquitatem aut adjacentem difficultatem impossibile videtur, expectet eum terra sepulturae suae, quo canonicorum aut monachorum sive monialium congregatio sancta communiter degat, ut eorum orationibus judici suo commendatus occurat et remissionem delictorum, quam meritis non obtinet, illorum intercessionibus percipiet. Quod si et hoc ineptum et difficile estimetur; ubi decimam persolvebat vivus, sepeliatur mortuus."

gräbnißplatze zu Mimigernaford gebracht worden sein; immerhin werden doch, bei der Größe der Diöcese, manche Familien, insbesondere solche, welche die betreffenden Kosten nicht zu scheuen hatten, von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch gemacht haben. — Andererseits aber können als zum ursprünglichen Domkirchhof gehörig die Theile des Domplatzes, auf welchen die Kurien errichtet sind, nicht angesehen werden; denn vom geweihten Kirchhofsgrund galt so gut wie vom Kirchengrunde selbst von jeher der Grundsatz, daß er stets heilig zu halten sei (semper religiosus habendus); und, selbst hiervon abgesehen, hieße es auch die Ehrfurcht, welche unsere Vorfahren stets und überall vor Begräbnißplätzen bekundet haben, durchaus verkennen, wenn man annehmen wollte, daß dieselben auf früheren Begräbnißstellen menschliche Wohnungen mit Pferdeställen, Kloaken u. s. w. errichtet hätten. Daß dies nicht einmal von der dem Dome zunächst gelegenen Hälfte der äußern Westseite des Domplatzes angenommen werden darf, beweisen schon die altdeutschen Urnen, welche, wie bereits erwähnt wurde, hier, und zwar auf der Stelle des jetzigen Hofplatzes zwischen dem General-Vikariats-Gebäude und dem neuen Museum, beim Bau des erstern im Jahre 1854 aufgefunden wurden. Also nur der innere Domplatz im dem Umfange etwa, in welchem wir ihn jetzt mit Linden bepflanzt sehen, mit Einschluß der Stelle, auf welcher der jetzige Dom steht, wäre als ältester christlicher Begräbnißplatz von Mimigernaford und des Bisthums überhaupt anzusehen. Atrium ecclesiae heißt in jener Urkunde vom Jahre 1137 der Domhof; atrium ecclesiae ist auch die in ältester Zeit für eine christliche Begräbnißstätte gewöhnliche Bezeichnung.[238]) An die Zeit, wo der Domplatz allgemeiner Kirchhof war, erinnert noch das Privileg,

---

[238]) Siehe oben Note 200. Atrium, auch atria ecclesiae = Kirchhof. Andere spätere mehr übliche Bezeichnungen sind coemeteria (κοιμητήρια), dormitoria = Ruhe- oder Schlafstätten. In deutschen Urkunden findet sich häufig der Nam Freithof, d. i. gefreieter Hof, der an dem Asylrecht der Kirche Theil hatte.

welches später, als schon lange die Pfarrkirchen der Stadt mit ihren Kirchhöfen bestanden, den Ministerialen des h. Paul verblieb, das Privileg nämlich, beim Dom ihr Begräbniß zu finden. Noch im Jahre 1321 erkennen Dechant und Kapitel von St. Martin dies als eine antiqua consuetudo an und gestehen, daß sie damals einen in ihrer Pfarre verstorbenen Ministerial irrthümlich bei ihrer Kirche beigesetzt hätten [239]) Obgleich es vom Beginne des neunten Jahrhunderts an und vorher schon anderwärts vielfach Sitte war, Bischöfe, Äbte, verdiente Geistliche und Laien in den Kirchen zu begraben, [240]) so fand in unserer Domkirche die ersten Jahrhunderte hindurch ein Begräbniß nicht statt. Vom h. Liudger berichtet Aldfrid, daß er es nie geduldet habe, einen menschlichen Leichnam in consekrirter Kirche zu begraben. [241]) Erst B. Wulfhelm († 895) wählte seine Ruhestätte in der von ihm erbauten Clemenskapelle; eben daselbst wurden, vielleicht ohne Ausnahme, die Bischöfe beigesetzt, so viele ihrer im zehnten Jahrhundert Wulfhelm folgten. Der erste

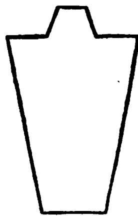
---

[239]) Urkunde im Provinzial-Archiv, vgl. oben Note 172.

[240]) Hartzheim l. c, I. 412. II. 396. Conc. Mogunt. de a. 813. c. 52: „Nullus mortuus infra ecclesiam sepeliatur, nisi Episcopi, aut Abbates aut digni Presbyteri vel fideles laici.“ Conc. Tribur. de a. 895. c. 17: „Ut deinceps nullus laicus in ecclesia sepeliatur . . . corpora antiquitus in ecclesia sepulta nequaquam projiciantur.“

[241]) Aldfr. lib. II. c. 8; Pertz l. c. p. 414: „Non erat umquam consentiens, ut in ecclesia sua consecrata sepeliretur corpus humanum.“ Er wurde daher selbst auch zu Werden an der östlichen Seite außerhalb der dortigen von ihm schon erbauten Kirche begraben. Der Abt Gero (1059—1063) hat die jetzt noch über diesem Grabe stehende Gruft prächtig erbaut und mit vier Altären ausgeschmückt und durch einen Zugang mit dem Innern der Kirche verbunden. (Verhoeff, l. c. S. 43). Man hat dies als Mangel an Pietät gegen Liudgers Willen bezeichnet; aber mit Unrecht. Gero ehrte den Leib des h. Liudger in ähnlicher Weise, wie Liudger beim Bau der Kirche zu Deventer den Leib des h. Lebuin geehrt hat. (Siehe oben Note 108).

Bischof, von welchem wir wissen, daß er im alten Dome bestattet wurde, war Suithger († 1010); aber seine Bestattung fand statt, als der neue Duodosche Dom bereits im Gebrauch, das zweite Kapitel aber noch nicht gegründet war, der alte Dom mithin gewissermaßen nur die Bedeutung einer Kapelle hatte. Folgenden Bericht theilen wir hier um so lieber mit, weil die Gräber, über die er handelt, möglicherweise sehr alter Zeit angehören. Der Bericht wurde vom Kaplan Jordanäus dem Bischofe Bernhard von Galen am 14. August 1663 erstattet und ist vom verstorbenen Appellationsgerichts-Präsidenten von Olfers dem Herrn Assessor Geisberg mitgetheilt worden. Nach Inhalt desselben fand man bei Ausgrabung des Fundaments zur neuen Galen'schen Kapelle an der Ostseite des Doms eine Mauer und Todtenknochen. Aus dem bei der Aushebung entstandenen Geruche vermuthete man, daß der Körper einbalsamirt gewesen; daneben fanden sich noch zwei gleichfalls ausgemauerte Gräber mit den Körpern; das Mauerwerk der drei Gräber bestand aus Bergstein. Oestlich von diesen Gräbern wurden „noch einige Todtenköpfe und Knochen befunden; nächst der Thumkirchen-Mauer aber, etwa ein Schuh oder sechs von dannen, noch ein gemauerter Sarg, worin ein Leichnam lag und apparenter ohne hölzerne Lade, der gemauert gewesen, wie in margine: das Haupt war eben so perfekt und genau ummauert, als das Leichnam."



Nach Schädel und Knochen zu urtheilen, gehörten die beiden ersten Körper zwei Männern, der letztere einem Weibe an. „Etliche vermeinten, daß die drei neben einander logirte corpora sollten praenobiles fundatores altaris trium regum gewesen sein und in obtutu altaris sich haben begraben lassen, weil dermalen noch keine Gewohnheit war, in der Thumkirchen Begräbniß zu machen."

Nach allem Gesagten dürfen wir die ursprüngliche Domfreiheit, wie folgt, bestimmen: Auf der Nordseite liegt der Dom und nördlich von diesem, an denselben sich anschließend und nach

Westen wie nach Osten sich hinziehend, die das Domkloster bildenden und dazu gehörigen Gebäulichkeiten. Diese schließen in sich das gemeinsame Dormitorium, das Refectorium, den Kapitelssaal, die Räumlichkeiten für die kranken Kanoniker und die angehenden Kleriker, wie jene zum täglichen Aufenthalt für den Bischof, die Presbyter, Diakonen und Subdiakonen bestimmten, — ferner Küche, Schlachthaus, Kornhalle, Brauerei u. s. w. Auf dem nordwestlichen nnd westlichen Abhange des Hügels denken wir uns Garten und Wiese und auf der Südseite des Doms den Kirchhof.

Was nun die Befestigung der alten Domfreiheit im Nähern betrifft, so mag dieselbe in einem theils von der Aa selbst, theils durch Ableitung aus der Aa gebildeten Wassergraben und innerhalb des Grabens in einem den Kirchhof einschließenden hochaufgeworfenen Erdwalle bestanden haben. Befestigungen durch Wall und Graben waren ja die unter den alten Sachsen und Deutschen überhaupt gewöhnlichen; und was speziell den Graben anlangt, so sagt ja auch der Chronist in jener Stelle von B. Burghard blos: „muro circumdedit"; der Graben wäre also schon vorhanden gewesen.

Noch eine Vermuthung möge hier zu äußern gestattet sein, auf die jener Umstand, daß erst durch Bischof Burgchard der südliche Theil des Domplatzes in denselben hineingezogen ist, wie von selbst führt. Wie die meisten ältern Hauptstraßen der Stadt Münster, so haben namentlich auch die Königs- und Aegidiistraße ihre Richtung auf den Domplatz hin. Jene bildet die Fortsetzung der über Hiltrup von der Lippe kommenden alten via regia, diese die Fortsetzung der über Appelhülsen (Oppenhulisa) von Dülmen und weiter vom Rhein kommenden Landstraße; beide sind demnach alte Straßen. Denken wir uns nun für die älteste Zeit die Königs- wie die Aegidiistraße in ihrer die erst seit 1118 entstandene Rothenburgsstraße durchschneidenden Verlängerung, so müssen sie etwa da, wo jetzt auf dem Domplatze das Postgebäude steht, zusammengetroffen sein. Hier also wäre ein Thor zur ältesten Domfreiheit zu denken, und jene Landstraßen

hätten ihre Fortsetzung über die Domfreiheit zwischen Kirchhoffswall und Graben zum Spiegelthurm hin gehabt, wo ja aller Wahrscheinlichkeit nach die alte Furth über die Aa sich befand. So viel ist gewiß, daß die über Kinderhaus nach Greven führende Landstraße sich auf einem Plane vom Jahre 1661 ebenfalls als via regia bezeichnet findet[242]) und diese Grevener Landstraße muß daher als Fortsetzung unserer Königsstraße gedacht werden; die Verbindungslinie beider aber führt naturgemäß über die alte Aa-Furth in der Richtung auf das Jüdefelder- oder auch das alte Bentheimer-Thor.

§. 10.

Mitglieder des gemeinsamen Lebens im Münster zu Mimigernaford und Vorstand desselben.

Die Zahl der Mitglieder des gemeinsamen Lebens in unserm Münster zur Zeit des h. Liudger und seiner nächsten Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle kann nicht unbedeutend gewesen sein. Denn war der Zudrang zu den kanonischen Instituten in den letzten Regierungsjahren Karls und den ersten Ludwigs des Frommen bereits vielfach ein so großer, daß es zum Schutze des Vermögens der einzelnen Kirchen geboten schien, durch allgemeine Gesetzesbestimmungen auf Beschränkung der Zahl der Zöglinge zu bringen, [243]) so dürfen wir namentlich von einer Persönlichkeit wie der des h. Liudger voraussetzen, daß sie für junge Leute, die in den geistlichen Stand geführt zu werden wünschten, besondere Anziehungkraft gehabt habe. Wie er bei

---

[242]) Zeitschrift f. v. G. u. A Bd. XVIII. S. 74

[243]) Hartzheim, l. c. I. 414. u. 501. Capit. Caroli M. de a. 813. c. 6. „Ut plures non admittantur in monasteria canonicorum atque monachorum seu puellarum, quam sufferri possit.“ Conc. Aquisgr. de a. 816. c. 118: „Cavendum summopere prepositis ecclesiarum est, ut in ecclesiis sibi commissis non plures admittant clericos, quam ratio sinit et facultas ecclesiae suppetit.“

seiner Vertreibung aus Friesland durch Widukind im Jahre 784 über „eine Schaar von Schülern“ verfügte,[244]) so wird ihm solche auch in Mimigernaford nicht gefehlt haben. Allerdings hörten wir, daß Liudger aus den Sachsen und Friesen, die noch Neulinge im Glauben waren, (rudes in fide) keine habe bewegen können, in das Kloster zu Werden einzutreten;[245]) aber wenn kein Sachse oder Friese damals Neigung zum Mönchsleben gezeigt hat, so folgt daraus noch nicht, daß auch zum Eintritt in das kanonische Leben Niemand sich geneigt gefunden habe, da offenbar jenes mit seinen ewigen Gelübden, seinem gänzlichen Verzicht auf jeglichen Besitz und seinem unbedingten Gehorsam viel mehr Abschreckendes für den Neuling im Glauben hatte, als das kanonische Leben.[246]) Aber hiervon abgesehen, wenn Liudger, wie er selbst uns erzählt, in der Schule Gregors von Utrecht Franken und Engländer, Friesen und Sachsen, Baiern und Schwaben zu Mitschülern hatte,[247]) warum sollten sich im Münster zu Mimigernaford nicht auch Ausländer eingefunden haben? Gregors von Utrecht Vorgänger, der h. Willibrord, zählte unter seinen Schülern allein dreißig junge Dänen, die er sich von einer Missionsreise in deren Heimath mitgebracht hatte.[248])

---

[244]) Oben S. 23.

[245]) Oben Note 69.

[246]) Chrodegang spricht es Cap. 31 seiner Regel aus, daß er den Kanonikern jenes Zugeständniß von dem lebenslänglichen Vorbehalt des Nießbrauchs ihres Patrimonial-Vermögens und der freien Verfügung über diesen Nießbrauch wie über die Manualstipendien nur deshalb gemacht habe, weil so wenige seiner Zeitgenossen sich zu einer völligen Hingabe ihres Besitzes berufen glaubten. (Ginzel, l. c. S. 132). Auch kann eben nur der verhältnißmäßige Mangel an Candidaten des Mönchstandes der Grund gewesen sein, weshalb es dem h. Liudger untersagt war, solche für sein neues Kloster Werden im Bereiche der Erzdiöcese anzuwerben (quia ipsi monachos ibidem congregandi facultas non dabatur . . . oben Note 69).

[247]) Krabbe, l. c. S. 10.

[248]) Alberdingk Thym. l. c. S. 184.

Auch von Liudger also werden wir annehmen dürfen, daß er es sich auf seinen vielen Reisen habe angelegen sein lassen, Schüler anzuwerben. Von jenem Fürstensohne Landrikus, den Liudger in Helgoland taufte, wird es ausdrücklich erwähnt, daß er von ihm später zum Priester geweiht sei und demnächst viele Jahre unter den Friesen gewirkt habe.[249]) Und hatte Liudger in jenen Stationen zu Wichmund an der Yssel und zum h. Kreuz bei Neuß, die er auch da noch beibehielt, als er betreff Gründung seines Mönchsklosters sich bereits für den Ort Werden entschieden hatte,[250]) nicht ständige Werbeanstalten für sein Münster? Aber auch im Bisthume selbst werden der Aspiranten des kanonischen Lebens sich gefunden haben, wenn auch vorerst noch nicht unter den Eingebornen, so doch unter den Franken und Friesen, die an Stelle der Tausende von sächsischen Familien, welche Karl d. Gr. in fränkische Gegenden verpflanzt hatte, sich hier niedergelassen haben. Noch mehr, die Geißeln, welche Karl in den langjährigen Kriegen sich hatte stellen lassen und die Gefangenen, die er in großer Zahl gemacht, hat er meist in fränkischen Münstern unterbringen und hier im Christenthume und den Wissenschaften unterrichten lassen, und von solchen im Kloster Korvey in der Pikardie gebildeten Sachsen ist im Jahre 816 das sächsische Korvey an der Weser gegründet worden.[251]) Werden nicht auch von solchen Verbannten manche für das kanonische Leben sich entschieden und als Weltpriester von dem Verlangen sich haben treiben lassen, den empfangenen Samen im eigenen Vaterlande

---

[249]) Oben S. 9.

[250]) Noch in dem Jahre 801 u. 805 macht Liudger Gütererwerbungen für jene Stationen. Lacomblet U.-B. Nr. 20/27.

[251]) Translatio S. Viti apud Jaffé, Monumenta Corbejens. p. 6: „Illius gentis homines, quos (Karolus) obsides et captivos tempore conflictionis adduxerat, per monasteria Francorum distribuit, ad legem quoque sanctam atque monasticam disciplinam institui praecepit. Denique, quia in Corbeja (antiqua) monasterio laudabilis eo tempore religio monachorum habebatur, multos inibi ejusmodi viros fore constituit."

aufzustreuen? Doch genug der Vermuthungen; es fehlt nicht an positiven Nachrichten: Liudgers Biographen führen ihn uns auf seinen Reisen in der Regel von Schülern, jüngern und älteren, die ihn bereits in der Missionsthätigkeit unterstützten, umgeben vor; [252]) sie berichten ausdrücklich, daß er mit glühendem Eifer andere zu unterweisen sich bemüht und außer den öffentlichen Predigten seinen Schülen jeden Morgen selbst Unterricht ertheilt habe, [253]) und namentlich auch, wie sehr er beflissen gewesen, aller Orten seines Bisthums Kirchen zu gründen und an jeder derselben von ihm selbst gebildete Presbyter anzustellen. [254]) Ist nun die Zahl dieser von Liudger gestifteten Kirchen und der daran angestellten Presbyter, wie oben §. 2. gezeigt worden, hoch anzuschlagen, dann muß auch die Anstalt, in welcher diese Presbyter wenigstens ihre letzte Ausbildung erhalten haben, eine sehr besuchte gewesen sein. Dies folgt um so mehr, weil der Regel nach die Ausbildung jedes Einzelnen eine sehr lange Zeit in Anspruch nahm; denn nicht blos lagen zwischen der Subdiakonats- und Diakonatsweihe, wie zwischen dieser und der Priesterweihe Interstitien von je fünf Jahren, sondern auch zu der Subdiakonatsweihe wurde keiner zugelassen, der nicht vorher fünf Jahre unter den Lektoren und Exorcisten zugebracht hatte. [255])

Aldfrids Worte, Liudger habe die von ihm im Bisthume angestellten Presbyter alle selbst herangebildet, müssen wenigstens von der letzten Ausbildung dieser Presbyter verstanden werden; der Ausdruck „enutriverat" scheint aber anzudeuten, daß dieselben gewissermaßen von Kindheit an unter Liudgers Leitung gestanden haben. Für diesen Fall würde folgen, daß die ersten priesterlichen Mitarbeiter Liudgers im diesseitigen Bisthumsantheile schon vorher im friesischen Theile seine Schüler gewesen seien.

---

252) Aldfr. lib. II. c. 4 u. a. O. Pertz, l. c. p. 413.

253) Aldfr. l. c. p. 6. „Discipulis etiam suis mane diebus singulis tradere per se lectiones non neglexit . . ."

254) Oben Note 55.

255) Vergl. oben Note 7.

Als solche wären dann auch jene Erstlinge des Klosters Werden anzusehen, von denen wir außer Hildigrim, Liudgers Bruder, sieben nennen können, da sie in einer Urkunde vom 8 Mai 801 als Zeugen auftreten; sie heißen: Gerusalem, Handger, Walger, Guntbert, Bocco, Gerfrid und Wambert.[256]

Daß mit der Zeit, und zwar recht bald schon, sich auch Söhne der eingebornen Sachsen als Schüler in unser Münster haben aufnehmen lassen, ist nicht zu bezweifeln. Schon zum Jahre 822 wird hinsichtlich des Klosters Neu-Korvey berichtet: „Es mehrte sich täglich die Zahl der Mönche aus dem edelsten Theile des Sachsenvolkes; auch Knaben mit guten Anlagen ausgestattet, wurden bestens ausgebildet".[257] Wir schließen wieder, daß Gleiches mehr noch von der Zahl der Kanoniker in den bischöflichen Münstern des Sachsenlandes werde gegolten haben. Priester aus Söhnen eingeborener Sachsen für das Bisthum heranzubilden, wird dem h. Liudger und seinen Nachfolgern im bischöflichen Amte um so mehr am Herzen gelegen haben, als Fremden die Aneignung der Volkssprache schwer werden mußte und es doch durch die Natur der Sache, wie durch das ausdrückliche Gesetz geboten war, dem Volke fleißig in der ihm verständlichen Sprache das Wort Gottes zu verkünden.[258]

Den Vorstand des gemeinsamen Lebens anlangend, finden wir in der Regel Chrodegangs nächst dem Bischofe an erster Stelle den Propst oder Archidiakon genannt. Er war nächster Vertreter des Bischofs: als Propst in der Leitung der gesammten

---

256) Lacomblet U.-B. I. 21.

257) Translatio S. Viti apud Jaffé, Mon. Corbej. p. 10: „Augebatur quotidie numerus monachorum ex nobilissimo Saxonum genere; pueri quoqe bonae indolis nutriebantur optime: et licet opibus essent pauperes, religione tamen sancta pollebant."

258) „Ut officium praedicationis juxta quod bene vulgaris populus intelligere posset, assidue fiat", ist eine in den damaligen Synodal-Verordnungen wie in den Kapitularien sich häufig wiederholende Bestimmung. Hartzheim, l. c. I. 410. 414. etc.

Congregation, als Archidiakon in der Leitung der Angelegenheiten des Bisthums überhaupt; in beiden Beziehungen aber waren es vorzüglich die äußern Angelegenheiten, deren Besorgung ihm oblag. Als Propst zu Mimigernaford finden wir urkundlich zuerst Hardrat im Jahre 889 genannt.[259]) Für die Existenz eines Archidiakons im hiesigen Bisthum ist das älteste urkundliche Zeugniß dieses: Im Jahre 887 bestätigt die Synode zu Mainz die Privilegien der Klöster Korvey und Herford, insbesondere deren Befreiung von der Entrichtung jeglicher Abgaben an die Bischöfe, an die Archipresbyter und an die Archidiakonen derjenigen Diöcesen, in welchen jene Klöster Besitzungen hatten; damit sind aber namentlich die Diöcesen Osnabrück, Mimigernaford und Paderborn gemeint [260])

An zweiter Stelle nennt die Regel den Primicer. Primicerius d. i. primus in cera (cera = tabula cereata); im Allgemeinen bezeichnet der Name also den in eine Standesmatrikel zuerst Eingetragenen. In manchen Kapiteln vertrat der Primicer wirklich die erste Stelle, z. B. in Metz selbst noch im vorigen Jahrhundert.[261]) Wo aber ein Archidiakon fungirte, war der Primicer diesem untergeordnet.[262]) Er scheint die Aemter in sich vereinigt zu haben, welche wir in späterer Zeit zwischen dem Kapitels-Dechanten und dem Kantor getheilt finden. Demnach hätte ihm die Leitung der innern Angelegenheiten der Kongregation und insbesondere die praktische Ausbildung der in den Weihen Stehenden obgelegen, namentlich auch die Ausbildung derselben im Chorgesang. An die Spitze der Priester-Kongregation zu Freckenhorst wurde bei deren Stiftung im J. 851 ebenfalls ein Primicer gesetzt und auch aus seiner Stelle ist wohl

259) Erhard, Codex Nr. 40.

260) Erhard, Codex Nr. 34: „ubicumque praefata monasteria vel ecclesias vel agros vel familias habere noscuntur.“

261) Hist. eccles. d'Allemagne I. 226. Wetzer u. Welte, l. c. v. primicerius.

262) Liber romani Ordinis bei Ginzel, l. c. S. 112.

die des spätern Dechanten dieses Stifts geworden.[263]) Urkundlich finden wir als Dechant an unserm Dom zuerst genannt Godeschalk in der Zeit von 1022—1032,[264]) und als Kantor Hartwic im Jahre 1139.[265]) Eine Bestätigung dafür, daß früher hier Dombechanei und Domkantorei ein Amt bildeten, möchte darin gefunden werden können, daß im Jahre 1230 das Einkommen der einen und andern Stelle zugleich durch Incorporation der Pfarrkirchen von Bocholt in jene und der Pfarrkirche von Albersloh in diese zu einem standesmäßigen verbessert werden mußte,[266]) daß die Sangmeister (cantores) aber zu den fünf officiellen Dignitäten sich nie haben erheben können.

Auch die an unserm Dom später vorkommenden Aemter des Thesaurars und der Unterküster sind Anfangs unstreitig in dem einen Amte des Küsters vereinigt gewesen. Im Jahre 1169 finden wir urkundlich schon zwei subcustodes, die ebenfalls Kanoniker waren.[267]) Den Titel Thesaurer hat wohl zuerst der custos Joannes, der im Jahre 1250 als solcher vorkommt,[268]) angenommen. Ihm lag nur mehr die Verwahrung der Schätze der Kirche an Silber und Geräthen ob, die übrigen Sorgen und Lasten des Amtes hatte er an die Unterküster abgetreten. — Nach Chrodegangs Regel schlief der Küster nicht im gemeinsamen Dormitorium, sondern in der Kirche selbst oder in einer unmittelbar an die Kirche stoßenden Zelle; er führte die Schlüssel der Kirche und hatte den ganzen Küsterdienst zu besorgen,[269]) war aber, wie der Archidiakon, der Primicer und der

---

[263]) Kindlinger, M. B. II. Urk. 2: „quorum (scil. sacerdotum et diaconorum) Luitoldus senior primicerius erit.“

[264]) Erhard, Codex Nr. 103 b.

[265]) l. c. Nr. 233.

[266]) Wilmans, U.-B Nr. 269. 270.

[267]) Erhard, Codex Nr. 342. Hier kommen als Zeugen vor: Udo, custos et prepositus sancti Pauli, Herimanus et Wescelinus subcustodes . . . omnes canonici.

[268]) Wilmans, U.-B. Nr. 520.

[269]) c. 27. c. 6. bei Ginzel l. c. S. 129 u. 115.

Cellerar von dem Dienst in der Küche befreit.[270]) Der erste urkundlich genannte hiesige Domküster ist Engilbert; er kommt im Jahre 1129 vor.[271])

Das Amt des Cellerars (Kellner) bestand nach der Regel Chrodegangs darin, das zum Unterhalt der Kongregations-Mitglieder Nothwendige, namentlich Speise und Trank, in der cella, cellarium (Keller, Vorrathskammer) in Verwahr zu halten. Er durfte aber davon nichts verabfolgen lassen als nur auf Weisung des Propstes.[272]) Daraus erklärt sich, daß an unserm Dome noch im Jahre 1137 der Kellner als bloßer Gehülfe des Propstes erscheint.[273])

Den vorzüglichsten Rang nächst dem Propste und Dechanten nahm am hiesigen Dom, wie durchgehends an allen Domstiftern, von jeher der scolarum magister (scholasticus, Scholaster) ein, ein Beweis, daß sein Amt von Anfang an eins der einflußreichsten und angesehensten war. Er hatte die Direktion über die Domschule, die zunächst die Ausbildung der Geistlichen bezweckte, dann aber auch alle aufnahm, welche sich einige Kenntniß und Wissenschaft aneignen wollten. Die Schule bestand aus einer niedern und einer höhern; jene befaßte sich mit den Elementargegenständen, diese, in zwei Curse getheilt, unterrichtete in Profanwissenschaften und Künsten, beziehungsweise in den Disciplinen der Theologie. Am hiesigen Orte blieb die Schule mit dem gemeinsamen Leben vereinigt und einzige gelehrte Anstalt der Stadt bis etwa zum Jahre 1180, wo das Liudgeri-Stift gegründet und der Domscholaster Thideric zum Propste desselben ernannt wurde;[274]) seitdem entstehen auch an diesem Stifte,

---

[270]) c. 24. l. c. S. 127.

[271]) Erhard, Codex Nr. 208.

[272]) c. 26. Ginzel, l. c. S. 128.

[273]) Erhard, Codex Nr. 224. Hier stiftet B. Werner zu seiner Memorie eine Präbende mit der Bestimmung, daß die Einkünfte den Kanonikern gespendet werden a proposito sive ejus cellerario.

[274]) Erhard, Codex Nr. 430 u. 450.

wie bald nachher auch an dem von Martini scholastici.[275] Urkundlich wird als hiesiger Domscholaster zuerst Gerhard im Jahre 1110 genannt.[276]

Im Vorstehenden sollten nur Andeutungen gegeben werden, wie die spätern Domkapitels-Dignitäten oder Prälaturen des Propstes, Dechanten, Scholasters und Küsters, sowie die Aemter eines Sangmeisters und Kellners ihren Ursprung in der Chrodegangschen Einrichtung haben. Das Weitere über die Geschichte und die Bedeutung dieser Prälaturen rc. muß späterer Erörterung vorbehalten bleiben. Die fünfte der am hiesigen Dome bekannten Dignitäten, die des Vicedominus, ist nicht aus der Chrodegangschen Einrichtung, sondern vielmehr aus deren theilweisen Auflösung entsprungen. Die Ausscheidung des Bischofs aus dem gemeinsamen Leben nämlich bedingte eine Trennung des bischöflichen und domkapitularischen Tafelgutes, der mensa episcopalis u. mensa capitularis). Zur Verwaltung seines Tafelgutes bestimmte der Bischof einen der Kanoniker; derselbe vertrat in so weit den Bischof, daher der Titel Vicedominus.[277]

§. 11.

Die Namen „Münster" und „Ueberwasser".

In den vorhergehenden Darstellungen habe ich mich von Anfang an zur Bezeichnung der Stiftung des h. Liudger am hiesigen Orte des Ausdruckes „Münster" bedient, ohne vorab denselben näher erklärt zu haben. Ich durfte ja das Verständniß desselben im Allgemeinen voraussetzen; aber einer eingehenden Rechtfertigung des Ausdrucks mag ich mich hier doch um so we-

---

[275] Das Nähere über die älteste Einrichtung der Domschule und die Art des Unterrichts, der dort ertheilt wurde, sehe man in der mehr angeführten Schrift vom verstorbenen Domdechanten Krabbe: Nachrichten über die höhern Lehranstalten in Münster.

[276] Erhard, Codex Nr. 180.

[277] Wetzer und Welte, K.-Lex. v. mensa.

niger entschlagen, als durch dieselbe zugleich der Nachweis geliefert werden soll, daß unsere Stadt nur vom Münster des h. Liudger seinen Namen erhalten haben kann.

Im Mittelalter finden wir „Münster" genannt: 1. fast alle bischöfliche Kirchen; der Straßburger Dom heißt so bis auf den heutigen Tag; auch der kölner Dom kommt unter dem Namen St. Peters-Münster vor, ebenso der Mainzer, Paderborner, Osnabrücker, Hildesheimer Dom; in Utrecht heißen die beiden ältesten bischöflichen Kirchen Oud- en Nieuwmunster;[278]) 2. andere Kanonikatkirchen; so heißt die frühere Kanonikatkirche zum h. Martin in meiner Vaterstadt Emmerich noch jetzt beim Volke Münsterkerk; bekannt sind das Patrocli-Münster zu Soest, das Aachener-Münster, St. Kastor-Münster zu Koblenz, das Münster in der Eifel (Münstereifel) und das im Maifeld (Münstermaifeld).

Städte und Ortschaften, welche den Namen Münster führen gibt es außer unserer Stadt, Münstereifel und Münstermaifeld noch eine Menge. Das Bisthum Trier zählt der Pfarrdörfer dieses Namens drei: 1. im Kreise Kreuznach, 2. bei Bernkastel, 3. im Kr. Wittlich; Oberhessen ebenfalls drei: 1. bei Butzbach, 2. bei Dieburg, 3. im Kr. Hungen; Nassau zwei: 1. bei Höchst, 2. bei Runkel; Würtemberg drei: 1. bei Gaildorf, 2. bei Mergentheim, 3. bei Komstatt; Baden zwei: 1 im Oberrheinkreise, 2. im Seekreise; Baiern sieben: 1. bei Rain, 2. bei Rottenburg, 3. bei Vilsbiburg, 4. bei Haßfurt, 5. bei Gemünden, 6. bei Donauwerth, 7. bei Schwabenmünchen, und überdies noch zwei Ortschaften mit dem Namen Altenmünster und eine mit dem Namen Pfaffenmünster. Die verschiedenen Neumünster, die wohl meist als jüngere Niederlassungen anzusehen sind, übergehe ich.[279]) Bemerkt sei noch, daß auch Holland seine „Monster" hat, so ein Dorf im alten Dekanate Delfland und ein anderes im Dekanate Pütten, und daß es in

[278] Wetzer u. Welte, Kirch.-Lex. v. Münster; Historia seu notitia Episc. Ultraj. p. 2.

[279]) H. Rudolph, Orts-Lexikon, v. Münster.

Frankreich und Savoyen, hier eine, dort zwei Städte mit dem Namen Moustier, latein. Monasterium, gibt. [280])

Zur Erklärung diene Folgendes: Aus den gegebenen Beispielen erhellet zunächst, daß der Name „Münster" im Allgemeinen keineswegs ausschließlich auf eigentliche Ordensklöster zurückzuführen ist; man muß vielmehr sagen, daß derselbe häufiger noch von bischöflichen und sonstigen Kanonikatkirchen, als von Ordens-Niederlassungen sich erhalten hat. Sodann möchte es von vornherein unzweifelhaft erscheinen, daß der Name den verschiedenen Kirchen und Ortschaften nicht erst nachträglich gegeben worden, daß derselbe vielmehr gleich mit ihrem Entstehen in der Volkssprache sich gebildet hat, und daß, die bischöflichen und Kanonikatkirchen wie die Ortschaften anlangend, welche von diesen den Namen erhalten, die Entstehung des Namens im Allgemeinen in die Zeit vom achten bis elften Jahrhundert fällt, d. i. die Zeit, wo uns in den Geschichtsquellen zahlreiche monasteria canonicorum sowohl als monachorum et sanctimonialium begegnen. Es ist die Zeit, wo das kanonische Leben noch bestand, d. h. wo die Kanoniker an den bischöflichen, wie sonstigen Stiftskirchen gleich den Ordensleuten gemeinsam, in der Gemeinsamkeit aber doch auch einsam lebten, indem sie gesonderte Zellen bewohnten. [281]) Wie nun aber das fremde Wort monasterium gleich Anfangs in die Volkssprache übergehen konnte, scheint leicht begreiflich, wenn man bedenkt, daß die Neuheit und Fremdartigkeit der Gebäude, aus denen ein Monasterium bestand, so wie des Gottesdienstes, der dort gefeiert wurde, und der Lebensweise, die seine Bewohner führten, nothwendig einen großen und mächtigen Eindruck auf das Volk machen mußte, so daß man ohne Zweifel gleich Anfangs z. B. sich der Redeweise „zum Münster gehen" bedient haben wird, wenn man dorthin aus naher oder

[280]) Histor. seu Notitia Episcop. Ultraj. p. 334 u. 425. Der Name de Moustier wäre also gleich unserm «von Münster».

[281]) Monachus ist eigentlich einer, der einsam lebt, monasterium ein Ort, wo man einsam lebt.

weiter Umgebung zum Gottesdienste oder zu sonstigen Zwecken zusammen kommen wollte [282]) Halten wir sodann den wirklichen Begriff eines monasterium im Auge, wonach das Wort sich nicht etwa blos auf die Behausung der Kanoniker oder Ordensleute, auch nicht blos auf die dazu gehörige Kirche bezieht, sondern vielmehr auf die Kirche sammt der Behausung und überhaupt auf den gesammten Komplex der die Niederlassung bildenden Gebäulichkeiten, also auf alles das z. B., was wir oben als in unserer ursprünglichen Domfreiheit belegen erkannt haben, — dann erscheint wiederum leicht begreiflich, wie der Name in so vielen Fällen zum Ortsnamen werden konnte; da ja der vorhandene Komplex von Gebäuden nur allmälig durch anderweitige Anbauten um die Freiheit und in der Nähe derselben sich vermehrte uud zu einem Flecken oder einer Stadt heranwuchs. Endlich hörten wir schon, daß die eigentliche Behausung der Kanoniker claustrum hieß; das claustrum war also nur ein Theil des monasterium. Da nun die Kanoniker das gemeinsame Leben mit der Zeit aufgegeben, das claustrum verlassen, abgebrochen und sich besondere Wohnungen gebaut haben, so ist auch dies erklärlich, daß der Name Münster nun an der Kirche haften blieb, wie dieses bei so vielen bischöflichen und andern frühern Kanonikatkirchen der Fall ist. Den Ordensinstituten dagegen blieb das claustrum stets eigen, ja für sie wurde dasselbe nach der Auflösung des kanonischen Lebens charakteristisch; und darin wird der Grund liegen, warum für die Ordens-Institute der Name „Münster" durch den andern „Kloster" verdrängt worden ist. Wir verstehen jetzt aber unter „Kloster" in vielen Fällen gerade das, was früher durch monasterium bezeichnet wurde: den ganzen Komplex der für eine Ordens-Genossenschaft dienenden Gebäulichkeiten.

Nach dem Gesagten schon möchte es jedem, der die Bedeutung, welche das vom h. Liudger hierselbst gegründete Monaste-

---

[282]) Zeitschrift f. v. G. u. A. Bd. II. S. 365.

rium gleich Anfangs gehabt hat, nicht mißkennt, als gewiß erscheinen, daß der Name unserer Stadt nur von diesem Monasterium sich herschreiben kann. Dies ist denn auch von der Tradition stets festgehalten. Es hatte jedoch schon Kerssenbroick die andere Ansicht zurückzuweisen, daß die Ehre, unserer Stadt den Namen gegeben zu haben, dem im Jahre 1040 von B. Herimann I. gegründeten Ueberwassersklofter gebühre, und in neuester Zeit hat Erhard letztere Ansicht mit Gründen unterstützt, die vielen überzeugend genug erschienen sind, jene ältere, traditionelle Ansicht fallen zu lassen. Erhards Gründe sind aber diese: 1. den Namen Münster finden wir erst nach der Stiftung des Ueberwässersklosters, aber auch sehr bald hernach, so daß ein Zusammenhang zwischen jener Stiftung und diesem Namen nicht blos zu vermuthen, sondern gar nicht zu verkennen ist. 2. Von dem Monasterium S. Pauli, oder dem Dome, konnte der Name Münster damals nicht wohl ausgehen; denn dieses bestand schon lange, ohne daß wir von dem Namen Münster oder Monasterium, als Ortsnamen, eine Spur finden. 3. Es existirte hier eigentlich seit der Aufhebung des klösterlichen Zusammenlebens des Bischofes und der Kanoniker gar kein wahres monasterium mehr. 4. Der Dom wird urkundlich immer entweder nach dem Namen seines Patrons (Ecclesia S. Pauli) oder nach dem alten Eigennamen (Ecclesia Mimigardevordensis), nie aber blos Monasterium, ohne weitern Beinamen, benannt. 5. Ja, es dauerte der Name Mimigardevord für die Dom-Immunität (urbs), innerhalb deren auch der Bischof residirte, noch eine Zeitlang fort, als die Stadt (civitas) schon Münster hieß. [283]) Diese Gründe haben nur scheinbare Beweiskraft.

a. Der unter 4. angegebene Grund ist durchaus irrig; der alte Dom wird unkundlich wohl monasterium genannt und zwar im Jahre 1137 noch, wo Bischof Werinher beiden Münstern (duobus monasteriis) ein Talent vermacht, die Hälfte nämlich

---

[283]) Erhard, Geschichte Münsters S. 54.

zum Nutzen der Brüder vom h. Paul beim alten Münster (ad usum fratrum sancti Pauli apud antiquum monasterium), die andere Hälfte zum Nutzen der Brüder von St. Mauritz (in usum fratrum sancti Mauricii).[284])

b. Auch der unter 3. aufgestellte Grund entspricht nicht dem geschichtlichen Sachverhältnisse. Hat auch der Bischof sich früh schon von dem gemeinsamen Leben der Kanoniker getrennt; so haben doch letztere dasselbe unter sich noch Jahrhunderte lang fortgesetzt, und zwar hat bis auf B. Burghards Zeit († 1118) die Gesammtheit, oder doch die große Mehrheit der Kanoniker, und darüber hinaus bis ins 14. Jahrhundert ein Theil derselben, noch gemeinsam gelebt; jedensfalls also bis 1100 existirte am alten Dome ein wirkliches monasterium.

c. Nicht so „sehr bald" nach der Stiftung des Ueberwasserklosters (1040) finden wir urkundlich den Namen Münster. B. Erpo (1085—1097) wird als „Erpo (episcopus) Monasteriensis" zuerst aufgeführt und zwar zunächst in einer auswärtigen Urkunde vom Mai 1085.[285]) Er selbst nennt sich noch in einer Urkunde aus demselben Jahre (Dezember): Erpo, siebenzehnter Bischof von Mimigardevord, und datirt auch diese Urkunde noch von Mimigardevord.[286]) Ebenso hat auch die im Erhardschen Codex nächstfolgende Urkunde vom Jahre 1090 noch „Erpho Mimigardefordensis episcopus" obschon Erpo in derselben Urkunde schon die Kanoniker des hohen Doms als „fratres Monasterienses" und den Dom selbst „major ecclesia Monasteriensis" bezeichnet.[287]) Erst in einer Urkunde vom Jahrr 1092 nennt Erpo sich „Monasteriensis ecclesie prelatus" und die Ueberwasserskirche „ecclesia beate Marie

---

[284]) Erhard, Codex Nr. 224.

[285]) Lacomblet, U.-B. I. Nr. 235.

[286]) Erhard, Codex Nr. 164: Ego Erpho septimus decimus sancte Mimigardevordensis ecclesie episcopus.

[287]) Erhard, Codex Nr. 165.

Monasterii".[288]) Auch bei den Nachfolgern Erpos erhält sich längere Zeit hindurch noch die alte Bezeichnung, indem die B. B. Burghard (1098—1118), Egebert (1127—1132), Werinher (1132—1151) u. s. w. sich mitunter noch Bischöfe von Mimigardeford nennen. Auswärts allerdings wird in anderweitigen Geschichtsquellen schon Erpo's Vorgänger, B. Fritheric I., Monasteriensis genannt, aber doch erst nach dem Jahre 1074, d. i. also 34 Jahre nach Gründung des Ueberwasserklosters.[289]) Nun ist von demselben B. Fritheric um 1070 das Kanonikatstift zu St. Mauritz gegründet und auch dieses Stift heißt urkundlich, wie wir schon hörten, monasterium. In einer wenige Jahre spätern Urkunde (1142) wird es näher als „Monasterium S. Mauritii in suburbio majoris ecclesiae" bezeichnet,[290]) wie das Ueberwasserkloster in einer Urkunde vom Jahre 1132 „Ecclesia beate Marie in suburbio nostro (sc. episcopi)" heißt.[291]) Wenn daher die Zeit, wo für unsere Stadt der Name Münster in schriftlichen Aufzeichnungen vorkommt, auch für die der Entstehung des Namens zu halten wäre, dann müßte man eher noch dem Monasterium von St. Mauritz die Ehre zuerkennen, die Entstehung veranlaßt zu haben, zumal da das Ueberwasserkloster im Jahre 1071 vollständig abgebrannt war und der Neubau erst in den Jahren 1085—1088 hat wieder eingeweiht werden können. Aber man wird von allem Andern abgesehen, allein deshalb schon, weil zwischen den Monasteria in dem einen und andern suburbium, das antiquum monasterium in urbe steht, einzuräumen sich genöthigt finden, daß letzterm die fragliche Ehre zukomme.

d. Während, wie wir sahen, seit 1074 die Bischöfe Fritheric und Erpo auswärts schon Bischöfe von Münster genannt werden, fahren sie selbst — Erpo noch bis 1090 — fort, sich

---

288) l. c. Nr. 166.
289) Erhard, Regesta 1148, 1157, 1163, 1169, 1215.
290) Erhard, Codex Nr. 240.
291) l. c. Nro. 213.

urkundlich nach dem alten Namen Mimigernaford zu bezeichnen und auch seitens ihrer nächsten Nachfolger geschieht dies mitunter. Ist es da nicht, als seien die Bischöfe von der alten Bezeichnung für Fälle, wo es sich um einen officiellen Akt handelte, ungern geschieden? Mir scheinen jene Thatsachen nicht undeutlich dies zu beweisen: der Name Münster war im Volke entstanden und hatte sich in dessen Sprache seit alter Zeit gebildet; Mimigernaford (Mimigardeford) war aber einmal die officielle Bezeichnung und die Bischöfe hatten wohl Grund, dieselbe so leicht nicht fallen zu lassen; als aber der Name Münster auch auswärts, selbst in kaiserlichen Urkunden (eine solche war jene vom Jahre 1085 bei Lacomblet), Geltung gewann, da mußten auch die Bischöfe sich dem officiellen Gebrauch dieses Namens anbequemen. Sie mochten dazu jetzt um so mehr sich geneigt finden, als mittlerweile ihr Sitz zu dem antiquum monasterium noch zwei neue monasteria erhalten hatte, also ein dreifaches Münster geworden war, und in so fern mögen an der Einführung des Namens in den officiellen Gebrauch auch die Münster von Ueberwasser und St. Mauritz Antheil haben.

e. Die Sachsen liebten nicht vielsilbige Wörter; dies spricht wieder dafür, daß der Name Mimigernaford von jeher beim Volk wenig gebräuchlich gewesen; wie auch die zahllosen Varianten, die in der Schreibweise des Namens uns begegnen, nur hierin genügende Erklärung finden möchten.

f. Für das Territorium und die Anbauten jenseits der Aa, wo jenes von B. Herimann I. gestiftete Liebfrauenkloster lag, bediente man sich der Bezeichnung „overwater". Der Ausdruck ist offenbar auf dem rechten Ufer, wo das Münster sich befand, entstanden und da es von der Gründung des Münsters an Anwohner auf dem linken Aa-Ufer gegeben hat, wie dies das Vorhandensein der Marienkirche daselbst, worin Liudgers Leiche bis zu ihrer Bestattung in Werden geruht hat,[292] be-

---

[292]) Aldfrid, lib II. c. 8. ap. Pertz l. c. p. 414.

weist, — so wird der Ausdruck so alt sein, wie das Münster selbst. Der Gebrauch ähnlicher Ausdrücke findet sich auch anderwärts. So nennen am Niederrhein und in Holland die Bewohner jeder am Ufer liegenden Stadt das ihnen am andern Ufer gegenüber liegende Territorium gunne- oder overkant und die auf diesem Territorium wohnenden Bauern gunne- oder overkantse. Umgekehrt wird der Ausdruck nicht gebraucht; sondern die jenseits Wohnenden nennen die gegenüber befindlichen Stadtbewohner entweder nach dem Namen der Stadt, oder einfach de stadse. Das angegebene Alter der Bezeichnung overwater für das jenseitige Aa-Ufer wird verbürgt durch eine Urkunde aus dem Jahre 834, worin die capella beate Marie virginis transaquas erwähnt wird.[293]) Neben der Bezeichnung transaquas kommt in spätern Urkunden auch öfter trans amnem vor,[294]) und auch dieser Wechsel in der lateinischen Bezeichnung spricht nicht undeutlich dafür, daß die Volksbezeichnung overwater die ältere und jene nur Uebersetzung dieser ist. Zur Zeit B. Theoderic III. (1218—1226) kommt der Ausdruck als Eigenname vor, indem der damalige Verwalter des Bispinghofes sich „Godefridus villicus Transaquam" (Ueberwasser) nennt,[295]) wie die Verwalter der diesseitigen Höfe, Brockhof und Kampvorder- oder Kamperbeckershofs, de Monasterio (von Münster) heißen; letzterer Eigenname erscheint urkundlich zuerst im Jahre 1177.[296])

Nun ist freilich auch das hohe Alter des Ausdrucks transaquas, trans amnem bestritten worden. Man erkennt den wesentlichen Inhalt jener Urkunde vom Jahre 834 als ächt an, behauptet aber, daß der Text aus stark interpolirten Abschriften entnommen sei und daß zu diesen Interpolationen auch der frag-

---

293) Niesert, U.-B. I. 317.
294) Siehe unten.
295) Wilmans, U.-B. Nr. 751.
296) Erhard, Codex Nr. 388 u. 432.

liche Ausdruck gehöre.[297]) Es erübrigt daher noch, die Gründe zu prüfen, auf welche diese Ansicht sich stützt.

1. Die betreffende Urkunde liegt in drei Handschriften oder Drucken vor: a) Handschrift von Wilkens im Jahre 1819 ex copia secretarii Ketteler angefertigt, b) Druck ex copia antiqua in dem ersten, 1823 erschienenen Theile des Niesertschen Urkundenbuches Nr. 104, c) Druck von Wilkens in seiner Geschichte der Stadt Münster S. .69 (Hamm und Münster 1823). Nun haben a und b den Ausdruck trans aquas, c aber hat statt desselben prope amnem. Jener Ausdruck ist also durch zweifaches, dieser nur durch einseitiges Zeugniß verbürgt. Letzteres ist um so verdächtiger, weil es der frühern Aussage desselben Zeugen widerspricht. Dabei ist Nieserts Genauigkeit und Sorgfalt bei Anfertigung von Abschriften anerkannt; daß aber die „Geschichte der Stadt Münster" von Wilkens der Ungenauigkeiten und Willkührlichkeiten eine große Menge enthält, ist erwiesen.[298]) Unter solchen Umständen, scheint mir, kann dieser Wilkensche Druck im Ernste nicht in Betracht kommen.

2. Die Bezeichnung trans aquas soll erweislich erst bei der größern städtischen Entwickelung Münsters aufkommen und hierin begründet sein. Bei dieser Behauptung wird auf neun verschiedene Urkunden aus den Jahren 1090—1194 verwiesen, worin es durchgehends heiße: ecclesia — conventus — abbatissa B. Mariae in Monasterio,[299]) während es nur in einer Aufzählung von Renten aus dem Jahre 1189 heiße:[300]) „quidam fideles ... optulerunt Sancte Marie trans amnem, ähnlich wie in einer Urkunde von 1227 für St. Aegidii ein scultetus trans

---

[297]) Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. XVIII. S. 131 ff.

[298]) Man lese u. A. die hierher bezüglichen Aufsätze in der zu Hamm in den Jahren 1824, 1825 u. 1826 erschienenen Zeitschrift « Westfalia. »

[299]) Erhard, Codex Nr. 166, 213, 244, 277, 279, 355, 369, 394, 543.

[300]) l. c. Nr. 500.

amnem erwähnt werde und die urkundliche Bezeichnung trans aquas sich erst im Jahre 1217 und weiter in Urkunden aus den Jahren 1281, 1299, 1301 u. s. w. finde.

Hierauf ist zu erwiedern: der officielle Name unseres Ortes war, wie wir ausführten, erst Mimigernaford und zwar galt seit Gründung des Münsters dieser Name nicht mehr blos für den diesseits der Aa liegenden Anbau, sondern für den ganzen Ort, wie er auf dieser und jener Seite der Aa sich bildete; darum heißt in den Urkunden v. J. 1040 das Ueberwasserskloster: „Monasterium sancte Marie in Mimigardevvord" und „ecclesia in Mimigartevurtensi loco"; [301]) bezeichnete man doch selbst die ganze Parochie nach diesem Namen. Nachdem man dann seit dem Jahre 1090 den Namen Mimigernaford auch als urkundliche Bezeichnung hatte fallen lassen und statt desselben des Namens Münster sich bediente, war es ganz natürlich, daß nun auch der ganze, auf beiden Ufern der Aa liegende Ort mit Monasterium bezeichnet wurde, also auch die Ueberwasserskirche als ecclesia B. Mariae in Monasterio. Diese wie jene Art der Bezeichnung aber war an sich deutlich genug, so daß es einer noch nähern Bestimmung durch „trans aquas" oder „trans amnem" nicht bedurfte. Ferner, der Ausdruck trans aquas — trans amnem ist ein durchaus örtlicher, ein nur für hiesige Bewohner verständlicher; man darf ihn daher nicht in auswärts ausgefertigten Urkunden erwarten; von jenen neun Urkunden aber ist eine vom kölner Erzbischofe, eine andere vom Könige Konrad, eine dritte in Greven ausgefertigt und von vieren kennt man den Ausstellungsort nicht. Die zwei übrigen Urkunden sind in Ueberwasser selbst ausgestellt; der fragliche Ausdruck aber konnte ursprünglich nur als Bezeichnung des jenseitigen Ufers seitens der auf dem diesseitigen Ufer sich Befindenden gelten, und bis dahin, wo die auf dem jenseitigen Ufer Wohnenden sich selbst als trans aquas befindend gedacht und in Urkunden ihr Ufer als solches bezeichnet haben, mußte der Ausdruck allerdings

[301]) Erhard, Codex Nr. 134 u. 135.

Jahrhunderte lang im Gebrauch gewesen sein, zumal er nicht zu denjenigen gehört, deren eigentliche Bedeutung sich leicht verwischt. Aus der Zeit vor dem Jahre 1090 aber besitzen wir, abgesehen von der Urkunde vom Jahre 834, im Ganzen nur vier urkundliche Dokumente, die auf Ueberwasser Bezug haben;[302]) davon sind zwei von Kaiser Heinrich III., dem man eine Kenntniß des Ausdrucks trans aquas nicht zumuthen kann, die zwei andern hier am Orte ausgestellt. Von letztern hat die eine die schon angeführte Bezeichnung Monasterium sancte Marie, quod est in Mimigardevvord, die andere spricht nur von einem dominium sancte Marie und einer eiusdem loci abbatissa und läßt es gewissermaßen nur errathen, welche Kirche hier gemeint sei; allem Anscheine nach aber ist auch diese Urkunde unter den Augen der Äbtissin, also in Ueberwasser selbst, ausgestellt. Gegen den frühen Gebrauch des Ausdrucks overwater — trans aquas, trans amnem — können daher jene urkundlichen Angaben nichts beweisen. In der größern städtischen Entwicklung Münsters aber ist die Bezeichnung trans aquas so wenig begründet, als am Niederrhein und in Holland der Ausdruck gunne = oder overkant mit der größern oder geringern Entwickelung der betreffenden Städte zusammenhängt; dort ist vielmehr der Ausdruck durchgehends da gebräuchlich, wo die Stadt sich nicht auf das andere Ufer ausgedehnt hat.

Daß der Ausdruck overwater in der hiesigen Volkssprache vor dem Jahre 1200 gebräuchlich war: dafür zum Schluß noch ein Zeugniß aus einer jener Erzählungen über die im 12. Jahrhundert auf Anrufung des h. Liudger geschehenen Wunder, die, wie erwähnt, vor dem Jahre 1173 geschrieben wurden.[303]) Eine derselben beginnt mit den Worten: „Eine zu Münster wohnende arme Frau geht an einem gewissen Festtage over water, um Bier zu holen und läßt ihren einjährigen Knaben zu

---

302) l. c. und Nr. 136 u. 138; die Urkunden sind aus den Jahren 1040 — 1042.

303) Siehe oben Note 205.

Hause zurück" u. s. w. [304]) Die Erzählungen sind für das Volk geschrieben: also wird auch der fragliche Ausdruck als ein solcher anzusehen sein, der damals beim Volke gänge und gebe war; war er aber dies, dann kann er nicht erst damals entstanden sein.

§. 12.

Ausstattung des Münsters. Zehnte, Opfer, Grundbesitz.

1. Von dem aus dem alten Bunde in das Christenthum übergegangenen Grundsatze ausgehend, „daß jeder in seinem Gewissen verbunden sei, den zehnten Theil der von ihm gewonnenen Früchte zur Verherrlichung Gottes, von dem der Segen der Arbeit herrührt, zur Unterstützung seiner Mitmenschen und zur Beförderung gemeinnütziger Anstalten abzugeben", — hatte man die Zehntentrichtung kirchlicher Seits in den ersten christlichen Jahrhunderten zunächst als verdienstliches Opfer, sodann allmälig als Pflicht aufgestellt und diese durch Synodalbeschlüsse eingeschärft. Karl der Gr. gab diesen Beschlüssen allgemeine staatsrechtliche Verbindlichkeit; er machte alle ihm untergebenen Völker durch Auflage der Zehnten Gott dem Herrn tributpflichtig — Deo tributarios —, wie denn die Zehnten in der theokratischen Sprache Gottessteuer genannt wurden; im Falle der Verweigerung traten kirchliche Strafen ein, nöthigenfalls bürgerlicher Zwang. Die Zehnten mußten entrichtet werden vom Grundbesitz (dingliche Zehnten, decimae reales), wie vom persönlichen Erwerb (decimae personales), von allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme und vom Grundbesitz jeglicher Art, selbst dem des königlichen Fiskus. Die dinglichen Zehnten waren zweifach: Feld-

---

[304]) Bollandus, l. c. p. 662. Nr. 43: „Quaedam paupercula ibidem (scil. Monasterii) manens, quodam celebri die ivit trans amnem afferre cerevisiam et reliquit domi unius anni puerum suum etc."

zehnten und Thierzehnten (dec. prædiales et animalium). Erstere bezogen sich auf von jeher ertraglieferndes Land (dec. veteres), oder auf neu urbar gemachtes Land (dec. novales) und zerfielen wieder in große und kleine Zehnten (dec. majores — minores oder minutae). Winter- und Sommergetraide, Wein und Oel rechnete man zu den großen; Bohnen, Erbsen, Linsen, Obst, Hanf, Flachs u. s. w. zu den kleinen Zehnten. Die Thierzehnten wurden Blutzehnten genannt, insofern sie in Ablieferung von lebendigen Jungen der zur Feld- und Hauswirthschaft gehörigen Thiere bestanden; im Uebrigen bezogen sie sich auf animalische Erzeugnisse: Fleisch, Butter, Käse u. s. w. „Neben den kirchlichen Zehnten konnte es noch andere geben, die als ein Grundzins von den Krongütern an den Fiskus (decimae dominicae, regales, salicae), von andern Grundstücken an den Grundherrn fielen, so daß in diesem Falle das Grundstück doppelten Zehnten unterworfen war. Die zweiten Zehnten wurden als der neunte Theil von dem, was nach Abzug der ersten übrig blieb, berechnet, daher der Ausdruck decimae et nonae. Auch Kirchengüter wurden auf diese Weise ausgethan, wo dann jene doppelte Abgabe an die Kirche selbst fiel".[305])

Daß Karls des Großen Verordnungen rücksichtlich der Zehntentrichtung auch in den sächsischen Bisthümern von der Zeit ihrer Gründung an zur Durchführung gekommen sind, kann keinem Zweifel unterliegen. Auf der Reichsversammlung zu Salz im Jahre 803 bestätigte der Kaiser den Sachsen unter der Bedingung der Annahme des Christenthums ihre alte Volksfreiheit und erließ ihnen jeden Tribut, aber mit ausdrücklicher Ausnahme der Zehnten, welche Alle, Reiche und Arme, von ihren sämmtlichen Einkünften Christo dem Herrn und der Geistlichkeit gewissenhaft zu entrichten hätten.[306]) Ein ande-

[305]) Walter, Lehrb. des Kirchenrechts §. 247. Wetzer und Welte, K. L. v. Zehnten. Justus Mösers sämmtliche Werke, sechster Theil I. 268 ff.

[306]) Hartzheim, l. c. I. 386: „Saxones antiqua libertate donavit, eosque pro conservanda fide catholica ab omni solvit tributo,

res noch bestimmteres Zeugniß haben wir in einem Dokumente vom Jahre 890, einer von B. Egilmar von Osnabrück an den Papst Stephan VI. gerichteten Klageschrift. Derselbe beschwert sich, daß während der Regierung seiner Vorgänger Goswin und Gauzbert die Klöster Korvey und Herford sich bei den Unruhen im [illegible]che der Macht und des Einflusses des Grafen Cobbo, eines Bruders des damaligen Abtes von Korvey und der Aebtissin von Herford, bedient hätten, um nicht blos viele in seinem Bisthume belegene Kirchen und Güter vom Kaiser sich schenken zu lassen,[307]) sondern auch zum Bisthume gehörige Zehnten an sich zu bringen. Jene Kirchen fordere er jetzt noch nicht zurück; das aber verlange er, daß die bedeutende Schmälerung, welche die ihm nach allem kanonischen Rechte zustehende Zehnteinnahme durch das Verfahren jener Klöster erleide, ein Ende nehme. Er sei nämlich zur Verwaltung seines Bisthums einzig auf die Zehnten angewiesen, denn auf diese allein habe Karl der Große die sächsischen Bisthümer gegründet, und andere Schenkungen, aus denen die Bisthümer allmälig ein Vermögen hätten gewinnen können, seien den hiesigen Missionären und Bischöfen nicht gemacht worden.[308]) Wie zum Ueberfluß wollen wir uns noch auf die oben Note 107 angeführten Worte Altfrids beziehen, wonach der h. Liudger alle aus seinen persönlichen Erbgütern und dem Bisthum ihm zufließenden Einkünfte

---

excepto, quod omnes divites ac pauperes totius suae culturae ac nutriturae Decimas, Christo et Sacerdotibus eius fideliter reddere iussit." Erhard, Regesta 249.

[307]) Damit sind die schon erwähnten Kirchen von Meppen, Bühnde und Visbeck sammt den dazu gehörigen Nebenkirchen gemeint

[308]) Erhard, Codex Nro. 41. „Decimarum, quibus tantummodo episcopatus in Saxonia snnt constituti . . ." „Magnus et admirabilis princeps Carolus, qui gentem Saxonicam per strenua bellorum certamina, Deo adminiculante, ad fidem Christianitatis convertit, singulos eiusdem Provinciae episcopatus ex decimarum stipendiis constituit, quia aliis ibi pastores et episcopi donariis carebant, unde paulatim roborari Christianitas potuisset."

(census) bald wieder vertheilt hat u. s. w. Das Wort census ist hier entweder ganz gleichbedeutend mit decimae oder schließt diese doch in sich.[309])

Die Verwaltung und Verwendung der Zehnten stand Anfangs ausschließlich dem Bischofe zu;[310]) er durfte aber dieselben nicht blos für sich und sein Münster, überhaupt nicht nach Belieben, sondern nur nach der kanonischen Regel verwenden. Diese aber forderte, daß sämmtliche kirchliche Einkünfte in vier Portionen getheilt würden, wovon die eine dem Bischofe verblieb, die andere von ihm unter die Kleriker vertheilt, die dritte für die Armen und die vierte zum Unterhalte des Gottesdienstes und der Kirchengebäude verwendet wurde. Als dann aber in der Diöcese noch andere Kirchen errichtet waren, geschah die Entrichtung der Zehnten an diese und zwar zunächst an die Taufkirchen. „Hier wurden sie dann unter der Oberaufsicht des Bischofes in jene vier Portionen getheilt und dem Bischofe jährlich über die beiden Theile, die ihm und der Kirchenbaukasse zufielen, Rechnung abgelegt. Die für die Armen bestimmte Portion wurde aber gewöhnlich zu den Hospitien verwendet, welche die Bischöfe und Stifter der kanonischen Regel gemäß für Arme, Kranke u. s. w. gründeten".[311]) Daß es gerade so mit der Entrichtung und Verwendung der Zehnten in den sächsischen Bisthümern gehalten werden mußte, beweis't wiederum jene Klageschrift B. Egilmars von Osnabrück. Derselbe bezeichnet nämlich die erwähnte Schmälerung seiner Bisthumszehnten durch die genannten Klöster näher dahin, daß letztere von den Zehnten, die an den im Bisthum ihnen geschenkten Kirchen

---

309) So beginnt c. 25 des Frankfurter Concils von 794 bei Hartzheim l. c. I. 327: „Ut decimas et nonas, sive census, omnes generaliter donent."

310) Hartzheim l. c. I. 407. Conc. Mogunt. vom J. 813 c. 8: „Ut Episcopi potestatem habeant, res ecclesiasticas providere, regere, gubernare atque dispensare secundum canonicam auctoritatem volumus."

311) Walter, l. c. §§. $^{245}/_{247}$.

auftamen, nur die vierte Portion ihm zukommen ließen, die andern drei aber zu ihren Klosterzwecken verwendeten, und daß man bei der Theilung nicht einmal gerecht, sondern so verfahre, daß von den drei Portionen jede für sich größer sei, als die ihm zufallende. [312])

---

[312]) Ut decimarum, quibus tantummodo episcopatus in Saxonia sunt constituti, nonnisi quarta pars ad Osnabrugensem ecclesiam in honore S. Petri principis apostolorum consecratam inservit, cuius etiam nos servitores sumus, cum caeterae partes maiores ex quantitate et numero ad eandem sedem ex debito pertinentes inter monachos Huxilienses, ubi nova Corbeja ab eis vocitatur, et puellas Herivordenses divisae sint.“

Im zweiten der Excurse zu den jüngst erschienenen «Kaiserurkunden der Provinz Westfalen» S. 319—386 hat der Verfasser, Herr Provinzial-Archivar Dr. Wilmans, die vor citirten Worte B. Egilmars wesentlich anders gedeutet, als es oben von meiner Seite geschehen ist. Er versteht dieselben dahin, daß der Bischof von jenen Klöstern um drei Viertheile aller im Bisthume aufkommenden Zehnten «beraubt» worden sei; es sollen nämlich die zu den Kirchen von Meppen, Bühnde und Visbeck gehörigen Kirchen eben drei Viertheile aller Bisthumskirchen ausgemacht haben, so daß, da von allen diesen Kirchen die ganzen Zehnten einschließlich der bischöflichen quarta portio an die Klöster gefallen, dem Bischofe nur die Zehnten von dem einen übrigen Viertheil seiner Bisthumskirchen geblieben seien.

Diese Deutung des Sinnes jener Worte scheint mir nach Lage der Sache geradezu unmöglich; denn die Zahl der von Meppen, Visbeck und Bühnde ressortirenden Kirchen beträgt selbst dann nicht drei Viertheile aller Kirchen des alten Bisthums Osnabrück, wenn, wie Herr Wilmans will, zu Visbeck sämmtliche im Leri-, Hase- und Fenkigau liegenden Kirchen zu rechnen und wenn «von Bühnde und Lingen abgesehen, Egilmar um 890 die Zehnten fast nur in dem Bereiche geblieben wären, auf welchen die Osnabrücksche Diöcese im spätern Vertrage vom 19. Septbr. 1668 beschränkt wurde.» Der Bereich, welcher dem Bisthume Osnabrück nach diesem Vertrage verblieb, war nicht blos größer, sondern auch an Kirchen zahlreicher, als der, welchen das Bisthum abtrat, das Niederstift nämlich; und doch war dieses Niederstift ganz katholisch, der dem B. Osnabrück verbleibende Theil aber, namentlich in den

2. Eine andere Art der kirchlichen Einkünfte bestand in den Oblationen, d. h. freiwillige Gaben der Gläubigen zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse, zum Unterhalt der Kleriker und

---

Grafschaften Tecklenburg, (Lingen) nnd Rheda, Rietberg, (Ravensberg) Diepholz und Oldenburg, vielfach protestantisch geworden. Doch hiervon abgesehen, wie viele Kirchen des Münsterschen Niederstifts zu Korvey gehört haben, das ergibt sich im Allgemeinen wenigstens aus dem Patronatrecht, welches dieses Kloster im Bereiche des Niederstifts früher ausübte Nach einem mir vorliegenden amtlichen Verzeichnisse aus dem Jahre 1617 (50 Jahre vor jenem Vertrage) conferirte damals der Abt von Korvey folgende Pfarrstellen: a) in Emsland: 1. Meppen, 2. Aschendorf, 3. Sögel, 4 Werlte, 5. Bokeloh, 6. Lathen, 7. Bersum (durch den Pfarrer in Bokeloh) und 8. Hesepe (durch den Pfarrer in Meppen); b) in der Präfektur Cloppenburg: 9. Crapendorf, 10 Löningen, 11. Oldenoythe; c) in der Präfectur Wildeshausen: 12. Knethen; d) in der Präfectur Vechta: 13. Visbeck, 14. Goldenstätte, 15. Backum. Dagegen verlieh damals der Fürstbischof von Münster (wahrscheinlich als Rechtsnachfolger der frühern Besitzer dieser Landstriche) die Pfarrstellen a) in Emsland: 1. Haselünne, 2 Wesuwe, 3. Haren, 4. Steinbill, 5. Heede, 6. Rhede und die beiden Kapellen Friessenberg und Landegge; b) in der Präfektur Vechta: 7. Vechta, 8. Lohne, 9. Langförden, 10. Twistringen, 11. Oythe. Es verliehen ferner:

1. Herzlake — die Aebtissin zu Börsel, Diöc. Osnabr.,
2. Holte — Nobilis Schwyteringh, Diöc. Osnabr.,
3. Essen — die Aebtissin in Malgarten, Diöc. Osnabr.,
4. Molbergen — Nobilis Joh. Frdr. v. Schapen in Elsfleth in comitatu Oldenb.,
5. Lastrup — Nobilis Hermann v. Beckrath in der Pfarre Essen ex feudo comitis Oldenb.,
6. Lindern — idem Nobilis ex eodem feudo,
7. Wildeshausen (Collegiat- u. Pfarrkirche) — das Kapitel daselbst,
8. Emsteck — Besitzer des Altars unter dem Thurm im Dom zu Osnabrück,
9. Kappeln — archidiaconus scholasticus Osnabrug.,
10. Bestrup — Nobilis vom Busch zu Dinklage,

der Armen. Sie wurden in Geld, meist aber in Naturalien dargebracht. Es geschah dies namentlich bei der Feier des h. Meßopfers, aber auch bei andern Andachten; sie durften aber nur

---

11. Dinklage — idem,
12. Lutten — Nobilis Kobringh,
13. Steinfeld — parochiani sive provisores ibidem,

Die Pfarrkirchen Barssell, Markhausen, Ramsloh, Hundlosen werden ohne Angabe des Patrons aufgeführt; die aus dem Amt Bevergern, welche aber jedenfalls nicht nach Korvey gehörten, fehlen ganz.

Rechnen wir nun zu jenen fünfzehn Kirchen Korveyschen Patronats außer Freren und Bühnde noch einige andere Lingische und Ravensbergische Kirchen hinzu, nehmen wir ferner an, daß Korvey und Herford im Laufe der Zeit einzelne Kirchen verloren haben: so werden wir die Zahl der diesen Klöstern im alten Bisthum Osnabrück früher untergeordneten Pfarrkirchen doch mit aller Mühe höchstens nur auf ein Viertheil aller Bisthumskirchen bringen können; von drei Viertheilen kann also nimmer Rede sein.

Nach Herrn Wilmans Auffassung des zwischen B. Egilmar und den genannten Klöstern bestehenden Streitobjektes wäre allerdings an dem Bisthume Osnabrück eine «Beraubung» der schlimmsten Art vollzogen und an diesem schreienden Unrecht hätten sich nicht blos die Klöster und mehrere sich folgende Kaiser, sondern auch die Bischöfe der Kirchenprovinzen Köln und Mainz und selbst der päpstliche Stuhl betheiligt, indem sie das Unrecht förmlich gutgeheißen. Die Bischöfe hätten überdies dadurch, daß sie auf den beiden Synoden von Mainz in den Jahren 851 und 887 dem B. Egilmar selbst das Recht auf die quarta portio der Zehnten, die an den von den Klöstern abhängigen Kirchen aufkamen, abgesprochen, ihr eigenes Recht mit Füßen getreten. Dies Alles ist zu unnatürlich, als daß es annehmbar erscheinen könnte. Faßt man dagegen das Streit-Objekt in jenem andern Sinne auf, dann erhält der Streit selbst mehr den Charakter eines Prinzipienstreites. Es waren allerdings dem Bischofe wesentliche Rechte entzogen: das Recht der Aufsicht bei der Theilung der Zehnten, welche bei den Korveyschen und Herfordschen Kirchen aufkamen, das Recht der Vertheilung der zweiten Portion unter die betreffenden Kleriker und das Recht der Bestimmung über die für die Armen zu verwendende Portion, und überdies war des Bischofs Jurisdiktion über

von den in der kirchlichen Gemeinschaft stehenden Gläubigen, nicht von öffentlichen Sündern und schweren Büßern angenommen werden. Die Verwaltung und Austheilung dieser Oblationen stand allein dem Bischofe zu. Was von denselben jedem

---

die betreffenden Kirchen auf das bloße jährliche Visitationsrecht und die Ausübung der Pontifikalia beschränkt Aber dieser Zustand hatte sich einmal ohne Schuld der Synoden, vielmehr hauptsächlich durch die Schuld der Vorgänger Egilmars auf dem Stuhl zu Osnabrück faktisch gebildet und im J. 851 mochte es bei der Schwäche des Bischofs Gauzbert und bei den großen Verdiensten, die Korvey um die Ausbreitung des Christenthums im Norden sich erwarb, räthlich erscheinen, den Zustand fortbestehen zu lassen; der Zustand war ja auch wesentlich nicht verschieden von dem, wie ihn im 13. und 14. Jahrhundert alle Bischöfe in ihren Bisthümern durch die Incorporation von Pfarrstellen in Klöster freiwillig geschaffen haben. — Was den Wortlaut jener Stelle anlangt, so darf man nicht übersehen, daß der Bericht Egilmars ein einseitiger ist und er seine Klagen in etwas starken Farben aufträgt. Das Antwortschreiben des Papstes gibt dies zu verstehen, indem es bemerkt, die Sache müsse näherer Untersuchung unterworfen werden, denn die Klöster hätten eben so sehr über ihn, als er über sie sich beklagt (sed et illorum non minor erat lamentatio de te). Doch auch hiervon abgesehen, Egilmar sagt nicht: omnium decimarum, quibus etc., sondern einfach decimarum. Da aber zugestandenermaßen der Streit sich nur um die Zehnten von den jenen Klöstern geschenkten Kirchen drehte, so wird Egilmar auch nur diese gemeint haben. Die Worte aber: quarta pars . . . ceterae partes maiores ex quantitate et numero lassen sofort an jene kanonische Portionentheilung denken und können auch nur hiernach gedeutet werden. Wenn aber in der Urkunde Kaiser Ludwigs vom J. 853 wie in den spätern Urkunden von der dem Bischofe zu entrichtenden quarta portio keine Rede ist, so war dies auch nicht nothwendig, weil sie sich von selbst verstand. Das Dekret der Synode von Mainz vom J. 887 sagt auch nichts von den dem Bischofe zukommenden Visitationsgebühren, und diese würden auch in jener kaiserlichen Urkuude nicht erwähnt sein, wenn es sich nicht darum gehandelt hätte, sie über das gesetzlich feststehende Maß zu erhöhen. Noch sei erwähnt, daß auch Justus Möser schon die Worte Egilmars in dem von mir angegebenen Sinne gedeutet hat (l. c. I. 276 und Note f und g).

einzelnen Kanoniker, außer Speise, Trank, Kleidung und Wohnung, die er im Kloster hatte, zugetheilt wurde, hieß des Kanonikers Stipendium oder Präbende; dazu durfte jeder noch die ihm für besondere Dienste gereichten sog. Manualstipendien für sich behalten.[313])

Daß diese in der Kirche allgemein üblichen Oblationen auch in unserm Bisthume stattfanden, ist selbstredend. Nur einige auf den h. Liudger sich beziehende Beispiele mögen hier erwähnt sein; von denselben gehören die beiden letztern allerdings einer spätern Zeit an, lassen aber doch auf eine herkömmliche Sitte zurückschließen. Altfrid erzählt, daß jenes vornehme ehebrecherische Weib in Billerbeck,[314]) als es von der Ankunft des h. Liudger gehört hatte, Honig als Opfergabe in die Kirche geschickt habe;[315]) Liudger aber verweigerte die Annahme dieser Gabe. Die Jüngern unter Liudgers Schülern[316]) jedoch, die in seiner Begleitung sich befanden, waren lüstern nach dem Honig, nahmen ihn an und verbargen ihn hinter dem Altar. Liudger tritt, um die h. Messe zu lesen, an den Altar und hat kaum begonnen, da zerspringt das irdene Gefäß, das den Honig enthielt, in kleine Stücke, so daß dieser über den Boden floß und hinausgeworfen werden mußte. — Der mehr erwähnte Berichterstatter über die wunderbaren Gebetserhörungen, die im Laufe des 12. Jahrhun-

---

Nachdem es mir bis jetzt wiederholt begegnet ist, Ausführungen des Herrn Wilmans und seines Vorgängers Erhard zu berichtigen, will ich es nicht unterlassen, die Versicherung auszusprechen, daß ich die großen Verdienste, welche die genannten Männer um unsere Provinzial-Geschichte sich erworben haben, vollkommen anerkenne und weit entfernt bin zu glauben, daß diesen Verdiensten durch einen Nachweis einzelner irrigen Ansichten irgend welcher Eintrag geschehen könne.

313) Walter, l. c. §. 245. 255. 261. Wetzer und Welte, l. c. v. Oblationen.

314) Oben S. 30.

315) „Volens mitigare terrorem misit illi mel quasi pro benedictione.“

316) „Juvenes ex discipulis.“

derts auf Anrufung des h. Liudger erfolgt sind, erzählt:[317]) Ein sehr reicher, diesseits der Weser wohnender Ministerial des Doms zu Minden wurde so gelähmt, daß er ein Jahr lang nur von Zweien unterstützt sich fortbewegen konnte. Er hatte schon viele natürliche Heilmittel gebraucht,[318]) aber vergebens. Er denkt schon ans Sterben, als ihm eines Tags erzählt wurde, was auf Anrufung des h. Liudger in Münster geschehen sei; er entschließt sich, den Heiligen dort ebenfalls anzurufen und nachdem er das Gelübde gemacht, kann er schon im Hause und auf dem Hofe ungehindert umhergehen. Am fünften Tage tritt er zu Pferde die Reise an; beim letzten Meilensteine[319]) steigt er ab und macht von nun an den Weg im Büßergewand und barfuß.[320]) In der Liudgerikapelle angekommen, opfert er vor dem Crucifix dreißigmal nacheinander, jedesmal einen Münsterschen und einen leichten Groschen,[321]) das letztemal aber drei schwere und drei leichte Groschen;[322]) dabei verspricht er, diese Opfergabe jährlich schicken oder selbst bringen zu wollen und macht dann die Rückreise nach Hause barfuß und im Büßergewande. — In Telgte lebte um dieselbe Zeit eine Person, die an ihren Augen, deren Licht sie verloren, große Schmerzen litt, sie gelobt, den h. Liudger anzurufen und ihr Opfer in Münster darzubringen,[323]) wenn sie entweder das Augenlicht wieder gewinnen oder doch von den Schmerzen befreit werden würde. Sie beginnt zu beten. Da kommen die Rogationstage (die drei Tage vor Himmelfahrt), wo die Telgter mit ihren Reliquien denen von Münster entgegen zu gehen pflegten. Sie schließt sich der Telgter Procession an, muß aber bald wegen zu großer Schmerzen wieder umkehren;

---

317) Bollandus, l. c. p. 663. Nro. 52.
318) „Multum consumpserat in Physicis."
319) Cum prope venisset ad milliare = 1000 Schritte.
320) Laneus et nudipes.
321) Monasteriensem et levem nummum.
322) Tres graves et tres leves nummos.
323) Eo ferre oblationes suas.

während sie aber andern Pfarrgenossen ihr Leid klagt, hören die Schmerzen plötzlich auf, sie kann auch die Augen öffnen und wieder klar sehen; darauf holt sie eilends die Procession wieder ein und schließt sich ferner der von Münster an.[324])

3. B. Egilmar versichert uns in jenen Worten nicht blos, daß Karl der Große die Bisthümer des Sachsenlandes ausschließlich auf die Zehnten gegründet habe, sondern auch, daß die ersten Missionäre und Bischöfe andere Schenkungen, aus welchen sich für die Bisthümer allmälig ein gewisser Reichthum hätte bilden können, nicht erhalten hätten (quia aliis douariis carebant, unde paulatim roborari christianitas potuisset). Diese Versicherung schließt nicht aus, daß die einzelnen bischöflichen Münster des Landes von Karl dem Großen schon mit dem Hofe, resp. den Höfen ausgestattet worden sind, auf deren Grund und Boden sie errichtet wurden. Dies muß sogar von dem Osnabrücker Münster selbst angenommen werden.[325]) Egilmar durfte auch diesen Umstand als einen selbstverständlichen in seiner Klageschrift verschweigen; wurde doch überhaupt keine Kirche ohne einigen Grundbesitz „fundirt". „Jede Kirche", so bestimmten die capitula de partibus Saxoniæ vom J. 785, „soll von den zu ihr gehörigen Landes-Eingesessenen mit einer curtis und zwei mansis ausgestattet, von je 120 Menschen ein Knecht und eine Magd (d. h. ein Paar eigenhöriger Leute) an dieselbe überlassen und (außerdem) von allem Ertrag des Landes die Zehnten an die Kirchen und Priester entrichtet, auch von allem, was für den königlichen Fiskus einkommt, der Zehnte an die Kirchen abgegeben werden."[326]) Daß dieses Gesetz wirklich zur Durch-

---

[324]) Bollandus, l. c. p. 662. Nro. 44.

[325]) Möser, l, c. S. 288.

[326]) Pertz, Leges T. I. p. 48. Erhard, Regesta 180. Curtis ist ein Hof und zwar ein Hof der größern Art, dessen Bezirk die villa, legio oder Bauerschaft bildete; die auf dem Grund des Hofes sich Ansiedelnden hießen curtiferi, Hofesgenossen. Mansus ist ein gewöhnliches Bauern-Erbe, unser Kolonat.

führung gekommen, davon haben wir ein urkundliches Beispiel an der Paderborner Kirche. Im J. 822 ertheilt Kaiser Ludewig der Fromme dem Münster zu Paderborn auf Bitten des Bischofs Baderab einen Schutz- und Immunitätsbrief.[327] Derselbe beginnt mit den Worten: „Wenn wir gegen Orte, die dem Dienste Gottes geweiht sind, aus Liebe zum Herrn selbst und zu denen, die ihm daselbst dienen, uns besonders wohlthätig erweisen, so geschieht dies im Vertrauen, daß uns dafür ewiger Lohn vom Herrn zu Theil werde.“[328] Sodann erklärt der Kaiser diesen bischöflichen Sitz mit Allem, was dazu gehört, mit Ländereien und Leuten (gewöhnliche Bezeichnung dessen, was einen Hof ausmacht)[329] als unter kaiserlichen Schutz gestellt und von jeder richterlichen Gewalt, wie Entrichtung von Abgaben an den kaiserlichen Fiskus eximirt; und zwar solle diese Exemtion nicht blos auf den gegenwärtigen Besitz der Kirche, sondern auch auf ihre zukünftigen Erwerbungen sich beziehen.[330]

Daß nun die übrigen Münster unseres Landes gleich Anfangs ähnliche Ausstattungen, wie sie hier an dem Paderborner Münster sich erweisen, erhalten haben, daran kann kaum Zweifel sein. Vom hiesigen Münster wenigstens wird allgemein und mit Recht angenommen, daß es von seiner Gründung an im Besitze der diesseits der Aa gelegenen Höfe, Brockhof (curtis de Bro-

---

[327] Wilmans, Kaiserurkunden Nro. 6.

[328] Si erga loca divinis cultibus mancipata propter amorem Dei eiusque in eis locis sibi famulantes (d. h. die nach kanonischer Regel daselbst lebenden Brüder) beneficia potiora largimur. . .

[329] Praedictam sedem cum omnibus ad se pertinentibus vel aspicientibus cum rebus et mancipiis. . . . Mancipia sind die zum Hofe gehörigen Ländereien sammt den darauf wohnenden Leuten, den Hofeshörigen.

[330] In der letzten Begünstigung lag wohl die Bedeutung dieser Urkunde, da die Immunität für den ursprünglichen Besitz schon durch Karl den Großen bewilligt war; oder es ist überhaupt diese Urkunde nur als eine Bestätigung eines schon früher verliehenen Privilegs anzusehen. Vergl oben S. 86.

chus) und Kampvorder- oder Kampersbeckerhof (Bauerschaft Kemper existirt noch) sich befunden habe, von denen ersterer mit seiner Grundfläche über die jetzigen Pfarrbezirke Lamberti, Aegidii, Ludgeri und Servatii, letzterer über das Gebiet der St. Mauritz- und Martini-Pfarre sich erstreckte; obschon hiermit nicht behauptet werden soll, daß das ganze, 10635 Morgen betragende Außen-Kirchspiel St. Lamberti und noch weniger das ganze, 19037 Morgen umfassende Kirchspiel von St. Mauritz früher in den Brockhof, resp. Kampvorderhof aufgegangen seien; dies war nicht der Fall. Im 12. Jahrhundert, wo die Quellen unserer Geschichte erst eigentlich zu fließen anfangen, treffen wir unsere Bischöfe, beziehungsweise das Domkapitel im Besitze dieser Höfe und zwar die Bischöfe im Besitze des Kampvorder-, das Domkapitel im Besitze des Brockhofes: ein Verhältniß, das aller Wahrscheinlichkeit nach sich in Folge der Gütertheilung zwischen dem Bischofe und dem Domkapitel gebildet hat; diese Gütertheilung aber muß, wie sich später ergeben wird, schon im Laufe des 9. Jahrhunderts stattgefunden haben.[331]) Aber nicht blos die Höfe diesseits der Aa, sondern auch das jenseitige Aaufer im Gebiete der spätern Stadt war größtentheils von Anfang an Eigenthum unsers Münsters. Von dem hiesigen Bischofe Suitgher († 1011) berichtet uns Thitmar von Merseburg, daß er auf seinem Hofe von einem gewissen jungen Manne, dem Sohne eines Erbgesessenen, angefallen und mit dem Blute des vor seinen Augen ermordeten Hofesverwalters befleckt worden sei.[332]) Es ist hier von der bischöflichen curtis, nicht von der curia, der Residenz, die auf dem Domplatze lag,[333]) Rede; man ver-

---

[331]) Erhard, Gesch. Münsters S. 49 u 66. Wilkens, Gesch. d. Stadt Münster S. 47 u. 102. Erhard, Codex Nro. 478. Wilmans, Urk.-Buch Nro. 201.

[332]) Pertz, Script. T. III. p. 869: „in curte sua a quodam tirone ingenuo appetitur et villici suimet cruore coram se occisi maculatur.“

[333]) „Curia episcopi iu civitate sita“ heißt es Erhard, Codex Nro. 361 vom J 1173; und Nro. 417 vom J. 1181: „duae

steht daher unter dem Orte, wo der Mord stattfand, nur den Bispinghof. Die zwischen der Aa und der Jüdefelder- resp. Sandstraße liegende Grundfläche haben wir oben schon als Dotalgut des Münsters erkannt.[334] Anders verhielt es sich mit dem jenseits der Aa nach Wilkinghege hin belegenen Jüdefelderhof, der mit seinem Grund ebenfalls noch in das Gebiet der spätern Stadt reichte (Jüdefelder-Laischaft, Jüdefelder-Straße, Jüdefelder-Thor). Er erscheint im J. 1386, wo Johann von Jüdefeld ihn an das Domkapitel verkauft, als ein Allod, d. i. erbfreies Eigenthum, des Verkäufers und von einem frühern Lehnsverhältnisse dieses Hofes zum Bischofe oder dem Domkapitel findet sich keine Spur. Er kann daher nicht als zur ursprünglichen Ausstattung des Münsters gehörig angesehen werden, obschon es wahrscheinlich ist, daß er Anfangs nur ein Unterhof des Brockhofes war.[335]

Wie nun in jenen Worten Bischof Egilmars von Osnabrück nicht ausgeschlossen liegt, daß die einzelnen sächsischen Bischofssitze schon von Karl dem Großen mit dem Hofe resp. Höfen, auf deren Grund und Boden sie errichtet wurden, ausgestattet seien; so nöthigen die Worte noch viel weniger zu der Annahme, daß Karl, beziehungsweise sein Nachfolger Ludewig der Fromme

---

domunculae iuxta curiam episcopalem". Es ist hier der Bischofshof gemeint, von dem wir oben S. 51 erwähnten, daß er im J. 1364 verkauft sei; er lag westlich vom alten Dom, vom Hause, das jetzt Domvikar Dr. Rolfs bewohnt, sich hinziehend bis zum Spiegelthurm; auf der gegenüberliegenden Seite des Spiegelthurmes, wo der jetzige Bischofshof, das Museum und Vikariats-Gebäude stehen, befanden sich die bischöfliche Küche und sonstige Wirthschaftsgebäulichkeiten. Das Nähere hierüber später.

334) Siehe S. 93 u. 98; dazu ist noch zu vergleichen Erhard, Codex Nro. 394 vom J. 1178, wo B. Herimann II. einen Acker, Garten und Wiese, die zum Bispinghof (de curti nostra Monasteriensi) gehörten und bis dahin von einem gewissen Priester Heinrich, dessen Wohnhaus in der Nähe lag, benutzt waren, dem Ueberwasserkloster überträgt.

335) Niesert, Urk.-Sammlung III. 42/5.

auch nachträglich jedem der sächsischen Bisthümer jegliche Zuwendung an weiterm Grundbesitz vorenthalten habe. Vielmehr dürfen wir uns aus verschiedenen Gründen vom Gegentheile überzeugt halten, obschon von vornherein zugegeben werden soll, daß selbst noch im 10. Jahrhunderte weder unser Münster, noch eine der andern bischöflichen Kirchen des Sachsenlandes es zu einem eigentlichen Reichthum an Grundbesitz gebracht hat.

a) Wir wissen aus den Annal. Laureshamens. et Moissiacens., daß Karl d. Gr. noch im J. 799 eine Menge sächsischer Familien in fränkische Gegenden deportirt und deren Güter unter seine Getreuen: die Bischöfe, Presbyter, Grafen und andere Lehnsleute vertheilt hat.[336])

b) Treffend sagt Gfrörer[337]) von Karl dem Großen — und dies gilt nicht minder von Ludewig dem Frommen —: „es war sein Wille, Staat und Kirche sollten einander in der Erfüllung ihrer Pflicht und Aufgabe unterstützen, die Kirche durch sittliche und geistige, der Staat durch pekuniäre, materielle Mittel. . . . Daher die staatsrechtliche Anerkennung der allgemeinen Verbindlichkeit der kirchlichen Gesetze; daher die enge Verbindung der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung auf Reichstagen und Synoden, auf denen man häufig nicht wußte, ob sie eigentlich kirchliche oder politische Versammlungen waren; daher das gewaltige Gewicht der Bischöfe auf Reichstagen wie im Rathe des Königs; daher die öffentliche Anerkennung der Rechtssprüche und Strafbestimmungen der Sendgerichte. Durch die reichsten Schenkungen und ausgedehntesten Privilegien wollte der Kaiser die Willfährigkeit, mit welcher die Kirche ihn unterstützte,

---

336) Pertz, Scriptor. T. I. 38 u. 304: Et domnus rex inde tulit multitudinem Saxanorum cum mulieribus et infantibus et collocavit eos per diversas terras in finibus suis, et ipsam terram eorum divisit inter fideles suos, id est episcopos, presbyteros, comites et alios vassos suos.

337) Gfrörer, Kirch.=Gesch. III. 605. Ennen, Gesch. der Stadt Köln I 179.

belohnen und durch stets sich häufende Vergabungen aus der Fülle der kaiserlichen Gnade und Rechte sollte dauernd das Interesse der Kirche an das Wohl des Staates gefesselt werden. In dem Grade, in welchem Macht und Einfluß der Bischöfe in der staatlichen Ordnung stieg, mehrten sich auch die äußern Güter, mit denen die Bischofsstühle ausgestattet wurden." Es waren hiernach also namentlich die bischöflichen Kirchen, an denen sich die Munificenz der ersten deutschen Kaiser bekundete und so beginnt denn auch unter ihrer Regierung z. B. für die kölner Metropole „die Zeit irdischer Macht und weltlicher Herrlichkeit und häuft sich das Besitzthum derselben ins Ungemessene."[338]) Wenn nun aber irgendwo, dann scheint es doch namentlich in den sächsischen Landen für die Kaiser eine Nothwendigkeit gewesen zu sein, den Bischöfen durch möglichst reichen und unabhängigen Besitz ihre Aufgabe zu erleichtern, indem den neubekehrten, an die Entrichtung der Zehnten noch nicht gewohnten Sachsen diese Abgabe besonders hart und drückend ankommen mußte, und daher die Einziehung derselben für die Bischöfe und Geistliche überhaupt, namentlich in der ersten Zeit, nicht ohne Gehässigkeit sein konnte. Wir haben dies oben S. 53 schon als den Grund erkannt, warum der h. Liudger in der Wiederausspendung des Ueberflusses seiner Einkünfte an die Armen so sehr freigebig sich erwiesen hat. Hier sei noch hinzugefügt, daß wahrscheinlich vielfach aus demselben Grunde die Nachfolger des h. Liudger sich der Eintreibung der Zehnten durch Uebertragung derselben an Laien entschlagen haben, so daß später B. Herimann II. die größte Mühe hatte, sie wieder in die rechten Hände zurückzubringen.[339])

c. Die schon oft erwähnte Aachener Synode vom J. 816 kennt nur auf Grundbesitz fundirte Münster, in denen kanonisch gelebt wurde. Sie bestimmt nämlich im c. 122,[340]) daß die

---

[338]) Ennen l. c.

[339]) Dr. Adolf Hechelmann, Hermann II., B. v. Münster und Bernhard II., Edelherr zur Lippe u. s. w. Münster 1866. S. 76.

[340]) Hartzheim, l. c. I. 502.

Kanoniker in allen Münstern in Bezug auf Speise, Almosen u. s. w. gleichmäßig zu behandeln seien und fährt dann fort: weil in der Darreichung des Trankes eine absolute Gleichmäßigkeit wegen des ungleichen Vermögensstandes der einzelnen Münster und der in manchen Gegenden mangelnden Weinproduktion nicht durchführbar sei, so solle doch eine allgemeine Regel und zwar folgende gelten: Wenn ein Münster zu den reichern (loca maiora) gehöre, d. h. 3000, 4000, 8000 Mansen und darüber besitze,[341]) so solle, falls der eigene Boden weintragend sei, jeder Kanonik täglich 5 Pfund Wein haben, das Pfund zu 12 Unzen gerechnet;[342]) liefere der Boden nur wenig Wein, dann seien 3 Pfund Wein und 3 Pfund Bier zu reichen; liefere er gar keinen Wein, dann 1 Pfund Wein und 5 Pfund Bier. Gehöre ein Münster aber zu den mittelmäßig reichen (loca mediocria), besitze also nur 1000,

---

[341]) Der Mansus wird von Lacomblet U.-B. II. 1. Anmerk näher für die jülich-kölnischen Lande auf 60 Morgen angegeben; in Holland und an den Grenzen Hollands waren wie jetzt so auch früher die Morgen größer und gingen ihrer nur dreißig auf einen Mansus. Der Besitz mancher Klöster und Münster ging zu Karl d. Gr. Zeit wirklich schon ins Ungemessene. Der Besitz des Klosters Lorsch konnte damals bereits mit einem Fürstenthum verglichen werden (Falk, Gesch. des Klosters Lorsch, S. 16). St. Germain des Prés hatte 8000 Mansen, St. Riquier ebensoviel, Luxeuil 15000, ebensoviel St Denis, St. Martin von Tours u. Fulda. Ennen l. c.

[342]) Noverint generaliter omnes, libram non amplius quam duodecim unciis constare debere, heißt es ausdrücklich. 1 Unze = 2 Loth; genau 12 Unzen oder 1 Pfund = 22 köln. Loth. B. Erpo fand im J. 1099 den Tisch der Kanonissen zu Freckenhorst nicht nach dem an andern Kirchen bestehenden Gebrauch geordnet (iuxta aliarum ecclesiarum consuetudines), weshalb er ihn reformirte und dabei hinsichtlich des Trankes festsetzte, daß jede Nonne an Wein des Sonntags einen, an hohen Festtagen zwei Becher (becaria) und an Bier täglich fünf Becher — von Allerheiligen bis Ostern vetus cerevisia, von Ostern bis Allerheiligen bona cerevisia — erhalten solle.

1500, 2000 Mansen, dann solle jeder Kanonik täglich 4 Pfund Wein erhalten, oder je nach Verschiedenheit der Gegend 2 Pfund Wein und 3 Pfund Bier, beziehungsweise 1 Pfund Wein und 4 Pfund Bier. Wenn endlich ein Münster nur zu den kleineren (loca minora) zähle, d. h. nur 200 bis 300 Mansen besitze, dann habe jeder Kanonik sich täglich mit 2 Pfund Wein, beziehungsweise 3 Pfund Bier und 1 Pfund Wein zu begnügen. Mindestens 1 Pfund Wein außer dem Bier komme täglich einem Kanonik unter allen Umständen zu und so habe Gott auch jedes Stift gesegnet, daß es solches zu beschaffen im Stande sei. — Einen Grundbesitz von 200 bis 300 Mansen, wie ihn hier die Aachener Synode als den geringsten eines Münsters bezeichnet, mochte nun leicht schon der Brockhof mit Einschluß des Kampvorder- und Bispinghofes für sich ausmachen. Daß wir uns aber hierauf den Grundbesitz unseres Münsters gegen Ende des 9. Jahrhunderts selbst dann, wenn von jeder nachträglichen Schenkung der Kaiser Karl und Ludewig abzusehen wäre, nicht beschränkt denken dürfen, das ergibt sich weiter noch aus folgenden Gründen:

d. Die Vermehrung des ursprünglichen Besitzes bedingte unter den gegebenen Verhältnissen zu sehr die Sicherung einer nach allen Seiten unabhängigen Stellung der Bischöfe und des kirchlichen Einflusses überhaupt, als daß man das Streben nach stets neuen Grunderwerbungen nicht auch schon bei den Bischöfen Liudger, Gerfrid, Aldfrid u. s. w. voraussetzen sollte. Ueber Grunderwerbungen für das Kloster Werden liegen uns aus der Zeit des h. Liudger 26, aus der Zeit Gerfrids und Aldfrids 37 Urkunden vor; wenn dergleichen in Betreff unseres Münsters nicht vorliegen, so kann dies nicht auffallen, da die Geschichte unseres Bisthums überhaupt kaum die eine oder andere Urkunde aus älterer Zeit aufzuweisen hat.[343])

---

[343]) „Als im J. 1121 das sächsische Heer vor Münster erschien und die erschrockenen Bürger sich und das Ihrige zu retten suchten, entstand eine Feuersbrunst, durch welche die ganze Burg (urbs) Mi-

e. Eine allgemeine Vermehrung des Grundbesitzes mußte sich für unser Münster wie für jedes andere aus der Chrodegangschen Einrichtung von selbst ergeben. Dieselbe machte es ja jedem Kanonik zur Pflicht, nach der Aufnahme in die Kongregation über sein Patrimonial-Vermögen auf den Todesfall Bestimmung zu treffen und zwar zu guten Zwecken, unter denen aber die Zwecke der Kirche, an der er fungirte, als die nächstliegenden von ihm anzusehen waren.

f. B. Gerfrid schenkt in der mehr erwähnten Urkunde vom J. 834 dem Kloster Nottuln für die Ueberlassung einiger Reliquien an die Marienkapelle in Ueberwasser die curtis Buchuldi (Schulzenhof Bocholt im Kirchspiel Billerbeck) und den mansus Oildinhus (wahrscheinlich Holdincthorp im Kirchspiel Altenberge).[344] Diese Schenkung geschah doch wohl im Namen des Münsters, dem die Marienkapelle annex war; mithin besaß das Münster damals außer den dasselbe umgebenden Höfen noch andere Güter und war schon in der Lage, davon bedeutende Schenkungen machen zu können.

g) B. Wolfhelm, der fünfte Nachfolger des h. Liudger, hatte während einer Krankheit sein väterliches Erbe, den Hof Olfen sammt zugehörigen Grundstücken und der dortigen Kirche, unserm Münster geschenkt (ad reliquias sancti Pauli ad Mimigerneford) mit dem Vorbehalte jedoch, daß es im Falle der Genesung ihm freistehen solle, über das Erbe zu anderm guten Zwecke zu verfügen (sive canonicis seu monachis seu sanctimonialibus vel aliis quibuscumque vellem). Er genas wirklich und schenkte dann im J. 889 mit Zustimmung des Domkapitels und der Diöcesan-Synode das ganze Erbe dem Kloster Werden, indem er ausdrücklich erklärt, wie ihn zur Aen-

---

migernaford mit der Domkirche, und die äußere Stadt zerstört wurde. Dieser Zerstörung ist wohl auch der fast gänzliche Verlust aller älteren Urkunden zuzuschreiben, von denen bis dahin nur einzelne wenige Ueberreste erhalten sind, die aber bald nach dieser Zeit in größerer Anzahl erscheinen.» Erhard, Regesta 1458.

344) Zeitschrift f. v. G. u. A. XVIII. 152.

derung des frühern Entschlusses die Erwägung bewogen habe, „daß ärmern Stiftern mehr Anspruch auf Unterstützung gebühre und daß Gott ein Almosen um so angenehmer sei, je größere Armuth diejenigen leiden, denen es gereicht werde.“ [345]) Nun war aber bis zu dem genannten Jahre der Güterbesitz des Klosters Werden bereits zu einem großartigen angewachsen. Außer den vom h. Liudger, von Gerfrid und Aldfrid für dasselbe erworbenen Gütern hatte es im J. 855 von einem friesischen Edelmanne mit Namen Folker dessen in sechs Gauen Frieslands und Hamalands zerstreut gelegene Erbgüter geschenkt erhalten, die sich im Ganzen auf 53 Mansen, eine Insel, 88 Waldberechtigungen, Weiderecht für 713 Stück Vieh, mehrere Wiesen und Rottungen beliefen. [346]) Der Schluß also liegt nahe, daß damals der Grundbesitz unseres Münsters ein verhältnißmäßig noch bedeutender gewesen sein muß.

So darf also außer dem Brockhofe, dem Kampvorder- und dem Bispinghofe ein großer Theil jener im Bisthum zerstreut liegenden Höfe, in deren Besitz wir im 12. Jahrhundert unsere Bischöfe, beziehungsweise das Domkapitel antreffen, als schon in ältester Zeit zu unserm Münster gehörig angesehen werden. Dahin mögen denn namentlich manche von den im Lande so zahlreichen Bisping- und Pröpstinghöfen, sofern diese ihre Bezeichnung bei der Theilung der Tafelgüter zwischen dem Bischofe und dem Domkapitel, welches letztere durch den Propst vertreten wurde, erhalten haben, sowie ferner auch manche von den bischöflichen Amthöfen: Lon (später Nord- und Südlohn), Haltern, Dülmen, Billerbeck, Warendorf, Beckum, Alen, Werne, Büren (Emsbüren), Ramsdorf, Lünen u. a. zu rechnen sein. Es muß hier genügen, dies allgemein angedeutet zu haben; bei Betrachtung der auf den einzelnen Höfen gegründeten Kirchen wird das Nähere zu erörtern sein.

---

345) Erhard, Codex Nro. 40: „quod pauperibus locis iustius subveniri possit et tanta sit Deo gratior eleemosyna, quanto in quibus operatur maiore arctanctur paupertate.“

346) Lacombl. I. Nro. 65.

Gründungsgeschichte

der

Stifter, Pfarrkirchen, Klöster

und

Kapellen

im

Bereiche des alten Bisthums Münster

mit

Ausschluß des ehemaligen friesischen Theils

von

Adolph Tibus,

Sekretair des bischöflichen General-Vikariats.

Erster Theil.

Die vom h. Liudger gegründeten Kirchen.

Zweites Heft.

Umfang und politische Eintheilung des Bisthums Mimigernaford zur Zeit des h. Liudger.

Münster,

gedruckt und in Commission bei Friedrich Regensberg.

1869.

II.

Umfang und politische Eintheilung
des
Bisthums Mimigernaford
zur Zeit des h. Liudger.

In dem ersten Abschnitte, vornämlich dem §. 2., ist es bereits aus gleichzeitigen Quellen als in hohem Grade wahrscheinlich erwiesen, daß der h. Liudger die Organisation seines Bisthums schon zu einem den damaligen Verhältnissen entsprechenden Grade der Vollendung gebracht hat, daß namentlich durch ihn schon im Bereiche des Bisthums außer dem Münster zu Mimigernaford „aller Orten" Kirchen gegründet und mit eigenen Presbytern versehen sind, von denen jeder einzelne in einem bestimmt abgegrenzten, seiner Kirche zugewiesenen Volksbezirke (Pfarrei) unter Aufsicht des Bischofes den religiösen Unterricht, den Gottesdienst, die Spendung der h. Sakramente u. s. w. zu besorgen hatte, — mit einem Worte, es ist bereits die hohe Wahrscheinlichkeit begründet, daß schon vom h. Liudger ein über das ganze Bisthum sich ausdehnendes, dem Münster zu Mimigernaford untergeordnetes Pfarrsystem errichtet worden ist. Es gilt nunmehr, in Betreff des westfälischen Bisthumstheils durch Zeugnisse aus der nachfolgenden Geschichte nicht blos diese Wahrscheinlichkeit zur möglichsten Gewißheit zu erheben, sondern zugleich auch das ursprüngliche Pfarrsystem in seinem Bestande zu ermitteln und näher darzustellen. Zu dem Ende sind jedoch vorab zwei für die Geschichte unseres Bisthums überhaupt höchst wichtige Fragen zu erledigen:

1. Welchen Umfang hatte der westfälische Bisthumstheil zur Zeit des h. Liudger?
2. Welcher politischen Eintheilung war damals das betreffende Gebiet unterworfen?

Die Lösung der erstern Frage ist selbstverständlich nothwendige Bedingung zur Ermittelung des innerhalb des fraglichen Umfanges gebildeten Pfarrsystemes. Die Beantwortung der andern Frage aber wird die Beweisführung wesentlich ergänzen, welche zur Lösung der erstern erforderlich ist; überdies ist „bei der in der Geographie der mittlern Zeit durchgängig sich bewährenden großen Uebereinstimmung in den kirchlichen und politischen Eintheilungen“ [347]) die Kenntniß der letzteren für unsere Aufgabe überhaupt von größter Wichtigkeit.

---

§. 13.

Aeltestes Register der Kirchen und Beneficien des westfälischen Bisthumstheils.

Eine sichere Grundlage nicht blos für die Bestimmung des ursprünglichen Umfanges unseres Bisthumstheils, sondern auch für die uns später obliegende Ermittelung des Alters der einzelnen Pfarrbezirke bietet das älteste der uns aufbewahrten Verzeichnisse der Kirchen und Beneficien des Münsterlandes (Registrum omnium ecclesiarum et beneficiorum), wie es in einer Urkunde d. d. 11. April 1313 enthalten ist, durch welche der damalige Bischof Ludwig von Hessen eine Abschätzung des jährlichen Einkommens aller Pfründen seines Bisthums (excepta Frisya) mit der Maßgabe festgestellt hat, daß in Zukunft hiernach in allen den Fällen, wo eine außerordentliche Besteuerung des Klerus nothwendig werden sollte, die von jedem Pfründner aufzubringende Quote (Dritte, Vierte, Zehnte u. s. w.) zu berechnen sei [348]). Der Mittheilung dieses Registers habe ich folgende Bemerkungen vorauszuschicken:

---

[347]) Leopold von Ledebur, Land und Volk der Bructerer, als Versuch einer vergleichenden Geographie der ältern und mittlern Zeit. Berlin 1827. Vorwort.

[348]) Niesert, U.-S. VII, 129 ff. „Volumus et statuimus,“ sagt der

1. Der Abdruck der Urkunde und des Registers, wie Niesert ihn l. c. geliefert hat, enthält einige Fehler und Incorrectheiten. Hier ist der Druck nach sorgfältiger Vergleichung des Originals [349]), welche der Herr Staats-Archivs-Sekretair Dr. Veltmann vorzunehmen die Güte gehabt hat, besorgt worden.

2. Das urkundliche Verzeichniß führt die Kirchen und Beneficien theils nach den damaligen Archidiakonaten geordnet, theils, scheinbar wenigstens, ohne alle Ordnung auf. Ich nenne daher der bessern Uebersicht wegen zunächst die Kirchen rc., welche gegenwärtig noch zum Bisthum, westfälischen Antheils, gehören und zwar in der Ordnung der jetzt bestehenden Dekanats-Eintheilung, und lasse demnächst die außerhalb des jetzigen westfälischen Bisthumstheils liegenden Kirchen, ebenfalls nach den katholisch-kirchlichen Sprengeln, in deren Bereich sie gegenwärtig liegen, geordnet folgen.

3. Die Angaben des Einkommens der einzelnen Kirchen können erst später verwerthet werden. Um aber für diesen Fall eine Wiederholung des Registers zu vermeiden, habe ich die Angaben schon jetzt mit aufgenommen. Des Interesses wegen, welches dieselben an sich bieten, bemerke ich: Wenn, wie mit aller Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden darf, die damalige hiesige Mark dem Werthe gleich stand, welchen die kölner Mark guten Geldes noch das ganze 13te Jahrhundert hindurch hatte, so berechnet sich der Werth einer Mark nach unserm Gelde auf 11 Thlr. 3 Sgr., der Werth des solidus oder Schillings (1 Mark = 12 Schill.) auf $27\frac{2}{3}$ Sgr., der des Denars (1 Schill. = 12 Denaren) auf 2 Sgr. 4 Pf. Man kaufte aber ein Malter Hafer für 1, ein Malter Gerste für 2,

---

Bischof, „ut si aliquando ex urgenti necessitate vel evidenti utilitate Decima, Tertia vel quarta vel alia pars aliquota dictorum ecclesiasticorum redituum aliquotiens fuerit praestanda, praestetur et solvatur secundum moderationem et taxationem ipsorum ecclesiasticorum redituum et proventuum infrascriptas ex nunc perpetuo valituras.“

349) Provinz.-Archiv Msc. I, 1. f. 190.

ein Malter Weizen für 3 Schillinge. 8 1/2 Morgen Ackerland waren 6 1/2 Mark, 3 Morgen Wiesen und 1 1/4 Morgen Ackerland waren 24 Mark werth; ein gutes Ferkel wurde mit 30 Denaren bezahlt[350]). Gewiß ist, daß zu Münster noch im J. 1350 nur 3 Schillinge auf einen Goldgulden gingen, mithin die Mark 4 Goldgulden werth war[351]).

4. Daß alle in dem Register genannten Kirchen u. s. w. im J. 1313 zum Bisthum Münster wirklich gehört haben, kann nach dem Inhalt der Urkunde nicht zweifelhaft sein; dagegen ist erweislich der Ausdruck „omnium ecclesiarum“ nicht einmal strikte zu verstehen; sondern das Register muß insofern für unvollständig gehalten werden, als einige Kirchen und Kapellen sei es ihrer Armuth oder eines Privilegiums halber von der Einschätzung ausgeschlossen, einige auch wegen ihres untergeordneten Verhältnisses zu anderen Kirchen zugleich mit diesen eingeschätzt worden sind. Von den fehlenden Beneficien werde ich die Pfarrkirchen in einem Nachtrage aufführen und dabei die nothwendigen Beweisangaben für das Bestehen derselben vor dem Jahre 1313 zu machen nicht verfehlen.

5. Dem Register der kirchlichen Beneficien vom J. 1313 liegt ein vielleicht um zwei Jahrhunderte, sicher um ein Jahrhundert älteres Register zu Grunde. B. Ludwig bezeichnet letzteres als „antiqua registratio,“ die in rechtsgültiger Form ihm

---

350) Ennen, Gesch. d. St. Köln, I, 508 ff. II, 378 ff.

351) Sammlung der Münsterschen Gesetz=Verordnungen (Bd. I. S. 110). Münster 1842. «In düsser gedruckten antekinge . . . fyndet man clerlich wat de Goltgulden vor langen Jaren . . . in der Stadt und Stift Münster gegolden und von jaren tho jaren verlopen und upgestegen.» «Item: man findet yn des erbaren Raitz van Münster Boecke, dat de Gulden gegulden hefft anno MCCCL III ß (ß = Schilling), und so vorts upgesteigert mit I dt., II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI dt. (dt. = Denar), also dat anno MCCCCIIII de Gulden gegulden hefft IIII ß.» «Item van dussen vorbenompten Jairen iß de Gulden noch jehrlix upgeresen.» (Im J. 1422 galt der Gulden 7 ß. 6 dt. . . . 1483: 23 ß. 3 dt. . . . 1484: 2 Mark u. s. w.)

vorliege und gemäß welcher zur Zeit der Erhebung des Gregorianischen Zehnten die Einkünfte der kirchlichen Beneficien des Bisthums Münster mit Ausschluß Frieslands abgeschätzt seien. Er habe durch die neue Abschätzung nur jene alte bestätigt und blos die Aenderungen vorgenommen, welche durch die mittlerweile eingetretene Aufbesserung der Einkünfte, beziehungsweise Vermehrung der Beneficien bedingt seien[352].

Unter dem „Gregorianischen Zehnten" ist hier ohne Zweifel der von einem Papste mit Namen Gregor erhobene Kreuzzugszehnte zu verstehen, und wenn wir dabei nicht an P. Gregor VII. (1073—1085), der bekanntlich schon zum ersten Kreuzzuge „ernste Vorbereitungen" traf, zu denken haben, so wenigstens doch an P. Gregor VIII., der im J. 1187 einen neuen Zehnten ausschrieb, als das von Godfrid von Bouillon im J. 1099 eingenommene Jerusalem durch Saladin, den Sultan von Aegypten, wieder erobert war. Es ist der Zehnte, welcher sonst auch unter dem Namen „Zehnte Saladins" bekannt ist. Allerdings haben auch die Päpste Gregor IX. (1227—1241) und Gregor X. (1271—76) noch Anstrengungen zur Wiedergewinnung des h. Landes gemacht, aber die Bezeichnung der Registratio als antiqua läßt eine Beziehung auf die Zeit Gregors IX. kaum, auf die Zeit Gregors X. gar nicht zu. Zudem ist bei der

---

352) .... facta collatione ad invicem moderni Temporis et antiqui secundum quorum temporum differentiam redditus et proventus beneficiorum ecclesiasticorum per nostras civitates et dyocesin constitutorum dinoscuntur in plus et minus ac aliter et aliter se habere,.... habito nihilominus respectu ad antiquam Registrationem secundum quam prout in Instrumentis legitimis super solutione decimae Gregorianae factis et coram nobis examinatis contineri vidimus omnes redditus et proventus ecclesiastici dictarum civitatum et dyocesis nostrarum excepta Frisya fuerint decimati, ipsam antiquam Registrationem praesentis instrumenti munimine roborantes et innovantes ac etiam non absqué multa sollicitudine communi consilio et providentia prout infra sequitur moderantes: Volumus et statuimus etc. wie oben Note 348.

Abnahme der Begeisterung für die Sache des h. Landes, wie sie vor der Mitte des 13. Jahrhunderts in Deutschland schon eingetreten war, nicht anzunehmen, daß die beiden letztgenannten Gregore hier zu Lande noch den Zehnten von den Einkünften des Klerus einzufordern sich getraut haben; wenigstens ist von den Päpsten Urban IV. und Clemens IV. in den J. 1262—1266 für den Kreuzzug, den damals der Graf von Geldern zu unternehmen sich anheischig gemacht hatte, nur mehr der Hundertste von dem Klerus der Kirchenprovinzen Köln, Trier und Mainz gefordert worden.[353])

Es werden nun in jenem Register vom J. 1313 genannt:

1.

Aus dem jetzigen Stadtdekanat Münster:

Cathedralis ecclesia . . .	600 Marcas
Vicarius s. Katerine . . .	4 Marcas
Vetus ecclesia s. Pauli . . .	30 «
Sancti Jacobi .	11 «

[353]) Bondam, Charterboeck p. 382. Der päpstliche Legat Simon wurde a. 1266 vom P. Clemens IV. angewiesen, von dem aus den gedachten Kirchenprovinzen et aliis locis extra regnum Franciæ eingehenden Hundertsten dem Grafen von Geldern die Kosten seines Kreuzzuges zu zahlen bis zur Summe von 20,000 librarum Turonensium. Bondam bezweifelt, daß der Zug wirklich zu Stande gekommen, da der damalige Geldernsche Graf bald nach jenem Jahre gestorben sei. — Die libra, mitunter auch talentum, selten pondus genannt, hatte 20 Schillinge, also 1 Pfund $= 1^2/_3$ Mark. Die Tournosen sind vollwichtige Denare. Da nämlich die kurrenten Denare allmälig im Gewicht sich verringerten, so bestimmte man den Werth eines vollwichtigen Denars nach einer Münze, von deren dauernder Gleichhaltigkeit man überzeugt zu sein glaubte, und dies war der französische Tournos. Was die Größe der Summe von 20,000 Pfund betrifft, so ist zu bedenken, daß die drei genannten Kirchenprovinzen 22 Bisthümer ausmachten; sodann, daß die Steuer eine Reihe von Jahren hindurch erhoben wurde und endlich, daß die Summe nicht blos aus dem vom Klerus geleisteten Hundertsten, sondern auch aus

Sancti Nicolai .	3	Marcas
Sancti Egidii .	20	«
Claustrum ste Marie . . .	40	«
Decanus ste Marie . . .	10	«
Ecclesia sancti Ludgeri . .	30	«
Ecclesia sancti Martini . . .	30	«
Ecclesia sancti Mauritii prope muros . . .	40	«
Ecclesia sancti Lamberti . .	20	«
Ecclesia sancti Servatii . . .	6	«

2.

Aus dem jetzigen Landdekanate Münster:

Albertesloo . .	8	Marcas
Alveskerke . .	9	«
Amelyncburen .	6	«
Angelemude .	6	«
Appenhulse . .	3	«
Bosenselle . .	4	«
Ghymmethe .	3	«
Greeuen . . .	12	«
Handorpe . .	1	«
Hauekesbeke .	12	Marcas
Hyltorpe . . .	3	«
Hoonholte claustrum . . .	10	«
Nyenberghe .	6	«
Notlen claustrum	30	«
« plebanus	9	«
Rokeslere . .	8	«
Rynkenrode .	5	«
Schaapdetten .	1	«
Sorbeke . . .	9	«
Theelget . . .	15	«
Westbeueren .	5	«
Woltbeke . .	10	«

3.

Aus dem jetzigen Dekanat Ahaus:

Alstede . . .	4	Marcas
Asbeke claustrum	20	«
Eepe	16	«
Egghenrode . .	2	«
Heek	3	«
Lecden . . .	12	«
Nyenborg Decanus . . .	10	«
Nortloon . . .	10	«
Sutloon . . .	4	«
Scoopynghe .	20	«
Vredene claustrum . . .	40	«

„legatis, obventionibus, votorum redemptionibus et omnibus aliis ad ipsius terræ sanctæ succursum spectantibus“ gebildet wurde.

Vredene qualibet ecclesia . .	13	Marcas
Wessem . . .	10	«
Wullen . . .	14	«

4.

Aus dem jetzigen Dekanat
Beckum:

Alen vetus ecclesia . . .	16	Marcas
Alen nova ecclesia . . .	8	«
Bekehemens ecclesia. . .	30	«
Doleberghe . .	8	«
Dystede . . .	8	«
Enynghere . .	4	«
Enyngerlo . .	12	«
Heesnen . . .	9	«
Hertuelde . .	10	«
Leesberen claustrum .	40	«
« plebanus	7	«
Lypborgh . .	8	«
Ollede . . .	16	«
Sendenhorst .	18	«
Stromberghe .	18	«
Rector ste. crucis	8	«
Sunnynchusen .	2	«
Velheren. . .	7	«
Vorehelme . .	6	«
Wardeslo . .	8	«

5.

Aus dem jetzigen Dekanat
Borken:

Bocholthe . .	24	Marcas
Bredenasle . .	3	«
Borken . . .	35	«
Burle claustrum	20	«
Dynghede . .	2	«
Heydene. . .	3	«
Raasvelde 30 solid.		
Ramstorpe prope Borken	10	«
Rede	6	«
Rekene . . .	5	«
Veelen 30 solid.		

6.

Aus dem jetzigen Dekanat
Coesfeld:

Bylrebeke . .	18	Marcas
Capella sti Ludgeri . .	4	«
Bulleren . . .	8	«
Cosueld claustrum . . .	10	«
Cosueld sti Lamberti . .	18	«
Daaruelde . .	6	«
Dodorpe . . .	9	«
Dulmene. . .	25	«
« castrum	4	«
Ghesgere . .	14	«
Halteren . . .	16	«
Hyddyngselle .	1	«
Hooltwyk . .	4	«

Hulleren . . . 2 Marcas
Lippe Ramstorp 30 solid.
Osterwik . . 9 «
Rodorpe 30 solid.
Vaarlere claustrum . . . 40 «

7.

Aus dem diesseits der Lippe liegenden Theil des jetzigen Dekanats Dorsten:

Herlere . . . 1 Marcas
Hervorst 30 solid.
Lembeke . . 5 «
Schyrenbeke . 3 «
Wulfhem. . . 2 «

8.

Aus dem jetzigen Dekanat Lüdinghausen:

Ascheberghe . 9 Marcas
Bochem . . . 6 «
Borgh. . . . 3 «
Herborne . . 10 «
Hovele . . . 5 «
Kappenbergh claustrum . . 80 «
Ludynchusen . 15 «
Lunen. . . . 6 «
Nortkerken . . 10 «
Olflen. . . . 10 «
Otmersbocholte . 4 «
Seendene . . 10 «
Seepperode. . 10 Marcas
Selehem prope boslere . . . 10 «
Stenuorde in dreno . . . 15 «
Sutkerke. . . 9 «
Vene . . . . 2 «
Walstede. . . 9 «
Weernen. . . 14 «

9.

Aus dem jetzigen Dekanat Steinfurt:

Borghorst claustrum . . . 40 Marcas
Borghorst plebanus . . . 10 «
Detten super Emsam . . . 8 «
Horstmere . . 18 «
Laare . . . . 9 «
Langenhorst claustrum . . 20 «
Leere. . . . 8 «
Meetlen claustrum 40 «
« (Decanus) 14 «
« sti Viti . 4 «
Nortwolde . . 8 «
Nova ecclesia apud Reene 30 solid.
Ochthorpe . . 10 «
Oldenberghe . 8 «
Rene . . . . 25 «
Stenuorde castrum . . . . 30 «
Weetherynghe . 16 «

10.

Aus dem jetzigen Dekanat

Warendorf:

Claustrum Campi ste Marie . .	80	Marcas
Eenen. . . .	3	«
Everswinkele .	12	«
Greuene . . .	4	«
Hoodman . .	5	«
Hooswynkele .	8	«
Lette apud Claholte claustrum	10	«
» (plebanus)	1	«
Myllethe . . .	3	«
Ostbeueren . .	9	«
Vicarius ibid. 30 solid.		
Osteren-Ostenuelde .	6	«
Rengherinch claustrum . .	10	«
Vrekenhorst claustrum	40	«
« (Decanus)	10	«
Vynnenberg claustrum . .	10	«
Warendorp vetus ecclesia	25	«
nova ecclesia	8	«
Westeren-Ostenfelde . .	3	«
Wuchtorpe . .	5	«

11.

Aus dem jetzigen Dekanat

Rees

im rheinischen Bisthumstheile:

Brunen . . .	8	Marcas

12.

Aus dem jetzigen Bisthum

Paderborn:

Unttorpe . . .	8	Marcas

13.

Aus dem jetzigen Bisthum

Osnabrück:

a) dem Dekanate Bentheim:

Brantelget . .	2	Marcas
Claustrum ste Marie in Roode	10	«
Northorne . .	9	«
Nova ecclesia prope Benthem	3	«
Oon	6	«
Scuttorp maior plebanus	13	«
minor plebanus	7	«

b) dem Dekanate Lingen:

Buren	12	Marcas
Saltesberge . .	5	«
Scepesdorpe .	2	«

14.

Aus dem jetzigen Erzbisthum

Utrecht:

Alten	9	Marcas
Dynxperle . .	2	«
Eiberghe . .	12	«

Gheesteren .	5 Marcas	Seelfwalde . . .	20 Marcas
Grolle. . . .	32 «	Selehem . . .	5 «
Henghele . .	8 «	Verseuelde . .	8 «
Neede . . .	8 «	Wyntherswik .	12 «

§. 14.

Nachtrag zu dem vorhergehenden Verzeichnisse.

Außer den im vorhergehenden §. genannten kirchlichen Beneficien bestanden im diesseitigen Bisthumstheile im J. 1313 noch mehrere Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen. Hier sollen davon nur die Pfarrkirchen genannt und in ihrem Bestehen nachgewiesen werden.

1. Zu Coerde (Curithi) in der jetzigen Pfarre St. Mauritz wurde zur Zeit B. Sigifrids (1022—1032) eine Kirche gegründet;[354] sie findet sich im J. 1282 als Pfarrkirche urkundlich erwähnt[355] und erscheint noch als eine mit Pfarrechten ausgestattete, dem Kloster Cappenberg annexe Kapelle bei der Visitation vom J. 1572.[356]

2. Auch die Kirche in Albachten wird im J. 1282 urkundlich als bestehende Pfarrkirche aufgeführt[357] und das jetzige Kirchengebäude daselbst zeigt noch in seinen rohen Umfassungsmauern Baureste romanischen Styls aus dem 12. Jahrhundert. Das Visitations-Protokoll vom J. 1571 nennt die Kirche von Albachten « coadiuncta ecclesiæ Roxler »,[358] d. h. für beide

---

354) Erhard, Codex 103 b.

355) Kindlinger, M. B. III. Urk. Nro. 91.

356) In den Jahren 1571—73 ließ B. Johann von Hoya sämmtliche Kirchen seines Bisthums visitiren. Die betreffenden Protokolle, diejenigen der Klosterkirchen und weniger Pfarrkirchen ausgenommen, beruhen noch beim bischöflichen General-Vikariate.

357) Siehe Note 355.

358) Siehe Note 356.

Kirchen, Albachten und Roxel, bestand schon damals, wie dies auch noch bis in die zwanziger Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts der Fall war, nur mehr ein Pfarrer, der zu Roxel wohnte, obschon jede Kirche besondern Taufstein und Begräbnißplatz hatte, eigene Kirchenbücher führte u. s. w. Dasselbe Verhältniß wird schon im J. 1313 bestanden haben und eben deßhalb Albachten in jenem Register nicht genannt sein.

3. Die sog. neue Kirche (nova ecclesia), oder zweite Pfarrkirche zu Bocholt wurde im J. 1310 gegründet; sie ging, nachdem daselbst an die Stelle der alten Kirche die jetzige geräumigere getreten war, als Pfarrkirche wieder ein und wurde im J. 1626 den Minoriten übergeben.[359]

4. Die St. Jakobikirche zu Coesfeld wird noch als Kapelle erwähnt im J. 1195, ward aber zur Pfarrkirche erhoben vor 1258.[360]

5. Die Kirche zu Lette bei Coesfeld kommt als bestehende Pfarrkirche vor in einer Urkunde vom J. 1263.[361]

6. Die Kirche zu Wellbergen findet sich in einer Urkunde aus den J. 1139—1142,[362]

7. die zu Holthausen in einer Urkunde vom J. 1256[363] und

8. die zu Hemberge in einer Urkunde vom J. 1282 als Pfarrkirche erwähnt.[364]

9. Zu Beelen wurde eine Pfarrkirche von B. Nithard von Münster (900—924) eingeweiht; dieselbe erhielt zugleich unter anderen Freiheiten auch die Steuerfreiheit ihres Pfarrers, die dann von B. Sigifrid von Münster (1022—1032) bestätigt wurden.[365]

---

359) Niesert, U.=B. I. 40$^{8}/_{10}$.
360) Niesert, U. S. II. 292. Wilmans, U.=B. Nro. 637.
361) Wilmans, U.=B. Nro. 727.
362) Niesert, U. S. IV. 112.
363) Wilmans, U.=B. Nro. 754.
364) Wie Note 355.
365) Erhard, Codex Nro. 103.

10. Zu Isselhorst wurde wahrscheinlich auf dem Grunde der dort belegenen bischöflichen Tafelgüter, welche B. Gerhard v. d. Mark im J. 1269 dem Grafen Friedrich von Rietberg versetzte, zu (oder gar vor) der Zeit B. Herimanns II. (1174—1203) eine Kapelle gegründet. Herimann schenkte dieselbe dem Kloster Marienfeld, dessen Aebte sich später Archidiakonen von (Harsewinkel, Greffen und) Isselhorst genannt finden. In einer Urkunde vom J. 1241 kommt Isselhorst als Pfarrkirche vor;[366]) im J. 1571 wurde ihr Pfarrer von Münster aus mit zur Kirchenvisitation aufgerufen.[367]) Uebrigens wird sich zeigen, daß Isselhorst nur zeitweilig zum Bisthume Münster gehört hat und als ursprünglicher Bestandtheil desselben nicht angesehen werden kann.

§. 15.

Umfang des westfälischen Bisthumstheils im J. 1313.

Fassen wir jetzt die Pfarrgebiete, welche durch die in den beiden vorhergehenden §§. aufgeführten Kirchen repräsentirt werden, zusammen und setzen dabei voraus, was im Einzelnen je an seinem Ort nachgewiesen werden soll, daß die weder im §. 13 noch im §. 14 genannten Kirchen von Recken, Borkulo, Werth, Ringenberg, Holsterhausen, Bossendorf, Lipperode, Sassenberg, Bevergern und Dreierwalde Pfarreien darstellen, welche nach dem J. 1313 von ihren im Register vorkommenden Mutterpfarreien Eibergen, Geistern, Bocholt, Dingden, Hervest, Haltern, Liesborn, Warendorf und Rheine abgezweigt wurden, so bestimmt sich der Bisthums-Umfang für das J. 1313 wie folgt:

Man nehme eine Karte des gegenwärtigen Regierungsbezirks Münster und trenne darauf von diesem Bezirk:

---

366) Wilmans, U.-B. Nro. 30, 393, 841.
367) Siehe Note 356.

1) den Kreis Tecklenburg ohne die Pfarreien Bevergern und Dreierwalde,

2) den Kreis Recklinghausen ohne den Theil dieses Kreises, welcher diesseits der Lippe liegt; und ziehe zu dem dann noch übrigen Theile des Regierungsbezirks folgende Pfarrbezirke hinzu:

Brünen und Ringenberg im Kreise Rees, Bossendorf im Kreise Recklinghausen, Untrup im Kreise Hamm, Lipperode in der Lippedetmoldschen Enklave bei Lippstadt, Lette im Kreise Wiedenbrück und Isselhorst im Kreise Bielefeld; sodann Brandlecht, Gildehaus, Nordhorn, Ohne, Schüttorf und Wietmarschen in der alten Obergrafschaft Bentheim, Emsbüren, Salzbergen und Schepsdorf in der alten Vogtei Emsbüren —, Alten, Borkulo, Dinxperlo, Eibergen (Recken), Geistern, Groll, Hengel, Neede, Selhem, Silvold, Varsseveld und Winterswick in der holländischen Provinz Gelderland.

Damit erhalten wir als Grenzpfarreien des Bisthums:

1. im Westen gegen das alte Bisthum Utrecht:
Wietmarschen, Nordhorn, Schüttorf, Gildehaus, Epe, Alstätte, Vreden, Eibergen (Recke), Neede, Geistern, Borkulo, Hengel, Selhem, Silvolb, Anholt oder Vredenasle;

2. im Süden gegen das Erzbisthum Köln:
 a) Anholt, Bocholt, Werth, Bocholt, Dingden mit Ringenberg, Brünen, Raesfeld, Erle, Altschermbeck;
 b) Holsterhausen, Hervest, Lippramsdorf, Bossendorf, Haltern, Olfen, Bork, Altlünen, Werne, Bokum, Hövel, Heessen, Dolberg, Uentrup, Lippborg, Herzfeld, Liesborn, Lipperode;

3. im Osten gegen das Bisthum Paderborn:
Lipperode, Liesborn und Wadersloh (und nördlicher noch Isselhorst);

4. endlich im Osten und Norden gegen das Bisthum Osnabrück:
Wadersloh, Stromberg, Oelde, Lette, Beelen, Harsewinkel,

Marienfeld, (Isselhorst), Harsewinkel, Greffen, Warendorf, Sassenberg, Füchtorf, Milte, Ostbevern, Westbevern, Greven, Saerbeck, Emsdetten, Bevergern, Rheine, Dreierwalde, Rheine, Salzbergen, Emsbüren, Schepsdorf und Wietmarschen.

Es berührten sich somit die Grenzen von je drei Bisthümern:

1. Utrecht, Osnabrück und Münster bei Wietmarschen,
2. Utrecht, Köln und Münster bei Anholt,
3. Köln, Paderborn und Münster bei Lipperode,
4. Paderborn, Osnabrück und Münster bei Isselhorst.

§. 17.

Das Bisthum hat nach der Westseite bis zum J. 1313 an seinem urspünglichen Umfange nichts eingebüßt.

Der Umfang des westfälischen Bisthumstheils, wie er sich für das J. 1313 uns dargestellt hat, muß auch als der ihm ursprünglich gegebene angesehen werden. Dies gilt zumal von der Westseite des Bisthums und sowohl diejenigen irren, welche annehmen, daß nach dieser Seite das Bisthum im Laufe der Jahrhunderte an Terrain verloren habe, als jene, welche das gerade Gegentheil behaupten. Das Irrige der erstern Ansicht ist zunächst nachzuweisen. Vorab sei übrigens auch schon der andern gegenüber bemerkt, daß von einer Grenzberichtigung oder Grenzstreitigkeit, welche vor dem J. 1313 zwischen den Bisthümern Münster und Utrecht je stattgehabt hätte, in den Geschichtsquellen durchaus nichts verlautet, was um so bedeutsamer ist, weil sonstige Diöcesan-Grenzstreitigkeiten, wovon die Geschichte erzählt, sich Jahrhunderte hindurch fortgesetzt haben.

Dem h. Liudger wurde, wie aus dem früher Gesagten erhellet, der westliche Theil des Sachsenlandes zur geistlichen Verwaltung überwiesen. Daraus folgt, daß die ursprüngliche Grenze des Bisthums nach der Westseite mit der Grenze des damaligen sächsischen Gebiets zusammenfiel. Wie weit aber

reichte letzteres? Man hat vielfach behauptet: bis zur Yssel. Geschichtschreiber des Herzogthums Geldern behaupten sogar, daß das ganze ehemalige geldrische Quartier Zutphen, das sich noch über die obere Yssel hinaus, sogar über Elten und Emmerich bis an den Rhein erstreckte, ursprünglich zum Bisthum Münster gehört habe [368]). Wäre dem also, dann würde allerdings im Vergleich zu der oben bestimmten Grenze unser Bisthum im Laufe der ersten Jahrhunderte seines Bestehens an Umfang bedeutend eingebüßt haben. Die Sache verhält sich jedoch anders.

1. Wenn Aldfrid berichtet, daß der h. Lebuin von Gregor von Utrecht in die Ysselgegend zur Verkündigung des Evangeliums abgeordnet sei, und dabei bemerkt, daß diese Gegend zur Parochie Gregors gehöre und an der Grenze der Franken und Sachsen liege [369]), so folgt daraus nur, daß die Grenzen der Bisthümer Utrecht und Münster sich in der Nähe der Yssel berührt haben. Wenn er aber weiter meldet, daß der h. Lebuin, als die von ihm gegründete Kirche von Deventer an der Yssel durch das herbeigeeilte sächsische Heer zerstört worden sei, sich nach Utrecht zurückbegeben, dann aber, als die Sachsen wieder in ihr Gebiet sich zurückgezogen hätten, (reversis praedonibus in sua) abermals zu Deventer erschienen sei und

---

[368]) Hobbeling in von Steinen's Beschreibung des Stifts Münster S. 113 führt diese Schriftsteller an. Auch Nyhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland p. LXI (Arnhem 1830) sagt mit Berufung auf van Spaen: Tot het geestelyk gebied des Bisschops van Munster behoorde alles, wat aan de overzyde van den Yssel lag, alsmede dat gedeelte van de Veluwe, hetwelk, ten gevolge van stroomsveranderingen, in den loop der eeuwen voorgevallen, van den regter naar den linken oever dier rivier verplaatzt was.

[369]) Aldfrid, l. c. Lib. I, c. 13. Pertz SS. II. 408 . . . „ut in confinio Francorum atque Saxonum secus fluvium Isla plebi in doctrina prodesse deberet . . . . Tunc Gregorius eo quod locus idem ad parochiam suam pertineret, benigne eum illic dirigere studuit.

die zerstörte Kirche wieder neu aufgebaut habe[370]): so liegt darin offenbar ausgesprochen, daß bei Deventer die Wohnsitze der Sachsen damals noch keineswegs bis zur Yssel reichten.

2. Die Kirche zu Deventer ist nach dem Gesagten eine Stiftung Utrechter Missionäre — selbst Liudger war noch ein solcher, als er im Jahre 777 die Kirche zum dritten Male aufbaute —; auch in der Folgezeit findet man den Ort bleibend zum Bisthum Utrecht gehörig. Denn als solchen erwähnt ihn nicht blos Albfrid († 849) in der vita St. Ludgeri, wo er zugleich bemerkt, daß man daselbst zu seiner Zeit ein coenobium canonicorum Domino famulantium errichtet habe, sondern es wird auch die Kirche von Utrecht im J. 896 von dem lotharingisch-fränkischen Könige Zuentebold im Besitze von Deventer bestätigt, und vorher schon hatte der Bischof Odilbald, nachdem Utrecht von den Normannen zerstört war, zuerst zu Odilienberg bei Roermond und dann zu Deventer seinen Sitz aufgeschlagen; die Acten der Synode von Tribur de Anno 895 hat Odilbald als Episcopus Daventriensis unterschrieben[371]). Nun liegt aber Deventer auf dem rechten, d. i. dem diesseitigen, Ysselufer; es kann somit bei Deventer die Yssel selbst um so weniger die Grenze zwischen beiden Bisthümern gebildet haben, als der Ort nicht ohne Gebiet und die Kirche daselbst nicht ohne Kirchspiel, das sich landeinwärts ausdehnte, gedacht werden kann. Gleiches ist weiter südlich bei Zutphen der Fall. Dort liegt, oder lag vielmehr, ebenfalls auf dem rechten Ufer der uns schon bekannte Ort Wichmund[372]). Auch dieser kann nicht zum Gebiet der Sachsen

370) l. c.

371) Pertz S. S. II, 408, Bondam l. c. Nro. 42, Philipps, große Synode von Tribur, Wien 1865, S. 4.

372) Siehe oben S. 13 und 32. Im J. 1571 wird noch Goswin Dalen als kath. Pastor von Wichmund genannt. Seit dem Ende des 16ten oder dem Anfange des 17ten Jahrhunderts wurde die Kirche protestantisch. Vor dem Beginn des 18ten Jahrh. hat die Yssel sie bei einer Ueberfluthung hinweggespült. Historia Episcopatus Daventriensis p. 100. Die gegenwärtige (protestantische) Kirche von Wichmund liegt etwa 20 Minuten diesseits der Yssel.

gerechnet werden, weil Liudger hier bereits eine Kirche gegründet hat, als er noch nicht nach Mimigernaford berufen war und als er für seine Klosterstiftung, die er Anfangs mit dieser Kirche zu verbinden beabsichtigte, das Gebiet der Sachsen noch scheute. Noch südlicher liegt auf dem rechten Ufer des Flusses der Ort Doetinchem (Dötikum — villa Dutlinghem), dessen ecclesia dedicata cum mancipiis unter den Gütern genannt wird, welche der Graf Rodgar im J. 838 dem Münster St. Martin zu Utrecht schenkte[373]). Nun bildete der schmale Landstrich auf dem rechten Yssselufer mit den Orten Deventer, Zutphen, Wichmund, Doesberg und Doetinchem den Ysselgau, einen Untergau des Hamalandes[374]), und man wird daher annehmen müssen, daß jedenfalls der Ysselgau noch zwischen der Westgrenze unseres Bisthums und der Yssel gelegen habe.

---

[373]) Bondam, Charterboeck Nro. 20.

[374]) Lacomblet, U.=B. I, Nro. 4, 9 und 14 verglichen mit Bondam, Charterboeck, Noten zu d. Urk. Nro. 7, 20 und 78. Van Spaen, Inleiding tot de historie van Gelderland IV, p. 134. — Ledebur, Land und Volk der Bructerer S. 20 und 72 ff. und nach ihm Leo, Territorien des deutschen Reichs im Mittelalter II. Bd. S. 416 und 417 setzen den Ysselgau ausschließlich nach Norden an die untere Yssel, entgegen der Annahme Bondams und van Spaens, aber mit Unrecht. Daß Wichmund bei Zutphen noch in demselben lag, steht urkundlich fest, und was Doetikum anlangt, so kann dies mit Fug schon deshalb nicht zur Liemersch gerechnet werden, weil dieser Untergau sonst ganz auf dem jenseitigen Ysselufer liegt. Dazu existirt die Schenkungsurkunde Rodgars in verschiedenen Handschriften, die neben der Leseart in pago illo in villa Duttinghem und der andern in pago isto in villa D. noch die dritte in pago islo in villa D. verbürgen (islo, isloi, bisloi, hisloa = Ysselgau). Das „illo" oder „isto" würde sich auf den in der Urkunde vorhergenannten pagus Leomerike (Liemersch) beziehen; aber sehen sich „illo" und „isto" nicht wie Correcturen an, und müßte es nicht, wenn die Liemersch gemeint wäre, heißen: in eodem pago? v. Ledebur hat sich in seiner Grenzbestimmung dadurch irre führen lassen, daß er in dem Namen des Ortes Ulft (südlich von Doetinchem) das f für ein ſ genommen und nun „Ulſt" mit dem nahe bei Ulft gelegenen

3. „Wandert man," sagt der Graf von Landsberg-Velen und Gemen in seiner Geschichte der Herrschaft Gemen[375]), „über die Höhen, welche nahe bei Gemen sich erheben und in einer Hügelkette von Heiden, Reken, Lavesum nach Haltern und Sythen sich hinziehen, dort an die Stever und Lippe stoßend, so bemerkt man noch heute, wie ein breiter Streifen unbebauten Landes sich von Hullern und von der Lippe in nördlicher und ein wenig nach Westen gewandter Richtung fortzieht durch das Lavesumer, Merfelder und Letter Bruch, das Rekensche, Heidensche und Velensche Venne bis an die große Tungerloer Mark, welche nahe an den Listner, die Lohner Mark und das Lohner Bruch grenzt und durch diese mit den großen Heide- und Moorstrecken zusammenhängt, die sich an die Twente anlehnen. Dieser breite Gürtel trennt westlich Haltern, die Herrlichkeit Lembeck und den ganzen jetzigen Kreis Borken, dann aber auch einen großen Theil von Gescher, Stadtlohn und Südlohn, Ahaus und Vreden von dem übrigen Münsterlande, namentlich von Dülmen, Lette, Coesfeld, Osterwick, Holtwick, Legden, Schöppingen, Meteln und Ochtrup, — mit einem Wort, es trennt ungefähr die ehemaligen Aemter Ahaus und Bocholt mit Einschluß des Kirchspiels Haltern von dem übrigen Münsterlande. Diese Trennung ist nicht nur eine geographische; auch die Bevölkerung gehört verschiedenen Stämmen an, wie sich noch heute aus der auffallenden Verschiedenheit der Sprache leicht erkennen läßt. Oestlich von dieser trennenden Zone spricht man die dyphtongenreiche Sprache des eigentlichen Münsterlandes, westlich hört man keine Dyphtonge, dagegen als charakteristisches Zeichen ein sehr scharfes und offenes E, welches oft die Stelle der Dyphtonge vertritt. So sagt man z. B. dort: drei, sjeven und tein, hier dre, sevven

---

«Burg» (Terborg) auf «Agastaldaburg,» welches in der Schenkungsurkunde König Heinrichs III. vom J. 1046 (Bondam l. c. S. 118) vorkommt und bei Deventer zu suchen ist, gebeutet hat Burg liegt nicht, wie v. L. sagt, im Kirchspiel Ulst (Ulft), sondern Ulft gehörte zur Pfarre Gendringen. Histor. Ep. Dav. p. 188/9.

375) Zeitschr. f. v. G. u. A. XX, 323.

und tien. Auch ganz verschiedene Wurzelwörter gleichen Sinnes finden sich, z. B.: küren und kallen, von denen jenes dort, dieses hier „„sprechen““ bedeutet.“

Zur Erklärung dieser Thatsache Folgendes: Man darf jenen „breiten Gürtel“ für die Grenzlinie halten, welche ehemals die Wohnsitze der Brukterer von denjenigen der Chamaven schied. Während nun die Sachsen vor dem 8ten Jahrhundert die Brukterer aus dem Gebiet unseres Bisthums vollständig über die Lippe verdrängt haben, hat zwischen ihnen und dem diesseits der Yssel wohnenden Theile des Chamavenvolkes mehr eine Verschmelzung stattgefunden, so zwar, daß seitdem in der Bevölkerung jenseits des „Gürtels“ der sächsische Charakter im Allgemeinen der vorherrschende wurde, der ursprünglich fränkische aber selbst heut zu Tage noch deutlich durchblickt. Von den Chamaven hatte das Land den Namen Hamaland erhalten; seitdem und soweit der sächsische Volksstamm dort herschend geworden, wurde es zu Sachsen gerechnet und hieß pagus Saxoniæ Hamalant. Noch im 10ten Jahrhundert geschieht dieses Gaues Erwähnung[376]; der Name des Ortes Gemen erinnert noch heute an die Chamaven[377]. Dieses sächsische Hamaland also war es, das westlich an jenen Ysselgau grenzte.

4. Eine gewisse Bestätigung findet das Gesagte in Folgendem:

Wir lernten bereits zwei Untergaue des Hamalandes kennen, den Ysselgau und das sächsische Hamaland. Es gehörten aber dazu ferner noch jenseits der Yssel der Gau Felua (Veluwe zwischen der Yssel, dem Drususkanal und der Zuider-See), der Gau Flethetti (an beiden Seiten des bei Embrug in die Zuider-

---

[376]) Siegbertus im Leben Theodorichs, Bischofs von Metz (964—984) bezeichnet diesen als ex pago Saxoniae Hamalant oriundum. Erhard, Reg. 507.

[377]) Gemen kommt ursprünglich als Gemene, Chemene und Gamin vor. Die Chamaven erscheinen auch unter dem Namen Chaemen. Zeitschr. f. v. G. u. A. l. c. S. 339.

See sich ergießenden Flusses (Eem)[378]) und endlich das spezifische Hamaland mit der Liemersch zwischen dem Rheine, der alten Yssel und dem Drususkanal, worin Emmerich, Elten u. s. w. Im ganzen Hamaland nun jenseits der Yssel und auch in den der Yssel nahe gelegenen diesseitigen Landestheilen herrschte selbst noch im 9ten und 10ten Jahrh. das fränkische Recht. Als nämlich der Friese Folcker im J. 855 die schon einmal erwähnte Schenkung seiner in Hamaland, in der Betua (zwischen Rhein und Waal) und in Friesland gelegenen Erbgüter zu Gunsten des Klosters Werden vollzog, geschah dieses nach ripuarischem, salischem und friesischem Rechte (secundum legem ripuariam et salicam nec non secundum euua Fresonum), d. h. die Güter in Hamaland wurden nach ripuarischem, die in der Betua nach salischem und die in Friesland nach friesischem Rechte übertragen. In Betreff der in Hamaland gelegenen Güter heißt es am Schlusse der Urkunde: „Dies sind die Namen der Zeugen, welche gesehen und gehört haben, daß die Schenkung nach ripuarischem Rechte erfolgt ist. Es sind Zeugen, die als auf der Ostseite des Rheines wohnend bekannt sind.[379])“ Nun hat nach einer Bemerkung Lacomblets zu jener Urkunde „das Stift Werden im J. 1492 seine „„Erffguedern auff Velauen und Bethauwen zu Randtwick, genannt des Probstes guedern von Werden,““ der Abtei Abdinghof zu Paderborn verpfändet, welche, mit Elten, dort schon mehrere Stiftungsgüter besaß, und sie endlich im

---

[378]) Wenn die Gaue Velua und Flethetti nicht zu Hamaland zu rechnen sind, wie Alberdingk Thym in seinem neuesten Werk „Karel de Groote“ p. 12 sqq. gegen v. Spaen u. a. meint, dann müssen sie als friesische Gaue betrachtet werden. Alles in Allem genommen, kann man jedoch nur v. Spaen's Ansicht für die richtige halten. Entscheidend ist dabei wohl der gleich mitzutheilende Inhalt der Folkerschen Urkunde.

[379]) Lacomblet l. c. I. Nro. 65. „Haec sunt nomina testium qui hanc traditionem secundum legem Ripuariorum fieri viderunt. Nomina testium, qui in orientali ripa hreni fluminis constituti esse noscuntur etc.“

J. 1559 eben jener Abtei verkauft mit Vorbehalt der Kirchencollation und eines Kanons in Ansehung der Güter zu Putten. Das vorbehaltene Patronat aber betrifft nach einem Register des Abtes Duden von Werden die Pfarrkirchen „„S. Lutgeri in Selheim up der Gouwe prope Dotichem, S. Lutgeri in Wichmunde super Islam, in Dornspick super Veluam, S. Lutgeri in oppido Elberch, S. Nicolai in Oistwalde und S. Lutgeri in Halle."" Von allen diesen Kirchen liegt keine einzige in „Bethauwen," und, da das Stift Werden bekanntlich alle seine Güter und Gerechtsame in Friesland und in der Drenthe bereits im J. 1282 dem Hochstifte Münster verkauft hat[380]), so kann auch „Velauen" nicht zu Friesland gerechnet werden. Die Kirchen von Wichmund und Dornspick sind freilich nicht auf dem Grunde von Folckerschen Schenkungsgütern, sondern schon vom h. Liudger selbst gegründet, aber von den übrigen der genannten Kirchen ist es wenigstens nicht unwahrscheinlich, daß sie erst in Folge der Folckerschen Schenkung und auf dem Grunde dieser Güter errichtet wurden. Ist dem aber also, dann haben diese Güter zu denjenigen gehört, welche in Hamaland lagen und von Folcker nach ripuarischem Rechte übertragen wurden, und es hat somit im 9ten Jahrhundert, soweit die Sprengel dieser Kirchen reichten, noch ripuarisches oder fränkisches Recht gegolten. Es ist aber Selheim up der Gouwe eine noch diesseits des Ysselgaues gelegene, nach unserm Verzeichnisse vom J. 1313 zum Bisthum Münster gehörige Kirche; also hatte der Ysselgau ganz gewiß noch fränkische Verfassung. — Im 10ten Jahrhunderte herrschte (oder residirte doch) ein sächsischer Graf selbst im jenseits der Yssel gelegenen Hamaland; aber die Verfassung des Landes blieb eine fränkische. Wichmann nämlich, der Stifter des Klosters Elten und auf dem Eltenberge wohnhaft, war ein Sachse; denn vom Grafen Imad von Renkum, der Wichmanns Tochter heirathete, heißt es: „er nahm zur Frau eine Edle aus dem Lande der Sachsen,

---

380) Wilmans U.-B. Nro. 1199.

Athela mit Namen." Es war die berüchtigte Adela, die nach dem Tode ihres Vaters die von diesem dem Kloster Elten geschenkten Güter unter dem Vorwande zurückforderte, „der Vater habe nach sächsischem Rechte nicht ohne ihre Einwilligung die Schenkung vollziehen können." Daraus folgt offenbar, daß Wichmann, dem ein männlicher Erbe fehlte, die Schenkung nach dem die Töchter von der Erbschaft ausschließenden ripuarischen oder fränkischen Rechte bewirkt hatte; und weil Wichmanns Schenkung die kirchliche und kaiserliche Bestätigung erhielt, Adela aber mit ihren Ansprüchen wiederholt abgewiesen wurde, so folgt weiter, daß das fränkische Recht damals in Hamaland noch das geltende Landesrecht war[381]).

6. Viel weiter noch entfernt sich im Nordwesten die Grenze unseres Bisthums von dem Yſſelfluß. Nicht blos der Nieder-Yſſelgau und der weiter an der untern Yſſel sich hinziehende Salo pagus[382]) (Salland), sondern auch die ganze unter dem Namen Twente bekannte Landschaft liegt dazwischen. Die Twente bildete vordem mit Drente und Salland auch ein fränkisches Gebiet, das der salischen Franken[383]) und aus diesem Verhältnisse sind auch wohl die Namen Twente (von tuene, twa, twé) und Drente (von thrie, thria, dré) zu erklären, so daß Salland als der Hauptgau, die Twente als secundärer und die Drente als tertiärer Gau eines und desselben Volksstammes, der Salier, sich darstellt[384]). Die Salier sind in der ersten Hälfte des 4. Jahr-

---

381) Vergl. Bondam l. c. Van Spaen l. c. I, 4, 25, 32, 63—124. IV. 134, 138. Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, S 14 ff. und dessen Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrhein a. v. O.

382) Lacomblet, U.-B. Nro. 110, 115, 127, 306 aus den J. 968—1129.

383) Erhard, Reg. 68. von Ledebur, (Bructerer) S. 77 ff.

384) Der pagus tuianti, tueanti, thuehenti kommt in den beiden ersten Formen vor in Urk. aus den J. 797 resp. 799 (Lacomblet U.-B. Nro. 9 und 14), in der dritten Form in Translatio Sti Alexandri (Pertz II, 680). Der pagus thrianta, threant wird

hunderts aus ihrem Gebiete verdrängt worden; einen Theil derselben trifft man gegen Ende dieses Jahrhunderts in der Betuwe wieder, wo, wie wir hörten, auch noch im 9ten Jahrhundert salisches Recht galt. Ob jene Verdrängung der Salier aus der Twente u. s. w. durch die Sachsen, oder durch die von diesen gedrängten Friesen (Chauken) und Chamaven erfolgt ist, läßt sich nicht entscheiden; letzteres ist aber das Wahrscheinliche und jedenfalls spricht nichts dafür, daß die Sachsen in der Twente je festen Fuß gefaßt haben. Man hat sich auf die in der Twente, namentlich unter den Landbewohnern, sich noch vorfindenden Reste westfälischer Sprache, Sitten und Gebräuche berufen. Diese lassen sich indessen eigentlich nur in dem Theile der Twente, welcher die spätere Niedergrafschaft Bentheim bildete, nachweisen und sind hier aus der innigen Verbindung, worin dieselbe während des ganzen Mittelalters mit der westfälischen Obergrafschaft stand, zu erklären. Was aber die Bauerschaft Lütte betrifft, die wegen dort herrschender altwestfälischer Sitte besonders betont wird, so liegt diese zum Theil noch diesseits der Dinkel, unmittelbar an der Grenze der Obergrafschaft; sie mag sich früh schon zur alten und ihr nahegelegenen Kirche von Oldensaal gehalten haben und dadurch vom sächsischen Gebiete abgekommen sein. Allerdings ferner hat Karl IV. (1347—1378) der Kirche zu Utrecht einen Freistuhl in der Twente und dem

---

genannt im Leben des h. Willehad (oben Note 90) und bei Lacomblet Urk. Nro. 40 aus dem J. 820. Daß vor den Saliern in der Twente nacheinander die Tubanten, Marsen, Wilsen und vielleicht noch verschiedene andere Volksstämme vorübergehend gewohnt haben, soll nicht bestritten werden; daß aber die Twente ihren Namen von den Tubanten und die allerdings sehr alten Ortschaften in der Twente Otmarsum und Wilsheim, ihre Namen von den Marsen beziehungsweise von den Wilsen erhalten haben, davon kann wenigstens die erstere Ableitung nicht als zulässig erscheinen. Die dieser Ableitung entsprechende Bezeichnung Tubantia kommt in alten Quellen nirgends vor und erscheint als reine Erfindung. Noch in Urk. vom J. 1187 heißt die Landschaft Twintorum provincia (Möser, S. W. VIII, 127).

Sallande und noch einen zweiten im Lande Goor bewilligt; Freistühle aber sind eine charakteristische Einrichtung der Westfalen; allein ausnahmsweise sind von demselben Kaiser ähnliche Privilegien auch den Bischöfen von Hildesheim und Minden ertheilt, und überdies werden in den die Kirche von Utrecht betreffenden Freibriefen sowohl die Twente und Salland als auch das Land Goor ausdrücklich von Westfalen ausgeschlossen. Endlich gehörte zwar Otmarsum zur Balley Westfalen; daraus folgt aber durchaus nichts; denn es erstreckte sich auch die Balley Franken über Schwaben und Baiern, zur Balley Koblenz gehörten Köln, Rheinberg und selbst Mecheln und zur Balley Westfalen gehörte auch Duisburg[385]).

Es darf entschieden behauptet werden, daß das ganze Gebiet der Twente von jeher nicht blos thatsächlich, sondern auch de iure zum Bisthum Utrecht gerechnet worden ist. Der Name des alten in unmittelbarer Nähe unserer Grenze gelegenen Ortes Enschede (Aneschedhe[386]) ist stets als Scheide- und Grenzort zwischen den Sachsen und Friesen (friesischen Franken) erklärt worden, und entsprechend diesem Ortsnamen auf der Westgrenze des sächsischen Gebiets finden wir auf der Südgrenze desselben das bekannte Prämonstratenser-Kloster Scheida vor (auf der Scheide zwischen dem Herzogthum Westfalen und der Grafschaft Mark), sodann das altkölnische Dekanat Lüdenscheid, worin Ludolpscheid (Ludenscheid, Lunscheid) und Hulscheid, und an der Ruhr Ekonsceth (Eikenscheid) und Hestratesceth (Hetterscheid); wie denn ferner auch das Dekanat Wattenscheid (Wathansceth) zu den Zeiten der Franken ein Grenzgau der Sachsen war[387]).

385) v. Ledebur im Allgem. Archiv f. d. Gesch d. Preuß. Staates, X. Bd. S. 277 ff. „Districtus Twenthiae (sic) et Salland ultra Yselam versus Westfaliam — pagus Gore (in Thuente) nostre Trajectensis Dioecesis a Westfalia non longe situatus in loco ubi olim castrum episcopale fuerat constructum."

386) Urkunde vom J. 1118. Vergl. Historia Episcop. Daventr. p. 68. Eine Urk. v. J. 1280 hat schon Enscede, Wilmans, U.-B. Nr. 1118.

387) Bint. u. Mooren, l. c. I, 100, 286, 288. Lacombl. Archiv II, S. 234 und Urk.-Buch I, Nro. 63.

Ferner nördlich von Enschede liegt im Kirchspiel unserer Grenzpfarrei Nordhorn das Kloster Frenswegen, welches im J. 1394 „in finibus Westphaliae et Twentiae" gegründet ist[388]). Deutlicher noch sprechen die Thatsachen, daß im J. 917 Radbod, der letzte derjenigen Bischöfe von Utrecht, welche nach der Zerstörung dieser Stadt durch die Normannen zu Deventer residirten, zu Otmarsum starb[389]), und daß zu Oldensaal (Aldensele) B. Balderich von Utrecht im J. 954 die Pfarrkirche zu einer Collegiatkirche erhob[390]). Dazu kommt Folgendes: Der letztgenannte Bischof läßt nach Errichtung des Collegium canonicorum zu Oldensaal und nach Erweiterung der alten Kirche, die bis dahin unter dem Patrocinium des h. Sylvester P. gestanden hatte, den Leib des heiligen Plechelmus vom Odilienberge bei Roermond hierher transferiren und weiht die neue Kirche auf den Namen dieses Heiligen. Plechelmus aber war einer der Gefährten des h. Willibrord, und von ihm ist bekannt, daß er vorzugsweise an den Grenzen der Friesen und Sachsen (ad confinia Fresonum Saxonumque) das Evangelium verkündet hat, was auf die Twente bezogen, uns diese wieder von Friesen bewohnt erscheinen läßt[391]). Ferner ein anderer alter Ort der Twente, Ulsen mit Namen, hat seine Kirche dem h. Werenfried geweiht, der ebenfalls zu den Gefährten des h. Willibrord zählt und dessen Leib, nachdem er in Westervoort bei Arnheim gestorben, in der Kirche des früh bekannten Ortes Elst (Eldinge) in der Betuwe, zwischen Nymwegen und Arnheim, beigesetzt wurde[392]). Endlich möchten auch noch die Patrocinien der Kirchen von Enschede und Markelo auf das Münster von Utrecht als ihre Mutterkirche hinweisen, da sie wie diese dem h. Martinus geweiht sind.

---

388) Jung, Historia Comitat. Bentheim., Codex p. 267.

389) Historia Episc. Ultraject. p. 10.

390) Hist. Ep. Daventriensis p. 64. 199.

391) l. c. und Kessel, Antiquitates Monasterii Sti. Martini Colon., Notae histor. II, 2.

392) Van Spaen, l. c. III, 79, 377 u. Histor. Episc. Daventr. p. 190.

§. 18.

Die Westgrenze des Bisthums reichte auch im J. 1313 an keinem Punkte über die demselben ursprünglich gegebene Grenzlinie hinaus.

a) Die Ober-Grafschaft Bentheim und die Herrschaft Steinfurt sammt der Grenzpfarrei Epe gehörten von Anfang an zum Bisthum Münster.

Wie nach dem Vorgesagten nicht anzunehmen ist, daß unser Bisthum seit seiner Errichtung bis zum J. 1313 irgend welche namhafte Einbuße an seinem Umfange auf der Westseite erlitten hat, so ist eben so wenig die gegentheilige Annahme statthaft; die Annahme nämlich, daß dasselbe dort im Laufe der fünf ersten Jahrhunderte seines Bestehens über die ursprüngliche Grenze hinaus auf Kosten des Bisthums Utrecht sich ausgebreitet habe. Es ist solches zunächst rücksichtlich des Gebiets der Obergrafschaft Bentheim und selbst auch desjenigen der Grafschaft und ehemaligen Herrschaft Steinfurt behauptet worden,[393]) aber durchaus mit Unrecht.

1. Allerdings hat sich die Wirksamkeit der hh. Lebuin und Marcellin unzweifelhaft noch in die Grenzdistrikte unseres Bisthums hineinerstreckt; ja es lassen sich selbst Spuren der Wirksamkeit jener ältesten Utrechter Missionäre noch diesseits der Twente und unserer westlichen Bisthumsgrenze verfolgen. Ich finde solche angezeigt nicht blos in der feierlichen Memorie des h. Willibrord, worauf von Raet soviel Gewicht legt und die nach Werner Rolevincks Bemerkung von Alters her (bis zur Reformationszeit) bei den Johannitern in Burgsteinfurt jährlich mit sehr bedeutenden Indulgenzen begangen wurde,[394]) sondern auch in dem Patrocinium des h. Otgerus, dem die Kirche des süd-

---

[393]) U. A. von F. F. von Raet bei Niesert, Urk. S. VI, 258 ff.

[394]) Werner Rolevinck, vom Lobe des alten Sachsens, deutsch von Dr. Troß, S. 199.

licher gelegenen, alten bischöflichen Haupthofes Lon, jetzt Stadtlohn, geweiht ist — Otgerus begleitete als Diakon den h. Plechelmus auf seinen Missionsreisen und starb wie dieser auf dem Odilienberge bei Roermond — und in der Verehrung, welche das h. Brüderpaar, die Ewalde, zu Laer bei Horstmar gefunden haben. Letzter Punkt bedarf einer näheren Beleuchtung.

Noch besteht zu Laer eine Vikarie ad ss. Ewaldos; sie wurde unterm 25. Septbr. 1662 von Friedrich Rolevinck, Wittwer von Anna Loising gestiftet[395]) und zwar an der Kapelle, die zu Ehren derselben Heiligen auf dem s. g. Heiligenfelde in der Nähe von Laer durch B. Bernhard von Galen am 15. Juni 1657 grundgelegt und am 13. Octbr. 1658 eingeweiht war.[396]) Diese Kapelle aber war kein Neubau des Bischofs Christoph Bernhard, vielmehr bezeichnet Schaten, ein Zeitgenosse dieses Bischofs, dieselbe als eine den h. Ewalden einst errichtete und zu seiner Zeit vom Bischofe Christoph Bernard restaurirte Kapelle.[397]) Zwei Jahrhunderte früher schreibt der so eben citirte Werner Rolevinck (geb. 1425 zu Laer), aus dessen Verwandtschaft ohne Zweifel jener Vikarienstifter stammt, in seinem „Lobe des alten Sachsens": „Zuerst tritt uns hier (in Westfalen) das Andenken der h. Märtyrer, der beiden Ewalde, entgegen, die in der erwähnten Pfarrei Laer ihr Apostelamt begonnen haben. Diese halte ich für die erste zum Christenthum bekehrte Gemeinde ganz Westfalens aus dem Grunde, weil jene

---

395) Stiftungsurkunde beim bischöfl. Gen.-Vikariat hierselbst.

396) Ordinations ꝛc. Register des B. Christoph Bernhard beim bischöfl. Gen.-Vikariat. Dort heißt es unter d. angegeb. Daten: „posuit primum lapidem auf dem Heiligenfelde pro ædificando Sacello in honor. S. S. Ewaldorum concinante Patre Stæl (damaligem Domprediger) . . . consecravit in parochia Laer Sacellum in hon. S. S. Ewaldorum et altari inclusit reliquias S. S. Antonii Conf. et Barbarae V. (Die Kapelle wurde im Anfange dieses Jahrhunderts, nachdem sie baufällig geworden, abgebrochen und die Vikarie in die Pfarrkirche verlegt.)

397) Aedes sacra Divis hisce (Ewaldis) olim posita restaurataque nostra aetate ab episc. Christ. Bernardo. Hist. Westph. p. 354.

gegen hundert Jahre vor Karl lebten und hier zuverlässige Spuren einer durch ihre Predigt bewirkten frühen Bekehrung hinterlassen haben, die noch jetzt da sind. Etwas gewisseres und älteres habe ich nicht finden können." [398]) Welche diese Spuren seien, hat R. an einer früheren Stelle derselben Schrift gesagt. [399]) Dort beschreibt er des Weitern, wie die h. Missionäre zu Laer auf die Klage einer alten Frau über Wassermangel durch ihren Wanderstab aus einem Felsen die schönsten Quellen hervorgelockt hätten, die zu einem Flusse vereint zu keiner Jahreszeit versiegen; und wie sie ferner daselbst einen schönen großen Kamp zum Vortheile der Armen geheiligt hätten, der bis auf seine Zeit die Heiligenwiese (sacrum pratum, jetzt noch Heiligenfeld) heiße und durch deren Mitte jener Fluß laufe. Wer diese Wiese gegen die Anordnung der Missionäre, welche man zu Laer allgemein „unsere Herren von der Wiese" (domini nostri de prato) nenne, zum Nachtheile der Armen umzupflügen wage, der entgehe der Strafe Gottes nicht. R. führt dann Fälle aus seiner eigenen Erfahrung und der seiner Großeltern an, in welchen solche Strafen sich kundgegeben, fügt bei, daß seine Großmutter ähnliche Fälle von ihren Großeltern habe erzählen hören und verfolgt dann die Missionsthätigkeit seiner Missionäre weiter über Laer hinaus bis zur Weser, wo sie in der Grafschaft Hoya ermordet seien; nach Andern bemerkt er, sei die Ermordung in Aplerbeck bei Dortmund geschehen und dies dünke ihm wahrscheinlicher.

Vergleichen wir diesen Bericht Rolevincks mit dem, welchen uns Beda Venerabilis über die hh. Ewalde hinterlassen hat, und der in unsere Breviere übergegangen ist, so erweis't sich der Inhalt beider sofort als den Thatsachen nach derartig verschieden, daß, wenn an der Einheit der Personen, wovon jene berichtet werden, festgehalten wird, sie sich gegenseitig ausschließen und nothwendig der eine oder der andere als Dichtung bezeichnet werden muß. Nach Beda nämlich sind die Ewalde bald nach

---

[398]) Werner Rolevinck l. c. S. 193 ff.
[399]) l. c. S. 61 ff.

ihrem Eintritt in die sächsische Provinz, schon in der ersten Bauerschaft und ohne vorher das Evangelium verkündigt zu haben, von sächsischen Bauern ermordet worden und demnächst ihre Leiber in den Rhein geworfen.[400]) Da nun ferner unbedingt dem Urtheile von Troß beizustimmen ist, daß wir in Betreff der h. Ewalde an dem Berichte Beda's, als dem allein zuverlässigen, festzuhalten haben,[401]) so bleibt nur die Wahl, entweder das, was Rolevinck uns als Tradition seines Geburtsortes Laer erzählt, für Dichtung zu erklären, oder anzunehmen, daß hier eine Verwechselung der Missionäre obwalte. Freunde der Negation werden sich bald für Ersteres entscheiden. Aber ist denn bei derartigen Traditionen die Verwechselung der Personen nicht eine ganz gewöhnliche Erscheinung, ohne daß deshalb die Thatsachen, welche erzählt werden, einem begründeten Zweifel unterliegen? Unsere Chroniken z. B. bieten ähnlicher Verwechselungen eine Menge. Was wäre auch gegen die Annahme zu erinnern, daß man in Laer die Namen der dort zuerst aufgetretenen Missionäre, die, wie die h. Ewalde, zu den Gefährten des h. Willibrord gezählt haben mögen, nachträglich nicht mehr gewußt und nun die Spuren der Wirksamkeit, welche die Missionäre am Orte zurückgelassen haben, auf die als ältere Missionäre Sachsens allein bekannten Namen der Ewalde übertragen habe. Lagen doch zwischen der Zeit des ersten Auftretens Willibrords in Friesland und der Gründung unseres Bisthums c. 100 Jahre, und selbst wir können ja von den zehn Gefährten des h. Willibrord mit Sicherheit keine Namen nennen und mit Wahrscheinlichkeit außer den Ewalden nur Adalbert, Engelmund, Wiro, Plechelmus, Otger und Werenfried. Wem es unglaublich vorkommen will, daß Gefährten des h. Willibrord sich über die sächsische Grenze hinaus gewagt haben sollten, der denke daran, daß selbst der spätere h. Lebuin bis zur Weser vorgedrungen ist und sich in die

400) Der h. Willibrord von Albert. Thym, deutsch von Dr. Troß. S. 219.
401) l. c. S. 222.

Mitte der Volksversammlung zu Marklo hineingewagt hat.[402]) Daß man aber im Münsterlande von Liudgers Zeiten an den Bericht Beda's über die Ewalde gekannt habe, kann bei der frühen und allgemeinen Verbreitung der Schriften des Allen „Ehrwürdigen" nicht zweifelhaft sein, und, weil dieser Bericht sich in unseren ältesten Brevieren findet, so ist auch anzunehmen, daß er von jeher als der allein authentische gegolten hat.[403]) Wie ist es da denkbar, daß über die Ewalde nachträglich eine jenem Berichte so sehr widersprechende Sage hätte erdichtet sein sollen? Laer liegt nur vier Stunden von Münster, der Ort ist alt und hat unstreitig von Liudgers Zeiten an seine Presbyter gehabt, die doch mindestens ihr Brevier kannten! Hätte man aber in Laer Beda's Bericht auf den Ort appliciren und etwa durch Dichtung jene Wiese zu einem „Heiligenfeld" machen wollen, wie nahe lag es dann nicht, auch die Ermordung der Ewalde nach Laer zu verlegen, um sich auf das Blut der Märtyrer, womit die Wiese getränkt sei, berufen zu können; allein die Tradition, wie sie Rolevinck von seinen Voreltern ererbt hat, weiß von einem Märtyrertode der Heiligen zu Laer selbst nichts.[404])

---

402) Pertz. S. S. II. 362.

403) Die öffentliche Verehrung der Ewalde begann schon zur Zeit Beda's († 735). Er schreibt: Dies Passionis vel Inventionis eorum congrua illis in locis veneratione celebratur.

404) Später allerdings hat man unter den Orten, wo die Ewalde ermordet sein sollen, auch Laer genannt. So schreibt ein gewisser Hamconius in seinem Buche „Frisia seu de viris rebusque Frisiae illustribus, Franekarae, 1620":

Coelesti virtute pares Ewaldus uterque,
Veste, ac Altari (quod erat portatile) sacro;
Tenctericos saltus et septa paludibus arva
Lata peragrarunt, urbi vicina Gronengae
Cumque hic exili fructu, pia dogmata, duro
Suasissent populo; sese ad Benthemica junctim
Praedia verterunt; fontemque e rupe sacratis
Traxerunt precibus, dumque ipsum vincere Larae
Forte student satrapam, clam sunt a plebe necati:
Corpora Agrippinam sed, prodita lumine, vecta.

Was das Alter des Ortes Laer betrifft, so erwähne ich hier n[...] daß daselbst der Hauptstuhl der Freigrafschaft Rüschau stand, [...] darum auch die Freigrafschaft Laer genannt wurde[405]) und d[...] in einer Urkunde vom J. 1181 von einer «vetus urbs i[...] parochia Lare» Rede ist, wovon eine der dortigen Baue[...] schaften noch heute Bauersch. Altenburg heißt.[406]) Noch s[...] erwähnt, daß die Häupter der h. Ewalde sich schon früh unte[...] den Reliquien des hiesigen Domes befunden haben. Wahrschein[...] lich hat sie, wie dies auch die Bollandisten annehmen, der Bischo[...] Fritheric von Münster (1064—1084) von seinem Freunde, dem Erzbischofe Anno von Köln, zum Geschenk erhalten, der bekannt[...] lich die h. Leiber erhob und in der Kunibertskirche zu Köln bei[...] setzen ließ.[407])

---

405) Kindlinger, M. B. III. S. 278.

406) Erhard. Cod. Nro. 417.

407) Die Reliquien sind jetzt (wohl schon seit der Wiedertäuferzeit) verschwunden; bereits B. Bernhard von Galen konnte, wie wir oben sahen, für seine neue Ewaldi-Kapelle keine Reliquien dieser Heiligen selbst mehr verwenden. Seit der Uebertragung der Häupter der Ewalde von Köln nach Münster feierte man in hiesiger Diöcese außer dem eigentlichen Ewaldifest (an dem von Beda angegebenen Todestage derselben, dem 3. October) noch den dies adventus capitum sanctorum duorum Ewaldorum presbyterorum et martyrum am 29. October. Die Oration dieses Festes enthält eine Anspielung auf das Vorhandensein der Häupter im Dom. Sie heißt: Omnipotens sempiterne Deus, qui per gloriosa bella certaminis immortalitatis triumphum sanctis martyribus tuis Ewaldis contulisti: da cordibus nostris dignam pro eorum commemoratione laetitiam: ut quorum hic pignora pio amore amplectimur, eorum precibus adjuvemur. Breviarium vom J. 1489. Vgl. Acta Sanctorum, mens. Octbr. T. II. Troß glaubt, der Märtyrertod der Ewaldi sei zu Laar bei Ruhrort erfolgt. Dafür spricht nur die Nähe (der Emscher und) des Rheines; dagegen aber spricht:

1) Daß der Ort des Martyriums Laer geheißen, ist eine durch nichts begründete, erst später durch Rolevinck's Mittheilungen veranlaßte Vermuthung. Rolevinck selbst spricht nur von Hoya an der Weser und Aplerbeck bei Dortmund als den Orten,

So sollen also die Spuren der Wirksamkeit Utrechter Missionäre in den westlichen Grenzdistrikten unseres Bisthums keineswegs geleugnet werden. Im Gegentheil, es muß eingeräumt werden, daß, wenn die Gründung der sächsischen Bisthümer und die definitive Begrenzung des Utrechter Bisthums etwa 80 Jahre früher, als sie wirklich stattgefunden, erfolgt wären, das Bisthum Utrecht die gerechtesten Ansprüche auf jene Distrikte gehabt haben würde. Aber es steht fest, daß der westliche Theil des sächsischen Gebietes dem h. Liudger als Bisthum überwiesen ist; und daß die Wohnsitze der Sachsen zu Karls des Großen Zeit wirklich bis zur Grenze der Twente gereicht haben, muß eben so entschieden behauptet werden, als vorhin die Zugehörigkeit der Twente selbst zum sächsischen Gebiete verneint worden ist. Man braucht die dort angeführten Gründe nur umzukehren.

2. Wenn sich daher ferner auch nachweisen ließe, wie es wirklich der Fall zu sein scheint, daß manche der ältesten edlen, in den diesseitigen Grenzdistrikten ansässigen und reich begüterten Familien fränkischer Herkunft waren, so darf daraus doch keineswegs auf die Stammeseinheit der Bevölkerung diesseits und jenseits der Grenze geschlossen werden, und ebensowenig gibt die Gleichheit mancher hier und dort vorkommenden Ortsnamen zu solchem Schlusse genügenden Grund; vielmehr bestehen zur Erklärung des

---

wo man zu seiner Zeit die Martyrerstelle der Heiligen vermuthete; daß man damals oder früher geglaubt habe, die Heiligen seien zu Laer ermordet, deutet er nicht entfernt an. Was kann da nun berechtigen, einen andern ähnlich lautenden Ortsnamen zu substituiren?

2) Nach Beda sind die Heiligen auf sächsischem Boden ermordet. Ruhrort und das dabei liegende Laer gehörten aber nicht mehr zu Sachsen, sondern zu Ripuarien; das von der Emscher bis zur Lippe sich hinziehende Moor bildete die Scheidelinie. Hiesfeld war noch sächsisch; denn es hatte einen Freistuhl, dem auch das früher zum Kirchspiel Hiesfeld gehörige Dinslaken (Dingslaken) seinen Namen zu verdanken scheint. („laken" von der Lage an einer Lake.) Der Rhein ging früher weiter von Dinslaken an Rheinberg vorbei. Vergl. Ledebur, Bructerer, S. 36. 39.

Einen wie des Andern verschiedene Möglichkeiten. Da stößt z. B. südlich an die Ober-Grafschaft Bentheim unsere Grenzpfarrei Epe, und von dieser Pfarrei nur durch den Pfarrbezirk Ochtrup getrennt liegt innerhalb jener Obergrafschaft die Pfarrei Ohne (früher Oen). Pfarrkirchen aber mit Namen Epe und Oen findet man auch jenseits der Yssel nordwestlich von Deventer und zwar liegen beide, wie ihre diesseitigen Namensschwestern, in nur geringer Entfernung von einander.[408]) Sie sind dabei sehr alt und von der fruchtbaren Ysselgegend ist es gewiß, daß sie früh schon stark bevölkert gewesen. Dagegen hat unser Epe meist nur Markengrund (Eilermark, Uppermark) zum Kirchspiel und unser Oen ist gewissermaßen nur eine Fortsetzung der Ochtruper und Wetteringer „Brechte". Das also hat kein Bedenken, daß man die diesseitigen Orte Epe und Oen als Kolonien der gleichnamigen Orte jenseits der Yssel ansehe. Spät sind aber diese Kolonien auch nicht gegründet, denn das diesseitige Epe kommt bereits im J. 1188 urkundlich als Pfarrei vor.[409]) Nun weiter! Als patroni laici perpetui nicht blos der Pfarrstelle zu Epe, sondern auch der Vikarie Sti Georgii und Stæ Catharinæ daselbst, sowie ferner der Vikarie Ven. Sacramenti in Wüllen nennt das Visitations-Protokoll vom J. 157½ die Familie «de Keppel».[410]) Dieser Familienname mag mit den Kappelhöfen (curtes dictæ Keppelhove),[411]) deren es verschiedene in der Gegend von Wessum und Wüllen, also in der Nähe von Epe gab, zusammenhängen. Ein Glied dieser Familie war Ritter

---

[408]) Historia Episcop. Daventr. p. 183. Die Kirche im holländischen Epe war dem h. Martinus, die im dortigen Oen dem h. Dionysius geweiht. Schon diese Patrocinien deuten auf ein hohes Alter der Kirchen.

[409]) Kindlinger, M. B. III. Urk. Nro. 29.

[410]) Siehe oben Note 356.

[411]) Kindlinger, l. c. Urk. Nro. 117. Erhard Reg. 1489. Wilmans U.-B. Nro 1286. Niesert U.-B. II. Nro. 8. Es gab auch einen Keppelhof bei Weseke, der dem Hause Gemen gehörte. Zeitschr. für v. G. u. A. XXV. 293.

Gerhard von Keppel, „der westfälische Solomon seiner Zeit und Liebling seines Fürstbischofs Heinrich von Schwarzenberg", derselbe, welcher den von seiner Mutter Margret von Merfeld ererbten schönen Rittersitz Weddern zur Stiftung der Karthaus bei Dülmen hergab (bald nach dem J. 1475) und dessen Frau Hildegunde, die Tochter einer Bentheimschen Familie mit Namen von Voet, nachdem er selbst Karthäuser geworden, in das Nonnenkloster zu Schüttorf trat. Im J. 1474 begegnet uns Ritter Gerhard noch als verwaltender Vormund der jungen gräflichen Herrschaft von Bentheim-Steinfurt.[412]) Urkundlich kommt der Familienname zuerst im J. 1221 vor, wo Bischof Dietrich III. von Münster Streitigkeiten des Klosters Asbeck mit Bernhard von Legden und Heinrich von Keppeln schlichtet.[413]) Alles dies bestätigt, daß der Sitz der Familie in der hier fraglichen Gegend lag. Noch mehr, da, wo Bischof Florenz von Wevelinghoven in seinem Lehnbuche (1379) erwähnt, daß der Graf von Bentheim von der Kirche zu Münster das Dominium von Salzbergen &c., das Freigericht zu Nordhorn, das Gogericht zu Büren (Ems-) und den Zehnten auf dem Beerenberge in der Pfarrei Neuenkirchen (Nachbarpfarrei von Oen) zu Lehn trage, — fügt er die Bemerkung hinzu, mit diesem Zehnten seien vor Alters die Herren von Keppel belehnt gewesen (quam antiquitus illi de Keppele tenebant).[414]) Nun gibt es jenseits der obern Yssel beim Einfluß des Drususkanals in diesen Fluß ein Alt- und Neu-Keppel, letzteres gewöhnlich Borg-Keppel genannt. Besitzer beider Orte und zugleich Patrone der alten Kollegiatkirche zu Ehren der hh. Apostel Petrus und Paulus zu Alt-Keppel, wie der Pfarrkirche zum h. Laurentius zu Neu-Keppel waren die alten Dynasten von Keppel.[415]) So mag also auch die Vermuthung als begründet erscheinen, daß die diesseitige Familie von Keppel aus jener gleich-

---

[412]) Niesert, U. S. VI. 37%.
[413]) Wilmans, U. B. Nro. 154.
[414]) Kindlinger, l. c. Nro. 174.
[415]) Historia Episcop. Daventr. p. 102.

namigen im specifischen Hamalande hervorgegangen ist, woraus dann mit Rücksicht auf das Vorhergesagte der Schluß sich ergeben würde: ein Zweig der Alt-Keppelschen Familie jenseits der Yssel hat mittelst Kolonisten aus den dortseitigen Ortschaften Epe und Oen die diesseitigen gleichnamigen Pfarreien gegründet. Wie nun aber, wenn zur Bestimmung der Zeit, wann diese Gründung erfolgt sei, sich jemand auf die Thatsache beriefe, daß Karl der Große in die Stellen der Tausende von sächsischen Familien, die durch ihn in fränkische Gegende deportirt worden sind, wieder fränkische Familien hat einrücken lassen? So viel ist einleuchtend, daß dem Kaiser ganz besonders daran gelegen sein mußte, die Grenzen des Landes sich zu sichern; auch läßt der früher schon erwähnte Umstand, daß die Kirchen von Rheine, Wetteringen und Schöppingen auf fiskalischem Boden erbaut sind, nicht undeutlich erkennen, wie sehr Karl in dieser Gegend mit der sächsischen Bevölkerung aufgeräumt hat; endlich ist es bezeichnend, daß Rheine und Schöppingen spezifisch fränkische Kirchen-Patrocinien haben, jenes den h. Dionysius, dieses den h. Brictius.

Uebrigens gibt es nicht blos in den Westdistrikten unseres Bisthums Ortschaften, von denen man Namensschwestern an der Yssel findet. Jenem »Seleheim up der Gouwe prope Dotichem» (Duttinghem jetzt Dötekum) an der obern Yssel entspricht «Selehem prope Boslere» (Butlar im Kreise Lüdinghausen) und merkwürdig genug hat auch dieses Selihem ein Tetekum in seiner Nähe. So heißt nämlich eine Bauerschaft des Kirchspiels Seppenrade, und sie kommt nicht erst unter dem Namen «Tottingheim» in einer Urkunde aus den Jahren 974—983 neben Sindinon (Senden), Forkenbeki (Schulze Forkenbeck im Kirchsp. Lüdinghausen) und Ihteri (Nord- oder Südkirchen) als Ortschaft vor, worin die Abtei Werden begütert war,[416]) sondern bereits in dem Werdenschen Heberegister aus dem 9. Jahrhundert wird „Tottinchem“ als Ort genannt, wo die Abtei Besitzungen hatte und zwar waren dieselben, was be-

[416]) Kindlinger, M. B. III. Urk. Nro. 2.

achtenswerth ist, dem Hofe Lübinghausen annex.[417]) Der Hof Lübinghausen aber ist bekanntlich dem h. Liudger für sein Kloster Werden schon im J. 800 von Senelhard und dessen Schwiegersohn Waldfrid zum Seelenheil der Suanaburg, Tochter des erstern und Gattin des letztern, geschenkt worden.[418]) Man kann nun kaum annehmen, daß es im J. 800 unter den Sachsen schon solche gegeben habe, die den zu einer derartigen Schenkung erforderlichen Grad der Frömmigkeit hatten; mithin werden die Geschenkgeber als Franken anzusehen sein und die Vermuthung kann nicht unstatthaft erscheinen, daß sie zu den Kolonisten gehört haben, die Karl d. Gr. von der obern Yssel nach der Lippe verpflanzt hatte. Noch an manche andere Ortsnamen ließen sich ähnliche Vermuthungen knüpfen, so z. B. an die Namen Frankenfurth bei Telgte, Frankenbach bei Ostbevern, Frankenfeld bei Gütersloh. Doch treten wir unserer Aufgabe näher; sie fordert den positiven Nachweis, daß die Gebiete der frühern Obergrafschaft Bentheim, der Herrschaft Steinfurt und der Pfarrei Epe gleich Anfangs dem Bisthum Münster zugetheilt worden sind.

3. Von den Kirchen Rheine, Wettringen und Stockheim (Schöppingen) bezeichnet Ludwig der Fromme in der Urkunde vom J. 838 die erste als im Gau Bursibant, die beiden andern als im Gau Scopingus belegen, beide Gaue aber nennt er Theile des ducatus Saxoniæ.[419]) Daraus folgt schon, daß sie nicht zur Diöcese Utrecht gehört haben können, weil das Bisthum Utrecht sich nur über Friesen und Franken und über keinen Theil Sachsens erstreckte. Aber König Ludwig bestimmt auch in der Urkunde vom J. 853 die Lage jener Kirchen direkt nach ihrer kirchlichen Zugehörigkeit und bezeichnet sie als der parochia Mimigernefordensis angehörig.[420]). Es ist aber ein sonst überall sich bewährender Grundsatz, daß Gau- und Diöcesangrenzen genau übereinstimmen, und es ist anerkannt,

[417]) Lacomblet, Archiv II, 223.
[418]) Lacomblet, U. B. Nro. 18.
[419]) Erhard, Codex Nro. 11.
[420]) l. c. Nro 21.

daß derselbe in Westfalen seine volle Anwendung findet. Es müssen sonach die Gaue Scopingus und Bursibant in ihrem ganzen Umfange Theile des Bisthums Münster gewesen sein. Nun nennt, was zunächst den Gau Scopingus betrifft, das Werdener Heberegister aus dem 9. Jahrhundert[421]) unter andern Bauerschaften dieses Gau's neben Scagahornon (Brsch. Schagern im Krspl. Horstmar), Leheri (Leer bei Horstmar), Halahtron (Brsch. Haltern im Krspl. Leer) u. s. w. auch Seliun, d. i. die Bauerschaft Selen im Krspl. Steinfurt.[422]) Es liegt aber diese Bauerschaft noch nordwestlich von der Stadt Steinfurt; mithin kann diese Stadt oder das Schloß daselbst nicht vom Gau Scopingus, beziehungsweise vom Bisthum Münster, ausgeschlossen gewesen sein. Ist es weiter richtig, woran kaum zu zweifeln, daß wir den Umfang des Gau's Scopingus in dem Umfange der Münsterischen Freigrafschaften Wettringen und Rüschau oder Laer, die ursprünglich eine Freigrafschaft bildeten, wiederfinden; dann erstreckte sich derselbe und folgerichtig auch das Münstersche Diöcesangebiet von seiner Gründung an über sämmtliche zu den genannten Freigrafschaften gehörigen Kirchspiele. Zu letztern zählten aber Burgsteinfurt, Ochtrup, Epe u. s. w. In Bezug auf Steinfurt sei noch bemerkt, daß die dortige Pfarrei als solche keineswegs zu den ältesten zu rechnen ist, obschon eine Burgkapelle sich daselbst schon früh befunden haben mag.[423]) Die Pfarrei wurde, wie von Raet selbst zugibt, aus Abzweigungen von den Pfarreien Wettringen und Borghorst gebildet; sie ist also theilweise Tochterkirche

[421]) Lacomblet, Archiv II. 234.

[422]) Wilmans U.-B. Nro. 1278 vom J. 1285 vergl. mit Niesert U. S. IV. 247: domus Wilmensberg in parrochia Borchorst . . . domus in Selen in parochia Stenvorde, domus Elgerinc in parochia Ochtope et domus Wikenbroke in parochia Wetringe. . . Jetzt heißt die fragliche Steinfurter Bauerschaft « Seller Brsch ».

[423]) Zu den jüngern Pfarreien gehört Steinfurt allerdings auch nicht. Der Johanniter daselbst geschieht zuerst Erwähnung im J. 1222 (Wilmans, U.-B. Nro. 176); Henricus plebanus in Stenvorde kommt im J. 1238 vor (l. c. Nro. 352).

von Wettringen, und hat, wie es gewiß ist, die Mutterkirche Wettringen von Gründung des Bisthums an zu diesem gehört, dann gilt dies selbstredend auch von der Tochterkirche.

4. Die Ausdehnung des Gau's Bursibant wird dahin bestimmt, daß er „die spätern Münsterischen Aemter Rheine und Bevergern und die Grafschaft (soll heißen Obergrafschaft) Bentheim, die in ihrem Namen einen Rest der alten Gaubezeichnung bewahren mag, umfaßte." [424]) Das ursprüngliche Gebiet von Bentheim beschränkte sich nach Osten, Norden und Westen auf das von der Dinkel und der Vechte umschlossene Terrain. Die spätere Obergrafschaft umfaßte außer dem Schlosse Bentheim die Städte Nordhorn und Schüttorf, die Landpfarreien Gildehaus, Brandlecht und Ohne und die Klöster Wietmarschen und Frenswegen. Alle diese Gebietstheile sind von jeher zum eigentlichen Westfalen gerechnet worden. Dagegen ist die Niedergrafschaft Bentheim mit der Stadt Neuhaus und den Landpfarreien Ulsen, Velthusen, Emblichen, Laerwalde und Wilsum stets als ein Theil der Twente angesehen. Dem entsprechend muß auch die Niedergrafschaft von jeher zur Utrechter, und die Obergrafschaft von von jeher zur Münsterischen Diöcese gehört haben. Wie daher unser Register vom J. 1313 keine einzige Kirche aus der Niedergrafschaft aufführt, so finden sich die Kirchen der Obergrafschaft in demselben alle genannt, mit Ausnahme freilich von Frenswegen und Gildehaus. Das Kloster Frenswegen ist aber auch erst im J. 1394 gegründet und damals war es der B. Otto von Münster, welcher die Stiftung bestätigte und das Kloster durch seinen Weihbischof Wennemar einweihen ließ. [425]) Die Kirche von Gildehaus aber ist in der im Register genannten

[424]) Wilmans, Kaiserurkunden S. 53. Der Ausdruck «Bant» wird gewöhnlich gleichbedeutend mit limes gehalten, so daß die mit dieser Silbe endigenden Namen einen durch feste Grenzen eingeschlossenen Distrikt bedeuten, so Brabant, Austrebant (in Hennegau), Teisterbant (zwischen Leck und Maas), Suifterbant (worin Wichmund), Insel Bant u. s. w.

[425]) Meine Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster, S. 33.

nova ecclesia prope Bentheim mit einbegriffen; denn zwischen beiden waltete im J. 1313 ein ähnliches Verhältniß ob, wie wir es oben zwischen den Kirchen von Albachten und Roxel kennen lernten [426].

4. Doch es gibt noch ältere positive Zeugnisse für die Zugehörigkeit der Obergrafschaft Bentheim zum Bisthum Münster. Es wird genügen, davon nur diejenigen anzuführen, welche sich auf die westlichen Grenzpfarreien der Grafschaft beziehen. Den äußersten nordwestlichen Punkt bildet das Kloster «Sunte Marienrode anders geheiten Witmarschen.» Dasselbe wurde im J. 1154 von der Gräfin Gertrudis von Bentheim gestiftet und in der betreffenden Urkunde wird nicht blos die dortige, damals noch wüste und unbebaute Gegend als zur geistlichen Jurisdiktion des Bischofs von Münster gehörig ausdrücklich anerkannt, sondern es überweiset darin auch Bischof Fritheric von Münster dem Kloster den ganzen Zehnten aus dem zu demselben gehörigen Terrain, und bestimmt zugleich, daß der jedesmalige Besitzer von Schüttorf die Vogtei über das Kloster üben solle [427]. — Im Jahre 1246 wird die Pfarrkirche zu Schüttorf dem Kloster Wietmarschen inkorporirt und der Bischof von Münster hat solches zu genehmigen [428]. Im J. 1255 resignirt die edle Frau Alheydis von Ahaus vor dem B. Otto II. von M. den Zehnten von fünf Häusern in parochia Northorne, worauf der B. denselben dem Kloster Langenhorst überweist [429]. Die Familie von Ahaus hatte also diesen Zehnten vom Bischofe von Münster zu Lehn getragen; der Bischof wird aber doch nur Lehnsherr von Zehnten innerhalb seines eigenen Bisthums gewesen sein. Uebrigens finden sich Zehnten aus Nordhorn und dem Kirchendotalgut zu Schüttorf schon

---

[426]) Jung, l. c. Codex Nro. 78. „nova ecclesia prope Benthem que Gyldehus nuncupatur in hon. S. Annæ eiusdem ecclesiæ matronæ.“

[427]) Erhard, Cod. Nro. 297.

[428]) Jung, l. c. Nro. 25.

[429]) Wilmans, l. c. Nro. 579.

in der Urkunde B. Herimanns II. von Münster vom J. 1184 unter den Einkünften des hiesigen Magdalenen-Hospitals aufgezählt[430]) und sie sind letzterem ohne Zweifel von B. Herimann II. selbst, wenn nicht von einem noch frühern Bischofe von M. geschenkt worden. Auch das Freigericht in Nordhorn war von der Münsterischen Kirche lehnrührig. B. Ludwig übertrug es im J. 1319 dem Grafen Johann von Bentheim, nachdem dasselbe durch den Tod des Drosten Hermann vakant geworden und dem Bischofe wieder anheim gefallen war[431]). Gildehaus wird als Pfarrei schon im J. 1188 urkundlich genannt[432]) und ein Theil des Gebiets dieser Pfarrei ist jener nova ecclesia prope Bentheim bei deren Gründung überwiesen worden. Da es nun wieder der Bischof von Münster war, der diese Abzweigung zu genehmigen hatte,[433]) so folgt, daß auch Gildehaus zu seiner Jurisdiktion gehörte.

5. Worauf man nun die Annahme von einer ursprünglichen Zugehörigkeit der Obergrafschaft Bentheim mit Einschluß der Grafschaft Steinfurt zum Bisthum Utrecht gestützt hat, das sind außer dem früher besprochenen Kirchenpatrocinium des h. Willibrord zu Steinfurt noch einige ganz verfehlte Deutungen älterer Nachrichten.

So hat Jung in seiner mehrerwähnten Geschichte der Grafschaft Bentheim schon überzeugend nachgewiesen, daß es offenbare Fiktion sei, wenn Heda Schloß und Gau Bentheim schon durch Schenkung Karl Martells an das Stift Utrecht kommen läßt. In der Urkunde nämlich, worauf Heda sich beruft (es ist die bekannte, wodurch Tiel an der Waal und Elst in der Betuwe dem h. Willibrord geschenkt wurden), kommt der Name Bentheim gar nicht vor, so daß nur die Annahme bleibt, Heda habe durch ein Versehen aus den Worten «in pago Bathua» den pagum

[430]) Erhard, l. c. 443.
[431]) Jung, l. c. Nro. 58.
[432]) Kindlinger Nro. 29.
[433]) Jung, l. c. Nro. 60.

Benthem herausgelesen.[434]) Auch was der schon angeführte friesische Schriftsteller des 17. Jahrhunderts Hamconius von einem S. Magnus Fortemanus, Benthemii Comes, vorbringt, hat bereits Jung als Träumerei zurückgewiesen. Dieser Magnus Fortemanus soll der erste von Karl dem Großen nach Besiegung der Friesen über deren Land angeordnete Herrscher gewesen sein, wonach dann Bentheim als ein Theil Frieslands erscheint. Er habe Karl, so wird erzählt, auf seinem zweiten Zuge nach Italien begleitet und sei hier gegen die Saracenen gefallen, worauf sein Leib aus Apulien nach Rom gebracht worden sei, wo man ihn für heilig erklärt habe. Die Quellen aber, worauf Hamconius sich bezieht, ergeben; daß er lediglich aus den Reliquien des römischen Märtyrers Magnus, welche gewisse Friesen, die Karl auf jenem Zuge begleiteten, aus Apulien nach Rom zurückgebracht haben sollen, sich seinen S. Magnus Fortemanus zurechtgedacht und den Titel Benthemii Comes rein ersonnen hat.[435])

---

[434]) Jung, l. c. Cap. V. „Errori occasionem dedisse fraudique fuisse videntur verba chartae: in pago Bathua; in quibus caligine quadam oculis objecta, pagum Benthem vidisse sibi visus est (scil. bonus Heda); uti ex Thil·a, Gelrorum urbe, Thylen insulam, neque olim neque nunc satis cognitam confecit; notatus ideo etiam a Pontano in Historia Gelriae p. 46.“

[435]) l. c. Cap. VI. Hamconius beruft sich nämlich 1) auf Baronii Martyrologium a. d. 4. Septembr. a; dort wird aber eben nur erwähnt, der Tag sei dem Andenken des h. Magnus geweiht; davon aber findet sich keine Silbe, daß dieser Heilige zu den Friesen oder Bentheimern in irgend welchem Bezug stehe; 2) auf eine Inschrift in der Basilika Sti Michaelis Arch. im Vatikan zu Rom. Diese besagt aber nur, daß auf dem Rückzuge Karls aus Apulien nach Gallien einige edle Friesen den Leib des h. Magnus, in dessen Besitz sie gekommen waren, mit sich fort geführt hätten; in der Nähe von Sutri seien sie dann durch Traumgesichte ermahnt worden, die Reliquie wieder nach Rom zurückzubringen. „Quae cum ita sint“, fügt Jung bei, „Magnum Fortemanum hic aeternum valere iubemus, terramque ipsi levem Romae ad-

Da wird nun aber in einer Urkunde vom J. 1021 der Graf von Bentheim unter den großen Vasallen des Bischofs von Utrecht aufgeführt.[436]) Nun, was kann dies rücksichtlich unserer Frage beweisen? Neben dem Grafen von Bentheim nennt dieselbe Urkunde als Vasallen des Bischofs von Utrecht die Grafen von Cleve, Geldern u. s. w., und doch lagen deren Stammgüter notorisch auch außerhalb des Bisthums Utrecht. Der Graf von Tecklenburg war Vogt des Bisthums Münster, und doch gehörte Tecklenburg selbst und dessen Gebiet zum Bisthum Osnabrück. Es waren eben Güter in der Niedergrafschaft Bentheim und im Innern des Bisthums Utrecht überhaupt, welche die Grafen von Bentheim von der Utrechter Kirche zu Lehn trugen. Endlich mag noch zugegeben werden, was Jung jedoch bestreitet, daß ein Graf von Bentheim um die Mitte des 12. Jahrhunderts sein Stammschloß dem Bischofe von Utrecht zu einem Offenhause übertragen und daß letzterer bei dieser Gelegenheit die Schloßkapelle eingeweiht hat. Diese Einweihung kann, vorausgesetzt daß sie stattgefunden, als eine Privathandlung des Ut. Bischofs angesehen werden, oder man kann auch annehmen, daß er sich dazu die Erlaubniß des Bischofs von Münster erbeten habe. Bestimmt weiß man nur, daß der Bentheimer Graf im J. 1166 in einem von ihm verwegener Weise gegen den Bischof von Utrecht unternommenen Kriege aufs Haupt geschlagen und zu einem Vertrage genöthigt worden ist, der ihn unter Anderm zu einer Auftragung seines Stammschlosses verpflichtete. Aber von einer wirklichen Ausführung dieses Vertrages verlautet nichts, und, wenn es dazu gekommen, so ist doch jedenfalls die Auftragung schon recht bald wieder rückgängig geworden.[437]) Dabei ist es mindestens wahrscheinlich, daß das Schloß schon lange vor dem Jahre 1166 eine Kapelle hatte, also um so

---

precamur, dummodo inter Comites Benthemienses in posterum haud conspiciatur.

[436]) Erhard, Reg. 907.

[437]) Jung, l. c. p. 157 s. 99; Erhard, Reg. 1917.

unwahrscheinlicher, daß die Einweihung der Kapelle erst um diese Zeit durch den Bischof von Utrecht erfolgt sei. Uebrigens haben wir ja oben ein urkundliches Zeugniß aus dem J. 1154 vernommen, wonach dem Bischofe von Münster die volle und unbestrittene Jurisdiktion selbst über den äußersten nordwestlichen Punkt der Obergrafschaft zustand. Es kann somit jene spätere Nachricht aus dem J 1166, selbst wenn sie sicher wäre, gegen unsern Nachweis nichts verschlagen.

In Betreff der Grenzpfarre Epe sei nachträglich noch erwähnt, daß das unweit der Grenze gelegene, aber ganz vom Kirchspiele Epe umgebene frühere Schloß Gronau ein Lehn und Offenhaus des Bischofs von Münster war. Dasselbe ist auf dem Hofe „Bocholte" entstanden, der ebenfalls schon mit dem „Gut, dat darin horet, ghelegher an den Brüggen (Glanerbrücke) to Specholte" von hiesiger Kirche zu Lehn ging [438].

§. 19.

Fortsetzung des Vorigen.

b. Grenze von Alstätte bis Silvold.

Rücksichtlich der Pfarrei Alstätte sei vorab bemerkt, daß sie notorisch eine Filiale von Wessum ist. Der Pfarrer zu Wessum hatte nach dem Visitationsprotokoll vom J. 1572 das Kollationsrecht zur Pfarrstelle von Alstätte [439]) und übt es noch jetzt, wie er auch noch von dort das Missaticum bezieht und am Patronsfeste daselbst Hochamt und Prozession hält. Wessum, Wüllen und Alstätte aber bildeten die alte Herrschaft Ahaus und die noch ältere Freigrafschaft zum Steneren cruce [440]). (Ahaus ist Filiale von Wüllen.) Diese Freigrafschaft muß als Abspliß einer ältern großen Grafschaft angesehen werden, deren Hauptstuhl in Borken

---

[438]) Niesert, U.-S. V. 233, VI. 452; Hobeling, l. c. 70 und 79.
[439]) Siehe oben Note 356.
[440]) Kindlinger, l. c. III, 278, 48⁸/₉.

lag, und die ganz mit jenem pagus Saxoniae Hamalant zusammenfiel. Als Hauptort derselben in kirchlicher Beziehung hat von jeher Vreden gegolten. Um dieses näher zu zeigen und insbesondere die stete Bisthumsangehörigkeit der Pfarrei Vreden sammt allen jenseits der jetzigen Diöcesangrenze auf holländischem Gebiete gelegenen Pfarreien, wie sie in obigem Register aufgeführt sind, nachzuweisen, erscheint es nothwendig, die urkundlichen Zeugnisse, wie sie von der Zeit der Errichtung der neuen niederländischen Bisthümer unter Philipp II. von Spanien an rückwärts durch die Jahrhunderte sich uns darbieten, hier der Reihe nach folgen zu lassen.

1. Gegen die Errichtung des Bisthums Deventer in Folge der Bulle P. Pius IV. vom J. 1561 erhob der hiesige Domthesaurar Bitter von Raesfeld Protest, sofern zu diesem Bisthume ein großer Theil des mit seiner Stelle verbundenen Archidiakonats geschlagen werden sollte. Namentlich reklamirte er als seiner Jurisdiktion unterworfen die Pfarr- und Annexkirchen: «Groenloe sive Groll, Vrageren capella et filia in Groll, Lichtenforde filia in Groll, Nede, Aelten, Dinxperloe, Bredevort, Versevelt, Sindern capella int Bredenbroik, Silvolt filia Versevelt, Hengeloe, Zellem upt Goy, Vreden duae parochiae in oppido» [441]). — Von diesen Kirchen werden in jenem Register vom J. 1313 nicht genannt: Vrageren, Lichtenforde, Bredevort und Sinderen. Der Grund liegt klar vor: es sind nach dem J. 1313 von Groll, Aalten und Varseveld abgezweigte Filialkirchen. Dagegen nennt der Domthesaurar nicht die Pfarrkirchen von Eibergen (mit der ebenfalls erst spät abgezweigten Filiale Recken [442])) und Geistern, und auch dies ist begreiflich. Beide Kirchen gehörten nicht zu seinem, sondern zu dem Archidiakonat des Vicedominus, wozu sie bereits das Register vom J. 1313 rechnet. Ein besonderer Protest gegen ihre Einverlei-

---

[441]) Niesert, U.-S. IV. 64.
[442]) v. Ledebur (Bructerer). S. 19.

bung in das Bisthum Deventer ist Münsterischer Seits wohl aus dem Grunde unterblieben, weil man ohnehin das Jurisdiktionsrecht über dieselben schützen zu können glaubte, indem diese Pfarreien zur Herrschaft Borkelo gehörten, die sei dem J. 1553 als erledigtes Lehn wieder dem Stift anheimgefallen war. Der erste Bischof von Deventer Aegidius de Monte (van Bergen) hat es bei der Visitation seines Bisthums, die er im J. 1575 vornahm, auch nicht gewagt, die Herrschaft Borkelo zu betreten, wie er ebenso wenig nach Anholt, Werth und Wertherbruch, die doch auch durch jene Bulle nach Deventer abgetrennt waren, gekommen ist[443]). Münsterischer Seits sind zur Visitation vom J. 1571 noch alle Pfarreien, die das Register vom J. 1313 nennt, sammt den Filialen aufgerufen worden[444]); und die Herrschaft Borkelo anlangend, hat noch B. Johann Wilhelm von Münster am 18. Januar 1583 dem hiesigen Kleriker Adolph Volbier die Pfarrstelle in Geistern und am 17. Januar 1584 die Vakarie St. Annae zu Borkelo dem Johann Droste junior verliehen, sowie am 12. April 1585 gestattet, daß dem Schulmeister zu Borkelo die Einkünfte der Vikarie St. Barbarae daselbst überwiesen würden[445]). Uebrigens hat man, und darauf kommt es hier an, niederländischer Seits in keiner Weise bestritten, daß alle jene Kirchen bis dahin der diesseitigen Jurisdiktion unterworfen gewesen seien. Man berief sich nur

---

[443]) Hobeling, S. 114. ff. vergl. mit Historia Ep. Daventr. p. 11. ff. Ueber das Recht des Bischofs von Münster auf Borkelo siehe den gründlichen Nachweis in Dr. C. Tücking's Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernard von Galen S. 117. ff.

[444]) Siehe Note 356.

[445]) Collations-Register des B. Johann Wilhelm beim bischöfl. Gen.-Vikariat hierselbst fol. 19 und 25. In Betreff der Pfarrkirche von Geistern, heißt es in der Collations-Urkunde: Conferimus . . . parochialem ecclesiam in Geistern, prope nostrum castrum et oppidum Borkeloe per mortem Gerhardi Coccy vacantem, cujus provisio seu quaevis alia dispositio ad nos pleno jure dignoscitur pertinere . . . .

darauf, daß durch die erwähnte Bulle die Abtrennung aller der Kirchen vom Bisthum Münster thatsächlich erfolgt sei, welche in weltlicher Beziehung Philipp II. unterworfen seien.

2. Im J. 1545 verleiht der Münsterische Bischof Franz von Waldeck dem Presbyter Hermann von Velen die durch Resignation des Rutger Hoesskens vakant gewordene Pfarrstelle zu Groll [446]. Im J. 1539 hatte derselbe Bischof die Pfarrstelle zu Winterswick dem Magister Johann Schwanen [447] und die Pfarrstelle zu Dinxperlo (eccles. parochialis S. Liborii in Dinxberlo) dem Vikar zu Ahaus Johann Bock verliehen [448]. Der Vorgänger des genannten Bischofs, Friedrich von Wied, verlieh im J. 1528 die Pfarrstelle zu Winterswick dem Magister und Kanonik zu Dülmen Bitter Cobben und ertheilte dem Magister Johann ter Möllen, Besitzer der Pfarrstelle an der Kirche zur h. Cäcilia in Rede, die Erlaubniß, zur Fortsetzung seiner Studien fünf Jahre lang von dieser Stelle abwesend zu sein. Im J. 1529 ernannte derselbe Bischof den Magister Johann Hoven, Kanonik an der Martinikirche hierselbst, zum Pfarrer in Groll [449].

3. Das 14te und 15te Jahrhundert anlangend beziehe ich mich auf die Zeugnisse, welche durch die verschiedenen Archidiakonats-Verzeichnisse und den Inhalt des Liber redituum Capituli Monasteriensis wie des Liber Rotgeri im 7ten Bande der Urkunden-Sammlung von Niesert gewährt werden. Nur wenige fernere Data will ich hinzufügen: Nach Urkunde vom 13. December 1337 haben Ritter Heinrich Herr zu Borkelo und seine Frau Beatrix den Bischof von Münster ersucht, gewisse Schenkungen, die sie der Kapelle zu Borkelo verliehen, zu bestätigen und sich dabei das jus patronatus über die Ka-

---

446) Collations-Register des B. Franz von Waldeck beim bischöfl. Gen.-Vikariat hierselbst fol. 34.

447) Ebendaselbst fol. 23.

448) Ebendaselbst fol. 21.

449) Collations-Register des B. Friedrich von Wied beim bischöfl. Gen.-Vikariat hierselbst, fol. 19, 27, 28.

pelle vorbehalten[450]). B. Ludewig von M. willfahrt diesem Ansuchen mittelst Urkunde vom 5. Januar 1342[451]). Nach dem Lehnbuche Bischofs Florenz v. W. (1379) trägt der Edle von Bronkhorst außer dem Zehnten in Varsevelb das Schloß Borkelo und die Hälfte der gleichnamigen Herrschaft von der Kirche zu Münster zu Lehn, während mit der andern Hälfte sein Sohn Heinrich von Wisch, und mit dem Gericht und den Bauerschaften auf dem Gau (jurisdictiones et villae uppen Goye, das sind die Pfarreien Selhem und Hengel) der Graf von Geldern vom Bischofe belehnt war[452]).

4. Das 13te Jahrhundert bietet urkundliche Zeugnisse, die auf den ersten Blick die Vermuthung rege zu machen geeignet sind, daß die in Rede stehenden Gebietstheile erst um diese Zeit an das Bisthum gekommen seien. So wird berichtet, daß B. Ludolf von Münster (1226—1247) in seinem Kriege gegen die Familie von Meinhövel deren Verbündeten, den Grafen von Geldern, gefangen genommen und dann denselben genöthigt habe, den Landstrich Goy (Selhem und Hengel) an das Stift Münster abzutreten[453]). Es ist ferner bekannt, daß im J. 1252 dem Bischofe Otto II. von Münster die Hälfte der Stadt Vreden vom Erzbischofe Konrad von Köln überlassen wurde und daß erst im J. 1261 die Abtei Vreden sich der Herrschaft und dem Schutze des Bischofs von Münster unbedingt unterworfen hat[454]); sowie daß im J. 1284 Balduin von Steinfurt dem Stifte Münster seine Hälfte des Schlosses Bredevort und der dazu gehörigen Güter in den Kirchspielen Alten, Varsevelb und Winterswik verkauft hat[455]). Die andere Hälfte des Schlosses Bredevort gehörte dem Grafen von Lon, der sie im J. 1346 dem Grafen Otto III. von Geldern auftrug und dann wieder

[450]) Nyhoff, l. c. p. 370.
[451]) l. c. p. 432.
[452]) Kindlinger, l. c., III. Nro. 174.
[453]) Ficker, l. c. I, 33, 117.
[454]) Wilmans, U.-B. Nro. 545 und 680.
[455]) l. c, Nro. 1243.

als Lehn empfing, während er demselben zugleich seinen Rechtsantheil auf die zur Grafschaft Lon gehörigen Pfarreien „Hegheberge (Eibergen), Nydhen (Nede), Gronlo cum Geysteren“ abtrat[456]. Aber bei näherem Zusehen findet man bald, daß alle diese und ähnliche Erwerbungen, welche die Bischöfe von Münster im Laufe der Zeit in jener Gegend gemacht haben, nur die Territorialhoheit und nicht die geistliche Jurisdiction, die ihnen von jeher zustand, betrafen. Folgende Zeugnisse beweisen dies zur Genüge. Zwei Urkunden aus den Jahren 1209 und 1224 lassen Zehnten aus den Pfarreien Nede und Geistern durch Kauf und Tausch zuerst von Dietrich von Didam an das Aegidikloster zu Münster und dann von diesem an den Grafen von Dale kommen; in dem einen wie in dem andern Falle ist es der Bischof von Münster, der als Lehnsherr dieser Zehnten seine Zustimmung zu den Uebertragungen zu ertheilen hatte[457]. Dies ist offenbar ein sehr gewichtiges Zeugniß für die damalige Zugehörigkeit der genannten Pfarreien zum Bisthum Münster, eben weil der Bischof nur von Zehnten innerhalb seines eigenen Bisthums Ober-Lehnsherr gewesen sein wird. Weil aber Nede und Geistern Grenzpfarreien sind und einen Theil der Herrschaft Borkelo bilden, so ist durch dieses Zeugniß offenbar zugleich die Zugehörigkeit der diesseits dieser Grenzpunkte gelegenen Pfarreien wie der ganzen Herrschaft Borkelo zu unserm Bisthum erwiesen. Ferner Erzbischof Konrad von Köln hat bei jener Ueberlassung der Hälfte der Stadt Vreden (von der Pfarre ist keine Rede) ausdrücklich erklärt, daß die Stadt rücksichtlich der geistlichen Jurisdiktion, wie dies bisher der Fall gewesen, so auch fernerhin dem Bischofe von Münster allein untergeben sein solle[458]. Galt dies aber von der Stadt, dann natürlich auch

---

456) l. c. Nro. 352. Niesert, U.-S. V, 423.

457) Wilmans, l. c. Nro. 57 und 200 „decima in Neithen et Geisteren cum suis attinentiis.“

458) Spiritualia vero toto jure sicut hactenus Monasteriensi ecclesiae remanebunt.

von dem dazu gehörigen Kirchspiel. Was aber jene anderen Erwerbungen betrifft, so ist damit nur an das Stift Münster zurückgekommen, was demselben selbst in Rücksicht der Territorialhoheit vorher schon eigen war und als solches schon um die Mitte des 12ten Jahrhunderts sich urkundlich anerkannt findet. Es hatte nämlich der Edle Godschalk von Lon nach dem Tode Bischofs Werinher von M. († 1151) sich das mit dem bischöflichen Haupthofe Lon verbundene Gericht über die sechs Pfarreien Lon (Stadt- und Filiale Südlohn), Winterswick, Alten, Varsevelb (Filiale Silvolb), Selhem und Hengelo als ein ihm persönlich zustehendes Recht angemaßt. Aber Werinhers Nachfolger, B. Fritheric II., wies ihn bereits im J. 1152 in seine Schranken zurück und nöthigte ihn zu dem Anerkenntniß, daß er das Gericht über jene sechs Pfarreien wie den Hof selbst und dessen sonstige Zugehörigkeiten nur wie die andern gewöhnlichen Grafen im Auftrage des zeitlichen Bischofs von Münster verwalte[459].

Als eine Freigrafschaft bildend müssen offenbar die genannten sechs Pfarreien allesammt und zwar mit den nach 1152 davon abgezweigten Filialen Südlohn, Bredevort, Silvolde und Sindern zu Sachsen oder Westfalen gezählt werden, da es Freistühle nur auf sächsischem Gebiete gab. Nun war aber die Freigrafschaft Lon ein Theil der alten großen Grafschaft, deren Hauptgerichtsstuhl zu Borken lag und welche außer dem ganzen spätern Amt auf dem Braem auch die Herrschaft Borkelo mit den Pfarreien Eibergen, Nede, Groll (Filialen: Bragern, Lichtenforde) und Geistern (Filiale: Borkelo) in sich schloß[460];

---

[459]) Erdard, Codex Nro. 284 . . . Regimen populare super VI. parochias Lon scilicet, Winethereswick, Aladnon (Alten), Versnevelde, Selehem, Hengelo, quod se ex comitatus sui justitia possidere jactabat, sicut alii vulgares comites ab episcopo servandum suscepit etc.

[460]) Kindlinger, l. c. III. S. 263. P. F. J. Müller, l. c. S. 21. Letzterer irrt eben so sehr, wenn er die ganze Grafschaft Zutphen

mithin war auch diese letztere Herrschaft von Alters her ein Theil Sachsens oder Westfalens, bestimmter noch, ein Theil jenes sächsischen Hamalandes (pagus Saxoniae Hamalant).

5. Ein gewichtiges Zeugniß aus dem Anfange des 11ten Jahrhunderts für die Zugehörigkeit des hier in Rede stehenden Gebiets zu Westfalen oder Sachsen sowohl als zum Bisthum Münster liegt darin, daß der im J. 1016 auf Anstiften jener Adela in der Nähe von Elten ermordete Wichmann III. „comes occidentalis Saxoniae“ war und daß auf die Nachricht seiner Ermordung Bischof Thiderie von Münster nach Elten eilte, um die Leiche nach der Stadt Vreden (Fretheni civitatem) zu geleiten und daselbst in der Familiengruft beizusetzen (corpus . . . ad patres suos collocare summopere studuit)[461]). Vreden erscheint hier offenbar als Hauptort der Grafschaft Wichmanns III. und diese können wir uns nicht anders als mit jener großen Grafschaft gleichbedeutend denken, deren Hauptstuhl zu Borken stand und wovon wir die Grafschaften Lohn und Borkelo als spätere Absplisse kennen lernten. Von der Bedeutung, die Vreden schon im 11ten Jahrhunderte hatte, zeugen noch heute der Thurm der dortigen Pfarrkirche und die Krypta der Stiftskirche, wovon ersterer im Anfange, letztere um die Mitte jenes Jahrhunderts erbaut worden.

6. Noch kürzlich ist es des Weitern nachgewiesen worden, daß das Stift Vreden eine Gründung wenn nicht Wigberts, des Sohnes Widukinds, so doch Waltberts, des Sohnes Wigberts ist. Wahrscheinlich waren Wigbert und Waltbert an dieser Gründung betheiligt und hat letzterer nur vollendet, was ersterer begonnen[462]). Wir werden später die Gründe kennen lernen, wonach die Pfarrei Vreden für noch älter als das Stift zu halten ist; dieses hier vorausgesetzt, darf die erste Pfarrkirche zu Vreden als eine Gründung

---

nicht zu Sachsen oder Westfalen rechnen will, als wenn er die Grafschaft Bentheim in ihrem ganzen Umfange davon ausschließt.

[461]) Wilmans, Kaiserurk. I. S. 421 ff.

[462]) Wilmans, Kaiserurk. I, 415 ff.

Widukinds selbst bezeichnet werden. So wahr nun Widukind und seine Söhne eigentliche Sachsen oder Westfalen waren, so wahr hat auch Vreden vom Bestehen des Bisthums Mimigernaford an zum sächsischen oder westfälischen Gebiete und somit auch zum Bisthum selbst gehört. Solches muß aber nicht blos von dem Orte Vreden, sondern auch von dem ganzen dazu gehörigen kirchlichen Sprengel im weitesten Sinne, d. i. also von dem Archidiakonate, oder dem noch ältern Dekanate gelten.

7. Zur Erläuterung der vorangeführten Beweismomente möge hier noch Folgendes beigefügt werden. Der, wie vorhin erwähnt, im J. 1252 zwischen dem Erzbischofe von Köln und dem Bischofe von Münster getheilte Besitz der Stadt Vreden dauerte auch später noch fort. Welche Rechte damit verbunden waren, geht aus einer gerade 100 Jahre jüngern Urkunde [463]) hervor, deren Inhalt dieser ist: Bürgermeister, Schöffen 2c. von Vreden versprechen dem Bischofe und Kapitel zu Münster, deren hergebrachte Rechte in der Stadt zu erhalten, d. i. ihnen die Thore auf Verlangen zu öffnen, sie aufzunehmen und zu vertheidigen, falls aber der Erzbischof von Köln, dem die Halbscheid der Stadt gehöre, mit dem Bischofe von Münster in Streit gerathe, Neutralität zu beobachten. Zugleich wird dem Bischofe von Münster gestattet, sich in der Stadt ein Haus zu bauen [464]). Mit der geistlichen Jurisdiktion also hatte dieses Verhältniß nichts zu schaffen. Das Stift Vreden war in geistlicher Beziehung als Stift exemt, nicht aber soweit die Stiftskirche zugleich auch Pfarrkirche war. Als solche war sie wie die eigentliche Pfarrkirche der Jurisdiktion des Bischofs von Münster, beziehungsweise dessen Archidiakons unterworfen [465]). Nur einmal auf kurze Zeit ist

---

[463]) Niesert, U.-B. II, Nro. 184 vom J. 1352.

[464]) Das Siegel der Stadt Vreden, welches sich an der Urkunde befindet, zeigt die stehenden Bilder der hh. Apostel Petrus und Paulus, also des Patrons der Kölner und des Patrons der Münsterischen Kirche.

[465]) Unser Verzeichniß vom J. 1313 nennt als zum Archidiakonat des

die Stadt Vreden von der Archidiakonal-Jurisdiktion eximirt gewesen. Durch eine Urkunde nämlich vom J. 1302 vereinigt Bischof Otto III. Vreden wieder mit dem Archidiakonat „Groll oder Vreden“ indem er bemerkt, daß sein (unmittelbarer) Vorgänger B. Everhard es davon getrennt habe[466]. Aus dieser Zeit datirt der Gebrauch, das Archidiakonat auch nach dem andern Hauptorte Groll zu bezeichnen. Die Trennung war unzweifelhaft ein nachträgliches Zugeständniß an die Aebtissin gewesen, die im J. 1261 dem Vorgänger Everhards, dem B. Gerhard, das Stift unbedingt unterworfen hatte[467].

Man fragt weiter, wie war der Erzbischof von Köln zu einer Oberherrschaft über Vreden gelangt, und wie ist der getheilte Besitz der Stadt zwischen ihm und dem Bischofe von Münster zu erklären? Zur Beantwortung dieser Frage mache ich vorab darauf aufmerksam, daß der Erzbischof Konrad von Hochstaden in jenem Theilungsakte vom J. 1252 den Bischof Otto II. von Münster seinen Blutsverwandten (consanguineum nostrum) nennt. Sodann ist nicht zu übersehen, daß die Theilung nicht die schon bestehende, sondern die noch erst zu erbauende Stadt Vreden betraf. Wenn wir oben Vreden schon im J. 1016 als civitas bezeichnen hörten, so ist diese Bezeichnung nur in dem Sinne zu nehmen, in welchem auch Mimigernaford unter den Bischöfen Nithard († 922) und Robert († 1063) civitas genannt wird[468]; sie ist von der urbs, der befestigten Immunität, zu verstehen. Dies folgt klar aus einer Urkunde vom J. 1241, durch welche Erzbischof Konrad — damals saß sein Blutsverwandter noch nicht auf dem bischöflichen Stuhle von Münster — erklärt, daß der Aebtissin das weltliche Gericht in

---

Propstes von St. Ludger gehörig „Vredene quaelibet ecclesia.“

466) Niesert, U.-S. VII. Nro. 17.

467) Wilmans U.-B. Nro. 680.

468) Münsterische Gesch.-Quellen I. S. 11—15.

der Freiheit Vreden allein zustehe, daß ferner diese Gerichtsbarkeit sich auch auf die „Garthof" und „Mulenesch" genannten Aecker erstrecke und daß, falls diese Aecker zur Erbauung der Stadt verwendet und dafür andere Aecker dem Stifte überwiesen werden sollten, hierbei das Wachsthum und das Ansehen des Stifts alle Berücksichtigung finden werde[469]. Bei jener Theilung aber wurde stipulirt, daß die Stadt (opidum) auf gemeinschaftliche Kosten beider Bischöfe zu erbauen sei und der gemeinsame Besitz sich nur auf das Weichbild beziehen solle. Also vor dem J. 1252 bezog sich die Herrschaft des Erzbischofs nur auf das Stift Vreden und die Ausdehnung derselben auf die Hälfte der seitdem erst entstehenden Stadt kann nach Lage der Sache nur als ein Zugeständniß angesehen werden, welches der Kölner Erzbischof erst von einem ihm blutsverwandten Bischofe von Münster zu erzielen vermocht hat. Was aber den Besitz des Stifts Vreden Seitens der Erzbischöfe von Köln betrifft, so datirt solcher aus der Zeit des Erzbischofes Philipps von Heinsberg (1167—1191), aus derselben Zeit also, wo der Kölner Stuhl nach dem Sturze Herzog Heinrichs des Löwen die Herzogsgewalt in Engern und in dem Theile Westfalens, der zur Erzdiöcese gehörte, erlangte. Es liegt nämlich eine Urkunde vor aus den J. 1198—1201, wodurch Kaiser Otto IV. den Erzbischof von Köln, Adolf von Altena, und dessen Kirche wieder in den Besitz der ihm entzogenen Güter einzusetzen sich verpflichtet. Unter Anderm sagt der Kaiser: „wir haben der Kölner Kirche und dem Erzbischofe wie seinen Nachfolgern das Allodium in Sarefeld zurückgegeben, dagegen aber die Abteien Herford und Vreden wieder an uns genommen, indem wir den zwischen dem Kaiser Friedrich seligen Andenkens und dem Erzbischofe Philipp von Köln geschlossenen Tausch widerrufen" [470]. Dieser Vertrags-Artikel kam nicht zur Ausführung, denn wie die Erzbischöfe später noch lange Zeit im Besitze

[469]) Wilmans, l. c. Nro. 384.

[470]) Kindlinger, Herrschaft vou Volmestein II, 96.

der Abteien Vreden und Herford angetroffen werden, so haben sie auch das Sarefeld nie wieder erlangt. — Uebrigens war das Stift Vreden als solches nicht erst durch jenen Tauschvertrag, der zwischen dem Kaiser Friedrich I. und dem Erzbischofe Philipp von Köln abgeschlossen wurde, der Jurisdiktion des Bischofs von Münster entfrembet. Solches war schon im J. 1085 durch Kaiser Heinrich IV. geschehen, indem dieser es dem Erzbischofe Liemar von Bremen und Hamburg schenkte, der nebst Udo, Bischof von Hildesheim, allein unter den damaligen sächsischen Bischöfen und Großen zur Partei des schismatischen Heinrich gehalten hatte. Liemar erhielt damals zugleich den Besitz der Abtei Elten bestätigt. Er starb im J. 1101 und wurde zu Vreden begraben[471]).

§. 20.

Fortsetzung des Vorigen.

c. Herrschaft Anholt.

Nachdem der Münsterische General-Vikar von Alpen am 8. October 1663 in der Pfarrei Anholt unter Beihülfe des Theodor Börsen, Pfarrers zu Bocholt, und des Notars Kaspar Strick in Gegenwart des Pfarrers Nikolaus Pinders von Anholt und dessen Kaplans Johann Vredenbach Kirchenvisitation abgehalten hatte, verfügte sich derselbe zum Hofe des dortigen Fürsten Salm und gab demselben zu erkennen, daß er die Kirchenvisitation auf Befehl des Bischofs von Münster und bevollmächtigt vom Dombechanten als Orts-Archidiakonen vorgenommen und daß das Ergebniß derselben ihm Veranlassung geboten habe, dem Fürsten die Vereinigung von dreien in der Kirche bestehenden, aber schon seit Jahren nicht besetzten Vikarien B. Mariae V., Sti. Joannis und Sti. Antonii mit der Pfarr-, beziehungsweise Kaplaneistelle vorzuschlagen und zugleich auf Restitution gewisser vom fürstlichen Hause eingezogener Beneficial- und Pfarrgüter

---

[471]) Niesert, U.-S. IV, 435. Erhard, Reg. 1231 und 1295.

anzutragen. Er knüpfte daran die Bemerkung, daß er in keiner Weise ein Verlangen stelle, welches der Territorial-Jurisdiction des Fürsten präjudicire und somit um so eher auf Erfüllung desselben rechnen dürfe. Der Fürst lud hierauf den General-Vikar ein, wegen der erwähnten Punkte mit seinen anwesenden Räthen in nähere Unterhandlung zu treten. Licentiat Straetmann, einer dieser Räthe, nahm nun das Wort und erklärte, weil die Visitation ohne Präjudiz der Territorial-Jurisdiktion des Fürsten geschehen sei, so wolle man dieselbe hingehen lassen, dem Vorschlage in Betreff der Vikarien stimme man bei und wegen der entfremdeten Beneficial- und Pfarrgüter solle gehörige Untersuchung, event. Restitution verfügt werden. Man bitte aber, daß in Zukunft, so oft wieder Kirchenvisitation stattfinden solle, dieses dem Fürsten als Landesherrn vorab angezeigt werde; dies könne mit um so größerem Rechte verlangt werden, weil die geistliche Jurisdiktion über Anholt dem Bischofe von Münster keineswegs ganz unzweifelhaft zustehe, „gestalt in hundert Jahren und mehr keine Visitation dha fürgenommen undt deßwegen keine erwehrung zu suchen, auch in spiritualibus keinen absonderlichen Bischouen underworffen, sondern indifferent gewesen, undt in fürfallenden casibus dan Utrecht, dan Lüttich, dan Cölln, dan Münster gesuchet worden, wie man solches mit verschiedenen Brieffen darthun könne." Der General-Vikar antwortete, eine Zusage, jede fernere Kirchenvisitation dem Fürsten vorher anzukündigen, sei er zu ertheilen nicht befugt, daß aber Anholt zur geistlichen Jurisdiktion von Münster gehöre, sei nicht schwer zu beweisen. Sei doch aus dieser Pfarrei noch Niemand zum Priester geweiht als nur vom Bischofe von Münster oder mit dessen Erlaubniß. Gleicher Weise verhalte es sich mit der Einweihung der Kirche und deren Altäre, so wie mit der Errichtung der Beneficien; in letzterer Beziehung brauche er nur auf die noch vorhandene Original-Fundationsurkunde der Vicarie B. Mariae V. sich zu berufen. Es seien ferner die Ortsgeistlichen von der Münsterischen geistlichen Obrigkeit investirt und zur Seelsorge approbirt. In der Kirche fänden sich Missale,

Brevier, Agende, Psalterium, Graduale — Münsterischen Ritus und auch der stylus novus sei von Münster eingeführt. Der jetzige Pfarrer habe seine Approbation vom Bischofe von Münster, seine Investitur vom Dombechanten, als Archidiakonen. Der gegenwärtige Fürstbischof sei im J. 1657 um Genehmigung der Suilenschen Schenkung an die Pastorat gebeten und habe diese Genehmigung ertheilt; er habe auch die beiden Anholtschen Prinzen und viele andere Personen aus Anholt bei Gelegenheit der zu Bocholt abgehaltenen Visitation gefirmt und von Jahr zu Jahr seien die h. Oele von Münster nach Anholt abgeholt worden. Wie in Anholt, so sei auch an vielen andern Orten des Bisthums lange Zeit keine Visitation gehalten; das habe in den vorhergegangenen Kriegszeiten seinen Grund und könne das bischöfliche Jurisdiktionsrecht nicht streitig machen. Aber hiervon abgesehen, so oft zu Bocholt Archidiakonal-Synode gehalten sei, habe man Anholt stets mit vorgeladen; sodann sei Anholt notorisch Filiale von Bocholt und es sei selbstredend, daß, wenn die Mutterkirche visitirt werde, die Tochterkirche sich dem nicht entziehen könne. Die vorgegebene Indifferenz könne daher nicht anerkannt werden. Es sei auch unzweifelhaft, daß ein Beweis dafür aus den angerufenen Schriftstücken sich nicht führen lasse, vielmehr wahrscheinlich, daß bei näherm Ansehen derselben sich daraus das Gegentheil ergeben werde. Vielleicht verhalte sich die Sache so, daß die Herren von Anholt, da sie zugleich Herren zu Batenburg, Bronckhorst u. s. w. gewesen, je nachdem sie auf dem einen oder andern Gute sich aufgehalten, in Dispensations- und andern kirchlichen Angelegenheiten bald dieses bald jenes Orts-Ordinarius' sich bedient hätten. So viel sei gewiß, daß in Anholt außer dem Münsterischen Bischofe niemals ein anderer Bischof als Orts-Ordinarius anerkannt worden sei. Auf diese Beweisführung fanden die Herren Räthe nur zu erwidern: wenn nichts Anderes verlangt werde, als daß man in den angegebenen Beziehungen die Jurisdiktion Münsters anerkenne ohne Nachtheil der fürstlichen Territorial-Jurisdiktion, so sei Anholtscher Seits weiter nichts einzuwenden; man wisse wohl, daß ein Bi-

schof als Orts-Ordinarius anzuerkennen sei. Der General-Vikar bemerkte sodann noch, es müsse den Herren zu Anholt doch selbst daran gelegen sein, daß ihre Pfarrkirche mit fähigen Geistlichen besetzt, von denselben die Heilsmittel in gebührender Weise verwaltet und überhaupt die Gemeinde im Geiste der Kirche geleitet werde; Anderes aber bezwecke man durch die Kirchenvisitationen nicht. Es könne der Herrschaft auch nur zum Vortheil gereichen, wenn Münsterischer Seits die Jurisdiktion über die Pfarrei behauptet werde, da ja genugsam bekannt sei, wie sehr die Staaten von Geldern und Zutphen sich bemüheten, Anholt unter ihr Ressort und ihre Territorialhoheit zu bringen. Wenn denselben aber solches gelänge, so würden sie ohne allen Zweifel in Anholt eben so schnell und durchgreifend die Religionsneuerung einführen, wie sie solche in der Grafschaft Borkelo, in der Grafschaft Berg (S. Heerenberg) u. s. w. eingeführt hätten. Nun aber könnten die Anholter, namentlich was die Bewahrung der alten Religion anlange, sich stets auf die Hülfe ihres mächtigen bischöflichen Nachbarn verlassen. „Darauf," so schließt der Bericht, „allerseits geschwiegen undt andere discursus angefangen worden" [472]).

So ganz Unrecht hatten die fürstlichen Räthe rücksichtlich der behaupteten Indifferenz Anholts in spiritualibus während der vorhergegangenen „hundert Jahre und mehr" nicht. Anholt war, wie schon erwähnt, durch die Bulle P. Pius IV. vom J. 1561 wirklich von Münster getrennt und dem Bisthum Deventer überwiesen. Allerdings hat Münster gegen die Exekution dieser Bulle sogar in Betreff des noch jenseits Anholts sich erstreckenden Archidiakonats Vreden oder Groll protestirt; auch ist Deventerscher Seits eine Besitzergreifung von der Jurisdiktion über Anholt nicht erfolgt. Der Protest Münsters aber wanderte von Brüssel an die Kanzlei von Gelderland, von da an die Kurie von Roermond und endlich an die höchste Instanz zu Rom, welche die Bischöfe von Paderborn und Köln mit der

---

[472]) Protokoll beim bischöfl. Gen.-Vikariat hierselbst.

Untersuchung und Entscheidung der Angelegenheit beauftragte. Diese fiel zu Gunsten Münsters aus und der hiesige Archidiakon sollte eben in seine Rechte auf den Bezirk Groll wieder eingeführt werden, als im J. 1597 die Festung Groll und damit der ganze Landstrich von dem Oranier erobert wurde. Im J. 1606 ist dann Groll von Spinola noch einmal wieder gewonnen und es erfolgte nun neuer Streit über das Jurisdiktionsrecht bis im J. 1627 der Oranier Groll auf's Neue einnahm und aus der ganzen Gegend sämmtliche Priester, die nicht zum Abfall sich verstehen wollten, vertrieb [473]). Zu Anholt aber regierte im J. 1593 Getrud, geb. v. Mylendonck, Wittwe des Jakob von Bronckhorst und Batenburg, Herrn zu Anholt, Baer, Lathem und Moyland. Weil sie zu den Spaniern hielt, wurden ihre Güter lange Zeit von den Staaten unter Beschlag gehalten; aber ihr Sohn Dietrich, Graf von Bronckhorst, Herr von Anholt, Baer und Lathem setzte es Gelderland gegenüber durch, daß die Herrlichkeit Anholt unter dem Reich blieb und so ward daselbst die katholische Religion erhalten [474]).

Will man nun aber auch zugeben, daß das Jurisdiktionsrecht Münsters auf die Pfarrei Anholt für die Zeit vom J. 1561 bis 1597 ein zweifelhaftes gewesen sei; rücksichtlich der frühern Zeit kann dasselbe in Zweifel nicht gezogen werden. Es genügt auf die Thatsache hinzuweisen, daß Anholt als Pfarrei Filiale von Bocholt ist. Als solche hieß sie Anfangs Bredenasle, welcher Name sich noch in dem Namen der Bauerschaft „Breels,“ worin Anholt liegt, erhalten hat. Nicht blos unser Verzeichniß vom J. 1313 führt Bredenasle als mit Bocholt zum Archidiakonat des Domdechanten gehörend auf, auch der Liber redituum des Domkapitels, der nach dem J. 1317, wenn auch bald darnach, verfaßt wurde,

---

[473]) Historia Episcop. Daventr. p. 11 sqq. u. 191.

[474]) Dietrich starb 1637 und hatte aus seiner Ehe mit Philiberta von Immerseele nur zwei Töchter, wovon eine Anholt, Baer und Lathem an ihren Mann Leopold Philipp Karl, Rheingrafen und Prinzen von Salm-Salm, brachte. van Spaen l. c. I, 314, 391.

bezeichnet das Archidiakonat des Dombechanten als über die Stadt und Pfarrei Bocholt und die Kirche in Bredenasle sich erstreckend mit dem Beifügen, daß die Parochianen von Bredenasle nach Bocholt zur Synode kommen[475]. Schloß und Stadt Anholt werden also höchst wahrscheinlich erst nach dem J. 1317 gegründet sein. Zuerst erwähnt finden sie sich in einer Urkunde vom J. 1353, wodurch Dietrich Herr von Sulen sich mit dem Erzbischofe Wilhelm von Köln auf dessen Lebenszeit zu gegenseitigem Schutze verbindet und demselben seine Burg und Stadt „Aneholt" offen und ledig erklärt[476]. Der Stammsitz der ritterlichen Familie von Sulen war der Ort desselben Namens (Zuelen, Zulen, Sulen), auf dem rechten Rheinufer zwischen Rees und Emmerich und gegenüber dem alten Stift Wissel gelegen. Er ist, wie der Ort Renen, der etwas oberhalb Rees lag und wovon die jetzige Pfarrei Haffen eine Bauerschaft war, von den Fluthen des Rheins allmälig hinweggespült. Im J. 1451 mußte die Kirche von Sulen nach dem mehr landeinwärts gelegenen Aldensulen und im J. 1501 von hier nach dem jetzigen Praest verlegt werden. Klagen aber über die Gefahren, womit die Gewalt des Rheinstromes das rechte Ufer bedrohe, hört man schon im 14ten Jahrhundert und früher und die Vermuthung liegt daher nicht fern, daß die Gründung Anholts eine Folge dieser Gefahren und der Ort eine Kolonie von Sulen sei[477].

---

[475]) Niesert, U.-S VII, 546. Item decanus habet Archidiaconatum per civitatem et parochiam in Bocholte et ecclesiae in Bredenasle, cujus ecclesiae parochiani in Bocholt suas observabunt Synodos. Bredenasle = Bredenislo = Breede an der Yssel, zum Unterschied von Breedevort und Bredenbroeck.

[476]) Lacomblet III, 517.

[477]) Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein Jahrg. 1852. S. 156 ff. Für die Richtigkeit unserer Vermuthung spricht nicht wenig, daß das Haus Anholt das Patronatrecht über die dem alten Sulen zunächst gelegene Pfarrstelle von Bienen hat. Schon bei der Gründung der dortigen Vikarie B. M. V. im J. 1454 heißt es in der betreffenden Urkunde, daß dieselbe erfolge cum consensu Domini Gisberti de Batenborch Dni. sive possessoris Domus sive

Noch vor Ablauf des 14ten Jahrhunderts war Anholt von den Herren von Sulen an die von Bronckhorst gekommen.

§. 21.

Die ursprüngliche Südwestgrenze des Bisthums — von Anholt bis Altschermbeck — war von der im Jahre 1313 bestehenden nicht verschieden. Vom jetzigen Kreise Rees gehörten nur Brünen und Ringenberg zum Bisthume.

Daß alle die Südwestgrenze des Bisthums von Anholt bis zur Lippe bildenden Pfarrbezirke, wie sie oben auf Grund des Registers vom J. 1313 genannt wurden, mit Einschluß von Werth und Ringenberg, die als spätere Filialkirchen darin nicht aufgeführt werden, von Anfang an Theile des Bisthumsgebiets von Münster waren, kann mit aller Bestimmtheit nachgewiesen werden.

1. Die Herrlichkeit Werth anlangend, versichert Hobbeling, Haus, Städlein und Kapelle daselbst hätten nach eigenem Geständnisse der Grafen zu Kulenburg im Kirchspiel Bocholt gelegen und dieses sei auch in den mit dem Fürstenthume Cleve errichteten Verträgen bestätigt worden, indem sie festgestellt hätten, daß „die Schnarde oder Grentze zwischen Münster und Cleve gehen solle zwischen Werdt, so ein Münstersch Lehn und was auf diesseit nach Werdt hinan, Münstersch, was aber nach Werderbruch hiangelegen, Clevisch sein solle; ist auch dieserhalben zwischen dem Stift Münster und vorigen Grafen von Kulenborg niemahlen einiger Streit gewesen, so dann selbige sich gerne für Münstersche Unterthanen wegen Werdt jederzeit bekant ha-

Castri et Dominii de Anholt praefatae parochialis Ecclesiae in Bienen ratione Dominii praefati Castri sive domus de Anholt praesentatoris sive patroni. Das Patronat der zwischen Anholt und Bienen gelegenen Kirche von Millingen war dagegen dem Hause Empel annex. Urkunden beim bischöfl. Gen.-Vikariate.

den" [478]). Nur über das Maaß der Abhängigkeit der Kapelle von Werth von der Mutterkirche zu Bocholt hat zweihundert Jahre vor der Zeit Hobbelings zwischen Gerhard von Kulenborg, Herrn zu Werth, und dem Pfarrer von Bocholt ein Rechtsstreit obgewaltet. Derselbe war zuerst zu Münster anhängig, darauf zu Rom und endlich auf dem Koncil zu Basel. Im J. 1447 brachte B. Heinrich II. von Münster, der Schwager Gerhards von Kulenborg, einen Vergleich zu Stande, dessen Hauptpunkte folgende waren: Die Kapelle zu Werth erhält einen eigenen Kaplan, der dort alle Pfarrgeschäfte zu verrichten hat; seine Anstellung empfängt er vom Pfarrer zu Bocholt, seinen Unterhalt von den Herren zu Werth und den Eingesessenen des Orts. Letztere erscheinen jährlich auf der Synode zu Bocholt und erkennen die Kirche von Bocholt als ihre Mutterkirche, wie den Pfarrer daselbst als ihren Pfarrer an. Der Kaplan verpflichtet sich, alle Verordnungen des Papstes, des Münsterischen Bischofs, Officials, Archidiakons unweigerlich auszuführen, und zur Entschädigung des Pfarrers für den Verlust des Opfers wie der Legate haben Herr Gerhard und die Eingesessenen von Werth demselben eine jährliche Rente von zwölf rheinischen Gulden zu sichern, so wie ersterer auch wegen der aufgegangenen Gerichtskosten für sich und seine Nachkommen auf den schmalen Zoll zu verzichten hat, den das Haus Werth bis dahin in Bocholt erhob. Diese Verzichtleistung hat Herr Gerhard wirklich im J. 1448 vollzogen [479]). Uebrigens nennt schon Bischof Florenz von Münster im J. 1379 das Schloß Werde in parochia Bocholte mit Allem was dazu gehört ab ista parte Ysliae ein Lehn der Kirche von Münster [480]). Das Schloß Werth (Werde) findet sich urkundlich zuerst im J. 1348 erwähnt. Das clevische Rittergeschlecht von Leck war Inhaber desselben; von demselben wurde in jenem Jahre auch das auf der andern Seite der Yssel

[478]) Hobbeling, l. c. S. 84.
[479]) Nunning, Monum. Monast. p. 271 sqq.
[480]) Kindlinger, l. c. III. S. 489.

gelegene Bruch (Wertherbruch) angebaut und daselbst mit Bewilligung des Kapitels von Rees eine eigene Pfarrkirche errichtet [481]). Aber als Rittersitz ist Werth älter. Im J. 1260 treten urkundlich Hermann und Gerhard von Werthe auf und zwar letzterer als Lehnsträger des Stifts Münster. Er resignirt zu Gunsten des Klosters Ueberwasser auf den Zehnten von den Höfen Huboldinchof bei Vreden, Wippenbeke in der Pfarre Winterswick, Kunigginc und Gebbinc in der Pfarre Bocholt bei Dinxperlo [482]). So mag eine Kapelle zu Werth schon im 13ten Jahrhundert und noch früher bestanden haben. Einen öffentlichen Charakter aber hat sie sich erst durch jenen Prozeß errungen und eben deshalb konnte sie auch in unserm Verzeichnisse vom J. 1313 noch nicht aufgeführt werden.

2. Rücksichtlich der diesseitigen Grenzpfarreien Dingden und Brünen hat zwischen Münster und Cleve ein langjähriger Streit bestanden, der aber im Grunde nicht die geistliche, sondern die weltliche Jurisdiktion betraf, obschon Münster auch an der Ausübung der erstern zeitweilig verhindert wurde. Im J. 1572 kam ein Vergleich zu Stande. Brünen wurde dem Territorium von Cleve, Dingden dem Territorium des Stiftes Münster zugesprochen: zugleich wurde anerkannt, daß der geistlichen Jurisdiktion Münsters sowohl Dingden mit dem Kloster Marienfrede als Brünen mit dem Kloster Marienthal unterworfen

---

481) Lacomblet, l. c. III. Nro. 171.

482) Wilmans, U.-B. Nro. 666 und 667. Von der Familie von Leck kam Werth vor 1344 schon an die von Kulenborg (Lacomblet III. Nro. 415). — In den niederländischen Kriegen war Werth bald von spanischen, bald von staatischen Truppen eingenommen; letztere führten in dortiger Kapelle die kalvinistische Religionsübung ein und als die Spanier aus Holland völlig vertrieben waren, räumten die Staaten dem Grafen von Kulenborg Werth unter der Bedingung wieder ein, daß er die Religionsneuerung bestehen lasse. Auf diese Bedingung hat der Graf, der überdies für seine holländischen Besitzungen fürchtete, später hingewiesen, als Münsterischer Seits die katholische Religionsübung wieder hergestellt werden sollte. Hobbeling, l. c. S. 83.

seien[483]). Diese geistliche Jurisdiktion hätte ja auch nicht dem Herzoge von Cleve, sondern nur dem Erzbischofe von Köln gegenüber streitig sein können, letzterer aber hat solche niemals weder über Dingden noch über Brünen beansprucht. Fragen wir die vorhergegangene Zeit, so bietet uns solche zu Gunsten des Münsterischen Diöcesanrechts über beide Pfarreien eine Reihe von Zeugnissen, wovon hier nur einige mitgetheilt werden sollen.

Bischof Heinrich II. von Münster war es, welcher durch eine Urkunde vom 19. Juli 1444 auf Bitten der Regulirherren zu Marienfrede, die wegen zu dürftiger Ausstattung des Klosters ihr ferneres Bestehen nicht gesichert hielten, dieselben entließ und an deren Stelle Kreuzbrüder im Kloster einsetzte[484]). Als Sueder von Ringenberg im J. 1271 das ihm zustehende Patronatrecht über die Kirche zu Brünen dem Kloster Averndorp bei Wesel schenkte, waren es die Bischöfe von Münster, Gerhard und Everhard, die nach einander diese Schenkung zu genehmigen hatten[485]).

Die Pfarreien Bocholt, Dingden und Brünen bildeten, wie später, ein Amt, das Amt Bocholt, so im 13ten Jahrhundert und früher eine Freigrafschaft, wovon Dingden und Brünen je einen Freistuhl hatten. Sueder von Dingden und seine Erbfolger, die seit dem J. 1242 unter dem Namen von Ringenberg auftreten, trugen diese Freigrafschaft vom Münsterischen Bischofe zu Lehn. Als im J. 1201 die Stadt Bocholt gegründet und aus dem Freigericht ausgehoben wurde, ward Sueder von Dingden Stadtrichter und versah in dieser Eigenschaft die Justiz über die zum Freigerichte gehörigen Sachen in dem Stadtbezirk, wie er außerhalb des Stadtbezirks die Justiz als Freigraf handhabte[486]). Es ist klar, daß von dem ganzen

---

483) Lacomblet, U.-B. IV. Nro. 575.

484) l. c. Nro. 234. Note. Das Kloster war 1439 durch Herzog Adolph von Cleve gegründet.

485) l. c. II. Nro. 609 und Wilmans, U.-B. Nro. 888 u. 1065.

486) Kindlinger, l. c. III. S. 262 ff.

Freigerichtsbezirk kein Theil außerhalb des sächsischen oder westfälischen Gebiets und darum auch nicht außerhalb des Bisthumsgebiets von Münster gelegen haben kann.

3. In Betreff der Bisthumsangehörigkeit der Pfarreien Raesfeld, Erle und Altschermbeck genügt es zu bemerken, daß sie Theile der Freigrafschaft Heiden waren, einer Unterabtheilung jener früher mehrgenannten alten großen Grafschaft Borken [487].

4. Zur Pfarrei Dingden gehörte auch Ringenberg, und auch Ringenberg ist daher dem alten Bisthum Münster hinzuzurechnen. Binterim und Mooren führen zwar capella in castro Ringenberg als Filiale von Haminkeln auf und bezeichnen den Propst von Xanten als deren Collator; solches geschieht aber auf Grund einer Nachricht aus dem 17ten Jahrhundert [488]. Zwar ist auch in jenem Vergleich vom J. 1572 das Jurisdiktionsrecht Münsters auf Ringenberg nicht besonders ausgesprochen; aber dessen bedurfte es auch nicht, wenn Ringenberg in der Pfarrei Dingden lag. Dieses aber war nach Inhalt des Protokolls der im J. 1571 zu Dingden abgehaltenen Kirchenvisitation wirklich der Fall [489]; auch noch bei der Visitation im J. 1616 wird dieses Verhältniß bezeugt [490]. Der Territorialhoheit nach gehörte Ringenberg allerdings damals schon nach Cleve und zwar wurde durch jenen Vergleich die desfallsige Grenze zwischen Dingden und Ringenberg dahin bestimmt, daß das Kloster Marienfrede noch auf clevischem Boden zu liegen kommen solle; und eben weil die Bischöfe von Münster in Ringenberg und Brünen keine weltliche Herrschaft ausüben durften, vermochten sie auch die katholische Religionsübung daselbst nicht wiederherzustellen, zumal

---

487) l. c. S. 264 ff.

488) A. u. N. Erzdiöcese II, 5.

489) Der Pfarrverwalter und Vikar daselbst klagen: quod unum habeant Sacellum in Ringenberg, ubi antiquam religionem Ecclesiae minister omnino negligat et omittat et pueros, qui in Parochiali Ecclesia in Dingden baptizari debeant, ipse ex puteo (d. i. mit ungeweihtem Wasser) baptizet.

490) In Rhingenbergh est capella, quae filia est ex Dingden.

das nahegelegene protestantische Wesel einen zu mächtigen Einfluß auf die Ortschaften ausübte.

Ringenberg liegt noch diesseits der Yssel, und ohne Zweifel hat diese von ihrer Quelle bei Raesfeld an bis Anholt, oder vielmehr bis Silvold ursprünglich die natürliche Grenze des Bisthums gebildet. Ringenberg gibt sich auch schon dem Namen nach als einen Theil der zur Pfarrei Dingden gehörenden Bauerschaft „Berg" kund, womit es offenbar bis dahin, wo das dortige Schloß erbaut wurde, ein ungetheiltes Ganze gebildet hat. Das Schloß muß in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts erbaut sein. Es war die Zeit, wo die Bischöfe von Münster die ihnen überkommene herzogliche Gewalt über das Bisthum allseitig geltend zu machen suchten, und es deshalb manchen Edlen des Landes, die vorhin lange Zeit von einer herzoglichen Gewalt wenig gespürt hatten, im Lande selbst zu enge wurde. Auch Sueder von Dingden machte sich Luft nach Außen, baute auf der Grenze seiner Freigrafschaft ein Schloß und trug es im Jahre 1247 dem Erzbischofe Konrad von Köln zu Lehn auf[491]). Im J. 1257 verkaufte Sueder das Schloß dem Bischofe Otto II. von Münster für 270 Mark; aber schon Otto's zweiter Nachfolger, Bischof Gerhard von Münster, mußte damit im J. 1264 den Dietrich Lof, Bruder des Grafen von Cleve, belehnen[492]).

5. Daß nun aber außer Brünen und Ringenberg noch irgend welcher andere Theil des jetzigen Kreises Rees ehemals zum Bisthum Münster gehört haben solle, ist entschieden zu verneinen. Allerdings erscheint es auf den ersten Blick auffallend, daß ein Verzeichniß der Kirchen des Xantener Archidiakonats aus dem 13ten Jahrhunderte von allen nach dem liber valoris, der dem Anfange des 14ten Jahrhunderts angehört, auf dem rechten Rheinufer gelegenen Kirchen des Dekanats Xanten mit Ausnahme von Wesel keine einzige nennt. Wenn daher Bin-

---

491) Lacomblet, l. c. II. Nro. 322.

492) Wilmans, U.-B. Nro. 618 u 736.

terim und Mooren bei Gelegenheit, wo sie hierauf aufmerksam machen[493]), die Frage aufwerfen: gehörten die übrigen vielleicht zur Utrechter Diöcese? — so könnte man versucht sein, daneben noch die andere Frage zu stellen: oder gehörten sie zur Diöcese Münster? Diese Versuchung liegt um so näher, weil von denselben Schriftstellern behauptet wird, daß die Kirche up der Matena (Mathen — au = Mauerwiese), ehemals einem Dorfe vor den Mauern (dem Viehthore) Wesels, ursprünglich zum Bisthume Münster gehört habe, und weil unter den „gebrecken und mangel," die vormals zwischen dem Stift Münster und Cleve obwalteten, auch „de affpelinge des Stifft Munster vor Wesell" sich aufgeführt finden[494]). Dennoch kann weder die eine noch die andere Frage bejaht werden.

Was zunächst die Diöcese Utrecht betrifft, so unterliegt es wieder keinem Zweifel, daß der h. Willibrord und seine Gefährten noch über Emmerich hinaus bis Wesel und selbst theilweise noch auf der linken Seite des Niederrheins das Christenthum verbreitet haben. Darauf deuten schon die Patrocinien der Kirchen von Wesel, Wardt, Hassum und Wissel. Von diesen Kirchen ist nämlich die letzte dem h. Clemens, (welchen Namen Willibrord später annahm), die drei ersten aber, wie die Kirchen von Rindern und Kellen, welche früher auf dem rechten Rheinufer lagen und nebst Brienen und Griethausen zum Archidiakonat von Emmerich gehörten, dem h. Willibrord geweiht, während Emmerich selbst und Griethausen den h. Martinus zum Patron haben[495]). Aber seit der definitiven Begrenzung des Bisthums Utrecht unter Karl dem Großen hat dessen Sprengel das alte Rheinbett, wie es zwischen Kellen und Rindern auf der rechten, Qualburg und Cleve auf der linken Seite sich hinzog, niemals

---

[493]) A. u. N. Erzdiöcese, I, 258.

[494]) Hobbeling, l. c. S. 126.

[495]) Histor. Episcop. Ultra. p. 285 sqq., Zeitschrift f. v. G. u. A. XV. 37 ff. Dederich, Gesch. der Römer u. der Deutschen am Niederrhein S. 215 ff.

überschritten und eben so wenig auf dem rechten Rheinufer sich über den Gau Leomerik, der mit Emmerich und der Filiale Brasselt abschloß, hinauserstreckt. Von den Grenzen des Gau's Leomerik (Liemersch) an dehnte sich auf dem rechten Rheinufer aufwärts bis zur untern Ruhr in einem schmalen Strich Landes ein Theil des hauptsächlich linksrheinischen Hattuariergaues, eines Untergaues von Ripuarien, aus. Sein Name hat sich erhalten in dem spätern clevischen Amte Hetter, dessen Droste zu Ysselburg residirte; und von Styrum an der untern Ruhr wird es urkundlich bezeugt, daß es in pago Hettero lag [496]. Wie es nun unzweifelhaft ist, daß der linksrheinische Theil des Hattuariergaues von Anfang an zur Kölner Diöcese gehört hat, so muß dieses nach dem mehr erwähnten Grundsatz, daß die Gaugrenzen mit den Diöcesangrenzen zusammenfielen, von dem rechtsrheinischen Theil für nicht weniger zweifellos gehalten werden. Somit kann auch von den in diesem Gau nördlich von der Lippe belegenen Kirchen und Pfarreien Dornick, Praest (Sulen), Bienen, Millingen, Ysselburg, Rees, Aspel, Haldern, Wertherbruch, Haffen (Reyne), Mehr, Bislich, Loikum, Haminkeln, Wesel, Drevenack, (Neu-Schermbeck) keine je zum Bisthum Utrecht gehört haben.

6. Eben so wenig liegt ein Grund vor, die eine oder andere dieser Kirchen als solche anzusehen, welche nachträglich dem Bisthum Münster entfremdet wäre. Im Gegentheil finden wir dieselben, so weit unsere Nachrichten reichen, stets der Jurisdiktion Kölns unterworfen. Es genügt, wenn wir dies von den unserer Grenze zunächst gelegenen Kirchen und speziell auch von der Weseler Mathenakirche nachweisen. Da bekundet nun Erzbischof Friedrich von Köln im J. 1120, daß bis dahin die Kirche von Ober-Millingen mit der Scholasterie von Xanten verbunden gewesen sei [497]. Ysselburg, das im liber

---

[496]) Ebendaselbst. Lacomblet, U.-B. I. Nro. 207. Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins II. 1. ff.

[497]) A. u. N. Erzdiöcese III. Urk. Nro. 2[illegible]. „ecclesiam de millinga,

valoris noch nicht erwähnt wird und urkundlich zuerst im J. 1417 vorkommt[498]), ist als Pfarrei auf den Ort beschränkt und gibt sich daher als ein Absplitz der Pfarrei Millingen, die bis vor seine Mauern sich erstreckt, deutlich zu erkennen. Wertherbruch ist notorisch Filiale von Haldern, wie wiederum Haldern Filiale von Rees ist[499]). Das Stift Rees aber und sein Gebiet wurde zur Zeit des Erzbischofes Anno von Köln (1056—1075) durch die Gräfin Irminthrud von Aspel der Kölner Domkirche übertragen, wobei zugleich bestimmt wurde, daß das Stift und sein Gebiet keinem Archidiakon unterworfen sein, sondern unmittelbar der Obedienz des Erzbischofes unterstehen solle[500]). Natürlich hat Irminthrud mit dieser Schenkung dem Erzbischof kein Diöcesanrecht, über das sie ja nicht verfügen konnte, sondern ein Eigenthumsrecht übertragen. Das Stift Rees war im J. 1040 von einer Verwandtin der Irminthrud, der Gräfin Irmgardis von Zutphen, gegründet[501]). — Zwischen Haldern und Loikum, noch in dem Pfarrbezirk von Haldern, lag das Cistercienserinnenkloster Schledenhorst, das im J. 1240, wo es gegründet wurde, ausdrücklich als in Coloniensi

---

quam ecclesiastico iure et canonica possessione magistri scolarum ecclesiae xantensis possederant."

498) Lacomblet, U.-B. IV. Nro. 105. 253.

499) l. c. III. Nro. 171. Die Urkunde ist vom J. 1318; sie besagt, daß Wertherbruch, bis dahin noch terra paludosa et inculta, in letzter Zeit kultivirt und dadurch der Mutterkirche von Haldern zehntpflichtig geworden sei; zugleich wird das Abhängigkeitsverhältniß der Kirche von Haldern von der in Rees bezeugt.

500) l. c. I. Nro. 222. „Contulit praeposituram que est in Ressa ecclesie Coloniensi eo tenore ut ad similitudinem aliarum ecclesiarum sub canonica religione viventium sub solius archiepiscopi potestate constituti nulli archidiacono nulli decano nisi suo praeposito . . . de qualicumque causa respondeant." Hierin wird der Grund zu suchen sein, warum Rees und die von Rees dependirenden Kirchen nicht in jenem ältesten Verzeichnisse der Kirchen des Xantener Decanats aufgeführt stehen.

501) A. u. N. Erzdiöcese I. 95.

dioecesi belegen sich bezeichnet findet[502]). Loikum selbst ist Filiale von Haminkeln[503]). Haminkeln aber erscheint schon im 12ten Jahrhunderte dem Xantener Kapitel in der Weise annex, daß jedesmal ein Kanonik dieses Kapitels eigentlicher Pfarrer der Kirche war, an dessen Stelle ein Vicecurat die Pfarrseelsorge wahrnahm. So kommt in den J. 1154 und 1170 Ludolphus canonicus Xantensis et pastor ecclesiae in Haminkele und im J. 1199 Gerlacus (canonicus) pastor ecclesiae in Haminkele et Lambertus sacerdos eiusdem ecclesiae urkundlich vor[504]). Ein Zweifel, ob hier vielleicht dasselbe Verhältniß obwalte, worin, wie wir unten sehen werden, Labbergen zum hiesigen Dome stand, kann nicht Platz greifen; denn es wird in jener Urkunde vom J. 1154 der Hof Stickelenwick (unstreitig der jetzige Stecklingshof zwischen Haminkeln und Wesel) als dem Kloster Kappenberg zwar gehörig, aber der Kirche von Haminkeln zehntpflichtig und der Archidiakonal-Jurisdiktion des Propstes von Xanten unterworfen, ausdrücklich bezeichnet[505]).

---

502) Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein. Jahrg. 1863, S. 293.

503) l. c. Jahrg. 1862, S. 164. Loikum hat, wie viele Filialen, den h. Antonius Einsiedler zum Patron. Es scheint erst, nachdem die Mutterkirche zum Protestantismus übergegangen war, zur Pfarrkirche erhoben zu sein. Ein Revenüenverzeichniß aus dem J 1757 verzeichnet sämmtliche zur Kirche und Pastorat gehörigen Grundstücke jenseits der Yssel liegend und enthält auch als jährlichen Bezug des Pastors, der stets ein Kreuzherr aus dem diesseitigen Kloster Marienfrede war, 10 Reichsthaler aus dem Fond der Vikarie B. M. V. zu Haminkeln.

504) Erhard, Cod. Nro. 299. 58 2/3.

505) Der Propst von Xanten Theobald (Theobaldus Xantensis prepositus et Sancte Coloniensis ecclesie archydyaconus) sagt in der Urkunde, daß, weil ihm die Sorge für alle Diener des Herrn innerhalb seines Archidiakonatsbezirks obliege, so sei er mit dem Propste Otto und den Brüdern von Kappenberg und dem Kanonik Ludolph von Xanten zu einer Verhandlung wegen des der Kirche zu Haminkeln von dem Kloster Kappenberg zu entrichtenden Zehnten zusammengetreten. Er fährt dann fort: „Hii

Was nun die Mathena vor Wesel (jetzt Theil der Stadt), betrifft, so hatte dieselbe vor dem Bau der jetzigen Kirche eine bis heute erhaltene Kapelle, die zu Ehren der hh. Antonius und Nikolaus erbaut und im J. 1352 eingeweiht wurde; diese Einweihung vollzog Rudolf, Bischof von Constanz, der Vicarius in pontificalibus des Kölner Erzbischofes Wilhelm von Gennep war. Im J. 1420 erhielt die Kapelle einen eigenen Kirchhof, dessen Einweihung wieder ein Weihbischof von Köln vornahm. Bald entsteht jetzt der Wunsch, die Kapelle zu einer selbstständigen Pfarrkirche erhoben zu sehen und der Magistrat von Wesel erlangt diese Erhebung wirklich vom Erzbischofe von Köln

---

fratres (de Cappenberg) in archydyaconatu meo curtem que Stikelenewic dicitur habent, cuius decime quondam ad ecclesiam illam (Hamwinkele) sicut praefati sumus pertinebat.“ Darauf wird des Nähern ausgeführt, in welcher Weise die Umwandlung dieses Zehnten in eine bestimmte jährliche Pension stipulirt sei. Dieser Vergleich, so schließt der Propst die Urkunde, habe zunächst nur für die Lebenszeit des Kanonik Ludolph Geltung gehabt, aber er bestätige denselben jetzt (1154), wo Ludolf gestorben sei und die fragliche Kirche von Haminkeln wieder zu seiner Disposition stehe, auch für die Zukunft. — Wenn daher Kindlinger (M. B. III. S. 268) auf Grund einer Urkunde vom J. 1360 (l. c. S. 454), wonach Sueder von Ringenberg und seine Schwester Kunigunde dem Bischofe Adolph von Münster verkauft haben „Vrigraviatum nostrum in Dingheden et in Brune, ab Ecclesia Monasteriensi in feodo homagii dependentem, una cum duabus liberis sedibus in Dingheden et in Haviclo in Parochia Brunen situatis,“ die Vermuthung aufstellt, Haviclo sei gleich Haminkeln und daher müßten Haminkeln mit Ringenberg als Filialen von Brünen angesehen werden, so ist das einfach unrichtig. Ringenberg ist, wie wir bestimmt wissen, Filiale von Dingden, und Haminkeln kann nicht im J. 1360 noch in parochia Brunen gelegen haben, da es 1154 schon als selbstständige Pfarrkirche urkundlich auftritt und hier von einem Zehnten die Rede ist, der quondam zu derselben Kirche gehört habe. Haviclo kann daher nur eine Bauerschaft im Kirchspiele Brünen sein, die von dem nahegelegenen Hamwincele ihren Namen haben mag.

unter Zustimmung der Klöster Kappenberg und Averndorp im J. 1428. Nunmehr beginnt der Bau einer neuen größern Kirche und, nachdem derselbe vollendet, wird im J. 1458 die Kirche sammt ihren fünf Altären und dem Kirchhofe vom Kölner Weihbischofe geweiht[506]. Hiermit ist erwiesen, daß das Diöcesanrecht über Wesel mit Einschluß der Mathena von dem Zeitpunkte an, wo auf der letztern eine kirchliche Einrichtung ihren Anfang nahm, ausschließlich dem Erzbischofe von Köln zustand. Die Zustimmung der Klöster Kappenberg und Averndorp war nur deshalb nothwendig, weil letzteres, ein weiblicher Zweig des erstern, das Patronatrecht über die Willibrordi-Pfarrkirche hatte, die bis dahin einzige Pfarrkirche von Wesel war und mit ihrem Pfarrsprengel auch die Mathena umfaßte, diese aber nunmehr von sich abzweigen lassen sollte. Dieses Patronatrecht über die Willibrordikirche jedoch ist dem Kloster Averndorp keineswegs von seiner Gründung an, die um's Jahr 1140 erfolgte, zuständig gewesen, sondern demselben im J. 1277 vom clevischen Grafen Theoderich geschenkt worden; und da in der betreffenden Urkunde[507] das Kloster selbst als in der Erzdiöcese Köln belegen angegeben wird, so muß dies für das genannte Jahr um so mehr noch von der Mathena und der Pfarre Wesel überhaupt gelten. Noch mehr, im J. 1163 bestätigt ebenfalls ein clevischer Graf Theoderich dem Kloster Averndorp die Gemeinschaft an dem Nutzungsrechte des Dämmerwaldes und andere Rechte, und die desfallsige Urkunde wird datirt mit den Worten: „Anno

---

[506]) Diese Nachrichten über die Mathenakirche stützen sich auf Gantesweilers Geschichte Wesels und auf Auszüge aus den Kämmerei-Rechnungen im Weseler Stadt-Archive, die ich der gütigen Mittheilung des Herrn Dr. Heidemann zu Wesel verdanke. Es sind in diesen Rechnungen die Ausgaben aufgeführt, welche das Abholen und Zurückgeleiten der betreffenden Weihbischöfe von und nach Köln, Verzehr, Honorar rc. rc. verursacht haben. Die Namen der Weihbischöfe ergibt das Verzeichniß der Kölner Weihbischöfe von Floß im Handbuche der Erzdiöcese.

[507]) A. u. N. Erzdiöcese, III, Urk. Nro. 188.

MCLXIII ... Administrante Coloniensis ecclesiae pontificatum domino Renoldo," wodurch offenbar das Diöcesanrecht Kölns über Wesel wie über das Kloster ausgedrückt wird [508]).

Aus der zuletzt erwähnten Urkunde geht zugleich hervor, daß an dem Weseler und Dämmerwalde und somit an dem Terrain, welches zwischen Brünen, Raesfeld, Erle und Altschermbeck einerseits und der Lippe, Wesel und Haminkeln andererseits liegt, in alter Zeit der Haupthof Wesel ein hauptsächliches Anrecht hatte. Wie demnach der Hof von jeher zur Kölner Erzdiöcese gehörte, so muß dies auch von einem hauptsächlichen Theile jener Waldungen und zwar von dem an den Haupthof Wesel anschießenden Theile angenommen werden. Bis zum 14ten Jahrhundert waren diese Waldungen noch wenig ausgerodet und darum auch noch nicht, oder doch nur spärlich, bewohnt [509]). Die Grafen von Cleve waren es, welche die Ausrodung veranlaßten, und daß dieselben dabei sich etwelchen Uebergriff über ihre Landesgrenze hinaus gestattet haben, darf schon mit Rücksicht auf die ihrerseits geschehene Annexion von Brünen und

---

[508]) Erhard, Cod. Nro. 330. Erhard glaubt wohl mit Recht, daß diese Urkunde Wiederholung einer ältern, von den Aeltern des Grafen, Arnold und Ida, ausgestellten Urkunde sei; aber es ist doch nicht anzunehmen, daß das Kloster lange vor dem J. 1140 gegründet wurde Siehe unten Kloster Cappel.

[509]) Noch zu Nünnings Lebzeiten (1747) war im Augustinerkloster zu Rom unter den öffentlichen Fürbitten auch die noch üblich, wozu die Brüder durch folgenden Aufruf eingeladen wurden: Orate pro fratribus nostris Beylariensibus, ne devorentur a lupis. Die fratres Beylarienses sind die Augustiner des Klosters Marienthal im Kirchspiel Brünen. Das Kloster wurde 1253 von Sueder von Ringenberg an einem Ort der Oberbauerschaft dieses Kirchspiels „qui dicitur Beylere" gegründet. Der Dämmerwald, sagt Nünning, habe eine solche Menge von Wölfen enthalten, daß „persaepe" diejenigen Brüder, welche zu den jährlichen Ordensversammlungen nach Rom gesandt wurden, von ihnen zerrissen seien. Uebrigens waren zu Nünnings Zeiten die Wölfe schon verschwunden. Nunning, Mon. Dec. I, 248. Lacomblet U.-B. II, 459.

Ringenberg vorausgesetzt werden. Darauf wird dann jener von Münsterischer Seite behauptete „Gebreck, de affpelinge vor Wesell“ betreffend, Bezug haben. Namentlich aber wird Neuschermbeck als eine von clevischer Seite zu weit vorgeschobene Position anzusehen sein, da nicht zu denken ist, daß die Kirche von Altschermbeck nur wenige Schritte von der ursprünglichen Grenze entfernt gebaut sei. Ueberhaupt erscheint es unzweifelhaft, daß die diesseitigen Grenz-Gemeinden ein Mitanrecht auf die Waldnutzung gehabt haben und daß, soweit dies Mitanrecht reichte, auch ursprünglich das westfälische Gebiet sich erstreckt hat.

Daß die mit fortschreitender Ausrodung der Waldungen sich ansiedelnde Bevölkerung von Anfang an als ausschließlich zur Kölner Diöcese gehörig betrachtet sei, läßt sich schon deshalb vermuthen, weil ja Wesel und die Grafschaft Cleve überhaupt dahin gehörten. Es wird dies aber auch durch die Thatsachen bestätigt. Die Kirche zum h. Georg in Neuschermbeck ist notorisch Filiale nicht von Altschermbeck, sondern von Drevenack (Drevenich); Drevenack aber erscheint im 14ten Jahrhundert noch als bloße Kapelle und erst im 15ten Jahrhundert als Pfarrkirche (ecclesia). Patron von Drevenack ist der h. Sebastian, und da die alte Kirche von Spellen (Spellin) neben dem h. Petrus als erstem, den h. Sebastian als zweiten Patron hat, so dürfte Spellen als Mutterkirche von Drevenack zu betrachten sein[510]).

6. Noch bleiben zur Bestätigung der Richtigkeit obiger Grenzbestimmung zwei interessante Zeugnisse anzuführen. Das erste ist das des Poeta Saxo, der die Wohnsitze der westlichen Sachsen oder Westfalen als bis nicht weit vom Rheine sich ausdehnend bezeichnet[511]). Das ist aber auch mit der von uns ermittelten Grenze der Fall; sie hält sich von Anholt bis Altschermbeck höchstens nur vier, durchschnittlich nur zwei bis

---

510) A. u. R. Erzbiöcese I, 267, II, 14 u. 18.

511) Pertz, SS. I, 228. „Denique Westfalos vocitant in parte manentes — occidua, quorum non longe terminus amne — a Rheno distat . . . .

drei Stunden vom Rhein entfernt. Das zweite Zeugniß bietet die Nachricht über die Schlacht bei Bocholt im J. 779 nach den Annales Laurissenses et Einhardi. Karl der Große kommt, nachdem er sich zu einem Zuge in's Sachsenland entschlossen, nach Düren, hält eine große Volksversammlung ab und setzt sein Heer in Bewegung. Dasselbe überschreitet den Rhein bei Lippeham. Die Sachsen sammeln sich in Bocholt und versuchen Widerstand zu leisten, werden aber geschlagen und fliehen. Jetzt (nach der Schlacht) überschreitet der König mit seinem Heere die Grenzen der Westfalen und unterwirft sich dieselben [512]). Nach dieser Nachricht hat das westfälische Gebiet erst diesseits des Punktes auf dem rechten Rheinufer begonnen, wo im J. 779 die berühmte Schlacht stattfand, welche von Bocholt (locus, qui Buocholt vocatur) ihren Namen führt. Zur nähern Bestimmung dieses Punktes fragt es sich, wie der Ausdruck locus zu verstehen ist. An Stadt oder Dorf Bocholt ist natürlich nicht zu denken, weil es damals hier noch durchaus keine Städte und Dörfer gab; aber auch eine einfache Bauerschaft Bocholt kann nicht gemeint sein, denn die Bauerschaft, worin die jetzige Stadt Bocholt liegt, hieß ursprünglich „Epenebocholte [513]), und unter den zwölf übrigen Bauerschaften, die der eine Pfarrbezirk von Bocholt zählt, heißt eine „Herzebocholt.“ Wie jene Stadtbauerschaft im äußersten Osten, so liegt Herzebocholt im äußersten Westen des Pfarrbezirks. An die Bauerschaft Herzebocholt grenzt die Filialpfarrei Anholt, in Urk. vom J. 1353 „Aneholt“ [514]) und in Urk. vom J. 1417 „Ant-

---

512) Ipse (Rex) animo ad Saxonicam expeditionem intento, Duriam venit, habitoque iuxta morem generali conventu, Rhenum in eo loco, qui Lippeham vocatur, cum exercitu trajecit. Cui cum Saxones in quodam loco, qui Buocholt vocatur, vana spe ducti resistere temptarent, pulsi fugatique sunt. Et rex Westfalaorum regionem ingressus, omnes eos in deditionem accepit. Pertz, l. c. p. 160/1.

513) Wilmans, U.-B. Nro. 3 vom J. 1201.

514) Siehe oben S. 210. Die in der Urkunde Nro. 618 vom J. 1257

holt"[515]) genannt; die Bedeutung des Namens ist daher „an dem Holz" d. i. „an dem Bocholt." Dies führt von selbst dahin, den Ausdruck „locus qui Buocholt vocatur" von einem Distrikt Bocholt zu verstehen. Diese Bedeutung ist auch nicht ungewöhnlich; denn, wenn z. B. bei Altfrid[516]) der h. Lebuin zum h. Gregor von Utrecht spricht, er fühle sich von Gott berufen, auf der Grenze der Franken und Sachsen an der Yssel das Evangelium zu verkünden und unmittelbar daran die Bitte knüpft, Gregor möge ihn doch dorthin (ad locum illum) führen lassen, so ist hier offenbar durch locus die Ysselgegend bezeichnet. Auch in der andern Ortsbezeichnung unserer Stelle „in eo loco, qui Lippeham vocatur" ist locus nicht in dem Sinne von Stadt, Kastell, Dorf oder Bauerschaft, sondern in dem Sinne von Distrikt zu nehmen. Die Chronisten sagen „Lippeham sive Lippekant;" Lippekant aber bezeichnet die Gegend auf der Rheinseite, wo die Lippe mündet. Der Name „Ham" hat sich daselbst noch erhalten in Götterswickerhamm, etwas südlich, und in Hammwinkel (Haminkeln), nördlich vom Einfluß der Lippe in den Rhein. Nun kennen wir Bocholt schon als Distrikt und zwar als eine Freigrafschaft, die sich über die Pfarrbezirke Bocholt, Dingden (Ringenberg) und Brünen erstreckte. In diesem Distrikte also hatten beim Anrücken des fränkischen Heeres die Sachsen sich gesammelt, und sie haben den Kampf aufgenommen, indem sie die Grenzen dieses Distriktes gegen den Rhein überschritten, weil erst, nachdem sie geschlagen

---

in Wilmans U.=B vorkommende curtis Ahulthe ist nicht unser Anholt, sondern der „hof to Aholte in parochia bocholte," welcher sich bei Niesert, U.=S. V. 414 erwähnt findet und in der Nähe von Bocholt an der Chaussee nach Werth liegt.

515) Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, S. 220.

516) Pertz, SS. II, 408. Venit . . . Liafwinus ad abbatem Gregorium dicens, sibi a Domino terribiliter trina admonitione fuisse praeceptum, ut in confinio Francorum atque Saxonum secus fluvium Islà plebi in doctrina prodesse deberet, rogavitque, ut ad locum illum se perduci iuberet.

waren, ihre Sieger in das westfälische Gebiet eindringen. Nimmt man jetzt hinzu, daß von den Chronisten als Ort, wo die Schlacht stattgefunden hat, das unmittelbar an die westfälische Grenze anstoßende Haminkeln bezeichnet wird[517]), dann muß unsere obige Grenzbestimmung vollends gerechtfertigt erscheinen.

§. 22.

Der Lippefluß als Grenze des Bisthums von Altschermbeck bis Liesborn. Die märkischen Enklaven bei Lünen, Hamm und Haaren. Aenderungen des Lippe-Flußbettes. Untrup, Lipperode.

Als Grenze des Bisthums Münster von der südwestlichen Spitze der Pfarrei Altschermbeck bis zur südöstlichen der Pfarrei Liesborn hat von jeher die Lippe gegolten. In dem Schutz- und Trutzbündnisse, welches im J. 1322 zwischen dem Erzbischofe Heinrich von Köln und dem Münsterischen Bischofe Ludewig geschlossen wurde, ward beiderseitig anerkannt, daß der Lippefluß die Scheide zwischen beiden Diöcesen bilde[518]). Niemals auch, weder vor noch nach dem genannten Jahre, hat ein Erzbischof von Köln diesseits der Lippe (von Lippstadt, Cappel und Lipperode, worüber weiter unten, abgesehen) ein geistliches Jurisdiktionsrecht beansprucht. Dagegen hat das Land südlich von der Lippe bereits zur Diöcese Köln gehört, als dasselbe noch als Frankenland galt und ein Bisthum Münster noch nicht existirte. Nach den Kölnischen Chronisten hat schon der Frankenkönig Dagobert, Sigeberts Sohn, im Anfange des siebenten Jahrhunderts die Sachsen in der Gegend von Soest sich unterworfen und das Eigenthum dieses Orts dem h. Kunibert, Bischofe von Köln, geschenkt. Zwischen Lippe und Ruhr wohnten

---

517) Nunning, Mon. Dec. I, p. 307 sqq.

518) Niesert, U.-B. II, 279. fluvius dictus Lippia, qui distinguit dioeceses nostras.

519) Kindlinger, M. B. I, S. 220. Hobbeling, l. c. S. 102.

die Brukterer, von denen das Land Borokta-Gau hieß, der seiner Ausdehnung nach ganz den alten Kölner Landdekanaten Soest und Dortmund entsprach, wovon letzteres von Anfang an auch das Vest Recklinghausen umfaßte[520]. Den Brukterern hat nach Beda Venerabilis der h. Suibert (693) das Evangelium verkündet; in Folge dessen (so scheint es) drangen die Sachsen über die Lippe, brachten den Brukterern eine große Niederlage bei und die kaum gesammelte Heerde wurde zerstreut[521]. Von nun an wurden die Sachsen Herren im Bruktererlande und tritt auch der sächsische Typus der Bevölkerung in den Vordergrund, obschon die Erinnerung an den ursprünglich fränkischen Charakter auch heute immer noch durchblickt. „Selbst zu Karls des Großen Zeit scheint man das Land noch nicht als sächsisches Land anerkannt, vielmehr de iure noch immer zu Franken gerechnet zu haben. Ganz entschieden ist dies in kirchlicher Hinsicht der Fall. Die alte Ordnung, der gemäß es sogar bis weit die Lippe hinauf dem fränkischen Bischofsstuhle zu Köln untergeben war, blieb auch bei der Organisation des Kirchenwesens unter den neubekehrten Sachsen aufrecht erhalten[522].“

Nach dem Gesagten erscheint es überflüssig, von jeder der Pfarreien, die oben auf Grund des Registers vom J. 1313 als Diöcesan-Grenzpfarreien auf der Linie von Altschermbeck bis Liesborn aufgeführt wurden, ihre Zugehörigkeit zum Bisthum von dessen Gründung an nachzuweisen. Uebrigens bleibt doch im Einzeln noch Verschiedenes zu bemerken:

1. Die an die Lippe grenzende Pfarrei Holsterhausen, welche unser Register nicht nennt, bestand im J. 1313 noch nicht, sondern ihr Bezirk war damals noch ein Bestandtheil der Pfarrei Hervest, wovon er im J. 1443 mit Einwilligung der Herren von Lembeck getrennt wurde[523]. Wenn L. von Le-

---

520) J. Mooren, Dortmunder Archidiakonat, S. 63. 64. — v. Ledebur, Bructerer. S. 32. ff

521) Beda Ven. Lib. V. c. 11.

522) Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. XXIII. S. 11 ff.

523) Kindlinger, Handschriften VIII. Th. S. 9—12. Niesert, U.-S.

bebur (Bructerer) auch Hullern als Grenzpfarrei bezeichnet, so ist dies ein Irrthum. Hullern stößt nicht an die Lippe.

2. Bis in's 13te Jahrhundert galt die Lippe im Süden unseres Bisthums nicht blos als Diöcesan-, sondern auch als Stiftsgrenze. Seitdem aber sind die kleinen Enklaven, welche der Regierungsbezirk Arnsberg noch jetzt diesseits der Lippe bei Lünen, Hamm und Haaren hat, dem Stiftsgebiet entfremdet, obschon das Diöcesanrecht auf dieselben unserm Bisthum bis auf den heutigen Tag verblieb. Was zunächst die Enklave bei Lünen betrifft, so erzählt Spormaeker in Chronico Lunensi, Karl der Große habe dort, wo Lünen steht, den Tempel Luna zerstört und einen gewissen Hermelin zum Regenten der Gegend gesetzt, der das von Karl zerstörte Schloß wieder aufgebaut habe. Nachher sei die Stadt an die Herzoge von Sachsen gekommen und Heinrich der Löwe habe ihr wegen des ihm geleisteten treuen Beistandes erlaubt, einen Löwen im Wappen zu führen. Darauf hätten die Grafen von Volmestein die Stadt erworben und Dietrich v. V. habe sie 1240 an den Grafen Adolph von der Mark verkauft. Diese Erzählung scheint nur zur Erklärung des Namens Lünen, sowie des rothen Löwen im goldenen Schilde, den die Stadt Neu-Lünen im Wappen führt, erfunden zu sein. In jedem Falle ist sie durchaus unhistorisch. Die Sache ist diese: Im Jahre 1323 hatte Bischof Ludewig von Münster in Folge eines Krieges mit dem Grafen von der Mark diesem Alt-Lünen abtreten müssen; im J. 1348 gewann er es zurück. Mittlerweile aber (um 1340) hatte der Graf Neu-Lünen auf dem jenseitigen Lippeufer angelegt und weil die Altstadt ihre Befestigung verloren hatte und zu einem offenen Dorfe herabgesunken war, hatten manche Bürger aus dieser in die Neustadt sich übergesiedelt. Erst im J. 1364 erhielt die Kapelle in Neu-Lünen vom Erzbischofe von Köln gewisse Pfarrrechte, blieb aber doch noch längere Zeit der Pfarrkirche von Brechten untergeord-

---

VII, S. 115. (Hervest cum Holsterhausen filia. 1559). Patron dieser Filiale war wieder der h Antonius Einsiedler.

net. Auch Alt-Lünen wurde nicht lange nach dem J. 1348 vom Grafen von der Mark, man weiß nicht wie, wiedererworben und im J. 1575 leistete Münster darauf förmlichen Verzicht unter Vorbehalt jedoch der Archidiakonal- wie der geistlichen Jurisdiktion überhaupt und des subsidii charitativi [524]). Vor dem J. 1323 also hat ein Lünen jenseits der Lippe nicht existirt und bis dahin hatte auf das diesseitige Lünen der Bischof von Münster das ausschließliche Anrecht, wie dies folgende Thatsachen erweisen: In einer Urkunde vom J. 1279 nennt Bischof Everhard von Münster die Bürger von Lünen (Alt-Lünen) cives oppidi nostri Lunen [525]). Durch eine Urkunde vom J. 1195 befreite Bischof Herimann II. die Leute des Stifts Kappenberg von dem Zoll in seiner ganzen Diöcese, namentlich zu Werne und Lünen [526]). Im J. 1187 erwirbt derselbe Bischof die Mühle bei Lünen vom Stifte Kappenberg [527]); und um diese Zeit scheint Alt-Lünen zu einem oppidum erhoben zu sein; da im J. 1193 zuerst von einer mensura Lunensis die Rede ist [528]). Die Kirche zu Alt-Lünen war ein Annex des hiesigen Domkapitels und zwar des officii albi, d. i. der Weißbrodbäckerei [529]). Daß dieses Verhältniß ein sehr altes sei, kann um so weniger bezweifelt werden, weil der Grund und Boden, worauf Alt-Lünen liegt, mit Einschluß der diesseitigen Feldmark von Neu-Lünen Eigenthum der hiesigen Domkirche war [530]).

---

524) Erhard, Gesch. Münsters S. 152. 154. Lacomblet, U.-B. III. Nro. 353. Kindlinger, M. B. I, Urk. S. 120. Hobbeling, l. c. S. 105. Zeitschr. Westfalia, Hamm 1826, S. 150.

525) Wilmans, U.-B. Nro. 1082.

526) Niesert, U.-S. II, S. 288.

527) l. c. S. 265.

528) Erhard, Cod. 530.

529) Niesert, U.-S. VII., 320: Album officium majus, cui annexa est ecclesia in Lunen.

530) Niesert, l. c. S. 600. Hier heißt es nach dem Liber Rotgeri aus der 2ten Hälfte des 14ten Jahrhunderts: „Ad album officium (pertinet) Mansus dictus des Zyllenhove prope portas Lunen (Neu-Lünen) cujus area sita in antiquo oppido Lu-

3. Die andere Enklave des Regierungsbezirks Arnsberg diesseits der Lippe, bei Hamm nämlich, hieß früher Nordenstifts-Distrikt von dem dort im J. 1280 gegründeten „Nordenhospitale“ ad St. Mariam Magd.[531]), das später in ein weltliches Damenstift verwandelt wurde. Der Stiftsdistrikt gehörte zum diesseitigen Kirchspiel Heessen, dessen Pfarrer auch Rektor der Stiftskapelle war. Als bei der Gründung des Hospitals Bischof Everhard von Münster um seine Zustimmung angegangen wurde, erkannte er schon an, daß der Distrikt zwar zu seiner Diöcese und zur Pfarrei Heessen, aber zum Gebiet der Grafschaft Mark gehöre[582]). Ob das Territorialrecht Münsterischer Seits freiwillig abgetreten oder, wie Hobbeling vermuthet, durch Nachlässigkeit der Münsterischen Beamten an die Mark gekommen ist, darüber läßt sich mit Gewißheit nichts sagen; jedenfalls gehörte der Distrikt ursprünglich zum Münsterischen Diöcesan-Gebiet. Dies folgt daraus, daß derselbe ein Theil der Münsterischen Pfarrei Heessen ist und ferner daraus, daß hier der Hauptstuhl der Münsterischen Freigrafschaft Volmestein lag, der Freistuhl zu Wilshorst nämlich „an der krummen Brücke vor Hamm.“ Wahrscheinlich ist das Terrain ein Zubehör des Schlosses Nyenbrügge gewesen, welches Eigenthum des Grafen Friedrich von Isenburg, des Mörders Engelberts des Heiligen, war, und von des Letztern Nachfolger, dem Erzbischofe Heinrich von Molenark, sammt der dabei gelegenen Stadt zer-

---

nen . . . In fundo istius mansi iacet novum oppidum Lunen, quare nullo modo vendatur et multi ex parte comitis de Marca laboraverunt pro permutatione, ymmo non consulo, quod Ecclesia Monasteriensis reciperet mille marcas pro dicto manso et ejus attinentiis (quia si veniret Episcopus potens, tunc posset ratione dicti mansus multa contra comitem dicere).“ In Urkunde Nro. 92 bei Wilmans vom J. 1215 redet Bischof Otto I. von Münster von einem „villicus curtis nostrae in Nortlunen,“ dem ein Haus in der Nähe des Klosters Kappenberg zehntpflichtig war.

531) Wilmans, U.-B. Nro. 1094.

532) l. c.

stört wurde. Die Güter des Grafen Friedrich wurden, heißt es in Northof's Chronik, „andern Herren, von denen sie in Besitz genommen wurden, zuerkannt; jeder riß dieselben, so gut er konnte, an sich." Eben zur Zeit dieser Güterzersplitterung aber hat Graf Adolph von Altona „zwischen dem Zusammenflusse der Lippe und Asse eine Stadt, die man den Hamm nennt, gegründet und befestigt, um dort die zersprengten Leute aus der Burg Nienbrügge und der unlängst zerstörten Stadt, welcher Ort nicht weit von da entfernt ist, wieder zu sammeln. Es begann aber die Erbauung der genannten Stadt im Jahre des Herrn 1226 am Aschermittwoch[533]."

4. Daß Flußbett der Lippe hat sich im Laufe der Zeit an mehreren Punkten verschoben und dadurch sind verschiedene Abweichungen von der ursprünglichen Grenzlinie bewirkt worden. Zunächst ist es unzweifelhaft, daß die jetzt mit der Pfarrkirche Hamm (Hämbchen) im Dekanate Recklinghausen verbundene Kapelle Bossendorf früher diesseits der Lippe gelegen und zum Bisthum Münster gehört hat. Es sind nämlich die Kirchen von Hamm und Bossendorf erst im J. 1674 durch Ferdinand von Baiern, Erzbischof von Köln und Bischof von Münster, zu einer Gemeinde vereinigt worden. Sie werden in der betreffenden Urkunde[534]) als sacella bezeichnet, aber als „sacella curata sive ecclesiae"; jede hatte bis dahin einen bestimmten Pfarrbezirk, eigenen Taufstein und Begräbnißplatz und auch nach der Vereinigung blieb dem Pfarrer zu Hamm, dessen Kirche die gemeinsame Pfarrkirche wurde, die Verpflichtung, die Eingesessenen von Bossendorf in ihrer Kirche zu taufen, zu kopuliren und zu beerdigen. Beide Kirchen lagen nur eine Viertel-Stunde

---

[533]) Levold's von Northof Chronik der Grafen von der Mark rc. von Troß, Hamm 1859. S. 70/3 u. 325 ff. Die Burg Nyenbrügge lag ¼ Stunde nordwestwärts von Hamm bei der sogenannten krausen Linde an der Lippe und Asse, welche früher dort erst in die Lippe fiel.

[534]) In actis betreffend die Pfarrei Hamm-Bossendorf beim bischöfl. General-Vikariat.

von einander entfernt (unius quadrantis horae dissita) und man darf aus diesem Grunde schon fragen: wie sollten zwei selbstständige Kirchen bei sehr dünner Bevölkerung (Bossendorf hat sogar jetzt nur 113 Seelen) in solcher Nähe zueinander gegründet worden sein, wenn sie nicht bei der Gründung durch die Lippe getrennt gewesen wären? Aber, was mehr sagt, ist der Umstand, daß die zur alten Pastorat von Bossendorf gehörenden ältesten Grundstücke sich fast alle diesseits der Lippe liegend angegeben finden, und sodann die Thatsache, daß dem Bischofe von Münster stets das Patronatrecht über Bossendorf zustand. Solches wird in jener Unions-Urkunde ausdrücklich anerkannt, indem Erzbischof Ferdinand erklärt, weil die Verleihung der Kirche zu Bossendorf ihm als zeitlichem Bischofe von Münster, die Verleihung der Kirche zu Hamm aber dem Herrn von Raesfeld zu Ostendorf zustehe, so solle fortan zu der vereinigten Pfarrstelle der Bischof von Münster abwechselnd mit der Familie von Raesfeld das Präsentationsrecht üben [585]). Es kommt hinzu, daß dem Bossendorf jenseits der Lippe die Bauerschaft Bergbossendorf diesseits der Lippe gegenüber liegt und diese Namensgleichheit auf frühere

---

585) Im Collations-Register des Bischofs Franz von Waldeck heißt es: Anno 1552 die quidem 27. Martii contulit D. gratiosus Georgio Boesen capellam in Bosnipp. (Dies ist, wie die gleich anzuführenden Urkunden ergeben, der ältere Name sowohl für Bossendorf jenseits als für Bossendorf diesseits der Lippe.) Ferner im Kirchen-Archive zu Hamm fand sich noch im Anfange dieses Jahrhunderts ein Dokument, wonach Bischof Bernhard von Raesfeld im J. 1565 die Pastorat zu Bossendorf dem Heinrich Woesthues verliehen hat, und nach dem Collations-Register des Münsterischen Bischofs Johann Wilhelm hat derselbe am 24. Octob. 1581 Cappellam sanctae Catharinae Virginis in villa Bossnippe per mortem Thomae Ringenberg vacantem (cuius quidem collatio, provisio seu quaevis alia dispositio ad Nos pleno jure spectare dignoscitur) honorabili Adolpho Raesfeldt clerico Dioecesis Monasteriensis verliehen und ihn dem Pfarrer von Recklinghausen präsentirt, ut eum ad eandem Capellam investiat.

Zusammengehörigkeit hinweiset, daß ferner, worauf schon Niesert aufmerksam gemacht hat [536]), die Lippe jetzt hart an den Häusern der Kolonen von Bergbossendorf, wo sie hohe Ufer hat, vorbeifließt, die besten Ländereien dieser Kolonen aber jenseits der Lippe liegen. Die Abtrennung Bossendorfs vom Bisthum Münster muß nun aber schon in den ersten Jahrhunderten des Bestehens desselben erfolgt sein; denn im J. 1188 kommt schon mansus in Besnippe in parochia Vlarshem vor [537]). Hier ist also unser Bossendorf schon ein Theil der kölnischen Pfarrei Flasheim. Flasheim erhielt zwar eigenen Taufbrunnen und Begräbnißplatz erst im J. 1166, bestand aber vorher schon als ecclesia, d. i. als Kirche mit bestimmtem Sprengel und eigenem Presbyter [538]).

Wie Bossendorf durch veränderten Lauf der Lippe vom Bisthum Münster an das von Köln, so ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Bauerschaft Stockum im Kirchspiele Werne auf dieselbe Weise vom Bisthum Köln an das von Münster gekommen. Vermittelst Urkunde vom J. 858 schenkt nämlich König Ludewig dem Kloster Herford zwei in den Gauen Dreini und Boroctra liegende Eigengüter, das eine in Seliheim, das andere in Stocheim mit den dazu gehörigen 30 Mansen und 60 Familien, sogenannten Lazi [539]). Wilmans gibt hierzu a. a. O. diese Erklärung:

„Seliheim im Drein-Gau ist das heutige Selm im Kreise

---

[536]) Niesert, Gründung des Cistercienser-Nonnenklosters Marienborn zu Coesfeld S. 47. Wilmans, U.-B. Nro. 416.

[537]) Kindlinger, M. B. III. Nro. 29.

[538]) Zeitschr. f. v. G. u. A. XXIII. Bd. 41. S. Daß Flasheim später Bossendorf wieder abgetreten hat, kann nicht auffallen; haben doch viele Klöster und Stifter in späterer Zeit die mit denselben verbundenen Pfarrechte auf Nachbarkirchen übertragen. Wie Bosnippe so wird auch curia Leven in jener Urk. vom J. 1188 als zur Pfarrei Flasheim gehörig angegeben, Leven gehört aber jetzt zu Ahsen.

[539]) Kaiserurkunden I. S. 145.

Lüdinghausen. Bei Stocheim im Gau Boroctra wird man versucht, zunächst an das unweit davon liegende Stockum, O. von Werne, zu denken. Die Schwierigkeit, daß dieser gleichfalls noch auf dem rechten Lippeufer liegende Ort hier dennoch zum Gau Boroctra, den die Lippe vom Dreingau trennte, gezählt wird, löſ't sich durch die wohl begründete Annahme, daß unsere Urkunde die Bezeichnung der Lage Stockums von der seines Haupthofes hernimmt. Dieser gehörte wirklich dem Gau Boroctra auf dem linken Lippeufer an, die Hälfte seiner Pertinenzien dagegen lag auf der rechten Seite dieses Flusses und dehnte sich in den Dreingau hinein aus. Denn noch heute finden sich auf einer Lippeinsel die Ruinen des Hauses Stockum, welches von Viebahn, Ortsch. Tab. des Reg.-Bez. Arnsberg S. 97 Nro. 147 unter den Ortschaften des Kirchspiels Herringen im Kreise Hamm aufführt. Was sodann von Steinen Westf. G. III, 949 hierüber mittheilt: „„Stockum. Es sind zwei Schlösser dieses Namens gegeneinander an der Lippe — — eins liegt auf Fürstlich Münsterischem Boden, das andere aber in der Grafschaft Mark, Kspl. Heringen,““ wird durchaus durch die Urkunden bestätigt, welche sich bei Kindlinger Msc. II, 22. p. 5—20 ex Archivo Stockumensi apud Werne entlehnt finden. So wie zunächst p. 5. Erzbischof Heinrich II. von Köln im J. 1307 dem Ritter Lambertus de Huvele erlaubte, daß in capella castri tui Stocheym nostrae dioecesis Gottesdienst gehalten werde, jedoch vorbehaltlich der Rechte der ecclesia parochialis de Heringe, ebenso weiht p. 7. im J. 1384 frater Wenemarus, episcopus Symbaliensis, domini Heydenrici episcopi Monasteriensis in pontificalibus vicarius generalis das cimiterium capelle in Stochem in parochia Werne, Monasteriensis dioecesis ein.“ Mit dieser Erklärung Wilmans', so dankenswerth sie ist, wird die fragliche Schwierigkeit nur halbwegs gelöſ't. Daß das jenseitige und nicht das diesseitige Schloß den alten Haupthof repräsentire, kann nicht behauptet werden, ebensowenig daß nur die Hälfte der Pertinentien des Haupthofes auf diesseitigem Ufer liege. Hat die Lippe ihr Flußbett

seit dem J. 858 nicht geändert, dann kann die casa dominicata cum territorio dominicali in Stocheim, d. i. doch in der Bauerschaft Stocheim, nur im Dreingau gesucht werden, denn eine Bauerschaft Stockum gab es dann auf jenseitigem Ufer niemals; soll daher die Angabe der Urkunde, daß Stocheim im Gau Boroctra gelegen habe, nicht falsch sein, so muß damals nothwendig die Bauerschaft Stocheim (ob ihrem jetzigem Umfange nach ganz oder nur großentheils, bleibt dahingestellt) durch die Lippe vom Dreingau ausgeschlossen gewesen sein. Nun zeugen aber doch offenbar die Ruinen des alten Hauses Stockum auf der Lippeinsel, wovon Wilmans redet, für einen spätern Durchbruch des Flusses an dieser Stelle. Auch hat schon der verstorbene Pfarrer Kumann von Bockum, dessen Manuscript „Geschichte der Aemter des Stifts Münster" der hiesige Verein f. v. G. u. A. besitzt (Msc. 29), in den Nachträgen zu derselben die Vermuthung ausgesprochen, daß beide Stocheim ursprünglich ein Gut gewesen seien, welches jenseits lag und durch veränderten Lauf der Lippe in zwei Theile zerrissen worden ist." Bockum, wo Kumann lange Jahre Pfarrer war, liegt in unmittelbarer Nähe von Stockum, und Kumann's Urtheil wird sich daher auf genaue Ortskenntniß gründen. Er fügt demselben noch die Bemerkung bei, daß nach einer Deduktion vom J. 1580 damals selbst Torkensitz zu Herringen auf Münsterischer Seite gelegen habe.

6. Gehen wir die Lippe weiter hinauf, so finden wir zunächst oberhalb Hamm das Haus Werries auf dieser und auf der entgegengesetzten Seite die Bauerschaft Werries, ferner bei Dolberg das Haus Haaren auf dieser Seite und ihm gegenüber die Gemeinde Haaren, endlich die Bauerschaft Lütke-Untrup und Haus Untrup auf dieser Seite und auf der andern Seite die Ortschaft Untrup sammt der Kirche. Wird man da nicht von vornherein zu der Vermuthung geführt, daß hier das naturgemäß Zusammengehörige durch die Lippe getrennt worden sei? Dem ist in der That also? Ist nämlich der Grundsatz richtig, daß die alten Gau-

und Diöcesangrenzen nicht durcheinandergreifen, sondern zusammenfallen; dann folgt von selbst, daß eine und dieselbe Bauerschaft als Theil des Gaues nicht in verschiedene Diöcesen zugleich hineingegriffen haben kann. Doch hiervon abgesehen. Daß wenigstens der Grund und Boden, worauf die Ortschaft Untrup liegt, früher diesseits der Lippe gelegen gewesen und mit dem Hause Untrup und der Bauerschaft Lütke-Untrup ein ungetheiltes Ganze gebildet hat, läßt sich bestimmt nachweisen. Schon L. von Ledebur hat bemerkt, daß ein altes noch sichtbares Rinnsaal vermuthen lasse, die Lippe habe an dieser Stelle früher einen südlichern Lauf gehabt[540]. Sodann ist es gewiß, daß bis zur Reformation die katholisch gebliebene diesseitige Bauerschaft Lütke-Untrup mit der jenseitigen Ortschaft Untrup eine Pfarre bildete. Die Kolonen von Lütke-Untrup haben noch bis in die jüngste Zeit ihr Mitanrecht auf die zum Protestantismus übergegangene jenseitige Kirche zu wahren gesucht, indem sie fortfuhren, die von Alters herkömmlichen Abgaben an dieselbe zu entrichten. Erst im J. 1860, bis wohin sie theils nach Dolberg, theils nach Lippborg nur rekommandirt waren, sind sie diesen Kirchen definitiv eingepfarrt[541]. Dazu kommt, daß die Kirche von Untrup, obschon sie jenseits der Lippe lag, von ihrer Gründung an bis dahin, wo sie zum Protestantismus überging, zum Bisthum Münster gehörte. Nicht blos wurde sie im J. 1571 noch von Münster aus zur Kirchenvisitation mitaufgerufen, sondern auch in dem Verzeichnisse der Kirchen, für deren Geistliche der bischöfliche Vikar J. Klunsevoet im J. 1423 Geld- und Brodspenden stiftete, sofern sie an der Herbstsynode in Münster Theil nehmen würden, findet sich Untorpf genannt[542]. Unser

---

540) L. v. Ledebur, Bructerer, S. 16. v. L. fällt in den Irrthum, zwei Kirchspiele Untrup, ein dies- und ein jenseits der Lippe liegendes anzunehmen und letzteres für eine Filiale des erstern zu halten. An der Lippe gab es nur, wie eine Kirche, so auch nur ein Kirchspiel unter dem Namen Untrup.

541) Acten beim bischöfl. General-Vikariat.

542) Niesert, U.-S. IV, 55.

Register vom J. 1313 erwähnt die Kirche unter dem Namen Unttorpe. Sie wird überdies unter dem Namen Unkingthorp sowohl unter den 13 Pfarrkirchen aufgeführt, deren Archidiakonat Bischof Hermann II. im J. 1187 dem Propste von St. Martin in Münster überwies [543]), als unter den 12 Parochien, auf deren Gogericht Heinrich Scrodere von Ahlen im J. 1276 zum Ersatz für den von ihm dem Stifte Münster zugefügten Schaden verzichten mußte [544]); und zwar erscheint der Name in beiden Urkunden, wie im Register vom J. 1313, zwischen „Lyppure“ und „Thuleberge,“ womit die Pfarreien Lippborg und Dolberg gemeint sind, so daß kein Zweifel sein kann, daß unter „Unkingthorpa“ das spätere „Unttorp“ und heutige Untrup zu verstehen ist. Endlich kennen wir Unkingthorp als eine von den sieben Kirchen, welche die edlen Frauen Reinmod und Vrederuna zur Zeit Bischof Sigifrids von Münster (1022—1032) gegründet haben, und die von letzterm eingeweiht sind [545]). In Betreff des dieser neuen Kirche zu überweisenden Pfarrbezirks bestimmt die Urkunde: Ad Unkingthorp pertinebit, quicquid trans Lippiam fluvium est ex integro. Der Sinn dieser Worte kann nur folgender sein: der neue Pfarrbezirk soll bestehen 1) aus Unkingthorp selbst; dabei kann aber hier nur an die Bauerschaft dieses Namens sammt deren Haupthofe (Lütke-Untrup und Haus Untrup) gedacht werden, denn eine Ortschaft Unkingthorp, hat sich erst später um die Kirche gebildet; 2) aus dem Terrain, welches jenseits der Lippe liegt und noch zu der Bauerschaft gehört. Jedenfalls also hatte die Lippe bereits im Anfange des 11. Jahrhunderts die Bauerschaft durchschnitten.

Wer mit den großen Stromveränderungen, die der Niederrhein im Laufe der Jahrhunderte erfahren, sich bekannt gemacht hat und weiß, daß dieselben in vielen Fällen künstlich bewirkt worden sind, dem kann die Annahme künstlicher Verlegungen des

---

543) Wilmans, U.-B. Nro. 111.
544) l. c. Nro. 995.
545) Erhard, Codex Nro. 103 b.

Lippe-Flußbettes nicht gewagt erscheinen. Wenn man nun wahrnimmt, daß die Lippe von Lippborg an plötzlich ihre westliche Richtung in eine fast nördliche verwandelt, und dann erwägt, daß der hier südlich von der Lippe liegende Sand- und Heideboden durch eine Entziehung des Flußbettes nichts verlor, die durch die Häuser Untrup, Haaren, und Werries repräsentirten alten Haupthöfe aber desselben theils zu ihrer Befestigung, theils zur Bewässerung des Bodens sehr bedurften: so drängt sich schon aus diesen Gründen die Vermuthung auf, daß wir hier eine zu Gunsten jener Haupthöfe bewirkte, künstliche Veränderung des Lippestroms anzunehmen haben. Man könnte einwenden, rücksichtlich der Häuser Haaren und Werries bleibe es doch möglich, daß sie ursprünglich jenseits der Lippe gelegen hätten, weil dort auch ihre Bauerschaften sich fänden; es komme hinzu, daß das Haus Haaren in politischer Beziehung zur Grafschaft Mark gehört habe. Aber nein, hatte die Lippe ehemals bei Untrup einen südlichern Lauf, dann hatte sie solchen nothwendig auch bei den Häusern Haaren und Werries. Dazu ist das Diöcesanverhältniß des Hauses Haaren viel älter als seine politische Beziehung zur Grafschaft Mark; es hat aber nie zur Kölner, sondern stets zur Münsterischen Diöcese gehört. Von besonderer Bedeutung aber ist der Umstand, daß diesem Hause das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Dolberg, in deren Kirchspiel es liegt, von jeher angeklebt hat[546]), so daß anzunehmen ist, die Kirche von Dolberg sei auf dem zum Hause Haaren gehörigen Grunde gebaut, der also auch wie die Kirche von jeher zum Bisthum Münster gehört haben muß. Oben freilich sahen wir, daß die Herren von Ostendorf, obschon ihr Haus diesseits der Lippe liegt, Inhaber des Patronatrechts über die Kirche zu Hamm (Hämbchen) jenseits der Lippe waren; aber hier klebte das Patronatrecht nicht dem Hause Ostendorf an, sondern den Herren von Ostendorf war das Recht mit dem Hause Hamm überkommen.

7. Der Pfarrbezirk Liesborn schließt noch heute und schloß

---

[546]) Visitations-Protokoll vom J. 1571. S. Note 356.

auch vormals im Südosten das Diöcesangebiet ab; aber die Ausdehnung dieses Pfarrbezirks war ursprünglich eine größere; er erstreckte sich noch über das ganze spätere Amt Lipperode, d. h. er umfaßte außer der gegenwärtigen Pfarrei Liesborn noch das Klostergebiet von Cappel, die nördliche Feldmark von Lippstadt und den Burgflecken Lipperode. Das wäre jetzt zu erweisen.

Der äußerste Punkt dieses Terrains ist der Burgflecken Lipperode. Dieser hat aber faktisch bis dahin, wo er zum Protestantismus überging, zum Bisthum Münster gehört; denn auch Lipperode wird in jenem urkundlichen Verzeichnisse vom J. 1423 unter den Kirchen genannt, deren Geistliche an der Stiftung des Vikars Klunsevoet Theil nahmen, so oft sie in Münster zur Herbstsynode erschienen[547]), und ebenso ward im J. 1571 Lipperode von hier mit zur Kirchenvisitation aufgerufen[548]). Es

[547]) Niesert, U.-S. IV. 55.

[548]) Das betreffende Stück des Visitations-Protokolls, worauf schon öfter Bezug genommen wurde, möge hier vollständig mitgetheilt werden. Es lautet: „Quando autem a principio incoepti visitationis negotii Nos Visitatores apud Rmum Dnum Nostrum Committentem in dubium vocavimus, quod certae Parochiae, licet antea jurisdictioni Ecclesiasticae Monasteriensi subjectae, forte comparere recusarent ideoque inter caetera declarationem ejusdem Rmi desuper petivimus et ab eodem Rmo Dno nostro Committente schedula hujusmodi cum decreto tenoris subsequentis ad nos missa:

Anholdt, Alten, Brandtlecht, Bevergern, Brunen, Benthem, Dingeden, Dinxperloe, Eiberge, Gildehauss, Geistern, Grollis, Gronow, Hengelo, Isselhorst, Lipperade, Lette prope Claholdt, Neden, Northorne, Oen, Steinfurdt castrum, Selm goiy, Schuttorp, Schermbeck, Wenterswick, Werdt, Witmarschen, Verseveldt, Untorpe, Vreden. Citentur omnes contra eos autem contumaces specialiciter suprasignatos Processus Contumacialis continuandus.

Intuitu vero decreti et mandati nobis facti excitatis omnibus praedictis, de quibus Cursor noster respective nobis

muß daher auch die von Lipperode und Liesborn eingeschlossene Feldmark im Norden Lippstadts sammt dem Klostergebiet von Cappel ursprünglich zum Bisthum Münster gehört haben. Wie sollte auch bei der Organisation der Bisthümer dem Erzbisthum Köln gerade nur auf diesem Punkte diesseits der Lippe ein Stück Landes zugetheilt worden sein? Erscheint dasselbe doch auch beim ersten Blicke auf die Karte wie aus dem Pfarrgebiet von Liesborn herausgeschnitten! Bedeutsamer noch ist, daß Lipperode und Cappel mit dem Kirchspiel Liesborn einen Freistuhlsbezirk bildete, dessen Stuhl bei Cappel, noch auf Münsterischem Stiftsgebiete, lag[549]). Allerdings haben die Freigrafschaften, namentlich die auf den Bisthumsgrenzen gelegenen, manche Zersplitterung und die Splitter wieder mancherlei Vermischung erfahren; aber die Freistuhlsbezirke stellen uns doch durgehends nur ursprünglich Zusammengehöriges vor Augen, und eben so wenig als eine und dieselbe Bauerschaft kann auch ein und derselbe Freistuhlsbezirk in seiner ursprünglichen Zusammensetzung in verschiedene Diöcesen hineingegriffen haben. Nun ist es gewiß, daß das Kirchspiel Liesborn, welches mit seinen Bauerschaften Osthusen, Hentrup, Suderlage, Göttingen und Winkelhorst den bei Weitem größten Theil jenes Freistuhlsbezirks ausmacht, von jeher zum Bisthum Münster gehört hat; denn Kaiser Heinrich bestätigt in einer Urkunde vom J. 1018 dem Bisthum Münster sein Recht auf die Abtei Liesborn in pago Dreni und erklärt dabei ausdrücklich, daß dieselbe auch vorher zu diesem Bisthum gehört habe[550]); und Bischof Otto I. nennt

fide digne retulit, Pastores in Alten, Bevergern, Dingeden, Dinxperloe, Lette prope Claholte et Vreden ad factam denunciationem comparuerunt; alii vero prout de illis apud haec Acta in parte fit mentio emanserunt, super demandato Processu contumaciali instituendo, ulteriorem declarationem expectantes.

[549]) Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. XXV. S. 184. ff. verglichen mit Kindlinger, M. B. III. S. 302 u. 694.

[550]) Erhard, Cod. Nro. 97. „Abbatiam Liesbern sitam in pago

in Urkunde vom J. 1203 diese Abtei die vorzüglichste und älteste Tochter der Kirche von Münster[551]); mit Liesborn muß also auch der übrige Theil des fraglichen Freistuhlgebiets zum Bisthum Münster gehört haben. Ferner, Liesborn liegt im Dreingau; der Dreingau aber, welcher nur im Bisthum Münster gesucht werden kann, erhält, wie wir sehen werden, erst im Lippebruch seinen natürlichen Abschluß nach Osten hin; das Lippebruch aber beginnt erst mit Lipperode; also muß Cappel noch zum Dreingau gerechnet werden. Noch mehr, aus dem Grenzreceß vom J. 1579 zwischen Münster, Lippe und Rietberg[552]) geht hervor, daß bis dahin sogar noch die Territorialhoheit über einen Theil des Klosters Cappel zwischen Münster und Lippe streitig war. Es wurde festgesetzt, „daß die Glennebrügge zu sampt der ganzen Her- und Landstraffen mit dem Fuespade bei gemeltem Kloster Cappell bis an die Ecken des Hoppengartens und also gerade zwers über, hinder dem Münstrischen Gödinckstuell her, vort an auch die gantze Drift und Straff bis gegen Heinens Hause inclusive zu Münsterischer, das Kloster aber sampt dem Hoppengarten, Spitall, Cappellgeholz und Flüchters Köttstetten exclusive zu Lippischer Hoch- und Obrigkeit sein und verbleiben sollen." Man sieht aus dieser künstlichen Grenzbestimmung, wie sehr das ganze Gebiet ein naturgemäß zusammengehöriges war. Endlich, alte Pfarreien haben weit ausgedehnte Kirchspiele; Lippstadt, früher Lippia, ist eine der ältesten Kirchen im Dekanate Soest[553]). Hätte ihr Pfarrgebiet sich auch ursprünglich über das rechte Ufer der Lippe erstreckt, dann würde es hier nicht auf die winzige Feldmark beschränkt sein; diese also wird erst mit Gründung der Stadt Lippstadt zur

---

Dreni ..., quam antea prefata Mimigardevordensis ecclesia habere videbatur etsi sine scripto."

551) Wilmans, U.-B. Nro. 46. „potissima et primogenita Monasteriensis ecclesiae filia."

552) Kindlinger, M. B. III. S. 694.

553) A. u. N Erzdiöcese I, 304.

Pfarrei gezogen sein. Daß aber Lippstadt und Lipperode später zum Patrocinium der Kölner Kirche gehörten, verschlägt gegen das ursprüngliche Diöcesanrecht Münsters nichts, wie oben an Vreden, Anholt, Ringenberg und Lünen gezeigt ist. Uebrigens ist dieses Patrimonium erst nach dem J. 1180 von Köln erworben; denn um dieses Jahr hat Bernhard II. zur Lippe Lippstadt „auf seinem Grund und Boden" erbaut[554].

Das Kloster Cappel war ein weiblicher Zweig des Prämonstratenser-Ordens und soll im J. 1140 an Stelle einer Kapelle, die dort von Karl dem Großen im J. 809 zum Andenken mehrerer im Sachsenkriege gefallener fränkischen Edlen erbaut war, errichtet sein[555]. Damit stimmt, daß Lübke, Mittelalterliche Kunst in Westfalen, S. 87, die Mitte des 12ten Jahrhunderts als Zeit der Erbauung der noch jetzt vorhandenen alten Stiftskirche Cappel annimmt. Ein früheres Gründungsjahr als 1140 kann auch nicht angenommen werden; denn vor dem J. 1120 gab es überhaupt keine Prämonstratenser-Klöster und vor dem J. 1138 keine von den Mannsklöstern dieses Ordens getrennte Frauenklöster[556]. Die erste urkundliche Erwähnung des Klosters ist aus dem J. 1238[557]. Im J. 1508 findet es sich als monasterium or-

---

554) Lacomblet, U.-B. III. Nro. 201 u. 668. Hechelmann, Hermann II., B. v. Münster, und Bernhard II., Edler zur Lippe, S. 116 ff.

555) Preuß und Falkmann IV, 433. unter den «Nachträgen zu allen 4 Bänden» Nro. 3258 — nach einer Notiz über das Kloster in Adolph Overhams Handschr. Collectaneen im Herzogl. Archive zu Wolfenbüttel (vergl. Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. XIII. S. 261.)

556) Wetzer's und Welte's Kirchen-Lexikon v. der h. Norbert. Bis zum J. 1138 lebte der weibliche Theil des Prämonstratenser-Ordens in Einem Kloster mit dem männlichen Theile, wenn auch durch eine Mauer und strenge Clausur abgeschieden. Im genannten Jahre wurde vom General-Kapitel zu Premontré die Separation allgemein angeordnet.

557) Wilmans, U.-B. Nro. 353. Cenobium Capellense. Der Name spricht für die obige Angabe, daß das Kloster an Stelle einer alten Kapelle erbaut sei. Auch der bezeichnete Zweck der Erbauung

dinis praemonstr. Coloniensis dioecesis verzeichnet[558]), und aus seinem spätern Güterstreit mit der Abtei Knechtsteden wissen wir, daß es dieser Abtei affiliirt gewesen. Merkwürdig aber ist, daß das Kloster weder in dem von Binterim und Mooren mitgetheilten Liber valoris aus dem 14ten Jahrhundert noch in unserm Register vom J. 1313 aufgeführt wird. Folgendes mag zur Aufklärung dienen: Im J. 1131 hat der hiesige Bischof Egbert mit päpstlicher Bewilligung das Frauenkloster Liesborn wegen übler Aufführung der Nonnen aufgehoben und Benediktiner-Mönche an deren Stelle gesetzt. Derselbe Bischof befand sich in der Lage, im Ueberwasserskloster die Zucht unter den Nonnen mit aller Strenge wiederherstellen zu müssen[559]). Wenn man hierbei bedenkt, daß die Nonnen beider Klöster meist den edlen Geschlechtern des Landes angehörten und sich weiter erinnert, wie groß und allgemein damals auch auf kirchlichem Gebiete das Streben nach individueller wie korporativer Freiheit und Selbstständigkeit war; dann drängt sich bald die Vermuthung auf, daß die allerdings nothwendige Strenge gegen die Klöster, die der schon im J. 1132 gestorbene Bischof Egbert ohne Zweifel auf seinen Nachfolger Werinher vererbt haben wird, an manchen Stellen des Bisthums unangenehm berührt hat, und wie als eine Demonstration gegen die bischöflichen Maßregeln will es dann erscheinen, wenn um dieselbe Zeit das Kloster Kappenberg seinen weiblichen

---

dieser Kapelle erhält eine gewisse Bestätigung durch Wittius in seiner historia Westphaliae: Nachdem derselbe von den Schlachten Karl's des Gr. gegen die Sachsen geredet, bemerkt er: es seien noch sonst manche Schlachten vorgefallen an der Lippe und Weser, insbesondere da, wo jetzt Lippstadt liege und der Name «rode Beke» erinnere daran, daß bei Cappel die Todten begraben seien. „In cujus rei argumentum," schließt W., „nostris temporibus, dum pro reformatione monasterii (Liesborn) terra fodiebatur, inter mortuorum ossa etiam arma et loricas, terra pene consumptas, e soli visceribus extractas vidimus."

558) von Ledebur, Bructerer. S. 17.

559) Ficker, l. c. S. 21.

Zweig aus dem Bisthum heraus nach Avernborp bei Wesel verlegt [560]) und von dem im J. 1134 zu Lette gegründeten Prämonstratenserkloster der männliche Theil wenige Jahre später nach Clarholz im Bisthum Osnabrück übersiedelt. Von demselben Gesichtspunkt aus möchte nun die Gründung des Klosters Cappel aufzufassen sein. Der zeitliche Herr zur Lippe sammelt, so will es scheinen, die Reste des aufgehobenen Klosters Liesborn und baut ihnen in der Nähe, aber auf dem Grund und Boden, über den er sich als Gebieter betrachtet, eine andere Zufluchtsstätte, die er dann der auswärtigen Abtei Knechtsteden unterordnet, um jeden Einfluß des Bischofs von Münster fern zu halten. Da hat es dann im Laufe der Zeit leicht dazu kommen können, daß Cappel allmälig nicht mehr als ein Zubehör des Bisthums Münster angesehen wurde.

§. 23.

Ostgrenze des Bisthums. Auf der Linie von Liesborn (Lipperode) bis Füchtorf ist bis zum J. 1313 zum urspünglichen Diöcesangebiete nur die Pfarrei Isselhorst hinzugekommen.

Oestlich von Liesborn zieht sich diesseits der Lippe das Lippebruch und die Bockerheide hin, deren Fläche in den J. 1777/8 zu 14,659 kölnischen Morgen vermessen wurde. Bruch und Heide waren, wie natürlich, gemeinsames Eigenthum der umliegenden Gemeinden. Durch den Theilungs-Receß vom J. 1833 wurden als Grundberechtigte anerkannt a) im Westen: die Gemeinden Wadersloh und Liesborn (Münster), b) im Süden: Cappel und Lipperode (Fürstenthum Lippe) und Lippstadt, c) weiter im Süden und Osten: die dem Paderborner Bisthum angehörigen Gemeinden Dedbinghausen, Mettinghausen, Mantinghausen, Hebbinghausen mit Rebbecke, Anreppen, Ringbocke, Osterland und Westenholte,

---

560) Nach Note 556 ist diese Verlegung in das J. 1138 oder 1139 zu setzen.

Nord- und Südhagen, Delbrück mit der Dorfbauerschaft, d) im Norden: die Gemeinde Mastholte (Grafschaft Rietberg)[561]. In dieser Bruch- und Heidefläche nun haben wir einen natürlichen Abschluß des Dreingau's gegen den Pathergau, Westfalens gegen Engern, des Bisthums Münster gegen das Bisthum Paderborn. Ueber Mastholte hinaus setzte sich sodann die Grenze von Engern nach Norden durch die westfälischen Sandebenen fort, berührte aber, wenn wir von dem schmalen Streifen bei Isselhorst absehen (worüber bald ein Näheres), das Bisthum Münster nicht mehr, sondern dieses hatte von Mastholte an im ganzen Osten und Norden nur das andere westfälische Bisthum, das von Osnabrück, zum Grenznachbarn.

Mastholte ist ein Theil der ehemaligen Grafschaft Rietberg, die ihrem ganzen Umfange nach noch bis in's 12te Jahrhundert zu Engern und zum Bisthum Paderborn gehörte, dann unter die Jurisdiktion von Osnabrück kam[562]. Nördlich von Isselhorst wurde die Engernsche Grenze gebildet von den Pfarreien Brackwede, Steinhagen, Dörenberg, Schildesche, Hepen u. s. w., die alle ursprünglich dem Bisthum Paderborn angehörten, nachträglich aber an das Bisthum Osnabrück gekommen sind[563].

Zwischen dieser Engernschen Grenze, zunächst zwischen der Grafschaft Rietberg und der diesseitigen Bisthumsgrenze im Südosten derselben lag der Bezirk des von Alters her zum Bisthum Osnabrück gehörigen Archidiakonats Wiedenbrück, bestehend aus den Kirchengemeinden von Langenberg, St. Viet, Rheda, Herzebrock, Clarholz und Gütersloh. Von diesem Sprengel glaubt von Ledebur, daß er ganz zum Südergau und daher Anfangs auch zum Bisthum Münster gehört habe[564]; aber die Gründe, worauf diese Ansicht sich stützt, sind nicht stichhaltig. Denn 1) das

---

561) Mittheilung des Pfarrers Allering zu Liesborn aus d. dortigen Archiv.

562) Zeitschrift f. v. G. u. A. Bd. XIV, 95. 103.

563) l. c. Bd. XII, 18 ff. Erhard, Reg. 547. 550. 557. 569. 627 u. s. w.

564) Bructerer, S. 12 ff.

sogenannnte Register des Abtes Saracho, worin Wiedenbrück als Theil des Südergaues angegeben wird, ist, was freilich v. Ledebur noch nicht wissen konnte, eine betrügerische Erfindung von Falke [565]. Das ganze Archidiakonat Wiedenbrück muß vielmehr nach Schaumann und Wilmans als Theil des Gau's Sutherbergi angesehen werden, der vom Südergau wohl zu unterscheiden ist und „der in der Richtung von Süden nach Norden die Gegend von Wiedenbrück bis Iburg umfassend seinen Namen sehr wahrscheinlich daher erhalten hat, daß er südlich vom Osning-Gebirge lag." Urkundlich finden sich in ihm die Orte Lobre und Arpingi (Dorf Laer bei Iburg und Erpingen im Kirchsp. Dissen) genannt [566]. Für seine Ansicht, meint v. Ledebur, spreche 2) die Lage des Archidiakonats Wiedenbrück, „da dieser Bezirk von der Osnabrückischen Diöcese ganz abgesondert und von drei Seiten durch den Münsterischen Sprengel umschlossen sei, während er nur gegen Osten an den geistlichen Bezirk von Paderborn grenzte, dessen Gebiet aber nicht zu Westfalen gehörte, sondern ganz in Engern lag." Darauf ist zu erwidern: der Archidiakonatssprengel von Wiedenbrück hatte im Norden seine natürliche Verbindung mit dem Bisthum Osnabrück durch die Pfarrei Isselhorst, die, wie wir gleich sehen werden, keine ursprünglich Münsterische, sondern eine erst nachträglich und nur zeitweilig zu Münster gerechnete Pfarrei ist, von Rechtswegen aber dem Bisthum Osnabrück angehörte. Damit fällt denn auch 3) der weitere Grund, „daß die Freigrafschaft dieses Bezirks (Wiedenbrück) sich auch über benachbarte Theile des Münsterischen Sprengels erstreckt habe"; solches gilt nämlich eben nur von der Pfarrei Isselhorst [567]. 4) Endlich soll in spätern Urkunden die Bestimmung der Diöcesangewalt zwischen Münster

565) Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. XXI. 1. ff.

566) Wilmans, Kaiserurkunden, S. 118.

567) Im J. 1318 geschah der Verkauf eines freien Eigenthums zu Sengebehorst im Kirchspiel Isselhorst vor dem Freigericht zu Rheda. (v. Ledebur l. c. S. 14).

und Osnabrück in der fraglichen Gegend geschwankt haben, und zum Beweise dessen beruft sich von Ledebur auf eine Urkunde vom J. 1134, wodurch Bischof Werinher in Münster, und eine Urkunde vom J. 1175, wodurch Bischof Arnold von Osnabrück die Stiftung des Klosters Clarholz bestätigt habe. Aber nein, Bischof Werinher von Münster hat dieses Kloster bestätigt, als noch der männliche Zweig desselben mit dem weiblichen zu Lette im Bisthum Münster vereinigt war; nachdem aber jener von diesem sich getrennt hatte und nach Clarholz übergesiedelt war, mußte die Bestätigung Seitens des Bischofs von Osnabrück erfolgen, weil Clarholz zu seinem Diöcesangebiete gehörte[568]).

Nehmen wir nun hierzu, daß der Ort Wiedenbrück (Witunbrucca) bereits im J. 952 urkundlich im Besitz der Kirche von Osnabrück erscheint, indem demselben auf Bitten des dortigen Bischofs Druogo vom Könige Otto I. das Markt- und Münzrecht verliehen wird[569]); daß beinahe noch ein Jahrhundert früher, im J. 860 nämlich, das Kloster Herzebrock vom Osnabrückischen Bischofe Egbert bestätigt und eingeweiht wird[570]); daß ferner Bischof Arnold von Osnabrück, welcher wie erwähnt, im J. 1175 die Stiftung des Klosters Clarholz bestätigte, im J. 1184 dem Kloster Osethe einen Zehnten zu Gütersloh zueignete, und daß dessen Nachfolger Bischof Gerhard im J. 1196 einen Tausch genehmigte, wodurch das genannte Kloster Zehnten in der Gegend von Gütersloh, zu Ovenwiede und Nordhorn (bei Wiedenbrück) abtrat, dagegen einen Zehnten in Hiddeshusen (bei Bünden) zurückerhielt[571]); daß endlich St. Vit Filiale von Wiedenbrück ist, wovon es im J. 1212 abgezweigt wurde[572]); — dann kann ein Zweifel nicht mehr als begründet erscheinen, wohin der Sprengel von Wiedenbrück von Anfang

---

568) Niesert, U.-S. V, 3—13; vergl. oben Note 556.

569) Möser, G. W. VIII, 24. Erhard, Reg. 572.

570) Möser, l. c. S. 9. Erhard, l. c. 424.

571) Erhard, l. c. 2155. 2371.

572) von Ledebur, l. c. S. 24.

an gehört habe; man muß es vielmehr als gewiß ansehen, daß das Diöcesanrecht über denselben von Alters her dem Bischofe von Osnabrück zugestanden hat.

Es bleibt nur noch die Schwierigkeit wegen Isselhorst zu lösen. Daß dieser Ort zeitweilig zum Bisthum Münster gerechnet worden ist, kann nicht bezweifelt werden. Der dortige Pfarrer wird im J. 1571 zur Kirchenvisitation von Münster aus mit aufgerufen und er gehört auch nach der mehr erwähnten Klunsevoetschen Stiftung vom J. 1423 zu den Geistlichen, die nach Münster zur Herbstsynode kamen[573]. Sodann wird die „parochia Yslehorst“ in zwei Urkunden vom J. 1290 ausdrücklich als „Monasteriensis Dioecesis“ bezeichnet[574]. Dennoch darf behauptet werden, daß sie de jure nicht zum Diöcesangebiet von Münster gehört habe. Einmal nämlich ist es auffallend, daß Isselhorst dem Aufrufe zur Kirchenvisitation von 1571 keine Folge gegeben Es hätte ja, falls es rechtlich dazu verpflichtet war, durch Vermittelung des Abtes von Marienfeld leicht genöthigt werden können. Die anderen zum Archidiakonate dieses Abtes gehörigen Pfarrkirchen, Greffen und Harsewinkel, haben sich der Visitation nicht entzogen. Diese Thatsache ist aber um so bedeutsamer, weil der Ort von da an auch faktisch nicht mehr zum Bisthum Münster gerechnet wird; vielmehr findet er sich im Katalog der Osnabrückischen Synode vom J. 1656 unter den Pfarreien genannt, die das Osnabrückische Dekanat Ravensberg bildeten[575]. Wir finden ferner Isselhorst nicht in unserm Register vom J. 1313, und doch bestand dort damals schon längst eine Pfarrkirche. Ein Grund aber, warum von den zum Archidiakonat des Abtes von Marienfeld gehörigen Kirchen blos Isselhorst von der Besteuerung hätte frei bleiben sollen, wenn es wie Greffen und Harsewinkel de jure zum Bisthum gehört hätte, ist nicht ersichtlich. Bemerkenswerth ist auch, daß in einer Urkunde vom J. 1242,

---

573) S. Noten 547. 548 und Niesert, U.=S. IV, 55.

574) Wilmans, U.=B. Nro. 1400 u. 1401.

575) Acta synod. Osnabrug.

wodurch Bischof Engelbert von Osnabrück dem Kloster Marienfeld gegen eine Entschädigung seinen Hof zu Gütersloh überläßt, als Zeugen einerseits Prior und Mönche von Marienfeld und andererseits „Everhardus decanus in Widenbrug, Theodericus de Islehorst, Lutherus de Guterslo plebani“ auftreten[576]). Darin möchte ein nicht undeutliches Zeugniß zu finden sein, daß Isselhorst im J. 1240 noch wie Gütersloh dem Dekan von Wiedenbrück und mit demselben dem Bischofe von Osnabrück untergeben war. Es kommt hinzu, daß Isselhorst in politischer Beziehung ein Theil der Grafschaft Ravensberg und der Satrapie Sparenberg war, die im Uebrigen ganz zur geistlichen Jurisdiktion von Osnabrück gehörten. Entscheidender aber noch ist, daß Isselhorst, wie wir schon hörten, dem Freistuhl von Rheda, der auf Osnabrückischem Diöcesangebiete stand, unterworfen war. Werfen wir jetzt einen Blick auf die Karte! Erscheint da nicht schon ein großer Theil der Gebiete von Harsewinkel und Marienfeld als ein unnatürlicher Anwuchs an unsere Diöcesangrenze? Denkt man sich aber dieses Terrain noch gar nach Osten hin in das Pfarrgebiet von Isselhorst auslaufend, wird dann die Unnatur der Grenzbildung nicht zu einer völligen? So muß also angenommen werden, daß durch das Verhältniß, worin Isselhorst zum Kloster Marienfeld getreten war, eine zeitweilige faktische Ablösung von der Osnabrückischen Jurisdiktionsgewalt Platz gegriffen hat. Durch die Schenkung der Kirche Seitens der Bischöfe von Münster (Seite 162) war das Patronatrecht auf Marienfeld übergegangen. Der Archidiakonalbann muß dem Kloster von den Bischöfen von Osnabrück, die sich ja auch sonst als Wohlthäter desselben erwiesen haben, geschenkt sein. Damit war aber schon das Diöcesanrecht von Osnabrück gewissermaßen suspendirt.

Ueber das Archidiakonat Wiedenbrück hinaus erstreckte sich nach Westen das Diöcesanrecht von Osnabrück nicht; vielmehr sind alle an dieser Seite das Archidiakonat begrenzenden Pfarr-

---

[576]) Wilmans, U.-B. Nro. 393.

gebiete von jeher Münsterischer Jurisdiktion unterworfen gewesen. Liesborn und Oelde finden sich urkundlich als im Dreingau gelegen bezeichnet [577]); woraus folgt, daß die von Liesborn und Oelde eingeschlossenen Grenzpfarreien Wadersloh und Stromberg demselben Gau angehörten. Dasselbe gilt von Lette, welches ein Abspliß von Oelde ist [578]); es gilt aber auch von Beelen, Harsewinkel und Greffen und selbst noch von Warendorf, Füchtorf, Sassenberg, Einen und Milte; denn da Oelde und Stromberg Theile der Freigrafschaft waren, die von der Familie von Oesede ihren Namen hat, und dem Dreingau angehörten, so können auch die übrigen zu dieser Freigrafschaft zählenden Pfarrbezirke [579]) zu keinem andern als dem Dreingau gehört haben; da nicht anzunehmen ist, daß eine und dieselbe Freigrafschaft in verschiedene Gaue hineingegriffen habe.

Dies Alles findet seine Bestätigung in den ältesten Nachrichten über die kirchlichen Beziehungen der fraglichen Pfarreien. Wadersloh und Oelde werden unter den Kirchen genannt, deren Archidiakonat Bischof Herimann II. von Münster im J. 1187 dem Propste von St. Martin übertrug [580]), und zu demselben Archidiakonat hat unstreitig auch Stromberg gehört, das aber daraus ausgehoben und wie die andern bischöflichen Burgen unter direkte bischöfliche Verwaltung genommen war. In Lette, einer Filiale von Oelde wird, wie schon erwähnt, im J. 1134 das neu gegründete Prämonstratenserkloster vom Bischofe von Münster bestätigt. Zu Beelen am Axelflüßchen (juxta fluvium Acarse) hat schon Bischof Nithard von Münster († 920) eine Basilika eingeweiht [581]). Die Pfarrei Harsewinkel wird im J 1185 von Bischof Herimann II. dem neu errichteten Kloster Marienfeld inkorporirt und zwar sammt dem Archidiakonalbanne, den bis

---

577) Erhard, Cod. Nro. 97. Lacomblet, Archiv, II, 235.

578) Kindlinger, M. B. III, Urk. Nro. 29.

579) l. c. Text S. 300.

580) Wilmans, U.-B. 111.

581) Erhard, Cod. Nro. 103.

dahin das Stift St. Mauritz inne hatte[582]). An der Stelle, wo das Kloster Marienfeld errichtet wurde, stand vordem die Kapelle Wadenhart, die im J. 1134 von Bischof Werinher von Münster dem Kloster Liesborn zur Bedienung überwiesen wurde[583]). Greffen ist Abspliß von Harsewinkel und die Kirche daselbst war seit der Schenkung Bischofs Ruodbert von Münster (1042—1063) Obedienz des hiesigen Doms[584]), der sie im J. 1287 dem Kloster Marienfeld für 330 Mark verkaufte[585]). Füchtorf, Sassenberg und Milte sind Tochterkirchen von Warendorf, gehörten auch mit Einen zum Archidiakonat Warendorf und hatten alle sogar noch im J. 1571 an den Pfarrer von Warendorf das Missaticum zu entrichten[586]).

§. 24.

Nordostgrenze des Bisthums, von Füchtorf bis Dreierwalde.

Kaiser Otto I. schenkte im J. 965 der Kirche von Osnabrück einen innerhalb der Orte Farnwinkil, Hrutansten, Angarn, Osning, Sinithi, Bergashavid, Drevanameri, Etenesfeld und Diummeri gelegenen Forstbann[587]). L. v. Ledebur hat im 1ten Bande von Wigands Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens[588]) den überzeugenden Nachweis geliefert, daß durch die genannten Orte die Grenze des Bisthums Osnabrück gegen Minden, Paderborn, Münster und gegen das noch zum Bisthum Osnabrück gehörige Nordland bestimmt wird. Was die Grenze gegen Münster betrifft, die uns hier interessirt, so ist unzweifelhaft, daß 1) unter

[582]) l. c. Nro. 451.
[583]) l. c. Nro. 217.
[584]) l. c. Reg. 1094.
[585]) Wilmans, U.=B. Nro. 1336/7.
[586]) Visitations=Protokoll vom J. 1571.
[587]) Erhard, Reg. 599 vergl. mit 255
[588]) 4. Heft. S. 77 ff.

„Angarn" das heutige Städtchen Engern in der Grafschaft Ravensberg zu verstehen ist, 2) unter „Osning" die Ausläufe des Teutoburger Waldes, wie sie sich von Engern aus über Borgholzhausen und Iburg durch das Tecklenburger Land ziehen[589]), 3) unter „Sinithi" die große Heide, welche südwärts an diesen Gebirgs-Ausläufen herläuft, 4) unter „Bergashavid" die Bauerschaft Bergeshövede bei Riesenbeck und 5) unter „Drevanameri" das große von dem Flüßchen Dever durchflossene Moor zwischen Voltlage und Halverde. Damit ist nun auch unsere ursprüngliche Diöcesan-Nordostgrenze im Allgemeinen bestimmt. Die „Sinithi" südlich vom „Osning" umfaßt nämlich unbestreitbar noch die Osnabrückischen Pfarreien Halle (wovon Brockhagen und Hörste Filialen sind), Versmold, Laer, Glandorf, Lienen, Lengerich, Brochterbeck und Riesenbeck und diesen Pfarreien gegenüber auf Münsterischer Seite liegen eben die in unserm Register vom J. 1313 genannten Kirchen: Füchtorf, Milte, Ostbevern, Westbevern, Greven, Saerbeck und Rheine.

Es bleibt daher nur noch auszumachen, wohin die zwischenliegenden Filialpfarreien Ladbergen, Bevergern und Dreierwalde der ursprünglichen Zugehörigkeit ihrer Bezirke nach zu rechnen sind.

1. Ladbergen. Nach dem Grundsatze, den wir bei unsern Untersuchungen häufig genug bestätigt gefunden haben, daß eine und dieselbe Bauerschaft ursprünglich nicht in verschiedene Diöcesen zugleich hineingegriffen haben kann, ist von vornherein anzunehmen, daß Ladbergen (als Bauerschaft) und Westladbergen, wovon jenes zu Osnabrück, dieses zu Münster gerechnet wurde, ursprünglich dem einen oder dem andern dieser Bisthümer als ungetheiltes Ganze angehört haben. Aber welchem? Die Antwort darf bestimmt lauten: Sie gehörten beide, ursprünglich nur eine Bauerschaft bildend, dem Bisthum Münster an. Zwei Urkunden aus den Jahren 1149 und

---

589) Kindlinger, M. B. III. Urk. Nro. 61 (S 160): „Duas cometias adjacentes Ravensberghe unam videlicet in una parte Osningi, et aliam in altera."

1170 [590]) liefern dafür den Beweis. Den Hof und die Kirche zu „Lacbergeh," eine der ältesten Obedienzen des Münsterischen Domkapitels [591]), besaß im J. 1149 ein Dom-Kanonik Ernest mit Namen [592]). Er gerieth in Streit mit dem Pfarrer Heinrich von Lengerich über die Grenze ihrer Kirchspiele [593]). Die Bischöfe Philipp von Osnabrück und Werinher von Münster traten darüber in Verhandlung, und erst im J. 1170 wurde endgültig entschieden: Lengerich soll gegen eine Entschädigung auf die Bauerschaften Katenhorst und Holte verzichten; dieselben sollen zur Kapelle Ladbergen geschlagen und letztere soll zur Pfarrkirche erhoben werden. Dagegen soll in Zukunft der Pfarrer von Ladbergen, den das Domkapitel von Münster, beziehungsweise der mit der Dom-Obedienz versehene Kanonik, frei ernennt, vom Bischof von Osnabrück die Vollmacht zur Seelsorge empfangen [594]), nach Lengerich zur Synode kommen, dort jährlich die Prozession mithalten u. s. w. Hieraus ergibt sich: 1) die Bauerschaften Katenhorst und Holte [595]) sind ursprüngliche Bestandtheile der Pfarrei Lengerich und des Bisthums Osnabrück; nur um diese Bauerschaften handelte sich der Streit. 2) Ladbergen ist erst im J. 1170 Pfarrkirche geworden; gehörte es ursprünglich zum Bisthum Osnabrück, dann könnte es nur als Filiale von Lengerich gedacht werden; es wäre in diesem Falle selbst, so lange es nicht Pfarrkirche war, der Kirche zu

---

590) Möser, S. W VIII, 82 u. 95.

591) Erhard, Codex 385 vom J. 1176.

592) Majoris Monasteriensis ecclesię canonicus Ernest nomine ecclesia et curia quadam in Lakberge sita inbeneficiatus,

593) et presbyter Henricus de Lengerike super termino praefatarum ecclesiarum . . . graviter contendere ceperunt.

594) „Addidimus," sagt der Bischof von Osnabrück, et auctoritate nostra firmavimus, ut quemcunque Sacerdotem dominus curiae idoneum elegerit ad accipiendam altaris curam Episcopo libere producat.

595) Die um Ladbergen und seine Dorfbauerschaft herumliegende Bauerschaft heißt noch Hölten. Den Namen Katenhorst finde ich nicht mehr; er ist wohl gleichbedeutend mit Kattenveen.

Lengerich zehntpflichtig gewesen und der Streit hätte sich nicht blos um die Grenze zwischen beiden Kirchen handeln können. 3) Wäre Ladbergen für sich Theil des Osnabrückischen Diöcesangebiets gewesen, dann verstand es sich von selbst, daß der Pfarrer die Vollmacht zur Seelsorge von dem dortigen Bischofe zu empfangen hatte; es brauchte ihm dies nicht zur besondern Pflicht gemacht zu werden. Das Verhältniß wird sich demnach wie folgt entwickelt haben: Das Domkapitel zu Münster errichtet zu Ladbergen auf seinem Hofesgrunde eine Kapelle. Diese zog die Kolonen der von ihrer Pfarrkirche sehr weit, (Ost-) Ladbergen aber sehr nahe gelegenen Bauerschaften Katenhorst und Holte an sich und genoß deren Beisteuer zum Nachtheil der Kirche von Lengerich. Darüber Klagen des Pfarrers von Lengerich und der Aebtissin von Herford, die das Patronatrecht über die dortige Kirche übte. Der Bischof von Osnabrück will dem Pfarrer von Lengerich nicht ungerecht werden und noch weniger auf sein Diöcesanrecht über Katenhorst und Holte verzichten. Der Dom zu Münster aber kann Katenhorst und Holte von seiner Kapelle nicht wieder trennen lassen, weil diese ohne die Beisteuer der dortigen Kolonen nicht bestehen kann. So blieb nichts übrig, als auch Ost-Ladbergen (Hofesgrund sammt der Kirche und dem um die Kirche entstandenen Dorfe) unter Vorbehalt des Präsentationsrechts für den hiesigen Dom-Obedientiar aus dem Münsterischen Diöcesanverbande zu lösen und unter Osnabrückische Jurisdiktion zu stellen.

2. Bevergern wird von L. von Ledebur Filiale von Riesenbeck genannt ohne irgend welche Beweisaufführung; Dreierwalde nennt er Filiale von Plantlünne und bezieht sich dabei auf ein von Niesert mitgetheiltes Schatzungsregister aus dem J. 1498, in welchem es in einer Note heißt: Dreyerwalde eyn burschop in dem Kerspell van Plantlunne[596]). Nun sind Riesenbeck und Plantlünne Osnabrückische Pfarreien, mithin müßten nach v. Ledebur's Ansicht auch die Pfarrgebiete von

[596]) v. Ledebur, Bructerer. S. 22. Niesert, U.-B. II, 537.

Bevergern und Dreierwalde dem Diöcesangebiete von Osnabrück angehört haben. Aber nein, die Pfarreien von Bevergern und Dreierwalde müssen beide als Filialen von Rheine angesehen werden und sind daher vom ursprünglichen Diöcesangebiete Münsters nicht zu trennen.

Was nämlich zunächst Bevergern betrifft, so erweis't sich die Zugehörigkeit dieses Pfarrbezirks zum ältesten Diöcesangebiet von Münster wie folgt: 1) Das dortige Schloß, um welches der Ort sich gebildet hat, ist im Robderbruch erbaut, das ein natürlicher Theil der zur Pfarrei Rheine gehörenden Bauerschaft Robde ist. 2) Kein Bischof von Osnabrück hat je Anspruch auf ein Diöcesanrecht über Bevergern erhoben, noch weniger ein solches Recht dort je thatsächlich ausgeübt; mithin kann Bevergern nicht Filiale von Riesenbeck sein, das unbestritten von jeher Osnabrückischer Jurisdiktion unterworfen war. 3) Die älteste Nachricht, welche wir über Bevergern haben, ist die von Nünning aus einem Manuscripte mitgetheilte[597]). Hiernach ist der Graf von Tecklenburg, welcher Bevergern vom Bischofe von Münster zu Lehn trug, von Bischof Florenz von Wevelinghoven (1364—1379) dieses Lehn's für verlustig erklärt. Ging aber Bevergern vom Bischofe von Münster zu Lehn, dann spricht auch die Wahrscheinlichkeit dafür, daß es auf dessen Diöcesangebiet gelegen habe. 4) Im J. 1400 mußte der Tecklenburger bekanntlich außer Bevergern auch Riesenbeck, Gravenhorst, Cloppenburg, Oythe u. s. w. förmlich an das Stift Münster abtreten; aber unter die geistliche Jurisdiktion von Münster kommen Riesenbeck, Gravenhorst u. s. w. erst durch den Vertrag, den später Bischof Bernhard von Galen mit Osnabrück (1668) abschloß. Also kann auch die geistliche Jurisdiktion über Bevergern nicht im J. 1400 auf Münster übergegangen sein, wie denn selbstverständlich der Graf von Tecklenburg eine solche nicht abzutreten hatte. 5) Daß aber Bevergern vor jenem Jurisdiktionsvertrage vom J. 1668 zur Diöcese Münster gehörte, stellen folgende Thatsachen außer allen Zweifel.

---

[597]) Nünning, l. c. S. 126.

Im J. 1571 unterwirft sich der dortige Pfarrer der diesseitigen Kirchenvisitation [598]). Bevergern castrum findet sich in zwei Archidiakonats-Verzeichnissen unseres Bisthums genannt, wovon das eine aus dem J. 1559, das andere ohne Datum, aber jedenfalls viel älter ist [599]). Bischof Franz v. Waldeck verleiht als Bischof von Münster im J. 1541 am Gertrudistage die Pfarrstelle zu Bevergern dem Johann Hensendorp, nachdem er im J. 1537 die Vikarie SS. trium Regum dem Georg Schortinkhues, Priester der Diöcese Münster, übertragen hatte [600]). Auch im J. 1527 findet sich Bevergern als zur Münsterischen Diöcese gehörig erwähnt [601]). Bischof Otto IV., wovon Arnold von Bevergern sagt: „He hevet al to grootelycke und al to veele gedaen in sloten te bouwen, in de tho betteren, als men dat sien mach tho Bevergheerne, dair he eine konincklicke Borgh af gemaect heeft" — starb im J. 1424 zu Bevergern und seine Eingeweide wurden in dortiger Kirche, in welcher er mit 200 Mark einen Altar fundirt hatte, begraben. So wird also erst Bischof Otto IV. zu Bevergern ein selbstständiges Kirchensystem gegründet haben, und es daher zu erklären sein, daß der Name weder in der mehrerwähnten Klunsevoetschen Stiftungs-Urkunde vom J. 1423, noch in obigem Register vom J. 1313 genannt wird. Jedenfalls ist die Pfarrei nicht alt, da sie nur ein unbedeutendes Kirchspiel hat. Eine Burg jedoch mag es hier schon früh gegeben haben. Dafür möchte sogar die Aehnlichkeit der Namensform Bevergern mit Mimigern sprechen, zumal neben Bevergern auch Bevergard vorkommt [602]).

3. Dechant Goldschmidt ist in seiner Geschichte der Grafschaft Lingen (l. c.) damit einverstanden, daß Bevergern ohne Zweifel schon vor der Tecklenburger Resignation (vom J. 1400)

---

598) S. Note 548.

599) Niesert, U.-S. VII, 114. 119.

600) Collations-Register des B. Franz v. W. fol. 16 u. 31.

601) Goldschmidt, Gesch. d. Grafschaft Lingen. S. 25.

602) Ficker, l. c. S. 90 u. 91. Rüning, l. c. S. 125 u. 135.

zur Münsterischen Diöcese gehört habe; aber von Dreierwalde glaubt er mit v. Ledebur, daß es ein Theil vom Lingenschen sei. Außer dem obigen von v. Ledebur angerufenen Zeugnisse führt er dafür noch Folgendes an: In einem alten Taufregister zu Recke heißt es zum J. 1635 „ex Dreyerwald in parochia Hopsteni". Im J. 1644 wird Dreierwalde zum Dekanate Cloppenburg, im J. 1656 zum Dekanate Osnabrück gerechnet. Damals wurde die Pfarre von Joh. Schulte, Kaplan zu Rheine, als Vice-Curatus verwaltet, welcher sie dem Vikar Christian Lindeler daselbst abtrat. Sie zählte nur 80 Kommunikanten; der Gottesdienst wurde nur um den andern Sonntag gehalten und wegen Mangels eines Küsters und Schullehrers konnte die Messe nicht gesungen werden. Der genannte Lindler resignirt die Stelle im J. 1658 zu Händen des Osnabrückischen General-Vikars Bischoping.

Trotz alle dem darf ich behaupten, daß das diesseitige Visitations-Protokoll vom J. 1697 Recht habe, wenn es bemerkt: „Sacellum sive ecclesia in Dreierwalde est filia in Rheine, Patrona S. Anna"[603]. Vorab mache ich darauf aufmerksam, daß eben, weil die Kirche zu Dreierwalde lange Zeit wegen ihrer Dürftigkeit einen eigenen Pfarrer nicht unterhalten konnte und bald von einer Osnabrückischen, bald von einer Münsterischen Nachbargemeinde aus für die Besorgung des Gottesdienstes in der Kapelle Sorge getragen werden mußte, das Diöcesan-Verhältniß derselben leicht alterirt werden konnte. Sodann stütze ich mich auf folgende Zeugnisse: Bischof Franz von Waldeck verleiht als Bischof von Münster am 27. Februar 1546 „parochialem ecclesiam sive capellam in Dreerwolt" dem Friedrich von Wulfften presbytero Monasteriensis Dioecesis"[604]. Bei Gelegenheit der im J. 1616 in Bevergern ab-

[603]) Visitations-Protokoll beim bischöfl. General-Vikarial hierselbst.

[604]) Collations-Register des Bischofs Franz von Waldeck fol. 35. In der Collation heißt es von der Stelle ausdrücklich: „cujus collatio, provisio seu quaevis alia dispositio, qua-

gehaltenen Kirchenvisitation verleiht der Münsterische General-Vikar Hartmann dem dortigen Vikar die „facultas audiendi confessiones in Bevergern et Dreierwalde et sacramenta administrandi“ [605]). Entscheidend aber in Betreff des ursprünglichen Verhältnisses von Dreierwalde ist der Inhalt der schon mehrfach erwähnten Urkunde, welche über die von der Matrone Reinmod und deren Tochter Vrederuna zur Zeit Bischof Sigifrids (1022—1032) gegründeten sieben Kirchen handelt [606]). Hier werden als Bestandtheile des zu bildenden neuen Pfarrsprengels von Buntlagi (Bentlage bei Rheine) die nördlichen und nordwestlichen Bauerschaften des Kirchspiels Rheine mit Einschluß des damals noch nicht errichteten Pfarrsprengels von Neuenkirchen genannt, darunter auch Dreierwalde. Die Namen sind diese: Uffenhem (Offlum), Suedwinkila (Neuenkirchen) Harhem, Suthreni (Sutrum-Harum), Waathelhem (Wadelheim), Landrikashem (Landerzum), Honhurst (Hauenhorst), Stokhem (Stockum), Buntlagi (Bentlage), Oldenhreni (Altenrheine), tres domus in foresto (Dreierwalde). Das Projekt dieser neuen Pfarrbildung kam nicht zur Ausführung. Die Kirche von Bentlage blieb Kapelle, bis sie im J. 1437 Kreuzherren-Klosterkirche wurde [607]). Dagegen entstand gegen Mitte des 13ten Jahrhunderts innerhalb des alten Pfarrbezirks von Rheine die Pfarrei Neuenkirchen, deren Mittelpunkt die Bauerschaft Suedwinkila wurde. In den Jahren 1241 und 1249 heißt diese Pfarrei noch „parochia Suetwynclo“ [608]); im J. 1268 finde ich zuerst: „parochia

---

tenus eam vacare contigerit, ad Nos dignoscitur pertinere.“

605) Visitations-Protokoll beim bisch. Gen.-Vikariate hierselbst. In Betreff der Kirche bemerkt der Gen.-Vikar: „Est baptisterium. Non servatur Venerabile Sacramentum.“

606) Erhard, Codex Nro. 103 b.

607) Schaten, Ann. Pad. II, 436.

608) Wilmans, U.-B. Nro. 389. Niesert, U.-B. II, S. 125 u. 126. Zeitschrift Westfalia (Hamm) III, 210.

(Rene et) Nyenkercken“[609]. Die Bauerschaften, woraus die Pfarrei Neuenkirchen gebildet wurde, waren: Harhem, Landrikeshem, Offenhem, Suthem, Scirlo und Suedwinckeln. Dreierwalde konnte seiner Lage nach dahin nicht eingepfarrt werden.

§. 25.

Nordgrenze des Bisthums Münster — von Dreierwalde bis Wietmarschen.

Der Theil der Bisthumsgrenze, welcher nun noch zu besprechen bleibt, wird nach dem Verzeichnisse vom J. 1313 durch die Pfarrbezirke von Rheine (Dreierwalde), Salzbergen, Emsbüren, Schepsdorf und den Klosterbezirk von Wietmarschen bestimmt, denen auf Osnabrückischem Diöcesangebiete die Pfarrbezirke Schapen (Filiale Hopsten), Spelle, Plantlünnen, Bramsche, Lingen, Hesepe gegenüber liegen. Von jenen Münsterischen Grenzpfarreien liegen die Kirchen alle auf dem linken Emsufer, und darin wird es seinen Grund haben, daß von manchen Historikern einfach die Ems als nördliche Scheidelinie zwischen den Diöcesen Münster und Osnabrück angegeben wird. Dies ist jedoch in Wirklichkeit nur rücksichtlich der obern Westseite der einen Pfarrei Schepsdorf (nördlich von Lingen) zutreffend. Im Uebrigen dehnten sich die diesseitigen Kirchspiele, namentlich die von Emsbüren, Salzbergen und Rheine über beide Ufer der Ems aus und nicht in der Ems, sondern hauptsächlich in der Ibbenbürer-Aa, die sich bei Spelle mit der Hopstener-Aa verbindet, fanden sie nach Osten ihre natürliche Begrenzung, so daß also doch nur auf der kleinen Strecke vom Einfluß der Aa in die Ems (bei Bramsche) bis Lingen sich keine natürliche Diöcesangrenze findet[610].

Daß nun Rheine von Anfang an zum Bisthume Münster gehört hat, ist schon wiederholt durch urkundliche Angabe belegt.

---

609) Niesert, l. c. S. 368.

610) Karte der Grafschaft Lingen im 17ten und 18ten Jahrhundert in Goldschmidt's Geschichte der Grafschaft Lingen, Osnabrück 1850.

Auch die Zugehörigkeit des Gebiets von Wietmarschen zur Diöcese Münster ist bereits nachgewiesen (S. 190). In Betreff der übrigen Pfarreien sind folgende Zeugnisse anzuführen:

Im J. 1319 empfing der Graf von Bentheim zugleich mit dem früher (S. 191) erwähnten Gericht von Nordhorn vom Bischof Ludewig von Münster die Gaugrafschaft Büren (Emsbüren) zu Lehn. Außerdem verzeichnet das Lehnbuch des Bischofs Florenz von Wevelinghoven (1379) als Lehen, die das Haus Bentheim von Münster empfangen habe: das Dominium in Salzbergen sammt allen dazu in den Kirchspielen Rheine, Salzbergen und anderwärts gelegenen Gütern nebst jenen Zehnten in der Pfarrei Neuenkirchen (Filiale von Rheine), welche vor Alters die Herren von Keppel als Münsterisches Lehn inne gehabt hätten [611].

Im J. 1230 resignirt Graf Otto von Tecklenburg gewisse Zehnten in villa Uffenem in parochia Rene et villa Humenthorp in parochia Saldesberge, welche er bis dahin vom Bischofe von Münster zu Lehn trug, worauf Bischof Ludolf sie dem Kloster Langenhorst schenkt [612]. In einer Urkunde vom J. 1184 heißt es, daß zu den Kosten des ewigen Lichtes in der Magdalenenkirche zu Münster, der Pastoratsfond zu Salzbergen jährlich drei Schillinge beisteure [613], und in einer Urkunde vom J. 1177 bestätigt Bischof Herimann II. die von seinem Ministerial Siguin geschehene Schenkung mehrerer Güter, die dieser bis dahin vom Bischofe von Münster zu Lehn getragen, an das Domkapitel hierselbst; unter diesen Gütern kommen Mansen in Saltesberge vor [614]. Auch über Zehnten in der Pfarrei Saltesberge disponirt derselbe Bischof im J. 1181; desgleichen über Zehnten in der Pfarrei Büren (Emsbüren) [615].

---

611) Kindlinger, M. B III, S. 487.
612) Wilmans, U.-B. Nro. 272. 273.
613) Erhard, Cod. 443.
614) Erhard, Cod. Nro. 387.
615) l. c. 417.

Hobbeling schreibt, daß, wie man ihm erzählt habe, am Hofe zu Emsbüren sich Nachrichten befinden sollten, wonach schon der h. Liudger diesen Hof angekauft habe „sonderlich dieser Ursachen halber, damit, wenn er aus Frießland nach Mimigard reisen würde, er daselbst pernoctiren und demnächst in einem Tage von darab bis Mimigard kommen möchte“ [616]). Auch Nünning erwähnt solches mit Berufung auf Turck MS. unter dem Beifügen, daß man noch heute in Büren den von Liudger angekauften Hof zu zeigen pflege. Er deutet auch mit Eckhart den Namen Bure als Einfriedigung, Wohnung, und meint, Emsbüren habe um so sicherer seinen Namen „ab aula Ludgeriana, potius diversorii curia ad Amasim,“ weil auch Amelsbüren (früher Amelincburen) ab Amelen rivulo, dem jetzigen Emmerbach, und der Burg, die an diesem Flüßchen notorisch bestanden habe, seinen Namen führe [617]). Jene Nachricht wird man für richtig halten müssen, denn einmal findet sich in einer Urkunde vom J. 1151 die Curia Buren neben Ahlen und Billerbeck als Amthof des Bischofs von Münster genannt [618]); sodann wird in dem Heberegister der Abtei Werden aus dem 12ten Jahrhundert als Verpflichtung, die das Territorium Büren gegen den Abt von Werden hat, angeführt, daß so oft der Abt nach Friesland reise oder von dort zurückkehre oder Boten dahin zu senden habe, diesen wie ihm selbst ein Hospicium gewährt werden müsse. Dazu hatte Büren dem Abte jährlich außer fünf Obergewändern von je 4½ Elle einen Stör zu liefern, der zwischen Kopf und Schwanz neun Fuß messen mußte [619]). Hierbei hat nun schon Meyer in den Mittheilungen des

---

616) Beschreibung des Stifts Münster S. 77.

617) Nünning, l. c. S. 83 u. 85 Auch nach Heine, Glossar zu den kleinern altniederdeutschen Denkmälern, heißt bûr zunächst Einwohner, dann Bauer. Noch heute haben wir das Wort Bauer in der Bedeutung von Käfig.

618) Erhard, Cod. Nro. 282.

619) Lacomblet, Archiv II, 288.

historischen Vereins zu Osnabrück [620]) daran erinnert, daß auch der h. Liudger das Störfleisch geliebt habe. Altfrid nämlich erzählt: Als Liudger einst zur Verkündigung des Evangeliums nach Leer in Friesland gekommen war, bat er die dortigen Fischer, ihm einen Stör zu fangen. Diese erwiderten, die Zeit des Störfangs sei längst vorüber. Der Winter war nämlich schon nahe. Er aber sagte mit heiterer Miene: Geh't Kinder und thut, was ich euch gesagt habe; Gott ist mächtig, zu jeder Zeit die Wünsche seiner Diener zu erfüllen! Die Fischer warfen ihre Netze aus; da plötzlich senkt sich vor ihren Augen ein Vogel ähnlich einem Stör in das Wasser und sie fangen ihn. Es war ein Stör von außergewöhnlicher Größe. Der Mann Gottes empfängt sie mit den Worten: Lasset uns dem Allmächtigen Dank sagen, der seine Speise gibt allem Fleische! [621]) Im ältesten Heberegister der Abtei Werden aus dem Ende des 9ten Jahrhunderts kommt der Name Bure noch nicht vor, wohl aber nennt es mehrere Pflichtige in den zum Kirchspiele Emsbüren gehörigen Bauerschaften Lihtesthorp (Listrup), Aluduuide (Ahlde), Elliberga (Elbergen) und zwar in zweien dieser Bauerschaften je einen Pflichtigen, der unter Anderm eine mansio (Absteige-Quartier) zu prästiren hatte [622]). Uebrigens war ja auch der Hof von Büren selbst nicht in den Besitz von Werden, sondern in den der Kirche von Münster übergegangen. Noch bemerke ich, daß Schepsdorf Filiale von Emsbüren ist, wo es auch stets zur Synode zu erscheinen hatte [623]), und daß das Collationsrecht zu beiden Pfarrstellen dem Bischofe von Münster zustand [624]). Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Kirche

[620]) Bd. VI, S. 207.

[621]) Pertz, SS. II, 413.

[622]) Lac., l. c. S. 228/9. Burion u. Burun im Index bei Crecelius p. 11. 18. 27. 28. dürfen auf unser Emsbüren nicht gedeutet werden, sondern sind in Friesland zu suchen.

[623]) Visitations-Prot. vom J. 1616 beim bischöfl. Gen.-Vik. hiers.

[624]) Collations-Register des Bischofs Friedrich v. Wied fol. 13. 20. 27. Wenn v. Ledebur (Bructerer S. 21 u. 22) auf Grund von Kindlingers Hdschr. 7. Th. S. 118, wo es zum J. 1348 heißt:

von Emsbüren den h. Apostel Andreas zum Patron hat [625]), und daß, wie überhaupt die einem Apostel geweihten Kirchen zu den ältern zu rechnen sind, in unserm Bisthume die Kirchen dieser Art um so mehr das Präjudiz ihrer Gründung durch den h. Liudger für sich haben, weil wir wissen, daß derselbe im Besitz von Reliquien sämmtlicher Apostel gewesen ist.

Sehen wir jetzt, welche Nachrichten uns über das Diöcesan-Verhältniß der den besprochenen diesseitigen Kirchen auf Osnabrückischem Gebiete gegenüberliegenden Kirchen aufbewahrt sind. Die Wietmarschen und Schepsdorf gegenüberliegende Pfarrei Hesepe ist notorisch Filiale von Meppen; sie gehörte auch nicht blos zum Archidiakonat Meppen, sondern der Pfarrer zu Meppen hatte sogar ihren Pfarrer zu ernennen [626]). Meppen anlangend enthält die Vita II. Sti Liudgeri eine interessante Mittheilung [627]). Es ist diese: Liudger kommt auf der Reise nach Friesland begriffen (also von Emsbüren) eines Sonntags Morgens in die Nähe von Meppen. Er ist zu Pferde. Nicht weit von der Straße gewahrt er einen Volkshaufen und sieht denselben damit beschäftigt, einen Galgen zur Hinrichtung eines Verurtheilten aufzustellen. Er nähert sich dem Haufen und bittet inständigst, man möge ihm den Verurheilten überlassen oder, wenn er durchaus sterben solle, die Hinrichtung auf einen andern Tag verschieben und jetzt, wo Sonntag sei, lieber in die Kirche gehen, um die h. Messe zu hören. Aber der Heilige wird mit dem Bemerken zurückgewiesen, er habe hier nichts anzuordnen, da der Ort nicht zu seiner Diöcese gehöre. So genau also wa-

„Bruno de Buren kerkher unde Archidiaconus to Scepestorpe,“ behauptet, daß der Pfarrer von Schepsdorf als solcher auch Archidiakon war, so ist das Irrthum. Büren und Schepsdorf gehörten zum Archidiakonat von Winterswick. Bruno von Büren war Domherr, Archidiakon von Winterswick und nebenbei auch Inhaber der Pfarrstelle von Schepsdorf.

625) Visitations-Protokoll vom J. 1616.

626) Siehe Note 312 und v. Ledebur, Bructerer, S. 22.

627) Lib. I, Cap. 28. apud Pertz SS. II, 419.

ren damals die Diöcesangrenzen schon bestimmt, daß die Bauern sie sehr wohl kannten.

Oben S. 68 habe ich dem Urtheile Wilmans zugestimmt, daß unter der ecclesia in Saxlinga, welche Ludewig der Fromme im J. 819 wieder der Parochie vom h. Paul zu Mimigernaford zugewiesen hat, nicht der Ort Lingen, der stets zum Bisthum Osnabrück gehört habe, verstanden werden könne, sondern daß damit eine Kirche der Propstei Leer, also des friesischen Bisthumstheils, gemeint sei. Nachdem ich jetzt von den Ausführungen des Conrectors Meyer in den schon erwähnten Mittheilungen des historischen Vereins[628]) zu Osnabrück nähere Einsicht genommen und damit die vom Dechanten Goldschmidt in seiner Geschichte der Grafschaft Lingen[629]) gegebenen Data verglichen habe, glaube ich mit Goldschmidt behaupten zu müssen, daß unter der ecclesia in Saxlinga allerdings nicht Lingen, aber doch eine Kirche im Lingenschen und zwar wahrscheinlich die Kirche von Thuine bei Freren zu verstehen sei. Ludewig der Fromme ertheilt nämlich dem Abte Castus von Visbeck die Immunität der ihm untergebenen Kirchen „in pago Leriga“ und der übrigen Kirchen „in Hesiga et Fenkiga, excepta una ecclesia in Saxlinga,“ und bestimmt dann in Betreff letzterer, daß sie der Kirche von Mimigernaford, wo Gerfrid Bischof sei, wieder anheimfallen solle. Hier ist doch das „excepta“ am Natürlichsten auf Fenkiga, den unmittelbar vorher genannten Gau, zu beziehen. Der Fenkigau aber umfaßte nach den Untersuchungen Meyers im Wesentlichen die Nieder-Grafschaft Lingen; mithin muß auch die fragliche Kirche in dieser Nieder-Grafschaft gesucht werden. Es heißt: una ecclesia in Saxlinga; also ist Saxlinga nicht ein einzelner Ort, sondern ein Distrikt, in welchem es außer der hier fraglichen Kirche noch andere Kirchen gab, und wir werden den Distrikt unstreitig gleichbedeutend mit dem im ältesten Heberegister der Abtei Werden genannten „pagus

628) Bd. 3, S. 255 ff. und Bd. 6, S. 172 ff.
629) Seite 12.

Sahslingun" zu denken haben. Fragen wir jetzt: hat Ludewig der Fromme durch jene Urkunde dem Bischofe von Münster das Diöcesanrecht oder das Eigenthumsrecht über die fragliche Kirche verleihen wollen? — so wird die Antwort lauten müssen: er hat ihm eben dasselbe Recht über die eine Kirche verliehen, welches das Kloster Visbeck über die übrigen erhalten hat. Das war aber ein Eigenthumsrecht; denn aus dem Diöcesanverbande mit Osnabrück sind die Kirchen nicht vollends gelöset, sondern sie haben demselben nach wie vor angehört. Kann ja doch auch eine Diöcese nicht durch ein Kloster vertreten werden. Wo fände sich auch das zweite Beispiel eines so abnormen Verhältnisses, daß aus einem Distrikte eine einzelne Kirche herausgehoben und in den Verband einer fremden Diöcese gestellt wäre? Nun ist es schließlich Thatsache, daß noch im Anfange des 18ten Jahrhunderts die im Lingenschen gelegene Kirche von Thuine vom Bischofe von Münster lehnrührig war[630]; sie also wird man für die fragliche ecclesia in Saxlinga zu halten haben.

Noch bleiben die Pfarrgebiete von Bramsche, Plantlünne, Spelle und Hopsten zu besprechen. Ich kann mich dabei kurz fassen, da über deren ursprüngliche Zugehörigkeit zum Bisthum Osnabrück nirgends ein Zweifel besteht. Sie liegen einmal alle im Lingenschen; sodann war Bramsche der Sitz eines Archidiakonats der Kirche von Osnabrück, Plantlünne gehörte zum Archidiakonate des Dompropstes daselbst; Spelle aber ist Filiale von Plantlünne und Hopsten Filiale von Schapen[631].

So hätte ich nunmehr die Runde um unsern westfälischen Bisthumstheil glücklich vollendet und, wie ich hoffen darf, seine ursprüngliche Begrenzung auf jedem Punkte thunlichst genau ermittelt. Zur Vervollständigung der gegebenen Beweisfüh-

---

[630] „Paroecialis ecclesia (in Thuynen), divo Georgio sacra, feudalis est et dependens ab Illustrissimo Principe Monasteriensi." Historia Episc. Daventr. p. 199.

[631] L. v. Ledebur, Bructerer, S. 22. Goldschmidt, l. c. S. 14 ff.

rung bleibt jedoch Eins noch nachzuholen. Den Bestand der alten Gaue innerhalb des Bisthums=Umfanges nämlich habe ich vielfach als bereits nachgewiesen vorausgesetzt. Das ist er aber in genügender Weise noch keineswegs, und ich werde daher diesen Nachweis jetzt zu liefern haben.

---

§. 26.

Zusammenhang zwischen der jüngern und ältern politischen Eintheilung des westfälischen Bisthumstheils.

Zur Zeit Hobbelings (um 1650)[632], und gewiß schon Jahrhunderte früher, war das ganze Hochstift Münster in vier Quartiere getheilt, wovon eins, das „Emsländische“ mit dem Niederstift zusammenfiel, und die drei übrigen auf das Oberstift, also unsern westfälischen Bisthumstheil, kamen. Es sind diese:

1. „Das Walbekische oder Dreynische Quartier, worunter gehörig die Aembter: Wolbeck, Saffenberg, Stromberg mit angehörig Ritterschaft, Stett, Wigbolden, Dorf= und Bauerschaften.“

2. „Das Wernisch oder Steverische Quartier, warunter gehörig die Aembter: Werne und Dülmen neben Lüdinghausen, dafern es vor ein völlig Ambt zu achten.“

3. „Das Braemsche Quartier, warunter gehörig die Aembter: Ahaus und uffm Braem (So hiebevoren zwei Aembter gewesen), item die Aembter: Horstmar, Rheine und Bevergern und Bucholt“[633].

Den Vereinigungspunkt dieser drei Quartiere bildete das Laerbrock, auf welchem „in Vorjahren die Landtage sub Dio

---

[632]) Hobbeling, l. c. S. 122.

[633]) Ueber den Umfang der einzelnen Aemter siehe den Schematismus der Diöcese Münster, 1868. p. VIII.

gehalten und gemeinlich in einem Tage geendigt worden." Nach der Ueberlieferung lag dasselbe im Kirchspiel Bösensell, unfern der Grenze der zur Pfarrei Roxel gehörigen Bauerschaft Brock, in der Nähe vom Hause des Wirthschafters Adam, jetzt Scharlau. Im Anfange dieses Jahrhunderts, wo dort Alles noch Heide war, zeigte man daselbst noch ein Viereck mit niedriger Umwallung, in welchem die Versammlung gehalten wurde, und in dem Viereck eine kleine Erhöhung, worauf der Marschall und sein Protokollführer ihren Sitz nahmen. Jetzt ist die Stelle in Folge der Markentheilung verwischt; nur ein altes zum Hofe des Schulzen Finkenbrink gehöriges Crucifix, das auch als Altar bei der großen Bösenseller Prozession diente, die alle sieben Jahre gehalten wurde, erinnert an dieselbe [634]). Es stoßen an dieser Stelle die Pfarrbezirke Bösensell, Havixbeck und Nottuln zusammen. Bösensell gehörte zum Amte Wolbeck, also zum Dreinischen Quartier, Havixbeck zum Amte Horstmar, einem Theile des Braemschen Quartiers; Nottuln selbst gehörte auch noch zum Amte Horstmar, aber schon die Nachbarpfarrei Buldern war ein Theil des Amtes Dülmen, d. i. des Steverischen Quartiers [635]).

Der Eintheilung des Oberstifts in drei Quartiere liegt eine

---

[634]) Vikar Wittover, Denkwdgk. der Pfarre Roxel S. 26 (nach Mittheilung des vor einigen Jahren verstorbenen Frhn. von Droste Hülshof).

[635]) Das «Larbroke» finde ich urkundlich zuerst erwähnt im J. 1267. „Actum apud Larbroke" heißt es hier und dieses „apud" läßt vermuthen, daß Laerbrock von der an jene Stelle angrenzenden Roxler Bauerschaft Brock seinen Namen hat. Die Vermuthung liegt um so näher, weil die ältere Namensform für Roxel Rokeslere, Rokeslare war und weil vor dem J. 1267 die Landtage von Rokeslare datirt wurden. So heißt es in einer Urkunde vom J. 1212: „Acta sunt haec Rokeslare," in einer Urkunde vom J. 1217: „Rokeslar in generali ministerialium conventu," in einer Urkunde vom J. 1250: „Acta sunt haec in imnasio Rokeslere und in einer Urkunde vom J. 1256 wieder: „Acta sunt haec Rokeslare in generali ministerialium conventu." Wilmans, U.-B. Nro. 69, 118, 514, 609, 794.

ältere zu Grunde, die wir aus einer Urkunde des 14ten Jahrhunderts kennen lernen[636]). Hiernach bestand im Innern des Bisthums 1) das Land up dem Dreine, 2) das Land van der Bever, 3) das Land van der Steyuere, 4) das Land van der Nygenborch und 5) das Land up dem Braeme. Aus den Aemtern, die zu den einzelnen Quartieren gehörten, ergibt sich leicht, daß zur Bildung des Braemschen Quartiers zu dem Land up dem Braeme, das Land van der Bever und das Land van der Nygenborch geschlagen sind, daß aber das Dreinische Quartier mit dem Land up dem Dreine und das Steverische Quartier mit dem Land van der Steyuere gleichbedeutend geblieben sind.

Dieser ältern Fünftheilung des Oberstifts nun entspricht die älteste Gau-Eintheilung des westfälischen Bisthumstheils, und zwar entspricht

1. dem Land up dem Dreyne — der Dreingau,
2. dem Land van der Stever — der Stevergau,
3. dem Land van der Nygenborch — der Scopingau,
4. dem Land van der Bever — der Gau Bursibant und
5. dem Land up dem Braeme — der sächsische Gau Hamaland.

Dieses wird nun im Einzelnen näher nachzuweisen sein.

§. 27.

Der Dreingau

war der größte des Münsterlandes und kommt daher nicht blos unter der Bezeichnung pagus, sondern auch als provincia, regio vor. Sein Name steht im Gegensatz zu dem des zweitgrößten Gau's des Landes, des Braemgau's; wie Drein Kleiboden, so bedeutet Braem Sandboden[637]). Die Ausdehnung des Dreingau's bestimmt sich durch folgende urkundliche Angaben:

---

636) Niesert, U.-S. III, 69.

637) Die Namensform Dragini ist die älteste; durch Abschwächung des

1. In den Annales Laurissenses et Einhardi heißt es zum J. 784: Karl der Jüngere kämpft mit den Westfalen in pago Dragini — Draigni — iuxta Lippiam fluvium[638];

2. In Reginonis Chronicon ebenfalls zum J. 784: iuxta Lippiam — in pago Dragini[639];

3. In den Annales Petavienses zum J. 796: Karl der Gr. empfängt von den Sachsen Geiseln in pago Trachina (in Saxonia)[640];

4. In der vita St. Idae: a) Ida, die Gemahlin Egberts baute (um 800) eine Kirche zu Hirutfeld (Herzfeld) in gago Drehni in Lupiae fluminis ripa; b) In provincia Dreni mulier fuit Eggua[641];

5. In der Translatio Sti. Alexandri aus dem J. 851: Cumque venissent in regionem Dreni in villam quae dicitur Stenvorde (Drensteinfurt)[642];

6. Beim Poeta Saxo: In Westvalorum pago cognomine Dreini[643];

---

a ist Dregini entstanden. Wie dann seit dem 10. 11. 12. Jahrhundert z. B. aus Reginold — Reinold, aus Meginold — Meinold, aus Egilold — Eilold . . . gewo den, so aus Dregini — Dreini. Dann ward der so entstandene Diphtong abgeschwächt in e (Dreni) und zuletzt schwindet auch das ableitende i und es bleibt nur mehr Dren in Drensteinfurt, Drenthorpe, Drenhusen. Die Bedeutung des Namens anlangend, so sind in Westfalen eine Menge von Ortschaften von der Tragbarkeit des Bodens benannt. Dragini kommt von dragan (ferre, proferre); auch im Heliand ist das Verbum dragan oder gidragan von dem Fruchtertrage gebraucht, indem es von einem Baume heißt, daß von ihm solches Erzeugniß kommt, wie er von seinen Wurzeln aus gidregid. (Köne, MS.; Heyne, Heliand S. 176). — Braem ist noch heute in der Volkssprache gleich Ginster.

638) Pertz, SS. I, 166, 167.

639) l. c. I, 580.

640) l. c. I, 18.

641) l. c. II, 571, 573.

642) l. c. II, 678.

643) l. c. I, 240.

7. In einer Urkunde vom J. 834: In pago Dreginni villa quę dicitur Uerina (Werne)[644];

8. In einer Urkunde vom J. 858: Seliheim (Selm bei Botzlar) et Stocheim in pagis Dreini et Boroctra[645]);

9. In einer Urkunde vom J. 1018: Abbatia Liesbern (Liesborn) sita in pago Dreni[646]);

10. In einer Urkunde aus den J. 1055—1080: Villa Nunhusun in pago Dreni[647]).

11. Mittelst Urkunde vom J. 1059 gibt König Heinrich dem Bischofe Imad von Paderborn den Forst Reginherishusun, welchen sein Vater Kaiser Heinrich III. von dem vorigen Bischofe Rudolf eingetauscht hatte, zurück und verzichtet zugleich auf die damals dafür in Tausch empfangenen Güter: curtis dominicalis Puningun cum tribus minoribus Sumerseli, Bettesdorf, Julinbichi — in pagis Westvalun et Treini et in comitatibus Bernhardi ducis et Rotgeri atque Bernhardi comitum. „Wären hier wirklich unter Westfalen und Drein," sagt L. v. Ledebur[648]), „zwei verschiedene, von einander gesonderte Gaue verstanden, so müßten gerade die zuerst genannten Orte, in denen wir ohne Mühe und gegen allen Einwurf gesichert das heutige Püningen des Kirchspiels Alveskirchen und Sommersell des Kirchspiels Enniger wieder finden, in dem Gau Westfalen gelegen haben. Wir erkennen aber auch in den andern Namen Orte wieder, welche in den Kirchspielen Ahlen und Hövel gelegen sind. Unter pagus Westvalun kann demnach nichts anderes verstanden werden, als das Herzogthum des Herzogs Bernhard, worin der Gau Treine lag, der wieder in mehrere Grafschaften zerfiel, denen für die genannten Orte die bei-

---

644) Lacomblet, U.-B. I, Nro. 48.

645) Wilmans, Kaiserukunden Nro. 31.

646) Erhard, Codex Nro. 97.

647) Grupen, Orig. Germ. III, p. 66. Nunhusun ist nicht mehr zu konstatiren.

648) Allg. Archiv f. d. Geschichtskunde des Preuß. Staates, 1832. Bd. VII, S. 213.

den Grafen Rotger und Bernhard vorstanden." v. Ledebur hat übrigens nach Schaten irrthümlich Bottesdorf statt Bettesdorf und Calinbichi statt Julinbichi gelesen. Der Unterschied in der Form des erstern Namens ist im Grunde keiner. Julinbichi wird der Hof Jülkenbeck in der Bauerschaft Geist bei Münster sein. „Sumerseleh" erscheint in einer Urkunde vom J. 1176 unter den Obedienzen, und „Punichen" im J. 1260 unter den Officien des hiesigen Doms, der also beide Güter nach 1059 von der Paderborner Domkirche erworben haben muß [649]).

12. In einer Urkunde vom J. 1276 protestirt das hiesige Domkapitel gegen die durch Bischof Everhard geschehene Belehnung des Junkers von Lippe mit der Advokatie verschiedener Kirchen im Dreingau (advocatia dotium ecclesiarum multarum in dyocesi nostra in partibus Dreni sitarum). Hierunter können nur die Klöster Liesborn, Freckenhorst und Clarholz (Lette) sammt den davon abhängigen Kirchen verstanden sein, da mit deren Advokatie sich auch nach dem Lehnbuche des Bischofs Florenz von Wevelinghoven der Herr von Lippe belehnt findet. (Dominus Lippiensis tenet . . . advocatias Conventuum et Monasteriorum Vrekenhorst, Leisberne et Clarholte) [650]).

13. Eine Urkunde aus demselben Jahre 1276 handelt von einem Zehnten in Drenthorpe, Himberge, Cummerdincthorpe, Gimmethe, Spraclo, Althorpe et Brincthorpe. Daß hier Drenthorpe die Umgegend des noch existirenden Kolonats Drentrup im Kirchspiele Greven (Brsch. Pentrup) bezeichnet, erweisen die andern Namen, die alle in der Umgegend von Greven sich auffinden: Hembergen, Guntrup, Gimbte, Sprakel, Albrup, Wentrup [651]). Daß aber die erste Silbe in Drenthorpe wirklich auf den pagus Dreni hinweis't,

---

[649]) Erhard, Codex Nro. 149 u. 385. Wilmans U.-B. Nro. 660.
[650]) l. c. Nro. 982.
[651]) l. c. Nro. 990 und Noten.

kann mit Rücksicht auf die noch anzuführenden urkundlichen Angaben nicht zweifelhaft sein.

14. Dasselbe gilt von dem „mansus Drenhusen situs in parochia Aldenberge," der in einer Urkunde vom J. 1292 sich erwähnt findet [652].

15. In dem Lehnregister der Grafen von Solmisse, Herren zu Ottenstein, aus dem 14ten Jahrhundert heißt es: Vrenchkynchhoeff in parochia Warendorpe uppen Drene [653].

16. Der Abschnitt XVII des ältesten Heberegisters der Abtei Werden [654]) — es stammt aus dem Ende des 9ten oder dem Anfange des 10ten Jahrhunderts — beginnt mit den Worten: In pago Dregini und nennt dann, ohne eines weitern Gaues zu erwähnen und ohne jegliche Unterbrechung, eine Reihe von Bauerschaften mit Angabe der Gefälle, welche die Abtei in denselben zu erheben hatte. Es liegt daher kein Grund vor zu zweifeln, daß der Verfasser des Registers wirklich alle in diesem Abschnitte vorkommenden Bauerschaften zum Dreingau gerechnet habe; und dies ist um so mehr anzunehmen, als sowohl im Anfange, wie in der Mitte und am Ende der Reihenfolge, worin die Bauerschaften aufgeführt werden, Namen erscheinen, die schon anderweitig als im Dreingau gelegen nachgewiesen sind. Ich nenne hier die Bauerschaften in der vom Register beobachteten Reihenfolge, da diese ihre Auffindung erleichtert. Wo ich einen Namen nicht zu konstatiren weiß, mag er einer verschwundenen Bauerschaft angehören:

Ulidi — Oelde im Kreise Beckum heißt in Urkunden aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert Ulethe, Ulede, Olethe.

Sunninghusen — Sünninghausen, Nachbarpfarrei von Oelde.

Thulliun — Bauerschaft Dullen in der Pfarrei Die-

[652]) l. c. Nro. 1458.
[653]) Niesert, U.-S. V, 412.
[654]) Lacomblet, Archiv II, 235.

stebbe. Thullon heißt sie in einem Register aus dem 11ten Jahrhundert[655]). „Infra parochiam Disteten in locis Dullen et Beldinchusen (Schulze Bellinghof)“ heißt es in einer Urkunde aus dem J. 1136[656]). Auch die Namen Lacsetiun, Seliun, Heribeddiun, die uns noch begegnen werden, haben sich später in Lacseten, Selen, Heribedde verwandelt.

In saltu Sinithi in Hosanharth — Vielleicht ist Hosanharth das unter den Stiftungsgütern des Klosters Marienfeld neben Hoswinkele (Harsewinkel) vorkommende Honhart[657]). Auf der Stelle des Klosters Marienfeld stand vordem eine Kapelle Waldenhart[658]); die Umgebung von Marienfeld ist thatsächlich der Sinithi, d. i. der hier zwischen den Diöcesen Münster und Osnabrück herlaufenden Sandstrecke, abgerungen.

Asningseli — Es mag ein Theil der jetzigen Bauerschaft Assen in der Pfarrei Lippborg gemeint sein. Die Bauerschaft heißt noch in Urkunde vom J. 1188 Asne[659]); Asne wird in der Verbindung Asning. Das Gut, worauf das Schloß Assen gebaut ist, hieß Hoonseli, Honsel (seli = Saalgebäude, Gebäude nur aus einem großen Saal bestehend, auch zur Aufbewahrung von Feldfrüchten dienend, Scheuer (Heyne, Heliand). Siehe unten, wo auch der Name Asningseli (Asiningseli) noch einmal vorkommt.

Dalahem — Abschnitt VII des Registers hat Dalehem. „Villa Dalehem in parochia Bekekem“ kommt vor in einer Urkunde aus dem J. 1272[660]). Jetzt gibt es in der Pfarrei Beckum noch eine Bauerschaft Dalm.

Holthem — Holthem wird als Bauerschaft in der Pfarrei Beckum in Urkunden aus den Jahren 1245 und 1292 ge-

---

655) Niesert, U.-S. IV, 80.
656) Erhard, Codex Nro. 221.
657) Erhard, Codex Nro. 569 vom J. 1198.
658) Erhard, Reg. 1560, 2188, 2221, Cod. 557/8.
659) Erhard, Codex Nro 480.
660) Wilmans, U.-B. Nro. 924.

genannt[661]); es ist die jetzige Bauerschaft Holtman daselbst gemeint.

Athalheringuuik — Das Wort ist aus dem Mannsnamen Athalrich und der Ortsbezeichnung uuik zusammengesetzt. Der Name Athalrich kommt früh schon in der Abkürzung „Asic“ vor[662]). Möglich also, daß das urkundlich im J. 1330 erwähnte „Acwic (Asicwic) in parochia Hovele[663]) hier gemeint ist.

Gusnon — Die Bauerschaft Guissen in der Pf. Dolberg findet sich Gusnen geschrieben in einer Urkunde vom J. 1299. „Mansus Richterhus situs in parochia Doleberghe in legione Ghusnen“ heißt es in einer Urkunde vom J. 1344[664]).

Telgoi — Abschnitt VII des Heberegisters hat Telgoge, das Freckenhorster Heberegister: Telchigi und Telgei. Hier wie dort kann nach Lage der vor- und nachher genannten Ortschaften nicht an das heutige Städtchen Telgte gedacht werden, sondern es muß die Gegend des noch jetzt in der Pfarrei Neu-Ahlen bestehenden Hofes Tellegei gemeint sein. In Urkunde vom J. 1298 heißt es noch mansus etc. in Telghey prope opidum Alen[665]).

Goar — Schulze Gahr in der Pfarrei Vorhelm; daneben in der angrenzenden Bauerschaft Hintelen, Pfarrei Beckum, Overgahr und Schulze Pellengahr. Die in Urkunden aus den Jahren 1221 und 1280 erwähnte villa Gore[666]) liegt zu weit ab, in der Nähe von Nordkirchen nämlich, dessen Pfarrbezirk noch heute von der Pfarrei Südkirchen durch den Gorbach getrennt wird. Die Gegend heißt noch Goerfeld und darin ein Bauer noch Goermann.

Heithfieldun — Hof Heidfeld in der Feldmark Ahlen.

---

661) l. c. Nro. 438 und 1445.

662) Register zu Erhards Regesten und Urkunden S. 8.

663) Niesert, U.-S. IV, S. 472.

664) Wilmans, U. B. Nro. 1648. Niesert, U.-S. VII, 463.

665) Wilmans, U.-B. Nro. 1596.

666) Wilmans, U.-B. Nro. 157 und 1087.

(Viele alte Bauerschaftsnamen sind namentlich in Folge der Städtegründungen verwischt).

Giesthuuil — Abschnitt VII hat Gesthubil, das Freckenhorster Heberegister: Gesthuvil und Jesthuvil. Schulze Geisthövel in der Pfarrei Neu-Ahlen. „Decima Gesthuvele in parochia Alen," Urkunde vom J. 1283 [667]).

Hleon — „Curtis Len sita in parochia Alen," Urkunden aus den Jahren 1277 und 1283 [668]). Es ist die Bauerschaft Halene in der Pfarrei Neu-Ahlen gemeint. (Siehe unten die Freigrafschaft Sendenhorst.)

Gambriki — Bauerschaft Gemerich in der Pfarrei Dolberg, Kreis Beckum.

Thahsbeki — Bauerschaft Dasbeck in der Pfarrei Heessen, Kreis Beckum.

Gesandron — Unbekannt.

Hrammashuuil — Kolonat Ramshövel in der Pfarrei Ostenfelde.

Braht (sprich Bracht) — Bauerschaft Bracht in der Pfarrei Sendenhorst.

Elmhurst — Bauerschaft Elmenhorst ebendaselbst.

Tuningun Musanahurst — Statt Musanahurst hat Abschnitt VII des Heberegisters Musnohurst und das Freckenhorster Heberegister Musnahurst. „Domus Musnehorst et alia domus Musnehorst kommen urkundlich im J. 1271 als von dem Haupthof Bocholt in der Pfarrei Neu-Warendorf hörig vor [669]). Sie lagen am Müssen-Bache. Statt Tuningun möchte Puningun zu lesen sein. Die Bauerschaft Püning in der Pfarrei Alveskirchen (siehe S. 271) grenzt an die Bauerschaft Müssingen in der Pfarrei Everswinkel.

Lasethiun — Auch Dr. Heyne zu Halle [670]) hält diesen

---

667) Wilmans, U.-B. Nro. 1231.

668) Niesert, U.-B. I, 391. Wilmans, U.-B. Nro. 1232.

669) l. c. Nro. 901.

670) Altniederdeutsche Eigennamen aus d. 9. bis 11. Jahrh., Halle 1867.

Namen gleichbedeutend mit dem im Freckenhorster Heberegister vorkommenden Lacseton, Westar Locseton. Höfe oder Bauerschaften dieses Namens kommen urkundlich noch vor in den Jahren 1285 und 1355 in den Pfarreien Everswinkel und Gimbte, so „Locseten in parochia Everswinkele“ und Hof tho Gymmete, dat hus tho Rutgerinch ouer Laaczeten, ouer dat Gut tho Gehlmare und ouer Vlegenhoue belegen in deme Kerspele tho Ghymmete“ [671]). Locseten jetzt Lorten.

Forheti — Das Freckenhorster Heberegister hat Fariti, Variti und Varete. Hier wie dort muß der Reihenfolge nach, worin der Name vorkommt, die Bauerschaft Verth in der Pfarrei Telgte gemeint sein. In Urkunde vom J. 1298 erscheint sie unter dem Namen Verethte [672]).

Greuan — Greven.

Heribeddion — Bauerschaft Herbern in der Pfarrei Greven; sie kommt noch im J. 1283 urkundlich unter dem Namen Herebede vor [673]).

Alathorp — Bauerschaft Albrup ebenfalls in der Pfarrei Greven.

Mimigerneford — Münster.

Cumpa — Kump bei Münster, Bauerschaft Gievenbeck. „Mansus in Cumpe“ wird in einer Urkunde vom J. 1142 unter den Stiftsgütern des Klosters Hohenholt und „mansus in Mikelenbeke prope Cumpe“ in Urkunde vom J. 1238 genannt [674]).

Dorfeldon — Abschnitt VII des Heberegisters hat Dorveld. „Curia antiqua Darvelde super Wersam iuxta Anghelmude (Angelmodde bei Münster), cuius villicus habet iudicium quod dicitur burrichte — bona bivanc — curtis nova Daruelde . . .“ werden im liber redituum des

---

671) Wilmans, U.-B. Nro. 1290. Niesert, U.-S. V, 209.

672) Wilmans, U.-B. Nro. 1623.

673) Niesert, U.-B. I, 304.

674) Erhard, Cod. 238 und 285. Wilmans, U.-B. Nro. 347.

Domkapitels aus dem 14ten Jahrhundert als der Dombechanei gehörig bezeichnet [675]. Die Güter sind später zersplittert und die Namen verschwunden.

Sunnobrunnon — Abschnitt VII des Heberegisters hat Sunnoburnon. Der jetzt beinahe vertrocknete Sunneborn fällt beim „Dicken Weibe" von der Nordseite in den Emmerbach. In einer Urkunde vom J. 1235 wird molendinum in Sunneborne in der Pfarrei Hiltrup als Eigenthum des hiesigen Aegidiiklosters erwähnt und in Urkunde vom J. 1283 werden Godschalk, Sohn Everhards, Ritters und ehemaligen Gografen in Sunneborne, und Arnold von Rinkenrothe, genannt Bars, als diejenigen angeführt, welche curiam Gogrevinck sitam in parochia Hiltorpe vom hiesigen Dompropste zu Lehn trugen [676]. Der Schulzenhof Gogerinck in Hiltrup gehört jetzt dem Studienfond; ein Erbe desselben war in den Jesuitenorden getreten und hatte den Hof an den Orden gebracht, von dem er an das Schul-Collegium kam.

Ekasbeki — Bauerschaft Eikenbeck in der Pfarrei Rinkerode. „Ekesbeke in parochia Rinkenrothe" in Urkunde vom J. 1250 [677].

Ohsanobeki — Bauerschaft Offenbeck in der Pfarrei Drensteinfurt.

Heranhlara — Wohl Bauerschaft Rummler in der Pfarrei Albersloh.

Hurlingthorp — Das Freckenhorster Heberegister hat Hutingthorp und Huuttingthorp. L. v. Ledebur in Dorow's Denkmälern schreibt Huntinctorp, das er als Uentrup oder Hüntrup zwischen Freckenhorst und Westkirchen nachweist.

Arnahurst — Bauersch. Arenhorst in der Pfarr. Albersloh.

Graingthorp — Hof Grentrup in der Pfarrei Drensteinfurt, Bauerschaft Offenbeck.

---

675) Niesert, U.-S. VII, 544.
676) Wilmans, U.-B. Nro. 326 und 1203.
677) l. c. Nro. 518.

Stenforda — Drensteinfurt.

Panauuic — Abschnitt VII desselben Heberegisters hat Pannuuuik, das Freckenhorster Heberegister Paneuuik. In einer Urkunde vom J. 1330 erscheint Panewic in parochia Steynuorde in drino[678]. Die Karte weis't noch Höfe mit dem Namen Panick in der Bauerschaft Mersch, Pfarrei Drensteinfurt, und in der Bauerschaft Ameke in der Pfarrei Walstedde nach.

Uuelanscedi — Abschnitt VII hat Uuelonscedi. Hier darf ohne Bedenken das c in der vorletzten Silbe in t korrigirt werden. Denn 1) c und t sind sich in der alten Schrift sehr ähnlich. 2) Es ist erwiesen, daß auch im Abschnitt XVIII des Heberegisters Biastun statt Biascun zu lesen ist[679]. 3) Auch statt des hier folgenden Namens Forschuuil ist Forsthuuil zu lesen. Wir erhalten dann Uuelanstedi, das heutige Walstedde bei Drensteinfurt.

Forschuuil — Muß heißen: Forsthuuil; das Freckenhorster Heberegister hat Vorsthuvil. Es ist die Bauerschaft Forsthövel in der Pfarrei Herbern gemeint. Dithardus de Vorsthuvele und Joannes de Vorsthövele kommen urkundlich in den Jahren 1218 und 1267 vor[680].

Euilancamp — Der Abschnitt VI des Heberegisters hat Ebulonkamp. Es ist die Bauerschaft Evenkamp, sonst auch Evelenkamp geschrieben, in der Pfarrei Werne. „Domus in Evelincampe cum attinentiis in villa Werne" kommt in einer Urkunde vom J. 1270 vor[681].

Uuerinon — Werne heißt Werina bei Albfrid und in einer Urkunde vom J. 834 (siehe oben), Wernon in Urkunden aus den J. 980 und 1022—1032, Wernen in 4 Urkunden aus den J. 1202—1239, später abwechselnd Werne und Wernen[682].

---

678) Niesert, U.-S. IV, 472.

679) Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück, Bd. VI, S. 198.

680) Wilmans, U.-B. Nro. 126 und 793.

681) l. c. Nro. 867/9.

682) Erhard, Reg. 649 und Cod. 103 b. Wilmans, U.-B. Nro. 11, 51, 53, 357.

Uuinbrahtingthorp — Wohl Bauersch. Willbrenning in der Pfarrei Amelsbüren.

Ihteri — Nord- oder Südkirchen. „Ecclesia Ihtari quae Suthkirike vocatur — Northkirken Ihtari" heißt es in einer Urkunde aus den Jahren 1022—1032 [683]).

Ascasberg — Ascheberg. Ascasbergh in einer Urkunde aus den Jahren 1022—1032 [684]).

Hornun — Horn heißt ein Flüßchen, eine Bauerschaft und ein Hof in der Pfarrei Herbern. Curia Hornen und curia Horne kommt in Urkunden aus den Jahren 1260 und 1263 vor [685]). In der Pfarrei Werne, welche an die Pfarrei Herbern grenzt, lag nach jener Urkunde aus den Jahren 1022—1032 die Bauerschaft Westhornun.

Unalthorp — Es gibt eine Bauerschaft Waltrup in der Pfarrei Altenberge, die sich in einer Urkunde vom J. 1042 wie folgt erwähnt findet: „Praedium in Walthorpe situm Hoanasche nuncupatum" (Hannasch in Waltrup, zwischen Alten- und Nienberge). Dann kommt villa Walttorp in der Bauerschaft Suderlage, Pfarrei Liesborn, in einer Urkunde vom J. 1172 vor [686]). Der Hof Waltrup existirt noch in der Pfarrei Liesborn. Wahrscheinlich ist der Name früher noch viel häufiger gewesen, und es ist daher keineswegs nothwendig, bei unserm Uualthorp an Waltrop jenseits der Lippe zu denken.

Ihteri — Süd- oder Nordkirchen. (Siehe das vorhergehende Ihteri).

Ueberblickt man jetzt die Reihe der unter obigen Positionen 1—16 als im Dreingau gelegen nachgewiesenen Ortschaften und rechnet hinzu die von denselben ganz oder zum Theil eingeschlossenen Ortschaften, dann ergibt sich leicht, daß die das Dreinische Quartier bildenden Aemter Wolbeck, Sassenberg und Stromberg auch zum Dreingau gehört ha-

---

683) Erhard, Cod. Nro. 103 b.

684) Ebendaselbst.

685) Wilmans, U.-B. Nro. 661 und 714.

686) Erhard, Cod. Nro. 357.

den, außerdem aber noch ein großer Theil, etwa die östliche Hälfte, des Amtes Werne. Wir werden bald sehen, welche nähere Bewandtniß es mit dieser Differenz hatte.

§. 28.

Der Stevergau.

In einer Urkunde aus den Jahren 888—892 schenkt König Arnulf dem Bischofe Wulfhelm von Münster gewisse Güter „in pagis, qui vocantur Gifaron et Reinidi inter dua loca Seliheim et Solisun“ [687]. Diese „loca“ sind bekannt. Es sind Selm, d. i. Seliheim prope Boslere, und Sulsum oder Sülsen, eine Bauerschaft in der Pfarrei Olfen. Beide Orte liegen nur etwa eine Meile auseinander, und auf diesem engen Zwischenraume müssen sich daher die beiden Gaue begrenzt haben. Daß nun die Namen dieser Gaue in obiger Stelle korrumpirt sind, ist unzweifelhaft; denn sie kommen in dieser Form sonst nirgends vor, und Selm lag, wie wir schon wissen, im Dreingau. Wilmans hat deshalb mit vollem Recht Reinidi durch Versetzung des Buchstabens d in Dreini korrigirt [688]. Ich stehe nicht an, in der Namensform Gifaron den Anfangsbuchstaben G in St umzuändern. Sülsen liegt nämlich unweit des Steverflusses (Stibarna, Stivarna, Stiburna), und wir kennen ja schon aus den spätern Eintheilungen des Stiftsgebietes „ein Land van der Stever“ und ein „Steverisches Quartier.“ Dazu kommt, daß jenes älteste Heberegister der Abtei Werden den pagus Stiuarnafeldi bestimmt aufweiset [689].

Der Gau hat offenbar vom Flusse Stever seinen Namen. Dieser entspringt bei Billerbeck, fließt durch die Bauerschaft Stevern (Stibarnon) [690] in der Pfarrei Nottuln, dann weiter

---

687) Erhard, Codex Nro. 36. Wilmans, Kaiserurkunden Nro. 50.
688) Wilmans, l. c. S. 235.
689) Lacomblet, Archiv II, 233.
690) l. c. S. 223.

von Norden nach Süden an Appelhülsen vorbei auf Senden zu, von da auf Lüdinghausen und südlich von Lüdinghausen, von der Bauerschaft Ternsche in der Pfarrei Selm an, nach Westen durch die Pfarrbezirke von Olfen, Hullern (Bauerschaft Stever) und Haltern, bis sie nach einem Laufe von etwa zehn Meilen östlich von der Stadt Haltern in der Unter-Bauerschaft Stevermür (Steverenmuthe) [691]) in die Lippe fällt. Zu dem pagus Stiuarnafeldi nun rechnet das Werdener Heberegister die Ortschaften Eluurithi, Selihem uud Ternetsca, das sind: die Bauerschaft Elvert im Norden der Pfarrei Lüdinghausen auf dem rechten Steverufer, sodann Selm und die zur Pfarrei Selm gehörige Bauerschaft Ternsche, die beide auf dem linken Steverufer liegen und wovon wenigstens Selm sich ausdrücklich zum Dreingau gerechnet findet. Man könnte nun zur Lösung der sich hier erhebenden Schwierigkeit sagen: Selm lag der Grenze des Dreingau's wie der des Stevergau's so sehr nahe, daß in dem fernen Kloster Werden eine Verwechselung der beiden Gaue leicht möglich war. Solche Verwechselungen will man auch sonst wohl in dem Heberegister wahrgenommen haben und „die verwaltenden Ministerialen," bemerkt Meyer, „mochten eben kein Interesse haben, eine genauere Kenntniß (der Gaugrenzen) im Kloster zu befördern." Allein zu solcher Annahme liegt doch zu wenig Grund vor; eine nähere Einsicht in das Heberegister läßt es vielmehr nicht verkennen, daß man sich in Werden ganz vortrefflich auf die Geographie verstanden hat. Die Sache erklärt sich auch anders. Wir sahen schon, daß das Dreinische Quartier sich von dem Dreingau dem Umfange nach dadurch unterscheidet, daß letzterer um einen Theil des Amtes Werne größer war. Wir werden später sehen, daß dieser Theil genau die alte Freigrafschaft Wesenfort ausmachte. Was nun rücksichtlich der politischen Verhältnisse des Mittelalters überhaupt im Auge zu behalten ist, daß sie nämlich nicht plötzlich sich gebildet, sondern allmälig sich entwickelt haben, das wird auch von jener Einthei-

---

[691]) Wilmans, U.-B. Nro. 1357 vom J. 1287.

lung des Bisthums in drei Quartiere gelten. Sodann erscheint die Annahme, daß man bereits früh eine Beschränkung des ursprünglichen Dreingaues vorgenommen habe, schon durch dessen außergewöhnliche Größe angezeigt. Man mag also zur Zeit, wo das Werdensche Heberegister verfaßt wurde, (Ende des 9ten oder Anfang des 10ten Jahrh.), schon angefangen haben, beide Ufer des Steverflusses zum Stevergau zu rechnen. Dies muß um so wahrscheinlicher erscheinen, wenn man erwägt, daß das Pfarrgebiet von Lüdinghausen, welches sich später als eins der ältesten des Bisthums erweisen wird, sich sowohl über das rechte als über das linke Ufer der Stever erstreckt. Es kommt noch hinzu, daß die Ortsnamen, welche der Abschnitt IV des Werdenschen Heberegisters unter der Ueberschrift „De ministerio ad Liudinghuson" aufführt, sich auf beiden Ufern der Stever konstatiren lassen. Da aber, wie wir uns mehr und mehr überzeugen werden, bei der Zusammenstellung der abteilichen Besitzungen nach Bezirken, wie das Heberegister sie enthält, durchgehends die politischen Beziehungen dieser Bezirke maßgebend gewesen sind, so wird dies auch rücksichtlich des ministerium ad Liudinghuson, wenigstens rücksichtlich der Mehrzahl der unter diesem Titel aufgeführten Ortschaften, angenommen werden müssen. Es sind aber folgende aufgeführt:

Geldrike, Nordthorp, Tilbeki — drei Bauerschaften in der Pfarrei Havixbeck: Gendrich, Natrup (Nottorp)[692]) und Tilbeck.

Basinseli — Bösensell.

Bredenbeki — Bauerschaft Bredenbeck in der Pfarrei Senden.

Aliud Basinseli — verschwunden.

Forkonbeki — Schulze Forkenbeck in der Pfarrei Lüdinghausen, Bauerschaft Brochtrup.

Sendinaon — Senden.

Guddingon — villa Godinge in der Pfarrei Senden

[692]) Niesert, U.-S. VII, 554.

kommt noch in einer Urkunde aus dem J. 1235 vor[693]); jetzt ist der Name verschwunden.

Elbridi — Diesen Namen hält auch Dr. Heyne[694]) für gleichbedeutend mit dem oben genannten Eluurithi (Bauerschaft Elvert in der Pfarrei Lüdinghausen). Dies ist um so unzweifelhafter, weil der in Elbridi wohnende Pflichtige, Rikleb mit Namen, näher durch „iuxta Stibarna" bezeichnet wird.

Poingthorp — Hof Pentrup in der Bauerschaft Bechtrup, Pfarrei Lüdinghausen.

Liudinghuson — Lüdinghausen.

Tottinghem — Bauerschaft Tetekum in der Pfarrei Seppenrade (siehe S. 186).

Langonedsca — Hof Langenesche in der Bauerschaft Kökelsum, Pfarrei Olfen. Der Abschnitt XIX hat Langenezse, dagegen eine Urkunde vom J. 889 wieder Langonezca[695]).

Ricolbeshem — Bauerschaft Reckelsum in der Pfarrei Seppenrade. Der Abschnitt XIX hat Rikoldeshem, dagegen jene Urkunde vom J. 889 Ricolfasheim[696]).

Isinghem — Vielleicht Isinchof in der Pfarrei Legden. Siehe unten Scagahornon.

Odrikeshem — Unbekannt.

Prumhem — Schulze Prüm oder Prümann bei Seppenrade. In einer Urkunde vom J. 1266 bestätigt Bischof Gerhard von Münster, daß Heinrich von Lüdinghausen dem Kloster Essen duas domos in Weydescare unamque Prumhem geschenkt habe, mit dem Bemerken, daß dieses Besitzthum in seiner Diöcese iuxta Ludinchusen liege[697]). Weydescare ist Schulzenhof Weischer in der Bauerschaft Berger, Pfarrei Nord-

693) Wilmans, U.-B. Nro. 331.
694) Siehe Note 670.
695) Wilmans, Kaiserurkunden S. 236.
696) l. c. Man sieht hier, wie in vielen andern Fällen, daß die Namen nach dem Gehör aufgeschrieben wurden.
697) Wilmans, U.-B. Nro. 780.

kirchen. Nordkirchen und Seppenrade sind Nachbarpfarreien von Lüdinghausen.

Bodmareshem — In einem Verzeichnisse der Einkünfte des Stifts Mauritz aus dem 11ten Jahrhundert[698]) kommt der Name Bodmereshem vor und auf dem Rande wird derselbe näher durch Bruninchof bezeichnet. Der dem Stift Mauritz gehörige Brüninghof aber lag in der Pfarrei Havixbeck und wurde im J. 1534 vom Hause Havixbeck erworben und mit dessen Ländereien verschmolzen[699]).

Aonrapon — Der Name ist verschwunden, wenn nicht die Bauerschaft Antrup in der Pfarrei Haltern (neben Sülsen) gemeint ist. An das entlegene Anreppen bei Delbrück kann hier nicht gedacht werden, so wenig als in jener Urkunde vom J. 889, wo Anrapun neben Solison genannt wird. Solison kennen wir schon als das im Stevergau gelegene Sülsen, Pfarrei Olfen.

Stibarnon — Bauerschaft Stevern in der Pfarrei Hullern oder Bauerschaft Stevern in der Pfarrei Nottuln.

Hornseti — Bauerschaft Horst in der Pfarrei Nottuln.

Billurbeki — Billerbeck.

Wir können also den Stevergau hier schon im Allgemeinen dahin bestimmen, daß er über beide Ufer der Stever von deren Quelle bis zur Mündung in die Lippe sich ausdehnte; und zwar erstreckte er sich nach Westen bis zu dem S. 169 beschriebenen „Gürtel“ und nach Osten bis zur Grenze des Dreingaues, d. h. er umfaßte nach Osten hin den Theil des Amtes Werne, der nicht zum Dreingau gehörte und der früher auch als ein besonderes Amt, als das Amt Lüdinghausen, bestanden hat. Später wird sich zeigen, daß von den hier aus dem Werdener Heberegister genannten Bauerschaften nur die zur Pfarrei Havixbeck gehörigen vom Stevergau zu trennen und dem Scopingau zuzurechnen sind.

---

[698]) Niesert, U.-S. IV, 81.

[699]) Chronik der Pfarrei Havixbeck im Pfarr-Archiv daselbst.

§. 29.

Der Scopingau und der Gau Bursibant.

Von diesen beiden Gauen geschieht in folgenden Urkunden Erwähnung:

1. Kaiser Ludewig der Fromme schenkt durch Urkunde vom J. 838 dem Kloster Herford drei Kirchen „in pago qui dicitur Bursibant in villa vocata Reni ecclesiam inibi constructam ... et in pago qui dicitur Scopingus in villa nuncupata Wateringas ecclesiam inibi fundatam ... et in eodem pago qui dicitur Scopingus in villa qui (que) appellatur Stochheim ecclesiam inibi fabricatam" [700]. NB. Reni (Rheine) und Wateringas (Wetteringen) sind bekannt. Die Bauerschaft Stochheim oder Stockum dehnte sich bis an die spätere Stadt Schöppingen aus. Die Kirche liegt noch innerhalb dieser Bauerschaft, außerhalb der Stadt. In einer Urkunde vom J. 1147 heißt die Kirche schon Scopinge. Jetzt besteht Stockum nicht mehr als besondere Bauerschaft. In einer Urkunde vom J. 1299 heißt es noch: in villa Haverenbeke et in Stochem et in Tinge ... in parochia Schopingen [701]. Die Bauerschaften Haverbeck und Tinge existiren noch.

2/3. Vorerwähnte Schenkung bestätigten nacheinander König Otto III. und König Heinrich II. durch Urkunden aus den J. 995 und 1002, wobei jedesmal die Kirchen wieder als in pagis Bursibant et Scopingon nominatis; in villis quoque Reini, Uuadiringas et Stochheim liegend bezeichnet werden [702].

4. Bischof Sigifrid von Münster (1022—1032) erklärt urkundlich, daß bei der Einweihung der Kirche zu Beelen durch seinen Vorgänger Bischof Nithard (900—924) diesem eine eigenhörige Familie in pago Scopingun übergeben sei [703].

---

700) Erhard, Codex Nro. 11.

701) l. c. Nro. 258 und 396. Wilmans, U.-B. Nro. 1653.

702) Erhard, Cod. Nro. 72 und 76.

703) l. c. Nro. 103.

5. Das mehrerwähnte älteste Heberegister der Abtei Werden nennt im XV. Abschnitt mit der Ueberschrift „De ministerio Hroduuerki," nachdem es zuerst die Pflichtigen des Klosters in pago Stiuarnafeldi aufgezählt hat, auch die Pflichtigen „in Scopingun," wobei folgende Bauerschaften namhaft gemacht werden:

Scagahornon — Bauerschaft Schagern in der Pfarrei Horstmar. Bischof Heriman II. schenkt im J. 1184 dem Kloster Asbeck zwei Höfe, beide Isinchof genannt, den einen zu Legden, den andern in Scagehorne [704].

Curtis Leheri — Leer bei Horstmar.

Seliun — Bauerschaft Sellen oder Selen in der Pfarrei Burg-Steinfurt. In einer Urkunde vom J. 1221 überträgt Balduin, Graf in Bentheim, der Aebtissin von Metelen domum qnendam in Selen [705].

Huuida — Der Abschnitt X des Heberegisters hat Hubide. Beide Namen sind gleichbedeutend, weil hier wie dort derselbe Pflichtige und dieselbe Abgabe verzeichnet steht. Es ist Hüvede in der Pfarrei Bramsche, Grafschaft Lingen, gemeint [706].

Halahtron — Bauerschaft Haltern in der Pfarrei Leer bei Horstmar.

Leheri — Leer bei Horstmar.

Ueliun — Im Freckenhorster Heberegister kommt Felin vor, was v. Ledebur in Dorows Denkmälern mit Recht für Velen bei Borken hält, weil es hier neben Gasgeri (Gescher) genannt wird. In einer Urkunde vom J. 1090 schenkt der hiesige Bischof Erpho der Kirche zu Freckenhorst Zehnten zu Velon und Gasgare [707]. Daß aber unser Ueliun, wie Lacomblet meint [708], auch Velen bei Borken bedeute, scheint mir besonders der Lage des Ortes wegen nicht annehmbar.

---

[704]) Erhard, Codex Nro. 446.

[705]) Wilmans, U.-B. Nro. 172.

[706]) Mittheilungen des hist. Vereins zu Osnabrück VI, 185.

[707]) Erhard, Cod. Nro. 165.

[708]) Archiv, II. S. 216.

Uuestarroda — Der weiter unten zu nennende vicus Roda (Rothe) ist Robbe in der Pfarrei Rheine. Uuestarroda wird in seiner Nähe gelegen haben. Wir haben noch eine Bauerschaft Westerode in der Pfarrei Greven und eine gleichnamige in der angrenzenden Pfarrei Nordwalde. Beide aber liegen im Dreingau. In einer Urkunde vom J. 1250 kommt auch curtis Westerrothe in parochia Nutlon vor [709]). Wir kennen auch Eggenrobbe (Ekkenrothe), Filiale von Schöppingen, ferner Rinkenrothe (Rinkerode) und Marien Rothe (Kloster Wietmarschen).

Leheri — wie oben.

Binutlog — Bentlage bei Rheine. Auch dieser Ort kommt wie Huuida im Abschnitt X des Heberegisters vor und hier wie dort findet sich derselbe Pflichtige genannt. In einer Urkunde aus den Jahren 1022—32 steht Buntlagi [710]).

Vicus Roda — Robbe in der Pfarrei Rheine, wird ebenfalls im Abschnitt X mit derselben Abgabe aufgeführt.

Ascitari — Hanauuic — Bischof Herimann II. eignet im J. 1178 dem Kloster Asbeck Zehnten zu Rene et Hanewic [711]). Ein gewisser Albertus schenkt im J. 1196 Zehnten in Emsbetten, Saerbeck u. s. w. und in Hanewich dem Kloster zu Nottuln auf der Gerichtsstätte zu Asendere [712]). Hanewich bezeichnet die Bauersch. Hennewich in der Pfarrei Darfeld, Ascitari ist vielleicht gleichbedeutend mit Asendere und die hier erwähnte Gerichtsstätte gleichbedeutend mit dem später zu nennenden Freistuhl iuxta Scapdetten.

Ekonsceda — Eikenscheidt bei Steele an der Ruhr. Wilhelmus de Ekenscede tritt in einer Urkunde vom J. 1251 als Zeuge für die Grafen von Altona und von der Mark auf [713]).

Uellauue — Ubiti — in Ubitero marke — Abschnitt

---

[709]) Wilmans, U.-B. Nro. 1103.
[710]) Erhard, Codex Nro. 103b.
[711]) Erhard, Reg. Nro. 2051.
[712]) Erhard, Cod. Nro. 550. Wilmans, U.-B. Nro. 1377.
[713]) l. c. 533.

IX des Registers hat Uuelanaia und Ubiti, womit dort bestimmt die im Abteibezirk von Werden an der Ruhr gelegenen Ortschaften Baldeney und Oeft bezeichnet sind. Sie werden also auch hier gemeint und die Leseart Uuelanaia statt Uuellaue wird für die richtigere zu halten sein, weil ein dritter Ort bei Werden Bredanaia (Bredeney) hieß [714]).

Die an den Orten Ekonsceda, Uellauue, Ubiti und Ubitero Ma:ke vom Ministerial Hroduuerk für die Abtei zu erhebenden Einkünfte sind, wie schon der Text schließen läßt, als nachträgliche Schenkungen an dieselbe und daher auch als nachträgliche Eintragungen in das Heberegister anzusehen. Rechnen wir nun aber die übrigen hier vor genannten Orte alle zum Scopingau, dann hat sich derselbe in seiner Längenausdehnung von Schapdetten über Schöppingen, Wetteringen, Rheine hinaus, und noch über die Grafschaft Lingen erstreckt und der Gau Bursibant, wie auch die Grafschaft Lingen (Saxlinga) [715]) wären als Theile oder Untergaue des Scopingaues anzusehen. Daß dem wirklich so sei, dafür sprechen noch folgende Gründe:

1. Die Namen Scapahem (Schapen im Lingenschen), Scapdetten (bei Nottuln), Scaplangenhorst (entweder Langenhorst bei Ochtrup oder die Bauerschaft Langenhorst auf der Beerlage) erinnern an den Scopingau und bestimmen schon dessen Längenausdehnung in der angegebenen Weise. Das Wort Scapahem, bemerkt Meyer, bedeutet Heimath der Schafe und diese sind in den hier in Betracht kommenden Gegenden allerdings zu Hause, mit grober Wolle aber trefflichem Fleische: Haidschnucken [716]). Auch Schöppingen hat nach v. Steinen seinen Namen von den Schafen und führt einen Schöps im Siegel.

2. Der Umstand, daß das Heberegister sowohl in dem

---

[714]) Lacomblet, l. c. S. 215.

[715]) Siehe oben Seite .

[716]) Wilmans, U.-B. Nro. 1131. Mittheil. des histor. Vereins zu Osnabrück VI, 199.

Abschnitt X mit der Ueberschrift „De ministerio in Uuenkinne," als in dem Abschnitte XVIII mit der Ueberschrift „De ministerio Hrodgeri in pago Sahslingun." mehrere Ortschaften aus der Gegend um Rheine aufführt, obschon beide Abschnitte hauptsächlich über Einkünfte aus Osnabrückischen Gebietstheilen handeln, erklärt sich nur, wenn wir annehmen, daß Sarlinga und Bursibant in demselben Gau-Verhältniß gestanden haben und daß in Folge der Errichtung der Bisthümer Sarlinga dem Fenkigau (Uuenkinne) zugeschlagen worden ist. Das Heberegister unterläßt sonst nirgends, die Gaunamen anzuführen; den Gau Bursibant aber nennt es nicht; sondern führt vielmehr in denselben erweislich hineingehörende Bauerschaften (wie Bentlage, Rodde und Gellendorf in der Pfarrei Rheine) einmal geradezu als zum Scopingau gehörig auf, und ein andermal zählt es dieselben zu den in Sarlinga gelegenen Ortschaften.

3. Faßt man den Gau Bursibant als Untergau des Scopingaues auf, dann erhalten wir für das eigentliche Münsterland, wie es diesseits des S. 169 bezeichneten „Gürtels" sich ausdehnte, drei Hauptgaue: den Dreingau, den Stevergau und den Scopingau, und das Laerbrock erweis't sich dann als Mittelpunkt des Landes in der präcisesten Weise. Der Dreingau stieß an dasselbe durch Roxel, der Stevergau durch Bösensell, der Scopingau durch Havixbeck.

Ich unterscheide also einen Scopingau im engern und weitern Sinne. Für den Scopingau im engern Sinne sind nachgewiesen die Ortschaften Wetteringen, Schöppingen, Schagern (Horstmar), Sellen (Burgsteinfurt), Haltern (Leer), Leer selbst und Hennewich bei Höpingen. Damit sind einschließlich genannt, Oen, Welbergen und Eggenrodde, weil diese Pfarreien sich als Absplisse von Wetteringen, beziehungsweise Schöppingen, kund geben. Da nun alle diese Ortschaften im Amte Horstmar liegen, dieses aber im Wesentlichen das „Land van der Nygenborg" umfaßte, so kann auch behauptet werden, daß letzteres dem Scopingau im engern Sinne entsprochen habe.

Durch jene urkundlichen Stellen wird nur die Kirche von

Rheine als im Gau Bursibant gelegen angegeben. Freilich ist das durch diese Kirche repräsentirte Gebiet kein geringes. Es umfaßte außer dem heutigen Pfarrgebiete von Rheine (14 Bauerschaften) noch die spätern Absplisse desselben, die Pfarrgebiete von Neuenkirchen, Bevergern, Dreierwalde, Elte und Mesum. Damit ist der schon bei Weitem größte Theil des Amtes Rheine-Bevergern als Bestandtheil des Gau's Bursibant gewonnen und zugleich angezeigt, daß auch der übrige Theil dieses Amtes, nämlich die Pfarrgebiete von Emsbetten und Saerbeck, wie die von Emsbüren, Salzbergen und Schepsdorf zu demselben Gau zu rechnen seien. Da bleibt dann im Norden des Bisthums nur mehr die Obergrafschaft Bentheim übrig, von der aber S. 189 schon bemerkt wurde, daß sie in ihrem Namen noch einen Rest der Gaubezeichnung Bursibant zu bewahren scheine. Der dort gegebenen Erklärung des Wortes bant möchte ich hier Folgendes beifügen. Auch Teisterbant und Suifterbant sind Grenzgaue des Bisthums Utrecht, jenes gegen das Bisthum Lüttich, dieses gegen unser Bisthum; die Insel Bant ist das äußerste Stück des diesseitigen friesischen Bisthumstheils, der Gau Bracbant endlich im Bisthum Kamerich grenzt wieder gegen Lüttich. Dazu finde ich, daß Heyne in seinem Glossar im Heliand das Wort band, ahd. bant, in der Bedeutung von Band, Reif nimmt und so könnte es also wohl als annehmbar erscheinen, daß durch die mit dieser Silbe endigenden Gaunamen Grenzdistrikte bezeichnet werden sollen.

Wie aber kann der Gau Bursibant dem „Land van der Bever" entsprechen? Man denkt bei dieser Bezeichnung allerdings zunächst an das Flüßchen, welches heute noch den Namen Bever führt. Aber von diesem Flüßchen kann jenes „Land" seine Bezeichnung nicht erhalten haben. Die Bever tritt in das Bisthumsgebiet auf der Grenze des Pfarrbezirks von Füchtorf, fließt dann durch die Pfarrbezirke von Milte und Ostbevern und fällt schon in der Pfarrei Westbevern in die Ems. Das ist kein Raum für einen Gau oder ein „Land." Zudem sind Füchtorf und Milte notorisch Filialen von Warendorf, und Warendorf

findet sich urkundlich als zum Dreingau gehörig bezeugt. Auch die Pfarreien Ost- und Westbevern müssen als Theile des Dreingau's angesehen werden, weil sie der Freigrafschaft Vadrup angehörten (siehe unten), deren übrige Bestandtheile erweislich im Dreingau lagen. Der Name Bevergern vielmehr sagt uns, was wir unter dem „Land van der Bever" zu verstehen haben. Wenn „Bever," wie behauptet worden, ein keltisches Wort ist und gleich unserm „Aa" die Bedeutung von „Wasser" hat, so paßt dies vortrefflich nicht blos auf die „überall von Sümpfen und Wassern umgebene" Stadt Bevergern [717]), sondern auch auf den Gau Bursibant überhaupt, der als der wasserreichste Theil des ganzen Münsterlandes sich kund gibt. Ihn durchfließen die Ems, die Vechte und die Bevergerner Aa, während die Glane, die Ibbenbürener und Hopstener Aa theilweise seine Grenze bilden. Andere leiten Bevergern von den zahlreichen Bibern her, die in den dortigen Sümpfen gehaus't haben sollen; auch das städtische Siegel führte einen Biberkopf. Wie dem aber auch sei, Bevergern hat seinen Namen vom Bever-Lande und dieses entspricht wegen der Lage Bevergern's dem alten Gau Bursibant.

§. 30.

Der sächsische Gau Hamaland.

Den Umfang dieses Gaues habe ich bereits oben S. 169 bis 173 näher bestimmt. Daß der Gau als solcher auch den Namen Braem geführt habe, läßt sich vermuthen, wenn auch nicht erweisen. Der Name ist uns erhalten geblieben nicht blos in dem Braemschen Quartier, sondern auch in dem Archidiakonat, in der Gaugrafschaft und in dem Amte auf dem Braem. Seine Bedeutung wurde S. 269 angegeben.

---

717) So war es wenigstens früher. „Circumdant illa (scil. antiqua Bevergernae arx atque oppidum) undique paludes atque lacus," heißt es bei Nünning, l. c. p. 120.

§. 31.

Sonstige das Münsterland betreffende Gaunamen.

Im Vorhergehenden lernten wir vier Hauptgaue kennen, worin zur Zeit Karl's des Großen unser Bisthum getheilt war. Drei derselben, Dreingau, Stevergau und Scopingau, fallen auf den rein sächsischen, einer, der Gau Hamaland, auf den sächsisch-chamavischen Theil [718]). Den Gau Bursibant betrachten wir als Untergau des Scopingaues. Ob es auch in den übrigen Gauen Unterabtheilungen gab, bleibt dahin gestellt. Jedenfalls sind die Namen pagus Tochingen für den Distrikt Bocholt, pagus Wironi für den an die Twente stoßenden diesseitigen Distrikt, pagus Syndinon für den Distrikt Senden und pagus Bantheim für die Grafschaft Bentheim in keiner Weise geschichtlich zu begründen, vielmehr müssen sie als geradezu fingirt bezeichnet werden: die beiden ersten Namen von Falke, der dritte von Wilkens, der vierte von Heda und den Geschichtschreibern der Grafschaft Bentheim. Den desfallsigen Nachweis hat v. Ledebur a. a. O. bestimmt genug geliefert. Er hat dort ebenfalls erwiesen, daß die in den Urkunden häufig vorkommende Bezeichnung pagus Westfalon stets in der Bedeutung von Provinz Westfalen, als einem Haupttheile des alten Sachsenlandes zu nehmen ist. Nur die Bedeutung, welche v. Ledebur dem Namen Sudergo gibt, möchte in etwa zu modificiren sein. Dieser Gau findet sich zweimal in Altfrids Lebensbeschreibung des h. Liudger und einmal in der vita II Sti Liudgeri genannt.

---

[718]) L. v. Ledebur, Archiv f. Gesch. des Preuß. Staates, Bd. VII, S. 218, bemerkt: Um sich von der Identität der Chamavi und Hamaländer zu überzeugen, vergl. man Taciti Germania c. 33. Taciti annal. lib. 13. cap. 55. Nazar. Panegyric. Constant. IX, 18. Gregor. Turon. lib. II, cap. 9. Das Ch der römischen und der spätern fränkischen Schriftsteller löst sich bei deutschen Namen in das deutsche H auf, und fällt als bloße Aspiration auch wohl ganz weg, wie in Chattuarii, Hattuarii, Attuarii, Chlodwig, Hlodwig, Ludwig u. a. m.

Dort wird der Ort Mimigernaford, hier der Ort Ahlen als in demselben belegen bezeichnet [719]). Erwägt man hierbei, daß weder in der einen noch in der andern dieser Lebensbeschreibungen irgend eines weitern Gau's im Münsterlande gedacht wird, daß ferner Mimigernaford und Ahlen sich uns als im Dreingau gelegen erwiesen haben, daß endlich Altfrid, wo er an jener zweiten Stelle ohne nähere Ortsangabe des Südergaues Erwähnung thut, unmittelbar vorher vom Nordgau geredet hat [720]), so kann es kaum zweifelhaft sein, daß wir mit v. Ledebur, Kindlinger und Erhard den Sudergo als eine allgemeine Bezeichnung aufzufassen haben. Mir scheint jedoch nicht, daß, wie die genannten Alterthumsforscher glaubten, der Südergau eine Bezeichnung des ganzen Münsterlandes gewesen und in den beiden Gegensätzen des Süd- und Nordgaues die Unterscheidung der Sächsischen und Friesisch-Münsterischen Diöcese zu erblicken sei; sondern, weil der Pagus Saxoniae Hamalant sich uns als einen der Untergaue des großen Hamalandes zu erkennen gegeben hat, so muß dieser vom Südergau ausgeschlossen und kann letzterer nur auf das „eigentliche Münsterland“ bezogen werden. Im Gegensatz zum Südergau ist dann nach Kindlinger unter dem Nordgau das an den Südergau unmittelbar angrenzende Nordland, welches zum Bisthum Osnabrück gehörte und von demselben wesentlich das spätere Niederstift Münster umfaßte, zu verstehen [721]). Das liegt jedenfalls näher, als den Nordgau mit dem ehemaligen friesischen Bisthumstheil zu iden-

---

[719]) In gago Sudergoe in loco cujus vocabulum est Mimigerneford — In pago Sudergo matrona quaedam nomine Sigiburch colonum habuit — Villa est in Saxonia in pago Sudergo, Alna nuncupata. Pertz, SS. II, 411, 415, 419. Wenn Lacomblet, U.-B. Nro. 61 den pagus Sutrachi gleichbedeutend mit Sudergo nimmt, so ist dies ein offenbarer Irrthum. Der pagus Sutrachi ist in Westfriesland zu suchen. Vergl. v. Ledebur, Bructerer, S. 12.

[720]) Fuit quidam in pago Nordgo Irmingerus nomine.

[721]) Kindlinger, M. B II, S. 16.

tificiren, der vor seiner kirchlichen Vereinigung mit dem diesseitigen sächsischen Bisthumstheile eine politische Beziehung zu demselben nicht gehabt haben kann.

§. 32.

Die Freigrafschaften im Bereiche des Bisthums Münster.

Im Bisherigen habe ich den Umfang der einzelnen Gaue des Münsterlandes immerhin nur allgemein bestimmt. Zu einer genauern Bestimmung dieses Umfangs wird uns die Möglichkeit durch die Freigrafschafts-Bezirke geboten, die innerhalb der Gaue sich gebildet haben. „Daß diese Freigrafschafts-Bezirke," sagt v. Ledebur [722], „von der Gau-Eintheilung Karl's des Großen herrühren, ist kaum zu bezweifeln. Wir können das Alter der Malstätten oder Freistühle zum Theil in jene karolingische Zeit zurückführen; wir sehen bis in die späteste Zeit die Achtung für die alten placita unverletzt, so daß eine Verlegung der alten Malstätte nur mit kaiserlicher Bewilligung geschehen durfte. So wie wir nun die alten Malstätten aus germanischer oder karolingischer Zeit nachweisen können, so ist zu erwarten, daß sich die alte Eintheilung der Bezirke, für die sie der Mittelpunkt waren, bis in die neuesten Zeiten verzweigt habe. So finden wir auch das Uebereinstimmende zwischen den alten Gauen und den Gau- und Freigrafschaften, die sich aus jenen entwickelten, daß sie innerhalb der Diöcesan-Grenzen fallen und nie dieselben überschritten. Ein abermaliger Beweis, wie wichtig die Feststellung der kirchlichen Grenzen ist."

Demnach hätte ich jetzt sämmtliche alte Freigrafschaften unseres Bisthumstheils in der Weise zur Darstellung zu bringen, daß dadurch die einzelnen Gaue nach ihrem Umfange bestimmt werden. Dabei werde ich in jeder Freigrafschaft die Mal- oder Dingstätten, so weit sie bekannt geblieben sind, nach ihren urkundlichen Bezeichnungen

[722]) Archiv f. Gesch. des Preuß. Staates Bd. X, S. 42.

aufführen, da ihre Kenntniß für unsere Untersuchungen überhaupt von besonderer Bedeutung ist [728]).

A. Die Freigrafschaften im Dreingau.

1. Die Münsterische Freigrafschaft

Die Grenze dieser Freigrafschaft „begynet up der Alevinckheyde, by desser Zyde des Hoves to Boclo, dar de Offer uthspringt. Und dan vort, so de Offer geyt aen den Hoenbome. Van den Hoenbome went ahn den Kannebome, und velt in de Emer. De Emer dale hent in de Weerse. De Weerse dale hent in de Emese. Vort dat ahlinge Kerspel van Greiven over de Emese, do Hembergen to Kercken horet. Vort van Hemberge dale to Nordwalde und de Landwer van olden Dale went ton Sturlebome, van den Sturlebome went ton Hoenholte up de Lecke to Oltmollen. Vort van Oltmollen Hues up den Lecke hent to der Vorschepole. Vort van den Vorschepole de Markenbecke dale to Kükink. Vort van Kükinck de Landtwere dale ahn den Bome to Boclo."

Zur Erklärung: Alvingheide und Bokeloh finden sich auf der Scheide der Pfarreien Albachten und Bösensell; auf der Nordspitze dieser Scheide steht noch der Bokkerbaum und in der Nähe ein einfaches hölzernes Kreuz, Altarstuhl genannt, weil früher bei Prozessionen dort der Segen gegeben wurde. Der Offerbach läuft an der Grenze zwischen den Pfarreien Albachten und Bösensell her. Der Hunnepohl steht auf der Ventruper Heide, etwas westlich vom Hause Hövel auf der Grenze der Pfarrei Amelsbüren, der Kannebaum beim Hause Kannen. Die Emmer fällt auf der Grenze zwischen den Pfarreien Albersloh und Angelmodde in die Werse, die bei der Haskenau in die

[728]) Der Anführung von Belegstellen kann ich mich hier im Einzelnen enthalten. Es genügt auf die von Kindlinger, M. B. II, S. 270—312 und von L. v. Ledebur am eben angef. Orte Bd. X, S. 42—65, S. 1 —174 und S. 248—279, beigebrachten Zeugnisse zu verweisen. Nur wo die Angaben der genannten Schriftsteller zu korrigiren oder zu ergänzen sind, werde ich die betreffenden Beweisstellen besonders anführen.

Ems mündet. Von jetzt an zieht sich die Grenze der Freigrafschaft um den ganzen jenseits der Ems liegenden Theil des Pfarrbezirks Greven mit Einschluß der Pfarrei Hembergen, die eine Filiale von Greven ist, geht bei Hembergen über die Ems, verfolgt die Grenze der Pfarrei Nordwalde im Norden und Westen, sowie die Westgrenze der Pfarrei Altenberge bis zum Stulerbaum auf der Kümperheide. Von da läuft sie auf Oltmolle bei Hohenholte, das jetzt einen eigenen Pfarrbezirk hat, früher aber noch zur Pfarrei Havixbeck gehörte, und bildete von hier an früher die Scheide zwischen den Pfarreien Havixbeck und Roxel. Auf dieser Scheide, westlich vom Hause Hülshof, stand der Vorschepole (Verspohl) und am südlichen Endpunkte der Scheidungslinie finden sich noch die Höfe Groß- und Klein-Küchenbeck. Von da bis Bokeloh geht die Grenze zwischen Roxel und Bösensell.

In einer Urkunde vom J. 1282 [724]) werden in diesem Freigrafschaftsbezirk, aus welchem selbstredend die Stadt Münster nebst dem Beifang von Dübinckbecke (jetzt Lübckenbeck) ausgehoben war, folgende 15 Kirchspiele aufgezählt: „Greven, Gymmethe, Nortwolde, Oldenberge, Nienberge, Korede, Hondorpe, sancti Mauritii extra muros Monasterienses, sancte Marie extra civitatem Monasteriensem, sancti Ludgeri extra civitatem Monasteriensem, Hiltorpe, Amelincburen ex ista parte amnis seu aque, Albachten, Rokeslere et Hemberge." Hinzugefügt wird, daß die zu dieser Freigrafschaft gehörigen Freistühle (comitiae sedes, que dinchstede vulgariter dicuntur) zu Greven, Honsele, Honhorst, Mekelenbeke, Welkinchtorpe, Nortwolde et Jůdevelde ante portam Monasteriensem dictam Jůdevelde gelegen seien.

In dieser Angabe muß ein zweifacher Irrthum supponirt werden. Einmal liegt Handorf jenseits der Werse und es reichte mit seinem Kirchspiele nirgends auf diese Seite des Flusses. Es ist

724) Wilmans, U.-B. Nro. 1202.

überhaupt zweifelhaft, ob im J. 1282 Handorf schon selbstständiges Kirchspiel war. Wir hörten nämlich schon, daß im 12ten Jahrhunderte noch an den Rogationstagen die Münsterische und Telgter Prozession sich begegneten (S. 140), woraus folgt, daß der Pfarrbezirk von Telgte noch an das kirchliche Gebiet von Münster grenzte, und im J. 1245 kommt urkundlich noch „Kalveswinkele in parochia Telgith" [725]) vor; die Bauerschaft Kasewinkel bildet aber einen Bestandtheil der Pfarrei Handorf. Bestätigt wird das Gesagte durch die Mittheilung Kindlingers ex libro pergameno, qui asservatur penes Cameram civitatis Monasteriensis, worin die in unserer Freigrafschaft liegenden Kirchspiele ebenfalls aufgezählt werden, Handorf aber nicht genannt wird [726]). Sodann muß es in jener Urkunde statt sancti Ludgeri heißen sancti Lamberti. Die Ludgerikirche hat nie Kirchspiel außerhalb der Stadt gehabt. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Pfarrei Hiltrup mit Ausschluß von „twe Husen by genen Ziet der Emer," und daß von dem Pfarrbezirk Amelsbüren nur „twe Burschape alinck (alinck = ganz), de eine geheiten Wilbrandeng, de andere Lovelinckloe" zur Freigrafschaft gehörten.

Was die Freistühle der Grafschaft betrifft, so findet sich

1. der zu Greven sonst noch näher bezeichnet durch „prope Greven" und „prope domos sive casas dictas Erle."

2. Ob der Freistuhl zu Honsele (Hansel in der Pfarrei Altenberge) identisch sei mit der in einer Urkunde vom J 1274 erwähnten „Cometia libera apud Wosten," wie v. Ledebur meint, oder ob durch „Wosten" nach Wilmans Behauptung das Kolonat Woestmann in der Bauerschaft Westerfeld, Pfarrei Altenberge, bezeichnet wird [727]), bleibt dahingestellt.

3. Der Freistuhl zu Honhorst scheint mir unstreitig identisch zu sein mit dem in einer Urkunde vom J. 1338 bezeichneten Vrigraviatus . . . in publica strata regia, quae dicitur

---

[725]) l. c. Nro. 433.

[726]) Kindlinger, M. B. III. Urk. S. 541.

[727]) Wilmans, U.-B. Nro. 943.

Konyngestrate in loco thon Ghildehus tor Helle in parochia Oldenberghe [728]).

4. Der Freistuhl zu Mekelenbeke in der Pfarrei St Lamberti lag wohl bei oder auf der Galgenheide

5. Der Freistuhl zu Welkinchtorp (also nicht Volkinctorp, wie Kindlinger schreibt), muß nach Wilmans [729]) zu Ventrup in der Pfarrei Albachten gesucht werden, dort, wo die erste Niederlassung der Deutsch-Ordens-Ritter im Münsterlande statt fand. Man zeigt daselbst noch Wälle und Gräben, wo das Kloster, und auch noch den Platz, wo die dazu gehörige Kirche gestanden hat.

6. Der Freistuhl zu Nordwalde ist näher nicht zu bestimmen; desgleichen

7. der Freistuhl vor dem Jüdevelder Thor der Stadt Münster. (Dieses Thor lag am Ausgange der Jüdevelder Straße).

Außer den in jener Urkunde vom J. 1282 genannten Freistühlen gab es

8. noch einen Freistuhl vor dem Aegidii-Thore. Nach einer Urkunde vom J. 1229 [730]) lag er „in loco civitati Monasteriensi vicino, qui dicitur ad horrea." Der Graf von Dale bestätigt hier unter Königsbann seine im J. 1228 in Diepenheim erfolgte Uebertragung des Guts zu Renelo an das Aegidii-Kloster hierselbst. In einer andern Urkunde vom J. 1352 wird der Stuhl als „Vrigraviatus extra portam Sancti Egidii civitatis Monasteriensis prope molendinum proximius" bezeichnet. Endlich

9. ist heute noch hierorts bei Jedermann die „Dingkstege" auf dem Wege von Münster nach Handorf bekannt. Dort wurde noch im J. 1582 Kerstian Kerkerinck, der des wiederholten Ehebruchs bezüchtigt war, nachdem er in der

---

728) Niesert, U.-B. II, 68.
729) U.-B. Nro. 439 u. 1163.
730) Wilmans, U.-B. Nro. 259.

Nacht aus seinem Hause „im Gogerichte Backenfelde und Kerspel Mauritii“ aufgehoben worden, mit dem Schwerte hingerichtet. Die Hinrichtung mit dem Schwerte geschah aus Gnaden. Zugegen waren „der Freigraf und die Stoelherrn, als Bernd von Detten und Rotger von Osnebrügge, desgleichen die Freischopfen, ein Münnich von dem Bruderkloster (Minorit, als Beichtvater für den Deliqenten) und der Hencker“ [731]).

II. Die Freigrafschaft Badrup.

Dieselbe umfaßte die Pfarreien Ost- und Westbevern, Füchtorf, Telgte, Alveskirchen, Handorf, Wolbeck und Angelmodde (soweit es jenseits der Werse liegt), die zur Pfarrei St. Mauritz gehörige Bauerschaft Laer und einen Theil der Pfarrei Albersloh. Die dazu gehörigen Freistühle lagen:

1. In der Bauerschaft Varendorp oder Badrup, Pfarrei Westbevern. Dieser Stuhl war der Hauptstuhl der Freigrafschaft. Er kommt auch als „Vrienstoel an der fryen Wyden zu Varendorff“ vor.

2. „To Honebeke gelegen in den kirspel to Sunte Mauritius buyten Münster.“ Da die Freigrafschaft Badrup ganz jenseits der Werse lag, so kann hier nur die zur Pfarrei St. Mauritz gehörende Bauerschaft Laer, womit diese Pfarrei wie jetzt, so auch früher, über die Werse reichte, gemeint sein. Die Honebeke fließt durch die Delstruper Bauerschaft. Vielleicht hängt der Namen mit dem der Brücke, welche nach Laer über die Werse führt, zusammen. Er lautet Honschemme [732]).

3. „Ton Riepensteen gelegen in den kirspel van der Aelffskerken.“

4. „To Kalveswinkel gelegen in den kirspel van Handorpe.“

5. „Ton Wevelinghaven by Alberslo“ (beim Dorfe).

---

[731]) Kindlinger, M. B. III. Urk. S. 698 ff. Niesert, U.-S. VII, 506 ff.

[732]) Wilmans. U.-B. Nro. 1098 vom J. 1280 heißt es: Domus in Lare (Schulze Rotarp) iuxta pontem, qui dicitur Honschemme in parochia ecclesiae sancti Mauritii.

III. Die Freigrafschaft Wildeshorst.

Diese schließt sich südlich an die vorhergenannte Freigrafschaft und umschloß die Pfarreien Dolberg, Heessen, Hövel Bockum, Herbern, Walstedde, Dreinsteinfurt und Rinkerodde ganz die Pfarreien Ascheberg und Albersloh zum Theil. Sie hatte folgende Freistühle:

1. „In Wildeshorst sub tilia." — Er war der Hauptstuhl und lag in der Buerschaft Wilshorst in der Pfarrei Heessen „vor der krummen Brücken bei Hamm" — „by dem hospitale (Nordenhospital) buten der Muren und der Stat thu dem Hamme" (Siehe oben S. 231).

2. „In Dalebokhem in curia" — am Kirchhofe zu Bockum bei Frie, („in des Vryen Hove to Dalbochem by dem Kerkhove to Bochem").

3. „In Muttenhem ton Schlote." Muttenhem (Mottenheim) war eine Bauerschaft, die einen guten Theil der spätern Feldmark von Werne umfaßte. Die Lage des Freistuhls wird in Urkunden aus dem 13. saec. näher wie folgt bezeichnet: „by der bruggen to Wernen" (1253) „ad pontem Wernen" (1279) — „in ripa fluminis Lippiae ad pontem Sti Christophori . . . juxta villam Werne" (1282) — „acta sunt haec loco, qui dicitur Rikesmole" an der Lippe bei Werne (1293) — „Keyserlichen vryenstoill tho Motthem an dem kerckhove vor Werne" (1545).

4. „In Langeren super rivum." Diese Bauerschaft findet sich auf den Karten nicht mehr verzeichnet. Sie lag in der Pfarrei Werne zwischen den Bauerschaften Lenkler, Varnhövel und Oestick und ist jetzt mit Oestick vereinigt[783]). Der Freistuhl stand auf dem schon im J. 1564 wüste gelegenen Erbe Richtering in der Bauerschaft Langern.

---

[783]) Niesert, U.-S. II, 122. Die beiden Freistühle zu Langern (Pfarrei Werne) und Eikenbeck (Pfarrei Rinkerodde) finden wir auch in der Freigrafschaft Wesenvort genannt.

5. „In Horne juxta Tiliam." — Bauerschaft Horn in der Pfarrei Herbern.

6. „In Ascheberg super Bennynkkampe" — Der Bennynkkamp lag wahrscheinlich in der Nähe des jetzigen Colonats Bünningmann östlich vom Orte Ascheberg.

7. „In Ekesbeke in curia Bertoldi" — Bauerschaft Eikenbeck in der Pfarrei Rinkerobbe.

8. „In Wevelinkampe sub Quercu" —

9. „In Ekynktorpe sub Nutu" — Bauerschaft Eikendorf in der Pfarrei Drensteinfurt.

10. „In Walstede in Honporten super stratam" — „Actum in cimiterio Walstede" heißt es in einer Urkunde vom J. 1283. (Bei Walstedde liegt wieder ein Colonat „Frie.")

11. „In Aldenwalstede in Mersche" — zwischen Walstedde und Drensteinfurt.

12. „In Haghen in curia Gebynk." — Hagenhus südlich von Drensteinfurt.

13. „In Langenhuvele sub Tilia" — Langenhövel nördlich von Drensteinfurt.

14. „In Berle ante curiam Hermanni" — Bauerschaft Berl in der Pfarrei Albersloh, nicht in der Pfarrei Herbern, wie v. Ledebur meint[784].

15. „In Vorsthuvele sub Tilia" — Bauerschaft Forsthövel in der Pfarrei Herbern.

16. „In Herborne in Mersche" — „auf der Welle zu Herbern."

17. „In Weslen juxta Rothardynk apud Lapidem" — Bauerschaft Wessel südlich von Herbern in der Pfarrei Werne.

IV. Die Freigrafschaft Sendenhorst.

Dazu gehörten die Pfarreien Sendenhorst, Vorhelm und Ahlen ganz und ein Theil der Pfarrei Albersloh. In dieser Freigrafschaft kennt man folgende Freistühle:

---

[784]) Wilmans, U.-B. Nro. 793 vom J. 1267.

1. Den Hauptstuhl vor Sendenhorst — „in platea regia prope oppidum Sendenhorst ante curtim dictam thoe Ghest."

2. Den Freistuhl in der Bauerschaft Hallene in der Pfarrei Neu-Ahlen — „in loco qui dicitur Len." (Siehe oben S. 276).

3. Den Freistuhl in der Bauerschaft Oestrich in der Pfarrei Alt-Ahlen. — „Vryen Stol by dem Schommen an der Landwere by Avehurne-Oesterich . . in den kersp. tu Alen."

4. Den Freistuhl zu Honwerde (Honwarte, Hamwoert Hanewort) d. i. die Hohe Warte, eine große Heide in der Pfarrei Albersloh.

V. Die Freigrafschaft Oesede.

Dieselbe befaßte alle Pfarreien des Amtes und Gogerichtes Sassenberg, also Freckenhorst, Harsewinkel, Belen, Milte, Einen, Greffen, Füchtorf, Alt- und Neu-Warendorf und außerdem die Pfarreien Hoetmar, Enniger, Ennigerloh, Everswinkel, Ostenfelde, Oelde, Vellern, Stromberg und (einen Theil von?) Sünninghausen[785]). Von den Freistühlen dieser Grafschaft sind bekannt:

1. Der Freistuhl zu Belen, welcher Hauptstuhl gewesen zu sein scheint, weil vor demselben vorzüglich viele Sachen zur Verhandlung gekommen sind. Seine Lage wird auch bestimmtdurch die Bezeichnungen „prope Belen," „Zur Wyden im Krsp. Belen."

2. Der Freistuhl bei Mattenheim an der Heerbrücke — „in loco qui vocatur Herebrugke adjacens villae Mattenhem" — „ad bancos juxta Mattenhem" — „An der hogen Schemmen bei Mottenhem." Mattenheim lag in der Ueber-Emser Bauerschaft in der Pfarrei Harsewinkel. Die Emsbrücke daselbst heißt noch Heerbrücke.

3. Der Freistuhl zu Einen unter der Linde — „sub Tilia iuxta Enen."

---

785) Kindlinger, M. B. III, S. 300.

4. Der Freistuhl im Kirchspiel Everswinkel.

5. Der Freistuhl „up der Embße under der Egge im Krsp. Milte." v. Ledebur hält diese Malstätte für dieselbe mit dem Freistuhl zu Einen; dafür aber liegt kein Grund vor. Juxta Enen heißt vielmehr: in der Nähe des Ortes Einen. Einen ist aber keine Filiale von Milte, sondern als Pfarrei mindestens eben so alt als Milte.

6. Der Freistuhl zu Stromberg vor dem Schlosse.

7. Der Freistuhl in der Bauerschaft Hohenhorst in der Pfarrei Ennigerloh. „In loco qui vocatur Honhorst."

8. Der Freistuhl bei Freckenhorst, der vielleicht identisch ist mit dem Stuhl to den Tuenrebenken. der im Lehnbuche des Bischofs Florenz v. Wevelinghoven erwähnt wird [736].

VI. Die Freigrafschaft der Edelen von Lippe.

Nach Kindlinger erstreckte sich dieselbe über die Pfarreien Lippborg, Herzfeld, Liesborn, Wadersloh und Beckum. Im Bereiche dieser Pfarreien werden folgende Freistühle genannt, wovon später mehrere für sich besondere Freigrafschaften bildeten:

1. „Frigenstoil to Keßler" — Keßler-Bauerschaft in der Pfarrei Herzfeld.

2. Freistuhl Stapell bei den Wendischen Specken in der Nähe von Kloster Cappel. (Siehe S. 241).

3. Der Freistuhl zu Unstede in der Pfarrei Beckum.

4. Der Freistuhl bei Heidmühle in der Pfarrei Untrup (apud Hedemole).

5. Der Freistuhl zu Dünninghausen in der Pfarrei Beckum.

6. Der Freistuhl an der Kemnade in der Pfarrei Beckum.

7. Der Freistuhl zu Codewyk oder Kuyk in der Pfarrei Beckum.

VII. Die Freigrafschaft Wesenvort endlich

umfaßte die Pfarreien Selm, Nordkirchen, Südkirchen,

---

[736]) Kindlinger, M. B. III, Nro. 174.

Ottmarsbocholt, Werne, Bork und Altlünen und außerdem Theile der Pfarreien Ascheberg und Amelsbüren.

„Dit sint de Vryenstoele . . . horende in de Vryengravescop tor Wesenforth.

1. Item in dem Kerspel van Sellem licht de overste Vryestoll geheyten tor Wesenforth. (Er lag auf der Dinkerheide, die eben von Ding oder Gericht ihren Namen hat).

2. Item tor Nortkerken an dem Kerchove.

3. Item tor Sutkerken an dem Kerchove an der Strate.

4. Und up dem Tye an Hostorpes Hove (Hof Horstrup östlich von Südkirchen).

5. Item tho Amelyncburen in der Harlynkstege (auch Hartengstege), da horet das Kerspel vor up diesseit der Sunneborn nechst dem Wittler Baum na der Dafort (Davert).

6. Item tho Ryndenrode to Ekesbecke, dar hort dat Kerspel vor usbescheiden den Beysank. (Siehe oben Freigrafschaft Wildeshorst).

7. Item tho Ascheberge im Platfote, dar hort dat helle kerspel van Ascheberg vor mit der Osterbuer. (Siehe oben Freigrafschaft Wildeshorst). Hof Platvoet östlich von Ascheberg.

8. Item tho Langern im Kerspel von Werne, dar hort dat Kerspel van Borck for und de Burschop tho Ostich im kerspel Werne. (Siehe oben Freigrafschaft Wildeshorst).

9. Item upter Wevelsbecke vor Lünen, dar hort dat kerspel van Oldenlünen vor. (Die Wevelsbeke vereinigt sich bei Alt-Lünen mit der Lippe).“ Dazu kommt noch

10. Der Freistuhl an der Wolfskuhle bei Ottmarsbocholt (apud Wolvesculen iuxta villam Otmersbocholte).

B. Freigrafschaften im Stevergau.

I. Freigrafschaft Senden.

Dazu gehörten die Pfarreien Olfen, Seppenrade, Lüdinghausen, Senden, Bösensell, Nottuln mit Appelhülsen und Schapdetten, Bulbern und Hiddingsel

und von den Bauerschaften der Pfarrei **Dülmen**: Dalbrup, Visbeck, Dernekamp, Mittwick, Rodder und Webdern. Von den Freistühlen dieser Grafschaft kennen wir nur:

1. Das placitum apud Sulsen, Bauerschaft in der Pfarrei Olfen.

2. Freistuhl zu Asenderen — Er muß in der Pfarrei Nottuln gelegen haben; Inhaber desselben war im J. 1196 Henricus de Dulmania.

3. Stuhl des Freigrafen von Bulbern in plathea regia juxta Scapdetten[787]).

4. Freistuhl tho Oldensenden.

5. Freistuhl tho Ostendorpe prope Senden, (wohl Schulze Austrup).

6. Der Freistuhl vor dem Schlosse Dülmen extra emunitatem castri de Dulmene).

7. Fryenstoell tho Uckell . . . (Veckel) im kerspel tho Dülmen. (Colonat Uckelmann in der Bauerschaft Dalbrup, Pfarrei Dülmen).

8. Freistuhl zu dem Hollunderbaum bei Porteslar an der Ueberfahrt über die Beverke. („Malstatt ad sambucum" — „super vadum amnis dicti Beverke prope Parslar" — Vryenstoel tuschen Ludinchusen und Porteslaer geheten to Holenboren").

II. Die Freigrafschaft Hastehausen.

Sie erstreckte sich über die Pfarreien **Legden**, **Osterwick**, **Holtwick**, **Coesfeld**, **Darup**, **Rorup**, **Lette**, **Billerbeck** (mit Ausschluß der zur Gemeinde Beerlage gehörigen Bauerschaften), **Darfeld** (mit Ausschluß der Bauerschaften Höpingen und Hennewich), über einen Theil von **Nottuln** und über folgende

---

787) Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. XVIII, S. 167. Der Umstand, daß der Inhaber des Stuhls (Bernardus Vos Volmerinck) sich Freigraf von Bulbern nennt, läßt nicht daran zweifeln, daß Schapdetten zu dieser Grafschaft gehörte.

Bauerschaften der Pfarrei Dülmen: Welte, Emte, Leuschte, Börnste und Merfeld. Bekannte Freistühle dieser Grafschaft sind:

1. Stoel tor Heghe ghelegheu in den Kerspele to Holtwick.

2. Stoel to Bertrammynck in den Kerspele to Darvelde (libera sedes in parochia Darfeld — vielleicht Bertmann in der Bauerschaft Hennewich)[738].

3. Stoel ton Vrigenhaghen by den Closter to Vaerler (in loco Ikinc apud Varlare)[739]) in der Pfarrei Osterwick.

4. Stoel in den Kerspele tho sunte Jacob to Coesfelde in der Burscap to Vlameshem. (Auch das Kirchspiel St. Lamberti gehörte zu diesem Stuhlbezirk).

5. Stoel oppe der Konynghesstraten vor den Stynweghe des Closteres van Nütlon.

6. Hauptstuhl zu Hastehausen in der zur Pfarrei Darup gehörigen Bauerschaft Hastehausen. Ihm folgten die Bauerschaften Welte, Emte, Leuschte, Börnste und Merfeld in der Pfarrei Dülmen, — die Bauerschaften Ober-Darfeld und Nettern in der Pfarrei Darfeld, — die Bauerschaften Hellen (Ost- und Westhellen), Alstädt, Holthausen, Lutum, Gantweg, Bechte, Hamern in der Pfarrei Billerbeck, — die Pfarreien Darup, Rorup und Lette.

7. Der Freistuhl zu Duystermölen. Die düstere Mühle liegt in der Pfarrei Legden an der Dinkel auf der Landstraße von Schöppingen nach Ahaus.

C. Freigrafschaften im Scopingau.

I. Die Freigrafschaft Rüschau oder Laer

begriff die Pfarreien Laer, Holthausen und Havixbeck, so wie die jetzt die Gemeinde Beerlage bildenden Bauerschaften Aulendorf, Ising, Langenhorst und Temming sammt der Bauerschaft Höpingen in der Pfarrei Darfeld. Aus dieser Grafschaft sind bekannt geblieben

---

[738]) Wilmans, U.-B. Nro. 1595 vom J. 1298.

[739]) l. c. Nro. 1348 vom J. 1288.

1. der „Vrienstol tho Lair thon seinen Lynden",

2. der Freistuhl in der Pfarrei Havixbeck „upper Konyngestrate,

3. der Freistuhl zu Rüschow auf dem Ruschefelde in der Bauerschaft Ising, Gemeinde Beerlage.

II. Die Freigrafschaft Wetteringen

umfaßte die Pfarreien des Gogerichts Sandwell mit Ausschluß der davon zur Freigrafschaft Hastehausen gehörigen Pfarreien Legden, Osterwick und Holtwick. Zur Freigrafschaft Wetteringen zählten mithin die Pfarreien Oen, Wetteringen, Welbergen, Ochtrup, Burgsteinfurt, Borchorst, Leer, Horstmar, Schöppingen, Eggenrode, Heeck, Epe und Meteln. Diese Freigrafschaft ist schon früh in die Grafschaft Sandwell[740]) aufgegangen und man kennt daraus nur mehr den „Frygenstoil to Horstmar."

In Betreff der Grafschaft Bentheim bemerkt v. Ledebur: „Daß in den zum Münsterischen Sprengel gehörigen Theilen der Grafschaft Bentheim Freigerichte nach Westphälischer Art gewesen, geht aus den Freigerichtsformen von 1583 und 1612 hervor[741]). Sonst fehlt es sehr an Spuren des Daseins der Freistühle in dieser Gegend."

Zu Hobbelings Zeit noch gestattete man Münsterischer Seits den Bentheimischen Grafen „vermög alter verträgen und besitzlichen herbringens über die frye leute, auch des Landtsfürsten und Thumb-Cappituls eygenhörige durchaus keine Jurisdiktion in civilibus"[742]).

---

[740]) Sandwell, wovon das Gogericht seinen Namen hat, lag in der Stromfelder Mark, unfern Oesbeck, eine halbe Stunde von Metelen. Dort befindet sich am Schwarzbach ein Hügel, dessen eine Seite sich wie ein Amphitheater dem Auge darstellt. Rund umher ist dürrer Flugsand verbreitet, den der Wind nicht selten auf die nicht allzunah gelegenen bebauten Fluren treibt. (Zeitschr. Westfalia. 1825, S. 39).

[741]) Kindlinger, M. B. III. Urkb. 711. 722.

[742]) Hobbeling, l. c. S. 76.

Und das Amt Rheine anlangend sagt Kindlinger: „Da seine Lage zwischen solchen Aemtern ist, worin die Freigerichtsanstalt bestanden hat, so kann man diese nämliche Anstalt im Amte Rheine nicht bezweifeln."

D. Freigrafschaften im sächsischen Gau Hamaland.

I. Die Freigrafschaft Ringenberg.

Dieselbe hieß ursprünglich Freigrafschaft Dingede und erstreckte sich über die Pfarreien Bocholt, Dingden und Brünen. Jeder dieser Pfarrbezirke hatte einen Freistuhl. Die Lage derselben findet sich aber nicht näher bestimmt; nur von dem Stuhl in Brünen heißt es: „in Hamelo (nach Kindlinger's Lesart Haviclo) in parochia Brunen."

II. Die Freigrafschaft Lohn.

Sie umfaßte im J. 1151 die Pfarreien Lohn (Stadt- und Südlohn), Winterswick, Alten, Varsseveld, Selhem, Hengelo und Dinxperlo und zerfiel später in die Freigrafschaften Lohn und Bredevort. Bekannte Freistühle sind:

Lohn.

1. Der Freistuhl „uf dem Schmitterfelde in dem Fockengraven in der Stadtloner Mark und Burschop Nichtern — zwischen Oinck (Oeding) und Sutlon."

Bredevort.

2. Der Freistuhl „zu Slehege" in dem Amte von Bredefort und in dem Kirchspiele von Winterswick — „iuxta villam Winterswick."

3. Der Freistuhl zu Bredevort. „Item wie vil der freyen stuel seint, und in welcher Herschaft, Sy ligendt in dem Land Westphalen ... so hat der Hertzog von Gellern ainen Stuel und nit merer der leitt am Breitenfurt." „Mit Namen zu der Breyten Fordt und anders nergend."

4. Der „freie Stul zu Lichtenberg" — Lichtenberg liegt in dem Pfarrbezirk von Silvold etwa 1/4 Stunde vom Einfluß der Bergerslag-Beek in die alte Yssel[748]).

III. Die Freigrafschaft Ahaus.

Sie hieß auch das judicium ton Stenernencrüce und erstreckte sich über die Pfarreien Wüllen, Wessum und Altstätte. Ein Freistuhl dieser Grafschaft wird nicht namhaft gemacht, doch ist kein Zweifel, daß dieselbe vom Stuhl an einem steinernen Kreuze benannt worden ist.

IV. Die Freigrafschaft Heiden

schloß in sich die Pfarreien Ramsdorf, Reken, Lembeck, Wulfen, Lippramsdorf, Hervest, Schermbeck, Erle, Raesfeld, Heiden und die Bauerschaft Markop der Pfarrei Borken. Sie hatte vier Freistühle:

1. den Freistuhl zum Hasselhof beim Hause Engelrading in der Bauerschaft Markop, Pfarrei Borken,

2. den Freistuhl zum Holtendorp genannt auf dem Gropping in der Pfarrei Groß-Reken,

3. den Freistuhl an der Landwehr zu Kröling (Kröwelinck) auf dem Stein beim Heiligenstuhle und

4. den Freistuhl zu Sollinck in der Pfarrei Heiden.

Außer diesen vier Freistühlen hatte die Freigrafschaft noch zwei Halsgerichte, den einen Galgen vor Borken bei dem Busenbome an der Tegelriggen, und den andern „uthe der Venne Porten an dem roden Sande."

V. Freigrafschaft Gemen.

Die Grenze dieser Freigrafschaft bestimmt sich genau dahin, daß innerhalb derselben die Stadt Borken und das Kloster Burlo,

---

[748]) Die hier zuletzt genannten drei Freistühle habe ich erst kennen gelernt, als das oben S. 194—210 Gesagte bereits gedruckt war. Jeder Zweifel, den die dort gelieferte Beweisführung vielleicht noch unbeseitigt ließ, muß jetzt vollständig gehoben erscheinen.

so wie die Pfarreien Weseke und Rhede fielen. Von ihren Freistühlen befand sich der eine

1. auf dem Oldendorfer Felde bei Borken, wonach die Freigrafschaft Gemen auch die zu Oldendorf genannt wurde; er hat sich allein bis in unser Jahrhundert erhalten; da erst im J. 1811 durch die französische Gesetzgebung dies letzte Freigericht an alter Malstätte aufgehoben wurde. Der andere

2. Freistuhl hieß der Weddingstuhl und lag in der Bauerschaft Wirte. Es ist wohl derselbe, von dem es anderswo heißt: „Vryenstol up dese Syth an der Haveckers Stegghe."

VI. Die Freigrafschaft Raesfeld

begriff die Pfarreien Lembeck, Raesfeld, Erle, Schermbeck, Wulfen, Hervest und Lippramsdorf nnd hatte Freistühle zu Assenkamp, Deuten und Dirkink.

1. Der Freistuhl zu Assenkamp oder Hassenkamp lag bei Erle. „Dat Halsgericht, so hießen frien Stoel tho steid, is gelegen vor Dorsten neven den Gerichte der van Offendorpe an der Landwehr up Münsterscher Erden."

2. Der Freistuhl zu Deuten lag in der Pfarrei Wulfen, in der Nähe des dortigen Galgenberges.

3. Der Freistuhl Dirkink scheint bei Raesfeld gelegen zu haben.

VII. Die Freigrafschaft Oldenfohrt

umfaßte die Pfarreien Velen und Gescher mit den Freistühlen

1. zu Oldenfohrt (Altenforde) in der Pfarrei Velen und

2. zu Lantwerink (Langkwerdink) in der Bauerschaft Tungerlo, Pfarrei Gescher.

VIII. Die Freigrafschaft Borken.

Die Stadt Borken war von der Freigrafschaft Gemen umschlossen, hatte aber ihr eigenes Freigericht. Der Freistuhl lag in der Stadt und wurde von da mit Erlaubniß Kaiser Karl's IV. vor die Stadt auf einen Hügel, der Pavenbrink

genannt, verlegt. Außerdem lagen noch zwei Freistühle vor Borken, einer „uff dem Freyenberg in den vier Benken vor der Pforten der Stat," ein anderer zu „Hesselinch in dem kerspele van Borken by der Landwere an den Teyegeloven (Ziegelofen)."

§. 33.

Ursprüngliche Einheit der Freigrafschaften in den einzelnen Gauen.

1. Es ist eine in dem Verhältnisse, wie es in der Karolingischen Zeit zwischen Kirche und Staat bestand, durchaus begründete Annahme, daß in jedem Bisthume zu den jährlichen Diöcesan-Synoden auch sämmtliche im Bereiche desselben fungirende Gaugrafen geladen worden sind. Wenn wir daher aus der Urkunde vom J. 889, durch welche Bischof Wulfhelm von Mimigernaford seinen Hof Olfen dem Kloster Werden geschenkt hat, ersehen, daß diese Schenkung auf der Herbstsynode jenes Jahres von allen Presbytern, Diakonen und dem gesammten Diöcesan-Klerus in Gegenwart des ganzen Volkes und der anwesenden Grafen bestätigt worden ist, und uns zugleich auch diese Grafen mit Namen aufgezählt werden, so dürfen wir dieselben als Repräsentanten der im Bereiche des hiesigen Bisthumstheils bestehenden Gaue ansehen [744]). Da nun der Grafen auf jener Synode vier anwesend waren, nämlich Herimann,

[744]) Wilmans, Kaiserurkunden I, S. 528 Die betreffende Stelle der Urkunde lautet: „Post haec in Mimigerneford in conventu sanctae sinodi, quam congregari feci Non. Octobris, presbyteri et diaconi et clerus omnis Mimigernefordensis ecclesiae, coram universo plebe et coram comitibus qui aderant Herimanno, Folcberto, Hrodwerco, Thiadingo per ordinem interrogati a maximo usque ad minimum publice fatebantur, omnia quae in supradicta traditione gerebantur, secundum suum consensum et voluntatem rationabiliter gesta esse.

Folcbert, Hrodwerk und Thiading; so stimmt diese Vierzahl der Grafen zu der Vierzahl der Hauptgaue, wie sie unsere Untersuchung ergeben hat. Stand aber jedem Gau nur Ein Graf vor, dann kann jeder Gau auch nur Eine Grafschaft gebildet haben.

2. Da wo im Innern der Gaue die Freigrafschaften zusammenstoßen, finden wir vielfach alte Pfarrbezirke zwischen denselben getheilt. So gehörte von der Pfarrei Ascheberg, die beispielsweise urkundlich schon um 1022 als bestehend erwähnt wird, der Freistuhl auf dem Bennynkkamp zur Freigrafschaft Wildeshorst und der in Platfote zur Freigrafschaft Wesenfort. Von der Pfarrei Amelsbüren zählen zwei Bauerschaften, Willbrenning und Lövelingloh, zur Freigrafschaft Münster, die übrigen mit dem Freistuhle in der Harlynckstege zur Freigrafschaft Wesenfort. Von der Pfarrei Albersloh gehörte der Freistuhl beim Ort Albersloh zur Freigrafschaft Vadrup, der in der Bauerschaft Berl dagegen zur Freigrafschaft Wildeshorst, und den Freistuhl auf der Hohen-Wart kennen wir eigentlich nur als eine für sich bestehende Gerichtsstätte. Die große und gewiß sehr alte Pfarrei Dülmen findet sich zwischen den Freigrafscheften Senden und Hastehausen geradezu in zwei Hälften zerspalten. Bekunden nun diese Theilungen alter Pfarrbezirke nicht eben so viel Risse, welche in die frühere Eine Gaugrafschaft gebracht sind? Ist es nicht, als wenn man sich bei der Absonderung der einzelnen Freigrafschaften um jene Pfarrbezirke gestritten, und durch die Theilung derselben den Streit geschlichtet hätte? Würde man, wenn die Freigrafschaften in dem Bestande, wie wir sie kennen, älter wären, als jene Pfarrbezirke, diese aus politisch so ungleichartigen Theilen zusammengesetzt haben?

3. Vorstehendes Argument erhält um so mehr Gewicht, wenn man erwägt, daß zwischen den einzelnen Gauen kein Pfarrgebiet, sofern es ein altes und nicht aus Absplissen von Nachbarpfarreien zusammengesetzt ist, sich getheilt findet, sondern daß hier vielmehr überall die Gaugrenzen mit den Pfarrgrenzen

zusammenfallen. Allerdings hat v. Ledebur geglaubt, die Pfarrbezirke Olfen und Lüdinghausen theils in die zum Dreingau gehörige Freigrafschaft Wesenfort und theils in die dem Stevergau angehörige Freigrafschaft Senden versetzen, so wie ferner die Pfarrbezirke Osterwick, Holtwick und Legden zum Theil der Freigrafschaft Hastehausen im Stevergau und zum andern Theil der Freigrafschaft Wetteringen im Scopingau zuweisen zu müssen. Aber v. Ledebur ist mit dieser Annahme entschieden im Unrecht. Er hat dafür, die Pfarreien Olfen und Lüdinghausen betreffend, keinen andern Grund als den, daß er den Steverfluß als die natürliche Grenze zwischen dem Drein- und Stevergau festhalten zu müssen meint. Aber es ist immer gefährlich, die Gaugrenzen in Flüssen aufzusuchen. Gebirge, Moore, Sandebenen u. s. w. trennen; von den Flüssen aber gilt viel mehr, daß sie verbinden, als das Gegentheil. Der Ysselgau dehnte sich über beide Ufer der Yssel, der Hattuariergau über beide Ufer des Rheins, der Gau Bursibant über beide Ufer der Ems aus u. s. w. Daß die Lippe zur Scheide zwischen den Diöcesen Köln und Münster geworden ist, hat seinen besondern geschichtlichen Grund. Daß aber der Stevergau über beide Ufer der Stever sich erstreckt und insbesondere die ganzen Pfarrbezirke von Olfen und Lüdinghausen umfaßt habe, ist unzweifelhaft. Die zur Pfarrei Olfen gehörige Bauerschaft Sülsen ist es, welche v. Ledebur in die Freigrafschaft Wesenfort, also in den Dreingau, versetzt. Ich glaube aber S. 281 es mindestens als höchst wahrscheinlich erwiesen zu haben, daß Sülsen dem Stevergau angehört; gewiß ist, daß es zum Dreingau nicht mehr gerechnet werden kann. Dazu kommt, daß uns die Freistühle der Freigrafschaft Wesenfort urkundlich genannt werden und daß der Stuhl von Sülsen darunter nicht vorkommt. Letzteres gilt ebenfalls vom Freistuhl bei Porteslar in der Pfarrei Lüdinghausen. In späterer Zeit mag dieser Stuhl der Freigrafschaft Wesenfort beigezählt worden sein; aber nachträglich ist auch, wie oben gezeigt wurde, die ganze Grafschaft Wesenfort dem Stevergebiet zugeschlagen worden. Es mag dies darin seinen Grund gehabt haben, daß

im 13ten und 14ten Jahrhunderte die Freigrafschaften Senden und Wesenfort vielfach in denselben Händen sich befanden, z. B. in denen der Burggrafen von Rechede, der Herren von Senden u. s. w.[745]). Wir sind also durchaus berechtigt, auch den Stuhl zu Porteslar und somit auch sämmtliche zur Pfarrei Lüdinghausen gehörige Bauerschaften diesseits der Stever, die dem genannten Stuhle folgten, der Freigrafschaft Senden, d. i. dem Stevergau, zuzuweisen. Was nun aber die Pfarreien Osterwick, Holtwick und Legden betrifft, so hat v. Ledebur Theile derselben aus dem Grunde in die Freigrafschaft Wetteringen verwiesen, weil diese auch wie die übrigen Pfarreien dieser Freigrafschaft zum Gogericht Sandwell gehört haben. Aber die Gogerichtsbezirke sind vielfach verschieden von den Freigerichtsbezirken und wenn in der Urkunde bei Kindlinger vom J. 1395 vom Gerichte des Bischofs von Münster über die 15 Pfarreien des Gobezirks Sandwell „der van Merfelder Vryenstole, de wendet over de Kerspele to Osterwick (wovon Holtwick Filiale ist) und to Legden" ausgenommen wird[746]), so hat man keinen Grund, unter diesen Kirchspielen nur Theile derselben zu verstehen, wenigstens nicht für die Zeit, wo die Freigerichtsbezirke noch nicht von den Gogerichtsbezirken durchkreuzt wurden. Osterwick, Holtwick und Legden gehörten also ganz zur Freigrafschaft Merfeld (oder Hastehausen), mithin auch ganz zum Stevergau.

Aber wie, die zur Gemeinde Beerlage, Pfarrei Billerbeck, gehörigen Bauerschaften und die Bauerschaften Höpingen und Hennewich in der Pfarrei Darfeld müssen zur Freigrafschaft Rüschau, d. i. zum Scopingau, gerechnet werden, und doch gehörten Billerbeck und Darfeld selbst der Freigrafschaft Hastehausen, also dem Stevergau, an! Allerdings, aber Darfeld ist Filiale und zur selbst-

---

[745]) Wilmans, U.-B. Nro. 271 vom J. 1230 (der hier genannte Freigraf Henricus ist der in Urk. Nro. 250 vorkommende Henricus burggravius de Rechede), Nro. 902 vom J. 1271, Nro. 1149 vom J. 1281. Vergl. v. Ledebur, l. c. S. 162. 172/3.

[746]) Kindlinger, M. B. III, S. 281.

ständigen Pfarrei nicht vor Mitte des 12ten Jahunderts erhoben. Damals waren die Freigerichtsbezirke schon großem Wechsel unterworfen und es hat nichts Auffallendes, daß man sich jetzt bei neuen Pfarrbildungen ganz von dem kirchlichen Bedürfnisse leiten ließ. So wurden Höpingen und Hennewich mit Darfeld zu einem Pfarrgebiet vereinigt und für den Verlust von Darfeld, das ein Abspliß von der Pfarrei Billerbeck ist, scheint diese die Beerlage mit einem Theil der Bauerschaft Bombeck erhalten zu haben. Gewiß ist, daß letztere Bauerschaft anfänglich zum Theil nach Havixbeck gehörte, wie solches die Tradition in Havixbeck und der Umstand bezeugt, daß hier die Landwehr durch die Bauerschaft geht. Oben habe ich Scapdetten seines Namens wegen zum Scopingau gerechnet. Der Ort erwies sich aber nachträglich als Theil der Freigrafschaft Senden. Dennoch mag ich die frühere Annahme nicht korrigiren, sondern glaube sie aufrecht halten zu müssen. Die Kirche von Schapdetten hat kein Kirchspiel, sondern ihre Pfarrei ist auf das Dorf und die kleine Detter Heide beschränkt; und doch zählt die Kirche der Tradition zufolge zu den ältesten Stiftungen des Bisthums. Das Patrocinium des h. Bonifacius kann dies nur erhärten. Das Archidiakonal-Verhältniß, worin die Kirche seit dem J. 1195 zum Stifte Nottuln getreten ist[747]), kann den Ort nachträglich leicht in gleiche politische Beziehung mit Nottuln gebracht haben, so daß er von der Freigrafschaft Rüschau getrennt und der Freigrafschaft Senden zugeschlagen wurde. Dies wird um so wahrscheinlicher, wenn man erwägt, daß selbst die zwischenliegende Pfarrei Havixbeck nur in ältester Zeit zur Freigrafschaft Rüschau, d. i. dem Scopingau, gehört hat und ebenfalls früh schon davon abgekommen ist. Lag aber Schapdetten nicht im Scopingau, dann lag es wenigstens unmittelbar an demselben.

4. Für die frühere Einheit der Freigrafschaften im Dreingau spricht noch der Umstand, daß die Freigrafschaften Wildeshorst, Sendenhorst und Oesede noch bis in die spätere Zeit unter

---

[747]) Erhard, Regesta 2343.

dem ihnen früher gemeinschaftlichen Namen „Krumme Grafschaft“ vorkommen. Der Name möchte von der „krummen Brücke vor Hamm“ herzuleiten sein, wonach der berühmteste aller Freistühle, der von Wilshorst, vor den bekanntlich einst Danziger Rathsherren zur Verantwortung gezogen wurden, sich durchgehends bezeichnet findet. Von den genannten drei Freigrafschaften und der Diöcesangrenze werden die Pfarreien Beckum, Lippborg, Herzfeld, Liesborn und Waderslolh[748]) eingeschlossen und auch sie müssen also ursprünglich mit jener vereinigt gewesen sein.

Auf eine frühere Verbindung der Freigrafschaften Wildeshorst und Wesenfort deutet der Umstand, daß die beiden Freistühle zu Langern, Pfarrei Werne, und zu Eickenbeck, Pfarrei Rinkerobbe, bald in dieser bald in jener Freigrafschaft genannt werden.

5. Die Freigrafschaften Wetteringen und Rüschau sind schon von Kindlinger als Theile erklärt worden, die aus einer und derselben Grafschaft sich abgesondert haben[749]). Was aber die Freigrafschaften im sächsischen Hamaland betrifft, so haben sie früher alle einer großen Grafschaft angehört, deren Hauptstuhl in Borken lag. Nach einer Urkunde nämlich, die wie v. Ledebur urtheilt[750]), dem 12ten, wenn nicht gar dem 11ten Jahrhunderte angehört, dehnte sich die damalige Grafschaft Borken noch über die Pfarreien Borken, Ramsdorf, Velen, Reeken, Heiden, Haltern, Lippramsdorf, Wulfen, Lembeck, Schermbeck, Erle, Raesfeld, Hervest, Lon, Winterswick, Alten, Vreden, Neede, Eibergen und Groll aus. Offenbar sind nun aber die späteren Filialen dieser Pfarreien in derselben Grafschaft miteingeschlossen gewesen; mithin gehörten dazu ferner auch: Ottenstein

---

748) Diese Pfarreien finden sich später in mehrere kleinere Freigrafschaften zersplittert; ich habe sie oben nach Kindlingers Vorgang unter der Einen «Freigrafschaft der Edelen von Lippe» zusammengefaßt.

749) Kindlinger, M. B. III, S. 217.

750) Nünning, Momum. Monast. p. 277. v. Ledebur, l. c., S. 47.

und Zwillbrock (Fil. von Vreden), Südlohn (Fil. von Lon — Nordlon, Stadtlon), Burlo und Gemen (Fil. von Borken), Weseke (Fil. von Ramsdorf), Klein-Reeken (Fil. von Groß-Reeken), Holsterhausen (Fil. von Hervest), Rhade (Fil. von Lembeck), Bragern und Lichtenvort (Fil. von Groll), Bredenvort und Dinxperlo (Fil. von Alten) und Necke (Fil. von Eibergen). Damals waren also von dieser Grafschaft nur erst abgetrennt: die Pfarreien Gescher und Rhede und diejenigen Pfarreien, welche die an den drei äußersten Endpunkten des Gaues gelegenen Freigrafschaften Ringenberg, Goy und Ahaus bilden. Daß aber diese Theile wirklich Anfangs auch mit der Grafschaft Borken verbunden gewesen seien, dafür spricht deutlichst ihre getrennte Lage und die kirchliche wie politische Verbindung, worin sie später mit andern Absplissen jener Grafschaft angetroffen werden.

§. 34.

Nähere Bestimmung der Gaugrenzen.

Nach dem bisher Entwickelten wird es gestattet sein, den Umfang der einzelnen Gaue in unserm Bisthum wie folgt zu bestimmen:

1. Die Grenze des Dreingaues fällt im Süden (von Altlünen bis Lipperode), im Osten und Norden (von Lipperode bis Hembergen nördlich von Greven) mit der Diöcesangrenze zusammen; im Westen aber wird sie durch die Linie bestimmt, welche nach dieser Seite die Pfarrbezirke von Greven, Nordwalde, Altenberge, Roxel, Albachten, Amelsbüren (Fil. Venne), Ottmarsbocholt, Nordkirchen, Selm, Bork und Altlünen abschließt. NB. Von dem Pfarrbezirk Selm nehme ich die Bauerschaft Ternsche aus, die ich als einen Absplis des Kirchspiels Lüdinghausen ansehe. (Vergl. oben S. 282).

2. Die vorbezeichnete Linie bildet von Roxel (Laerbrock) angerechnet bis Bork zugleich die Ostgrenze des Stevergaues. An dieselbe stoßen von den Pfarreien dieses Gaues: Olfen, Lüdinghausen (mit Bauerschaft Ternsche), Senden und Bösensell.

Die Nordost- und Nordgrenze des Stevergau's wird sodann gebildet von den Nordseiten der Pfarrbezirke Bösensell, Nottuln, Billerbeck (ohne Beerlage), Darfeld (ohne Höpingen und Hennewich), Osterwick und Legden, — die Westgrenze durch die Westseiten der Pfarreien Holtwick, Coesfeld, Lette, Dülmen und Seppenrade — und endlich die Südgrenze durch die Südseiten der Pfarreien Hullern und Olfen.

3 a. Der Scopingau im engern Sinne hat zu Grenzpfarreien

im Osten: Havixbeck (Beerlage), Holthausen, Laer, Borghorst, Burgsteinfurt und Wettringen,

im Norden: Ohne, Ochtrup und Epe,

im Westen: Epe und Heek, und

im Süden: Schöppingen, (Hennewich, Höpingen, Beerlage) und Havixbeck.

3 b. Die Grenze des Gau's Bursibant fällt im Osten und Norden (von Saerbeck bis Wietmarschen) sowie ebenfalls im Westen (von Wietmarschen bis Gildehaus) mit der Diöcesangrenze zusammen und wird im Süden durch die Südseiten der Pfarrbezirke Gildehaus, Schüttorf, Neuenkirchen, Emsdetten und Saerbeck gebildet.

4. Das sächsische Hamaland endlich hat zu Grenzpfarreien im Norden, Westen und Süden: diejenigen Pfarrbezirke, durch welche von Alstätte bis Anholt und von Anholt bis Altschermbeck so wie weiter von Altschermbeck bis Haltern einschließlich die Diöcesangrenze gebildet wird, im Osten: die Pfarreien Haltern, Groß-Reeken, Velen, Gescher, Stadtlohn, Wüllen, Ahaus, Wessum und Alstätte.

---

§. 35.

Altwestfälische Bauerschaftsnamen.

a. aus dem ältesten Werdener Heberegister.

Nachdem im Vorhergehenden die Gaue und Freigrafschaftsbezirke, wie sie vor Alters innerhalb unseres Bisthums bestanden, aufgeführt sind, hätte ich zur vollständigen Darstellung unserer ältesten politischen Landeseintheilung noch die Bauerschaften und Marken zu bestimmen, aus denen jene größeren Gebiete einzeln zusammengesetzt waren [751]). Weil ich sie jedoch auch

[751]) „Das ganze Sachsenland war mit einzelnen Höfen angebaut. Städte waren nicht vorhanden; theils weil das enge Zusammenwohnen in umschlossenen Bezirken sich mit der Hauptbeschäftigung der Landeseinwohner, dem Ackerbau, nicht gut vertrug, theils auch, weil es ihnen eine Beschränkung ihrer natürlichen Freiheit schien. Jeder Hof mit seinem Zubehör wurde ein Erbe, eine Wort oder Wehre, und der Eigenthümer desselben Wehrfester genannt. Die Besitzer der Höfe waren freie, von einander unabhängige Männer. Im Innern seines Hauses und Besitzthums waltete jeder Hausvater unumschränkt, und nur auf freier Vereinigung beruhte die Rechtspflege und die gemeinsame Vertheidigung. Zu diesen Zwecken vereinigten sich die Besitzer der einzelnen Höfe (Wehren) in Bauerschaften, und diese Bauerschaften wieder in größere Verbindungen, die Landesgemeinden. Das ganze Gebiet einer solchen Landesgemeinde bildete einen Gau oder ein Land (Pagus), dessen Umfang und Grenzen aber nicht auf willkührlicher Bestimmung, sondern auf uralten Landes- und Stammesverhältnissen und darin tief begründetem Herkommen beruhten. Alles nicht urbar gemachte Land, war es nun Heide, Wald, oder sonstiger unangebauter Boden, wurde, unter dem Namen der Mark, von den angrenzenden Hofeseigenthümern, nach willkührlich verabredeten Ordnungen, gemeinschaftlich benutzt, und aus diesem Verhältnisse bildete sich die Markgenossenschaft, ohne Zweifel die älteste aller Genossenschaften (Gilden), von denen uns die Geschichte Deutschlands berichtet.“ (Erhard, Gesch. Münsters S. 17 ff.).

später bei Aufstellung der einzelnen Pfarrbezirke aufführen muß, will ich, um Wiederholungen zu vermeiden, hier davon abstehen, und statt dessen die in einigen alten Denkmälern vorkommenden westfälischen Bauerschaftsnamen zu konstatiren suchen. Es wird dies, abgesehen von dem Nutzen, den die spätern Darstellungen daraus gewinnen, in mancher Beziehung auch zur Erläuterung und Bestätigung der bisherigen Ausführungen dienen. Ich beginne mit dem ältesten Heberegister der Abtei Werden und wiederhole, daß dasselbe seinen Hauptbestandtheilen nach dem Ende des 9ten oder dem Anfange des 10ten Jahrhunderts angehört.

Ueber die Einrichtung des Registers bemerkt der Herausgeber Lacomblet [752]: „Die abteilichen Besitzungen sind darin nach verschiedenen Bezirken, worin sie zerstreut liegen, zusammengefaßt und die Erhebung der Gefälle eines jeden Bezirkes bildete eine besondere Verwaltung. Dies sagt schon die Ueberschrift oder die Schlußbemerkung mehrerer derselben. So heißt es: De ministerio ad Liudinghuson. — Finit de ministerio Hroduuerki. Finit de ministerio Albradi. De ministerio Sandradi, in Venkinne, Odgrimi, Hrodgeri in pago Sahslingun. In den am Schlusse folgenden Aufzeichnungen aus etwas späterer Zeit steht dafür: De officio Uuilgis, de officio Uuildar, Brungeri, Grimberi."

Dem fügt Meyer hinzu: „Daß sich viele Höfe unter zwei oder auch mehr Ueberschriften oder Verwaltungen aufgeführt finden, läßt sich wohl kaum anders erklären, als daß eben in dem Register Aufzeichnungen aus verschiedenen Perioden vorliegen und daß mit dem Wechsel der Verwaltungen auch bisweilen die Verwaltungsbezirke sich änderten, so daß einzelne Höfe mitunter dem einen Bezirke abgenommen und dem andern beigelegt wurden" [753].

Die Erklärung der Ortsnamen betreffend, hatte Lacomblet

752) Lacomblet, Archiv II, 210.

753) Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück, Bd. VI, S. 174.

gemeint, daß dieselbe „sich im Einzelnen mit keinem verlässigen Ergebnisse versuchen lasse und daß Folgerungen aus bloßer Aehnlichkeit mit heutigen Namen um so bedenklicher erscheinen, als es sich um uralte Zeiten und Wortformen handele. Ueberdies habe der Besitzstand der Abtei dem mannichfachsten Wechsel unterlegen, so daß die späteren Klosternachrichten auch nur selten einen Anhalt böten." Diese Worte haben jedoch Meyer nicht abgeschreckt, den Versuch zu machen, diejenigen Namen, welche der ehemaligen Diöcese Osnabrück angehören, zum Verständniß zu bringen, und man muß zugeben, daß „nur sehr wenige dieser Namen ihm aufzufinden nicht gelungen ist; diese mögen verschwundenen Ortschaften angehören." Das Resultat meines Versuches in Betreff der von Meyer unerklärt gelassenen ferneren westfälischen Ortsnamen ist im Allgemeinen ebenfalls ein durchaus günstiges, obschon ich eben nicht behaupten kann, daß „nur sehr wenige" mir aufzufinden nicht gelungen sei. Ich darf mir aber auch noch nähere Ermittelungen vorbehalten, und diese werden durch die Veröffentlichung des bereits gewonnenen Resultats am besten zu ermöglichen sein.

Die drei ersten Abschnitte des Heberegisters mit den Ueberschriften: Curtis Frimareshem (Friemersheim im Kreise Krefeld), Curtis Embrikni (Hoch-Emmerich im Kreise Moers), De silva Hasloch (ebenfalls im Moersischen), enthalten keine westfälische Ortsnamen.

Die im IV. Abschnitte vorkommenden Ortsnamen sind bereits oben S. 283 ff. konstatirt.

Der V. Abschnitt mit der Ueberschrift „De ministerio Albradi" bietet folgende Ortsnamen:[754])

Holtuuic. Pfarrort Holtwick bei Osterwick.

Stokhem. Bauerschaft Stockum in der Pfarrei Coesfeld, grenzt an Holtwick.

Stenuuidi. Ich finde den Namen nicht wieder; aber Sten-

[754]) Es ist nach dem früher Gesagten kaum nöthig zu bemerken, daß ich überall die im Register beobachtete Reihenfolge einhalte.

wide wird in einer Urkunde vom J. 1151 unter den Stiftungsgütern des Klosters Asbeck genannt [755]).

Lietti. Lette, Pfarrort bei Coesfeld.

Uuellithi. Bauerschaft Welte in der Pfarrei Dülmen, grenzt an Lette.

Burinstene. Bauerschaft Börnste in der Pfarrei Dülmen. Burnsteine heißt dieselbe in einer Urkunde vom J. 1230 [756]).

Dulmenni. Dülmen selbst.

Uuidrothon. Wahrscheinlich die Bauerschaft Webbern in der Pfarrei Dülmen. In Urkunden aus den J. 1264 und 1271 heißt Webbern: Wederden und Witherden [757]). Möglich ist auch, daß die Bauerschaft Robbe, ebenfalls in der Pfarrei Dülmen, gemeint sei. Der hierorts häufig vorkommende Name Robbe heißt ursprüglich überall Rothon, Rotha.

Apuldarohem. Die zwei ersten Silben dieses Namens sollte man auf Appelhülsen zu deuten versucht werden, wenn nicht bekannt wäre, daß dieser Ort urkundlich Oppenhulisa (1022) und Appenhulse (1200) heißt [758]). Das darohem läßt an Darup denken, aber dieser Ort heißt in Urkunden des 13ten Jahrhunderts durchweg Dothorp. Uebrigens muß doch der fragliche Ort in der Gegend von Dülmen oder Darup gelegen haben; denn gleich folgt:

Bunhlaron, womit Bulbern bei Dülmen bezeichnet ist, wie eine Urkunde vom J. 889 ergibt, worin Bunhlaron neben Dulmeni erscheint [759]).

Man sieht, daß alle diese Orte in den Stevergau fallen, wie sich solches auch durchgängig von den im vorhergehenden Abschnitte aufgeführten Orten ergeben hat. Am Schlusse des

---

755) Erhard, Cod. Nro. 280.

756) Wilmans, U.-B. Nro. 278

757) l. c. Nro. 730 und 897.

758) Erhard, Cod. Nro. 103 b. u. 584.

759) l. c. Nro. 40.

Abschnittes werden noch einige Traditiones, nachträgliche Schenkungen, angegeben, die hier offenbar später eingetragen sind. Die betreffenden Ortschaften gehören einer ganz verschiedenen Gegend an. Es sind:

Armbugila. Arenbügel, in der Pfarrei Osterfeld, Kreis Recklinghausen.

Sterkonrotha. Sterkrade, bei Osterfeld, Kreis Duisburg.

Mallingforst. (Mallingrodt, Rittergut im Kr. Hagen?)

Dumiti. Dümpten, zwischen Oberhausen und Ruhrort.

Gladbeki. Gladbeck, im Kreise Recklinghausen.

Der VI. Abschnitt, welcher die Ueberschrift „De ministerio Sandradi" führt, nennt folgende Orte in dem Theile des alten Amtes Werne, welcher die Freigrafschaft Wesenfort bildete und noch zum Steuer-Quartier gerechnet wurde.

Uuirinon. Werne, oder vielmehr Abbinghof bei Werne.

Mirihem. Es gibt einen Kotten Müren in der Pfarrei Werne. In vielen Fällen sind die Kotten als Reste von untergegangenen Haupthöfen anzusehen, die deren Namen bewahrt haben.

Uuithuste und Brihem. Mir unbekannte Namen. Durch die spätere Anlage der Städte sind, wie schon einmal bemerkt, viele alte Bauerschaften, die in die Feldmarken hineingezogen wurden, verwischt.

Tidingthorp. Ein Hof Tentrup liegt auf der Grenze der Feldmark von Werne.

Farhubil. Bauerschaft Varnhövel in der Pfarrei Werne.

Nittiha. Lag wohl in der Nähe des unten zu nennenden Nettiberg, Bauerschaft Netteberge in der Pfarrei Bork.

Holthuson. Bauerschaft Holthausen in der Pfarrei Werne.

Uueslaon. Bauerschaft Wessel in der Pfarrei Werne.

Blesnon. Blasum, Theil der Bauerschaft Stockum in der Pfarrei Werne.

Tasbiki. Möchte von dem S. 276 genannten Thahsbeki (Bauerschaft Dasbeck in der Pfarrei Heessen) verschieden sein, ist aber in der Nähe von Werne nicht aufzufinden.

Ebulonkampe. Bauerschaft Evenkamp oder Evelenkamp in der Pfarrei Werne. (Siehe S. 279).

Curtonbroke. Kortenbrock, Theil der Bauerschaft Evenkamp in der Pfarrei Werne, wo es auch noch einen Langenbrock gibt.

Uuedmeri. Bauerschaft Wethmer in der Pfarrei Alt-Lünen.

Nordliunon. Bauerschaft Nordlünen in der Pfarrei Alt-Lünen.

Sudliunon. Die Bauerschaft Nordlünen liegt nördlich von den Orten Alt- und Neu-Lünen. Letztere werden daher in Sudliunon gegründet und dadurch der Name verwischt sein.

Heriburnon. Herbern. Der Ort heißt Heribrunno in einer Urkunde vom J. 890, Herborn und Herburnen in Urkunden von 1189 und 1199, Hereborne in Urkunden aus den J. 1267 und 1268 [760])

Atoling — Holthuson. Hölting — Holthausen. Das Gut Hölting gehört jetzt der Bauerschaft Schmintrup in der Pfarrei Werne an; Schmintrup grenzt an Holthausen.

Uuirinon. Werne.

Der Abschnitt VII hat gar keine Ueberschrift. Viele der oben S. 273—280 aus dem pagus Dregini mitgetheilten Namen kommen hier schon vor, außerdem noch folgende, die alle wie jene in den Dreingau fallen:

Hagrimingthorp. Nicht zu konstatiren. Der Name steht zwischen Panuuuik in der Pfarrei Drensteinfurt und Ekesbiki in der Pfarrei Rinkerobbe. Auf dieser Strecke finden sich noch die Höfe Hagenhus und Hagemann.

Uuiningthorp. Bauerschaft Wentrup in der Pf. Greven.

Moresthorp. Bauerschft Maestrup in der Pfarrei Greven. Curtis Marstorp sita in parochia Greven [761]).

---

[760]) Wilmans, Kaiserurk. S. 414. Erhard, Cod. Nro. 494, 584. Wilmans, U.-B. 787, 818.

[761]) l. c. Nro. 1480 vom J. 1294.

Musnohurst. In einer Urkunde vom J. 1271 kommt Musnehorst als bei Warendorf belegen vor[762]. „De buer van Musenhorst in dem gogerichte to Warendorpe“ am Müssen-Bache[763].

Uessithi. Ohne Zweifel gleichbedeutend mit dem im Freckenhorster Heberegister vorkommenden Uuissitha, welches v. Ledebur für die Wischer Bauerschaft zwischen Hoetmar und Freckenhorst erklärt[764].

Akinkthorp. Mir unbekannt. Der Name steht zwischen Arnhurst in der Pf. Albersloh und Mimigerneford.

Habemmi. Folgt nach Mimigerneford, vielleicht gleichbedeutend mit Hammohem oder Hammehem, das nach Urk. aus den J. 1022, 1226 und 1278 in der Nähe von Curithi (Haus-Körde) lag[765].

Aberesdung. Bauerschaft Averdunk in der Pfarrei Drensteinfurt.

Seondonhurst. Sendenhorst.

Scurilingesmiri. Das ist wohl die älteste Form für den Namen Schorlemer. In Urkunden des 13ten Jahrhunderts heißt er schon durchgehends Scorlemere.

Astonfelde. Ostenfelde.

Rathun. Mir unbekannt.

Lerikfelde. Leringfeld, Theil der Bauerschaft Hinteler in der Pfarrei Beckum.

Maglinon. Ist in die Feldmark Ahlen aufgegangen. Curtis Mechlen in der Pfarrei Ahlen, Urkunde vom Jahre 1268[766].

Alnoh. Ahlen. Die vita Sti Liudgeri hat Alna. Urkunden aus den J. 1153 und 1162 schreiben Alnon[767].

---

762) l. c. Nro 901.

763) v. Ledebur in Dorow's Denkm. S. 241.

764) l. c. S. 252.

765) Erhard, Cod. Nro. 103 b. Wilmans U.-B. Nro. 225 u. 1045.

766) l. c. Nro. 550 u. 821.

767) Pertz, SS. II, 419. Erhard, Cod. Nro. 286 u. 325.

Tasmathon. Das Freckenhorster Heberegister hat Dagmathon. Es ist die Bauerschaft Dackmar in der Pfarrei Warendorf.

Ripanseli. Riepensell in der Pfarrei Drensteinfurt.

Angullo. Verschwunden. Offenbar bezeichnet der Name ein lo am Angelfluß, der in der Pfarrei Ennigerloh entspringt und bei Angelmodde in die Werse fällt. In der Pfarrei Ennigerloh gibt es noch Höfe mit Namen Angelmann und Anxel.

Ettinhische. Unbekannt.

Stenhurst. Schulzenhof Steinhorst in der Pf. Ascheberg, einer der früheren sieben Beifänge im Amte Werne [768].

Norduuik. Bauersch. Nordick in der Pf. Herbern. Auch aus Panauuik ist Panick geworden. (Siehe oben S. 279).

Selihorst. In der Pf. Herbern existirt noch ein Kolon Selhorst, der hier unzweifelhaft gemeint ist.

Der VIII. Abschnitt enthält sogenannte Traditiones, die in ganz verschiedenen Gegenden angehörigen Ortschaften belegen sind. Weil ihre Zahl gering ist, mögen sie hier genannt werden.

Halicgerinhuson. Nach der Erklärung des Abtes Duden Helbringhausen vor Recklinghausen.

Oppidum Rikilo iuxta fluvium Masa — Richelle an der Maas. (Lacomblet).

Gessara ultra Campinni. Das alte Geissern bei Kempen resp. Wachtendonk (Lacomblet).

Bergon — Bergen an der Maas gegenüber Kevelaer.

Gent — Gent an der Waal, noch diesseits Nymwegen.

Der IX. Abschnitt nennt uns die das Kirchspiel Werden bildenden Ortschaften: Hesingi (Heisingen), Hamme (Hamm), Rodberg (Rodberg), Feldbrathi (Velbert), Ubiti (Oeft), Uuelanaia (Valdeney), Bredanaia (Bredeney), Cis Hilinciueg (Heiligenhaus), Flatmarasbeki (Flanderbach) und Hrosteninghuson (Kützkausen).

Der Abschnitt X ist der oben S. 290 u. 321 erwähnte mit der

---

[768]) Hobbeling, l. c. S. 31.

Ueberschrift „De ministerio in Uuenkinne." Die Erklärung der vorkommenden Namen hat Meyer l. c. geliefert. Es sind:

Giureston. Bauersch. Gersten, Pf. Lengerich an der Wallage, Grafsch. Lingen.

Langon. Bauersch. Langen, ebendaselbst.

Scaldi. Schale, im Tecklenburgischen.

Ostenstadon. Groß- und Klein-Staden, östlich von Hopsten, nicht Ostwie, Pf. Freren.

Spinoloa. Spelle, in der Gr. Lingen.

Farnothe, lies Farnrothe. Varenrode, Pf. Plantlünne, Gr. Lingen.

Hetiloa. Heitel, ebendas.

Lunni. Plantlünne, Gr. Lingen.

Hubidi. Hüvede, Pf. Bramsche, Gr. Lingen.

Bieston. Beesten, Gr. Lingen.

Lihtestorp. Listrup, Pf. Emsbüren.

Aluduuide. Ahlde, ebendas.

Falbeki. Unbekannt.

Humilthorp. Hummeldorf, Pf. Salzbergen.

Binutloge. Bentlage, Pf. Rheine.

Gelonthorpe. Gellendorf, ebendas.

Rotha. Rodde, ebendas.

Herft. Unbekannt.

Settorpe. Settrup, Pf. Fürstenau.

Hrisforda. Rüsfort, Pf. Gerde, Fürstenth. Osnabrück.

Andheton. Anten, Pf. Berge, ebendas.

Hirutloga. Herzlake, östl. v. Haselünne, im Meppensch.

Firsni. Versen, Pf. Wesuwe, im Meppenschen.

Gezci. Geeste, südlich von Meppen.

Uuethontorp. Wettrup, Pf. Lengerich an der Wallage, Grafsch. Lingen.

Elliberga. Elbergen, Pf. Emsbüren.

Mit Bezug auf das oben S. 290 Gesagte mache ich darauf aufmerksam, daß von den vorgenannten Orten 9 dem Gau Burstbant und 9 der Nieder-Grafschaft Lingen angehören, von den

übrigen acht aber 6 der Grenze vom Lingenschen so nahe liegen, daß angenommen werden darf, auch sie hätten anfänglich zum Lingenschen gehört. Von Schale und Hopsten (Filiale von Schapen) ist dies gewiß. Man kann also sagen, daß das Uuenkinne unseres Registers sich über das Lingensche und den Gau Bursibant erstreckt habe. Weil aber die Bezirke, worin das Register die abteilichen Besitzungen zusammenfaßt, sich durchgehends auf die politische Landeseintheilung gründen, so ist auch anzunehmen, daß zwischen dem Lingenschen und dem Gau Bursibant eine politische Beziehung bestanden habe. Ich komme nun noch einmal auf jene Worte in der Urkunde vom J. 819 zurück: excepta una ecclesia in Saxlinga, quam concessimus ad parochiam sancti Pauli reverti ad locum qui vocatur Mimigernaford. Schon Wilmans hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausdruck reverti bisher nicht genug beachtet sei. Er besagt aber offenbar, daß diese Kirche auch ursprünglich zu Münster gehört habe, dann zeitweise davon getrennt war, jetzt aber dahin zurückkehren solle. Dadurch nun, daß, wie ich oben glaube nachgewiesen zu haben, diese Kirche (Thuine) nur in ein Eigenthums-Verhältniß zur Münsterischen Domkirche zurückgekehrt ist, wird nicht ausgeschlossen, daß dieselbe vor jener Trennung zugleich auch im Diöcesan-Verbande mit unserm Dom gestanden haben könne. War aber dies der Fall, — und nichts hindert, es anzunehmen, — dann hat nothwendig mit Thuine auch das ganze Lingensche anfänglich demselben Diöcesan-Verbande angehört; da es beispiellos ist, daß eine einzelne, in der Mitte eines Distrikts gelegene Kirche nicht mit dem Distrikt selbst in demselben Diöcesan-Verbande gestanden hätte. Natürlich denke ich mir dabei die Dauer der ursprünglichen Verbindung des Lingenschen mit dem diesseitigen Bisthume nur als eine sehr kurze.

Der XI. Abschnitt ist ebenfalls von Meyer erklärt. Er scheidet sich in zwei Abtheilungen, wovon der eine den Namen Hasgoa (Hasegau), der andere die Bezeichnung „in pago Lyri" an der Spitze führt. In der ersten Abtheilung werden genannt:

Bunnu. Bunnen, Pf. Löningen.

Fliedarlao oder Fliadarloha. Floerlage, in der oldenburg., Pf. Essen, zwischen Essen und Lastrup.

Scononthorp oder Scananthorp. Schandorf bei Menslage im Fürstenthum Osnabrück.

Burgthorp. Bottorf bei Menslage.

Sula. Suhle, Pf. Lastrup.

In der zweiten Abtheilung kommen vor:

Calbesloge oder Calvaslogi. Calveslage, Pf. Langförden nördlich von Vechta.

Langonfordi. Langförden.

Ebirithi. Eberhaide oder Schwinshaide bei Wildeshausen, heißt in einer Urk. vom J. 872 Ivorithi.

Nordhalon oder Halon. Halen, Pf. Emsteck.

Dungesthorp. Düngstrup bei Wildeshausen.

Sege. Sage bei Großenkneten im Oldenburgischen.

Bernothingthorp. Barnstorf, Pf. Diepholz.

Rehresfelde oder richtiger Rahtravelde. Rechterfeld, in der oldenburgischen Pf. Visbeck.

Hoanstedi. Hanstedt, bei Wildeshausen.

Elmloa. Elmlage, Pf. Bakum.

Hustedi. Hausstette, Pf. Vestrup.

Uuestonstedi. Westerburg, Pf. Wardenburg.

Halatron. Haltern, Pf. Visbeck.

Scapham. Schapen, Grafsch. Lingen.

Thancolbeshuth oder Thanculashulhi. Unbekannt.

Es muß bemerkt werden, daß der Hasegau und der Lerigau in dem Umfange, worin sie unser Heberegister bestimmt, den Hauptorten nach von Meyer und Nieberding[769]) auch anderweitig nachgewiesen sind. Nur haben wir die Schenkungen, die am Schlusse des Abschnittes aus Scapham und Thancolbeshuth (im Lingenschen) aufgeführt stehen, wieder als nachträgliche Eintragungen in das Register anzusehen.

---

[769]) Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück. Bd. 3. S. 255 ff.

Der XII. Abschnitt ist überschrieben: Selhem Curtis (Selm bei Botzlar), und nennt dann nur noch zwei Ortsnamen: Hasalbeki und Bramseli.

Einen Hof Bramsel gibt es in der Bauersch. Levringhausen, Pf. Waltrop, Kr. Recklinghausen, jenseits der Lippe. Den andern Namen finde ich nicht. Vielleicht ist an die Brsch. Hassel, Pf Bork, oder an die gleichnamige Brsch. in der Pf. Buer, Kr. Recklinghausen, zu denken.

Der XIII. Abschnitt enthält ein wahres Allerlei von Ortsnamen, wie es auch seiner Ueberschrift „Traditiones" entspricht. Da werden u. a. genannt:

Medriki. Meiderich bei Ruhrort.

Weinere et Hlarfliata. sunt pagi in Emslande, bemerkt Abt Duden.

Uuesterwalde. ebenfalls im Emsland, südlich vom Dollart, wo die Festung Bourtange gelegen ist.

Durstinon. Dorsten, an der Lippe.

Galnon. Galen, bei Dorsten.

Bramseli. siehe vorigen Abschnitt.

Meronhlare. Marl, bei Recklinghausen.

Bilimerki. Bilmerich, bei Unna.

Borathbeki. Borbeck, zwischen Essen und Oberhausen.

Aber auch das Münsterland ist vertreten:

Bunhlaron. Bulbern, schon genannt.

Tottinkhem. Tetekum, Pf. Seppenrade.

Ulithi. Oelde Hier scheint aber Uuellithi (Brsch. Welte, Pf. Dülmen) gelesen werden zu müssen.

Marefeldon. Merfeld, Pf. Dülmen.

Emnithi. Bauersch. Empte, Pf. Dülmen.

In Betreff des XIV. Abschnittes „De ministerio Odgrimi" bemerkt Abt Duden: Item pensiones curtis Selhem. Die darin vorkommenden Ortsnamen begegnen uns unten im Brukterergau wieder.

Den Inhalt des XV. Abschnittes haben wir oben S. 281 u. 287 ff. kennen gelernt.

Der XVI. Abschnitt enthält nur die eine Ortsbezeichnung: In pago Emisgoa villa Redan. „Der Emsgau," bemerkt Meyer, „ist hier im weitern Sinne genommen. Dieser große Gau zerfiel in zwei Abtheilungen, den Ober- und den Nieder-Emsgau. Letzterer, schlechthin Emsgau genannt, gehörte zum bischöflichen Sprengel von Münster (friesischen Antheils). Emden und Leer waren in ihm die Hauptorte. Ersterer hieß auch Laingau und gehörte zum Osnabrückischen Sprengel; der Hauptort in ihm war Aschendorf. Redan ist das jetzige Rhede bei Aschendorf, zwischen Meppen und Leer, an der Ems.

Der Abschnitt XVII ist oben S. 273 ff. erklärt.

Der XVIII. Abschnitt ist der mit der Ueberschrift „De ministerio Hrodgeri in pago Sahslingun" (vergl. S. 266 u. 287). Diese Ueberschrift soll nicht heißen, daß alle im Abschnitte vorkommende Namen in Sahslingun gelegen seien, sondern daß sie alle unter der Verwaltung Rodger's stehen, der in Sahslingun seinen Wohnsitz habe. Die erste Abtheilung beginnt: In pago Fenkion. Das ist nur eine andere Form des Namens Uuenkinne. Alle hier vorkommende Ortsnamen lagen in Uuenkinne und sind uns schon bekannt. Auffallend ist's, wie Meyer den Namen Nortanthetun mit Emsbetten erklärt, da doch dieser Name mit obigem Andheton gleichbedeutend oder doch nahe verwandt ist, und er dieses richtig mit Anten, Pf. Berge im Fürstenth. Osnabrück, erklärt hat. Die älteste Namensform für Emsbetten ist Thetten (super Emesam, zum Unterschiede von Scap-Thetten).

Dann folgt eine zweite Abtheilung, die mit den Worten „In pago Leheri," und eine dritte Abtheilung, die mit den Worten „In pago Hasgo" anfängt. Auch die in diesen Abtheilungen vorkommenden Ortsnamen kennen wir bereits alle aus dem XI. Abschnitte. (Lacomblet hat hier gelesen: in Uicosula statt in uico Sula. Die Leistung beträgt hier, wie im XI. Abschnitte, 4 Scheffel Roggen). Sodann kommt als vierte Abtheilung der pagus Bracbanti, und endlich als fünfte der pagus Borahtron, womit der Brukterergau, südlich von der

Lippe, gemeint ist. Der pagus Bracbant interessirt uns hier nicht, wohl aber der unserer Grenze so nahe gelegene pagus Borahtron, sonst Borahtra, Boratre, Boretra, Boroctra. Wir finden genannt:

Holthem. Holtmann im Kr. Hamm zu Bönen gehörig.

Hamarichi, nach Heyne zu lesen Hamarithi; auch das Freckenhorster Heberegister hat Hamerethi. Hemmerde im Kr. Hamm, zwischen Werl und Unna.

Mulnhuson. Mühlhausen, zwischen Hemmerde u. Unna.

Ascloon. Asseln, zwischen Unna und Dortmund.

Uuonomanha. Wanne bei Gelsenkirchen oder Wanne bei Ickern, nördlich von Castrop.

Trotmanni. (Trutmanni, Trutmannia, Trutmonia, Tremonia, Drutmunde, Drodminne) [770]). Dortmund.

Dorstidfelde Dorstfeld, bei Dortmund.

Linni. Erzb. Heribert von Köln bestätigt im J. 1019 dem Kloster Deutz seine Besitzungen, darunter in Westfalen Pelecheim (Pelkum), Hatneghen (Hattingen), Eilpe (Eilpe im Kr. Hagen), Lithe (Liethe, im Kr. Hagen), Gladebeche (Gladbeck, im Kr. Recklinghausen), Ecclesia in Unna (Unna) und Linne, d. i. Kirchlinne (Kirchlinde) bei Dortmund [771]).

Bouinkhusun Bövinghausen, bei Castrop.

Tospelli. Unbekannt.

Stochem. Bauersch. Stockum, $1\frac{3}{8}$ M. östlich gegen Süden von Bochum.

Uuerinun. Nicht die spätere Stadt Werne, sondern die Bauersch. Werne, $\frac{3}{4}$ M. östlich von Bochum.

Thréiri. Ob Bauersch. Drever in der Pf. Marl, Kr. Recklinghausen, oder Hof Driever in der Pf. Datteln, Bsch. Klostern, gemeint ist?

Lahari. Laer, Dorf mit Rittergut, $\frac{5}{8}$ M. südöstlich von Bochum.

---

770) Register zu Erhard's Regesten.
771) Lacomblet, U.-B. I, Nro. 153.

Hundasarsa. Vielleicht das auf der Karte zu Binterim und Mooren, A. u. N. Erzdiöcese, Bd. 1, verzeichnete Kerkhundern, zwischen Dortmund und Witte, wahrscheinlicher noch ist Huckarde bei Dortmund gemeint.

Aldanbochem. Altenbochum, bei Bochum.

Hreni. Erzb. Sigiwin von Köln schenkt der Kirche St. Georg's zu Köln einen Hof zu Rene, die Kirche zu Bremo iuxta Werele (Bremen bei Werl) und Güter zu Honberc, Menden u. s. w.[772]). Rene ist Rheinen, 1 7/8 M. südöstlich von Dortmund, zu Villigst gehörig. Unser Hreni ist ebendasselbe Rene. Das in einer Urk. vom J. 855 vorkommende Hreni ist Rheenen im Gau Flethetti[773]).

Biscopinghuson. Im Kr. Hagen bei Sprokhövel gibt es noch einen Kotten mit Namen Bischof, und ebendort auch noch ein Bischofsbruch.

Abbingthorpe. Eppendorf, 1/2 M. südöstl. v. Bochum.

Heuinni. Heven, 1 M. südöstlich von Bochum.

Quernberga. Quärenburg, 1 1/8 M. südöstl. v. Bochum.

Stipula. Stiepel, Bauerschaft 7/8 M. südlich gegen Osten von Bochum.

Linninun. Wahrscheinlich Lünern, bei und nordwestlich von Unna.

Hagon sive Piluchem (d. h. das Register läßt es zweifelhaft, ob der Pflichtige — Hildiger — in Hagon oder Piluchem wohne). Die Pf. Datteln im Kr. Recklinghausen hat eine Bauerschaft mit Namen Hagen, und davon nordwestlich eine andere mit Namen Pelkum. Beide Bauerschaften sind hier unzweifelhaft gemeint.

Hogingthorp. In einer Urk. vom J. 1262, die über einen Gütertausch zwischen den Klöstern Freckenhorst und Marienfeld handelt, kommen nebeneinander vor: Ketteslere, Hoync-

772) l. c. Nro. 241.
773) l. c. Nro. 65.

dorpe, Bruninchusen und Judikenhuvele [774]). Die Brsch. Kessler und der Hof Juckenhövel liegen in der Pf. Herzfeld. Brüninghausen dagegen liegt südlich von der Lippe bei Mengede und in dortiger Gegend mag auch Hoyncdorpe oder Hoginglhorp gelegen haben.

Uurmerinchusun. Wirminghausen, Höfe im Kr. und Pf. Hagen.

Helgerunhusun. Wahrscheinlich Helbringhausen vor Recklinghausen und gleichbedeutend mit obigem Halicgerinhuson.

Uuestanfelda. Westenfeld, östlich von Castrop.

Uuattanscetha. Wattenscheid, im Kr. Bochum.

Vokinghusun. Böckinghausen, 1 M. südost-östlich von Hamm.

Egilmaringhusun. Ob Brsch. Ellinghausen in der Pf. Hattingen, Kr. Bochum?

Hulinni. Hüllen, Brsch. in der Pf. Wattenscheid, Kr. Bochum.

Hurlaon. Hörl, Hof in der Pf. Borbeck.

Reinbeki. Abschnitt XIV hat Rinbeki. Rumbeke und Rivus Rimbike cum molendino erscheinen unter den Stiftungsgütern des Klosters Abdinghof zu Paderborn. Heribold v. Rimbike, Rumbike, Rinbeke tritt wiederholt unter den Ministerialen von Corvey auf [775]). Diese Namen sind jedoch mit dem hier fraglichen schwerlich identisch.

Haranni. Vielleicht Haarmann in der Pf. Herne, Kr. Bochum.

Dungalahon. Abschnitt XIV hat Dungilon. Vielleicht Hof Düngelmann zu Castrop gehörig. Macharius de Dungelen ist im J. 1251 Ministerial des Grafen von Altena [776]).

---

774) Wilmans. U.-B. Nro. 698.

775) Erhard, Cod. Nro. 431 vom J. 1183. Nro. 505. 509 u. s. w. aus den J. 1190—1197.

776) Wilmans, U.-B. Nro. 533.

Languuadu. Abschnitt XIV hat Languuidu. In einer Urk. vom J. 1269 kommt „Langvede in parochia Castorpe" vor[777]. Noch gibt es in der Pf. Castrop einen Schulzenhof Langforth.

Castorp. Castrop, im Kr. Bochum.

Megnithi. Mengede, zwischen Dortmund und Castrop.

Scethe. Kloster Sceitha, Scheda[778].

Gerthrium. Gerthe, 3/4 M. nordöstlich von Bochum.

Der XIX. Abschnitt, mit der Ueberschrift De officio Wilgis, ist der erste derjenigen, welche nach Lacomblet's Angabe aus späterer Zeit sind als die vorhergehenden. Aus ihnen wird also weniger auf die ältesten Gaugrenzen zu schließen sein. Folgende Bauerschafts-Namen werden uns vorgeführt:

Sulisun. Sülsen, in der Pf. Olfen.

Uinhem. Vinnum, ebendaselbst.

Nihtteri. Netter, in der Pf. Darfeld, oder es ist, was wegen der weiten Entfernung von Darfeld wahrscheinlicher ist, das oben Abschnitt VI genannte, nicht mehr erfindliche Nittiha gemeint.

Selihem. Selm, bei Botzlar.

Alstedi. Alstede, in der Pf. Altlünen.

Burk. Bork, bei Altlünen

Selihem. wie oben.

Hasle. Hassel, in der Pf. Bork.

Norhtliunon. Nordlünen, in der Pf. Altlünen.

Nettiberge. Netteberge, in der Pf. Bork.

Nihem und Sitinni. Hohe Niemen, (Niemer Berg) und Sythen, auf der Grenze zwischen Stever- und Braemgau. (Siehe S. 169)[779].

Selihem. Wie oben.

---

777) l. c. Nro. 824.

778) Register zu Erhard's Regesten.

779) Nihem und Stunni (Situnni) kommen auch Erhard, Codex Nro. 40 vom J. 889, als in den Hof Olfen hörig vor.

Hagon. Vielleicht gleichbedeutend mit dem in der Urk. von 1022—1032 vorkommenden Hanguni, das einen Theil der damals projektirten Pfarrei Appelhülsen bilden sollte. Dort werden als solche Theile auch die gleich anzuführenden, jetzt verschwundenen Namen Alfstedi und Uuerithon genannt [780]).

Spurk. Hof Spork, bei Schapdetten.

Tilbeki. Tilbeck, in der Pf. Havixbeck.

Basinseli. Bösensell.

Alstedi. frühere Brsch. in der Pf. Nottuln. (Siehe vor Hagon)

Uuerithon. frühere Brsch. in der Pf. Nottuln oder Bulbern oder Senden. (Siehe vor Hagon und Alstedi); wahrscheinlich Wierling, Pf. Senden.

Gatingthorpe. Gettrup, in der Pf. Senden.

Atmarasbokholte. Ottmarsbocholt.

Ascasberge. Ascheberg.

Ollenhuuil. Altenhövel, in der Pf. Lüdinghausen.

Sciuonhuuil. Schievenhövel, zwischen Altenhövel und Lüdinghausen.

Berkthorp. Bechtrup, zwischen Altenhövel u der Stever.

Paingthorp. Wie Poingthorp in Absch. IV, nach Abt Duden Spoinkdorf (?) in der Pf. Nordkirchen. Aber ein Hof Pentrup liegt in der Pf. Selm nach der Grenze von Nordkirchen, und wir werden an diesen Hof um so mehr denken müssen, weil auch Peingthorp im Freckenhorster Heberegister die Brsch. Pentrup in der Pf. Greven bedeutet. (Siehe unten).

Kakaresbeki. Kakesbeck, an der Stever, Pf. Lüdinghausen.

Egilfrithi. Wahrscheinlich gleichbedeutend mit obigem Elbridi (Abschnitt IV) und mit Eluurithi in Abschnitt XV. Elvert, Pf. Lüdinghausen.

Allenhuuil. Wie vor Ollenhuuile, Altenhövel, Pf. Lüdinghausen.

---

780) Erhard, Codex Nro. 103 b.

Tattinghem. Wie früher Tottinghem (Absch. IV) und Tottinkhem (Absch. XIII), Tetekum, in der Pf. Seppenrade.

Lagenezsè. Wie Langonedsca in Absch. IV, Langenesch in der Pf. Olfen.

Die jetzt folgenden Ortsnamen: Rikoldeshem, Prumhem, Botmoreshem, Dulminni, Burinstene, Uuillethe, Letti, Stenodi (Stenuuidi), Buldoron (Bulloron), Ambiton, Bekisetuhuson — sind uns schon aus den Abschnitten IV und V bekannt, mit Ausnahme der beiden letzteren, die ich nicht zu konstatiren weiß. Ambiton kann wohl die Brsch. Empte in der Pf. Dülmen nicht bezeichnen, da diese im Abschnitt XIII Emnithi heißt. Der Name Bekisetun begegnet uns wiederholt. Er heißt in der heutigen Sprache Bexten. Ein Bextenhusen finde ich aber in der Stevergegend nicht.

Im nächstfolgenden XX. Abschnitt „De officio Uuildai de Hirutueldun“ finden sich genannt:

Northuuald. Nordwald, 1¼ M. nördlich gegen Osten von Soest, südlich von Herzfeld, also jenseits der Lippe.

Hirutueld. Herzfeld.

Okilingthorp. Brsch. Uhlentrup in der Pf. Herzfeld. Uhlentrup ist aus Okilingthorp entstanden, wie Untrup aus Ukingthorp. Nach Urkunden aus den J. 1212 und 1239 hieß Uhlentrup damals schon Ulingthorp [781]).

Bennigthorp. Der Hof Benninedorp wird als in der Pf. Herzfeld gelegen erwähnt in Urk. aus den J. 1221, 1223 und 1283. Es ist der jetzige Hof Vielhaber in der Brsch. Nassenhövel [782]).

Bouingthorp. Hof Böntrup in der Pf. Liesborn. Auch in Urk. aus den J. 1230, 1244 und 1265 heißt der Hof Bovincthorp [783]).

Hériuelde. Haus Herfeld ebendaselbst.

---

[781]) Wilmans, U.=B. Nro. 66 u. 361.

[782]) l. c. Nro. 170, 186 u. 1221.

[783]) l. c. Nro. 275, 424 u. 753.

Hauocasbroca. Hof Havixbrock in der Pf. Beckum, auf der Grenze nach Lippborg. Havikesbroke heißt er in Urkunden aus den J. 1197 und 1200 [784]).

Hagingthorp. Wohl gleichbedeutend mit Hogingthorp in Absch. XVIII. Siehe dieses. Vielleicht aber auch ist hier die Brsch. Höntrup in der Pf. Herzfeld gemeint.

Hasicasbruggiu. Hof Haskebrügge in der Brsch. Schachtrup, Pf. Herzfeld. Hasenkenbrugge in Urk. aus den J. 1208 und 1239 [785]).

Asiningselia. Absch. XVII Asningseli. (Siehe S. 274). Ich bemerke noch, daß die Brsch. Assen an die Brsch. Schachtrup grenzt, wie diese an die dort wie hier genannte Brsch. Dullo.

Thilliun. Brsch. Dullo in der Pf. Diestedde. Im Absch. XVIII hieß sie Thulliun, später Thullon.

Hauukohurst. Dieser Ort wird in drr Nähe von obigem Hauocasbroca existirt haben. Auch bei Münster haben wir ein Havichorst (Hauokhurst in Urk. aus den J. 1022—1032) und eine Pfarrei Havixbeck (Hauekesbeke) [786]).

Scafthorp. Brsch. Schachtrup in der Pf. Herzfeld.

Uuehslaron. Weslarn, jenseits der Lippe, zwischen Herzfeld und Soest.

Gescion. Hier ist wohl wieder zu lesen Gestion, wie oben Biaston statt Biascon, Hamarithc statt Hamarichi. Dann wird die Ortschaft Geithe, an (jenseits) der Lippe, südlich vom Hause Haaren, gemeint sein.

Hoonselia. Das Haus Assen steht nach einer Urkunde vom J. 1358 auf dem Grunde des damals vom Kloster Abdinghof zu Paderborn lehnrührigen Amtshofes Honsel (Honzile) [787]). Siehe S. 274.

---

784) Erhard, Reg. Nro. 2396 u. 2437.

785) Wilmans, U=B Nro. 47 u. 361.

786) Erhard, Codex Nro. 103 b.

787) Kindlinger, M. B. III, Text S. 303 u. Urk. S. 436.

Der XXI. Abschnitt mit der Ueberschrift „De officio Brungeri de Uahtlari“ enthält nur wenige Ortsnamen. Es sind:

Bruguuinkila. Hof Winkel in der Pf. Mastholte an der Grenze unseres Bisthums, am Lippischen Bruch.

Uahtlari (sprich Vachtlari) In der Nähe von Winkel, in derselben Pfarrei Mastholte, liegt der Bauernhof Vechtel und etwas westlich von demselben am Einflusse des Haustenbaches in die Glenne, in der Pf. Wadersloh, Diöcese Münster, Burg-Vechtel, jetzt ein großer Kotten, von dem aber alte Mauern in der Erde und die Tradition behaupten, daß er ehemals eine starke Burg gewesen sei. Der Punkt, wo Haustenbach und Glenne sich vereinigen, heißt noch Burgwall[788]. Dieses Burg-Vechtel und Vechtel ist unser Uahtlari. Es ist derselbe Hof, welcher unter dem Namen Vechtlere in Urkunden aus den J. 1218 und 1238 als in der Nähe der Abtei Liesborn gelegen vorkommt, zugleich mit dem Hofe Aden, Schulze Aden zwischen Liesborn und Wadersloh. In einer Urkunde aus der Zeit Bischofs Duodo (976—993) wird Fahtleri neben Hirutfeld als Werdensche Besitzung und als in der Diöcese Münster belegen erwähnt. Kindlinger, welcher diese Urkunde mittheilt, schreibt einmal Fahtleri und dann Fathleri. Die letztere irrige Schreibweise hat auch Erhard adoptirt[789]. Daß Uahtlari, Fahtleri, Vechtlere, mit Vechtel und Burg-Vechtel identisch seien, dafür zeugt außer dem Gesagten noch eine Urkunde aus dem J. 1243, wodurch der Bischof Otto von Münster dem hiesigen Aegidiikloster verschiedene Zehnten übertrug, darunter in villa Burchvehtlere decima curiae, quae pertinet ecclesiae Werdinensi[790]. Sodann erinnere ich an

[788]) Mittheilungen des Pfarrers Bruns zu Wadersloh.

[789]) Kindlinger, l. c. Urk. S. 3. Diese Urkunde betrifft einen Vergleich zwischen dem Bischofe Duodo und dem Abte Ludolf von Werden wegen der Zehnten von den Werdenschen Gütern in der Diöcese des Bischofs, und zu diesen Gütern gehörte Fahtleri.

[790]) Wilmans, U.-B. Nro. 70, 131 u. 353.

den bisher so häufig bewährt gefundenen Grundsatz, daß ein und dieselbe Bauerschaft nicht in verschiedene Diöcesen zugleich hineingegriffen haben kann. Mit Burg-Bechtel muß daher auch Bechtel ursprünglich dem Münsterischen Diöcesangebiet angehört haben.

Uualdthorp. Schulze Waltrup, östlich von Liesborn.

Gurdingseli. Fridericus de Gordincseli erscheint im J. 1165 als Ministerial des Bischofs Friedrich von Münster. Curia in Gordincsele kommt als in der Pf. Wadersloh gelegen in einer Urkunde vom J. 1292 vor[791]). Gordingseli wird, wie der Pfarrer Bruns von Wadersloh vermuthet, durch die beiden Höfe Dinkelmann bestimmt, wovon der eine in der Brsch. Suderlage, Pf. Liesborn, der andere in der Brsch. Bornefeld, Pf. Wadersloh, liegt, jener südlich, dieser nördlich von Wadersloh. Die Curia Gordingseli ist vielleicht der jetzige Hof Borgmann in Bornefeld bei Dinkelmann, eine kleine Burg, der Tradition nach ein Witwensitz. Der Busch bei demselben heißt noch Thiergarten.

Wir kommen endlich zum letzten, dem XXII. Abschnitte. Derselbe handelt „De officio Grimheri in Eluiteri.“ „Der Hof Elveter hieß später,“ bemerkt Lacomblet, „Monninkhof zu Elffter bei Aldensal (Oldenzaal) in der Twenthe.“ Es ist daher von vornherein anzunehmen, daß die hier vorkommenden Ortsnamen auch durchgehends in der Twente zu suchen sein werden. Ich finde auch nur gegen Ende des Abschnittes zwei Namen, die unserm Bisthum angehören. Es sind:

Crucilo und daneben Norhthornon. Durch erstern Namen ist eine Bauerschaft in der Pf. Emsbüren bezeichnet; denn in einer Urkunde vom J. 1299 heißt es: domus thor Crucelo in parochia Buren[792]). Der andere Name bedeutet die spätere Stadt Nordhorn im Bentheimischen.

---

[791]) Erhard, Cod. Nro. 333. Wilmans, U.-B. Nro. 1443.
[792]) l. c. Nro. 1640.

§. 36.

Fortsetzung des Vorigen.

b. Bauerschaftsnamen aus dem 12ten Jahrhundert.

Dem ältesten Heberegister der Abtei Werden hat Lacomblet l. c. S. 249 ff. ein zweites folgen lassen, das zwischen den J. 1147 und 1160 verfaßt ist. Ich will aus demselben nur diejenigen Abschnitte herausheben, welche auf das Münsterland Bezug haben. Daß in denselben trotz des „mannichfachsten Wechsels, dem der Besitzstand der Abtei unterlegen hat," viele Namen wiederkehren, die wir aus dem ältesten Register bereits kennen gelernt haben, läßt sich erwarten. Ich wiederhole sie jedoch absichtlich, um für die früheren Erklärungen neue Bestätigung zu gewinnen und für die noch zu gebenden Erklärungen bessern Anhalt zu haben.

Abschnitt VI. De uillicatione in Liudinchusen.

Hethelincthorp. Vielleicht der Pfarrort Hiltorpe, Hiltrup, vielleicht auch gleichbedeutend mit dem in der Urk. aus den J. 1022—1032 vorkommenden Hildingthorp in der Pf. Nordkirchen, jetzt Hickendorf [793]).

Painkthorp. Pentrup. Siehe S. 337.

Eiluerthe. Elvert. Siehe S. 282 u. 284.

Weruelthorp. Unbekannt.

Schiuenhuuel. Schievenhövel. Siehe S. 337.

Wedeschara. Schulze Weischer in der Brsch. Berger, Pf. Nordkirchen. „Weydescare . . . iuxta Ludinchusen," Urk. vom J. 1266 [794]). Nordkirchen und Lüdinghausen sind Nachbarpfarreien.

Inkrothe. Ickerodt, Hof in Brsch. Netteberge, Pf. Bork.

Immencamp. Immenkamp, zwischen Seppenrade und Tetekum.

---

[793]) Erhard, Codex Nro. 103b.

[794]) Wilmans, U.-B. Nro. 780.

Tollincheim. Tetekum, Siehe S. 186, 284 u. 331.

Lieuekersheim. Leversum, eine Bauerschaft, die wie Tetekum in der Pf. Seppenrade liegt.

Botmarsheim. In der Pf. Havixbeck. Siehe S. 285.

Hulshoue. Hülshof, Pf. Roxel.

Ouerhagen. Overhagen, Brsch. in der Pf. Kirchhellen, Kr. Recklinghausen. Es gibt aber auch einen Hof Overhage in der Pf. Werne zwischen den Brsch. Eringhausen und Schmintrup, an den hier eher zu denken sein möchte.

Stenuuide. Siehe S. 322 u. 338.

Aldenhuuele. Altenhövel. Siehe S. 337.

Hauekisbeke. Havixbeck.

Hukinsuelde. Wahrscheinlich Hof Hochersfeld in der Brsch. Westrup, Pf. Lüdinghausen.

Rikoluesheim. Reckelsum. Siehe S. 284.

Dalthorp. Dalbrup, Brsch. in der Pf. Dülmen; oder auch Hof Daltrup in der Brsch. Pickenbrok, Pf. Nordkirchen.

Civitas — Australis pars civitatis — (Liudinchusen). Stadt Lüdinghausen.

Laga. Bauerschaften mit dem Namen Lage gibt es in der Pf. Hörstel und in der Pf. Mettingen, die beide im Kr. Tecklenburg liegen, woran aber hier wegen der weiten Entfernung nicht gedacht werden kann. In der Nähe von Lüdinghausen ist der Name nicht zu finden.

Abschnitt VII. De territorio Forkinbeke.

Gelincthorp. In Urkunden aus den J. 980, 1213 und 1247 werden Gelingthorp oder Gelinctorp als in der Diöcese Münster gelegen und der Abtei Werden gehörig erwähnt [795]). An die Brsch. Gellendorf in der Pf. Rheine, welche in dem ältesten Heberegister Gelonthorp und Gelanthorp heißt, ist wegen zu weiter Entfernung hier nicht zu denken; ebensowenig an das in einer Urkunde vom Jahre

---

[795]) Erhard, Reg. Nro. 649 und Wilmans, U.-B. Nro. 70, 477.

1295 erwähnte Gellincdorp (jetzt Gentrup) in der Pf. Wadersloh [796]).

Wickinuuege. Vielleicht Weckendorf in der Pf. Herbern nach Capelle hin. In einer Urk. vom J. 1204 heißt es: agri Herburnensis ecclesiae in Wickincdorp, qui Capenbergensium agris interiacent et Hurland vocantur [797]).

Otmarsbukholt. Pfarrort Ottmarsbocholt.

Brukthorp. Brsch. Brochtrup in der Pf. Lüdinghausen.

Forkinbeke. Schulze Forkenbek in der Pf. Lüdinghausen, zwischen Lüdinghausen und Ottmarsbocholt.

Bekinthorp. Brsch. Bechtrup in der Pf. Lüdinghausen.

Aldenhuuil. Brsch. Altenhövel ebendaselbst.

Crucelincthorp. An Crucilo, Crucelo, Brsch. in der Pf. Emsbüren, jetzt Crüsselmann's Erbe, mag ich hier der großen Entfernung wegen nicht denken.

Giethincthorp. Brsch. Gettrup in der Pf. Senden. „Getinctorp in parochia Sendene“ [798]).

Hursthorp. Mansus in Horsthorpe wird im J. 1280 von Theodorich v. Schonebeck dem Kloster Kappenberg vor dem Freistuhl zu Nordkirchen verkauft. Ein Erbe Horstorp liegt in der Pf. Senden und in der Pf. Südkirchen. Letzteres ist hier gemeint. Die Gegend um dasselbe hieß früher Horstorp. Daher „Crefteshus in Horstorpe in parochia Suitkerke,“ Urk. vom J. 1299 [799]).

Ketering. Unbekannt.

Rukinhulese. Lag im Kr. Lüdinghausen. Wolfardus de Rocgenhulsen ist stellvertretender Freigraf in der Freigrafschaft Rechede im J. 1289; ebenso Henricus de Roggenhulsen im J. 1305 und Johann de Roggenhulse in den J. 1331 und 1338 [800]).

---

796) l. c. Nro. 1514.
797) l. c. Nro. 28.
798) Wilmans, U.=B. Nro. 383 vom J. 1231.
799) Wilmans, U.=B. Nro. 1107 und Niesert, U.=S. II, 119.
800) l. c. und v. Ledebur, Dorow's Denkmäler S. 243.

Hulesburethorp. In einer Urk. vom J. 1246 kommt „villa Hundeburedorp (sic) in parochia Sendene“ vor[801]. In der Urk. aus den J. 1022—1032 heißt die Bauerschaft Holtebures[802]). Der Hof Hülsberning in der Pf. Senden erinnert noch wohl an dieselbe.

Abschnitt VIII. De villicatione in Wernen.

Muttenheim. Brsch. Mottenheim, ein großer Theil der jetzigen Feldmark Werne gehörte dazu. Siehe S. 301.

Briheim. Siehe S. 324. Ob vielleicht die Curtis Brewinchof in villa Werne, welche in einer Urk. vom J. 1270 erwähnt wird[803]), mit Briheim zusammenhängt?

Totthorp. Unbekannt.

Thidinkthorp. Hof Tentrup, auf der Grenze der zur Stadt Werne gehörigen Feldmark. Siehe S. 324.

Holthusen. Brsch. (West-) Holthausen, in der Pf. Werne. Siehe S. 325 Atoling-Holthuson.

Eiklo. Nach Niesert, U.-S. II, 115, jetzt Eikholt, in der Pf. Werne nach Herbern hin.

Ostholthusen Brsch. (Ost-) Holthausen, in der Pf. Werne. Siehe S. 324.

Elmhurst. Brsch. Elmenhorst, in der Pf. Sendenhorst. Siehe S 276.

Rinchoue. Brsch. Rinkhoven, ebendaselbst.

Gesthuuil. Schulze Geisthövel, in der Pf. Neu-Ahlen. Siehe S. 276.

Thasbeke. Brsch. Dasbeck, in der Pf. Heessen. Siehe S. 276.

Frilewik. Brsch. Frielick, ebendaselbst.

Evenincamp. Brsch. Evenkamp, in der Pf. Werne. Siehe S. 279.

Pipelbrůk. Wahrscheinlich irrige Schreibweise des Na-

---

801) Wilmans, U.-B. Nro. 461.

802) Erhard, Cod. Nro. 103 b.

803) l. c. Nro. 867.

mens Pikenbrok, Pykenbrok, der in Urkunden aus den J. 1022—1032, 1176—1196 u. s. w. häufig wiederkehrt[804]). Er bezeichnet die heutige Brsch. Pickenbrock in der Pf. Nordkirchen. Es liegt aber auch ein Hof Piepenbrock in der Pf. Neu-Ahlen.

Barchhusen. Die „villa Barghusen" im Paderborner Gau Almango[805]) kann nicht gemeint sein. Ich möchte an die Brsch. Berghausen in der Pf. Recklinghausen denken.

Phanewich. Panick in der Pf. Drensteinfurt und Walstedde. Siehe S. 279.

Hereburne. Herbern. Siehe S. 325.

Boeninge. Mir unbekannt.

Curthinbrůke. Kortenbroke, Theil der Brsch. Holthausen in der Pf. Werne. Siehe S. 325.

Forsthuuil. Brsch. Forsthövel, in der Pf. Herbern.

Arnhurst. Brsch. Arenhorst, in der Pf. Albersloh. Siehe S. 278.

Hemmo. Ohne Zweifel das S. 326 genannte Hahemmi.

Wis. In Sendenon ... iuxta Vrilincthorpe de domo, quae dicitur Wisch, heißt es in einer Urk. vom J. 1240[806]). Vrilincthorp ist die Brsch. Wierling in der Pf. Senden. Den Namen Wis oder Wisch finde ich dort nicht mehr. In der gleich zu nennenden Pf. Sendenhorst liegt ein „Haus zur Wiese." Wäre dieser Name vielleicht eine Uebertragung des alten Wis in's Hochdeutsche; ähnlich wie man „Zur Mühlen" aus „ter Möllen," „Zumloh" aus „to Lo" gemacht hat?

Sindenhurst. Sendenhorst.

Heithueld. Heidfeld in der Feldmark Ahlen. Siehe S. 275.

Northwick. Brsch. Nordick Pf. Herbern. Siehe S. 327.

Akwik. „Acwic in parochia Hovele" jetzt Schulze

---

804) Erhard, Codex Nro. 103 b., 382, 418 u. s. w.

805) l. c. Nro. 127, 468.

806) Wilmans, U.-B. Nro. 371.

Aquack in der Pf. Hövel. Wenn ich oben (S. 275) es für möglich halten durfte, daß Acwic = Athalheringuuik sei, so darf ich dies jetzt für wahrscheinlich erklären.

Perrikthorp. „Paringthorp" bei „Ascasbergh" (Ascheberg) in Urk. aus den J. 1022—1032[807]).

Alnen. Ahlen. Siehe S. 326.

Ascheberge. Ascheberg. Siehe S. 280 u. 337.

Telgit. Tellegei in der Pf. Neu-Ahlen. Siehe S. 275.

Abschnitt IX. De territorio in Selehem.

Sulsen. Sülsen in der Pf. Olsen. Siehe S. 336.

Aldenthorp. „villa Aldendorp in parochia Seprade" heißt es in einer Urk. vom J. 1186[808]). Im südlichen Theile in der Pf. Seppenrade liegt der Hof Eltrup.

Losinge. Ist das in der Urk. aus den J. 1022—1032 als in der Pf. Werne gelegen vorkommende „Lasingi"[809]). Hof Lohsinger existirt noch bei Capelle in der Pf. Werne.

Vinheim. Vinnum, in der Pf. Olsen. Siehe S. 336.

Seleheim. Selm. Siehe S. 281, 282 u. 336.

Unstede. Hof Unstäde im Süden der Pf. Selm.

Wetmere. Wetmer in der Pf. Altlünen. Siehe S. 325.

Lunen. Altlünen. Siehe S. 325.

Thernize. Ternsche, in der Pf. Selm. Siehe S. 282.

Nortkirken. Nordkirchen. Siehe S. 280.

De Dulmine . . . mansus in Anerepe. Also das S. 285 erwähnte Aonrapon kann sehr weit von Dülmen nicht gelegen haben.

Nach der B. Wolfhelm'schen Schenkungsurkunde vom J. 889 lagen die Pertinenzien des Hofes Olsen: in Ulflaon, Langonezca, Ricolfasheim, Dulmenni, Bunhlaron, Forkonbeki, Ternezca, Punpon, Nethubila, Solison, Anrapun, Westahem, Nihem, Situnni, Hramesthorp, Helmun,

---

807) Erhard, Cod. Nro. 103 b.

808) Erhard, Cod. Nro. 465.

809) l. c. Nro. 103 b.

Recnon. Von diesen Namen sind uns bisher noch nicht begegnet außer Ulflaon selbst (Olfen): Punpon, Nethubila, Westahem, Hramesthorp, Helmun und Recnon[810]). Wilmans hat davon Westahem durch Westheim im Kreise Büren erklärt. Das ist aber gewiß eben so unrichtig, als seine Erklärung von Langonezca (S. 284 u. 338) durch Langeneike bei Lippstadt, von Nihem (S. 336) durch Nieheim im Kreise Hörter und von Anrapun (S. 285 u. 347) durch Anreppen bei Delbrück im Kr. Büren. Wir müssen in der Nähe von Olfen und Dülmen bleiben, wo auch die übrigen Namen mit Einschluß von Langonezca, Nihem und Anrapun sich haben konstatiren lassen. Westahem mag gleichbedeutend mit Westerhem im Vest Recklinghausen sein. (Die Ritter de Westerhem gehörten zur Dienstmannschaft des Vest's Recklinghausen. Urk. vom J. 1251, Wilmans, U.-B. Nro. 530). Der Name Nethubila wird mit den in der Pf. Bork noch vorkommenden Bezeichnungen „Nettenberg" und „Netten-Bach" zusammenhängen. Hramesthorp ist Ramsdorf an der Lippe (Lippramsdorf), Recnon ist Reeken (jetzt Groß- und Klein-Reeken). Punpon und Helmun bleiben auch mir unbekannt.

Abschnitt XVIII. De uillicatione de Ruschethe.

Baclo. Bakel und Bakeler Mark, in den Pfarreien Lembeck und Wulfen.

Bure. Im Süden der Pf. Altschermbeck liegen zwei Bauernhöfe mit Namen Buerhaus und Buerbaum.

Uffere super sabulum. Hier wird der Abschreiber bei Niesert, U.-S. II. S. 106, Recht haben, welcher Uffede statt Uffere gelesen. Uffede ist die Brsch. Uefte in der Pf. Altschermbeck und Uffede super sabulum die Uefter Mark daselbst.

Schirunbeke. Altschermbeck.

Mesenhard. Ein Hof „Harde" liegt auf der Grenze der Pfarreien Lembeck und Wulfen und nicht weit davon in der Pfarre Wulfen der hier folgende Schulzenhof Bocholt.

Bůkholte. Schulzenhof Bocholt in der Pf. Wulfen.

---

810) Wilmans, Kaiserurkunden Nro. 237 und 531.

Ruschethe. Brsch. Rüste in der Pf. Altschermbeck.
Erfuuik. Groß- und Klein-Erwick bei Wulfen.
Hagenbeke. Hagenbeck in der Pf. Holsterhausen.
Rathesuelde. Raesfeld.
Velduuig. Felwick in der Pf. Bislich, bei Wesel.
Bulcebrůke. Bei Niesert l. c. steht: Pulsbrůke. Pollsche Heide, Pf. Brünen, bei Wesel; daran stößt von der Nordseite die Brsch. Nordbrock, Pf. Dingden, Kr. Borken.
Lankhere. Brsch. Lankern, ebenfalls in der Pf. Dingden.
Musheim. Brsch. Mussum, in der Pf. Bocholt.
Sciphurst. „Sybink in parochia Bocholte — in der burschap to Lowyck by Schiphorst"[811]) Ein Gut Schiphorst existirt noch in der Brsch. Lowick.
Hemete. Brsch. Heemden, in der Pf. Bocholt.
Eselinkholte. Zwischen Rhede und Rhedebrügge liegen nebeneinander die Bauernhöfe Hessling und Bocholt. Arnold Eselinc kommt als Hofesbesitzer in der Pf. Rhede in einer Urk. vom J. 1258 vor. Verschieden von Eselinkholt ist wohl der noch existirende Name Essingholt. Die Eheleute de Essincholte dotiren im J. 1310 die zweite Kirche in Bocholt. (Vgl. S. 162)[812a]).
Crumbenhard. Brsch. Crommenhart (Crommert), in der Pf. Rhede.
Bungere. Brsch. Bungern in der Pf. Rhede.
Busenklo. Wohl Brsch. Boesing südlich von der Horningheide in der Pf. Rhede.
Osteruuik. „Osterwik . . . in parochia ecclesiae in Bocholte" zu „Mushem," (Brsch. Mussum) gehörig[812b]).
Uffete. Brsch. Uefte in der Pf. Altschermbeck.

Abschnitt XX. De uillicatione in Heredfelde.

Brugele. Bröggel-Busch in der Pf. Lippborg.
Cobbinkthorp. Brsch. Köntrup in der Pf. Herzfeld.

---

811) Wilmans, U.-B. Nro. 1585 vom J. 1297 und Note.
812a) l. c. Nro. 615. Niesert, U.-B. I, 405.
812b) l. c. Nro. 738 vom J. 1265.

Tullen. Brsch. Dullo in der Pf. Diestedde. Früher Thülliun, Thilliun, Thullon u. Dullen. Siehe S. 273 u. 339.

Hafekesburst. Früher Hauukohurst. Havichhorst in der Pf. Beckum. Siehe S. 339.

Bardisse. Die Brsch. Basel in der Pf. Waderslob liegt zwischen Dullo und dem folgenden Bechtel. Wegen des eingeschobenen r siehe unten Hoswinkele = Harsewinkel, Wardeslo = Waderslob und S. 348 Westahem = Westerhem.

Fehtlere. Burch-Bechtel oder Bechtel in den Pf. Waderslob resp. Mastholte. Siehe S. 340.

Waldthorp. Schulzenhof Waltrup in der Pf. Liesborn. Siehe S. 341.

Feldene. Herzfelder Feld, in der Pf. Herzfeld. In der Brsch. Höntrup daselbst gibt es einen Feldmann.

Poppinsele. Schulze Pöbsel in der Brsch. Höntrup in der Pf. Herzfeld. Poppincsile kommt unter den Stiftungsgütern des Klosters Marienfeld zwischen Aleke und Judikenhuvele vor. Judenhövel aber liegt in der Pf. Herzfeld und der Schulzenhof Alke liegt in der angrenzenden Pf. Liesborn.

Heredfelde. Früher Hirutueld, Herzfeld. S. 338.

Ostburethorp. Kolonat Ostorp, in der Brsch. Mentrup, Pf. Herzfeld.

Ostheredfeld. Ost-Herzfeld. Der Lage nach der Pastorathof daselbst.

Thokthorp. Kolonat Tochtrup in der Pf. Ostinghausen, südlich von Herzfeld, jenseits der Lippe.

Waldthorp. Waltrup bei Liesborn. Siehe S. 341.

Bremelinkthorp. Mir unbekannt.

In Palude. Nach Mittheilung des Pfarrers Bruns zu Waderslob jetzt Kötter Schlant sive Schlüntker in der Pf. Liesborn.

Bedelinkthorp. Vielleicht der Hof Brede in der Pf. Liesborn. Vergl. unten Harsewinkel = Hoswinkel, Wardeslo = Waderslo u. s. w.

Abschnitt XXI. De territorio in Fehtlere.

Brůkuuinkele. Winkel bei Burg-Bechtel. Siehe S. 340.

Fehtlere. Burg-Vechtel oder Vechtel. Siehe S. 340.

Abschnitt XXII. De uillicatione in Liere.

Liere. Leer bei Horstmar.

Růklo. Haus Rockel in der Pf. Darfeld, südlich von Horstmar. Bischof Herimann II. bestätigt dem Kloster Nottuln einen Zehnten in Roklo, welchen Heinrich von Dülmen dem Kloster Nottuln übertragen hatte [813]).

Loen. Wohl das jetzige Lohne bei Schepsdorf und Emsbüren. „Inter villas Backlo et Loen" lag nach einer Urk. vom J. 1154 Wietmarschen [814]).

Sele. Vrsch. Selen in der Pf. Burgsteinfurt, früher Seliun. Siehe S. 287.

Uhtepe. Das jetzige Ochtrup heißt Ohthepe, Ohtappeh, Ochtepe, Ochtupo, Ochtope, Ochtorpe in diversen Urkunden des 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderts.

Loin Wohl gleichbedeutend mit oben genanntem Loen.

Talethe. Wahrscheinlich Vrsch. Dalum, 1 ½ M. südwestlich von Meppen, unweit der Ems.

Bekesete. Vrsch. Bexten in der Pf. Salzbergen.

Humelthorp. Hummeldorf in der Pf. Salzbergen. Siehe S 328.

Benedlage. Bentlage bei Rheine. Siehe S. 288 u. 328.

Selen. Wieder die ebengenannte Vrsch. Selen in der Pf. Burg-Steinfurt. Siehe S. 287.

Wirs. Haus Wersch in der Pf. Osterwick.

Holduuik. Holtwick bei Osterwick.

Buren. „de Gascheri Burion" [815]). Vrsch. Gescher-Büren.

Lette. Lette bei Coesfeld.

Haltheren. Vrsch. Haltern in der Pf. Leer.

Albatten. Albachten bei Münster.

Vouuinkele. Vrsch. Vohwinkel in der Pf. Laer.

---

813) Erhard, Codex Nro. 550.

814) l. c. Nro. 297.

815) Erhard, Cod. Nro. 103 b.

Schagaharna. Brsch. Schagern in der Pf. Horstmar.

Tigete. Der Lage nach denkt man hier zuerst an die Brsch. Tinge, Pf. Schöppingen, die aber urkundlich in den Formen: Thinge, Tinge, Tinchere und Tinkere vorkommt[816]).

Hurstmere. Horstmar.

Alst. Brsch. und Haus Alst in der Pf. Leer.

§. 37.

Fortsetzung des Vorigen.

c. Freckenhorster Heberolle.

Der Edition dieser Heberolle in Heyne's kleinern altniederdeutschen Denkmälern, welcher ich hier folge, liegen zwei Handschriften zu Grunde, wovon die eine, lückenhafte, noch in's 9te Jahrhundert hinaufreicht (851 wurde Freckenhorst gegründet), die andere aus dem Ende des 10ten oder Anfang des 11ten Jahrhunderts herrührt. Ohne Zweifel gilt jedoch dieses Alter der Heberolle nur von ihrem Hauptinhalte, und man darf annehmen, daß namentlich am Schlusse der einzelnen Abschnitte, deren nach den Amthöfen Vehus, Aningeralo, Balohornon, Lecmari und Varethorp, worunter die Stiftsgüter vertheilt sind, fünf unterschieden werden, nachträgliche Eintragungen stattgefunden haben. Daraus erklärt sich, warum 1) auch südlich von der Lippe gelegene Güter sich verzeichnet finden, da doch bekanntlich der Stifter Everword seine dortigen Besitzungen dem Kloster Fulda vermacht hat, 2) die geographische Folge der Ortsnamen an manchen Stellen verworren ist, 3) viele Namen sogar mehr als einmal, und zwar in verschiedener Schreibweise, wiederholt werden. Da übrigens die Heberolle ihrem Hauptinhalte nach das bezeichnete Alter hat, so muß auch im Allgemeinen die Reihenfolge, worin die Ortsnamen uns vorgeführt werden, für die Bestimmung ihrer Lage entscheidend bleiben.

---

816) Erhard, Codex Nro. 565 vom J. 1197. Wilmans, U.-B. Nro. 17, 241, 274.

Eine Nachweisung dieser Lage ist bereits mit großem Glück von v. Ledebur in Dorow's Denkmälern, I, 1—3. S. 218 ff. versucht worden. Dieselbe kann jedoch gegenwärtig in Folge der vermehrten Hülfsmittel in vielen Punkten verbessert und vervollständigt werden.

1. Amthof Vehus. Der eigentliche Klosterhof, jetzt das Viehhaus genannt, neben der Abtei.

Asteronhus. Hof Oesterhus, welcher schon im J. 1579 zu den wüsten Erben im Ksp. Alveskirchen gehörte[817].

Lacseton. Loxten. Siehe S. 274.

Emesaharnon. Entweder die Emsner-Brsch. Pf. Einen oder Emsort, Theil der Brsch. Dackmar, worin Schulze Hemming. Bischof Ludolf überträgt im J. 1241 dem Kloster Freckenhorst den ihm vom Vogt Friedrich zu Warendorf resignirten Zehnten — decimam Emesehorn[818].

Suthar-Ezzehon. Wohl gleichbedeutend mit dem bald zu nennenden Suthar-Emisahornon, weil beide auf Emisahornon folgen; es würde demnach soviel als Süd-Emshorn heißen und in der Pf. Einen gelegen haben.

Fiehtthorp, sprich Fiechtthorp. Brsch. Vechtrup Pf. Telgte.

Radisthorp. Brsch. Raestrup in der Pf. Telgte.

Uuestar-Locseton. West-Loxten. Siehe S. 274.

Musna. Musnen und Musne. Hof (jetzt Müssen) und Brsch. (jetzt Müssingen) in der Pf. Everswinkel in Urkunden aus den J. 1265 und 1271[819].

Grafthorp. „De buer van Graftorpe in dem gogerichte to Warendorpe": Urkunde vom J. 1458[820]. Schulzenhof Grachtrup liegt in der Pf. Neuwarendorf, östlich vom Müssenbach, wie der Schulzenhof Müssen westlich von demselben. Auch aus Scafthorp (S. 339) ist Schachtrup geworden. Ludol-

---

817) Niesert, U.-S. II, 559.

818) Wilmans, U.-B. Nro. 391.

819) l. c. Nro. 744 und 882.

820) Kindlinger, M. B. II, Urk. S. 347.

fus de Grafthorpe kommt im J. 1241 und Levoldus de Grafdorpe im J. 1260 unter den Ministerialen von Frecken-horst vor[821].

Anon. Pfarrort Einen.

Smithehuson. Hof Schmedehausen in der Pf. Milte, nordwestlich von Einen, zu unterscheiden von der Brsch. Schmedehausen in der Pf. Greven.

Hursti. Unter den vielen Hörsten dieser Gegend am wahrscheinlichsten die Brsch. Hörste in der Pf. Milte.

Veltseton. Brsch. Velsen in der Pf. Altwarendorf (nicht Einen), südlich von Milte.

Holonseton. „Holensethen in parochia Warendorpe" heißt es in einer Urk. vom J. 1293[822]), jetzt Hollenfett in der Brsch. Velsen, Pf. Altwarendorf.

Bocholt. Große und Kleine Bocholt, Pf. Neuwarendorf.

Oronbeki. Hof Arenbeck nordwestlich von Sassenberg. In einer Urk. vom J. 1240 kommt unter den „litones curtis de Wartenhorst" (Schulzenhof Wartenhorst in der Pf. Everswinkel) Hameko de Oronbike vor[823].

Fichttorp. Wie oben Brsch. Vechtrup in der Pf. Telgte oder, was hier der geographischen Folge nach wahrscheinlicher ist, der an Sassenberg grenzende Pfarrort Füchtorf.

Grupilingi. Brsch. Gröblingen in der Pf. Altwarendorf.

Sciphurst. Vielleicht Schipmann an der Schifffahrt, beim Einfluß der Werse in die Ems.

Emisahornon; Suthar-Emisahornon. Siehe oben Suthar-Ezzehon.

Dagmathon. Brsch. Dackmar in der Pf. Altwarendorf. „Decima Dagmathe in parochia Warendorpe," heißt es in einer Urk. vom J. 1283[824].

---

[821]) Wilmans, U.-B. Nro. 391 und 665.
[822]) l. c. Nro. 1473.
[823]) l. c. Nro. 376.
[824]) l. c. Nro. 1234.

Tharphurnin. Schulze Darphorn auf der Grenze der Pfarreien Warendorf und Greffen. In einer Urk. vom J. 1188 heißt der Hof (damals noch Bauerschaft) Thorephorne, in Urkunden aus den J. 1250, 1255, 1256: Dorphorne, Darphorne und Tharphorne [825]).

Haswinkil. Harsewinkel an der Ems [826]).

Herithe. Nach v. Ledebur Brsch. Herde bei Clarholz. Es gibt aber auch einen Hof Herte in der Brsch. Vohren, Pf. Altwarendorf. Unter den Stiftungsgütern des Klosters Marienfeld kommt Herithi zwischen Vectorp (Füchtorf) und Berchsethe (Pf. Einen) vor [827]).

Mottenhem. Mottenheim an der Ems in der Pf. Harsewinkel, jetzt Mattelmann. Siehe S. 303.

Kukonhem. „Decima in Cukenhem" wird in einer Urk. vom J. 1276 erwähnt [828]) und gehörte zum Zehnten in Vohren, einer Brsch. in der Pf. Altwarendorf, jetzt Kukelmann.

---

[825]) Erhard, Cod. Nro. 480. Wilmans, U.-B. Nro. 519, 575, 610, 957.

[826]) Dr. H. F. Maßmann bemerkt in Dorow's Denkmälern l. c. zu Haswinkil: In einer Marienfelder Urk. vom J 1336 heißt es noch ohne r: Decanus in Hoswinkele, ja auch 1338: Hosewinkele, wie 1313: Hosswinkele, noch 1427 (Niesert, I, 2, 528): Hoeswinkele, 1488: to Hosenwinkel, 1498: Hoeswinkele.

Das im jetzigen Ortsnamen hervortretende r ist westfälische Aussprache, die es liebt . . . Ja mehrere Ortsnamen unserer Urkunde gewinnen erst durch Erkenntniß dieser Mundartlichkeit Licht. In der Handschrift steht Bervarnon (doch hat sie selber das r getilgt); es ist Bevern (siehe unten); die Urkunde nennt Berison, Birison: es ist Beesen, sonst Bersen; ähnlich Stift Bassum, sonst Barsen, Bersen, Birsen, Brixen. Unsere Urkunde zeigt Narththarpa, es heißt jetzt Nottrup (und Norttorp) und Natorp. Ganz dem gemäß hat sie uuerstar statt uuestar, jauuerthar statt jauuethar. . . Wadersloh im Münsterischen heißt 1318: Wardeslo, 1320, 1358, 1426 und 1532 ebenfalls Wardeslo und Wardesloe, nur 1431 Wadersloh und 1472 Waterslo. Faretharpa heißt jetzt Vadrup.

[827]) Erhard, Cod. Nro. 569 vom J. 1198.

[828]) Wilmans, U.-B. Nro. 987.

Belon. Belen an der Ems.

Vornon. Brsch. Vohren, Pf. Altwarendorf.

Sahtinhem (sprich Sachtinhem). Heißt in einer Urk. vom J. 1253: Sechtenhem und in Urk. vom J. 1269: Segtinheim, lag im Freigerichtsbezirk Belen[829]), jetzt Sechtelmann.

Waranthorp. Warendorf.

Berghem. In der Pf. Everswinkel gibt es eine Unterbauerschaft Berg (auf dem Berg), bei den Häusern Langen und Borg; der Hof Averberg hat davon seinen Namen. v. Ledebur meint, daß diese Unterbauerschaft hier gemeint sei, führt aber noch an, daß im J. 1419 „dat gut to Berchem in deme kerspele to Alen" genannt werde und daß die v. Berchem eins der ausgestorbenen Geschlechter des Münsterlandes seien.

Slade. Soll nach v. Ledebur die Brsch. Schladen bei Wolbeck sein, die aber nicht zu finden ist. Es kommt auch (im J. 1350) Haus „tom Sladen in par. Lodere" vor, (Lodere ist Laar bei Iburg). „Domus in Slade" wird im J. 1146 als Besitzung des Kl. Gertrudenberg bei Osnabrück erwähnt; in einer Urk. vom J. 1166 steht Slaiden statt Sladen[830]).

La. „Curtis ton Lo," Schulzenhof Zumlo, liegt noch in der Stadt Warendorf[831]).

Burguuida. Jetzt Borgwede oder Borwede im Osnabrückischen Kirchspiel Venne (2 Meil. NNO. von Osnabrück). Im J. 1090 kommen urkundlich Burgwide, Velzeten, Vene nebeneinander vor[832]). Velzeten ist hier Velsen in der Pf. Osterkappeln.

Jezi. v. Ledebur glaubt, daß dies das in der Urk. vom J. 1214 genannte Jesken sei. Es kommt hier neben dem obigen Herithe (Herthe)[833]) vor, weshalb es in der Gegend von

[829]) l. c. Nro. 563 und 841.

[830]) Erhard, Cod. Nro. 252 und 322.

[831]) Wilmans, U.-B. Nro. 1204 vom J. 1283 und Nro. 1310 vom J. 1286.

[832]) Erhard, Reg. Nro. 1252.

[833]) Wilmans, U.-B. Nro. 84.

Clarholz gesucht werden müsse. Heyne hält Jezi für gleichbedeutend mit dem im X Abschnitt des ältesten Werdenschen Heberegisters vorkommenden Gezci [834]), was wir als Geeste in der Pf. Meppen kennen gelernt haben. (Siehe S. 328).

Liveredingthorp, Livoredingthorp, Livordingthorp. Brsch. Lentrup in der Pf. Hoetmar. In der Stiftungsurkunde des Klosters Marienfeld vom J. 1185 wird Leuerdincthorp neben Aldenhothmere genannt und im J. 1240 erscheint Anselmus de Leverdincthorp unter den Ministerialen von Freckenhorst zwischen Adolfus und Bertramus de Walegarden (Walgern, Brsch. in der Pf. Freckenhorst) [835]). Liveredingthorp ist Lentrup geworden, wie Okilingthorp Uhlentrup, Unkingthorp Untrup, (S. 238 u. 338), Winingthorp Wentrup (S. 325). Vergl. unten Steltingthorp = Stentrup, Vrilingthorp = Frintrup, Kiedeningthorp = Kentrup, Vilomaringthorp = Vintrup, Rothmundingthorp = Rottendorp oder Rottrup, Gumorodingthorp = Güntrup u. s. w. So wird auch das oben S. 280 genannte Uuinbrahtingthorp nicht, wie ich glaubte, Willbrenning in Amelsbüren, sondern das auch der geographischen Folge ganz entsprechende Wintrup bei Ascheberg sein. Es ergibt sich hier wieder die schon S. 126 gemachte Bemerkung, daß die Sachsen vielsilbige Wörter nicht lieben, und wir werden diese durchgehends für ältern, als sächsischen Ursprungs zu halten haben.

Sendinhurst. Sendenhorst.

Deddescon hus. Van Sendinhurst van themo Deddescon hus; es lag also in Sendenhorst. v. Ledebur bemerkt: „noch findet sich bei Sendenhorst eine Thukenburg (Burg des Thedo oder Dedda)." H. F. Maßmann nimmt aber das Wort als Eigenschaftswort auf isch (isk) und deutet es dübsk — also deutsches Haus.

Es kommen in der Urkunde noch vor: abdisscon (Ab-

---

834) Heyne, Altniederdeutsche Eigennamen S. 11 und 16.

835) Erhard, Cod. Nro. 451. Wilmans, U.-B. Nro. 376.

tissin) — van themo Luckisscon hus. Letzteres deutet v. Ledebur auf Lütkenhus bei Ballhorn in der Pf. Enniger.

Lukkingthorp. Unbekannt.

Berniveld. Hof Bornefeld in der Pf. Everswinkel.

Eritonon. Brsch. Erten ebendaselbst.

Musnahurst. In der Brsch. Müssingen ebendaselbst. Siehe S. 326.

Walegardon. Brsch. Walgern in der Pf. Freckenhorst.

Narthbergi. v. Ledebur denkt an Nartbergen im Osnabrückischen Ksp. Bissendorf. Es gibt aber auch ein Gut Nordberg nördlich von Stromberg.

Holthuson. „Holthusen iuxta Emesam" (bei Greffen?). Einkünfte aus diesem Gute werden im J. 1240 ad forum Vriethinc in loco qui Pratum dicitur, verkauft[836]). Mit Pratum ist hier ohne Zweifel „Mattenheim an der Heerbrücke" (S. 303) bezeichnet, da matta Wiesengrund ausdrückt.

Brocsethon. Broxten, welches wie obiges Borgwede im Osnabrückischen Ksp. Venne liegt.

Rammeshuvil. Ramshövel, Pf. Ostenfelde. S. 276.

Rehei. Urkunden aus den J. 1185, 1198, 1206 und 1214 haben: Rehe und Rehey. Eine Urk. vom J. 1290 hat: Rehe in parochia Hoswinkele[837]); es ist die Brsch. Rehe oder Rheda in der Pf. Harsewinkel.

Giflahurst. Nicht Gislahurst, wie v. Ledebur schreibt, und der deshalb den Namen auf Isselhorst (Yslehorst) deutet. Ein Gefflen kommt in der Urk. vom J. 1203 neben Hesnen und Len (Heessen und Halen) vor[838]). In der Pf. St. Viet bei Wiedenbrück existirt ein Kolonat Gifkenhorst, und in der Pf. Sassenberg eine Wiese nebst altem Burghaus Schiffhorst.

Meinbrahtingthorp. Jetzt Meintrup oder Mentrup

---

836) l. c. Nro. 381 und 494.

837) Erhard, Cod. Nro. 451, 569. Wilmans, U.-B. Nro. 43, 84, 1395 und 1424.

838) Wilmans, U.-B. Nro. 19.

ein Hof in der Pfarre Westkirchen; obschon auch unweit Stromberg ein Hof Mentrup liegt.

Asteruuald. Osterwald in der Pf. Ostenfelde.

2. Amthof Aningerolo, auch Aningeralo. Pfarrort Ennigerloh. Siehe unten Enniggeralo.

Steltingthorp. Siehe unten Teltingthorp. „Steldincthorp" kommt als in der Pf. Ennigerloh gelegen in Urk. vom J. 1260 vor[839]. Schulze Stentrup oder Tentrup.

Boingthorp oder Bogingthorp. „Bobinthorp, Bobincthorp, Bovincthorp" in Urkunden aus den J. 1198, 1214—1299[840]. Schulze Böntrup in der Pf. Liesborn.

Hanhurst. Brsch. Hoenhorst in der Pf. Freckenhorst[841]. (Oben S. 304 ist Hoenhorst irrig in die Pf. Ennigerloh versetzt).

Holtthorp. Brsch. Holtrup in der Pf. Westkirchen, oder auch Brsch. Holtrup in der Pf. Hoetmar.

Voshem. „Vosheim" in Urk. aus den J. 1207 und 1269[842], Brsch. Vosmar in der Pf. Westkirchen, im gemeinen Leben Vossem genannt. Es wäre der Mühe werth, unsere Bauerschaftsnamen genau so, wie sie in der Volkssprache lauten, festzustellen. Unzweifelhaft sind dieselben von den hochdeutschsprechenden Geometern, denen wir unsere Karten xc. zu verdanken haben, vielfach verunstaltet worden.

Bittilingthorp. Wahrscheinlich Brsch. Büttrup in der Pf. Westkirchen. „Mencele de Botelincdorp" erscheint im J. 1224 als Zeuge „in foro qui dicitur vriethinc, videlicet in loco, qui vocatur Honhorst" (Pf. Freckenhorst)[843]. In dieser Brsch. liegt wieder ein Hof mit Namen Frye.

---

839) Wilmans, U.-B. Nro. 668.

840) Erhard, Cod. Nro. 569. Wilmans, U.-B. Nro. 84, 275, 424, 753, 1644

841) l. c. Nro. 84, 204, 668, 684, 716.

842) l. c. Nro. 45, 841.

843) l. c. Nro. 204.

Birison. Brsch. Beesen in der Pf. Ennigerloh. (Note 826). In Urkunden aus den J. 1224 und 1267 heißt die Brsch. noch Bersen[844]). beri heißt Beere, niederd. Bees.

Bikiesterron. In einer Urk. vom J. 1218 wird Bekesterren neben Remesethe (Brsch. Remse bei Harsewinkel) genannt[845]). Eine Urk. vom J. 1281 erwähnt „piscina antiqua longo tempore deserta, que appellatur Bikebroc, prope villam Hoswinkele“[846]). Storan heißt: stören, also Bikiesterron ein trocken gelegter Bach (piscina deserta).

Gest. Haus Geist in der Pf. Oelde, Brsch. Geist in der Pf. Wadersloh, Brsch. Geist in der Pf. St. Lamberti bei Münster[847]), „Ager super Gest“[848]) = Haus Gerbracht auf der Geist in der Brsch. Gronhorst, Pf. Freckenhorst.

Hamorbiki (Amorbiki). Lag wahrscheinlich nicht weit von dem bald zu nennenden Amorhurst. Vielleicht ist Kolonat Hamelmann in der Pf. Ennigerloh gemeint.

Stenbiki. Jetzt Steinbeck bei Ennigerloh, nach Werl zu. de Stenbike, Stenbecke 1223, 1249, 1276[849]).

Evenghuson. Unterbauerschaft Evinghaus, Pf. Ennigerloh. Im J. 1210 wird molendinum in Evinhusen dem Burggrafen zu Stromberg von B. Otto von M. als Lehn aufgetragen[850]).

Uuesteruuik. „Villa Westerwic in parochia Ulethe,“ Urk. vom J. 1271[851]). Jetzt heißt die Brsch. Westerich, und Uuesteruuik ist Westerich geworden, wie Panauuik Panick, Norduuik Nordick.

Hasleri. Brsch. Heßler in der Pf. Vellern.

Pikonhurst. Pikinhurst, Pichinhurst wird unter den

---

844) l. c. Nro. 204, 789.
845) l. c. Nro. 132.
846) l. c. Nro. 1150.
847) Erhard, Codex Nro. 233, 451, 452.
848) Wilmans, U.=B. Nro. 1446 vom J. 1292.
849) l. c. Nro. 191, 503, 1004.
850) l. c. Nro. 61.
851) l. c. Nro. 878, 879, 1428.

Stiftungsgütern des Klost. Marienfeld erwähnt[852]). Sifridus de Pekenhorst war damit belehnt[853]). Im J. 1228 genehmigt Bischof Ludolf von Münster einen Gütertausch zwischen den Klöst. Marienfeld und Freckenhorst domum Menlage (jetzt Mellage bei Marienfeld) und domum in Pikenhorst betreffend[854]).

Vilomaringthorp. „Mansus in Vilmeringthorp, Velmeringtorpe“ gehörte zur Stiftung des Klost. Lette (Clarholz)[855]). Vrsch. Vintrup in der Pf. Ostenfelde. Siehe oben Liveredingthorp S. 357..

Amonhurst. Vrsch. Amenhorst in der Pf. Oelde. „Villa Amenhorst in parochia Ulethe“ kommt vor in Urk. aus den J. 1221, 1245, 1282, 1286.[856]).

Heppingthorp. Bernardus de Heppincthorp resignirt im J. 1177 einen Zehnten in parochia Ostenuelde zu Gunsten des Stifts St. Mauritz[857]).

Cleibolton. „Mansus Cleybolt in parochia (Westeren) Ostenfelde“ (d. i. Westkirchen) wird in Urk. vom J. 1286 erwähnt[858]). Groß- und Klein-Kleibold existirt noch in der Pf. Westkirchen.

Enniggeralo. Wie oben Aniggeralo und Aningerolo, Ennigerloh. In spätern Urk. Enyngerlo, Enengerlo.

Bikieseton. „Villa Bekesete“ in der Pf. Ennigerloh, jetzt Hof Bertze, westlich gegen Süden von Ennigerloh.

Uuerlon. Vrsch. Werl in der Pf. Ennigerloh.

Hotnon. Das heutige Hoetmar. Merkwürdig ist die Umwandlung dieses Namens. In der Freckenhorster Stiftungsurkunde vom J. 851 heißt es Otomar. Im J. 1241: Hot-

852) Erhard, Codex Nro. 496, 569.
853) Wilmans, U.-B. Nro. 84.
854) l. c. Nro. 254.
855) Erhard, Reg. Nro. 1554 vom J. 1134. Cod. Nro. 253 vom J. 1146.
856) Wilmans, U.-B. Nro. 158, 442, 1196, 1304.
857) Erhard, Cod. Nro. 388.
858) Wilmans, U.-B. Nro. 1302.

men, 1281: Domus Suthotman in parochia Hotman. Im 14ten Jahrh.: Domus Hotmen in parochia Hotmen — Curia Hotmar u. s. w.[859]). Auch in der Volkssprache heißt der Ort: Hotman.

Gronhurst. Brsch. Gronhorst in der Pf. Freckenhorst. Gronhorst in Urk. aus den J. 1282 und 1299[860]).

Vrilingthorp. Hof Frintrup in der Brsch. Flintrup in der Pf. Freckenhorst.

Datinghovon auch Thatinghovan. Hof Dettinghof in der Brsch. Geisler, Pf. Beckum. Nach einer Urk. vom J. 1246 verkauft der Burggraf zu Stromberg vor seinem Freigerichte zu Dünninghausen (Dunninchusen) bei Beckum den Bürgern von Beckum ein Gut, wobei u. a. als Zeugen auftreten: Winandus de Tuttinchoven und Elardus de Detinchoven[861]).

Aldon-Hotnon. Althoetmar, zwischen Hoetmar und Westkirchen. Siehe oben Hotnon. „Aldênhothmere" wird in der Marienfelder Stiftungsurkunde erwähnt vom J. 1185[862]).

Hoththorp. Soll nach v. Ledebur mit obigem Holtthorp identisch sein, was sehr wahrscheinlich ist, da es auch hier wieder neben Bittilingthorp, Bogingthorp, Fohshem u. s. w. genannt wird. Siehe S. 359.

Astanveld auch Astanfeld und Astonveld. Ast = Ost = Oost = Host. Ostenfelde bei Warendorf. Hostenveld und Ostenveld in Urkunden aus dem J. 1177[863]).

Mudelari. Möhlern bei Oelde. Albertus de Můdelere (Modelere) im J. 1255[864]).

Norththorp. Brsch. Natarp in der Pf. Hoetmar.

Gunderekingsil. Wahrscheinlich Günteker-Höfe in

---

859) Kindlinger, M. B. II, Urk. 2. Wilmans. U.-B. Nro. 388, 1145. Niesert, U.-S. V. 111 und VII. 548.

860) Wilmans, U.-B. Nro. 1141 und 1644.

861) l. c. Nro. 452.

862) Erhard, Cod. Nro. 451.

863) l. c. Nro. 387 und 388.

864) Wilmans, U.-B. Nro. 575.

der Pf. Vellern. So heißen dort die einen Kompler bildenden Kolonate Günnewich, Hartwich, Flüchter und Suermann.

Uphuson. Hof Uphus in der Pf. Ennigerloh.

Spurko. Hof Spork in der Pf. Liesborn. „Curtis Sporke dicta in parochia Lisbernensi sita" kommt vor in Urk. aus den J. 1221, 1254, 1262 u. s. w.[865]).

Sunninghuson. Pfarrort Sünninghausen.

Hohurst. In einer Urk. vom J. 1267 heißt es: „domus Overbeke in villa Hohorst," d. i. Hof Averbeck in der Brsch. Hoest, Pf Ennigerloh; und aus einer Urk. vom J. 1298 erweis't sich die „Hohorst" bestimmt als die genannte Brsch. Hoest[866]).

Hrotmundingthorp und Rothmundingthorp. Jetzt Rottendorp oder Rottrup in der Pf. Ennigerloh.

3. Amthof Balehorn. Brsch. Ballhorn in der Pf. Enniger. Balohornon in Urk. vom J. 1090. Wicboldus de Balehornen (1207), Erwin (1240), Henricus de Balehorne, Richter in Warendorf (1274)[867]).

Suihtenhuvil, auch Suihtinhovil. Schulze Schwichtenhövel bei Freckenhorst. In Urk. aus den J. 1292 und 1299 heißt der Hof: Svictenhovel u. Swichtenhuvel[868]).

Ende van thes meiras huse — Hof des Gutsverwalters (meiar) in Ballhorn. Van thero hova bi themo dica — Hof beim Teich (nicht Damm) in Ballhorn. Ende van Rugikampon — Brsch. Rükamp, Pf. Enniger.

Uuedisscar. Schulze Weischer, Pf. Nordkirchen. (Siehe oben S. 342). Auch bei Selm liegt ein Hof Weischer.

Vorkonbiki. Schulze Forkenbeck, Pf. Lüdinghausen. (Forkonbeki, Forkinbeki S. 283, 344).

Rokkonhulis. Liegt im Kr. Lüdinghausen. Henricus

---

865) l. c. Nro. 159, 573, 686 rc.

866) Wilmans, U.-B. Nro. 801 und 1597.

867) Erhard, Cod. Nro. 165. Wilmans, U.-B. Nro. 45, 374, 957.

868) l. c. Nro. 1446, 1655.

de Roggenhulsen gehört im J. 1305 zur Freigrafschaft Rechede. Johann de Roggenhulse wird 1331 u. 1338 stellvertretender Freigraf des Conrad von Rechede genannt. Siehe S. 344.

Asschasberg. Ascheberg. (Siehe S. 280, 337).

Huninghöf. „Huninghove" in der Pf. Ascheberg [869]). „Hyninkhoff in dem kerspel van Ascheberg." (v. Ledebur).

Stenhurst. Schulze Steinhorst, Pf. Ascheberg, süd-östlich von der Davert. (S. 327).

Hurstorp. „Mansus Horstorp in Sutkerken." Urk. vom J. 1300 [870]). (S. 344).

Vorsthuvil und Forthuvil. Brsch. Forsthövel, Pf. Herbern. (S. 279 u. 302).

Wernera-Holthuson. Brsch Holthausen, Pf. Werne. (S. 345 Hölting- und Ost-Holthausen).

Bikiethorp. Bischof Herimann II. eignet im J. 1193 dem Kloster Kappenberg Zehnten zu Bekethorp [871]). Es ist Haus Beckendorf in der Brsch. Horst, Pf. Werne. Es kommt auch „curtis Bekedorp in parochia Ludinchusen" vor in einer Urk. vom J. 1272 [872]), jetzt wohl Beckmann in der Brsch. Bechtrup daselbst.

Paneuuik. Hof Panick, Pf. Drensteinfurt und Walstebde. (S. 279).

Bierahurst. Schulze Berhorst, Pf. Altahlen, an der Grenze von Walstedde.

Meclan. Wohl gleichbedeutend mit obigem (S. 326) Maglinon d. i. „curtis Mechelen in parochia Alen." Der Hof kommt später in folgenden Formen vor: Meclen, Mechle, Meghlen, Meckelen, Mechlen [873]).

Avonhuvil. Hof Avenhövel, Pf. Altahlen, an der Werse.

---

869) Zeitsch. f. v. Gesch. u. A. XXV, 244.
870) Wilmans, U.-B. Nro 1671, Note 2.
871) Erhard, Cod. Nro. 530.
872) Wilmans, U.-B. Nro. 914.
873) l. c. Nro. 434, 459, 550, 699, 821 u. s. w.

Brath. Hof Brath, Pf. Westkirchen, Brsch. Büttrup.

Rammashuvil und Ast-Rammashuvil. Siehe S. 276 Rammeshuvil und Hrammashuvil. Ramshövel in Ostenfelde.

Harth. Brsch. Hardt, Pf. Sendenhorst.

Scandfort und Sandfort. Beide sind gleichbedutend, weil hier wie dort derselbe Pflichtige, Rothhard, genannt wird. Brsch. Sandfort, Pf. Sendenhorst.

Luckissconhus. Wahrscheinlich ist Lutkissconhus zu lesen und Lütkenhaus bei Ballhorn in der Pf. Enniger gemeint.

Uuissitha. Siehe S. 326 Uuessithi. Brsch. u. Schulze Wessendorf auch Wessenhorst, Pf. Enniger.

Huuttingthorp. Es ist das in Urk. vom J. 1267 neben Bersen (Brsch. Beesen in der Pf. Ennigerloh) genannte Huncincthorp[874]), d. i. Untrup in der Brsch. Hohenhorst, Pf. Freckenhorst.

Judinashuvil und Uuest = Judinashuvil. Brsch. West-Jonsthövel in der Pf. Sendenhorst.

Isingthorp. „Ysenctorp in parochia Alen“[875]). Brsch. Isendorf in der Pf. Vorhelm, an der Grenze der Pf. Ahlen.

Angela (Van thero Angela — bi thero Angela). Brsch. am Flüßchen Angel. Siehe oben S. 327 Angullo. Sie kann hier näher bestimmt werden. „De burscap to Angele im kerspel tho Alverskercken“ heißt es in Urk. vom J. 1318. Auch Godschalk von der Angel Knappe und Rudolf de Anglia kommen urkundlich vor. (v. Ledebur).

Eclan und van Heclan. Brsch. Ekel, Pf. Vorhelm.

Athorp. v. Ledebur denkt mit Recht an die Brsch. Arup, Pf. Herbern, welcher Name aus Athorp erstanden ist, wie Rorup aus Rottorp, Darup aus Dothorp.

Gesthuvil und Jesthuvil. Schulze Geisthövel, Pf. Neuahlen. (S. 276).

Gestlan und Gestlaon. Brsch. Geißler, Pf. Beckum.

---

874) Wilmans, U.-B. Nro. 789.
875) l. c. Nro. 1395 vom J. 1290.

„Gestlen und Ghestlo in parochia Bekehem." Urk. vom J. 1217 [876]).

Hukillinhem. Jetzt Schulze Höckelm oder Höckelmann, Brsch. Polingen, Pf. Enniger. Im J. 1198 kommt Caesarius, 1247 Bertold, 1253 Hermannus de Hukelheim vor [877]).

Polingon. Brsch. Polingen, Pf. Enniger.

Thralingon. Bernardus Threlinc tritt im J. 1256 zu Münster als Zeuge auf zu Gunsten des Kloſt. Vinnenberg [878]).

Utilingon. Thralingon und Utilingon werden neben Polingon gelegen haben und später darin aufgegangen sein. Alle drei Namen bezeichnen dann Theile eines und desselben lingon (Lingen). Utilingon ist wörtlich Außen-Lingen (uta außen, draußen); Thralingon ist (ähnlich wie Thriant S. 173) das tertiaire Lingen; Polingon, das eigentliche Lingen, gebildet aus Lingon und Poio, wie Sahslingun (S. 332) aus Lingun und Sahso. Poio und Sahso kommen verschiedentlich als Mannsnamen vor. Auch Odi, Othi und Etto sind bekannte Mannsnamen, daher Othelinghe und Ethelingen (Ittlingen bei Herbern). Auch Grupilingi (S. 354) ist Grupi-lingi, denn es kommt auch Gropenlo vor [879]).

Kiedeningthorp und Codingthorp. Brsch. Kentrup, Pf. Ostenfelde. Villa Kuddincthorp im J. 1223, Kodincdorp im J. 1269, Villa Cudincdorp in parochia Ostenvelde im J. 1279, Coentorp im J. 1534 [880]).

Narthliunon. Nordlünen in der Pf. Altlünen. S. 325.

Gasgeri. Pfarrort Gescher nördlich von Velen.

Felin. Pfarrort Velen. (Siehe S. 287).

Scarron. Wohl die in Urk. vom J 1242 erwähnte „villa Scarnhem in parochia Senden," jetzt Scharmann.

Telchigi. Telget in der Pf. Ahlen. (Siehe S. 275).

---

876) l. c. Nro. 107.

877) Erhard, Cod. Nro. 572. Wilmans, U.-B. Nro. (47 vom J. 1208), 484, 563.

878) l. c. Nro. 600.

879) l. c. Nro. 229. und v. Ledebur, l. c. Erhard, Cod. 451.

880) l. c. Nro. 183, 841, 1084. Vergl. v Ledebur l. c.

Hriponsili. Riepensell, Pf. Drensteinfurt. Siehe oben Ripanseli, S. 327.

Hleon. Brsch. Halene, Pf. Neu-Ahlen. (S. 276).

Langonhuvil. Langenhövel, Pf. Drensteinfurt. (S. 302).

Humbrahtinghuson. „Domus quae dicitur Hunbrattinch in parochia Detten“ (Emsdetten): Urk. vom J. 1277. Dasselbe kann aber hier wohl nicht gemeint sein. v. Ledebur glaubt, aus Humbrahtinghuson sei später Huttinchusen geworden. Hermann v. Huttinchusen erscheint im J. 1249 unter andern in der Gegend von Beckum ansässigen Edelleuten[881].

Biresterton. Unbekannt; vielleicht war zu lesen Bikesterron S. 360.

Wanumelon. Nicht Wambeln bei Dortmund, sondern Wambeln in der Pf. Rynern, südlich von der Lippe. In der Urkunde Bischofs Erpho, das Stift Freckenhorst betreffend, vom J. 1090 heißt der Ort Wamalo neben den eben genannten Gasgare und Velon[882].

Ringie. Siehe unten Hringie. Brsch. Ringe, je Ringmann, in der Pf. Telgte. „Decima to Ringe in paroch. Telgt ad obedientiam Ostenfelde spectans“ (v. Ledebur).

Medebikie. Medebach im Herzogthum Westfalen kommt als Medebeka in Urk. aus den J. 1144, 1165, 1172 vor[883].

Suhthorp. Hof Suttarp im Süd-Westen der Pf. Ascheberg.

Haringthorp. „Mansus in Bovinchtorp, pertinens curiae Lysbernensi in Herinchtorpe“ heißt es in Urk. vom J. 1265[884]. Es sind die Bauerschaften Böntrup und Hentrup in der Pf. Liesborn.

Hamerethi. Siehe S. 333 Hamarithi, Hemmerde in der Grafschaft Mark.

---

881) Kindlinger, Vollmest. II, 142.

882) Erhard, Cod. Nro. 165.

883) l. c. Reg. 1648, 1905, 1973.

884) Wilmans, U.-B. Nro. 753.

Ballevo. Balve im Sauerlande.

Elmhurst. Brsch. Elmenhorst, Pf. Sendenhorst. S. 276.

Varethorp, Farethorp, Varetharp. Brsch. Varendorf oder Vadrup in der Pf. Westbevern. (Siehe S. 300).

Lecmeri, Lecmari. Amthof Lecmar. Siehe unten.

Hlacbergon, Lacbergon, Ast-Hlacbergon. Ost- und West-Ladbergen. (Siehe S. 253 flg.). Auch wird hier wieder t statt c zu lesen sein, also Latbergon.

Teltingthorp Siehe oben Steltingthorp.

4. Amthof Lecmari auch Jecmari, Jukmare, Uuikmari. Jetzt Schulze Jochmaring in der Brsch. Schmedehausen, Pf. Greven[885]).

Uuerst. Brsch. Wester, Pf. Ladbergen.

Smithehuson Brsch. Schmedehausen, Pf. Greven.

Welasthorp und Welesthorp. Vielleicht Wattendorf in der gleich folgenden Brsch. Gelmer.

Galmeri. Brsch. Gelmer, im Norden der Pf. St. Mauritz. In der Urk. aus den J. 1022—1032: Galmeri bei Curithi (Haus Körde).

Gumorodingthorp auch Hgumorodingtharp. Brsch. Güntrup in der Pf. Greven. „Domus Gummordinchdorp in parochia Greven." Urk. vom J. 1181, Gummerdinctorp = Güntrup, Pf. Greven: Urk. vom J. 1225[886]). Siehe oben Liveredingthorp.

Marasthorp. Brsch. Maestrup, Pf. Greven (S. 325).

Adisthorp. Hof Austrup, Brsch. Schmedehausen daselbst.

Bunisthorp. Schulze Bönstrup in der Brsch. Wentrup daselbst. „Villa Bunestorp in parochia Greven": Urk. vom J. 1217. Ritter Hermann v. Bunstorp: Urk. vom J. 1297. „Agri apud villam Greven, inter Greven et Bunstorpe": Urk. vom J. 1300[887]).

---

885) Niesert, U.-B. II, 595.

886) Erhard, Cod. Nro. 417. Wilmans, U.-B. Nro. 212.

887) Wilmans, U.-B. Nro. 112, 1567, 1670.

Winikingthorp. Brsch. Wentrup, Pf. Greven. „Wenekinctorp in parochia Greven": Urk. vom J. 1219[888]). (Vergl. Uuiningthorp S. 325 und Liveredingthorp S. 357).

Winkil. Hof Winkel in der Brsch. Wentrup, Pf. Greven. „Winkel in parochia Greven" Urk. vom J. 1219[889]).

Glana. Brsch. Glane (Glanemann) in der Pf. Greven, beim Einfluß der Glane in die Ems.

Sarbiki. Pfarrort Saerbeck.

Katingthorp. Hof Kettrup in der Brsch. Westladbergen, Pf. Saerbeck. „Curia Ketinctorp (Kedinctorp) in parochia Sorbeke": Urk. vom J. 1240 und vom J. 1263[890]).

Huttingthorp. Brsch. Hüttrup in der Pf. Greven, grenzt an Westladbergen.

Peingthorp. Brsch. Pentrup, Pf. Greven.

Thankilingthorp. Unbekannt. Es folgt darauf wieder Lacbergon, in dessen Nähe es daher zu suchen ist.

Thurnithi. Brsch. Dörenthe, Pf. Ibbenbüren.

Bergthorp. Wohl Brsch. Birgte, Pf. Riesenbeck.

Lembiki. Schulze Lembeck in der Pf. Altenberge und Hof Lembeck in der Pf. Nordwalde. Beide kommen auch sonst urkundlich vor: „domus Lembeke in parochia Nortwalde" und „curia Lembeke versus Nortwalde"[891]). Letztere ist der Schulzenhof in der Pf. Altenberge „Hove to Lembecke in den kerspel to Oldenberge." (v. Ledebur).

Popponbiki. Brsch. Poppenbeck, Pf. Havixbeck.

Holthuson. Brsch. Holthausen, Pf. Laer.

Westonveld. Brsch. Westerfeld, Pf. Altenberge.

Alfstide. Brsch. Alstede, Pf. Ibbenbüren, oder wahrscheinlicher das in Urk. aus den J. 1022—1032 erwähnte

---

888) l. c. Nro. 139.

889) l. c.

890) l. c. Nro. 400 u. 700.

891) l. c. Nro. 973 vom J. 1275 und Nro. 1469 vom J. 1293.

Alfstedi, was nach Appelhülsen eingepfarrt werden sollte: Ad Oppenhulisa pertinebunt: omnis Alfstedi etc.[892]).

5. Amthof Varethorp. Brsch. Vadrup, Pf. Westbevern. (Siehe S. 300 u. 368).

Fariti, Variti, Varete. Brsch. Verth, Pf. Telgte.

Hringie. Siehe oben Ringie. Brsch. Ringe, Pf. Telgte.

Aldenthorp. Brsch. Aldrup, Pf. Greven. „Aldenthorp“: Urk. aus den J. 1022—1032[893]).

Wersethorp. Werse-Bauerschaft in der Pf. St. Mauritz.

Lingeriki. Lengerich, Hof bei der Haskenau. In der eben angezogenen Urkunde kommen außer Aldenthorp auch Wersethorp und Lengriki als in der Nähe von Handorf und Koerde gelegen vor.

Westarbiki. Brsch. Westerbeck, Pf. Lienen, westlich von Ladbergen.

Hramisitha. Brsch. Remse, Pf. Marienfeld. „Remesethe“ in Urkunden aus den J. 1218, 1244, 1265, 1266, 1270, 1278[894]). Aber wahrscheinlicher noch, der geographischen Folge wegen, ist hier die Brsch. Remesede in der Osnabrückischen Pf. Laer, westlich von Lienen, gemeint.

Asithi. Oesede, nördlich von Lienen und Iburg, später Osede, Ösethe, Hosethe, Oste[895]).

Holthuson. Wellingholthausen (oder Borgholzhausen) im Osnabrückischen.

Thiediningthorp und Thiedelingthorp. Brsch. Dillingdorf in der Osnabr. Pf. Wellingholzhausen.

Hekholt und Ekholt. Hof Eickholt in ders. Pfarrei.

Asscon. Brsch. Assen in der Osnabr. Pfarrei Dissen.

Holla. Hof in der Osnabr. Pfarre Laer. „Domus tor Hole in parochia Lodere“ 1350. (v. Ledebur).

---

892) Erhard, Cod. Nro. 103 b.

893) l. c.

894) Wilmans, U.-B. Nro. 132, 430, 756, 762, 873, 1048.

895) Erhard, Reg. Nro. 2040, 2125, 2210.

Adisthorp. Vielleicht Astrup in der Osnabr. Pf. Belm.

Widoe. Wiede oder Westerwiede in der Osnabr. Pf. Laer.

Grupilingi. Brsch. Gröblingen, Pf. Warendorf. (Siehe oben S. 354).

Farithi. Brsch. Verth, Pf. Telgte. (Siehe oben S. 370).

Die Heberolle wiederholt jetzt mehrere der bereits genannten Namen, nennt aber zwischen denselben noch:

Uuartera. Werther bei Ravensberg.

Kleikampon. Klekamp in der Osnabr. Pf. Dissen (nach Borgholzhausen).

Muschinon. Brsch. Muschen in der Osnabr. Pf. Laer.

Sinegan. Brsch. Sinningen, Pf. Saerbeck. „Sinago in Urkunden aus den J. 1196 und 1291 [896]).

Hundesars. Muß verschieden sein von dem S. 334 angeführten Hundasars, welches im Boroktra-Gau neben Aldanbochem genannt wird. Den Namen finde ich aber im Amt Vabrup nicht.

Merschbiki. „Curtis Mersbeke sita in paroch. Ostbevern": Urk. vom J. 1282. Es ist der spätere „Niehof" am Frankenbach [897]).

Was jetzt in der Heberolle noch folgt, besteht entschieden aus Nachträgen späterer Zeiten, da ein „Explicit" vorhergeht, womit die eigentliche Urkunde geschlossen haben muß. Es schließt dies jedoch nicht aus, daß, wie ich oben bemerkte, auch im Vorhergehenden hier und da nachträgliche Eintragungen stattgefunden haben. Wir werden die Urkunde als ein Gedenkbuch aufzufassen haben, wie es in den Klöstern gewöhnlich angelegt wurde. Man trug darein zunächst die bei der Stiftung geschenkten Güter (die in unserm Falle sehr zahlreich waren) und dann nach und nach die weitern Erwerbungen und frommen Schenkungen.

---

896) l. c. Cod. Nro. 550. Wilmans, U.-B. Nro. 1440.
897) l. c. Nro. 1161.

Die noch vorkommenden Ortsnamen sind, soweit sie nicht schon genannt wurden, folgende:

Bevarnon. Haus Bevern zwischen Ost- und Westbevern. Der Name kommt von Biverna (Flüßchen Bever). Urkundlich werden genannt: Liudbert v. Beverne, (Bevernon, Bevernen, Bevera, Berver) 1139—1142. Er war Stifter des Klosters Hohenholte. Seine Brüder: Walthard 1142, Theoderich, Prior in Hohenholte 1142 u. s. w.[898]).

Telgei. Ist wieder nicht Telgte bei Münster, sondern das schon wiederholt (S. 275, 347, 366) erwähnte Telgei oder Tellegei in der Pf. Ahlen; denn gleich folgt:

Elislari. Brsch. Elsler in der Pf. Beckum. Im J. 1246 verkauft Konrad, Burggraf von Stromberg, in seinem Freigerichte zu Dünninghausen den Bürgern von Beckum mansum in Elslere, und im J. 1276 kauft die Stadt Beckum „curtis Elslere sita iuxta Bekehem“[899]).

Dunningtharp. In einer Urk. vom J. 1287 verpfändet Simon v. Lippe seinem Drosten Ludolf von Münster fünf Häuser: domus Alberti in Sannendorpe (Brsch. Sandrup, Pf. Ueberwasser früher Sandonthorp)[900]), duae domus in Dunnincdorpe et una dumus Eilhardi upper Gest[901]). (Brsch. Geist, siehe S. 360). Wahrscheinlich lag also Dunningthorp nicht weit von Münster. Jetzt folgen:

Berniveld und Berg. Bornefeld und Berg in der Pf. Everswinkel. Vergl. oben S. 356/8 Berghem und Berniveld.

Thurron-Bokholt. „Joan. de Dernebocholt“: Urk. v. J. 1292. Joh. v. Hülevelb überträgt dem Kl. Rengering sein Gut Dorenboclo. Dernebocholt, Brsch. Rummler, Pf. Albersloh, nicht Bocholt in der Pf. Warendorf[902]).

Markilingthorp und Sickon. Mir unbekannt.

---

898) Erhard, Cod. Nro. 231, 238, 285.

899) Wilmans, U.-B. Nro. 452, 997.

900) Erhard, Cod. Nro. 103 b.

901) Wilmans, U.-B. Nro. 1335.

902) l. c. Nro. 1446 u. 1587.

Berichtigungen.

Zu Seite 183, Note 407 sub 2. Das ganze Terrain, welches den altkölnischen Dekanat Duisburg bildete, lag früher auf dem rechten Rheinufer, also lagen dort selbst noch Rheinberg, Repeln, Orsoy, Moers, Neuenkirchen in der Blüyne, Hohenbudberg, Oberemmerich bei Uerdingen u. s. w. Der Rhein bespülte damals die Mauern von Neuß, floß dann durch die bruchige Niederung, welche in der Nähe von Weissenberg und Neusserfurth beginnt und im Allgemeinen dem Rheine parallel, zwischen Haus Mehr und Osterrath, zwischen Krefeld und Bockum, dann das Kliedbruch bildend an der Ostseite der Terrasse von St. Tönisberg, Schaphuysen und Rheurdt verfolgt werden kann; zwischen Rheinberg und Borth erreichte der Fluß sein jetziges Bett. (Binterim und Mooren, A. u. N. Erzd. I, 270. Statistik des Rgbz. Düsseldorf von Otto von Mühlmann 1864, Bd. I, S. 43).

Uebrigens kann Hiesfeld mit Dinslaken und der ganze nach Osten zwischen Ruhr und Lippe sich ausdehnende Bruckterergau (vgl. S. 227 ff und S. 333 ff.), erst nach der Zeit der h. Ewalde sächsisch geworden sein. Als Todesjahr der h. Ewalde muß nämlich das J. 690 angenommen werden, denn sie kommen schon im Martyrologium Beda's vor, welches wahrscheinlich im J. 691 verfaßt wurde. Es ist auch unzweifelhaft, daß im J. 690 der h. Willibrord in Friesland gelandet ist, und von den h. Ewalden heißt es, daß sie mit dem h. Willibrord nach Deutschland gekommen seien (qui cum beato Willibrordo episcopo venientes in Germaniam . . . sunt . . . occisi); nach dem Wortlaut dieser Nachricht aber, wie dem der andern Berichte Beda's ist anzunehmen, daß zwischen der Ankunft der Ewalde in Deutschland und ihrem Martyrium nur ein kurzer Zeitraum liegt. Nun sind die Sachsen erst in Folge (oder doch erst nach) der Bekehrung der Brukterer zum Christenthum durch den h. Suidbert über die Lippe gedrungen. Suidbert aber hat zuerst als presbyter mit dem h. Willibrord in Friesland gewirkt, ist dann nach Britannien zurückgekehrt und dort im Anfange des J. 693

zum Bischofe geweiht worden. (Der h Willibrord, von Alberdingk Thijm, 4. u. 5. Kapit.). Als Bischof nach Deutschland zurückgekehrt, zieht er zu den Brukterern, bekehrt viele derselben zum Christenthum, reizt aber eben dadurch, wie es scheint, die Sachsen, die nunmehr über die Lippe kommen, die Brukterer sich unterwerfen und die Christen vertreiben. (Qui videlicet Suidbertus accepto Episcopatu de Britannia regressus non multo post ad gentem Boructuariorum secessit ac multos eorum praedicando ad viam veritatis perduxit. Sed expugnatis non longo post tempore Boructuariis a gente antiquorum Saxonum dispersi sunt quolibet hi, qui verbum receperant. Beda, hist. gent. Angl. lib. V, c. 12. Vergl. Zeitschrift f. v. G. u. A. Bd. XXIII, S. 10 ff).

Zu Hoya an der Weser wie zu Aplerbeck bei Dortmund mögen christliche Missionaire das Martyrium erlitten haben Sind doch notorisch zu Karl's des Gr. Zeit bei den häufigen Aufständen der Sachsen wiederholt die Priester ermordet, und es wäre sogar auffallend, wenn hiervon gar keine örtliche Erinnerung sich erhalten hätte. Aber als Oertlichkeit, wo das Martyrium der h. Ewalde statt fand, kann weder Hoya noch Aplerbeck gelten. Nach Beda's Bericht muß diese Oertlichkeit unbedingt auf sächsischem Boden, in der Nähe des Rheins gesucht werden. Er sagt nämlich: „Venerunt (duo Ewaldi) ad provinciam antiquorum Saxonum . . . Venientes in provinciam praedictam intraverunt in hospitium cujusdam villici . . . Suscepit eos villicus et retinuit eos secum aliquot diebus. Qui quum cogniti essent alterius religionis, . . . habiti sunt suspecti . . . Itaque eos subito rapuerunt et impie interemerunt . . . interemptos in Rhenum projecerunt." Nun gab es damals nur im Norden der Lippe einen gegen den Rhein hin sich ausdehnenden sächsischen Boden; und hier mithin, auf der Linie von Anholt bis Schermbeck, muß das Blut der ersten Glaubensboten des Sachsenvolkes geflossen sein, — in derselben Gegend also, wo letzteres 89 Jahre später in der Schlacht bei Bocholt die Sühne dafür zu leisten hatte. (Vergl. S. 225 ff). Von Xanten aus, wo damals das Christenthum längst blühete (730 findet sich schon ein Propst von Xanten genannt, Binter. u. Mooren, l. c. S. 95), mögen die Heiligen sich in das sächsische Gebiet begeben haben. —

Troß beruft sich für seine Annahme auf die Notiz eines Kölner Lektionars, die also lautet: „Hos itaque (S. Ewaldos) peremtos in villa Apelderbeke super rivulo Embiscara ibidem in palustria loca eos projecerunt. Post . . . occulendi gratia sanctorum hospitum corpora inde extracta in Rhenum projecerunt." Er gibt zu, daß diese Notiz nicht viel älter als Rolevinck sei. Aber warum kann sie nicht

noch jünger sein? Und verräth sie sich durch ihre Wortfassung nicht deutlich als eine bloße Erweiterung der Worte Beda's: interemptos in Rhenum projecerunt, in welche der Verfasser die zu Aplerbeck bestehende Tradition hat hinein interpretiren wollen? Doch zugegeben, daß die Notiz aus der verloren gegangenen historia nova beatorum Ewaldorum herrühre, die der Scholastiker am Kunibertsstifte zu Köln, Magister Henricus, um das J. 1224 verfaßte, so bleibt's doch undenkbar, daß dieser oder der spätere Verfasser des Lektionars unter Aplerbeck Beek bei Ruhrort, wozu Laar gehörte, verstanden oder, da beide an der Emscher liegen, (Aplerbeck in der Nähe des Ursprunges, Beek in der Nähe der Mündung des Flusses in den Rhein), jenes mit diesem verwechselt haben sollte. (Rolevinck sagt bestimmt: Appellerbeke prope Tremoniam). Man braucht dem Scholastiker und dem Verfasser des Lektionars nur eine oberflächliche Kenntniß der eigenen Diöcesan-Geographie zuzutrauen, um solche Annahme für unmöglich zu halten. Beide Orte sind nämlich alte Pfarreien, die als solche schon im liber valoris der Erzdiöcese vorkommen, jener als „Apelderbeke p." im Dekanate Dortmund, dieser als „Becke p." im Dekanate Duisburg. Beide kommen auch früh schon urkundlich und zwar konstant unter wesentlich gleicher Bezeichnung vor. Aplerbeck bei Dortmund heißt im J. 899: Afaldrabechi, 975: Apalderbah, 1147: Affelterbeche, 1161: Afelterbach (Lacombl. U.-B. IV, Nachlese Nro. 693 u. 628, I, 357; Mösers sämmtliche Werke, VIII, Urk. Nro. 15). Beek bei Ruhrort aber heißt im J. 947: Beki, 974: Beki, 1200: Beke, 1258: Becke, 1283: Bech, 1430: Beeck (Lacombl. U.-B. I, 97, 117, II, 457, 782, IV, 194, 643). Hätte Beek bei Ruhrort je eine besondere Bestimmung in seinem Namen geführt, dann würde man diese um so weniger haben fallen lassen, weil es der Ortschaften gleichen Namens am Niederrhein noch mehrere gab. Wir kennen ein Beck bei Xanten, ein Beek bei Elten und ein Beek bei Cranenburg und außerdem bei letzterer Stadt noch ein Groesbeek, bei Cleve ein Clarenbeck, bei Goch ein Calbeck, bei Xanten ein Sonsbeck und ein Labbeck. Einen Schreibfehler zu vermuthen, wodurch villa Aplerbeck aus villa appellata beke entstanden sein könne, geht nach dem Gesagten noch weniger an und erscheint an sich schon unzulässig. Troß selbst, der diese Vermuthung ausspricht, will darauf kein Gewicht legen.

S. 270, Zeile 10 von oben, lies: pago statt gago.

S. 281, Zeile 2 von unten, lies: Diese statt Dieser.

Ebendaselbst Note 687 lies: Erhard statt Erdard.

S. 287, Zeile 15 von oben, lies: domum quandam in Selen.

S. 289, Note 715, ergänze: Siehe oben S. 265.

S. 300, Zeile 7 von oben, lies: Delinquenten statt Deliqenten.

S. 326 fehlt zwischen Lerikfeld und Maglinon der Ortsname Gestlaon. Er bedeutet die Brsch. Geißler in der Pf. Beckum.

S. 355 fehlt zwischen Mottenhem und Kukonhem der Ortsname Duttinghuson. Es ist der jetzige Hof Dutting an der Ems, Brsch. Vohren, Pf. Altwarendorf.

S. 358 fehlt zwischen Rammeshuvil und Rehei der Name Asthof. Er bezeichnet den Osthof in der Brsch. Walgern, Pf. Freckenhorst.

Gründungsgeschichte

der

Stifter, Pfarrkirchen, Klöster

und

Kapellen

im

Bereiche des alten Bisthums Münster

mit

Ausschluß des ehemaligen friesischen Theils

von

Adolph Tibus,
Sekretair des bischöflichen General-Vikariats.

Erster Theil.

Die vom h. Liudger gegründeten Kirchen.

Drittes Heft.

Das Pfarrsystem im Bisthum Mimigernaford zur Zeit des h. Liudger.

Münster,
gedruckt und in Commission bei Friedrich Regensberg.
1869.

III.

Das Pfarrsystem im Bisthum Mimigernaford zur Zeit des h. Liudger.

Die Pfarreien werden in Mutter- und Filialpfarreien unterschieden. Filialpfarreien, oder einfach Filialen, nennt man solche, die durch Abzweigung von Theilen eines oder mehrerer der umliegenden Pfarrgebiete gebildet worden sind; Mutterpfarreien dagegen werden diejenigen genannt, von denen jene abgezweigt wurden. Eine Mutterpfarrei kann aber selbst wieder Filiale sein, insofern auch sie in noch älterer Zeit von einem oder mehreren ihrer Nachbarpfarrgebiete abgetrennt worden ist. Von einer bestimmten Anzahl der Mutterpfarreien aber gilt letzteres offenbar nicht; sie sind Mutterpfarreien, ohne selbst von einer andern als der allen gemeinsamen Mutter, welche das Bisthum ist, herzustammen; und diese sind es, welche in Verbindung mit den von ihnen später abgezweigten Gebieten der Filialpfarreien das ursprüngliche Diöcesan-Pfarrsystem gebildet haben. Um daher aus dem Bestande der Pfarreien, wie er sich für das hiesige Bisthum durch das im §. 13. mitgetheilte Registrum ecclesiarum aus dem J. 1313 und dessen Ergänzung im §. 14. darstellt, unser ursprüngliches Diöcesan-Pfarrsystem zu ermitteln und wiederherzustellen, muß es überall zunächst gelingen, sämmtliche vor dem J. 1313 gegründete Filialpfarreien, also auch diejenigen, welche Filial- und Mutterpfarreien zugleich sind, und zwar jede derselben nicht blos als solche, sondern auch, wenigstens annähernd, nach ihren von den bezüglichen Mutterpfarreien abgezweigten Bestandtheilen zu be-

stimmen. Hiermit ist schon der Hauptsache nach die Aufgabe bezeichnet, welcher ich mich im gegenwärtigen Abschnitte zu unterziehen habe. Dieselbe fordert außerdem nur noch den Nachweis, daß die ermittelten ursprünglichen Pfarreien wirklich auch, wenn auch nicht ausnahmslos [903]), für Gründungen des h. Liudger zu halten sind.

Die Bestimmung der Filialpfarreien, ist mir hier offenbar nur Mittel zum Zweck, der kein anderer ist, als die Ermittelung der ursprünglichen Pfarreien; aber das Mittel ist ein unumgänglich nothwendiges; und da es bei der Bestimmung einer Pfarrei als Filiale hauptsächlich auf den Nachweis ihrer nachträglichen Gründung ankommt, so werde ich mich bei jeder einzelnen auf eine möglichst genaue Feststellung ihres Alters, soweit dieses nicht urkundlich gegeben ist, einzulassen haben. Dadurch aber wird es nothwendig, jetzt schon rücksichtlich der meisten Filialen, namentlich der außerhalb Münsters gelegenen, alle auf ihre Gründung bezüglichen Nachrichten, weil deren vielfach überhaupt nur wenige von den Quellen geboten werden, zur Verwendung zu bringen. Auf diese Weise wird dann der Aufgabe, wie ich sie mir Anfangs für den zweiten Theil dieser Schrift gestellt hatte, in diesem ersten Theile bereits bedeutend vorgearbeitet, dafür aber wird dieser auch um so mehr Raum in Anspruch nehmen. Wenn übrigens Gott mir die Gesundheit bewahrt und die Theilnahme der Freunde unserer Diöcesangeschichte mir erhalten bleibt; dann wird eine Wiederausgleichung zwischen beiden Theilen der Schrift keine Schwierigkeit machen.

---

903) Eine durchaus vollständige, auch im Einzeln überall den Zweifel ausschließende Lösung der Aufgabe wird Niemand erwarten. Es ergibt sich schon für unsere Diöcesangeschichte des Gewinnes genug falls nur, wie ich im Voraus mich versichert halten darf, die Lösung im Allgemeinen als richtig anerkannt zu werden verdient.

§. 38.

Allgemeine Grundsätze zur Bestimmung der Filial- und Mutterpfarreien.

Vom Jahre 1313 an bis heute, also in einem Zeitraume von mehr als 550 Jahren, sind in unserm Bisthumstheile nur mehr etwa 30 neue Pfarreien gegründet. In dieser Anzahl sind sogar außer einigen wenigen Pfarreien, deren Kirchen im J. 1313 schon als Kapellen unter selbstständigen Beneficiaten bestanden, noch sieben Pfarreien eingeschlossen, welche im Laufe unseres Jahrhunderts durch Umwandlung aufgehobener Klosterkirchen in Pfarrkirchen errichtet worden sind. Man wird einräumen, daß diese wenigen Pfarrerrichtungen in keinem Verhältnisse zu der Zunahme der Bevölkerung stehen, die im Allgemeinen in dem genannten Zeitraum sich mindestens verdreifacht hat[904]). Will man aber auch von der mehr oder weniger

---

[904]) Darf ich die in den Visitations-Protokollen aus den Jahren 1613—1616 vorkommenden Communikantenzahlen, die hier allerdings nur von einem Theile der Pfarreien und durchgehends mit dem Zusatz „circiter" sich angegeben finden, einer vergleichenden Berechnung zu Grunde legen, dann ergibt sich, daß schon seit jenen Jahren bis heute die Bevölkerung des Münsterlandes sich nahezu verdoppelt hat. Es erscheint dies auf den ersten Blick unglaublich, zumal wenn man bedenkt, daß der bald auf das J. 1616 folgende 30jährige Krieg auch hier zu Lande thatsächlich sehr mit der Bevölkerung aufgeräumt hat. In manchen Gegenden, z. B. um Bocholt (Niesert, U.-B. II, 574), waren durch diesen Krieg mehr als $^2/_3$ der Bauernhöfe wüste gelegt. Dennoch wird jene Berechnung für annähernd richtig zu halten sein. Denn erstens gilt es von den nicht industriellen Gegenden des Niederrheins in Betreff der Landbevölkerung ebenfalls, daß sie gegenwärtig mehr als doppelt so groß ist, als im 16. Jahrhundert (Binterim und Mooren A. u. N Erzb. Th. II. S. 4 ff.). Sodann liegt mir ein sehr genaues Populations-Verzeichniß von einer großen Reihe, den verschiedensten Gegenden unseres Bisthums angehöriger, Pfarreien aus dem J. 1750 vor. Darnach berechnet sich die Bevöl-

bichten Bevölkerung absehen und blos die Raumverhältnisse der einzelnen Pfarrbezirke, wie sie gegenwärtig in unserm Bisthumstheile bestehen, in Betracht ziehen, so ist auch hier zuzuge-

kerung des jetzigen Regierungsbezirks Münster für dieses Jahr 1750 auf 318,000. Im J. 1819 betrug sie 357,539 und gegenwärtig (Zählung von 1864) 437,111 (König, Statistik des Reg.-Bez. Münster). Während also die Bevölkerung von 1819—1864 sich um 22¼ % vermehrt hat, ergibt sich für die Zeit von 1750—1819 eine Vermehrung von 12½ %. Zwischen diesen beiden Perioden waltet aber offenbar ein ganz bedeutender Unterschied ob. Die erstere (1819—1864) war eine Zeit steten Friedens; in letztere (1750—1819) aber fallen der siebenjährige Krieg, die französische Okkupation, die Freiheitskriege. Ueberdies waren in ersterer Periode ganz besondere Faktoren thätig, die namentlich auch in den Städten wie auf dem Lande das früher nicht gekannte, jetzt aber so stark mitzählende Proletariat geschaffen haben: Gewerbefreiheit, Industrie, überall durchgeführte Marken- und Gemeinheitstheilung. Hat nun aber in der Zeit von 1750—1819 die Bevölkerung sich trotz der ungünstigsten Verhältnisse doch noch um 12½ % erhöhen können, dann darf auch naturgemäß für die lange Zeit von 1616—1750 die nach Obigem sich ergebende Erhöhung von 45½ % vorausgesetzt werden. Noch mehr, wenn in dem von Niesert (U.-B. II, 533 ff.) mitgetheilten Schatzungsregister aus dem J. 1498 die aus jeder Pfarrei angegebene Anzahl der Schatzungspflichtigen gleichbedeutend ist mit der Communikantenzahl, wie dies nach dem Inhalt der dem Register anhängenden Urkunde angenommen werden muß, (die Stände hatten dem Bischofe eine „generalis exactio“ bewilligt „de duobus solidis et 6 denariis ab omnibus hominibus in civitatibus et parochiis Dioecesis Monasteriensis moram trahentibus et aetatis illius, quod corpore et sanguine Christi participarunt“); dann haben wir gegenwärtig hier zu Lande im Durchschnitt eine mehr als dreimal so starke Bevölkerung als sie im J. 1498 war. Und doch hat das Reformationsjahrhundert in seiner ersten Hälfte keine Erhöhung der Bevölkerung gebracht; im Gegentheil weis't das Schatzungsregister vom J. 1534 gegen das vom J. 1498 eine Abnahme der Schatzungspflichtigen von etwa 6 % nach und aus dem J. 1579 rührt der erste Landtags-Receß über die wüsten Erben und Güter im Lande, die für schatzungsfrei erklärt

ben, daß viele derselben einen sehr kleinen, viele andere dagegen einen überaus großen Umfang haben, und daß, wenn auch nur eine annähernde Ausgleichung der einzelnen Pfarrgebiete rücksichtlich ihres Umfanges hergestellt werden sollte, wie man dies oft genug als sehr wünschenswerth bezeichnen hört, eine allgemeine Umgestaltung unseres Pfarrsystems nothwendig sein würde. Warum ist denn nun weder diese Ausgleichung der Pfarrgebiete, noch die Gründung einer größern Zahl von neuen Pfarrkirchen während jenes langen Zeitraumes erfolgt? Der Haupthinderungsgrund kann nur in den Schwierigkeiten gefunden werden, welche mit jeder Aenderung einer einmal zu Recht bestehenden Pfarrbegrenzung verbunden sind. Diese Schwierigkeiten sind noch heut zu Tage, wie die Erfahrung lehrt, groß, und sie sind dies

werden mußten (Niesert l. c.). Wie schwach im Verhältniß zu heute noch im 12. und 13. Jahrhunderte die hiesige Landbevölkerung war, das beweisen auch die wenigen romanischen Kirchenbauten, die aus dieser Zeit sich bis auf unsere Tage in ihrer ursprünglichen Größe erhalten haben. So hatte z. B. die im J. 1860 abgebrochene Kirche zu Enniger eine Länge von 27 Fuß und eine Breite von 39 Fuß. Die alte Kirche zu Beelen, die jetzt ebenfalls durch eine neue ersetzt ist, war 42 Fuß lang und 25 Fuß breit. Das sind Raumverhältnisse, die nicht einmal für Communikantenzahlen, wie sie das Schatzungsregister vom J. 1498 aufweis't, hinreichen. Enniger hatte damals 338, Beelen 293 Communikanten; jetzt zählt man dort 1450, hier 1880 Seelen. (Daß die jetzige Einwohnerzahl von Beelen verhältnißmäßig viel höher gestiegen ist als die von Enniger, rührt von der Markentheilung her, die in Enniger, das aus fruchtbarem Kleiboden besteht, nicht statt fand, wohl aber in Beelen. Auch das Verhältniß der Communikanten zur Einwohnerzahl differirt sehr zwischen Klei- und Sandboden. Während auf letzterm die Communikanten durchschnittlich $^2/_3$ der Einwohner ausmachen, bilden dieselben auf ersterm $^3/_4$ derselben. Der Unterschied entsteht dadurch, daß es auf Kleiboden mehr geschlossene Höfe gibt, worauf viele unverheirathete Dienstboten leben, und die es auch verhindern, daß Kötter und andere kleine Leute sich niederlassen.)

deshalb, weil bei jedem Aenderungsfalle so mancherlei Interessen in Frage kommen. Da sind es nicht blos die Pfarrer, Küster und sonstige Officianten der Mutterkirche, welche durch Abtrennung eines Theils der Gemeinde an ihrer bisherigen Einnahme eine mehr oder minder große Einbuße erleiden sollen, sondern auch die einzelnen Pfarrgenossen werden dabei in Mitleidenschaft gezogen, indem die Kirchen=, Armen= und Schulbedürfnisse der Gemeinde oft nach wie vor dieselben bleiben, oder doch nur unbedeutend vermindert, die Zahl der Beitragspflichtigen aber sehr beschränkt werden soll. Dazu kommt das besondere Interesse der in der Nähe der Kirche wohnenden Wirthe, Krämer, Handwerker u. s. w. sammt deren Anhang. Diesen kann es natürlich nicht gleichgültig sein, ob eine Menge Leute, welche bisher vor oder nach dem Besuche des Gottesdienstes bei ihnen einzusprechen pflegten, dies auch ferner thun, oder ihrer Mutterkirche entfrembet werden. Andererseits sind in der Regel auch diejenigen, welche einer andern Kirche überwiesen oder zu einer neuen Pfarrei vereinigt werden sollen, in der Anerkennung eines desfallsigen Bedürfnisses keinesweges einig. Manche von ihnen haben sich eine so große Anhänglichkeit an die Mutterkirche bewahrt, daß sie sich nur ungern davon trennen lassen; den weitern Gang zu derselben schlagen sie gering an, weil er ein von Jugend an gewohnter ist. Andere haben in der Nähe der Mutterkirche verwandte oder freundschaftliche Beziehungen, denen sie bei Gelegenheit des Kirchenganges zu genügen pflegen, und die Gewohnheit hat ihnen daraus ein Bedürfniß geschaffen. Wieder Andere schmerzt der Gedanke, daß sie einst von Eltern, Voreltern, Verwandten und Freunden getrennt beerdigt werden sollen. Endlich verursacht die Errichtung einer neuen Pfarrei Kosten, die selbst dann noch für die einzelnen Gemeindeglieder erheblich bleiben, wenn einige Wohlthäter sich mit besondern Summen betheiligen. Immerhin aber wird der Landmann mit Widerstreben von einem geordneten und gehörig fundirten Kirchenwesen scheiden, um sich einem andern, an diesem und jenem noch Mangel leidenden überweisen zu lassen; und wenn ihm die

Wahl bleibt, wird er in den meisten Fällen es vorziehen, auf jeden Wunsch, die Pfarrkirche in größerer Nähe seiner Wohnung zu haben, zu verzichten. So kommt es denn, daß, wenn zu einer neuen Pfarrerrichtung oder zur Dismembration bestehender Pfarreien geschritten werden soll, bald von dieser, bald von jener Seite sich Widerstand erhebt, und daß der moralische Nachtheil, den die daraus sich entwickelnde Erbitterung der Gemüther zur Folge hat, größer erscheint, als der Nutzen, den man zu erzielen gedenkt. Darum hat denn auch das Kirchenrecht von jeher die Forderung an die Bischöfe gestellt, neue Pfarrerrichtungen oder Dismembrationen bestehender Pfarreien nur da vorzunehmen, wo dieselben für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse nicht blos als wünschenswerth, sondern als geradezu nothwendig sich erweisen.

Es ist nun einleuchtend, daß die mit einer Aenderung herkömmlicher Pfarrgrenzen verbundenen Schwierigkeiten in älterer und ältester Zeit noch größer gewesen sein müssen, als sie es in neuerer und neuester Zeit waren. Hat doch der Altwestfale viel zäher noch an dem zu Recht Bestehenden und dem Herkömmlichen überhaupt festgehalten! Und mußten nicht die kirchlichen Abgaben, wie namentlich der Zehnte und das s. g. Missatikum, den Pfarrern und Kirchenprovisoren stets eine dringende Veranlassung bieten, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß ihrem Kirchspiel auch nicht ein Hof oder Kolonat entfremdet würde? Ueberdies bildeten ja jedenfalls seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts, wenn nicht von noch früherer Zeit her, die Pfarrgrenzen die Grundlage der äußern Verfassung des Bisthums in politischer wie in kirchlicher Beziehung, insofern nämlich auf denselben nicht blos die Eintheilung des Bisthums in Archidiakonate und in die noch älteren Dekanate, sondern auch die Eintheilung in Aemter, Gogerichtsbezirke und die noch älteren Freigerichtsbezirke beruh'te.

Wie schwierig es schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts war, in das damals bestehende Pfarrsystem neue Landpfarreien hineinzuzwängen, dafür liefert eine schon mehrfach er-

wähnte Urkunde aus der Zeit Bischofs Sigifrid (1022—1032) [905] einen sprechenden Beweis. Von diesem Bischofe waren nach Inhalt der Urkunde sieben neue Kirchen, welche zwei reiche Matronen, Reinmod und deren Tochter Vrederuna, aus ihren Mitteln erbaut hatten, eingeweiht. Es waren die Kirchen zu Farlari (Varlar bei Coesfeld), Oppenhulisa (Appelhülsen), Buntlagi (Bentlage bei Rheine), Curithi (Coerde bei Münster), Ihtari (Kapelle bei Werne), Honthorpa (Handorf) und Unkingthorpa (Untrup an der Lippe). Diese Orte werden als solche bezeichnet, an welchen die Errichtung neuer Pfarrkirchen vorzüglich nothwendig sei (permaxime necessaria), — Pfarrkirchen sage ich, denn solche versteht die Urkunde unter jenen Kirchen, wie schon die Bezeichnung derselben durch basilicae, monasteria bekundet, und wie noch deutlicher aus dem Zweck ihrer Einrichtung hervorgeht, der darin bestand, „daß die Kranken besucht, die Todten beerdigt und alle die Handlungen erfüllt werden könnten, welche der Dienst des Allerhöchsten und das Seelenheil der Gläubigen, der lebenden wie der verstorbenen, erfordern." Zudem werden in der Urkunde die Pfarrbezirke, welche mit den sieben Kirchen verbunden werden sollen, einzeln genau bestimmt. Eine wirkliche Ueberweisung dieser Pfarrbezirke an die Kirchen soll durch die Urkunde nicht konstatirt werden, sondern diese ist nur als die Dokumentirung eines desfallsigen Versprechens aufzufassen, welches der Bischof seiner Seits der Reinmod ertheilt hat. Die Ausfertigung der Urkunde geschah durch den Domdechanten Godescalc und ihre Aushändigung an die Reinmod [906])

---

905) Erhard, Cod. Nr. 103 b)

906) Der Schluß der Urkunde lautet: Scripturam istam iubente episcopo Godescalcus decanus dictavit, Adalhard scripsit, ipse domnus episcopus nomine et effigie sancti Pauli signavit, domnae Reinmod et eius filiae tradidit et secundo ac tertio divinae authoritatis malleo solidavit. Damit stimmt, daß die Urkunde aus dem Cappenberger Archiv stammt und nach einer Abschrift im Spicilegium des Bischöfl. General-Vikariats, wo sie an der Spitze der Cappenberger Ur-

erfolgte sehr wahrscheinlich kurz vor dem Tode Sigifrids, denn dieser ermahnt die ihm nachfolgenden Bischöfe, seine Bestimmung heilig zu halten, indem er ihnen mit den göttlichen Strafgerichten droht, falls sie dieselbe vereiteln sollten. Das Versprechen Sigifrids kam jedoch auch nach seinem Tode nur insofern zur Ausführung, daß die eine Kirche von Untrup jenseits der Lippe den ihr bestimmten Pfarrbezirk erhielt (Siehe oben S. 237/8). Alle übrigen sechs Kirchen sind theils auf lange Zeit noch, theils für immer ohne eigentliches Kirchspiel geblieben; keine derselben hat das von B. Sigifrid ihr zugedachte Gebiet erhalten. Der Grund hiervon findet sich nirgends ausgesprochen; aber die Thatsache redet deutlich. Er kann nur in dem Widerstande der betreffenden Mutterkirchen, die in der Sigifridschen Disposition ihr Interesse nicht gewahrt fanden, gelegen haben. Es wird sich dies bald schon im Einzelnen näher erweisen.

Dem Gesagten widerspricht nur scheinbar die Thatsache, daß gerade in der Zeit von Bischof Sigifrid bis in das 13. Jahrhundert hinein, wie unsere Untersuchungen ergeben werden, eine große Anzahl von Filialkirchen errichtet worden ist. In diese Periode fällt nämlich auch die Gründung unserer meisten Städte und festen Plätze (civitates et oppida), so wie der Anbau vieler bis dahin unbewohnten Wald-, Heide- und Moorstrecken. Die Vermehrung der Pfarreien war hierdurch nothwendig bedingt. Bei ihrer Gründung sind daher in erster Reihe allgemeine und neben den kirchlichen auch politische Interessen wirksam gewesen und solchen gegenüber konnten jene Sonderinteressen nur von untergeordneter Bedeutung erscheinen. Letztere können sich

---

kunden steht, die Ueberschrift trägt: „Donatio Sigifridi Episcopi septem monasteriis a nobili matrona Reinmod appellata fundatis et exstructis facta." Daß nämlich die Cappenberger Grafen zur Familie der Reinmod und Brederuna gehören, hat man unter Anderm längst aus dem Umstande geschlossen, daß Varlar und Coerde Eigenthum der von den Cappenbergern gestifteten Klöster waren. Andere Gründe siehe Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. XXIII. S. 53.

aber auch nur in geringem Maße geltend gemacht haben, da es sich ja meist um mehr oder weniger ganz neue Bevölkerungen handelte, durch deren Vereinigung zu weiteren Pfarreien die Mutterkirchen an ihren herkömmlichen Gerechtsamen wenig oder nichts einbüßten. Dabei ist es vielfach noch sichtbar, daß man bei der Errichtung auch dieser Filialen mit schonendster Berücksichtigung der Interessen der Mutterkirchen verfahren ist, indem man meistens entweder die neuen Pfarrbezirke auf die nächste, wahrscheinlich damals erst noch zu kultivirende Umgebung beschränkt, oder doch nur eine mehr oder weniger geringe Zahl der alten Höfe und Erben von den Mutterkirchen abgetrennt und jenen zugewiesen hat.

Vorstehendes mag vorläufig zur Motivirung einiger Grundsätze, die mich bei den nachfolgenden Untersuchungen leiten werden, genügend erscheinen. Ich beziehe mich dabei noch auf den im vorigen Abschnitte durchgeführten Nachweis von der großen Uebereinstimmung der alten politischen und kirchlichen Begrenzungen.

Die Grundsätze sind diese:

1. Die Grenzen der Pfarreien im hiesigen Bisthumstheile haben im Laufe der Jahrhunderte nur insoweit eine Aenderung erfahren, als diese durch die Abzweigung kleinerer oder größerer Bestandtheile der Mutterpfarreien zur Bildung der Filialpfarreien bedingt war. Im Uebrigen haben die Mutter- und Filialpfarreien mit seltenen Ausnahmen heute noch dieselbe Begrenzung, welche ihnen bei ihrer Gründung gegeben wurde.
2. Pfarreien von nur geringem Umfange sind für spätere Gründungen, für Filialpfarreien, zu halten.
3. Dagegen sind weit ausgedehnte, viele große und alte Höfe einschließende Pfarrbezirke zu den ältern oder ältesten zu rechnen. (Wenn unser Dom sich seines ursprünglich großen Kirchspiels allmälig bis auf einen kleinen Rest entledigt hat, wie Aehnliches auch bei andern Dom- und Stiftskirchen vorkommt, so sind dies Ausnahmen, welche

die Regel namentlich rücksichtlich der Landpfarreien nicht ändern).

4. Wo Pfarreien, die weder große noch geringe, sondern mittlere Ausdehnung haben, neben einander liegen, da darf auf deren ursprüngliche Zusammengehörigkeit geschlossen werden, zumal wenn die gegenseitige Grenze eine oder mehrere Bauerschaften durchschnitten hat, da eine und dieselbe Bauerschaft anfänglich eben so wenig in verschiedene Pfarreien, als in verschiedene Diöcesen und Gaue zugleich hineingegriffen haben kann, vielmehr die ursprünglichen Pfarreien nach ganzen und nicht nach Theil-Bauerschaften abgegrenzt gedacht werden müssen.

In der Natur der Sache liegt

5 die Präsumtion begründet, daß die von mehreren Pfarreien umschlossenen Filialpfarrgebiete nicht ganz von einer und derselben Mutterpfarrei genommen, sondern aus Theilen aller oder mehrerer der sie umgebenden Pfarrgebiete zusammengesetzt sind.

6. Wird ein Pfarrbezirk von einem andern ganz oder großentheils umschlossen, so ist jener als urspünglicher Bestandtheil des letztern anzusehen. (Es trifft sich zuweilen, daß Eingesessene einer Pfarrei, um zu ihrer Kirche zu gelangen, einen andern Pfarrbezirk passiren müssen).

Wenn diese Grundsätze in den nachfolgenden Untersuchungen sich dem Leser dieser Schrift überall da als richtig erweisen, wo zugleich positive Nachrichten über die Gründung der Pfarreien beigebracht werden können; dann darf ich erwarten, daß er denselben auch in den Fällen, wo es an solchen Nachrichten gebricht, wenigstens einige Beweiskraft nicht absprechen werde. Uebrigens werde ich mich keineswegs in allen diesen Fällen, sondern nur in sehr wenigen bei der Beweisführung blos auf die Anwendung jener Grundsätze beschränkt finden, und in der Regel dieselbe auch noch durch anderweitige Folgerungen zu unterstützen, beziehungsweise zu bestätigen, im Stande sein.

A. Die ursprünglichen Pfarreien im Dreingau.

1. Die Pfarrei Mimigernaford.

§. 39.

Die im gegenwärtigen Stadtdekanat Münster belegenen Pfarrbezirke gehörten urspünglich alle zum Pfarrbezirk des Münsters zu Mimigernaford.

a. Von den außerhalb der Dom-Immunität gelegenen Pfarreien sind die Liebfrauen-, die Mauritz- und die Lambertipfarrei die ältesten.

1. In dem Verzeichnisse vom J. 1313 (Siehe S. 156) werden als damals im Bereiche des jetzigen Stadtdekanats Münster bestehende Kirchen genannt: 1. Alter Dom, 2. Neuer Dom, 3. Jakobikirche, 4. Nikolaikirche, 5. Aegidiikirche, 6. Liebfrauenkirche (Ueberwasser), 7. Ludgerikirche, 8. Martinikirche, 9. Mauritzkirche, 10. Lambertikirche, 11. Servatiikirche. Von diesen Kirchen lagen außer den beiden Domen selbst auch die Jakobi- und Nikolaikirche auf dem Domplatze, für welchen im genannten Jahre schon die Jakobikirche Pfarrkirche war; alle übrigen waren, wie sie es auch jetzt noch sind, für sich bestehende Pfarrkirchen. Betrachten wir den Umfang der zu denselben gehörigen Pfarrbezirke, dann erweisen sich nach obigen Grundsätzen sofort die Lamberti-, die Liebfrauen- und die Mauritzpfarrei als Mutterpfarreien und die übrigen als deren Filialen. Während nämlich letztere alle auf Theile der Stadt beschränkt sind, erstrecken sich a) die Lambertipfarrei über einen Theil der Stadt und außerdem über die Bauerschaften Delstrup, Geist und Mecklenbeck (10,635 Morgen), b) die Liebfrauenpfarrei über den Stadttheil jenseits der Aa und über die Bauerschaften Gievenbeck, Sandrup, Sprakel und Uppenberg (16,955 Morgen) und c) die Mauritzpfarrei über die Bauerschaften Coerde, Gelmer, Kemper, Laer und Werse (19,037 Morgen). Und da ferner auf der Strecke von Servatiithor bis dorthin, wo in der Nähe des Aegi-

büthors die Aa in die Stadt hereintritt, die Pfarreien von St. Servatius, St. Ludgerus und St. Aegidius ganz von dem Außenkirchspiel der Lambertikirche umschlossen werden, auf der Strecke von Mauritzthor aber bis dahin, wo die Aa wieder aus der Stadt hinaustritt, das Mauritzkirchspiel ganz die städtische Martinipfarrei umfängt, so folgt naturgemäß, daß die Servatii-, die Ludgeri, und die Aegidiipfarrei Filialen der Lambertipfarrei sind, dagegen die Martinipfarrei eine Filiale der Mauritzpfarrei. Gerade so ergeben es auch die geschichtlichen Nachrichten.

2. Bischof Herimann II. beurkundet zwischen den J. 1190—1192[907]), daß er aus der einen Pfarrei zu Münster (cis aquas), welcher bis dahin der Pfarrer Ernest von St. Lambert allein vorgestanden habe, mehrere Pfarreien gebildet und jeder derselben einen eigenen Pfarrer vorgesetzt, wie auch einen eigenen Kirchhof überwiesen habe. Er sei dazu durch die Zunahme der städtischen Bevölkerung, für welche die Kräfte eines Pfarrers und ein Kirchhof nicht mehr ausgereicht hätten, veranlaßt worden. Zur Zeit, heißt es in der Urkunde weiter, wo diese Theilung stattgefunden, sei dem Pfarrer Ernest als Entschädigung für die Einbuße an seiner Einnahme eine lebenslängliche, von jeder der neu errichteten Pfarrkirchen zu zahlende Rente vorbehalten, und zwar von der Ludgerikirche die Zahlung einer höhern Rente, weil diese den größern Pfarrantheil erhalten hätte. Weil nun aber in der seitdem verflossenen Zeit der Dechant von St. Liudger in der Zahlung dieser Rente so saumselig gewesen sei, daß der Pfarrer Ernest ihn dieserhalb öfters (saepius) habe einklagen müssen, so wolle letzterer nunmehr auf die Rente unter der Bedingung verzichten, daß das Kapitel von St. Liudger fortan das Fest des h. Lambertus in seiner Kirche feierlich begehe und der Dechant hierfür den Kanonikern die Gebühr von 18 Denaren entrichte, und daß ferner der Pfarrer Ernest wie ein Kanoniker des Liudgeristifts in die gemeinsame Fürbitte desselben aufgenommen werde, nach seinem Tode

---

[907]) Erhard, Cod. Nr. 507.

aber auf immerwährende Zeit in der Liudgerikirche eine Memorie erhalte.

Hieraus ergibt sich für unsern Zweck zunächst, daß die Theilung der alten Lambertipfarrei mehrere Jahre vor Ausfertigung dieser Urkunde, also vor 1190—1192 erfolgt ist, denn in der Zwischenzeit hatte ja der Dechant von St. Liudger öfters wegen Saumseligkeit in Entrichtung einer jährlichen Rente verklagt werden müssen. Nehmen wir hinzu, daß urkundlich ein Propst und Dechant von St. Liudger schon im J. 1185 auftreten [908]), im J. 1181 die Aegidiipfarre bereits als bestehend erwähnt wird [909]), im J. 1178 schon der Vicedominus Franko von Wettringen „der in der Stadt Münster errichteten und damals (als Stift) noch in der Ausbildung begriffenen (novellae) Liudgerikirche" sein ganzes in der Pfarrei Emsbetten gelegenes Allod geschenkt hat [910]), und endlich daß bereits der Vorgänger B. Herimanns II., B. Ludewig, kurz vor seinem Tode († 23. December 1173) zur Gründung der Pfarrstelle (in dotem et prebendam sacerdotis ecclesiae) eine Hove hergegeben hat [911]); — so folgt, daß die Erhebung der Liudgerikirche zur Pfarrkirche (welche von deren Ausbildung zur Stiftskirche zu unterscheiden ist) von B. Herimann II. beim Antritt seiner Regierung schon vollständig vorbereitet gefunden wurde; sie wird daher recht bald schon nach diesem Regierungsantritt (1174) erfolgt sein. Eine Bedingung dieser Erhebung aber war die Theilung der Lambertipfarrei, und diese kann daher nicht später stattgefunden haben. Gewiß ist, daß sie vor dem J. 1181 stattfand, denn in diesem Jahre wird ja schon die Aegidiipfarrei erwähnt (parochia sancti Aegidii). Hiermit ist erwiesen, daß die Martinipfarrei nicht aus jener Theilung der Lambertipfarrei hervorgegangen ist; denn deren Kirche ist erst im J. 1187 ge-

---

908) Erhard, Cod. Nr. 450. 451.

909) l. c. Nr 417.

910) l. c. Nr. 396.

911) l. c. Nr. 365.

gründet[912]). Ist aber die Martinipfarrei kein Zweig der Lambertipfarrei, so kann sie nur ein solcher von der Mauritzpfarrei sein; und daß sie hierzu wirklich gehört hat, wird durch die Thatsache bestätigt, daß selbst in späterer Zeit noch die Bürger von der Hörsterstraße dem Schulzen des Kampvorderhofes Wortgeld zu zahlen hatten[913]). Diese Straße war somit ursprünglich ein Theil jenes Hofes, dieser Hof aber war der Haupthof der zum Mauritzkirchspiel gehörenden Bauerschaft „Kemper". Das Martinikirchspiel gehörte also zur Zeit, wo B. Herimann II. an die Regierung kam, noch nicht zur Stadt, sondern letztere ist erst von dem genannten Bischofe um die Grundfläche dieses Kirchspiels erweitert worden.

Von den Pfarreien, die aus der ältern Lambertipfarrei hervorgegangen sind, nennt jene Urkunde allerdings außer der reducirten Lambertipfarrei selbst ausdrücklich nur noch die Liudgeripfarrei. Da aber wie diese so auch die Aegidii- und Servatiipfarrei ganz diesseits der Aa liegen und zwar außer aller Verbindung mit der Martinipfarrei, vielmehr getrennt von derselben eben durch die Lambertipfarrei, so folgt, daß auch die Aegidii- und Servatiipfarreien Abzweigungen der Lambertipfarrei sind. Die Urkunde redet ja auch von einer geschehenen Theilung der Lambertipfarrei in mehrere (plures) Pfarreien. Die Servatiikirche wird zwar noch im J. 1197 Kapelle genannt[914]); aber diese Bezeichnung kann bei der Winzigkeit des Pfarrgebiets von St. Servatius nicht auffallen. Der Theil des „Graben" nämlich, welcher dazu gehört, ist offenbar erst in neuerer Zeit ausgefüllt und bebaut. Der Erbdrostenhof und die daran nach dem Servatiithor hin sich anschließenden Häuser sind ebenfalls jüngern Ursprunges; wie noch jetzt die Küsterei, so standen auf dieser Stelle der Tradition zufolge früher auch die Pfarrwohnung und mehrere Vikarienwohnungen. Da bleiben also vom ganzen

---

912) Wilmans, U.-B. Nr. 111.
913) Wilkens, Gesch. M. S. 49.
914) Niesert, U.-S. II, 62.

Pfarrbezirk hauptsächlich nur noch der Kirchhof und dasjenige Areal, welches in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Bürger Joannes Nising inne hatte, und auf welchem später das Niesingskloster gegründet wurde[915]), nebst den wenigen anstoßenden Häusern auf der östlichen Seite der Loerstraße. Somit kann die Servatiipfarrei ursprünglich nur einige wenige Bürgerwohnungen in sich geschlossen haben; und hieraus erklärt sich auch die in einer Urkunde vom Jahre 1259[916]) vorkommende Bezeichnung eines neben andern Bürgern von Münster (civitatis nostrae burgenses, darunter auch jener Joannes Nising) auftretenden Zeugen. Er wird genannt Wicboldus de sancto Servacio. Das kann nur heißen: Wicbold aus der Servatiipfarrei. Die Bezeichnung setzt aber zugleich eine nur aus sehr wenigen Bürgerwohnungen bestehende Pfarrei voraus; da ja eine ausgedehntere Pfarrei der Personen mit Namen Wicbold leicht mehrere enthält. Daß übrigens die Servatiikirche schon vor dem J. 1259 Pfarrkirche war, folgt auch daraus, daß in der eben citirten Urkunde Nr. 356 eines cimiterium sancti Servatii Erwähnung geschah. Es war aber ja einer der Hauptgründe, warum B. Herimann II. die Lambertipfarrei in mehrere Pfarreien getheilt hatte, weil der eine Kirchhof nicht mehr für die Bestattung der Todten genügte.

§. 40.

Fortsetzung des Vorigen.

b. Die Liebfrauen-, Lamberti- und Mauritzpfarrei sind Filialen der alten Dompfarrei.

Vor dem J. 1174 gab es, wie erwiesen, im Bereiche unseres jetzigen Stadtdekanats außerhalb der Dom-Immunität nur drei Pfarreien: die Liebfrauen-, die Lamberti- und die Mauritzpfarrei. Aber auch sie gehören nicht in das ursprüngliche Pfarr-

---

[915]) Wilmans, U.-B. Nr. 356.
[916]) l. c. Nr. 645.

system, sondern sind Abzweigungen der ursprünglich sie alle umschließenden Dompfarrei. Man würde dies, wenn es an bestimmten Nachrichten über ihre Gründung gebräche, schon aus dem Umstande entnehmen können, daß die Scheidungslinien dieser drei Pfarreien von der Dom-Immunität ihren Ausgangspunkt haben; da es doch nicht denkbar ist, daß gleich Anfangs die Dompfarrei auf die Immunität beschränkt worden sei. An der östlichen Aabrücke auf dem Spikerhof nämlich, über welche man nach der andern Seite sofort in das Ueberwasserspfarrgebiet tritt, beginnt auf dieser Seite die Grenzlinie zwischen der Lambertipfarrei und der alten Mauritzpfarrei. Die Linie läuft von der genannten Brücke aus über den diesseitigen Theil des Spikerhofes, die Neubrückenstraße bis zur Voßgasse, dann durch die Voßgasse, die Todtengasse, über den Bült, die Mauritzstraße und weiter außerhalb der Stadt den alten Wolbecker-Weg hinauf zur Werse, so daß Alles, was rechts von dieser Linie liegt, zur Lambertipfarrei, was aber links davon gelegen, zur Mauritzpfarrei gehörte. Dagegen wurden die Lamberti- und Mauritzpfarrei von dem Ueberwassers- oder Liebfrauenpfarrgebiet durch die Aa getrennt. So ergibt sich die Scheide der drei Pfarreien noch heute, und so läßt sie sich vom 12. Jahrhundert an sogar durch urkundliche Nachrichten bestimmen. Sie hat im Laufe der Jahrhunderte nur jene unbedeutenden Aenderungen erfahren, welche durch theilweise Verlegung des Aaflußbettes innerhalb und vor der Stadt bedingt worden sind[917]. Die geschichtlichen Nachrichten bestätigen es nun auch, daß bis auf B. Duodo's Zeit (967—993) das Münster des h. Liudger, und von da bis auf B. Herimann I. (1032—1042) der von B. Duodo errichtete neue Dom die einzige Pfarrkirche im Gebiete unseres jetzigen Stadtdekanats gewesen ist, so daß also hier die vom h. Liudger getroffene Pfarreinrichtung 200, beziehungsweise 250 Jahre lang unverändert fortbestanden hat.

---

[917]) Vergl. oben S. 97 u. Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. XVI, S. 172.

Man behauptet jetzt vielfach, daß dem Könige Heinrich I. (916—936) der Ruhm, Gründer des Städtewesens in Deutschland zu sein, früher fälschlich beigelegt sei, da solches sich nach und nach ausgebildet habe und erst im 11. Jahrhunderte bestimmt hervorgetreten sei. In Beziehung auf Deutschland im Allgemeinen gebührt ihm dieser Ruhm allerdings nicht, auch nicht einmal in Beziehung auf ganz Norddeutschland, wohl aber rücksichtlich eines großen Theils desselben und namentlich rücksichtlich der Provinzen Sachsen und Thüringen, — nicht freilich in dem Sinne, als wenn von ihm schon alle oder auch nur die Mehrzahl der Städte dieser Provinzen grundgelegt seien, sondern weil er mit der Gründung von Landburgen den Anfang gemacht, sie allgemein anzulegen verordnet hat, und die nach ihm bis ins spätere Mittelalter hinein entstandenen Städte meist nach dem Typus der von ihm errichteten angelegt worden sind. Vor Heinrichs I. Zeit gab es in Sachsen und Thüringen, abgesehen von den leicht befestigten Dom-Immunitäten, nur einige wenige meist auf Berghöhen gelegene feste Plätze. Heinrich aber befahl, zunächst zur Sicherung des Landes gegen die Anfälle der Magyaren, befestigte Orte allgemein anzulegen und bestimmte dabei zugleich, daß der neunte Mann von der Umgegend in denselben seine Wohnung nehmen, ein Drittheil der Ernte daselbst aufbewahrt und öffentliche Versammlungen, Feste und andere Zusammenkünfte in denselben gehalten werden sollten. Eine gewisse Anzahl von Landburgen, aus welchen Städte sich entwickelt haben, ist in direkter Folge dieser Verordnung entstanden und wie diese, so charakterisiren sich auch die später entstandenen durch die urbs, als den eigentlich befestigten Ort, und die suburbia, als die Komplexe der die urbs nach den verschiedenen Seiten umgebenden Wohnungen. Letztere bildeten zusammen die civitas, welche ihrerseits auch wieder, Anfangs meist mit Pfahlwerk (wovon Pfahlbürger), später mit Mauer und Graben, befestigt wurde.

In Westfalen insbesondere fand Heinrichs Anordnung bei dem freiheitliebenden und daher dem Zwange des Stadtlebens

durchaus abholden Volke nur langsam Gehör, obschon ohne Zweifel an jedem der Bischofssitze und insbesondere auch zu Mimigernaford Anfänge einer Stadtbildung schon sehr früh sich eingestellt und die Ausführung derselben von den Bischöfen, im Allgemeinen wenigstens, begünstigt worden ist. Mußte diese doch, abgesehen von allen politischen Gründen, schon die altkirchliche Vorschrift, „kein Bischof soll in einem Dorfe oder in einer kleinen Stadt seinen Sitz haben" (Siehe oben Note 82), drängen, wenigstens ihre Bischofssitze zu entsprechendem äußern Ansehen zu erheben! Unzweifelhaft ist auch der Bau des neuen Duodoschen Domes zu Mimigernaford (vergl. oben S. 48) aus dem Streben dieses Bischofes zu erklären, den Ort zu einer Stadt auszubilden. Sollte nämlich für denselben eine stärkere Bevölkerung gewonnen werden, so bedurfte es vor Allem einer stattlichern Kathedrale und einer bedeutenden Vermehrung der Mitglieder des Domkapitels. Dem Plane Duodo's widerstrebten die Kanoniker; nur ungern bezogen sie den neuen Dom, und nach Duodo's Tode wählten sie ihm in B. Suitgher aus ihrer Mitte einen Nachfolger, der mit ihnen auf Beibehaltung des alten Zustandes gedrungen hatte und sich auch im alten Dome begraben ließ [918]. Aber noch zu Suitghers Lebzeiten bestieg der h. Meinwerk den Stuhl zu Paderborn, und begann diesen Bischofssitz zu gebührendem Ansehen zu erheben. Sein Beispiel und mehr noch die unter seiner Regierung (1009 — 1036) so sehr blühende Domschule daselbst sind unzweifelhaft vom größten und nachhaltigsten Einflusse auf die Ausbildung des Städte- und Kirchenwesens von ganz Westfalen gewesen. Außer dem jetzigen Dome baute er zu Paderborn die Abtei Abdinghof an der westlichen und die Bussdorfer Stiftskirche an der östlichen Seite der Stadt. „Seinen Plan auch an der südlichen Seite in campo und an der nördlichen Seite in Sulithe Kirchen zu errichten, um damit die Stadt kreuzförmig einzuschließen, konnte er nicht mehr zur Aus-

---

[918]) Ficker, l. c. S. 13 u. 20.

führung bringen". Es gelang ihm aber noch, „um den Landleuten seines Bisthums die oft weiten und beschwerlichen Wege zu ihren Kirchen zu erleichtern, neue Parochien durch Theilung einiger alten zu errichten und in andern Kapellen zu erbauen" [919]).

Aehnlich, nur vorläufig langsamer und in umgekehrter Ordnung, ging man jetzt im hiesigen Bisthume vor. Die Einweihung von sieben neuen Landkirchen durch den Bischof Sigifrid (1022—1032), den zweiten Nachfolger Suitghers (von des letztern unmittelbarem Nachfolger, dem B. Theodoric I., erwähnt die Chronik wenigstens, daß er die Präbenden im neuen Dome vermehrt habe [920])) und Meinwerks Zeitgenossen, wurde schon erzählt. Ich bemerkte dort, daß diese Einweihung ohne Zweifel kurz vor dem Tode dieses Bischofs erfolgt sei. Damit ist der Vermuthung schon Raum gegeben, daß er vorher auch schon andere Kirchen geweiht habe, worauf auch der Umstand schon schließen läßt, daß jene Urkunde das große Verlangen des Bischofes rühmt, neue Kirchen zu weihen (cujus — scilicet Reinmodis — tam magna voluntas fuit novas basilicas construendi, sicut episcopo consecrandi [921])). Ueberhaupt vereinigen alle Nachrichten, die über diesen Bischof uns erhalten sind, sich dahin, ihn als solchen erscheinen zu lassen, dem die Hebung des äußern Kirchenwesens sehr am Herzen lag. Er ist bei der Einweihung des Klosters Abdinghof zu Paderborn zugegen [922]). Oben S. 96 erkannten wir die Erweiterung des Magdalenenhospitals zu Mimigernaford als sein Werk. Er bestätigte die von B. Nithard der Pfarrkirche von Beelen verliehenen Privilegien [923]), vermehrte wie sein Vorgänger die Dompräbenden [924]) und der Vicedominus Benno, der Gründer von

[919]) Erhard, Reg. 744, 995.
[920]) Ficker, l. c. S. 14.
[921]) Erhard, Cod. 103 b.
[922]) Erhard, Reg. S. 974.
[923]) Erhard, Cod. Nr. 103.
[924]) l. c. Nr. 180.

Nienberge, war sein Kaplan[925]). Unter jenen sieben von B. Sigifrid eingeweihten Kirchen nun finden sich die von Handorf und Coerde genannt. Ihre Pfarrsprengel sollten aus Theilen der alten Dompfarrei zusammengesetzt werden, und als solche werden in der Urkunde bestimmt:

für Handorf: Wersethorp (Wersetrup), Aldenthorp (Aventrup), Hoenthorp tota (Handorf als Bauerschaft ganz), Blasheri (Pleister), Havokhurst (Havichhorst) und Weppenthorp (?);

für Coerde: Ubbenbergh omnis (Brsch. Uppenberg), Curithi ex integro (Coerde mit Vencoer), duo Sandonthorp (Brsch. Sandrup), Sprakenlo (Brsch. Sprakel), Hemmonhem (Hämig in Gittrup), Gittilingthorp (Gittrup), duo Gelmeri (Gelmer), Friglesthorp (wahrscheinlich Kolon Frieroth in Gittrup), Bettisthorp (Kolon Becker in Gittrup?), Lengriki (Lengerich bei der Haskenau), Legsetin (Loxten oder Laaxen in der Pf. Gimbte).

Wie schon bemerkt, ist die Ausführung dieser Bestimmung gescheitert, und muß der Grund davon in dem Widerstande der Mutterkirche gelegen haben, die ihr Interesse dabei nicht gewahrt fand. Ist doch auch jetzt noch leicht einzusehen, daß die Ueberweisung jener Gebietstheile nach den je eine Stunde entlegenen Orten Handorf und Coerde zum großen Nachtheil des Doms gereicht haben würde, da ihre Bewohner demselben durchaus würden entfrembet worden sein! War ja, was wohl zu beachten, noch jeder strenge verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste in keiner andern als der eigenen Pfarrkirche beizuwohnen! Für die Ausbildung der Stadt aber würde daraus erst der größte Nachtheil erwachsen sein, da die Ansiedelungen in der unmittelbaren Nähe des Doms sich schwerlich vermehrt oder wenigstens nach jenen neuen Kirchen hin sich zersplittert haben würden. Münsters Krämer, Handwerker u. s. w. waren ja in der frühesten Zeit viel mehr noch als jetzt mit ihrem Ver-

---

[925]) l. c. Nr. 138. 103b. Siehe unten die Pf. Nienberge.

dienst auf die Bewohner der Umgegend angewiesen. Ganz besonders aber auch werden die Bewohner der Bauerschaft Uppenberg, welche bis an den Dom reichte (die Bergstraße hat davon noch den Namen), sich gegen eine Abtrennung von unserm Orte und eine Einpfarrung nach Coerde gesträubt haben. So ging denn Sigifrids Nachfolger, B. Herimann I. (1032—1042), zu einem andern Plane über, demselben, von welchem B. Meinwerk bei der Ausbildung der Stadt Paderborn sich hatte leiten lassen, dem Plane nämlich, die Stadt durch Kirchenbauten so zu erweitern, daß sie von denselben kreuzförmig eingeschlossen wurde, dabei aber die Umgebung der Stadt mit den Kirchen innerhalb derselben im Pfarrverbande zu erhalten. Wie Meinwerk im Westen seines Doms die Abtei Abdinghof, so erbaute Herimann I. im westlichen „suburbium“ des hiesigen Doms die Liebfrauen-Abtei, die im J. 1040 eingeweiht wurde [926]). Herimanns I. zweiter Nachfolger aber, B. Fritheric I., Meinwerks Schüler, gründete 30 Jahre später die Stiftskirche zum h. Mauritius in unserm östlichen „suburbium,“ wie auch das Bussdorfer Stift zu Paderborn östlich vom dortigen Dom errichtet war [927]). Damit war der Langbalken der Kreuzform hergestellt, welchem 100 Jahre später B. Herimann II. durch Gründung des Liudgeristifts im Süden und des Martinistifts im Norden der Stadt den allerdings etwas unregelmäßigen Querbalken hinzufügte. An Stelle der von B. Herimann I. erbauten Liebfrauen-Abtei stand, wie wir später sehen werden, schon von Liudgers Zeit her eine Marienkapelle, die aber mit einem Pfarrsprengel nicht verbunden war. Sie war ja eben nur eine Kapelle, und ein Ueberwasserspfarrbezirk kann vor B. Herimanns I. Zeit schon aus dem Grunde nicht existirt haben, weil ja noch B. Sigifrid den überwiegend größten Theil desselben nach Coerde zu verlegen beabsichtigt hat. Daß aber B. Herimann I. sogleich mit Errichtung der Abteikirche auch den Ueberwasserspfarrbezirk

---

926) Erhard, Reg. 1021.

927) l. c. 1215. Vergl. oben S. 126.

vom Dom abgetrennt und jener zugewiesen hat, kann nicht zweifelhaft sein. Es findet sich nirgends eine Andeutung, daß dieses erst später geschehen sei, noch läßt sich ein Grund denken, der solches vermuthen ließe. Die Kirche hatte auch gleich Anfangs vier Altäre, wovon nur einer, der westliche, zum Chor der Nonnen gehörte. Unter B. Erpo (1088) zählte man der Altäre schon acht[928]). Ein am Ende des 12. oder im Anfange des 13. Jahrhunderts geschriebenes Aktenstück enthält die Rechte der beiden Kapläne der Ueberwasserskirche, wie solche „von Altersher" bestanden (Jus capellanorum duorum sancte Marie Monsis ab antiquis)[929]). Der Ausdruck „von Altersher" wird doch wohl auf 160 Jahre zurückgedeutet werden dürfen? Endlich kommen in einer Urkunde, welche im J. 1092 in der Ueberwasserskirche ausgefertigt wurde (Hec stabilita sunt in ecclesia beate Marie Monasterii), neben drei Mitgliedern des Domkapitels als Zeugen vor: Wezelo presbiter, Landwardus presbiter, Hoico presbiter; da es an einer weitern Bestimmung dieser Zeugen fehlt, so müssen sie als der Ueberwasserskirche angehörig angesehen und darunter der Pfarrer mit seinen beiden Kaplänen verstanden werden[930]). Im J. 1138 erscheint ausdrücklich Bertoldus de monasterio sancte Marie presbiter[931]) u. s. w.

Als Jahr der Stiftung der St. Mauritzkirche wird in dem vom Scholaster Tegeder im J. 1492 geschriebenen s. g. rothen Buche das J. 1050 angegeben, und auf dem Grabsteine ihres Stifters, B. Fritherics, in der Mauritzkirche, der im J. 1576 erneuert ist, steht dasselbe Jahr als Gründungsjahr verzeichnet. Aber die Angabe ist irrig; denn Fritheric, aus dem Hause der Markgrafen von Wettin, wurde erst 14 Jahre nach 1050 hierselbst Bischof (30. April 1064), nachdem er vorher Dom-

[928]) Erhard, Cod. Nr. 134.
[929]) Niesert, U.-S. II, 65.
[930]) Erhard, Cod. Nr. 166.
[931]) l. c. Nr. 230. Vergl. oben S. 94 ff.

propst zu Magdeburg und Reichskanzler gewesen war. Da in alter Schreibweise die Zahl 5 mit der Zahl 7 große Aehnlichkeit hat, so nehme ich an, daß Tegeder auf dem frühern Grabstein 1050 statt 1070 gelesen und der Erneuerer der Grabschrift nach Tegeder sich gerichtet hat. Diese Annahme erscheint um so begründeter, weil nach dem J. 1070 die Gründung nicht erfolgt sein kann, obschon Fritheric noch bis zum J. 1084 regierte. Im J. 1071 hat nämlich eine schreckliche Feuersbrunst den Dom und die Ueberwasserskirche verwüstet und die gewiß nothwendigere Wiederherstellung dieser Kirchen gelang erst dem Nachfolger Fritherics, dem Bischofe Erpo, so daß also nach diesem Brande B. Fritheric an den Bau einer neuen Kirche gewiß nicht hat denken können. Ueberdies begann im J. 1073 der langwierige Krieg der Sachsen gegen Kaiser Heinrich IV.

Auch die Mauritzkirche hat ihren Pfarrsprengel, wie nicht anders angenommen werden kann, gleich bei ihrer Gründung erhalten, obschon derselbe urkundlich erst im J. 1177 als bestehend erwähnt wird. Bischof Herimann II. überträgt nämlich in diesem Jahre dem neu eingesetzten Dekan der Mauritzkirche das Archidiakonat de ejusdem ecclesiae parochia [932]. B. Fritheric I. hatte der Kirche gleich Anfangs über 20 Villikationen geschenkt und ihr gleiche Rechte und Freiheiten mit der Kathedralkirche verliehen, — darunter also doch wohl auch das Pfarrrecht. Dem Dome aber schenkte er das Schloß Haren mit drei Höfen [933] und man darf vermuthen, daß diese Schenkung eben zur Entschädigung des Domkapitels für den Verlust eines so großen Theils seines Pfarrsprengels geschehen ist. Namentlich muß der Umstand, daß im Mauritzstifte, wie später auch im Liudgeri- und Martinistifte die vornehmsten Stellen den Mitgliedern des Domkapitels vorbehalten blieben, aus der dem Domkapitel gebührenden Entschädigung für die abgetrennten Pfarrsprengel und die hier-

[932]) Erhard, Cod. Nr. 388.
[933]) Erhard, Reg. 1215.

durch zur Dotation der Kirchen geleistete wesentliche Beihülfe erklärt werden [934]).

Nach geschehener Abzweigung der beiden Pfarrbezirke von Ueberwasser und St. Mauritz war dem Dom nur mehr ein Drittheil seines alten Pfarrgebietes verblieben. Auch dessen sollte er entledigt werden. Es galt die alte schwache, im Laufe der Zeit vielleicht gänzlich unbrauchbar gewordene Befestigung der Dom-Immunität durch eine neue starke und mächtige zu ersetzen, eine eigentliche urbs zu errichten. Der Plan dazu hat, wie wir annehmen, lange vorher schon bestanden; erst B. Burghard (1098—1118) war es vergönnt, ihn zur Ausführung zu bringen. Nachdem er die Immunität bedeutend erweitert hatte (siehe oben S. 102 ff.), umgab er sie mit einer 5—7 Fuß dicken Mauer aus Bruchsteinen und einem 32 Fuß breiten Graben; vier Thore schlossen die urbs [935]). Offenbar mußte sich vor Anlage dieser Befestigung die Einsicht nahe legen, daß durch dieselbe die Bewohner der civitas diesseits der Aa von ihrer Pfarrkirche, dem Dome, in Belagerungsfällen völlig abgeschnitten und auch in Friedenszeiten behindert wurden, den Frühgottesdienst zu besuchen, insbesondere aber bei Nachtzeit ihre Kranken bedienen zu lassen. Die Erbauung der Lambertikirche und Ueberweisung jenes letzten Drittheils des alten Dompfarrgebietes mit Ausschluß des Bereichs der Immunität an diese Kirche ergab sich also vor Anlage der Immunitätsbefestigung als Nothwendigkeit. Es besteht auch bei unsern Geschichtschreibern

---

[934]) Auch andere ähnliche Verhältnisse (Patronat, Inkorporation) können, im Allgemeinen wenigstens, nur aus Rechtsgründen hervorgegangen sein, und es ist eitle Schwarzseherei, wenn nicht Tendenz, wenn man sie immer nur aus Anmaßung und Herrschsucht zu erklären sucht. An der Ueberwasserskirche, die eine Benediktinessen-Abtei war, waren dem Domkapitel keine Stellen vorzubehalten. Wenn aber hier auch eine anderweitige Entschädigung des Domkapitels für uns nicht ersichtlich ist, so folgt daraus nicht, daß sie überhaupt nicht stattgefunden hat.

[935]) Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. XVI. S. 145. ff.

nur Zweifel darüber, ob die Lambertikirche von B. Burghard selbst, in den ersten Jahren seiner Regierung, oder schon von seinem Vorgänger, B. Erpo (1085—1097), erbaut sei[936]. Letzteres scheint mir unzweifelhaft das Richtigere zu sein, und zwar schließe ich dies einmal aus dem Umstande, daß der untere, romanische Theil unseres Lambertithurmes „ohne Zweifel noch aus der Zeit des 11. Jahrhunderts herrührt“[937]; sodann aber auch ganz besonders aus der Wahl des h. Lambertus zum Patron der Kirche. Denn abgesehen davon, daß die Chronisten Erpo als Bruder des Bischofs von Lüttich bezeichnen[938], mit

---

[936]) Erhard, Reg. 1431.

[937]) Zeitschr. f. v. G. u. A. XX, 347, Lübke, Mittelalt. Kunst in Westfalen S. 262.

[938]) Kock, series Episcop. I, 38. Ueber Erpo's Herkunft ist man immer noch im Ungewissen. War er ein Bruder des Bischofes von Lüttich, so war dies wahrscheinlich Heinrich I., Sohn des Grafen Friedrich von Toul, der von 1075—1091 dem Bisthume Lüttich vorstand. Es kann freilich auch Obert, Sohn des Markgrafen von Brandenburg und Bischof von Lüttich von 1091—1119, gewesen sein. Erpo hätte dann dem Hause der Grafen von Toul, oder aber dem der Markgrafen von Brandenburg angehört. (Mooyer, Onomasticon S. 58. Histoire eccl. d'Allemagne I, 323). Hat ein Bischof von Lüttich mit Erpo die Reise in das h. Land angetreten, so kann dies nur Heinrich I. gewesen sein; denn die Abreise Erpos erfolgte am 12. Febr. 1091, und Heinrich I. starb erst am 31. Mai 1091. Der Tod desselben wäre dann auf der Reise erfolgt. Ich weiß nicht, ob letzteres andern Nachrichten widerstreitet; bekannt ist, daß ein anderer Begleiter B. Erpo's, Ludolf Propst zu St. Mauritz, im h. Lande erschlagen wurde (Erhard, Reg. 1255). Daß Erpo, bevor er Bischof von M. wurde, Propst zu Goslar war, kann nicht, wie Erhard meint, für seine Abstammung aus einem edlen Geschlechte Thüringens oder Ostsachsens sprechen. Auch Erzbischof Anno II. von Köln z. B., der aus Schwaben stammt, bekleidete vorher diese Würde. Mehr spricht für eine fränkische Abstammung Erpo's der Umstand, daß er sein erstes Kanonikat in Rheims erhielt. (Giefers, Westph. sancta II, 169). Auch aus dem Namen Erpo oder Erpho kann man nicht, wie wieder

dem er auch die Reise nach dem h. Lande gemacht haben soll, genügt schon die einzige urkundlich bezeugte Thatsache, daß B. Heinrich von Lüttich unserm B. Erpo bei der Einweihung des nach dem Brande von 1071 wieder auferbauten Domes assistirt

---

Erhard meint, seine Abstammung aus Thüringen oder Sachsen folgern; denn dieser Name kommt auch anderwärts vor. So kennen wir z. B. Erpho, Abt zu Siegburg 1071—1075, und Erpho, Abt zu Klosterrath 1166—1171 (Lacombl. U.=B. I. S. 418); die ältere Form ist Arpo und ein Graf dieses Namens erscheint 1124 als Schirmvogt des Bisthums von Trient (deutscher Antheil d. Bisth. v. Trient, Brixen 1866, 1. Lief. S. 57). Wenn übrigens Mooyer (Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. VII, 58) und Erhard (Reg. 1224) fragen, ob unser Bischof Erpo vielleicht mit jenem Abt Erpo von Siegburg eine Person sei, so ist diese Frage zu verneinen; denn der Todestag unseres Bischofes Erpo ist der 9. November (1097), seine Deposition fand am 16. desselben Monats statt; dagegen heißt es im Necrolog. Siegebergense (Annalen des h. B. f. d. Niederrhein, Jahrg. 1860. S. 323): „III. Non. Junii depositio venerab. patris nostri Erphonis abbatis." Ueberdies hat das Nekrolog sonst bei den Aebten, die Bischöfe geworden, beizufügen nicht unterlassen: episcopi (et abbatis); bei dem Abte Erpo aber fehlt diese Beifügung. Es erübrigen noch die Angaben unserer ältesten Bischofs=Chronik, wonach Bischof Erpo „natus de Mekelenborch" und „nepos Frederici" (seines Vorgängers) gewesen sein soll. Was erstere Bezeichnung betrifft, so beruht solche, wie schon Erhard bemerkt hat, auf einem großen Anachronismus, da Herzöge von Mecklenburg erst seit 1166 existiren. Erst Heinrich der Löwe nämlich eroberte Mecklenburg im J. 1161, in Folge dessen der Obotriten=Fürst Prebislav die christliche Religion und den Titel eines Herzogs der Wenden zu Mecklenburg annahm und Stammvater des jetzt regierenden Fürstenhauses wurde. Die Bezeichnung „nepos Frederici" wird als richtig zugegeben; aber daraus folgt nicht, daß Erpo väterlicher Seits sächsischer Abstammung sei. Immerhin also darf man daran festhalten, daß Erpo Bruder des Bischofs von Lüttich gewesen sei; mag nun unter diesem Bruder Heinrich I. aus dem Hause der Grafen von Toul oder Obert aus dem Geschlechte der Markgrafen von Brandenburg zu verstehen sein.

hat[939]), um anzunehmen, daß beide Bischöfe in einem besondern freundschaftlichen Verhältnisse gestanden haben. Solches Verhältniß aber manifestirte sich in damaliger Zeit häufig und hauptsächlich durch gegenseitige Schenkung von Reliquien, Reception der Bisthums-Patrocinien u. s. w. Nun ist aber der h. Lambertus Patron von Lüttich; sein Leib ruht im Dome daselbst seit dem J. 721. Vielleicht gar hat Bischof Heinrich eine Reliquie des Heiligen bei Gelegenheit der Domweihe im J. 1090 mit nach Münster gebracht.

Endlich ging dem Dome auch der letzte Rest seines alten Pfarrsprengels, der Bereich der Immunität selbst, verloren. Thatsächlich finden wir nämlich in der Folgezeit den Dompfarrgottesdienst in die Jakobikirche, welche bis in den Anfang dieses Jahrhunderts mitten auf dem Domplatze stand (zwischen Paradies und Ständehaus) verlegt. Die Existenz der Jakobikirche wird urkundlich zuerst im J. 1209 und von da ab sehr häufig bezeugt[940]). Kerssenbrock bezeichnet diese Kirche als Pfarrkirche mit zwei Kirchhöfen (einer für die Dienerschaft der Domherren, der andere für die Kameralen) aber ohne Taufstein, der auch unnöthig gewesen sei, da Verehelichte und Schwangere auf dem Domplatze nicht hätten wohnen dürfen. Wie die Jakobikirche und ihr Verhältniß zum Dom entstanden, möchte wie folgt zu erklären sein: Während des Bau's des gegenwärtigen Domes, der zur Zeit Fritherics II. (1152—1168) begonnen und erst im J. 1261 vollendet wurde, mithin beiläufig 100 Jahre in Anspruch genommen hat, wird sich das Bedürfniß ergeben haben, eine Hülfskirche für den Domgottesdienst zu errichten. In Folge des großen Brandes vom J. 1197, der die ganze Stadt verheerte und den Fortbau des bis dahin erst in seinem westlichen Theile fertig gestellten Domes in weite Ferne rückte[941]), mußte dieses Bedürfniß sich zu einem sehr dringenden

---

939) Erhard, Reg. 1254 und Cod. 165.

940) Wilmans, U.-B. Nr. 45, 53, 86 u. s. w.

941) Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. XXV. S. 84.

gestalten. Die Hülfs- oder Nothkirche mußte, wenn sie bis dahin noch nicht errichtet war, jetzt nothwendig errichtet werden; und nachdem sie als solche mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch gedient hatte, wird man sich derselben auch für die Zukunft nicht mehr haben entschlagen wollen. Vielleicht gar waren mittlerweile schon Stiftungen in der Kirche erfolgt; immerhin wird die Pietät, welche den dem Gottesdienste geweihten Stätten überhaupt gezollt wurde, sich gegen den Abbruch gesträubt haben. Für die Errichtung unserer Jakobikirche zur Zeit B. Herimans II. spricht noch, daß die Jakobikirche zu Coesfeld eben damals auch entstanden ist [942]), und daß die Verehrung des h. Jakobus damals in Westfalen in besonderer Blüthe stand, wie folgende Beispiele zeigen. B. Anno von Minden machte im J. 1175 mit seinen beiden Kaplänen Reinbold und Niethung eine Pilgerreise nach St. Jakob di Kompostella [943]); und der Berichterstatter über die im 12. Jahrhundert zu Münster auf Anrufung des h. Liudger vorgekommenen Gebetserhörungen erwähnt eines Mannes, der zum Dank für die wieder erlangte Gesundheit eine Wallfahrt nach Compostella antrat [944]). Gleiche Bewandtniß hat es mit der Wahl des Patrociniums unserer Aegidiikirche. Auch dieser Heilige, einer der 14 Nothhelfer, genoß im 12. Jahrhundert hier und in Westfalen überhaupt besondere Verehrung. Derselbe eben erwähnte Berichterstatter erzählt von einem andern Manne, der von Osnabrück nach Münster gebracht, hier auf Anrufung des h. Liudger geheilt war, und zum Dank dafür nach St. Gilles in Frankreich wallfahrte [945]); und von jener

---

942) Erhard, Reg. 2344.

943) l. c. Reg. 2005 und Cod. Nr. 373.

944) Acta Sanctorum T. III, 663. Iter ad Stum Jacobum peregre arripuit.

945) l. c. peregre direxit iter ad St. Aegidium. Die alte Aegidiikirche ist im Anfange dieses Jahrhunderts eingestürzt. Sie stand auf der Stelle, auf welcher später die große Kaserne erbaut ist. Das Patrocinium ist dann mit dem Pfarrgottesdienst auf die

Frau, die, wie oben S. 130 erwähnt, over water gegangen war, um Bier zu holen, berichtet er, daß sie nach Hause zurückgekehrt, ihren einjährigen Knaben vermißt und ihn im Brunnen liegend wiedergefunden habe. Mit Hülfe der Nachbarn sei er wieder herausgeholt und dann auf das Rufen der Mutter: h. Aegidius, h. Nikolaus, h. Liudger erwirket mir doch Hülfe für dieses Kind! wieder zu sich gekommen. Jener Bischof Anno von Minden besuchte auf seiner Pilgerreise nach St. Jakob die Kompostella auch St. Gilles in Frankreich. Im J. 1171 stiftet ein Edler mit Namen Mirabilis im Bisthum Minden ein Mönchskloster zum h. Aegidius[946]. Das Aegidiikloster in der Diöcese Halberstadt scheint um dieselbe Zeit gegründet zu sein. In Nürnberg wurde ein Kloster zu demselben Heiligen im J. 1140 und in der Nähe von Braunsweig ein solches im J. 1115 gestiftet[947]. — Der Leib des h. Aegidius befindet sich nach Einigen seit dem 12. oder 13., nach Andern seit dem 16. Jahrhundert in Toulouse. Theile desselben aber waren auch sonst nicht schwer zu erlangen; sie werden von vielen Kirchen aufbewahrt. Nach Gelenius besaßen solche in Köln die Gereonskirche, die Kunibertskirche, die Pantaleonskirche, die Lupuskirche. Die Kirche B. M. V. ad Gradum soll das Haupt und die von der h. Cäcilia einen Arm desselben bewahrt haben[948].

Im Bisherigen ist also erwiesen, daß sämmtliche Pfarrbezirke im Bereiche unseres gegenwärtigen Stadtdekanats Münster aus der ursprünglichen Dompfarrei hervorgegangen sind, und die Theilung der letztern erst seit der Zeit B. Herimans I. (1032—1042) begonnen hat. Uebrigens ist, wie wir sehen werden, durch den Umfang unseres jetzigen Stadtdekanats das Gebiet der urspünglichen Dompfarrei noch keineswegs vollständig bestimmt.

---

nahe gelegene Kapucinerkirche übertragen. Das Volk nennt den h. Aegidius Sünt Ilgen.

946) Erhard, Cod. Nr. 354.

947) Acta Sanctorum ad diem 1. Septbr. I, 287.

948) l. c. p. 289.

§. 41.

Theile der ursprünglichen Dompfarrei außerhalb des jetzigen Stadtdekanats.

a. Filialpfarrei Gimbte.

Das Gebiet des jetzigen Stadtdekanats umgibt ein Kranz von Pfarrbezirken, wovon die meisten schon durch die Geringfügigkeit ihres Umfanges als Filialpfarreien sich charakterisiren. Es sind die Pfarreien Gimbte, Handorf, Angelmodde, Hiltrup, Albachten, Roxel, Nienberge. Jenseits dieses Kranzes dagegen stößt man durchgehends auf weitausgedehnte Pfarrbezirke, wie Altenberge, Greven, Telgte u. s. w. Hieraus ergibt sich schon im Voraus die Wahrscheinlichkeit, daß die zwischenliegenden Pfarreien, wenn nicht alle so doch mehrere derselben, durch Abzweigungen vom Gebiete der alten Dompfarrei einerseits, und den Gebieten der entgegenliegenden Nachbarpfarreien andererseits gebildet worden sind. Sehen wir zu, wie dieses im Einzelnen sich näher als richtig erweiset.

Die Pfarrei Gimbte besteht blos aus dem Dorfe, der Dorfbauerschaft und kleineren Haideflächen; ihr Flächeninhalt beträgt nur 3,041 Morgen. Der südliche Theil dieses kleinen Bezirks stellt sich beim ersten Blicke auf die Karte wie ein Ausschnitt aus dem diesseitigen Gebiet der Mauritzpfarrei dar. Wir finden dort gegenwärtig den Namen Laaxen oder Loxten, welches nur gleichbedeutend sein kann mit jenem Legsetin, welches uns unter den Gebietstheilen der alten Dompfarrei begegnet ist, die B. Sigifrid nach Coerde abzupfarren beabsichtigte. Hieraus folgt schon, daß die Grundfläche des Dorfes Gimbte selbst oder der alten curia Gimmethe, die als solche schon in einem Verzeichnisse aus den J. 1088—1094 unter den Amtshöfen der Ueberwasserkirche genannt wird[949], nicht auch noch zum alten Dompfarrgebiete gehört haben kann, denn sonst müßte ja neben Legse-

---

[949]) Zeitschr. Westphalia III, 367.

tin u. s. w. auch Gimmethe unter den Theilen des für Coerde projektirten Pfarrbezirks sich aufgezählt finden. Die curia Gimmethe und mehr noch die davon nördlich gelegene Kibitzhaide müssen demnach von dem jenseitigen Pfarrgebiete, dem von Greven, genommen sein. Wenn daher der schon früher erwähnte Pastor Kumann[950]) sagt: „Gimbte war ehemals eine Bauerschaft der Pfarrei Greven; weil aber wegen häufiger Ueberschwemmungen der Ems die Bewohner nicht immer zur Kirche kommen konnten, wurde es zur selbstständigen Pfarrei erhoben," so ist dies nur von dem größten Theil des Pfarrgebietes, nicht aber von dem ganzen zu verstehen. Es erweist sich dieses noch deutlicher daraus, daß, wie schon erwähnt, B. Herimann II. im J. 1177 dem Dechanten von St. Mauritz das Archidiakonat über die Mauritzpfarrei verliehen hat (decaniam de ejusdem ecclesiae — Sti Mauritii — parochia), später aber dieses Archidiakonat sich konstant durch „parochia S. Mauritii et pagus ac parochia Gimbte" bestimmt findet[951]), wonach also Gimbte wenigstens theilweise früher zur Mauritzpfarrei gehört haben muß. Alles in Allem genommen muß man also sagen: Ein Dechant von St. Mauritz hat bei der Erhebung von Gimbte zur selbstständigen Pfarrei in die Abtrennung von Legsetin vom Mauritzpfarrgebiet gewilliget und dafür das Archidiakonatrecht über die ganze Pfarrei erworben. Damit ist denn auch erklärt, warum das Archidiakonatrecht über Gimbte nicht der Abtei von Ueberwasser zugefallen ist, obschon diese nicht blos, wie erwähnt, Eigenthümerin der dortigen curia war, sondern auch bei der Gründung der Kirche betheiligt gewesen sein muß, da ihr das Kollationsrecht zur Pfarrstelle zustand[952]). Die Pfarrei Gimbte ist nach dem Gesagten nicht vor der Zeit Herimanns II. gegründet; aber sie wird noch zu der Zeit dieses Bischofes errichtet sein; denn die dortige Kirche hat einen Thurm

---

[950]) Manuscript im Besitz des hiesigen Alterthums-Vereins.

[951]) Niesert, U.-S. VII, 117. 127.

[952]) Visitations-Protokoll vom J. 1571.

romanischen Baustils aus dem Ende des 12., oder doch aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, und einen Taufstein von gleichem Alter. Auch kommt urkundlich schon im J. 1253 „Henricus plebanus in Gimmete" vor [953]). Das Patrocinium des h. Johannes d. T., unter welches diese wie viele andere um jene Zeit errichtete Kirchen gestellt worden, erklärt sich aus dem Aufschwung, welchen damals die Verehrung jenes Heiligen durch den Johanniter-Orden erlangt hat.

§. 42.

Fortsetzung.

b. Die Filialpfarrei Handorf.

Die Pfarrei Handorf ist ebenfalls von geringem Umfange. Sie besteht bei einem Flächeninhalte von 7,910 Morgen aus dem Dorfe, der Dorfbauerschaft und den Bauerschaften Dorbaum und Kasewinkel. Zur selbstständigen Pfarrei wurde der Ort, wie bereits früher gezeigt wurde (S. 298), erst nach dem J. 1245 erhoben, obschon eine Kirche daselbst schon zur Zeit B. Sigifrids († 1032) erbaut war. Von den Theilen der alten Dompfarrei, die dieser Bischof nach Handorf verweisen wollte, liegen Blasheri, Hauokhorst und Weppentorp diesseits der Werse und sind der St. Mauritzpfarrei zugefallen; Wersethorp, Lengriki, Aldenthorp, Hoenthorp liegen jenseits der Werse, und ihre Grundfläche ist identisch mit der des jetzigen Dorfes Handorf, der Dorfbauerschaft und der Bauerschaft Dorbaum. Die Bauerschaft Kasewinkel dagegen ist ein früherer Theil der Pfarrei Telgte (S. 298). Aus der Abtrennung dieser letztern Bauerschaft von der Pfarrei Telgte, über deren Pfarrstelle dem Dompropst das Kollationsrecht zustand, wird es zu erklären sein, warum der Dompropst dasselbe Recht rücksichtlich der Pfarrstelle zu Handorf erhalten hat [954]). Nachträglich finde ich in einer

---

953) Wilmans, U.-B. Nr. 1142 Note 3.

954) Wilmans, U.-B. Nr. 509. Visitations-Protokoll vom J. 1571.

Urkunde vom J. 1286 „villa Calwaswinkele in parochia Hondorpe“ erwähnt[955]; ich muß deshalb den S. 298 geäußerten Zweifel an der Richtigkeit der dort angeführten urkundlichen Stelle, die das Bestehen einer Pfarrei Handorf schon für das J. 1282 bezeugt, nunmehr fallen lassen. Der vermeintliche Widerspruch zwischen den Urkunden, wovon die eine Handorf als Theil der Freigrafschaft Münster, die andere es als Theil der Freigrafschaft Badrup bezeichnet, erklärt sich aus dem Gesagten vollständig also: Handorf gehörte Anfangs mit der gesammten alten Dompfarrei zur Freigrafschaft Münster; nachdem es aber mit der Bauerschaft Kasewinkel, die ein Theil der Pfarrei Telgte, also auch Theil der Freigrafschaft Badrup war, zu einem Pfarrbezirk war verbunden worden, wird es mit derselben an die Freigrafschaft Badrup übergegangen sein; und zwar konnte dies um so leichter geschehen, weil Kasewinkel einen Freistuhl hatte, Handorf selbst aber nicht (Siehe S. 300).

§. 43.

Fortsetzung.

c. Die Filialpfarrei Angelmodde.

Die Pf. Angelmodde besteht einzig aus dem Dorf und der Dorfbauerschaft und enthält nur 2,140 Morgen. Für ihre frühere wenigstens theilweise Zusammenhörigkeit mit der alten Dompfarrei spricht schon deutlich genug, daß das Archidiakonat des Dompropstes sich über die Stadt Münster cis aquas, und das Lambertikirchspiel außerhalb der Stadt mit Einschluß von Angelmodde erstreckte[956]. Urkundlich wird Angelmodde als Pfarrei erst im J. 1286 erwähnt[957]. Aber die Kirche daselbst ist viel älter; ihr romanischer Baustil gehört dem Ende des 12. Jahrhunderts an. „Angelemudeh“ („curia in Angel-

---

955) Wilmans, U.-B. Nr. 1305.

956) Niesert, U.-S. VII, 114. 120.

957) Wilmans, U.-B. Nr. 1301.

mude“) wird auch im J. 1176 unter den Dom-Obedienzen genannt[958]. Letztere waren ursprünglich geistliche Officien, die unter die Mitglieder der Domgeistlichkeit Kraft des Gehorsams vertheilt waren, und denen gewisse Einkünfte als Beneficien entsprachen. Von den Gütern, woher diese Einkünfte kamen, hatten die einzelnen Obedienzen ihre Namen. Wenn, wie v. Olfers meint[959], ursprünglich auch das officium stets an den Ort geknüpft war, wo das betreffende Gut lag, was jedenfalls in einigen Fällen zutrifft, dann hat es in Angelmodde wohl schon früh eine Kapelle gegeben. Zu einer Pfarrei jedoch ist Angelmodde augenscheinlich nicht vor Errichtung der Lambertipfarrei erhoben. Patronin der Kirche ist die h. Agatha. Das läßt vermuthen, daß sie zu einer Zeit errichtet ist, wo irgend eine der großen Feuersbrünste, von denen Münster heimgesucht worden, Furcht und Schrecken über die ganze Umgegend verbreitet hatte; so in den J. 1071, 1121 und 1197. Die h. Jungfrau und Martyrin Agatha nämlich, welche bekanntlich herbe Qualen im Feuer heldenmüthig überstanden hat, ist schon bald nach ihrem Tode von der Bevölkerung Siciliens als Feuerpatronin angerufen, besonders wenn der Vulkan Aetna seine Lava ergoß. Als solche Patronin wurde sie später in der ganzen katholischen Welt verehrt, namentlich auch in Westfalen[960]. Noch erwähne ich, daß in unsern Urkunden sich genannt finden: Simon de Angelmuden und dessen Bruder Theodericus in den J. 1175 und 1176. Beide erscheinen unter den Kaplänen B. Herimanns II. Sodann kommt noch Goswinus de Angelmudde im J. 1231 vor; auch er ist geistlichen Standes[961]. Hält man hiermit zusammen, daß der Bau der Kirche ihrem Stile nach ebenfalls in die Zeit Bischofs Herimann II. gesetzt werden muß,

---

958) Erhard, Cod. Nr. 385 vergl. mit Niesert, U.-S. VII, 551.

959) Beiträge zur Geschichte der Verfassung u. Zerstückelung des Oberstifts Münster. S. 50.

960) Kampschulte, Westfälische Kirchen-Patrocinien S. 172.

961) Erhard, Cod. Nr. 375, 383. Wilmans, U.-B. Nr. 284.

daß unter desselben Bischofs Regierung (1197) ganz Münster von einer Feuersbrunst verzehrt worden ist, und die nahegelegene Kirche von Alveskirchen, deren romanischer Thurm mit der Kirche von Angelmodde gleicher Bauperiode angehört, wie diese der h. Agatha geweiht ist, endlich daß nach Inhalt jener Urkunde vom J. 1176 die Dom-Obedienzen eben damals, also schon zur Regierungszeit Bisch. Herimanns II., neu geordnet sind, dann ergibt sich eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit, daß die Errichtung der Pfarrei Angelmodde unter besonderer Mitwirkung jener vom Hofe Angelmodde stammenden bischöflichen Kapläne zu Stande gekommen und der Bau der Kirche um 1197 fertig gestellt ist.

§. 44.

Fortsetzung.

d. Die Filialpfarrei Hiltrup.

Die Pfarrei Hiltrup ist viel größer als die Pf. Angelmodde, immerhin aber gehört sie ihrem Umfange nach zu den kleinen. Sie umfaßt außer dem Dorf und der Dorfbauerschaft nur noch die Bauerschaft Bach, im Ganzen 7,712 Morgen. Für den Filialcharakter und die frühere Zusammengehörigkeit dieser Pfarrei, oder doch eines Theils derselben, mit der alten Dompfarrei sprechen deutlichst folgende Gründe:

1. Der nördliche Theil der Pf. Hiltrup stellt sich auf der Karte als eine natürliche Fortsetzung der Pf. Angelmodde dar, und beide erscheinen wie aus dem Lambertikirchspiel herausgeschnitten. Der Lobbenheide in diesem Kirchspiel entspricht der Große-Lobben im Hiltrupschen.
2. Hiltrup ist Theil der Freigrafschaft Münster und gehört zum Freistuhl in der Lamberti-Bauerschaft Mekelenbeke (Siehe S. 297 und 299). Der Stuhl lag, wie mir Pfarrer Westermann zu Albachten aus einer im dortigen Archive befindlichen Urkunde mittheilt, auf der

„Dingbroker Heide ohnweit des Feldhauses." „Feldhaus" liegt schon in der Pf. Hiltrup, südlich von der Galgenheide und nahe der Grenze von Mecklenbeck.

3. Eine Urkunde vom J. 1233 bezeugt, daß „ecclesia Sancti Clementis in Hiltorpe" der Thesaurarie des Liudgerikapitels (custodiae Sti Liudgeri) annex sei[962]. Es hatte Streit darüber bestanden, ob die Kirche der Dechanei oder der Thesaurarie von St. Liudger inkorporirt sei. Bischof Ludolf entschied den Streit in jenem Jahre zu Gunsten der Thesaurarie. Der Streit setzt voraus, daß eine Verdunkelung des Verhältnisses eingetreten war, und es muß daher die Inkorporation schon geraume Zeit früher erfolgt sein, so daß anzunehmen ist, sie habe nicht lange nach Gründung des Liudgeristifts (1180) stattgefunden oder falle gar damit zusammen. Der Thesaurar von St. Liudger war ja auch stets Archidiakon in pago et parochia Hiltrop[963]. Die Verleihung der Thesaurarie selbst aber ist immer Sache des Bischofs gewesen, und offenbar muß daher auch die derselben inkorporirte Kirche, als eine bischöfliche Gründung angesehen werden, zumal der Bischof ja in anderm Falle ohne Beeinträchtigung der Gemeinde oder dessen, der sonst bei der Gründung betheiligt gewesen, die Inkorporation gar nicht hätte vornehmen können.

4. Die Zeit der Gründung des Liudgeristifts ist auch diejenige, aus welcher der Kirchenbau von Hiltrup herstammt. Der Thurm, die Mauer des Langhauses und das Taufkapellchen bekunden noch den romanischen Stil.

5. Endlich möchte noch das Patrocinium der Hiltruper Kirche auf den hiesigen Dom hinweisen. Am alten Dome nämlich befand sich seit B. Wolfhelms Zeit (875—900) eine Clemenskapelle. Sie stand dort, wo jetzt an der nordöstlichen Ecke des Domumganges die Muttergottes-

---

[962]) Wilmans, U.-B. Nr. 303. auch Nr. 433 vom J. 1245.
[963]) Niesert, U.-S. VII, 127.

kapelle steht, die um 1390 nach Abbruch des alten Doms an die Stelle jener getreten ist und deshalb noch neben der Muttergottes den h. Clemens zum Compatron hat. Wie B. Wolfhelm dazu gekommen, die Kapelle dem h. Clemens P. M. zu weihen, darüber erzählt die Chronik Folgendes: Wolfhelm sei erst Pfarrer von Katzenhausen gewesen. Da habe sich einst der Kaiser auf einer Hirschjagd in dortiger Gegend verirrt und von seiner Begleitung entfernt; und da es spät geworden, sei er beim Pfarrer eingekehrt, der ihn aber nicht erkannt, jedoch freundlich aufgenommen habe. Der Kaiser habe nun wahrgenommen, daß der Pfarrer ein sehr frommes Leben führe, und ihn deshalb andern Morgens, nachdem er sich zu erkennen gegeben, gefragt, ob ihm nichts zu wünschen bleibe. Wolfhelm antwortete, wenn der Kaiser einmal einen Hirsch erlege, so möge er ihm einen Riemen aus der Haut desselben schenken. Darauf sei der bischöfliche Stuhl zu Mimigernaford vakant geworden und nun habe der Kaiser Wolfhelm zu sich beschieden und ihm diesen Sitz angetragen. Wolfhelm lehnte ab, aber der Kaiser nöthigte ihn durch jene furchtbare Drohung, die einst der h. Apostel Petrus gegen den h. Clemens ausgesprochen habe, zur Annahme. Später sei Wolfhelm nach Rom gereist, und habe von dort die kostbarsten Reliquien, die früher schon von Karl dem Gr. für den h. Liudger bestimmt gewesen seien, mitgebracht. Sich dann wieder zu Mimigernaford des h. Clemens erinnernd, womit der Kaiser ihn beschworen, als er ihn zum Bischofe wählte, habe er diesem Heiligen eine Kapelle gebaut (bauwede sunte Clemente ene capellen, de nu hept unser vrouwen capelle, dar he und syner navolger wat yn syn exempell begraven syn)[964].

Man hat die Wahrheit dieser Erzählung bezweifelt, weil

[964]) Ficker, l. c. I, 10. 99.

Aehnliches über Erzbischof Hildebrand von Köln berichtet wird. Aber beide Erzählungen sind doch nicht unwesentlich verschieden; und da Hildebrand unserm h. Liudger so nahe stand (Vergl. oben S. 24 u. 72), so mag auch die ihn betreffende hier um so eher eine Stelle finden; als die Verschiedenheit dadurch auffälliger wird. „Karl der Große sei, so erzählt die kölner Chronik, als er zur Beilegung der streitigen Bischofswahl von Aachen nach Köln reis'te, vor der Stadt Köln in eine Kapelle eingekehrt, um die eben begonnene Messe zu hören. Beim Offertorium legte er einen Gulden als Opfer auf den Altar; der celebrirende Priester, der schlicht, einfältig und fromm war und in dem fremden Jäger den Kaiser nicht vermuthete, wies nach der Messe das Geld mit den Worten zurück: „„Freund, nimm den Gulden wieder, man opfert hier nicht mit Goldstücken."" Als der Kaiser ihn bat, das Geld zu behalten, sagte der Geistliche: „„Ich sehe, daß Ihr ein Jäger seid; meinem Brevier fehlt der Einband, wenn Ihr dann ein Geschenk machen wollet, so bitte ich, daß Ihr mir die Haut des ersten Rehes, das Ihr erlegen werdet, zum Einbande meiner Bücher schicket."" Karl, dem der einfache, bescheidene Priester sehr gefiel und über den er bei weiterer Nachfrage nur Vortheilhaftes erfuhr, glaubte in ihm den Mann zu erkennen, der der streitigen Bischofswahl in Köln ein Ende machen und der kölner Kirche in Würde und Segen vorstehen werde. Die Parteien waren mit dem Vorschlage des Kaisers einverstanden und Hildebrand bestieg den bischöflichen Stuhl"[965]. Beide Erzählungen bestehen als wohl neben einander. Uebrigens wird die Capella beati Clementis als der Obedienz curia de Mesehem (Mesum) annex in einer Urkunde aus dem J. 1155 erwähnt[966]. Dem Küster des alten Doms wurde damals noch eingeschärft, Acht zu haben, daß die Kapelle für den dort celebrirenden Priester stets zeitig geöffnet, und in derselben stets Alles bereit sei. Von einem silbernen Gefäß mit

---

965) Ennen, Gesch. der Stadt Köln I, 188.

966) Erhard, Cod. Nr. 307.

Reliquien, „welche B. Wolfhelm von Rom hergebracht und vom Kaiser zum Geschenk erhalten hat," ist später wiederholt in der Chronik die Rede. Die „nacio de Menhovelē" hat es unter Wolfhelms Nachfolger, B. Nithard, aus dem Dom geraubt, aber, als sie unter B. Ludolf († 1247) für immer gedemüthigt war, es wieder zurückgestellt[967]. Auch das ist gewiß, daß Wolfhelm selbst und mehrere seiner Nachfolger in der Clemenskapelle begraben sind[968]. Da wir nun nach Obigem Bischof Herimann II. oder einen seiner unmittelbaren Vorgänger auf dem bischöflichen Stuhle für den Gründer der Kirche von Hiltrup halten müssen, so wird der Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß eben die Vorliebe, welche die ältern Bischöfe für die Clemenskapelle am Dom hatten, bestimmend auf die Wahl des h. Clemens zum Patron jener Kirche gewirkt hat. Lag doch den Bischöfen überhaupt nichts näher, als die Patrocinien für die im Bisthume neu errichteten Kirchen aus denjenigen zu wählen, die an ihrer Domkirche in Ehren standen! Waren ja auch andere Stifter und die Klöster durchgehends darauf bedacht, ihre Patrocinien auf die Kirchen zu übertragen, deren Gründung von ihnen ausging!

§. 45.

Fortsetzung.

e. Die Filialpfarrei Nienberge.

Die Pfarrei Nienberge besteht aus dem Dorfe, der Dorfbauerschaft und den Bauerschaften Uhlenbrock, Häger und Schonebeck; der gesammte Flächeninhalt beträgt 11,196 Morgen. Das ist gewiß noch kein großes Pfarrgebiet; überdies läßt der Umstand, daß zwischen Nienberge und Roxel die Bauerschaft Schonebeck getheilt ist, mit Sicherheit schließen, die eine oder andere Pfarrei, oder gar beide seien Filialpfarreien.

[967]) Ficker, l. c. S. 11 u. 32.
[968]) l. c. S. 11. 13. 14. 15.

Wir können aus urkundlicher Nachricht uns überzeugen, daß die Pfarrei Nienberge zum Theile oder hauptsächlich Filiale von Altenberge ist, jedenfalls aber auch Theile des alten Dompfarrgebiets enthält. Eine Urkunde nämlich aus der Regierungszeit B. Ruodparts (1042—1063) besagt, daß der damalige Vicedominus Benno zur Stiftung einer Memorie für seine eigene Person und für die beiden Vorgänger Ruodparts, die Bischöfe Herimann I. und Sigifrid, welche beide ihm in seinem Leben sehr theuer gewesen seien, der Liebfrauenkirche zu Mimigernaford zu vollem Eigenthum geschenkt habe: „quoddam predium in Walthorpe situm Hoanasche nuncupatum cum omnigenarum adiacentia utilitatum.“ Die zu diesem Gute gehörigen Mancipien werden dann aufgezählt, und an der Spitze derselben steht: „Adelword presbiter“ [969]). Wer ist dieser Presbiter? Es ist, wie schon Kindlinger geantwortet hat, der Ortspfarrer; seine Kirche und Pastorat lagen auf dem Grunde des fraglichen Hofes und waren demselben deshalb pflichtig [970]). Ferner, ist Walthorpe hier das jetzige Waltrop jenseits der Lippe, wie der Verfasser des Registers zu Erhards Regesten und Urkunden meint? Nein! Das Gut Hoanasch, welches die Ueberwasserskirche besaß und das schon unter ihren Amtshöfen in einem Verzeichnisse derselben aus dem Ende des 11. Jahrhunderts erscheint [971]), ist der noch bestehende Schulzenhof Hannasch zu Nienberge. Er liegt hart an der Grenze der zur Pfarrei Altenberge gehörigen Bauerschaft Waltrup. Daraus folgt also: Der Hof Hoanasch hat früher mit der ganzen Bauerschaft Waltrup zur Pfarrei Altenberge gehört; als aber auf seinem Grunde eine Kirche errichtet und diese zur Pfarrkirche erhoben wurde, ist der Hof mit seinen zubehörigen Ländereien von der Pfarrei Altenberge und damit von der Bauerschaft Waltrup abgezweigt und die neue Pfarrei hat dann im Gegensatz zu Altenberge den Namen Nienberge er-

---

969) Erhard, Cod. Nr. 138.

970) Kindlinger, M. B. II, Urk. S. 42.

971) Zeitschrift Westphalia III, 367.

halten. Beide Namen stehen in derselben Beziehung zu einander wie Alt-Warendorf (vetus ecclesia Warendorpiensis) zu Neu-Warendorf (nova ecclesia Warend.), Alt-Ahlen (vetus ecclesia Alensis) zu Neu-Ahlen (nova ecclesia Alensis), Neuenkirchen (nova ecclesia) zu Alten-Rheine. Der Thurm der gegenwärtigen Kirche zu Nienberge ist romanischen Baustils, stammt also aus dem Ende des 12. oder dem Anfange des 13. Jahrhunderts; aber die Pfarrei ist älter. Dies folgt schon daraus, daß der Name Nienberge bereits in einer Urkunde vom J. 1142 vorkommt [972]).

Der Hof Hoanasche lag ursprünglich in der Bauerschaft Waltrup. Daraus folgt aber nicht, daß auch seine sämmtlichen Mancipien in derselben Bauerschaft gelegen haben; vielmehr wohnen die Pflichtigen eines Hofes sehr häufig in weiter Entfernung von demselben. Die Kirche von Nienberge liegt auch eine halbe Stunde Weges diesseits des Hofes Hannasch und bis hierhin kann die Bauerschaft Waltrup ihrer eigenen und der Lage der angrenzenden Bauerschaften nach sich kaum erstreckt haben.

Andererseits beträgt die Entfernung der Nienberger Kirche von der Grenze der diesseitigen Ueberwasserspfarrei nur einige hundert Schritte und die ganze Art des Abschlusses dieser letztern Pfarrei nach der fraglichen Seite hin läßt es nicht verkennen, daß hier eine Einschränkung des diesseitigen Gebiets stattgefunden hat. So kann es denn kaum zweifelhaft sein, daß wenigstens die Grundfläche der Kirche und des Dorfes von Nienberge und damit auch die nördlich und südlich daran anstoßenden Theile des Pfarrgebiets früher zur alten Dompfarrei gehört haben. Man darf nicht einwenden, daß diese Theile dann in jener Sigifridschen Urkunde genannt und mit Uppenberg und Sandrup für den projektirten Pfarrsprengel von Coerde würden bestimmt worden sein; denn es ist ja nach dem Gesagten schon anzunehmen, daß die Pfarrei Nienberge bereits vor der Ausfertigung jener Urkunde errichtet war. Der Vicedominus Benno, welcher

[972]) Erhard, Cod. Nr. 238.

den Hof Hoanasche sammt dessen Mancipien der Ueberwassers-kirche geschenkt hat, muß als Gründer der Kirche und Pfarrei Nienberge angesehen werden. Er kommt in der Sigifridschen Urkunde, also schon vor 1032, unter den Kaplänen dieses Bischofs vor; und seine Pietät gegen diesen Bischof wie gegen dessen Nachfolger Herimann I. hat, wie wir hörten, ihn zu der Schenkung hauptsächlich mit veranlaßt. Ich darf daher schließen, daß Benno aus dem Grunde seinen Hof der Ueberwasserskirche geschenkt und gegen die Bischöfe Sigifrid und Herimann I. sich so dankbar erwiesen hat, weil diese ihm bei der Gründung von Nienberge behülflich gewesen und dieser Kirche Gebietstheile überwiesen hatten, die der Ueberwasserskirche hätten zufallen sollen.

Die Richtigkeit vorstehender Deduktion findet ihre Bestätigung in der von Alters her bestehenden Vereinigung der Pfarrei Nienberge mit der Ueberwasserspfarrei unter dem Archidiakonate der Aebtissin, beziehungsweise des Dechanten von Ueberwasser. Schon in einer Urkunde vom J. 1270 tritt Giselbertus plebanus ecclesiae in Nienberge als Zeuge auf der Fasten-Synode auf, die von Macharius presbiter et archidiaconus in ecclesia sanctae Mariae civitatis Monasteriensis abgehalten wurde [973]).

Das Kollationsrecht zur Pfarrstelle von Nienberge hatte nach dem Visitations-Protokoll vom J. 1571 die ritterliche Familie von Schone-beck. Höchstwahrscheinlich gehörte jener Benno dieser Familie an. Patron der Kirche ist der h. Sebastian. Dieser war bekanntlich ein wegen seiner hohen Geburt, schönen Leibesgestalt, Klugheit und Tapferkeit bei den Rittern des Mittelalters sehr beliebter Heilige und seine Reliquien waren von Rom über Deutschland, Frankreich, Spanien vielfach verbreitet.

---

[973]) Wilmans, U.-B. Nr. 850.

§. 46.

Fortsetzung.

f. Die Filialpfarreien Albachten und Roxel.

Das Verhältniß, worin die Kirche von Albachten in den spätern Jahrhunderten zu der von Roxel stand (Siehe S. 161), läßt schon vermuthen, daß jene nicht Filiale von dieser, sondern umgekehrt diese Filiale von jener sei. Die Selbstständigkeit nämlich, welche Albachten trotz der Vereinigung mit Roxel sich bewahrt hat, erklärt sich am einfachsten und natürlichsten, wenn angenommen wird, daß Albachten vorher volle Selbstständigkeit gehabt, durch die Abtrennung des Gebiets von Roxel aber die für einen eigenen Pfarrer ausreichenden Subsistenzmittel verloren hat und deshalb dem Pfarrer von Roxel zur Mitverwaltung überwiesen ist. Dieser Erklärung entspricht durchaus, daß Albachten im J. 1282 urkundlich als eine neben Roxel bestehende Pfarrei genannt wird (Siehe S. 297). Bestimmte Aufklärung über das Verhältniß geben uns übrigens 1) das Visitations-Protokoll vom J. 1613, welches Albachten ausdrücklich als mater in Roxell bezeichnet, und 2) eine Notiz aus der Zeit von 1560—1580 [974]), welche besagt, daß auf einem Kamp in der Nähe des Hauses Hülshoff, „genannt de Frytthooff oder Fryetthooffeskampff," vormals eine Kapelle gestanden habe, „dar de ganße Schoonebecher Burſſchoff und andere vormalß, er Roxel vom de van Abel, de van Kotten geheſſen, gestifftet worthen, zur kyrchen gegangen, wyell yr kerspellkyrche, alß Albachten, wyedt abgelegen." Diese Notizen sind deutlich. Roxel also ist Filiale von Albachten und die Stifter dieser Filiale sind die Herren von Kotten. Aber diese Notitzen sind aus später Zeit. Verdienen sie vollen Glauben? Der Umstand, daß ein Mitglied des Domkapitels und zwar der

---

[974]) Mittheilung des verstorbenen Freiherrn von Droste Hülshoff aus einem zu seinem Archiv gehörenden Lagerbuche.

Inhaber des Amtes Roxel, das dem Domkapitel eigen war, das Kollationsrecht der Pfarrstelle übte, könnte Zweifel erregen. Wir wollen sehen. Urkundlich wird parochia Rokeslere zuerst im J. 1242 genannt[975]; der romanische Thurm der Kirche aber gehört dem Ende des 12. Jahrhunderts an, und dem in der Kirche befindlichen Taufsteine schreiben Kenner ein noch etwas höheres Alter zu. Die Gründung der Pfarrei also fällt nicht nach der Zeit Bischofs Herimann II. († 1203). Ferner: Pastorat- und Kirchengrund zu Roxel haben ursprünglich unzweifelhaft mit den an beiden Enden des Dorfes Roxel liegenden Schulzenhöfen „Bernd" und „Herman" einen Hof gebildet, dessen Theilung zugleich mit oder nach Gründung der Kirche stattgefunden haben muß. Jedenfalls liegt die Kirche auf dem Hofesgrunde von Schulze Hermann. Den Hof „Schulze Hermann" aber kaufte das Domkapitel im J. 1472 von „Gerlach von Wüllen, Berndes Sohne," wobei bemerkt wird, daß der Hof von dem Amt und der Curia Roxel (Alten-Roxel), welches der Münsterischen Kirche gehöre, zu Lehn gehe[976]. Nun sind eben die Herren von Wüllen die Erben der „von Kotten", da vor dem J. 1352 ein Gerlach von Wüllen von den beiden Erbtöchtern des „Godefrid von Koeten," Hilla und Agnes, die erstere geheirathet hat[977]. Es sind also wirklich Pastorat und Kirche zu Roxel auf dem Grunde eines der Familie von Kotten gehörigen, aber von der hiesigen Domkirche lehnrührigen Hofes errichtet.

Es erscheint nun in den ältesten Urkunden der Name „de Coten" (Cotene, Kothen, Cothen) seit dem J. 1171 und zwar kommt zuerst Henricus de Coten bis 1180 zweimal als Zeuge in Urkunden vor, die von Theoderich, dem Sohn des Markgrafen Adalbert von Brandenburg, zu Gunsten des

975) Wilmans, U.-B. Nr. 400.

976) Niesert, U.-S. VII, 606.

977) Kindlinger, Gesch. der ältern Grafen. Urk. Nr. 152 vom J. 1352.

Klosters Obernkirchen (bei Rinteln im Mindenschen) ausgestellt sind[978]). Er hat demnach der hiesigen Gegend noch nicht angehört. Dagegen treten von da an Godefrid de Coten und dessen Sohn Wilhelm im J. 1193, Arnold de Cothen im J. 1231, Godefrid de Cothen im J. 1246 u. s. w. unter den Ministerialen der Bischöfe von Münster auf[979]). Von diesen also mögen die beiden ersten, Godfrid und Wilhelm, oder einer von ihnen, als Gründer der Roxeler Kirche anzusehen sein. Wahrscheinlich haben sie B. Herimann II. auf seinem Kreuzzuge (1187—1192) begleitet und vor Antritt desselben die Stiftung gemacht. Haben doch die Kreuzzüge in unzähligen Fällen Veranlassung zu kirchlichen Stiftungen geboten.

Zum Patron erhielt die Kirche den h. Pantaleon M., dessen Leichnam seit dem J. 971 im Pantaleonsstift zu Köln ruht; Erzbischof Gero hatte ihn von Konstantinopel dorthin gebracht, als er die griechische Prinzessin Theophano als Braut für den jungen König Otto abholte[980]). Bischof Herimann II. von Münster war im Frühjahr 1187 persönlich in Köln, darauf im Herbste desselben Jahres abermals bei Gelegenheit der vom Erzb. Philipp abgehaltenen Synode[981]). Ist es ihm damals gelungen, eine Reliquie des h. Pantaleon zu erwerben? Es möchte auch die Wahl dieses Heiligen zum Patron in Roxel eine Beziehung zu dem Patrocinium der Nachbarkirche von Nienberge haben. Der dort verehrte h. Sebastian nämlich ward seit frühester Zeit als Schutzpatron wider die Pest angerufen, die ja im Mittelalter so häufig und verheerend auftrat. Man scheint nun in Roxel diesen Schutz noch haben steigern zu wollen, indem man sich hier unter das Patrocinium des h. Pantaleon stellte, der ja in seinem Leben Arzt gewesen ist, als Schutzheiliger gegen alle leiblichen Uebel galt und sogar zu den 14 Nothhelfern zählt.

---

[978]) Erhard, Cod. Nr. 352 und 410.

[979]) l. c. Nr. 535. Wilmans, U.-B. Nr. 281. 283. 453. 462 u. s. w.

[980]) Ennen, Gesch. der Stadt Köln, I, 256.

[981]) l. c. II, 20. 22.

Wir werden es häufig finden, daß die Wahl des Kirchen-Patrociniums von dem Charakter eines in der Nachbarschaft schon bestehenden Patrociniums beeinflußt worden ist.

Vor der Zeit B. Herimanns I. bildete nach dem Gesagten das Gebiet Albachten-Roxel ein einziges Pfarrgebiet, dessen Pfarrkirche die Kirche von Albachten war. Das Schiff dieser Kirche ist in seinen Mauern roh romanisch und mag dem Anfange des 12., oder gar noch, wie der unterste Theil des Lambertithurmes in Münster, der letzten Hälfte des 11. Jahrhunderts angehören. Für viel älter nun möchte auch die Pfarrei Albachten nicht zu halten sein. Jedenfalls darf sie nicht als eine der ursprünglichen Pfarreien angesehen werden. Denn, wäre sie eine solche gewesen, wie hätte sie denn in den kläglichen Zustand gerathen können, worin wir sie später antreffen? Der Respekt vor ihrem Gründer würde sie schon davor bewahrt haben. Sie würde ja dann auch auf dem Zehnten fundirt gewesen sein; und diesen konnte man ihr nicht nehmen, um ihn der Filiale zu geben [982]). Der Umstand, daß die Kirche von Albachten unter dem Patrocinium des h. Liudger steht, beweis't an sich allerdings noch nicht, daß sie erst nach der Zeit des h. Liudger gegründet worden sei. Auch andere vom h. Liudger gestiftete Kirchen sind nachträglich unter sein Patrocinium gestellt. So die Kirche zu Werden selbst, die von Wichmund (Siehe S. 172) u. s. w. Aber die Liudgerikirchen dieser Art haben doch ursprünglich ein anderes Patrocinium gehabt, das von dem spätern Compatrocinium nur allmälig verdrängt worden ist; und daß hiervon in Betreff der Kirche von Albachten nichts konstirt, das spricht sehr gegen die Vermuthung, sie sei eine Gründung des h. Liud-

---

[982]) Es galt seit Karl dem Großen das Gesetz: Decimae pendantur antiquis ecclesiis ex Episcopi ordinatione iis cumprimis, quae fonte baptismatis frequentatae, nec subtrahentur, tametsi aliae regum et piorum hominum donationes accesserint. Et si novae (ecclesiae) accesserint, non ideo antiquarum decimae minuantur. (Hartzheim l. c. I, 412. c. 41).

ger. Von der Liudgerikirche zu Altschermbeck wissen wir noch bestimmt, daß sie ursprünglich dem h. Dionysius geweiht war, und von der Liudgerikapelle in Billerbeck ist der h. Nikolaus als ursprünglicher Patron wohl bekannt geblieben [983]). Dazu kommt, daß zu Albachten das Brustbild des h. Liudger oben unter dem Gewölbe des freilich erst in spätgothischer Zeit angebauten Chors der Kirche angebracht ist, und daß, was mehr sagt, das hauptsächlichste Stück der von Alters her zum Fonds der Kirche gehörigen Ländereien den Namen Leuerskamp, d. i. Liudgerikamp, führt. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß der alte Taufstein, den die Kirche zu Roxel enthält, aus der Kirche von Albachten dorthin transferirt ist. Auf demselben steht nämlich das Bild eines Bischofs; der Patron von Roxel aber ist der h. Pantaleon, der kein Bischof, sondern ein Arzt war. Noch deutlicher jedoch ergibt sich die Richtigkeit meiner Annahme aus Folgendem: Das Gebiet von Albachten-Roxel hat noch heut zu Tage eine verhältnißmäßig dünne Bevölkerung; Albachten zählt auf 5,217 Morgen 595 Seelen, Roxel mit Einschluß des vor einigen Jahren nach Hohenholte abgepfarrten Theils auf 12,825 Morgen 1497 Seelen. Zur Zeit des h. Liudger und noch lange nachher kann die Bevölkerung nur eine höchst unbedeutende gewesen sein, da anzunehmen ist, daß damals erst der kleinste Theil des Gebiets kultivirt war. Die Westseite desselben bildet ja die Grenze des Dreingau's und die Gaugrenzen müssen, wo sie nicht durch Flüsse gebildet werden, überall durch Wald-, Heide-, Moor- und Sumpfstrecken gebildet gedacht werden. Ein Theil von Albachten (nach Roxel hin) heißt noch jetzt beim Volke das Albachter „Meer;" er bestand eben früher aus Sumpf und Moorgrund. Ein anderer Theil im Süden der Pfarrei heißt Niederort und ist augenscheinlich nach und nach der Ventruper Heide abgerungen. Die südwestliche Bauerschaft von Roxel heißt „Brock;" sie war also früher Bruchland, und nördlich von dieser Bauerschaft ziehen sich noch jetzt nicht unbedeutende Waldstrecken

[983]) Visitations-Protokolle von 1571 und 1662.

hin. Und daß namentlich Roxel erst spät eine Bevölkerung von einiger Bedeutung erhalten hat, folgt auch daraus, daß man sonst die erste Pfarrkirche mehr nach der Mitte ihres Sprengels errichtet haben würde. Die Kirche von Albachten liegt ja so zu sagen am Ende des Gebiets Albachten=Roxel. Noch mehr, die Anfänge der eigentlichen Cultur dieses Terrains können ziemlich genau bestimmt werden. Der Haupthof Albachten (Osthof) und der Widelinchof daselbst gehörten im 12. und 13. Jahrhundert dem Domkapitel [984]); ebenso gehörten demselben ursprünglich, wie wir schon hörten, die Curia Roxel und der andere Hof Roxel, worauf die Kirche gegründet ist. Als Hauptinsassen des Gebiets begegnen uns ferner im 12. Jahrhundert außer den schon genannten Herren von Kotten noch die „von Schonebeck" und die „von Rokeslare". Alle diese waren Ministerialen der Münsterschen Kirche; die begütertsten unter ihnen, die von Schonebeck, wurden erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts Ritter. Hieraus glaube ich schließen zu dürfen, daß das Gebiet von Albachten=Roxel ursprünglich mit zur Dotation des Münsters zu Mimigernaford gehört hat. Die Ministerialen des Bischofs von Münster und seiner Kirche wohnten Anfangs um die Dom=Immunität; erst nach und nach sind sie auf die Güter gezogen, welche ihnen für ihre Dienste zunächst als Lehen gegeben, dann aber allmälig in der Familie erblich geworden sind. Daß die von Schonebeck Anfangs in der Nähe der alten Immunität gewohnt haben, dafür zeugt insbesondere auch noch die Thatsache, daß Bischof Ludolf im Jahre 1246 ein Grundstück sammt darauf stehenden Gebäulichkeiten auf dem Domplatz von Gisla, der Wittwe von Godfrid von Schonebeck, zur Gründung von vier Vikarien=Wohnungen angekauft hat [985]). Es ist dies dasjenige Grundstück, worauf die kürzlich abgebrannte Theissing'sche Buchdruckerei und Fabrik standen; es hat also nicht zur alten Immunität gehört, sondern lag außerhalb derselben und ist erst in die von Bischof Burghard erweiterte

[984]) Wilmans, U.=B. Nro. 744 vom J. 1265.
[985]) Wilmans, U.=B. Nro. 457.

Immunität hineingezogen (Siehe S. 103 ff.) Nun kommen die Ministerialen unserer Kirche in den Urkunden überhaupt erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts unter ihren Familiennamen vor; bis dahin werden sie nur mit Vornamen genannt. Ich erkläre dies daraus, daß sie bis dahin noch in der Nähe des Bischofs wohnten und noch keinen durch das Erbrecht gesicherten Besitz hatten. Erst als das Erbrecht der Lehen feststand — und dies war vom 12. Jahrhunderte an der Fall — haben die Ministerialen von den Lehngütern ihre Familiennamen angenommen, und auch jetzt erst gewann die Kultur dieser Güter für sie ein eigentliches Interesse. So wird also das Terrain von Albachten-Roxel zur Zeit des h. Liudger erst zum kleinsten Theile urbares Land gewesen sein. Nur allmälig ist der andere überwiegend größere Theil, und zwar hauptsächlich erst seit dem 11. und 12. Jahrhunderte durch die Dienstleute des Bischofs und der Münsterschen Kirche und die um die errichteten Pfarrkirchen sich ansiedelnden neuen Bewohner kultivirt worden.

Mit dem Gesagten stimmen auch die ältesten urkundlichen Erwähnungen des Ortes Albachten. Vor dem Jahre 1142 kommt der Name nirgends vor. In einer Urkunde dieses Jahres aber, durch welche Bischof Werinher die Stiftung des Klosters Hohenholte bestätigt, hat der Stifter Liudbert von Holenbeke diesem Kloster unter Anderm eine Abgabe von zwei jährlichen Schillingen auf die „terra Albucten", die er vom Dompropste zu Lehn trug, angewiesen [986]). In einer zweiten Bestätigungsurkunde, die von Werinher's Nachfolger, Bischof Fritherik II., im Jahre 1152 ausgefertigt wurde [987]), steht „terra Albuthen" statt terra Albucten. Man hat es für unstatthaft erklärt, diese Namen auf Albachten zu deuten; da die Formen von den in Urkunden aus den Jahren 1257 und 1265 vorkommenden Albacten und Albachten [988]) grundverschieden seien und nicht

---

[986]) Erhard, Cod. Nro. 238.

[987]) l. c. Nro. 285.

[988]) Wilmans, U.-B. Nro. 625. 744.

angenommen werden könne, daß selbst Bischöfe den Namen eines ihrem Sitze so nahe gelegenen Ortes nicht richtig zu schreiben verstanden hätten. Aber die fragliche „terra“ muß doch in der Umgegend von Hohenholte zu finden sein; außer Albachten existirt aber dort kein ähnlicher Name. Sodann ging ja die terra vom Domprobste zu Lehn; das paßt wieder auf Albachten. Endlich ist die terra Albuthen ganz sicher identisch mit der „terra Albucten“. In einem Falle ist also gewiß ein Schreibfehler anzunehmen; warum sollte er nicht in beiden Fällen supponirt werden dürfen? Handelt es sich doch eigentlich nur um die Verwechselung von u und a. Ist nun aber wirklich, wie auch der Verfasser des Registers zu Erhards Regesten glaubt, mit der terra Albucten unser Albachten gemeint, dann wird der Ausdruck terra den kultivirten Theil von Albachten im Gegensatze zum Albachter „Meer“ bezeichnen. Letzteres hätte also im 12. Jahrhundert noch bestanden.

Alles in Allem zusammengefaßt, darf daher angenommen werden, daß die Pfarrei Albachten frühestens in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, also vielleicht gleichzeitig mit der Pfarrei Nienberge errichtet ist. Hierfür spricht dann auch noch die zwischen Albachten (später Roxel) und Nienberge geschehene Theilung der Bauerschaft Schonebeck. Wohin nun aber das Gebiet Albachten-Roxel ursprünglich in pfarrlicher Beziehung gehört hat, das kann nicht zweifelhaft sein. Es hat großen Theils zur alten Dompfarrei gehört. Ich sage großen Theils; denn einmal muß mit Nienberge auch ein Theil von Roxel nach Altenberge gerechnet werden, und dann auch fiel die Gaugrenze nicht so ganz, wie ich oben S. 296/7 irrthümlich bestimmte, mit der jetzigen Pfarrgrenze von Roxel zusammen; es enthält vielmehr die jetzige Pfarrei Roxel einen, wenn auch nur kleinen, Theil des jenseitigen Gaues. Die Gaugrenze wird nämlich durch die Worte bezeichnet: „Vort van den Vorschepole de Markenbecke dale to Kükink“; und dies heißt nicht, wie ich annahm: von Verspohl (hinter Hülshof) bis Groß- und Klein Küchenbeck; sondern, wie der Lauf der Merkenbeke angibt, von Verspohl bis Kuckmann, so daß also die ganze

Bauerschaft Brock vom jenseitigen Gaugebiete in das diesseitige Pfarrgebiet mit aufgenommen ist. Wahrscheinlich geschah dies jedoch erst nachträglich bei Errichtung der Pfarrei Roxel.

So hätte ich nunmehr den Umfang der ursprünglichen Pfarrei von Mimigernaford nach allen Seiten hin, wenn auch gerade nicht mit geometrischer Bestimmtheit, umschrieben. Einen nähern Rückblick auf dieselbe behalte ich mir bis dahin vor, wo alle ursprünglichen Pfarreien ermittelt sein werden, um diese zugleich mit zur Darstellung zu bringen.

§. 47.

Allgemeiner Nachweis des frühen Bestehens eines Pfarrsystems im hiesigen Bisthume.

Die bisher nachgewiesene spätere Gründung so vieler in und um Münster gelegenen Kirchen könnte an und für sich betrachtet die Vermuthung erregen, daß überhaupt eben erst von der Zeit Bischofs Sigifrid an ein eigentliches Pfarrsystem im hiesigen Bisthume sich zu bilden angefangen habe. Man hat auch schon oft genug die Ansicht geäußert, wenn auch nirgends begründet, daß es in unserm ganzen Bisthumstheile das 9. Jahrhundert hindurch und theilweise auch noch im 10. außer dem Münster zu Mimigernaford nur eine gewisse Anzahl von Kapellen, aber keine Pfarrkirchen gegeben habe, und daß damals für sämmtliche Bisthumsangehörige die Seelsorge hauptsächlich, wenigstens von der zu Mimigernaford in vita communi lebenden Domgeistlichkeit, missionsweise ausgeübt worden sei. Ein Pfarrsystem sei erst später und nur allmälig entstanden.

Wer jedoch die bereits im ersten Abschnitte dieser Schrift (S. 23—31) enthaltene Beleuchtung der Worte Altfrids, Liudger habe auch im hiesigen Bisthumstheile aller Orten Kirchen gegründet und an jeder derselben einen eigenen Presbyter angeordnet, unbefangen würdiget, der muß es aus den dort entwickelten Gründen mindestens schon als in hohem Grade wahrscheinlich anerkennen, daß ein über das ganze Bisthum sich ausdehnendes,

wenn auch hier und da vielleicht noch lückenhaftes, Pfarrsystem bereits vom h. Liudger errichtet ist. Um aber hieran jeden Zweifel zu heben, und bei der fernern Ermittelung der ursprünglichen Mutterpfarreien das Vorhandensein eines Diöcesan-Pfarrsystems von der Zeit des h. Liudger an, als eine gewisse Thatsache voraussetzen zu dürfen, will ich den a. a. O. beigebrachten Gründen in diesem und den beiden nächstfolgenden §§., ohne natürlich jene zu widerholen, einige weitere hinzufügen, wodurch dieselben meines Erachtens zu einem vollständigen Beweise ergänzt werden. Das rücksichtlich des Umfanges der alten Dompfarrei gewonnene Ergebniß wird in dieser Beweisführung ein nicht unwesentliches Moment bilden, wodurch es um so mehr gerechtfertigt erscheinen wird, daß ich dieselbe an dieser Stelle eintreten lasse.

1. Zunächst komme ich auf die schon oft citirte und S. 384 ihrem Hauptinhalte nach mitgetheilte Urkunde Bischof Sigefrids noch einmal zurück. Der Bischof erklärt in der Urkunde die von ihm beabsichtigte Erhebung der damals neu gegründeten Kirchen von Varlar, Appelhülsen, Bentlage, Coerde, Capelle, Handorf und Uentrup zu Pfarrkirchen als der seelsorglichen Bedürfnisse des Volkes wegen ganz vorzüglich nothwendig (permaxime necessaria). Nun liegen Coerde und Handorf nur je eine Stunde von der Hauptkirche in Mimigernaford, Varlar nicht weiter von Coesfeld, beziehungsweise nicht viel weiter von Billerbeck, Appelhülsen nur 1 1/4 Stunde von Nottuln, Bentlage nur 1/2 Stunde von Rheine, und Cappelle ist noch heutigen Tages eben nur eine bloße Kapelle, und zwar eine wie damals zur Pfarrei Werne gehörige Kapelle, obschon sie von ihrer Gründung an die Kirchen von Ascheberg, Nord- und Südkirchen in größerer Nähe hat. Mimigernaford, Coesfeld, Billerbeck, Nottuln, Rheine, Werne, Ascheberg, Nord- und Südkirchen bestanden aber thatsächlich zu B. Sigifrids Zeit als Pfarrkirchen, und ihre Pfarrbezirke werden theilweise ausdrücklich von ihm in der Urkunde als solche aufgeführt, von welchen jene neu zu bildenden abgetrennt werden sollten. Konnte es demnach im Anfange des 11. Jahrhunderts schon als so sehr dringendes Bedürfniß er-

scheinen, überall im Bisthume in Entfernungen von höchstens 1½ Stunde Pfarrkirchen zu errichten, so liegt doch darin ein handgreiflicher Beweis, daß das damalige Pfarrsystem in seiner Grundlage nicht erst von kurzer Zeit her datirte, sondern für größere Entfernungen von etwa 2, 3 und 4 Stunden längst schon Fürsorge getroffen war. Hätte ferner das Pfarrsystem zur Zeit Bischof Sigifrids überhaupt noch nicht lange bestanden, wie sollte es ihm dann Schwierigkeit habe machen können, die projektirten neuen Pfarrbildungen wirklich zu Stande zu bringen? Kann man den nicht erfolglosen Widerstand, welchen er dabei erfuhr, irgend wie anders auch nur einigermaßen genügend erklären, als daraus, daß diejenigen, welche denselben leisteten, sich auf einen von langer Zeit herkömmlichen Rechtszustand stützen konnten?[989] Und zweihundert Jahre lang sollte das Bisthum nur missionsweise pastorirt worden sein? Als wenn man mit bloßen Missionen ein eben erst und so zu sagen mit Gewalt vom Heidenthum zum Christenthum bekehrtes Volk im Glauben und in der Uebung des Glaubens hätte erhalten können! Das wäre ja auch ein so singulärer kirchlicher Zustand gewesen, wie er in der damaligen christlichen Welt nirgends angetroffen wird und der den von Allgemeinen- wie Provinzial-Concilien erlassenen Gesetzen durchaus widerstreitet. Der schon früher genannte Bischof Egilmar von Osnabrück redet in der Schrift an Papst Stephan, worin er über die Unordnungen klagt, welche er in seinem Bisthume vorgefunden, von mehreren Kirchen im Bereiche des Bisthums, die noch nicht geweiht und von andern, die wieder entweihet seien; und er bemerkt, daß an denselben vielfach Presbyter

[989]) Weil man diese Erklärung bisher nicht fand, ist die Echtheit der Urkunde sogar in Zweifel gezogen. Erhard läßt jedoch in seiner Gesch. Münsters S. 48 schon den wesentlichen Inhalt der Urkunde gelten und behauptet nur noch, daß sie merkliche Interpolationen enthalte (welche?). Später ist er auch hiervon zurückgekommen und hat die Urkunde in seine Regesten und den Codex aufgenommen, ohne irgend welchen Zweifel an ihrer Echtheit zu äußern. Es darf eben die Kritik nicht zu weit getrieben werden.

angestellt wurden, die aus dem Westen stammten, von denen er aber nicht wisse, ob sie die Weihen empfangen hätten oder nicht[990]. Also in dem uns nächstbenachbarten, ganz denselben Volksstamm enthaltenden und zu gleicher Kirchenprovinz gehörenden Bisthume gab es im Jahre 890 ein Pfarrsystem. Von Utrecht und Paderborn läßt sich dasselbe erweisen und im Kölner Erzbisthum sind „einige der alten Pfarrkirchen aus den Zeiten der Römer, die meisten aus jenen der Merovingischen und Karolingischen Könige[991]". Und nur im hiesigen Bisthume sollte man die Gläubigen ohne Pfarrseelsorger gelassen haben? Ich schließe so: das Capitulare Aquisgran. vom Jahre 816 hat im 11. Kanon ausdrücklich eingeschärft, daß an jeder Kirche ein eigener Presbyter anzustellen sei[992], und wie die Kirchengesetze der Regel nach nur Normen allgemein feststellen, die von eifrigen Dienern der Kirche längst beobachtet wurden, so hatte der h. Liudger nach dem Zeugnisse Altfrids[993] in seinem Bisthume schon zur Ausführung gebracht, was wenige Jahre nach seinem Tode jener Kanon zum Gesetz erhoben hat.

---

990) Erhard, Cod. Nro. 41.

991) Binterim und Mooren, l. c. I, 25.

992) Canon 10 lautet: Statutum est, ut unicuique Ecclesiæ unus mansus integer absque ullo servitio adtribuatur, et Presbyteri in eis constituti non de decimis, neque de oblationibus fidelium, non de domibus, neque de atriis, vel hortis iuxta Ecclesiam positis, neque de præscripto manso aliquod servitium faciant præter Ecclesiasticum. Et si aliquid amplius habuerint, inde senioribus suis debitum servitium impendant. Sodann lautet Canon 11: Statutum est, postquam hoc impletum fuerit (nämlich die Ausstattung jeder Kirche mit einem Mansus u. s. w.) ut unaquaeque Ecclesia Presbyterum suum habeat, ubi id fieri facultas providente Episcopo permiserit. Hartzheim, Conc. Germ. I, 545.

993) Omni aviditate et sollicitudine . . studebat . . . per loca singula . . ecclesias construere et per eas singulos ordinare prebyteros. Siehe oben Note 55. Auch unter jenem Presbyter, welcher zu Coesfeld am Morgen des Tages, an welchem der

2. Aber noch eine andere für unsere Frage höchst bedeutsame Urkunde ist zum Glück uns aufbewahrt. Es ist diejenige, durch welche, wie oben S. 149 schon mitgetheilt wurde, Bischof Wolfhelm im Jahre 889 sein väterliches Erbe, den Hof Olfen sammt der darauf erbauten Kirche, auf einer Synode zu Mimigernaford dem Kloster Werden geschenkt hat. Ueberzeugen wir uns vor Allem, daß diese Synode eine wirkliche Diöcesan-Synode war.

Die betreffende Stelle der Urkunde lautet in wörtlicher Uebersetzung also: „Hierauf haben zu Mimigerneford in der Versammlung einer heiligen Synode, die ich auf den 7. October berufen hatte, die Presbyter, Diakonen und der gesammte Klerus der Kirche von Mimigerneford in Gegenwart des gesammten Volkes und der anwesenden Grafen Hermann, Folkbert, Hrodwerk, Thiading, nachdem sie vom Höchsten bis zum Niedrigsten der Reihe nach gefragt waren, öffentlich bekannt, daß Alles was über die vorerwähnte Schenkung verhandelt worden, nach ihrem Sinn und Willen und in vernünftiger Weise geschehen sei [994]).“ Der Bischof nennt also die Synode eine heilige (sacra Synodus); damit kann nur eine Diöcesan-Synode gemeint sein. Er hat sie berufen auf den 7. October (Non. Octobris); dieser Tag fiel im Jahre 889 in die Woche, worin das Fest SS. Gereonis et Victoris (10. October) gefeiert wurde; dieses Fest aber ist auch später immer auf die Zeit der Abhaltung unserer Herbstsynode bestimmend gewesen, wie unter Anderm noch der darnach

---

h. Liudger zu Billerbeck starb, das Hochamt hielt, (canente Presbytero missam) während jener predigte, kann nur der Pfarrer von Coesfeld verstanden werden.

994) Post hæc in Mimigerneford in conventu sacræ synodi, quam congregari feci Non. Octobris, presbyteri et diaconi et clerus omnis Mimigernefordensis ecclesiæ, coram universo plebe et coram comitibus, qui aderant Herimanno, Folcberto, Hrodwerco, Thiadingo, per ordinem interrogati a maximo usque ad minimum publice fatebantur, omnia quæ in supradicta traditione gerebantnr, secundum suum consensum et voluntatem rationabiliter gesta (esse).

sich richtende Münster'sche Send bekundet. Wolfhelm ferner hatte erst während einer Krankheit, wie früher erzählt, den Hof für die Domkirche bestimmt, dabei jedoch spätere anderweitige Disposition sich vorbehalten. Nachdem er sich dann entschieden, ihn dem weniger bemittelten Kloster Werden zuzuwenden, überlegte er die Sache zuerst mit seinem Klerus, und nachdem alle ihm zugestimmt hatten, reis'te er nach Frankfurt und vollzog dort förmlich am 6. Juni die Schenkung vor dem Könige Arnulf; darauf wiederholte er diesen Akt am 13. Juli im Kloster Werden und erst am 7. October auf der Synode zu Mimigernaford. Also zwischen der ersten und zweiten Vollziehung der Schenkung liegen nur sieben Tage, zwischen der zweiten und dritten aber beinahe drei Monate. Drängt sich da nicht der Schluß auf, der Bischof habe auf die zur Abhaltung der Synode feststehende Zeit warten müssen? Es war also eine regelmäßige Herbstsynode, die Bischof Wolfhelm im Jahre 889 zu Mimigernaford zusammenberief; und ihr hat ohne Zweifel schon damals die in der Quadragesima abzuhaltende Frühlingssynode entsprochen. Nun hat aber doch eine Diöcesansynode das Vorhandensein eines Diöcesan-Klerus zur Voraussetzung, und zwar eines im Bereiche der Diöcese zerstreut wohnenden Klerus! Und wirklich haben außer dem Dompropst und dem Diakon nicht weniger als 51 Presbyter die Urkunde unterzeichnet; daß aber die Pfarrer damals noch fast ausschließlich presbyteri hießen, ist früher (S. 27 ff.) gezeigt. (Vergleiche auch die noch oben Note 992 angeführten Stellen.) Man könnte einwenden:

a. Es sei sehr zweifelhaft, daß in jener Zeit des Verfalls des karolingischen Reiches überhaupt Diöcesan-Synoden gehalten worden seien. Antwort: Wenn die Synoden vor der Regierungszeit Wolfhelms einige Zeit unterblieben sein sollten; dann hat er sie wieder eingeführt. Grade zu Wolfhelms Zeit lebten die Synoden in Deutschland überall wieder auf; so z. B. in Osnabrück. Jener im Jahre 887 neu erwählte Bischof Egilmar schreibt die erwähnten Unordnungen, die er in seinem Bisthume antraf, hauptsächlich dem Umstande zu, daß viele Jahre hindurch

dort keine Diöcesan-Synode abgehalten sei[995]). Vor den „vielen Jahren" sind also in Osnabrück wohl Synoden gehalten und Egilmar hat sie daselbst auch wieder eingeführt. Wenn sie aber früher und zu Egilmars Zeit in Osnabrück stattfanden, warum nicht auch in Mimigernaford? Zeigten sich doch im Allgemeinen diejenigen Bischöfe in der Abhaltung der Diöcesan-Synoden besonders eifrig, welche selbst fleißig die Provinzial-Synoden besuchten. Unsern Bischof Wolfhelm aber finden wir im Jahre 877 auf der Provinzial-Synode zu Köln, im Jahre 888 auf der zu Mainz, im Jahre 890 auf der zu Forchheim, im Jahre 895 auf der zu Tribur[996]).

b. Alle auf der Synode gegenwärtige Geistliche werden zum Domklerus gerechnet; denn es heißt ausdrücklich: „Presbyteri et diaconi et clerus omnis Mimigernefordensis ecclesiæ". Antwort: Was hätte es für einen Zweck gehabt, blos den Domklerus auf einer Synode zu vereinen? Diesen hatte der Bischof ja beständig um sich; ihn konnte er das ganze Jahr beobachten, zu jeder Zeit zur Rechenschaft auffordern und mit ihm sich berathen. Der Ausdruck ecclesia für diœcesis ist aber in der ältern Kirchensprache ein so gewöhnlicher, daß man mit Ernst denselben nicht urgiren kann[997]). Von den auf der Synode gegenwärtigen Geistlichen haben die Presbyter alle die Urkunde

---

[995]) quia per multos retro annos sancta Synodos minime congregeta hanc pravitatem non resecat.

[996]) Erhard, Reg. 463, 490, Cod. 41, vgl. oben S. 61.

[997]) So heißt z. B. c. 1. Caus. XVI. quaest. 3.: Per singulas ecclesias (-diœceses) parochias rusticanas (i. e. quae in ruribus, in vicis et pagis sunt) manere immobiles apud eos qui eos retinent episcopos decernimus. Auch wenn in der Urkunde bei Erhard Cod. Nro. 34 vom J. 887 die Unterschriften lauten: W. Agrippinensis ecclesiae archiepiscopus. Th. ecclesiæ Salzburgensis archiepiscopus .... Arn. Wirziburgensis ecclesiae episcopus .... und so in hundert andern Fällen, — so steht hier überall ecclesia in der Bedeutung von dioecesis oder episcopatus, wie denn dieser Sprachgebrauch auch jetzt noch nicht ungewöhnlich ist.

unterzeichnet, von den übrigen — Diakonen, Subdiakonen u. s. w. — nur Einer. Wer war dieser Eine? Wie viele gehörten von den Presbytern zum Dome? Wie viele waren im Bisthume angestellte Pfarrer? Sehen wir uns dieselben näher an; die Namen sind an sich schon interessant genug, um sie hier mitzutheilen. Gegen Schluß der Urkunde heißt es: „Presbyteri, qui praesentes erant, fuerunt hii: Hardrard præpositus, Liudolf. Salaman, Engelbrath, Gislold, Ricbern, Hramward, Werenbold, Ratbrath, Hrodbrand, Wilfridus, Alfric, Wicbold diaconus, Megenbrath, Hrodbratd, Egilo, Avo, Tido, Waltheri, Atting, Folcward, Graing, Othilmar, Immo, Ratheri, Walh, Defsilo, Sidag, Liutrad, Amalung, Aliger, Geroc, Egilbrath, Thiadger, Evi, Makki, Liudans, Liafger, Godobold, Conrad, Godasman, Hereman, Snelhard, Nathim. Athalbrath, Branheri, Liafheri, Athalheri, Branheri, Folcker, Odric, Wilbold, Oslef[998].“ Vorab muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß in unsern ältern Urkunden bei Aufführung der Zeugen, wenn ihr besonderer Charakter namhaft gemacht wird, sich stets auch die Rangordnung derselben strengstens beobachtet findet. Man kann daher in vielen andern Fällen, wo der Charakter der einzelnen Zeugen nicht oder wenig bestimmt ausgedrückt ist, aus der Reihenfolge, worin die Namen aufgeführt stehen, auf den Charakter schließen, und es ist dies auch oft genug schon mit Erfolg geschehen. Dieses vorausgeschickt, ist es zunächst unzweifelhaft, daß jener Wicbold diaconus, obgleich erst Diakon der Weihe nach, mit irgend einer bevorzugten Stellung betraut war. Warum hätte man sonst blos ihn und nicht auch die andern Diakonen, deren ja mehrere auf der Synode zugegen waren, und an der Domkirche allein sieben sein mußten[999], an der Ehre, den Inhalt der Urkunde mitzubezeugen, Theil nehmen lassen, oder ihm wenigstens nicht die letzte Stelle eingeräumt? Mir scheint es sehr glaublich, daß er

---

998) Wilmans, Kaiserurkunden I, 528 ff.
999) Hartzheim, Conc. Germ. I, 474.

der Archidiakon gewesen, der sehr häufig einfach diaconus sich genannt findet; blos Diakon der Weihe nach war der Archidiakon in alter Zeit immer. Der Titel drückt dann vornemlich seine Stellung aus, wie ja auch Hardrad durch den Ausdruck seiner Stellung als præpositus ausgezeichnet wird. Daß nach der Regel Chrodegangs die Stelle des Archidiakons gewöhnlich mit der des Propstes verbunden war, darf nicht beirren. Neben dem Archidiakonat bestand das Archipresbyterat; und wie der Natur nach jenes von diesem überragt wird, so war auch wirklich in manchen Kapiteln das Archipresbyterat mit der ersten Stelle verbunden. Wie aber dem auch sein möge, das kann ferner ohne Bedenken behauptet werden, daß die dem Wicbold vorher genannten 12 Presbyter, wie auch er selbst, zur Domgeistlichkeit gehörten, oder um deutlicher zu reden, daß wir in ihnen alle damals präbendirte Kanoniker unseres Doms vor uns haben. Es gab nämlich damals am alten Dome außer der Propstei gerade zwölf Präbenden. Woraus ist dies zu schließen? Einmal daraus, weil die Kapitel sehr gewöhnlich aus einer Zwölfzahl von Präbenden konstituirt waren; dann aber ganz besonders aus dem Umstande, daß der Wiederhersteller des durch B. Duodo (993) aufgehobenen Kapitels am alten Dome, Bischof Burghard (1098—1118) nämlich[1000]), dasselbe eben durch Stiftung von zwölf Präbenden wieder begründet hat[1001]). Die auf Wicbold diaconus weiter folgenden 40 Presbyter müssen also alle als auswärtige rectores ecclesiarum, also als Vertreter von eben so vielen Pfarreien angesehen werden.

1000) Vergl. oben S. 48.

1001) Erhard, Cod. Nr. 41 vom J. 1184. Hier nennt B. Herimann II. seinen Vorgänger Burghard „reparator prebendarum veteris ecclesiae beati Pauli in Monasterio, in qua praebendae usque ad tempora sua esse desierunt“, und fügt dann bei: „statuit (Burchardus) cum arbitrio bonorum in memoriam sui, ut una de duodecim praebendis, quas ipse suis expensis reparaverat, cederet in usus tantum presentium et vocaretur prebenda episcopi Burchardi“.

§. 48.

Wiederlegung eines Einwandes.

Gegen die Folgerungen, die ich im vorigen §. zog, erhebt sich ein Einwand, der, wenn jene Anerkennung finden sollen, nothwendig widerlegt werden muß. Ich lasse mich aber hierauf um so lieber ein, weil dadurch eine der wichtigsten Fragen für unsere ältere Geschichte hoffentlich ihre Erledigung findet. Der Einwand ist dieser: „Zu B. Wolfhelms Zeit gab es noch keine Domprädenden. Bischof und Domgeistlichkeit lebten noch als Kongregation in vita communi. Die Aufhebung der letztern ist Folge der Theilung der Güter zwischen Bischof und Kapitel, und diese hat der bisherigen Annahme nach circa 100 Jahre nach Wolfhelms Zeit, wahrscheinlich unter B. Duodo stattgefunden". Hiergegen nun liegt mir jetzt ob, Folgendes nachzuweisen: „Bereits unter B. Wolfhelms Vorgänger, B. Hodolf (872—875), oder wahrscheinlicher noch schon unter Hodolfs Vorgänger, B. Liubbert (849—871), hat die Gütertheilung zwischen dem Bischofe und der Domgeistlichkeit oder vielmehr eine Ausscheidung der bischöflichen Tafelgüter einerseits, und des für den Unterhalt der Domgeistlichkeit nothwendigen Gütertheils andererseits aus dem allgemeinen Vermögen des Münsters stattgefunden. Gleichzeitig hat die Domgeistlichkeit sich als selbstständige Korporation konstituirt, worin jedes Mitglied seine fixirte Stelle und damit auch seinen bestimmten Antheil an der Einnahme erhielt, welchen der der Korporation (Kapitel) zugefallene Gütertheil lieferte. Aus diesen bestimmten Einnahme-Antheilen erwuchsen die Präbenden oder es waren vielmehr durch sie letztere schon gegeben. Durch die Konstituirung des Kapitels aber wurde die vita communis für die Kanoniker nicht aufgehoben, sondern nur modificirt. Das häusliche Zusammenleben, der gemeinsame Tisch, die Versammlungen im Kapitelssaale, die vereinten Andachtsübungen u. s. w. bestanden noch Jahrhunderte fort. Der Bischof aber hatte mit der Korporation als solcher nichts mehr zu thun. Nur

das allgemeine Oberaufsichtsrecht verblieb ihm. Die unmittelbare Verwaltung der Kapitels-Güter, die Vertheilung der Revenüen, die Handhabung der Disciplin unter den Kanonikern u. s. w. war Sache des Kollegiums, beziehungsweise des an der Spitze desselben stehenden Propstes." Der Beweis hierfür ergibt sich aus nachstehenden Gründen:

1. Die bisherige Annahme, daß die Gütertheilung unter B. Duodo erfolgt sei, beruht nicht etwa auf einer Tradition, sondern auf einer einfachen Schlußfolgerung, die erst in neuerer Zeit gezogen worden ist. Thietmar erzählt[1002]), B. Suitgher (993—1011) sei auf seinem Hofe (in curte sua) von einem jungen Manne (tiro), dem Sohne eines Erbgesessenen, angefallen und mit dem Blute seines Hofesverwalters (villici suimet), der von jenem an seiner Seite ermordet sei, befleckt worden. Hier erscheint also ein bischöflicher Hof und Hofesverwalter; die Gütertheilung hatte daher sicher stattgehabt. Da nun aber, so schließt Erhard, Suitgher's Vorgänger, B. Duodo, noch andere Aenderungen in der Kirchenverfassung bewirkt hat, so werde unter ihm auch die Trennung des Bischofs vom Kapitel, wenigstens in Ansehung der Wohnung erfolgt sein, die dann freilich, wenn sie auch nicht unmittelbar mit einer Theilung der Tafelgüter verbunden gewesen, doch in der nächsten Folgezeit eine solche nothwendig nach sich gezogen habe. Man sieht leicht, daß dieser Schluß nur in so weit berechtigt ist, als behauptet werden soll, die fragliche Gütertheilung sei spätestens unter B. Duodo erfolgt.

2. Eine Stelle unserer Bischofschronik läßt nicht undeutlich vermuthen, daß der Bispinghof, — und diesen versteht auch Erhard unter jener curtis B. Suitghers — als bischöflicher Hof schon zur Zeit B. Nithards (895—922) existirt hat[1003]). Es wird erzählt, zur Zeit dieses Bischofs sei eine unerhörte Ueberschwemmung allerorts entstanden; sie habe auch Mimigernaford

[1002]) Bei Pertz SS. III. 869.
[1003]) Ficker, l. c. I. S. 11.

betroffen und auf lange Zeit viele seichte Wasserstellen (quamplurima vada) in civitate, d. i. außerhalb der urbs, zurückgelassen. Der Bischof habe deshalb Leute angestellt, welche auf seinem und seiner Nachfolger Wege (in suo et successorum transitu) im Winter das Eis brechen mußten und deshalb für immer den Namen ysslegere erhalten hätten. Die seichten Wasserstellen können doch wohl nur in dem niedrigern Ueberwassers-Stadttheile sich befunden haben und es liegt daher nichts näher, als unter jenem transitus suus et successorum eine den Bischöfen allein zustehende, von der urbs nach dem in Ueberwasser gelegenen Bispinghofe führende, Wegeberechtigung zu verstehen.

3. Vorher berichtet die Chronik, der mehrgenannte Bischof Wolfhelm, Nithards Vorgänger, habe mit den Kanonikern wegen des Kapitels, weil er schlicht gewesen, Uneinigkeit gehabt (dum discordiam cum fratribus de capitulo, quia simplex erat, haberet) und sei deshalb mit Empfehlungsschreiben des Kaisers nach Rom gereis't. Hier also stehen schon Bischof und fratres einander gegenüber. Und zwar bezieht sich die Uneinigkeit auf das Kapitel, d. h. auf dessen Existenz als solches überhaupt, oder auf das Maß der demselben zustehenden Rechte. Nimmt man aber das „de capitulo" für den Genitiv, zu fratribus gehörig, dann ist die Sache noch deutlicher, indem dann das Kapitel als bereits konstituirt ausgedrückt ist. Ich darf übrigens nicht verschweigen, daß die Worte „de capitulo, quia simplex erat" von dem spätern Ueberarbeiter der Chronik in den ursprünglichen Text hineingetragen sind. Aber der Ueberarbeiter hat erweislich auch für seine sonstigen Zusätze durchgehends gute Gründe gehabt; das wird also auch hier vorausgesetzt werden dürfen. Immerhin aber stehen Bischof und fratres sich einander gegenüber, und zwar hier zum ersten Male. Die Bezeichnung der Domgeistlichen als fratres kommt früher gar nicht vor. Von B. Wolfhelm an aber ist es eine stehende Bezeichnung. Und wenn es von B. Rumold (924—941) heißt: „Er hat sehr viel Gutes gethan den Brüdern und den Armen (quamplurima bona fecit

fratribus et egenis)", und von dessen Nachfolger Hildibald (942—967): Er hat sehr viel Gutes gethan der Kirche und den Brüdern (ecclesiæ et fratribus);[1004]) so ist dies doch hauptsächlich von Zuwendung an Gütern, Stiftungen u. s. w. zu verstehen. Dann aber kommen hier schon vier verschiedene Rechtssubjekte zum Ausdruck: der Bischof als Geschenkgeber; die Kirche (der Dom als solcher), die Brüder und das Domarmenhaus als Geschenkannehmer. So lange aber die Gemeinsamkeit des Güterbesitzes bestand, gab es nur ein die ganze Korporation vertretendes Rechtssubjekt, die ecclesia Mimigernafordensis nämlich, oder, was dasselbe ist, deren Patron Sanctus Paulus, oder auch dessen Reliquien; und was demselben geschenkt wurde, war gemeinsames Eigenthum Aller, des Bischofs, der Brüder und der Armen; jedem wurde davon nach Bedürfniß gespendet.

4. Deutlicher noch erhellet das geänderte Verhältniß aus unserer Wolfhelmschen Schenkungsurkunde. Wie erzählt, hatte Wolfhelm sein väterliches Erbe Anfangs für den Münsterischen Dom bestimmt, sich dabei aber anderweitige Bestimmung, wenn er am Leben bleibe, vorbehalten. Dem war jedoch hinzufügt, der Dom solle in diesem Falle für die zeitweilige Verwahrung des Hofes einen jährlichen Zins von einem Schilling oder ein entsprechendes Gut erhalten. Als nun später jene anderweitige Bestimmung eintrat, übertrug der Bischof dem Dome statt dieses Zinses einen Mansus mit Familie in Gibonbeki (Brsch. Gievenbeck in der Ueberwasserspfarrei). Die Uebertragung geschah aber durch die Hand des bischöflichen Vogts Bernhard (per manus advocati nostri Bernhardi ad memoriam sancti Pauli), und die Empfangnahme durch den Vogt des Kapitels (et susceptus est ab advocato familiae sancti Pauli Ratech). Ich will nun davon absehen, daß Wolfhelms Patrimonial-Güter um und in der Nähe von Olfen lagen, wo auch seine Brüder Albrik und Wald wohnten[1005]), und daß es daher

1004) Ficker, l. c. S. 11. 12. 13.
1005) Erhard, Cod. Nro. 36. 40.

wahrscheinlich ist, daß der Mansus in Gievenbeck von dem bischöflichen Tafelgut genommen wurde. Das aber ist besonders bedeutsam, daß hier bereits zwei Vögte auftreten, ein bischöflicher und ein domkapitularischer Vogt. Man darf nicht einwenden, um die Uebertragung in aller Form zu bewirken, habe es einer richterlichen Persönlichkeit auf jeder Seite bedurft, und zwei Vögte seien vielleicht hier nur zu diesem einzelnen Akt herzugezogen, so daß man auf ihre bleibende Stellung als Vögte noch nicht schließen könne. Darauf ist zu antworten: So lange die Gütergemeinschaft bestand, war an jeder Domkirche nur ein Vogt. Er hatte dieselbe in weltlichen Angelegenheiten vor den Gerichten zu vertreten, ihr Eigenthum zu beaufsichtigen und zu beschützen. (Neben diesem advocatus ecclesiæ legatus, den man auch forensis, civilis nannte, gab es allerdings noch einen advocatus ecclesiæ armatus, der im Namen der Kirche den Heerbann zu leisten und ihre Ministerialen im Kriege anzuführen hatte. Aber dieser kommt hier nicht in Betracht, und oft genug auch waren beide Aemter in einer Person vereinigt.) Dieser eine Vogt vertrat das Gesammt-Eigenthum der Kirche und in diesem war das, was zum Unterhalt des Bischofs und der Domgeistlichkeit gehörte, eingeschlossen. Einen advocatus Episcopi gab es noch nicht, und noch weniger einen advocatus canonicorum oder, wie er hier heißt, advocatus familiæ s. Pauli; von letzterm kann ja überhaupt nur Rede sein, wenn die Kanoniker als Collegium mit korporativem Rechte gedacht werden. Man lies't ja auch nie von einem advocatus abatissæ oder advocatus sanctimonialium, sondern stets nur von einem advocatus monasterii oder ecclesiæ. Nach geschehener Güterteilung aber wurde ein doppelter Vogt nothwendig, ein bischöflicher und ein domkapitularischer. Advocatus ecclesiæ konnte er nun nicht mehr heißen, weil ja auch die Rechte auf die Kirche zwischen Bischof und Kapitel getheilt waren.

5. Wir kommen jetzt zu dem unsere Frage entscheidenden Grunde. Erzbischof Gunthar von Köln hatte schon im J. 864 mit der Domgeistlichkeit und den Stiftern des Erzbisthums über-

haupt die Uebereinkunft getroffen, daß die Kanoniker in und außerhalb der Stadt Köln einen zu ihrer Subsistenz ausreichenden Theil der ihren bezüglichen Kirchen angehörigen Güter zur selbstständigen Nutznießung für alle Zeiten erhalten sollten; daß die Verwaltung dieser Güter, die Vertheilung der Einkünfte unter die betreffenden Stiftsgeistlichen, die Handhabung der Disciplin unter denselben, die Wahl zu den Aemtern fortan ausschließlich Sache eines jeden Kollegiums, beziehungsweise des an der Spitze desselben stehenden Propstes sein solle; daß endlich jeder Kanoniker die Befugniß haben solle, über sein Patrimonial-Vermögen und anderes persönliches Eigenthum, im Leben durch Schenkungen und vor dem Tode testamentarisch, durchaus frei zu verfügen. Diese Uebereinkunft Erzb. Gunthars mit den Stiftern seines Erzbisthums hat sodann sein Nachfolger Erzbischof Willibert auf der neun Jahre später zu Köln abgehaltenen großen Synode, auf welcher die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier und deren Suffragane, darunter auch die sächsischen Bischöfe und insbesondere auch Hodolphus, Mimigernefordensis Ecclesiæ Episcopus, zugegen waren, vorgelegt, um das Urtheil der Synode über den Inhalt zu vernehmen. Es haben darauf alle anwesende Bischöfe einstimmig und feierlichst die Uebereinkunft bestätigt und erklärt, daß ihre Bestimmungen in allen Punkten zweckmäßig und vernünftig seien (regulariter et rationabiliter in omnibus ordinatum). [1006]

Somit waren in der Erzdiöcese sämmtliche Kapitel bereits eilf Jahre als geschlossene Kollegien mit korporativer Verfassung konstituirt gewesen, als B. Wolfhelm das hiesige Bisthum antrat; und sein Vorgänger hat, wie auch die andern sächsischen Bischöfe, das Vorgehen des Metropoliten feierlichst bestätigt. Kann nun Jemand im Ernst glauben, daß von da ab an irgend einem der sächsischen Dome die frühere Einrichtung, falls sie noch bestand, weiterhin haltbar gewesen sei? Mir scheint es sogar unzweifel-

---

1006) Hartzheim, Conc. Germ. II, 356. Ennen, Gesch. der Stadt Köln I, 206 ff.

haft, daß unsere Bischöfe für das Erzbisthum Köln nur gutgeheißen haben, was in ihren eigenen Bisthümern, wenn auch vielleicht noch nicht formell gebilligt, so doch thatsächlich schon eingeführt war, und sich gewissermaßen naturgemäß entwickelt hatte. Eine vita communis nämlich im Sinne Chrodegangs ist, wie die Erfahrung aller Jahrhunderte gelehrt hat, auf die Dauer nur haltbar bei eigentlich klösterlicher Einrichtung. Hier entsagt jeder für seine Person jeglichem Besitz, damit alle gleich sind; und allen ist in den feierlichen Gelübden, wodurch sie sich nach reiflicher Prüfung auf immer verpflichten, ausreichender Schutz gegen Anfechtungen zur Untreue geboten. Weder das Eine noch das Andere findet sich in Chrodegangs Regel; eben weil der Weltklerus sich mit dem Ordensklerus nicht konfundiren läßt. Chrodegang hatte sich, wie er selbst sagt (Eingang zum 13. Kapitel der Regel), ungern zu dem Zugeständnisse herbeigelassen, daß jeder Kanoniker den Nießbrauch seines Patrimonial-Vermögens für die Dauer seines Lebens sich vorbehalten durfte. Durch dieses Zugeständniß aber brachte er von vornherein die Ungleichheit in die Gleichheit, die Besonderheit in die Gemeinsamkeit und legte den Grund zu den größten Unzuträglichkeiten, die in den einzelnen Kommunitäten besonders dann hervortreten mußten, wenn das religiöse Leben eine Schwächung erlitt. Es hat aber thatsächlich das religiöse Leben in Deutschland, seitdem die beklagenswerthen Scenen der Empörung der Söhne Ludwigs des Frommen gegen ihren Vater sich stets erneuerten und auf die angesehenern Bischofsstühle, namentlich die Metropolitansitze (Köln, Trier u. s. w.), nur politische Parteigänger befördert wurden, die einfallenden Normannen überdies alle Zucht und Ordnung auflös'ten, im Allgemeinen eine tiefgehende Schwächung erfahren. Man kann sich daher vorstellen, wie jetzt manche der reichern Kanoniker mit den Erträgnissen ihres Patrimoniums nach Belieben geschaltet, dasselbe gewöhnlich auf ihre Person verwendet haben und dabei dem Müßiggange verfallen sind, während ihre ärmeren Mitbrüder den Dienst zu versehen hatten, und vielleicht hierzu blos des Manualstipendiums wegen sich bereit

finden ließen. Da mußte in der That eine Modification der Regel, wie sie der Einrichtung der Kapitel zu Grunde liegt, als sehr vernünftig erscheinen. Jeder erhielt jetzt sein bestimmtes und genügendes Auskommen, die Ascensionen waren geregelt u. s. w.

Im Grunde ist auch die fragliche Gütertheilung nichts anderes, als eine praktische Durchführung des alten Grundsatzes, daß die Einkünfte jeder Kirche in vier Portionen zu zerlegen seien, wovon die erste dem Bischofe, die zweite dem Klerus, die dritte der Kirchenfabrik, die vierte den Armen zufallen sollte [1007]. Nach diesem Grundsatze mußte zwar auch der Regel Chrodegangs gemäß verfahren werden; aber hier war doch der Willkür des Bischofes, dem allein die Disposition zustand, beziehungsweise seines Archidiakons großer Spielraum gelassen. Um aber der Willkür vorzubeugen, um Unzufriedenheit und Streitigkeiten zu verhüten, empfahl sich nichts mehr, als an jeder Kirche und so auch an den Domkirchen die Güter selbst in jene vier Theile zu zerlegen und jeden derselben unter getrennte Verwaltung zu stellen, so jedoch, daß dem Bischofe das Oberaufsichtsrecht über das Ganze verblieb.

Kurz, wir dürfen es als gewiß betrachten, daß zur Zeit B. Wolfhelms unser Domkapitel bereits als solches, d. i. als geschlossenes Kollegium mit korporativer Verfassung, konstituirt war. Dann aber müssen auch mit Rücksicht auf das vorher Ausgeführte von jenen 52 Presbytern, welche die Urkunde vom J. 889 unterzeichnet haben, die zuerst genannten 12 nebst dem darauf folgenden Diakon als die das damalige Domkapitel bildenden Kanoniker, die übrigen 40 aber als Pfarrer angesehen werden,

---

[1007]) Siehe oben S. 134 ff. Noch die Synode von Worms vom J. 868, worauf B. Liudbert von Mimigernaford zugegen war, hat diesen Grundsatz eingeschärft. Der Canon 7 lautet: De reddito vero Ecclesiæ et de oblatione fidelium quatuor fiant portiones: quarum unam sibi retineat Episcopus, alteram clericis pro officiorum suorum sedulitate distribuat, tertiam pauperibus et peregrinis, quartam ecclesiasticis fabricis noverit reservandam. Hartzhsim, l. c. I, 312.

welche außerhalb des Orts und der Pfarrei Mimigernaford im Bereiche des Bisthums angestellt waren.

§. 49.

Die Zahl der Pfarreien, welche zur Zeit B. Wolfhelms im hiesigen Bisthum bestanden, kann nur unbedeutend von derjenigen verschieden gewesen sein, die der h. Liudger bereits gegründet hatte.

Wenn, wie gezeigt worden, auf der Diöcesansynode vom J. 889 außer dem Domklerus 40 auswärtige Presbyter (rectores ecclesiarum) zugegen waren, so gab es damals außerhalb Mimigernaford im hiesigen Bisthumstheile mindestens 40 Pfarreien. Ich sage: im *hiesigen* Bisthumstheile; denn abgesehen davon, daß der friesische Bisthumstheil stets unter eigener Verwaltung gestanden hat, so liegt auf der Hand, daß derselbe schon der großen Entfernung wegen seine Presbyter nicht hierher zur Synode entsenden konnte. Die 40 Presbyter haben aber *mindestens* 40 Pfarreien vertreten; weil ungeachtet des Gebots, das jeden rector ecclesiæ zur Theilnahme an der Synode verpflichtete, angenommen werden muß, daß immerhin einige durch Unwohlsein, Alter, nothwendige Berufsgeschäfte u. s. w. verhindert waren. Hoch aber werden wir die Zahl der Fehlenden doch nicht anschlagen dürfen. Wenn nämlich der h. Liudger, wie uns bekannt ist, in einem Tage von Mimigernaford nach Emsbüren reis'te; dann konnte es überhaupt im hiesigen Bisthumstheile nur sehr wenige Pfarrer geben, die mehr als eine Tagereise brauchten, um (zu Pferde) nach Mimigernaford zu gelangen. Zudem hatten ja die Diakonen vom 25. bis zum 30. Lebensjahre zu warten, bevor sie die Priesterweihe erhalten konnten; am Dome selbst aber war die Zahl der Diakonen auf sieben festgesetzt und über diese Zahl hinaus durften ihrer hier nicht gehalten werden. Man wird daher die überzähligen Diakonen den draußen fungirenden Presbytern beigeordnet haben. Ein Diakon genügte aber, für wenige Wochentage den Pfarrer zu

vertreten. Also etwa auf 40 und einige könnten wir immerhin die Zahl der zu B. Wolfhelms Zeit bestehenden Pfarreien anschlagen. Nun bitte ich Folgendes wohl zu beachten: Der Flächeninhalt unseres damaligen Bisthumstheiles ist von demjenigen des jetzigen Regierungsbezirkes Münster kaum oder nur wenig verschieden, da die Kreise Recklinghausen und Tecklenburg, die jener nicht enthielt (von letzterm Bevergern und Dreierwalde ausgenommen), durch die Theile aufgewogen werden, welche das Bisthum seit der Reformation im Westen und Norden nach Holland und Hannover hin verloren hat. Der Regierungsbezirk Münster aber umfaßt 2,837,463 Morgen. Berechnen wir jetzt den Flächeninhalt der alten Dompfarrei: Auf die Stadt kommen 740 Morgen, auf die Außenkirchspiele von Lamberti, Liebfrauen und Mauritz zusammen 46,627 Morgen, auf die nach Gimbte, Handorf, Angelmodde, Hiltrup, Albachten, Roxel und Nienberge abgepfarrten Theile, nach durchschnittlicher Veranschlagung die Hälfte des Gesammt-Flächeninhalts dieser Pfarreien, 25,000 Morgen. So darf demnach der Flächeninhalt der alten Dompfarrei in runder Summe auf 70,000 Morgen angesetzt werden; und es gehen somit Pfarrbezirke von gleicher Größe 40 auf den ganzen Bisthumstheil! Wäre die Uebereinstimmung dieser Zahl der Pfarreien mit der oben ermittelten Zahl der Pfarrer bloßer Zufall? Dann wäre es ein wunderbarer Zufall! Aber nein, unser ursprüngliches Diöcesan-Pfarrsystem hat wirklich aus ungefähr 40 Pfarreien bestanden, von denen durchschnittlich jede 70,000 Morgen Flächeninhalt hatte. Ich sage: durchschnittlich; denn selbstredend konnten alle Pfarreien nicht gleich groß angelegt werden. Daran war man schon durch die Rücksicht gehindert, die auf die Gaugrenzen, die Zusammengehörigkeit der Bauerschaften u. s. w. zu nehmen war. Wald-, Heide-, Moor- und Sandstrecken mußten natürlich auch weniger in Betracht kommen als fruchtbarer Boden. Da kann also im Einzeln selbst ein Unterschied von 10,000 bis 20,000 Morgen nichts verschlagen. Im Allgemeinen aber, das wird sich bewähren, hat die Größe des Pfarrbezirkes von Mimigernaford

als Maßstab für die übrigen gedient. Wenn aber sich dies bewährt; wenn es sich namentlich rücksichtlich der Pfarreien, deren Kirchen notorisch vom h. Liudger gegründet sind (vergl. S. 26 u. 27), als richtig erweiset; dann ist damit zugleich endgültig festgestellt, daß das ursprüngliche Diöcesan-Pfarrsystem überhaupt nicht etwa erst von B. Wolfhelm oder einem der andern nächsten Nachfolger des h. Liudger, sondern von diesem selbst errichtet ist.

Von den ungefähr 40 ursprünglichen Pfarreien könnte den Nachfolgern Liudgers blos die eine oder andere, jedenfalls aber nur wenige, noch zu gründen übrig geblieben sein, wo denn dieselben eben nur in den von Liudger gezeichneten Rahmen nachträglich einzufügen waren Wenn man sich jedoch erinnert, daß Altfrid bestimmt sagt, Liudger habe aller Orten seines Bisthums Kirchen gegründet; wenn man ferner erwägt, daß Liudger vierzehn Jahre ungestörten Friedens [1008]) seinem Bisthume vorgestanden hat; — daß alle im Bisthume angestellte weltliche Beamten nach dem oft ausgesprochenen Willen des Kaisers ihm das Werk der Christianisirung des Landes fördern halfen; daß überall in dem Zehnten allein schon mehr als die nothwendigen Mittel zur Gründung eines einfachen Pfarrwesens geboten waren, daß ein Kirchenbau, wie Liudger ihn z. B. in Deventer und Mimigernaford errichtet hat, in wenigen Monaten und mit geringem Aufwand von Kosten sich herstellen ließ; wenn man dabei endlich des Eifers gedenkt, wovon dieser Gottesmann für die Ehre des Herrn und das Heil der ihm anvertrauten Heerde erglühte, und der Willenskraft und Ausdauer, womit er bis zum Tode seine Sendung erfüllte, — als er schon krank war, las er noch fast täglich die h. Messe und an seinem Todestage predigte er Morgens früh in Coesfeld unter dem Hochamte des dortigen Pfarrers, und um neun Uhr feierte er dann selbst das Hochamt in Billerbeck [1009]), — da kann man kaum glauben,

---

[1008]) Aldfrid, l. c. lib. II. Cap. 3. apud Pertz, Mon. SS. II, 413. „omnibus diebus . . . pax fuit undique læta".

[1009]) L. c. Altfrid bedient sich im ersten Falle des Ausdruckes „canere

daß er von jenen etwa 40 Kirchen auch nur eine einzige unvollendet hat liegen lassen; vielmehr will es scheinen, daß er mit der Herstellung des ganzen Pfarrsystems schon damals, als er zum Bischofe sich weihen ließ, fertig geworden war. So lange nämlich das Pfarrsystem nicht errichtet war, konnte der bescheidene Mann das ihm angewiesene Land als Missionsfeld, sich selbst als bloßen Missionar betrachten, und daher mit Grund gegen den Empfang der bischöflichen Weihe sich sträuben; mit der Errichtung des Pfarrsystems aber war das bisherige Missionsfeld ein organisirtes Bisthum geworden und dies forderte den Bischof. Mit mehr Grund könnte man sich im Gegentheil darüber wundern, daß Liudger so wenige Kirchen gegründet, so große Pfarrbezirke angelegt hat. Aber wir wissen ja schon, daß er mit weiser Berücksichtigung der Volksstimmung in Allem sich auf das Nothwendige beschränkte (vergl. oben S. 52 ff.); und mit Recht durfte er von der allmäligen Erstarkung des christlichen Sinnes erwarten, daß die Privatwohlthätigkeit ein Uebriges thun werde. Näher noch legt sich folgende Erwägung: Die Pfarrbezirke, wie Liudger sie angelegt hat, waren allerdings für die Kräfte je eines Presbyters, mochte ihm auch ein Diakon zur Seite stehen, viel zu groß. Liudger kann daher nicht die Absicht gehabt haben, die Presbyter auch für die Zukunft allein stehen zu lassen; und dies um so weniger, weil nicht zu denken ist, daß er, der die Heilsamkeit der vita communis sein Leben lang an sich selbst erfahren, seine Schüler und Mitarbeiter auf lange Dauer den Gefahren hat aussetzen wollen, die in dem bekannten „væ solis!" ausgedrückt liegen.

Es ist deshalb nicht zu zweifeln, daß Liudgers Absicht dahin ging, allmälig an möglichst vielen seiner Pfarrkirchen Kongregationen von Presbytern und Diakonen (famulantium Deo congregationes) einzurichten. Ist doch eben dies auch im friesischen Bisthumstheile sein Bestreben gewesen! (Vergl. S. 23.)

missam" und im andern Falle des Ausdrucks „solemnia celebrare", beide heißen Hochamt halten.

Und auch bei uns ist ihm ja ein Anfang dazu bereits in Nottuln, Liesborn und Vreden gelungen! Waren es auch zunächst und hauptsächlich Frauen-Kongregationen, die an diesen Orten errichtet sind; so waren sie dies doch wohl keineswegs ausschließlich; sondern die Priester-Vereine, die wir namentlich in Nottuln und Vreden später damit verbunden finden, sind damit ohne Zweifel, wenigstens der Absicht nach, von Anfang an verbunden gewesen. Wären nur die Zeitverhältnisse für die Nachfolger des h. Liudger auf dem bischöflichen Stuhle so günstig geblieben, wie sie für ihn es waren: auf der Grundlage, die er errichtet, würde sich unser Diöcesan-Kirchenwesen bald schon zur Blüthe erhoben haben. Leider sollte es anders kommen. Die Zeitverhältnisse wurden vollständig ungünstig. Nur auf Zweierlei will ich hinweisen. Das Erste ist dies: Die Sorgen der dem h. Liudger zunächst folgenden Bischöfe Gerfrid (809—839), Altfrid (839—849) und Liudbert (850—871) mußten sich hauptsächlich auf den friesischen Bisthumstheil richten. Dort begannen bald nach dem Tode Liudgers die Einfälle der Normannen und wiederholten sich fast von Jahr zu Jahr. Mehr als einmal wurden die Kirchen und Münster niedergerissen und verbrannt, die Priester und Christen vertrieben [1010]). Noch im J. 846 wurde ganz Friesland abermals verwüstet und in den J. 850 und 851 neue Verheerungen angerichtet. Aber wiederholt auch kamen die Barbaren den Rhein hinauf. Im J. 864 z. B. plündern und verbrennen sie die Victorskirche in Xanten und befestigen sich auf einer nahe (haud longe) gelegenen Rheininsel, von wo sie durch die Sachsen (Angehörige unseres Bisthums)

[1010]) Post obitum eius (Liudgeri), klagt Altfried l. c., a gente sevissima Northmannorum innumerabilia pene annis singulis perpessi sumus mala. Concrematæ sunt ecclesiae, monasteria destructa, deserta ab habitatoribus praedia in tantum, ut peccatis exigentibus regiones maritimæ, quas prius multitudo tenebat hominum, pene sunt in solitudinem redactae. Sed solem iustitiae, qui pro nostris peccatis elongatus abscessit, reversurum speramus.

vertrieben wurden [1011]). Erst nach dem Tode Karls des Dicken (888) wird bekanntlich Friesland von den Normannen befreit.

Das Andere ist die schon erwähnte allgemeine Schwächung des religiösen Lebens, in Folge deren vielerorts die Unwissenheit und Zuchtlosigkeit im Klerus immer größer und die Synoden seltener wurden. Wie hätte unser Bisthum hiervon ganz unberührt bleiben sollen? Uebrigens fällt doch auf die ersten Nachfolger des h. Liudger im bischöflichen Amte kein Makel. Im Gegentheil kann an der guten Gesinnung und dem Pflichteifer B. Gerfrids, der des h. Liudger Neffe und von Kindheit an sein Schüler war, kein Zweifel sein. B. Aldfrid, ebenfalls dem h. Liudger blutsverwandt, hat sich in der Lebensbeschreibung seines h. Vorgängers ein ihn selbst überaus ehrendes Denkmal gesetzt. Auch des B. Liudberts geschieht in den Annales Xantenses (l. c.) rühmende Erwähnung und unsere Bischofschronik lobt ausdrücklich seine große Frömmigkeit und Demuth (vir multæ devotionis et humilitatis). Der folgende B. Bertold (Hodolf) stand dem Bisthum nur drei Jahre vor; und von der vortrefflichen Gesinnung B. Wolfhelms, des Nachfolgers Bertolds, haben wir der Zeugnisse schon mehrere vernommen. Erwägt man noch, daß unter B. Liudbert im J. 851 die großartige Stiftung des Klosters Freckenhorst zu Stande kam und unter B. Wolfhelm im J. 889 das Kloster Metelen gegründet wurde;

1011) Annales Xantenses Pertz l. c. II. 229—231. Saxones agiles ex altera ripa fluminis agiliter agebant, ita ut quendam ex eorum (sc. Nordmannorum) regibus nomine Calbi, qui superba temeritate litus eorum aggredi temptabat, occiderunt et in ipsum flumen fugientem demerserunt omnesque pene sequaces illius. Ceteri vero exinde territi locum praedictum reliquerunt, et incerta petierunt. Hiernach wäre damals der Rhein dem sächsischen Gebiete ganz nahe gekommen. In der That ging ein östlicher Rheinarm durch das Hettergebiet, und wird noch durch viele Schlenken z. B. das Sonsfelder, Aspeler und Millinger Meer so wie durch den Lauf der jetzigen Landwehr und Wildbach bezeichnet. Er vereinigte sich bei Elten mit dem westlichen Hauptarme. (v. Mühlmann l. c. S. 49.)

daß ferner die von den Normannen aus dem friesischen Bisthumstheile vertriebenen Priester ohne Zweifel in dem diesseitigen Theile ihre zeitweilige Verwendung gefunden haben [1012]): so kann das keine Frage sein, ob Liudgers nächste Nachfolger wohl das von ihm gegründete Pfarrkirchenwesen aufrecht erhalten haben. Sie haben es mindestens insofern ausgebildet, als sie, wie wir später sehen werden, die genannten beiden Klosterkirchen zugleich zu Pfarrkirchen erhoben und ihnen Abzweigungen von Pfarrgebieten, die der h. Liudger gegründet, als Sprengel überwiesen haben.

Noch eine Bemerkung ist hier beizufügen: Die Bischofschronik verbindet mit jenem Lob, welches sie dem B. Liudbert spendet, den Tadel, daß er die Abtei Werden dem Bisthum entfrembet habe [1013]). Es liegt darin zum Wenigsten ausgesprochen, daß er die anfängliche Verbindung der Abtei mit unserm Bisthume hätte aufrecht erhalten können, wenn er gewollt hätte. So mag es sich in der That verhalten haben. Denn nach den Ausführungen Fickers zu einer urkundlichen Erzählung über die Stiftung der Abtei [1014]) muß angenommen werden, daß nach Aldfrids Tode B. Liudbert die Verwaltung der Abtei übernommen und bis dahin fortgeführt hat, wo er auf der Wormser Synode vom J. 868 die Selbstständigkeit derselben anerkennt. Wenn dann darauf Hildigrim der Jüngere, ein Verwandter des h. Liudger und seit 853 Bischof zu Halberstadt, noch die Verwaltung erhielt, so geschah dies nur, um den Ansprüchen eines gewissen Bertold besser begegnen zu können. Im J. 877 nimmt der Kaiser die Abtei in seinen Schutz und gesteht ihr nach Hildigrims Tode freie Abtswahl zu. Warum nun mag B. Liudbert nicht gewillt gewesen sein die Verbindung Werdens mit unserm Bisthum aufrecht zu erhalten? Darum, wie mir scheint, weil er dieser Abtei die Selbstständigkeit nicht vorenthalten wollte, die

1012) Man erinnere sich, daß Geva, die Stifterin von Freckenhorst, und deren Adoptivtochter die h. Thiatildis, sowie jener Folker, der im J. 855 das Kloster Werden so reich beschenkte, Friesen waren.

1013) Heu, qui Werdenam fecit nobis alienam.

1014) Münsterische Geschichtsquellen I, p. 353 u. Vorrede XLIX.

durch jene Uebereinkunft Erzbischofs Gunthar allen Stiftern in und außerhalb der Stadt Köln bereits eingeräumt war. Nimmt man hinzu, daß Luidbert «filius ripuariae» war, also Angehöriger der Erzdiöcese und sehr wahrscheinlich früher Mitglied eines der dortigen Stifter; namentlich aber daß er bei Gründung des Stifts Freckenhorst nicht einmal mehr auf das Zusammenleben der Kanoniker Bedacht genommen, sondern ihnen von vornherein getrennte Wohnungen angewiesen hat [1015]; dann meine ich, muß es mit Rücksicht auf das oben Gesagte als unzweifelhaft gelten, daß eben B. Liudbert es gewesen ist, der unserm Domkapitel die korporative Selbstständigkeit eingeräumt und die dadurch bedingte Theilung der Güter bewirkt hat. Das Streben nach korporativer Selbstständigkeit war eben damals ein allgemeines und fand bei den Kaisern wie auf den Synoden nicht blos keinen Widerstand, sondern sogar Anerkennung und Vorschub. Unser B. Wolfhelm gab es ja auch zu, daß das Stift Meteln sich durchaus freie Wahl der Äbtissin und des Vogts vorbehielt, und sein Nachfolger Duodo bemühete sich 100 Jahre später vergebens, diese Freiheit zu beschränken; er mußte sogar dulden, daß das zu seiner Zeit gegründete Stift Borghorst (968) sich unter die geistliche Aufsicht des Erzbischofs von Magdeburg stellte und sich jeden Besuch des eigenen Bischofes verbat [1016].

Ich fahre jetzt mit um so größerer Zuversicht in der Lösung meiner Aufgabe fort, die ursprünglichen Diöcesan-Pfarrgebiete einzeln zu ermitteln.

[1015]) „Luitoldus (Primicerius)“, heißt es in der Stiftungsurkunde, „habitabit in domo curtiferi Stauffen, reliqui sacerdotes cum diaconibus habitabunt in casis in strata versus Otomar“. Kindlinger M. B. II. Urk. S. 12.

[1016]) Erhard Cod. Nro. 70 u. 71.

2. u. 3. Die ursprünglichen Pfarreien Altenberge und Greven.

§. 50.

Die Pfarrei Nordwalde eine Filiale.

Nördlich resp. nordwestlich von der alten Dompfarrei und ihren Filialen liegen im Bereiche des Dreingaus noch die Pfarreien Altenberge, Nordwalde, Greven und Hembergen. Davon erweis't sich zunächst die Pf. Nordwalde als Filiale. Sie umfaßt außer dem Dorf, der Feld- und Kirchbauerschaft noch die Bauerschaften Schebbebrock, Suddorf und Westerode, und hat einen Flächeninhalt von 20,221 Morgen. Das ist kein unbedeutendes Kirchspiel, aber auch lange noch kein so bedeutendes, daß wir es für eine ursprüngliche Gründung halten könnten. Betrachten wir dazu seine Theile, so ergibt sich, daß die Bauerschaft Westerode an eine gleichnamige Bauerschaft in der Pfarrei Greven grenzt, daß der Bauerschaft Ahlintel in der Pfarrei Emsdetten das Lintels-Venne und Lintels-brock in der Pf. Nordwalde entspricht, wie ebenfalls dem Nord- und Westerfeld auf der Altenberger Seite die Feldbauerschaft auf der Nordwalder Seite. Durch das Nordfeld greift das Altenberger Pfarrgebiet sogar bis zur nördlichen Spitze der Nordwalder Feldbauerschaft hinauf. Dazu fanden wir schon oben S. 369 in Urkunden aus dem 13. Jahrhunderte „domus Lembeke in parochia Nortwalde" und „curia Lembeke (in parochia Aldenberge) versus Nortwalde". Noch in einer Urkunde aus dem Jahre 1298 erscheint die „villa Lembeke" in der Pfarrei Nordwalde [1017]); sie ist später in die Kirchbauerschaft aufgegangen. Hieraus ergibt sich, daß die Pfarrei Nordwalde natürliche Theile der umliegenden Pfarreien Greven, Emsdetten und Altenberge enthält. Sie enthält aber auch noch einen Theil der Pfarrei Borghorst. Wenn wir nämlich die nordwestliche Grenze des

---

1017) Niesert, U.-S. V. 79.

Dreingaues durch die Worte bezeichnet finden: „Vort van Hemberge dale to Nordwalde und den Landwer van olden Dale went ton Sturlebome u. s. w." (Siehe S. 296), so fällt diese Linie genau genommen, nicht, wie ich l. c. allgemein bestimmte, mit der Nordwestgrenze der Pfarreien Nordwalde und Altenberge zusammen, sondern sie scheidet mindestens außer jenem Lintels-Venne und Lintels-Brock auch noch die Bauerschaft Schebbebrock vom Dreingau aus; das Schebbebrock muß also von der jenseitigen Pfarrei Borghorst zu Nordwalde gekommen sein. Vielleicht ist eben daher auch die Bauerschaft Suddorf gekommen, da ihr in der Pf. Borghorst eine Brsch. Ostendorf gegenüberliegt. So ist demnach die Pfarrei Nordwalde unzweifelhaft eine nachträgliche Gründung und zwar eine solche, die zur Zeit erfolgt ist, wo die Gaugrenzen für die kirchlichen Eintheilungen nicht mehr maßgebend waren, mithin sicher nicht vor dem 10. Jahrhundert. Mit Rücksicht auf die große Nähe, worin die Kirche von Nordwalde zu der von Altenberge liegt, ist kaum anzunehmen, daß die Pfarrei vor dem 11. Jahrhundert oder gar dem 12. Jahrhundert gegründet sei. Sehen wir jetzt, wie zu diesem Ergebnisse sich die geschichtlichen Nachrichten verhalten.

„Die Kirche von Nordwalde," sagt der schon mehr citirte Pfarrer Kumann, „ist nach einem Mspt. von den Edlen von Borghorst in einem Walde, genannt der Nordwald, erbaut[1018]". Kumann hat leider das Mspt., woraus er diese Notiz entnommen, nicht näher bezeichnet, wie er überhaupt keine Quellen angibt. Aber in seine positiven Angaben dieser Art darf kein Zweifel gesetzt werden, da sie sich, so weit sie kontrolirt werden können, als richtig erweisen Uns läßt diese Nachricht es um so leichter begreifen, wie ein Theil von Borghorst nach Nordwalde hat abgepfarrt werden können.

In der Nähe der Kirche von Nordwalde liegt der Hof Pröpsting, ein früherer Haupthof, der in einer Urkunde vom

---

1018) Geschichte der Aemter Sassenberg, Wolbeck u. s. w. Manuscript im Besitze des hiesigen Vereins f. w. Gesch. u. Alterth.

Jahre 1265 unter dem Namen „Nortwalde“ zu den dompropsteilichen Amtshöfen gezählt wird[1019]). Der Dompropst hatte auch nach dem Visitations-Protokolle vom J. 1571 von Alters her das Kollationsrecht zur Pfarrstelle. Daraus folgt, daß die Kirche auf dem Grunde des Pröpstinghofes und nicht ohne Mitwirkung des Dompropstes gegründet worden ist. Aber, wie wir es in Roxel gefunden, so wird auch hier nicht der Lehnsherr, sondern mehr der Lehnsträger des Hofes der eigentliche Stifter der Kirche gewesen sein. Waren nun etwa zu irgend einer Zeit Herren von Borghorst mit dem Hofe belehnt? Ich finde nur, daß im Jahre 1299 der Ritter Thiderich von Horne das „Officium sive villicatio Nortwalde“, welches er vom Dompropste zu Lehn trug, dem Domkapitel einlösbar versetzt hat[1020]). Thiderich war Burgmann des Grafen Otto von Tecklenburg und hat wohl durch dessen Vermittlung das Lehn erhalten. Wie aber dem auch sei, zu Thiderichs Zeit hatte die Pfarrei Nordwalde schon wenigstens über 100 Jahre bestanden; denn Bischof Herimann II. schenkt durch Urkunde vom Jahre 1193 dem Kloster Liesborn einen Zehnten „in villa Scithbroke (Schebdebrock) in parochia Nortwalde“[1021]). Somit kann sehr gut vor der Familie von Horne eine andere Familie, und zur Zeit der Erbauung der Kirche ein Herr von Borghorst den Pröpstinghof zu Lehn getragen haben. Vielleicht gar waren beide Familien miteinander verwandt. Urkundlich kommen in den Jahren 1222 und 1223 unter den Kanonikern des hiesigen Doms neben einander Hermann von Borghorst und Eratho von Horne vor[1022]). Vorher begegnet uns aus der Familie von Borghorst ein Gerhard liber im Jahre 1180; und aus der noch frühern Zeit kennen wir nur den in der Urkunde vom Jahre 989 genannten Bernhard von Borghorst und Bertha, Wittwe Bernhards, die mit ihrer Tochter Hedwiga

---

1019) Wilmans, U.-B. Nro. 744.
1020) l. c. Nr. 1641.
1021) Erhard, Cod. Nr. 531.
1022) Wilmans, U.-B. Nro. 178. 195.

im Jahre 968 das Kloster Borghorst gestiftet hat [1023]) Möglich ist's, daß eben dieser Bernhard die Kirche zu Nordwalde gestiftet hat. Da aber der Name „Northwalde“ überhaupt zuerst in einer Urkunde aus dem Jahre 1151 erscheint, worin Bischof Werinher einen dortigen Zehnten von 12 Denaren unter den Einkünften des von ihm neu gestifteten Klosters Asbeck aufführt [1024]), (der im ältesten Werdener Heberegister vorkommende Name Northwalde bezieht sich auf Nordwald bei Soest; siehe oben S. 338), so spricht auch hier die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Stiftung der Kirche, namentlich ihre Erhebung zur Pfarrkirche, nicht vor dem 12. Jahrhundert erfolgt ist.

Wer wegen des Patrociniums des h. Dionysius, unter welchem die Kirche steht, sich versucht halten möchte, ihre Gründung der fränkischen Zeit näher zu rücken, der bedenke, daß ja noch im 12. Jahrhundert für Münster selbst, wie wir sahen, mehrere fränkische Patrocinien gewählt worden sind. Ueberdies war der h. Dionysius in der Umgegend von Nordwalde als Patron wohl bekannt und gewiß um so beliebter, weil er zu den 14 Nothhelfern zählt. Die Kirche von Rheine und Havixbeck, von denen erstere ganz sicher älter ist, waren auf seinen Namen geweiht, und Nordwalde liegt von jener nur durch die Pf. Emsdetten, von dieser nur durch die Pf. Altenberge getrennt. In beiden Kirchen wird es an Reliquien des Heiligen nicht gefehlt haben. Dazu kommt, daß die ebenfalls nicht weit entlegene Kirche von Welbergen auch den h. Dionysius zum Patron hat, und doch ebenfalls eine spätere Abzweigung von der Pf. Meteln ist [1025]). Endlich war gerade im 12. Jahrhundert die Abtei St. Denis bei Paris, die die Leichname des h. Dionysius und seiner Gefährten Rustikus und Eleutherius in drei silbernen Särgen bewahrte, unter ihrem Abte Suger († 1151) zu neuem Glanze aufgeblüht; und wie nach St. Jakob di Compostella,

[1023]) Erhard, Cod. Nr. 409 u. 70. Reg. 610. 666.
[1024]) l. c. Nr. 280 u. 281.
[1025]) Niesert, U.-S. VII, 129.

St. Gilles u. s. w., so werden auch nach St. Denis die Schritte mancher westfälischen Pilger geleitet sein. Suger galt als der beste unter den vielen guten Aebten seines Jahrhunderts, und war zugleich der vollkommenste Minister, den Frankreich je besessen. „Um Zeugen der Wunder zu sein, die man von ihm erzählte, als dem Salomon seiner Zeit; um die prachtvollen Tempel zu schauen, die er errichtet und die Ordnung und Harmonie unter denen, die in denselben dienten; um den Mann anzustaunen, der die Ruhe der Kirche aufrecht zu erhalten, den Klerus zu reformiren, das Königreich Frankreich mit den Waffen zu vertheidigen, durch die Gesetze zu regieren und in demselben die Tugend zur Blüthe zu bringen verstand," reis'ten Bischöfe, wie Joscelin von Salisbury, nach Frankreich, der König von Schottland schickte an ihn Gesandte mit Geschenken und bat um seine Freundschaft, die Könige Heinrich I. und Roger von Sicilien gaben ihm Beweise ihrer Hochachtung und der h. Bernhard schreibt von ihm: „Ich kenne den Mann, daß er in weltlichen Dingen treu und klug, in geistigen glühend und demüthig, und in beiden, was das schwierigste, ohne Tadel ist [1026])".

§. 51.

Der sogenannte „Hesseldom" war von jeher nur eine Kapelle.

Im Südosten der Pfarrei Nordwalde am Ende der Feldbauerschaft, etwa 1/2 Stunde von der Pfarrkirche entfernt, stand bis vor wenigen Monaten der sogenannte Hesseldom unter dem Patrocinium des h. Gangolph. Schon im J. 1846 drohte der Einsturz desselben, und da weder der Patron, der Fürst von Steinfurt, noch der Inhaber der darin fundirten Vikarie sich zum Wiederaufbau verpflichtet erachtete — eine Stiftungsurkunde war nicht vorhanden —, so wurden die Utensilien in die neugegründete Kirche zu Tecklenburg und die Vikarie in die Pfarrkirche von Burgsteinfurt verlegt.

[1026]) Welzer u. Welte, Kirch.-Lex. s. vv. St. Denis u. Suger.

Man hat nun die Ansicht geäußert, „diese Kapelle sei älter als die Pfarrkirche von Nordwalde und man dürfe sie für die ursprüngliche Pfarrkirche nicht blos für Nordwalde, sondern auch für Altenberge und weitere Umgebung halten. Die Kapelle habe eine sonst ungewöhnliche Größe gehabt und außerdem spreche für ihre frühere Bedeutung als Pfarrkirche der Name Hessel dom, so wie der andere Name Hesselskerken. Sie sei auch umgeben von drei Höfen, wovon der eine Nordhof, der andere Osterhof, der dritte Wemhof heiße. Da diese Höfe uralt seien und sie ihren Namen offenbar von ihrer Lage zur Kapelle erhalten hätten, so müsse diese um so mehr für uralt gehalten werden". Diese Ansicht ist ganz gewiß unhaltbar.

1. Die Kapelle hatte den Osterhof im Süden; mithin hat er seinen Namen nicht von der Kapelle. Der Wemhof vielmehr muß seiner Lage nach den beiden andern Höfen ihren Namen gegeben haben. Daß diese drei Höfe als solche schon vor dem 13. Jahrhundert bestanden haben, ist durch nichts zu erweisen. Die drei Höfe liegen sich gar zu nahe, als daß man sie nicht für Splitter halten sollte, die früher zusammen nur einen Hof gebildet haben. Die Zersplitterung wird eben bei Gründung der Kapelle stattgefunden haben, wo der Stifter den einen Theil, den Wemhof (Wedemhof, Weihthum), zur Fundation hergab. So geschah es an vielen Orten. (Vergl. oben Norel.)

2. Von Raet bemerkt zu einer Urkunde aus dem J. 1316, worin Baldewin von Steinfurt die von seiner verstorbenen Gemahlin Elisabeth vollzogene Schenkung eines Hauses und Hofraumes innerhalb des Grabens bei der Kapelle zu „Hyzeleskerken" für den zeitlichen Besitzer dieses Beneficiums bestätigt, Folgendes: „Nach einer in dortiger Gegend erhaltenen Sage wurde ein im Gesträuche verstecktes Kind auf einer herrschaftlich Steinfordschen Jagd von Hunden jämmerlich zerrissen. Die Frau von Steinfurt ward dadurch so sehr gerührt, daß sie gelobte, daselbst eine Kapelle zu stiften" [1027]. Diese Sage kann sich allerdings

---

[1027]) Niesert, U. S. V. S. 81.

nicht auf die Gründung der Kapelle, sondern nur auf deren spätere reichere Dotirung beziehen; denn wir werden bald sehen, daß nicht ein Glied der Familie von Steinfurt, sondern ein Glied der Familie von Ascheberg als Stifter der Kapelle anzusehen ist. Aber es wird doch durch die Sage bestätigt, daß die Kapelle von jeher als Kapelle, und nicht als Pfarrkirche gegolten hat.

3. Die Familie von Steinfurt hat die Einkünfte der mit der Kapelle verbundenen geistlichen Stellen durch reiche Schenkungen sehr gehoben, wie eine Reihe von Urkunden aus der Zeit vom J. 1287 bis 1351 beweis't[1028]). Diese Urkunden sind alle von den Herren von Steinfurt selbst ausgefertigt; und doch ist in denselben konstant nur von einer Kapelle die Rede, über irgend ein damit verbundenes Pfarrrecht enthalten sie auch nicht die geringste Andeutung. Es ist auch kaum denkbar, daß, wenn mit der Kapelle je Pfarrrechte wären verbunden gewesen, die umwohnenden Landleute sich solche so ganz und gar hätten rauben lassen sollen. Ich sage ganz und gar: denn in jüngster Zeit hat man trotz aller Nachforschungen dem Inhaber des Rectorats nur die einzige Verpflichtung nachweisen können, einmal in der Woche, an einem Werktage, in der Kapelle eine h. Messe zu lesen oder lesen zu lassen.

4. Von den Inhabern der Vikarie kennen wir aus dem J. 1287: Heinrich von Waldeghe, Rector, 1340: Rudolph, 1351: Herrn Berent, 1367: Alf van Arghernambe „einen Gottes Ritter des Ordens von St. Johann Baptist, rechten Capellan und Verwahrer der Capelle", 1525: (nach Absterben des Doktors Renold Langenhorst) Baldewin von Steinfurt, natürlichen Bruder des Fürsten, 1571: Heinrich von Buckelte, Commendator der Johanniter zu Münster, 1591: Wilbrand Frithof, 1616: Bernard Oeseden, Kanonikus zum h. Liudger zu Münster, 1666: Vikar Hovermann, 1667: Johann Anton Römer, Sohn des Doktors und Bürgermeisters zu Münster, Heinrich Römer, 1680: Godfrid Bünnichmann, 1700: Walter Volbier, 1709:

1028) l. c. S. 80—85.

Jakob Volbier. Man sieht aus den nähern Bezeichnungen, die einigen dieser Namen beigefügt sind, daß die Rektoren der Regel nach nicht bei der Kapelle residirt, sondern die h. Messe durch einen benachbarten Priester haben lesen lassen, wie dies auch von dem letzten Rektor, dem verstorbenen Pfarrer Bönnike von Hopsten, geschehen ist. Die Namen der ältesten Inhaber der Vikarien aber geben zu der Vermuthung Anlaß, daß die Kapelle mit dem Johanniter-Orden zusammenhing.

5. Das Visitationsprotokoll vom J. 1616 erwähnt, „daß jährlich am Feste Divisio Apostolorum (15. Juli) von der Pfarrkirche zu Nordwalde eine Prozession nach dem „„Hessels-thumb““ geführt werde. Sie ziehe aus, Nachts zwei Uhr und kehre wieder heim gegen Mittag. Die Vornehmern begleiten dieselbe zu Pferde (equitantibus praecipuis)“. Man könnte aus dieser Prozession auf eine besondere Bedeutung der Kapelle schließen wollen. Aber man glaube nicht, daß die Prozession eigentlich der Kapelle galt, denn Patron der Kapelle war der h. Gangolph, und dessen Fest fällt auf den 10. Mai. Um eine Prozession von Nordwalde nach der Kapelle zu führen, brauchte man auch nicht die Zeit von 2 Uhr Nachts bis 12 Uhr Mittags. In Roxel wurde bis zum J. 1829, wie Vikar Wittover in seinen Denkwürdigkeiten der Pf. Roxel erzählt, jährlich am Sonntage vor dem Feste des h. Johannes d. T. eine Prozession rund um die Pfarrei Roxel gehalten. Der Weg betrug sieben Stunden. Nachts Ein Uhr begann die Feierlichkeit mit Hochamt und Predigt; um drei Uhr zog man aus, und Mittags zwölf Uhr langte man in Roxel wieder an, wo wieder mit Hochamt und Predigt geschlossen wurde. Wittover bemerkt, daß zu Nienberge eine ähnliche Prozession gehalten worden sei, und ich habe früher schon wiederholt auf das Zeugniß aus dem 12. Jahrhundert aufmerksam gemacht, nach welchem die Prozessionen von Münster und Telgte auf der beiderseitigen Pfarrgrenze zusammentrafen. Man darf annehmen, daß derartige Prozessionen auch hier zu Lande vor der Reformation allgemein waren, wie Möser es vom Bisthum Osnabrück behauptet. „Man wird“, sagt er, „nicht leicht

eine Urkunde in unserm Stift aus dem XV. Jahrhunderte finden, worin eine Markschnaet beschrieben ist, ohne daß man der Heiligentracht dabei erwähnt hat, und wohin die Heiligentracht ging, dahin ging auch die Markgrenze" [1029]). Möser datirt diesen Gebrauch im Allgemeinen von der Einführung des Christenthums her, und weis't dabei auf den Indiculus superstitionum et paganiarum, d. i. ein Inhaltsverzeichniß eines auf Sachsen bezüglichen Kapitulars, hin, durch welches die Ausrottung der hier üblichen heidnischen Gebräuche anbefohlen wurde. Ein Kapitel handelt von dem Herumtragen eines Götzenbildes durch die Felder (De simulacro quod per campos portant). Und wie man diesen Gebrauch beseitigt sehen wollte, ergibt eine Stelle, welche Eckart anführt, worin vorgeschrieben wird, daß an Stelle der heidnischen „Umbracht" das Bild des Kirchenpatrons in weitem Umkreise der Pfarrei herumgeführt werden solle [1080]). Diese Umbrachten gingen dann von den Mutterpfarreien auch auf die Filialen über, wie ja Roxel und Nienberge bezeugen. Sie wurden alle im Hochsommer, wann die Tage am längsten sind, gehalten. Eine solche Umbracht nun muß auch jene Prozession in Nordwalde, ursprünglich wenigstens, gewesen sein. Die Gangolphs-Kapelle wurde dabei immer berührt, weil sie ja der Pfarrgrenze nahe lag. Später mag man auch die Prozession bis dahin abgekürzt haben. Hätte die Prozession zur Kapelle selbst eine nähere Beziehung gehabt, dann würde sie auch von ihr ausgegangen sein.

6. Der Name der Kapelle kommt urkundlich in folgenden Jahren und Formen vor: 1206 Hizeleskerke, 1287 Hezeleskerke, 1295 Hisselkerken, 1334 Hytzeleskerken, 1351 Hesselskerken, 1310—1357 Hesseldom, 1359—1367 Hesselskerken, 1525 Hesseldom, 1591 Hesseldom, 1665

1029) Wieder ein Beweis, daß die alten Mark- und Pfarrgrenzen zusammenfielen.

1080) Comm. de Rebus Franc. Or. T. I. L. XXIII. §. 51. „Ut patronum ecclesiae pro gentilico ambarvali in parochia longo ambitu circumferant". Möser, G. W. VI, 47. Heyne, Altniederd. Sprachdenkmäler S. 86.

Hesseldom[1031]). Das Visitationsprotokoll vom J. 1571 hat sogar „Sacellum zum Haselborn", und das vom J. 1616, wie schon angeführt, „Hesselsthumb". Ueber die Entstehung dieses Namens hat v. Raet, anknüpfend an jene sub 2. erwähnte Urkunde vom J. 1316, folgende Vermuthung aufgestellt. „Weil Baldewin von Steinfurt seine verstorbene Gemahlin Elisabeth Domina nostra et collateralis nenne, so solle von dieser Domina und von den dort wachsenden Heistern oder Hesselsträuchern der Name Hessel- und Hessen-Dom, und von dem Taufnamen Elisabeth die Benennung Lyzeleskerken (Hyzelskerken) oder Liselskirche herzuleiten sein"[1032]). Solcher Erklärung aber kann Niemand zustimmen. Die Kapelle wird ja urkundlich schon im J. 1206[1688]) genannt, mithin kann Elisabeth, Gemahlin Baldewin's von Steinfurt, die als solche erst 1270[1034]) auftritt, nicht Stifterin derselben und die Kapelle von ihr nicht benannt sein. Ebensowenig kann dies von der in Urk. aus den J. 1245 und folgenden unter dem Namen „Lise" vorkommenden Mutter Baldewin's[1035]) gelten, zumal die Familie von Steinfurt überhaupt, wie wir gleich sehen werden, an der Gründung der Kapelle keinen Antheil hat. Es ist auch sprachlich unzulässig, die Form Hizeleskerke, Hezeleskerke mit „Liselskirche" gleichbedeutend zu erachten. „Hessel" und „Hessen" sind vielmehr offenbar spätere Korruptionen des ursprünglichen Hizel oder Hezel; und Hizel oder Hezel ist ein Mannsname, der in unsern Urkunden des 11. und 12. Jahrh. unter den Formen Hizula, Hezil, Hezel, Hizil mehrfach vorkommt[1036]). Auch früher schon, im Freckenhorster Heberegister, erscheint er nicht weniger als zwölfmal[1037]). Was aber die Bezeichnung Dom angeht, so ist bekannt, daß sie bald (was

---

[1031]) Urk. bei Niesert l. c.

[1032]) Niesert, l. c.

[1033]) Wilmans, U. B. Nr. 37.

[1034]) l. c. Nro. 857.

[1035]) l. c. Nro 442.

[1036]) Register zu Erhard's Reg. u. Codex.

[1037]) Heyne, Altniederdeutsche Eigennamen.

unzweifelhaft das Richtigere ist) von dem griechischen δόμος (lat. domus) „Haus“ d. i. Gotteshaus, Haus des Herrn, bald von der die Widmung eines Tempels allgemein ausdrückenden Aufschrift „Deo Optimo Maximo“ (D. O. M., zusammengezogen Dom) hergeleitet wird. Das Wort bedeutete früher überhaupt eine gottgeweih'te Stätte, und erst später ist es fast nur mehr zur Bezeichnung der bischöflichen Kirchen gebraucht worden[1038]). Die Bezeichnung unserer Kapelle als Dom und Kirche darf um so weniger auffallen, weil dieselbe eine für die Kapellen hiesiger Gegend ungewöhnliche Größe hatte, und nach ihrer reichen Fundation sich schließen läßt, daß sie früher überhaupt ein stattliches Gebäude gewesen sei[1039]).

Wir kommen jetzt auf den Inhalt jener Urkunde vom J. 1206, worin der Hizelskirche zuerst Erwähnung geschieht. Dieselbe besagt, daß die edle Matrone Odenhildis von Ascenberhg die von ihren verstorbenen Brüdern ihr überkommene Herrschaft Ascenberhg der Kirche zum h. Paul zu Münster geschenkt habe. Ludolph von Steinfurt, heißt es dann weiter, der wohl ungehalten darüber gewesen, daß ein Mächtigerer als er mit seinem Besitzthum ihm so nahe rücke[1040]), habe darauf gewisse Bluts-

---

1038) Wetzer u. Welte, Kirch.-Lex. s. v. Domkirche.

1039) In der letzten Zeit betrugen die jährlichen Einkünfte nicht einmal 200 Thaler mehr. Viele Renten und Ländereien waren verloren gegangen; die Pacht des Wemhofs war allmälig Erbpacht geworden, die mit c. 1600 Thlr. abgelös't wurde.

1040) „forte dolens maiorem se sibi esse vicinum“. Aus diesen Worten folgt, daß wir unter „Ascenberhg“ nicht an Ascheberg im Kr. Lüdinghausen, sondern an eine Herrschaft Ascheberg in der Nähe von Steinfurt zu denken haben. Auch das in der Stiftungsurkunde von Hohenholte zwischen Holenbecke (Holenbeck in der Pf. Altenberge) und Westenuelde (Westerfeld ebend.) genannte Ascheberge kann nicht Ascheberg im Kreise Lüdinghausen sein. Möglich ist, daß der Ortsname mit der Familie ausgestorben ist, und daß wir uns die duas curtes in Ascenberge unter jenen „Nordhof“ und „Osterhof“ zu denken haben. Aber wahrscheinlicher doch ist hier der Hof gemeint, der sich jetzt noch auf den Karten im Nordwesten des Pfarrgebiets

verwandten der Schenkgeberin aufgereizt, der Münsterischen Kirche das fragliche Besitzthum durch Gewalt zu entreißen. Daher Streit zwischen dem Bischofe Otto I. von Münster und Ludolph; Bischof Gerhard von Osnabrück, Bruder Otto's I., brachte endlich eine Versöhnung zu Stande. Ludolph übernahm es, jene Blutsverwandten abzufinden und erhielt dagegen die beiden Haupthöfe Ascheberg (duas curtes in Ascenberhge) sammt deren Mancipien und Kolonen vom Bischofe zu Lehn; die Vasallen und Ministerialen aber, und was sonst der Familie von Ascheberg gehört hatte, „precipue Hizeleskerke, quod (sacellum!) est infeodatum“ fielen an den Dom zu Münster.

Alles zusammen genommen wäre also das Thatsächliche kurz dieses: Die Hizeleskerke ist nie etwas anderes als eine bloße Kapelle gewesen, und als solche ist sie die Stiftung eines Gliedes der vor dem J. 1206 schon ausgestorbenen Familie von Ascheberg bei Steinfurt. Der Stifter hieß Hizel. Von der letzten Erbin der Familie war deren gesammtes Besitzthum und damit auch das Patronatsrecht über die Hizelskapelle dem Dom zu Münster vermacht; aber die Herren von Steinfurt haben dieses Vermächtniß zu vereiteln und nicht blos im J. 1206 die Haupthöfe Ascheberg, sondern (vor 1287) auch das Patronatsrecht über die Kapelle an sich zu bringen gewußt. Da es jedoch kaum annehmbar erscheint, daß der Bischof v. M. das Patronatsrecht über die Kapelle widerwillig aufgegeben habe, da ferner das Haus Steinfurt um 1220 in Steinfurt selbst die Johanniter-Commende gegründet, und wie wir sahen, jenes Patronatsrecht vielfach zum Besten von Mitgliedern dieser Commende verwendet hat, so wird die Vermuthung gestattet sein, daß der Bischof dem Hause Steinfurt das Patronatrecht über die Kapelle zum Besten der Kommende geschenkt hat. Vielleicht war sogar von der Familie Ascheberg die Hizeleskerke

---

von Burgsteinfurt unter dem Namen „Ascheberg“ verzeichnet findet. Jedenfalls ist v. Raets Behauptung, daß das ganze Pfarrgebiet von Burgsteinfurt zum ursprünglichen Stammgebiete der Herren von Steinfurt gehöre, unwahr.

in der Absicht erbaut worden, dabei eine Johanniter-Kommende oder eine sonstige Ordensgemeinde zu gründen; ihre Lage scheint auf solche Bestimmung nicht undeutlich hinzuweisen. Es würde dann die weitere Vermuthung sich nahe legen, daß das Haus Steinfurt die Kommende zu Steinfurt gewissermaßen zur Sühne für das an der letztwilligen Verfügung der Familie von Ascheberg begangene Unrecht gegründet hat.

Merkwürdig ist das Patrocinium der Kapelle „ad Stum Gangulphum", ein unicum nicht blos im Münsterlande, sondern so viel bekannt, in ganz Westfalen. Es entspricht aber ganz der Gründung der Kapelle durch ein Rittergeschlecht und deutet auf Beziehungen hin, welche die von Ascheberg in einer Gegend hatten, wo das Patrocinium althergebracht war. St. Gangolph war ein durch seine Tapferkeit und mehr noch durch die strengen Bußübungen, denen er lebte, berühmter fränkischer Ritter. Ein Buhle seiner Gemahlin, von welcher er ihrer Ausschweifungen wegen sich getrennt hatte, ermordete ihn im J. 760. Die älteste zu seiner Ehre erbauete Kirche ist wohl das im Theilungsvertrage zwischen Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen vom J. 870 neben „Horream" genannte monasterium sancti Gangulphi. Mabillon und Pertz (Mon. Germ. I. 688) wußten solches nicht zu bestimmen. Da Horrea früher außerhalb, später innerhalb der Mauern Triers lag, so muß auch das unmittelbar darauf folgende monasterium „Sti Gangulphi" in der Gegend von Trier gesucht werden. Es gibt aber noch jetzt Pfarrkirchen zum h. Gangolph: in Trier, in Oberleuken bei Saarburg, in Differten bei Saarlouis und in Mertloch bei Mayen. Außerdem existirt noch 5 Meilen südlich von Trier bei Merzig ein Ort mit Namen St. Gangolph, jetzt Pfarrort. Im Erzbisthum Köln, und zwar im frühern Jülichschen Theile desselben, sind dem h. Gangolph geweiht: die Pfarrkirche zu Heinsberg, wo das Rittergeschlecht hausete, aus welchem der berühmte Erzbischof Philipp von Heinsberg hervorgegangen ist, und die Pfarrkirche zu Soller beim alten Schlosse Nibeggen.

§. 52.

Fortsetzung.

Die Pfarrei Hembergen eine Filiale von Greven.

Das Filialverhältniß der Pfarrei Hembergen zur Pfarrei Greven ist nicht schwer zu erweisen.

Der Umfang der Pfarrei Hembergen ist ganz unbedeutend; sie begreift nur das Dorf und die Dorfgemeinde in sich, im Ganzen nur 1,559 Morgen. Dorf und Dorfgemeinde Hembergen aber sind natürliche Theile der zur Pfarrei Greven gehörenden Bauerschaft Hembergen und daher als hiervon abgetrennt zu betrachten. Dazu kommt das urkundliche Zeugniß, welches uns oben S. 296 begegnete: „Kerspel von Greiven ..., do Hembergen to Kercken horet". Die Pfarrei Hembergen bestand als solche nach der S. 297 angeführten Urkunde schon im J. 1282, obschon sie im Registrum ecclesiarum vom J. 1313 (Siehe S. 156 ff.) nicht genannt ist. Der Name fehlt hier zweifelsohne der Armuth der Kirche wegen; denn noch bei der Visitation vom J. 1571 schildert der Pfarrer Oithmering die Kirche als die ärmste im damaligen Stift Münster.

Patron der Pfarrkirche ist der h. Servatius. Außer in Hembergen kommt dieser Heilige im hiesigen Bisthum nur in Münster als Patron vor, wo wir oben S. 388 ff. die Servatiikirche und früher noch (S. 56) den Servatii-Altar als Pfarraltar des alten Domes kennen gelernt haben. Da überdies der Bischof von Münster das Verleihungsrecht zur Pfarrstelle hatte und die curtis Hemberge bis zum J. 1246 vom Bischofe lehnrührig war[1041]), so darf angenommen werden, daß die Gründung der

---

1041) Wilmans, U. B. Nr. 446 und 453. Die curtis wird hier von Ritter Hermann von Laer, der sie vom Bischofe zu Lehn trug, mit dessen Zustimmung dem Aegidiikloster zu M. verkauft. Hermann mußte aber dem h. Paul ein anderes Allod, wenn auch von geringerm Werthe, kaufen und solches vom Bischofe nach

Kirche von einem unserer Bischöfe bewirkt ist und daß dieser in der Wahl des Patrociniums der Kirche sich durch eine Vorliebe für den h. Servatius hat bestimmen lassen, die an seinem Bischofssitze ihm eingeflößt oder doch in ihm genährt war. Der Fundator jenes Servatii-Altars im alten Dome ist aber B. Herimann II.

§. 53.

Fortsetzung.

Die Pfarreien Altenberge und Greven sind ursprüngliche Mutterpfarreien.

a. Mutterpfarrei Altenberge.

Die Pfarrei Altenberge umfaßt jetzt noch außer dem Orte sechs Bauerschaften: Entrup, Hansell, Hohenhorst, Waltrup, Kümper und Westerfeld mit Nordfeld, zus. 24,496 Morgen. Rechnet man, wie es den frühern Ermittelungen entspricht, ½ der Filiale Nordwalde, ⅓ der Filiale Roxel und ⅔ der Filiale Nienberge hinzu, dann stellt sich die ursprüngliche Größe der Pf. Altenberge auf etwa 46,000 Morgen.

Die Pfarrei Greven enthält gegenwärtig noch 52,998 Morgen, die sich auf den Ort und 12 Bauerschaften: Aldrup, Bockholt, Füestrup, Guntrup, Hembergen, Herbern, Hüttrup, Maestrup, Pentrup, Schmeddehausen, Wentrup und Westerode vertheilen. Dazu kommen ganz Hembergen, ein kleiner Theil von Nordwalde und ⅔ von Gimbte, zus. etwa 3,000 Morgen; so daß also der ursprüngliche Flächeninhalt der Pfarrei Greven c. 56,000 Morgen betragen hat.

Die Größe jeder dieser Pfarreien bleibt freilich merklich unter dem oben ermittelten Durchschnitt von 70,000 Morgen; aber man übersehe nicht, daß dieselben im Westen, Norden und Osten von den Gaugrenzen umschlossen wurden und ihnen deshalb nach diesen Seiten hin eine größere Ausdehnung nicht ge-

---

Ministerialrecht zu Lehn nehmen. Unter den Zeugen tritt Giselbertus plebanus de Greven auf.

geben werden konnte. Für *eine* Pfarrei waren beide Gebiete doch zu groß; die Vertheilung aber des Gesammtgebiets auf zwei Pfarreien ist, wie sie geschehen, eine durchaus verhältnißmäßige, weil die Pfarrei Altenberge bei ihrem im Allgemeinen fruchtbaren Boden auf dem kleinern Flächenraum gewiß eine eben so starke Bevölkerung hatte, als die Pfarrei Greven auf ihrem größern. Ueberdies ist das c. 20,000 Morgen umfassende Pfarrgebiet von Westbevern ganz sicher eine spätere Abzweigung, und seine Lage und Gestaltung machen es sehr wahrscheinlich, daß die nördliche Hälfte (Hasselhaide, Kattenvehn, Brock, Brueskenhaide), die zu Liudgers Zeit noch wenig oder gar nicht bewohnt gewesen sein wird, von der Pfarrei Greven genommen worden ist. Doch sehen wir, welche Gründe sich sonst noch für das Alter beider Pfarreien ergeben, zunächst für das Alter der Pfarrei Altenberge.

1. Die Pfarrei Nienberge hat, wie gezeigt wurde, die von Altenberge zur Voraussetzung. Da aber jene in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts schon bestand, so fällt die Gründung dieser weit früher. Ich sage: *weit* früher: denn wie wäre sonst der Name Altenberge im Gegensatz zu Nienberge zu erklären? Es bewährt sich überall, daß die novae ecclesiae *viel* ältere veteres ecclesiae zur Seite haben. Man darf überhaupt von der großen Mehrzahl der Kirchen, die am Anfange des 11. Jahrhunderts bereits bestanden, falls andere Gründe nicht entgegenstehen, voraussetzen, daß sie zu den ursprünglichen gehören. Denn da man damals erst angefangen hat, den Pfarrbezirk am Hauptsitze des Bisthums zu theilen, so werden bis dahin überhaupt nicht sehr viele Pfarrtheilungen im Bisthum stattgefunden haben.

2. Der Ort Altenberge ist ohne Zweifel sehr alt. Wir hörten bereits, daß über ihn eine „Konyngestrate“ führte, und er wie Mimigernaford mit einer Anzahl von Freistühlen umgeben war (Siehe S. 298). Die „loca singula“ des Bisthums aber, an welchen der h. Liudger seine Kirchen gegründet hat, werden vornämlich von den Freistuhls*bezirken* verstanden werden müssen, insbesondere aber von solchen, wo der Freistühle

mehrere in geringer Entfernung von einander lagen. Dabei ist der Ort von sehr fruchtbarem Boden umgeben, also gewiß auch sehr früh kultivirt und verhältnißmäßig stark bevölkert gewesen.

3. Das Verleihungsrecht zur Pfarrstelle von Altenberge übte von jeher der Dompropst und in einer Urkunde vom J. 1176 [1042]) erscheint „Aldenbergeh" unter den ältesten Dom-Obedienzen. Hat nun diese Obedienz gleich Anfangs zur Dotation des Münsters zu Mimigernaford gehört — und nichts steht im Wege, dieses anzunehmen —, dann konnte ja der h. Liudger hier um so ungehinderter mit der Gründung einer Kirche vorgehen. Es bot ihm sogar große Vortheile, die Kirchen gerade auf Besitzungen des Münsters zu errichten; denn einerseits konnte er sich von den Personen, die mit der Verwaltung dieser Besitzungen betraut wurden, größere Fürsorge für die Kirche und treuere Anhänglichkeit an die Sache des Christenthums überhaupt versprechen, und andererseits wurden in den um die Kirchen sich ansiedelnden Bewohnern neue Kräfte gewonnen, die Besitzungen nutzbar zu machen. Schon oben freilich begegnete uns Angelemudeh als eine der ältesten Dom-Obedienzen, und doch ist die Gründung der dortigen Pfarrei nicht vor dem 12. Jahrhundert, wahrscheinlich erst unter B. Herimann II. erfolgt. Aber offenbar lag es im Interesse des Münsters von Mimigernaford, in seiner Nähe das Entstehen namhafter Ortschaften zu verhüten, weil dadurch das Aufkommen des Bischofsitzes selbst behindert worden wäre. Anders aber verhält es sich mit den entfernter gelegenen Besitzungen des Münsters, wie Altenberge, dessen Entfernung 3 Stunden 20 Minuten beträgt. Hier war von der Gründung einer Pfarrkirche und von einer um dieselbe sich bildenden Ortschaft kein Nachtheil, sondern nur Vortheil zu erhoffen.

4. Patron der Kirche von Altenberge ist der h. Johannes der Täufer. Man hat aber bekanntlich oft schon die Bemerkung gemacht, daß die diesem Heiligen geweihten Kirchen die Ver-

---

1042) Erhard, Cod. Nr. 385.

muthung für sich hätten, zu den ältesten und zwar zu den Taufkirchen zu gehören. Allgemein kann ich dieses freilich nicht gelten lassen; denn es sind auch in späterer Zeit, namentlich aber zur Zeit der Ausbreitung des Johanniterordens, noch manche Johanneskirchen gegründet worden. Nun bestand jedoch Nienberge schon längst, bevor der Johanniterorden gestiftet wurde (P. Paschal II. bestätigte die Ordensregel im J. 1113); und die Verbreitung des Ordens nach Norddeutschland fällt viel später. Wir dürfen demnach von Altenberge, zumal mit Rücksicht auf die Lage des Ortes, mit gutem Grunde vermuthen, daß es einer der ältesten Taufplätze hiesiger Gegend gewesen, und die Gründung einer Pfarrkirche daselbst durch den h. Liudger war dann hiervon eine ganz natürliche Folge. Von den ebenfalls dem h. Johannes dem Täufer geweihten Kirchen zu Billerbeck und Oelde werden wir Gleiches geltend machen.

5. Darauf, daß der älteste Bautheil der jetzigen Kirche zu Altenberge, der romanische Thurm, erst aus dem 12. Jahrhundert stammt, und urkundlich die Pfarrei als solche nicht früher als im J. 1181 genannt wird [1043], kann man obigen Gründen gegenüber um so weniger Gewicht legen, als es eine ausgemachte Sache ist, daß im 12. Jahrhunderte und namentlich zur Zeit B. Herimanns II. an die Stelle vieler ältern Kirchen, die vielfach nur noch Holzbauten waren, neue steinerne Kirchen getreten sind, und die Zahl der aus der Zeit bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, und darüber hinaus, uns aufbewahrt gebliebenen Urkunden eine sehr geringe ist. (Siehe oben Note 343.)

[1043] Erhard, Cod. 417. B. Herimann II. überweis't hier dem Servatii-Altare im alten Dome einen Zehnten in parochia Aldenberge. Ein sich nach Aldenberge nennendes Rittergeschlecht erscheint schon früher. Bertram und Roland de Aldenberge und deren Mutter Richenza betheiligen sich an der Stiftung des Klosters Hohenholte im J. 1142. l. c. Nr. 238.

§. 54.

Fortsetzung.

b. Mutterpfarrei Greven.

Man hat bisher unter dem Haupthofe Grevene, welchen Bischof Ruodbert (1042—1063) nebst dem Haupthofe Hiddincsele der Domkirche geschenkt hat, Greven bei Rheine verstanden[1044]. Wenn das richtig wäre, dann müßte folgerecht zugegeben werden, Greven habe bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts keine Pfarrkirche, sondern nur eine Kapelle gehabt. Jene beiden Haupthöfe nämlich wurden in Folge der Schenkung Ruodberts Dom-Obedienzen und erscheinen als solche in der Urkunde vom J. 1176 [1045]. Und zwar wird Greveneh an erster Stelle genannt, weil diese Obedienz mit der Dombechanei verbunden war, wie solches bei Niesert sich ausdrücklich bezeugt findet[1046]. Ebendeshalb hatte auch der Dombechant stets zur Memorie B. Ruodberts eine der Kerzen zu stellen[1047]. Nun

---

1044) Ficker, l. c. I, 15 u. 349. Erhard, Reg. 1094. u. s. w. Kösters hat daran sogar die von vielen andern adoptirte Vermuthung geknüpft, Ruodbert sei der letzte Herr von Greven und das Haus Schonefliet seine Burg gewesen.

1045) Erhard, Cod. Nr. 385.

1046) Urk. S. VII, 422: Antique Obedientie he sunt: Grevene, que Decanatus est annexa u. s. w.

1047) Das Dom-Nekrolog enthält zum 16. November: „Robertus, h. s. ep., mem. eius agetur apud sanctum Clementem et ponantur tres candele quelibet de libra cere, una datur de Hiddincsele, altera de Grevene quam dabit decanus, tertiam dabit abatissa sancte Marie. Hic dedit Hiddincsele et Grevene." Oben sagte ich, man dürfe annehmen, die Obedienz Aldenbergeh sei von Liudgers Zeit an mit dem Dom verbunden gewesen. Man könnte hier folgern wollen, da Grevene unter den Obedienzen an erster Stelle genannt werde und doch erst c. 250 Jahre nach Liudger an den Dom gekommen sei, so dürfe man überhaupt von keiner Obedienz annehmen, daß sie früher erworben sei. Dieser Schluß wäre ver-

gerade „die zur Dombechanei gehörige curtis in Grevene mit dem der curtis annexen Patronatsrechte über die Kapelle in Grevene“ ist im J. 1287 vom Dombechanten Brunsten unter Zustimmung des B. Everhard dem Kloster Marienfeld für 330 Mark verkauft worden [1048]. Welche curtis und Kapelle es aber waren, die hier vom Kloster Marienfeld erworben wurden, das sagen deutlich: 1) eine Urkunde vom J. 1255, worin ein Gütertausch zwischen der Münster'schen Dombechanei und dem Kloster Marienfeld bewirkt wird. Darunter kommt ein Mansus vor, den der Dombechant Stephan als „curti nostrae Grevene“ gehörig und „iuxta villam Hoswinkele“ gelegen bezeichnet [1049]; und 2) eine Urkunde vom J. 1295, durch welche der Abt von Marienfeld die Wachszinsigen „der Kapelle in Grevene, über welche ihm (in Folge jenes Kaufs vom J. 1287) das Patronatsrecht zustehe“, in das Eigenthumsrecht seines Klosters aufnimmt. Er thut dies unter Zustimmung des Rektors der Kapelle und des Archidiakons von Harsewinkel [1050]. So ist also jenes Grevene, Greveneh = Greffen bei Harsewinkel. Greven bei Rheine findet sich auch nie mit einem e oder eh am Ende geschrieben, sondern seine ursprüngliche Form ist Grevan, wie uns schon aus dem ältesten Werdener Heberegister (Siehe S. 277) bekannt ist; in den spätern Urkunden ist die Form „Greven“ beständig.

Für das hohe Alter der Pfarrei Greven sprechen folgende Gründe:

1. Das Alter des Ortes Greven und seines Marktes. Der Grevener Markt ist in der Geschichte des westfälischen Handels

---

fehlt, weil die Obedienzen in jenen Urkunden nicht nach dem Alter ihrer Erwerbung, sondern nach der Rangordnung der Stellen im Domkapitel aufgeführt werden. Der Dom hat allerdings später immer mehr Güter erworben, aber er ist damit auch gleich Anfangs reichlich ausgestattet worden. (Vergl. S. 141 ff.)

1048) Wilmans, U. B. 133 6/7.

1049) l. c. Nr. 586.

1050) l. c. Nr. 1512; vergl. Niesert U. S. VII, 128.

im Mittelalter von großer Bedeutung. Er war „dorch gantzs Dueschland berompt; dan man findt aldar uf die tzeidt (Montags nach dem auf den 24. August fallenden Feste des h. A. Bartholomäus) eine groisse zusammenkumpst von kauffleuthen und krameren, so von viellen ortheren aldar zusammenkommen und miteinander koepslagen und hanteren". Als am 28. August des Jahrs 1589 die Holländer den Markt überfallen und ausgeplündert hatten, betrug allein der Verlust, den die von Münster dorthin gekommenen Kaufleute erlitten, so weit er zur Anzeige gebracht wurde (viele hatten ihren Verlust gar nicht anzeigen wollen, weil sie doch keinen Ersatz zu erhalten hofften; viele Münsterische Kaufleute waren gewiß auch gar nicht zum Markt gezogen, da der Rath vorher eine öffentliche Warnung hatte ergehen lassen), über 30,000 Reichsthaler, „geswige was die anthern frombde kauffleuthe aldar verloeren, das auch, wie abzunemmen, nicht ein geringes gewesen ist, sondern noch groisser"[1051]). Da nun der Ort Greven nie zu einer Stadt sich erhoben hat, sondern immer nur ein Dorf war, umgeben von sandigem Boden, so kann der Ort an sich die Bedeutung des Marktes nicht veranlaßt haben, sondern sie muß aus dem doppelten Umstande, daß in alter Zeit die Ems von hier an schiffbar war, und in der Nähe die Grenzen verschiedener Gaue und Bisthümer zusammentrafen, erklärt werden. Wir dürfen daher dem Grevener Markt ein hohes Alter vindiciren, und dies um so mehr, weil nirgends eine Andeutung sich findet, daß er erst wie andere Märkte in Folge eines von einem Kaiser oder Bischofe verliehenen Privilegs entstanden sei. Solche alte Märkte haben sich auch anderwärts auf Vereinigungspunkten verschiedener Gebiete gebildet; und sie setzen für die älteste Zeit allerdings keineswegs überall das Vorhandensein eines Ortes voraus, sondern wurden vielfach wie die politischen Versammlungen auf freiem Felde abgehalten. Dennoch aber ist nichts natürlicher, als daß in der Nähe solcher Versammlungsplätze in Folge der Frequenz sich früh schon Ortschaften bildeten und

1051) Gesch. Quell des B. M. III, 104, 106.

zwar besonders in der Nähe von Marktplätzen, da diese in der Regel einen viel längern Aufenthalt für die Besuchenden bedingten, als die politischen Versammlungen. Nun wird Greven als Dorf schon in einer Urkunde vom J. 1126 erwähnt, indem dort die dem Kloster Cappenberg gehörende Fischerei auf der Ems als sich erstreckend „a pago in Greven usque in pagum Rene“ [1052]) bezeichnet wird. (Pagus in Greven heißt: Dorf in der Bauerschaft Greven.) Das Entstehen des Dorfes kann daher um so eher als viel früher schon erfolgt angenommen werden. Wenn aber irgend wo, dann gilt es in Westfalen als Regel, daß die Dörfer wie die Städte um die Kirchen entstanden und nicht diese erst in jene hineingebaut sind. Sollte jedoch auch Greven von dieser Regel eine Ausnahme machen, immerhin werden wir berechtigt sein, es zu den „loca singula“ zu rechnen, an welchen der h. Liudger seine Kirchen erbaut hat.

Wahrscheinlich hat auch die Burg Schonefliet bei Greven ursprünglich keinen andern Zweck gehabt als Beschützung des Marktes und Sicherung des Zolles, der dort erhoben wurde. Die Burg lag auf einem Hügel, der zum Grunde des domkapitularischen Amtshofes Aledorpe gehörte. Die zu den ältesten Ministerialen der Domkirche zählenden Herren von Schonebeck waren mit diesem Hofe und andern in der Umgegend gelegenen Gütern vom Domkapitel nach Villikationsrecht belehnt und Thiderich von Schonebeck verkaufte dieses Recht dem Domkapitel wieder im J 1283 [1053]). Damals lag die Burg zerstört da,

---

1052) Erhard Cod. Nr. 200.

1053) Derselbe Thiderich war mit der Freigrafschaft Münster vom Bischofe belehnt gewesen und hatte dieses Lehn letzterm ebenfalls in jenem Jahre wieder verkauft. Er scheint sehr in Schulden gerathen zu sein und zu den Rittern gehört zu haben, welche vom Bischofe Gerhard von der Mark gezüchtigt worden sind. Die Chronik sagt nämlich von B. Gerhard: „castrum Langen et quamplurima alia castra destruxit“. Das Domkapitel baute die Burg bald wieder auf und bediente sich deren später als Zufluchtsstätte für die einzelnen Mitglieder. Wilmans, U. B. Nr. 1238 sq., Niesert, U. S. II, 454, 479, V; 436, VII, 177, 187

und es darf um so eher angenommen werden, daß sie lange Zeit vorher errichtet worden ist, weil damit ein Byfang verbunden war. Uebrigens zeugen für das hohe Alter des Ortes Greven deutlicher noch: 1) die von der Lippe über Hiltrup nach Mimigernaford und von hier nach Greven führende via regia (Siehe S. 111), und 2) der in unmittelbarer Nähe des Ortes gelegene Freistuhl, der unter den Freistühlen der Münsterschen Freigrafschaft an erster Stelle genannt wird und daher ein Hauptstuhl gewesen zu sein scheint (Siehe S. 298). Vor dem Freigrafen Bennico in villa que dicitur Greven schenkte im J. 1172 der Domkanonik Bernhard von Ibbenbüren einige Aecker zu Nottuln dem Liebfrauenkloster zu Münster, welche Schenkung dann Bischof Ludwig bestätigte[1054]).

2. Ist auch der Boden im Bereiche der Pfarrei im Allgemeinen sandig, so enthält sie doch auch viele fruchtbare Strecken, und in ältester Zeit schon finden sich dort zahlreiche und bedeutende Höfe. Aus dem ältesten Heberegister der Abtei Werden kennen wir bereits nicht blos den Namen der Bauerschaft Grevan selbst, sondern auch die Bauerschaft Alathorpe und Heribeddiun, und aus dem Freckenhorster Heberegister die Bauerschaften: Jukmare, Smithehuson, Gumorodingthorp, Maresthorp, Adisthorp, Bunisthorp, Winikingthorp, Winikil, Glana, Huttingthorp, Peingthorp und Thankilingthorp[1055]). So zahlreiche Bauerschaften hat man ohne Pfarrseelsorge nicht belassen können. Der ziemlich in der Mitte derselben gelegene Ort Greven ist wie Altenberge von Münster über drei Stunden

---

[1054]) Erhard, Cod. Nro. 355.

[1055]) Siehe S. 277 u. 368/9. Adisthorp ist nicht, wie dort irrig angegeben wurde, Hof Austrup in der Bauerschaft Schmedehausen, sondern Hof Eistrup zwischen Mastrup und Schulze Bönstrup. Der mansus Edesthorp ist von einem Pfarrer in Greven Joh. Ule (1350—1372) der Pastorat daselbst geschenkt. Thankilingthorp ist ohne Zweifel »Groẞe und Lütke Driling« die unmittelbar an Ladbergen anstoßen. (Mittheilungen des Landdechanten Steenberg zu Greven und des Pfarrers Bolsmann in Gimbte.)

entfernt; die Entfernung zwischen Altenberge und Greven aber beträgt 2½ Stunden.

3. Es verschlägt wiederum nichts, daß der Bau des Kirchthurms von Greven, des ältesten Theils der Kirche, kaum in das 12. Jahrhundert zurück zu versetzen ist, und die parochia Greven urkundlich erst im J. 1181 erwähnt wird[1056]. Schon vor B. Herimanns II. Zeit kommt ebenfalls urkundlich ein Pfarrer von Greven vor. Bei jener Schenkung nämlich, die der Domkanonik Bernhard von Ibbenbüren im J. 1172 vor dem Freigrafen Benniko zu Greven vollführte, tritt neben Udo, prepositus beati Pauli in Monasterio, Wescelinus presbyter in Greven als Zeuge auf. Damit Niemand zweifle, daß hier der Ausdruck presbyter noch Pfarrer bedeute, füge ich bei, daß in derselben Urkunde der Pfarrer an der notorisch liudgerianischen Kirche zu Nottuln unter gleicher Bezeichnung vorkommt; und zwar steht hier die Bezeichnung in einer Verbindung, die ihre Bedeutung vollkommen klar stellt. Es heißt dort nämlich: „De dote Nuhtlensi, quam tunc temporis presbiter Henricus habuerat". Die dos Nuhtlensis ist aber die Pfarrstelle. Die Bezeichnung des Pfarrers durch plebanus und pastor wird erst im 13. Jahrhundert gewöhnlich.

4. Wir haben bisher schon mehrfach von dem Inhaber des Verleihungsrechts zu einer Pfarrstelle auf den Gründer der betreffenden Kirche geschlossen und werden uns in der Folge immer mehr überzeugen, wie berechtigt in den meisten Fällen diese Schlußfolgerung ist. Nun, wie zur Pfarrstelle der Filiale Hembergen, so ist auch zur Pfarrstelle der Mutterkirche zu Greven das Verleihungsrecht von jeher vom Bischofe v. M. geübt worden. Also wird auch die letztere Kirche von einem Bischofe v. M. auf einem dem bischöflichen Stuhle oder dem h. Paul gehörigen Boden gegründet sein. Dann aber läßt sich wie bei Altenberge

[1056]) Erhard, Cod. Nr. 417. B. Herimann II. stiftet eine tägliche Messe am Servatiialtare im alten Dome u. a. aus Einkünften de domo Gummordichdoorpe in parochia Greven.

so auch hier um so eher annehmen, daß schon der h. Liudger diese Gründung bewerkstelligt habe. Dafür aber, daß der Dom von Münster früh schon in und um Greven reich begütert war, sprechen die Thatsachen deutlich genug. Nicht blos der vermuthliche Hauptstuhl von Greven, sondern die ganze Freigrafschaft Münster war, so weit die Nachrichten darüber zurückreichen, bischöfliches Lehn, mit welchem ein Ministerial der Domkirche betraut war; die curtis Hembergen lernten wir als ursprüngliches Eigenthum des bischöflichen Stuhls kennen; B. Werinher stiftet im J. 1137 seine Memorie durch Schenkungen aus Gütern zu Lone, Dülmen, Amelunchüren, Steinford und „in villa que nomen Greven habet". Die Burg Schonefliet lag auf dem Domkapitel gehörigen Hofesgrunde, und die Höfe Aledorp und Dale waren domkapitularische Amtshöfe, der Hof Gronover in der Bauerschaft Westerode eine der Oblegien u. s. w.[1057]).

5. Patron der Pfarrkirche von Greven ist der h. Martinus und auch dieser Umstand zeugt nicht undeutlich für die Gründung der Kirche durch den h. Liudger. Der h. Martinus war Patron der Domkirche von Utrecht, woran Liudger seine Jugend verlebte und auf den Priesterstand vorbereitet wurde; und von allen Pfarrkirchen des alten Bisthums Utrecht wie der Erzdiöcese Köln sind etwa 10 Prozent demselben Heiligen geweiht. Der h. Martin war überhaupt der spezifische Volksheilige und zwar nicht blos im fränkischen Gallien, sondern auch in Deutschland und England, und gerade die angelsächsischen Missionaire sind vorzugsweise als solche zu nennen, welche seine Verehrung weithin verbreitet haben. Wird also Liudger in unserm Bisthume nicht auch dem h. Martinus mehr als eine Pfarrkirche geweiht haben? Der westfälische Bisthumstheil zählt aber unter seinen 191 alten und neuern Pfarrkirchen überhaupt nur sechs Martinikirchen: in Münster, Greven, Nottuln, Sendenhorst, Wessum und Raesfeld. Davon sind die in Münster, Sendenhorst und Raesfeld ganz

---

[1057]) Erhard, Cod. Nro. 224. Oblegien (ein verdorbenes Wort von oblata) waren Güter, die dem Dom zu bestimmten Zwecken geopfert waren.

sicher nicht liudgerianischen Ursprungs; von den übrigen drei aber fällt eine (Greven) auf den Dreingau, eine (Nottuln) auf den Stevergau und eine (Wessum) auf den Gau Hameland.

4. Die ursprüngliche Pfarrei Telgte[1058]).

§. 55.

Die Pfarrei Westbevern ist Filiale von Bevern (Ostbevern), Bevern aber Filiale von Telgte.

Die Kirche von Ostbevern liegt in der Nähe des alten Haupthofes Bevern, die Kirche von Westbevern eine Stunde weit davon entfernt. Schon dies gibt in Verbindung mit dem Umstande, daß die Bauerschaft Brock zwischen Ost- und Westbevern getheilt ist, zu dem Schlusse Berechtigung, daß die Kirche von Ostbevern die ältere Pfarrkirche ist und die Namen Ost- und Westbevern erst durch Theilung des Pfarrgebiets Bevern entstanden sind.

Die Pf. Westbevern, bestehend aus dem Dorfe, der Dorfbauerschaft, Brsch. Brock und Brsch. Vadrup, enthält 19,928 Morgen, die Pf. Ostbevern, welche außer dem Dorf und der Dorfbauerschaft die Bauerschaften Brock, Lehmbrock, Loburg, Schierl und Ueberwasser[1059]) in sich schließt, ist 24,959 Morgen groß. Beide Gebiete zusammen umfassen somit 44,887 Morgen. Man könnte daher versucht sein, die ältere Pfarrei Bevern für ein ursprüngliches Pfarrgebiet zu halten. Aber es ist, wie schon bemerkt, mindestens wahrscheinlich, daß die nördliche Hälfte von Westbevern eine Abzweigung der Pfarrei Greven ist. Als gewiß erscheint, daß diese Hälfte erst spät kultivirt ist; weshalb sie vom h. Liudger bei der Umschreibung seiner Pfarrgebiete kaum in

---

1058) Um bei der ferneren Ermittelung der ursprünglichen Pfarreien sichern Anhalt zu behalten, werde ich zunächst überall von der Diöcesangrenze ausgehen.

1059) Die Bauerschaft »Ueberwasser« heißt auch »Ueberbever.« Sie liegt von Ostbevern aus gerechnet jenseits der Bever. Der Name bestätigt die Erklärung, welche oben S. 126 ff. von der Entstehung des Namens »Ueberwasser« in Münster gegeben wurde.

Anschlag gebracht sein kann. Auch die Pf. Ostbevern besteht aus Sand- und Torfboden. Ersterer ist allerdings jetzt ein fruchtbarer zu nennen, aber dies doch erst in Folge der Kultur geworden, mit welcher zur Zeit des h. Liudger kaum hier und da ein Anfang gemacht sein mag. Man darf jedenfalls sagen, daß große Theile der Pfarrgebiete von Ost- und Westbevern im Laufe der Jahrhunderte der zwischen den Diöcesen Münster und Osnabrück sich hinziehenden „Sinithi" abgerungen sind. (Siehe oben S. 252 ff.) Darin werden denn auch die Grenzstreitigkeiten, die von Alters her zwischen Tecklenburg und dem Stifte Münster bestanden [1060]), ihren tiefern Grund haben. Kann nun aber das ältere Bevern nicht an und für sich als eins der ursprünglichen Pfarrgebiete angesehen werden, dann kann es seiner Lage nach von keiner andern als der Pfarrei Telgte abgezweigt sein. Von der ursprünglichen Zusammengehörigkeit der Gebiete von Bevern und Telgte überzeugt auch sofort ein Blick auf die Karte. Vom Orte Telgte aus geht man in einer halben Stunde zur Grenze des Pfarrgebiets sowohl von Ost- als von Westbevern.

Das Gesagte wird durch die geschichtlichen Nachrichten bestätigt.

1. Die Tradition bezeichnet Westbevern auf das Bestimmteste als Filiale von Ostbevern. Als Pfarrei finde ich Westbevern in einer Urkunde des 13. Jahrhunderts nicht bezeichnet. Sie wird zuerst in jenem Registrum ecclesiarum vom Jahre 1313 genannt: auch ein Lehnregister der Grafen von Solms, Herren von Otterstein, aus dem 14. Jahrhundert erwähnt „curia Withardinch in parochia Westbevern". [1061]). Die in ersterm Register auf 5 Mark fixirten jährlichen Einkünfte der Pfarrstelle gehören zu den sehr mittelmäßigen. Ostbevern ist viel besser dotirt; die jährlichen Einkünfte seiner Pfarrstelle betragen 9 Mark [1062]). Entscheidend für uns ist, daß in einer Urkunde vom

---

1060) Hobbeling, S. 110.

1061) Niesert, U. S. V, 411.

1062) Es ist von Interesse zu bemerken, daß die im Register vom J.

Jahre 1246, wodurch Bischof Ludolf dem Kloster Marienborn zu Coesfeld gewisse von den Rittern Hermann von Langen und Walter von Holthusen resignirte Zehnten überweiset, „Thetmarus plebanus in Bevern“ als Zeuge auftritt[1063]). Hier also heißt das Pfarrgebiet noch Bevern, und eine Scheidung Westbeverns von Ostbevern hatte demnach damals noch nicht stattgefunden.

2. Vor dem Jahre 1246 ist nun aber auch eine Pfarrei Bevern urkundlich nicht nachweisbar; und wenn bisher sich wiederholt Anlaß zu der Bemerkung geboten hat, daß die Zahl der aus der Zeit bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts und darüber hinaus uns aufbewahrt gebliebenen spezifisch münsterischen Urkunden eine sehr geringe sei, so muß hier hervorgehoben werden, daß dieselbe namentlich von der Regierungszeit Bischof Herimanns II. an immer mehr anschwillt. Während nämlich aus der ganzen zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts c. 140 das Bisthum Münster betreffende Urkunden gezählt werden und davon nur der vierte Theil vor das Jahr 1174 fällt; bietet uns die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts 522 und die zweite Hälfte 1162 dieser Urkunden. So wenig daher daraus, daß eine Kirche oder Pfarrei sich vor oder auch während der ersten Regierungsjahre Bischof Herimanns II. urkundlich nicht genannt findet, ein Schluß auf die damalige Nichtexistenz dieser Kirche oder Pfarrei gezogen werden darf; so ist man anderseits wohl berechtigt zu

---

1313 ebenfalls genannte Vikarie von Ostbevern (es ist die Vikarie im Wischhaus gemeint), welche im J. 1294 von Ritter Gerlach von Bevern gegründet wurde, in der betreffenden Urkunde (Wilmans, U.-B. Nr. 1492, vergl. mit Nr. 781) dieselben Einkünfte angewiesen erhält, auf welche sie im Register abgeschätzt steht, nämlich 30 Schillinge oder $2\frac{1}{2}$ Mark. Zugleich ist aus der Urkunde zu ersehen, daß bei jener Abschätzung nur die reinen Geldeinnahmen in Berücksichtigung gekommen sind. Die Einkünfte des Vikarien-Erbes, der domus Wishus, das mit 35 Mark angekauft war und zur Noth schon seinen Mann ernährte, ist gar nicht in Anschlag gekommen.

[1063]) Wilmans, U.-B. Nr. 461.

schließen, daß eine Kirche oder Pfarrei, die erst gegen Mitte des 13. Jahrhunderts urkundliche Erwähnung findet, sehr wahrscheinlich nicht vor der Regierungszeit Bischof Herimanns II. gegründet worden ist. Dies gilt aber von Ostbevern.

Da nun beide Kirchen, die zu Ostbevern wie die zu Westbevern, romanische Thürme aufweisen, Westbevern aber, wie wir sahen, als Pfarrei nicht vor dem Jahre 1246 errichtet ist — es kommt ja als solche auch das ganze 13. Jahrhundert nicht vor — so muß angenommen werden, daß die Kirche von Westbevern wohl schon zur Zeit Bischof Herimanns II. zugleich mit der von Ostbevern erbaut worden ist, aber längere Zeit noch als Kapelle fortbestanden hat. Eine hölzerne Kapelle mag dort auch schon vorher existirt haben, wie die Nähe des Hauptstifts der Freigrafschaft Vadrup, der „Vrienstoel an der fryen Wyden zu Varendorff" (Seite 300) vermuthen läßt.

3. Für die frühere Zusammengehörigkeit der drei Pfarrgebiete von Telgte, Ost- und Westbevern sprechen die Thatsachen, daß der Domprobst das Verleihungsrecht zu allen drei Pfarrstellen hatte und daß sie alle nicht blos zu derselben Freigrafschaft, sondern auch zu derselben Gografschaft und demselben Archidiakonat, dem des Vicedominus, gehörten. Der Umstand, daß der Amtshof Bevern genannt Pröpstinghof (Officium Beveren dictum Provestinchof) vom Domprobst lehnrührig und dem Domkapitel zinspflichtig war [1064]), läßt uns den Domprobst als bei der Gründung der Kirche und Pfarrei Bevern (Ostbevern) besonders betheiligt erscheinen. Und da ist an die Thatsache zu erinnern, daß während der Regierungszeit Bischof Herimanns II. sein Neffe Herimann längere Zeit (1192—1205) Dompropst war. Daß gerade er mit dem Bischofe Hand in Hand gewirkt und letzterm die Ausbildung des Pfarrwesens möglichst erleichtert hat, daran kann kein Zweifel sein. Ich hätte hieran schon oben bei Han-

---

[1064]) Ritter Johann v. Hakenesch verkauft im J. 1267 wieder das Villikationsrecht über denselben an den Dompropst, von welchem er es empfangen hatte. Wilmans, U.-B. Nr. 744 u. 781.

dorf, Angelmodde und Roxel und, da Herimann vor Antritt der Dompropstei Propst von St. Mauritz war, auch bei Gimbte erinnern sollen.

4. Patron der Kirche von Ostbevern ist der h. Ambrosius, Bischof von Mailand und einer der 4 großen lateinischen Kirchenlehrer. Hätten wir vielleicht in der Wahl dieses Patrociniums eine Erinnerung an den Feldzug Kaisers Friedrich gegen die lombardischen Städte, dem sich im Jahre 1176 bekanntlich auch unser Bischof Herimann II. mit den Erzbischöfen von Köln und Trier angeschlossen hat? Oder hatte schon Herimanns II. Vorgänger, B. Fritherik, im Jahre 1162 nach der Eroberung von Mailand sich eine Reliquie vom h. Ambrosius erworben? Bekannt ist, daß ihm damals die Leiber der hh. Martyrer Victorinus und Florianus in Mailand geschenkt sind, während Erzbischof Reinald v. Dassel die Leiber der h. drei Könige nebst den Gebeinen der hh. Felix und Nabor erhielt [1065]). In jedem Falle spricht das Patrocinium des h. Ambrosius dafür, daß der Kirche von Bevern kein höheres Alter zukommt, als das oben angesetzte. Warum? In ganz Westfalen gibt es keine zweite Kirche, die dem h. Ambrosius geweiht ist; auch im Bereiche des frühern Bisthums Deventer und der jetzigen Erzdiöcese Köln habe ich eine solche vergebens gesucht; im Bisthum Trier finde ich nur eine einzige, die zu Irrel im Dekanate Bittburg. Sie ist ebenfalls wohl nicht alt. Und wie mit den Ambrosiuskirchen, so verhält es sich auch mit den zu Ehren der anderen hh. großen Kirchenlehrer gegründeten Kirchen. Zu den älteren gehören sie nicht, und vor dem 12. Jahrhundert wird kaum die eine oder andere sich auffinden lassen. Ja wenn man die volksthümlichen Heiligen Nikolaus und Martinus nebst dessen Schüler Brictius, sodann den h. Papst

---

[1065]) Friedrich brachte seine Reliquien am 2. November 1164 in den hiesigen Dom. (Wegen der Allerseelenfeier ist das Fest der hh. Victorinus und Florianus auf den 5. November verlegt). Erzbischof Reinald war mit seinen Reliquien am 23. Juli 1164 in Köln angelangt. Kock, l. c. I, 64. Ennen, Gesch. d. Stadt Köln I, 393.

Sylvester und den h. Remigius, die beide an Hauptwendepunkten der Kirchengeschichte stehen (unter jenem wurde Kaiser Konstantin d. Gr., unter diesem König Chlodwig bekehrt) und den Bau öffentlicher Gotteshäuser eigentlich inaugurirt haben, ferner die ersten und vorzüglichsten Glaubensboten der betreffenden Gegenden sammt den h. Ordensstiftern — ausnimmt; dann werden im Ganzen nur höchst wenige h. Bekenner mehr als Patrone älterer Kirchen aufgefunden werden. Die ältern Kirchen haben vielmehr durchgehends Martyrer zu Patronen gewählt. Haben ja die Kirchenpatrocinien in der kirchlichen Einrichtung, Reliquien der Heiligen unter den Altären aufzubewahren, ihre Begründung: diese Reliquien mußten aber vorschriftsmäßig Reliquien von Martyrern sein.

5. Patrone der Kirche von Westbevern sind die hh. Martyrer Cornelius und Cyprianus. Dieselben sind wohl von dem Kloster Meteln adoptirt, das im Jahre 889 von der gottseligen Frau Friduwi auf ihrem Erbe zu Ehren derselben Heiligen gestiftet ist. Das Kloster war im Besitz von Reliquien dieser Heiligen; solche pflegten nach Inhalt einer Urkunde vom Jahre 1279 in Meteln bei der Prozession herumgetragen zu werden [1066]). Vielleicht auch stand das Kloster zur Gründung der Kirche von Westbevern in Beziehung. Für diesen Fall würde Folgendes geltend gemacht werden dürfen: König Arnulf verlieh der Stiftung Friduwi's volle Freiheit der Wahl der Aebtissin und des Vogts und brachte dadurch das Kloster in eine schiefe Stellung zu seinem Diöcesan-Bischof. B. Duodo suchte dem Kloster seine Privilegien streitig zu machen, aber vergebens; König Otto III. bestätigte dieselben. Bis hierhin, d. i. bis zum Jahre 993, und gewiß auch noch längere Zeit über dieses Jahr hinaus, ist demnach wohl an ein Zusammenwirken des Klosters mit seinem Bischofe zur Gründung von Kirchen nicht zu denken. Später aber erblicken wir das Kloster in einem natürlichen Verhältnisse zum Diöcesan-Bischofe. B. Ludewig treffen wir im J. 1173 in Ausübung des Rechts,

---

[1066]) Erhard, Cod. Nr. 37, 41. Wilmans, U.-B. Nr. 1062.

den Klostervogt anzuordnen, und 20 Jahre später wendet B. Herimann II. dem Kloster eine bedeutende Schenkung zu. Der Bischof erklärt dabei, daß die damalige Aebtissin Uda es bei ihm dahin gebracht habe, daß er das Kloster Meteln nicht blos wie die übrigen Kirchen seines Bisthums pflichtmäßig liebe, sondern in seiner Zuneigung zu demselben fortwährend darauf sinne, ihm wohl zu thun und sein Ansuchen zu fördern [1067]. Da würde also auch hier eine gewisse Wahrscheinlichkeit sich ergeben, daß die Kirche von Westbevern zur Zeit B. Herimanns II. gegründet wurde.

Ich kann diese Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, ein Beispiel anzuführen, welches beweis't, wie sehr man berechtigt ist, die Wahl des Patrocinimus einer Kirche zu den Orten, wo die Reliquien des betreffenden Heiligen aufbewahrt werden, in Beziehung zu bringen. Die Gebeine der hh. Martyrer Cornelius und Cyprianus hatte Kaiser Karl der Kahle vom Papste Johann VIII. für sein neues Stift zu Compiegne erhalten. Dieses Stift sollte ein Ebenbild des Stiftes werden, welches Kaiser Karl der Große mit kaiserlicher Munificenz in Aachen gegründet hatte. Als Karl der Kahle im J. 876 vor der Schlacht bei Andernach in Aachen war, erwarb er sich aus dem dortigen Stift ein Stück des Velum, d. i. der Kopfbedeckung der Muttergottes, und aus dem in der Nähe von Aachen gelegenen, unter Ludewig dem Frommen durch Benedikt von Aniane gestifteten „Indekloster" (Kloster an der Inda) einen Theil vom Sindon des Herrn, d. i. von einem der Tücher, worein Joseph von Arimathäa und Nikodemus den Leichnam des Herrn nach der Kreuzabnahme wickelten. Dafür nun bekam Aachen vom Kaiser seine St. Cypriansreliquie und das Indekloster einen Theil des Hauptes und einen Arm des h. Cornelius. So wurde das Stift von Compiegne ein Marienstift wie das in Aachen, und das Indekloster erhielt zum Patron den h. Cornelius und von daher

[1067]) Erhard, Cod. Nr. 361. 534.

den Namen Cornelimünster[1068]). Ferner, in der Severinskirche zu Köln befindet sich ein Reliquiar in Form eines Hornes mit Reliquien der hh. Cornelius und Cyprianus; und wirklich ist die Kirche zu Ehren dieser Heiligen gegründet worden, wie eine Urkunde vom J. 948 bezeugt[1069]). Da aber der Gründer der Kirche, B. Severin (348—403), nach seinem Tode selbst als Heiliger verehrt wurde, so hat sein Name allmälig das ursprüngliche Patrocinium verdrängt.

§. 56.

Die Pfarrei Telgte eine ursprüngliche Mutterpfarrei.

Der Verfasser des Registers zu Erhards Regesten hat von den Nr. 263 dieser Regesten vorkommenden Ortsnamen „Quarsingseli, Bertanscotan, Bochursti, Telgud" die beiden letzteren auf Borghorst (bei Steinfurt) und unser Telgte gedeutet. Da ein gewisser Hibdo, der Sohn Heriwins, mit seiner Gattin Madalgard im J. 806 einen Theil seiner an diesen Orten gelegenen Erbgüter dem Bischofe Liudger geschenkt hat, so würde, wenn die Deutung richtig wäre, hierin ein nicht unwichtiger Beweisgrund für die frühe Existenz von Kirchen an den Orten Borghorst und Telgte gegeben sein. Aber die Deutung ist unrichtig. Derselbe Hibdo hatte nämlich das Jahr vorher den ersten Theil seiner Erbgüter „in villa que dicitur Thornspick in his duobus locis, id est in Quarsingseli et in Berugtanscotan" ebenfalls dem h. Liudger geschenkt. Da demnach Quarsingseli und Bertanscotan (=Berugtanscotan) bei Doornspyck in der Veluwe liegen, so dürfen auch Bochursti und Telgud nicht in weiter Ferne von Doornspyck gesucht werden. Vondam

1068) Gesch. Nachrichten über die Aachener Heiligthümer von Professor Dr. Floß, Bonn 1855 S. 114 ff. u. 212. Nikolai, der h. Benedikt, Gründer von Aniane und Cornelimünster (Inde). S. 138.
1069) Floß, l. c. S. 170. Lacomblet U.=B. I. Nr. 102.

und nach ihm Lacomblet waren daher in vollem Recht, als sie Telgud für das ebenfalls in der Veluwe südlich von Doornspyk und westlich von Putten gelegene Telgt, und Bochursti für das dabei liegende Horst, oder aber für Bockhorst auf dem linken Ufer der Yssel unterhalb Hattem erklärten [1070]. Daß die Stiftung Liudgers, die Abtei Werden, bei Putten sehr begütert war und ihr auch die Liudgerikirchen in Doornspyk und dem nahen Elburg u. s. w. gehörten, ist uns bereits bekannt. (Siehe S. 172.) Da nun auch die im ältesten Heberegister von Werden und der Freckenhorster Heberolle vorkommenden Namen Telgoge, Telchigi, Telgei (siehe oben S. 275 u. 366) auf Telegei bei Ahlen zu beziehen sind, so muß zugegeben werden, daß unser Telgte in den beiden ersten Jahrhunderten des Bestehens dieses Bisthums urkundlich nicht genannt wird. Folgt daraus, daß während dieser Zeit Ort und Pfarrei Telgte nicht existirt haben? Keineswegs! Das Gegentheil ist vielmehr gewiß.

1. Die Pfarrei Telgte hat jetzt noch einen Flächeninhalt von 25,765 Morgen; das ganze Gebiet von Telgte, Ost- und Westbevern enthält somit 70,653 Morgen. Der Theil, welcher, wie wir annahmen, von Greven nach Westbevern gekommen ist, mag ungefähr gleich groß sein mit der von Telgte nach Handorf abgezweigten Brsch. Kasewinkel und dem Stück von der Pfarrei Wolbeck, das, wie wir später sehen werden, ebenfalls vom Telgter Pfarrgebiet genommen wurde. Da nun Ost- und Westbevern erwiesener Maßen spätere Gründungen sind und nur Filialen von Telgte sein können, so kann wegen der Größe des Gesammtgebiets Telgte selbst nicht wieder Filiale einer andern Pfarrei sein. Da ferner in dem Gebiete nicht bloß zwei Freistühle sich finden (zu Vadrup und Kasewinkel), und die Bauerschaften Fiehtthorp (Bechtrup), Radisthorp (Raestrup), Varethorp (Vadrup), Farithi (Verth), Hringie (Ringe) in der Freckenhorster Heberolle schon als bestehend angeführt werden, so ist auch nicht anzunehmen, daß zur Zeit des h. Liudger die ganze große Fläche von über

---

[1070]) Bondam. Chorterboek. p. 12. Lacomblet. U.-B. Nr. 27. 28.

70,000 Morgen noch unkultivirt gewesen sei und der zur Bildung eines Pfarrwesens nothwendigen Bevölkerung entbehrt haben sollte.

2. Unser Telgte begegnet uns gleich in der ältesten, noch vorhandenen, domkapitularischen Urkunde, die Erhard vom Jahre 1110 datirt hat. Es ist jene, durch welche der Kanonik Godeschalk quoddam praedium in Telgoht dem Domkapitel schenkt. Niesert hat mit Unrecht die Abfassung dieser Urkunde „vor 1032" gesetzt; der von Erhard angenommene Termin ist aber auch der äußerste. Ueberdies war bei Abfassung der Urkunde die Schenkung längst geschehen. Einen gewissen Eilbertus, dem in der Urkunde das Gut übertragen wurde, waren seit der Schenkung schon zwei Verwalter vorausgegangen; und Godeschalk, der die Schenkung gemacht, wie der Dombechant Helmerik, der sie angenommen, waren längst gestorben. Kurz, man darf als Zeitpunkt der Schenkung etwa das Jahr 1080 ansetzen [1071]). Ferner erwähnt eine Urkunde vom Jahre 1137 eines Platzes beim Dorfe Telgte an der Ems (prope villam quae Telgit nomen habet juxta flumen Emesam), auf welchem von Alters her (ex antiquo) eine Mühle gestanden habe [1072]). Da meine ich doch, daß derartige urkundliche Erwähnungen eines Ortes an sich schon für das Bestehen desselben weite Fernsicht in die rückwärts liegenden Jahrhunderte eröffnen.

3. Die älteste urkundliche Schreibweise unseres Ortsnamens ist nach Vorstehendem „Telgoht". Diese Form ist offenbar identisch mit der Namensform jenes „Telgud" in der Veluwe, dagegen wesentlich verschieden von „Telgoi, Telchigi, Telgei" (bei Ahlen). Nur einmal noch finde ich unsern Ortsnamen wieder, in Brantelget nämlich, wie ehedem das jetzige Brandlecht in der frühern Grafschaft Bentheim hieß [1073]). Brantelget aber liegt auf dem Wege von Telgud nach Telgoht. Da nun auch im alten Pfarrgebiet von Telgte die Namen „Frankenfurth"

[1071]) Erhard, Cod. Nr. 181 und Zeitschr. f. v. G. u. A. III, 215.
[1072]) Erhard, Cod. Nr. 225.
[1073]) Siehe oben S. 160 u. Jung, Cod. dipl. pro histor. Benthem.

(Hof) und „Frankenbach" vorkommen, so stehe ich mit Rücksicht auf das S. 183—187 Ausgeführte nicht an, unser Telgte für eine Kolonie aus der Veluwe, namentlich von Telgud, zu erklären. Nicht blos Karl d. Gr. hat zahlreiche fränkische Familien in dieses Bisthum verpflanzt, sondern auch vom h. Liudger darf angenommen werden, daß er die Uebersiedelung solcher längst zum Christenthum bekehrten Familien begünstigt hat. Dazu kommt, daß sowohl Telgud an der Zuidersee als Telgoht bei Münster Eigenthum des h. Liudger oder doch seiner Stiftungen war. Die ganze Grundfläche nämlich, auf welcher sich der Ort und die spätere Stadt Telgte erhoben hat, muß sammt ihrer Umgebung, wie wir bald sehen werden, als ursprüngliches Dotalgut der Kirche von Münster angesehen werden.

3. In dem vor dem Jahre 1173 geschriebenen Bericht über die im 12. Jahrhunderte auf Anrufung des h. Liudger zu Münster vorgekommenen wunderbaren Heilungen werden ausdrücklich „Parochianen" von Telgte (Thelget) erwähnt, die an den Rogationstagen der Münsterschen Prozession (Monasteriensium Reliquiis) entgegen zu gehen pflegten [1074]. Es liegt ferner eine Urkunde vor aus dem Jahre 1142, worin B. Werinher das zur curia Frankenvurth in villa Telgot gehörige jus silvestre in dem Walde genannt Berlare (d. i. die jetzt noch waldreiche Bauerschaft Berbel bei Telgte) dem Kloster Ueberwasser schenkt, und an deren unterm Rande, wie Erhard bemerkt, mit ziemlich gleichzeitiger Schrift die Worte stehen: Van den lande in der Berle int kerspel te Telgot [1075]. Wenn endlich B. Sigifrid (vor 1032) die von ihm projektirte Pfarrei Handorf auf ein im Ganzen winziges Gebiet beschränkt und ihr nicht einmal die Bauerschaft Kasewinkel zuzuweisen gedenkt, so setzt dies offenbar das damalige Bestehen der Pfarrei Telgte voraus, von welcher zwei Jahrhunderte später Kasewinkel wirklich abgetrennt und Handorf zugelegt ist. (Siehe oben Handorf.) Pfarreien aber, die vor der

---

[1074]) Acta SS. Boll. Martii T. III, 662.

[1075]) Erhard, Cod. Nr. 245. Zeitsch f. v. G. u. A. III. 251.

Zeit B. Sigifrids bestanden und die sonstigen Eigenschaften einer ursprünglichen Pfarrei an sich haben, müssen nach dem früher Erörterten als Gründungen des h. Liudger angesehen werden.

4. Der Haupthof Telgte war bischöfliches Tafelgut und die um diesen Hof gelegenen Güter gehörten ebenfalls ursprünglich der Münsterischen Kirche. Es hatte nämlich B. Ludolf nach Inhalt einer Urkunde vom J. 1238 [1076]) kurz vorher auf dem Grunde seines Haupthofes Telgte (curtis nostrae Telgeth) eine Burg gegründet. Damit aber um diese Burg die Ausbildung des bisherigen Dorfes Telgte zu einer Stadt ermöglicht werde, vertheilte er die Aecker des Hofes unter die dort wohnenden Ministerialen der Kirche von Münster und unter die Bürger nach Weichbildsrecht gegen eine jährliche Abgabe von zwei Malt Mischkorn (halb Roggen halb Gerste) für jeden Morgen. Dabei bestimmte der Bischof ferner, daß die Ministerialen und Bürger von jedem Hausplatze, den sie im Bereiche der zu bildenden Stadt vom Hofesgrunde des Bischofes erwerben würden, jährlich drei Hühner und vier (Eier?) zu entrichten hätten. Zugleich bewilligte der Archidiakon und dermalige Pfarrer von Telgte mit Zustimmung des Bischofes und Domkapitels und nach Anordnung des Dompropstes, daß die Ministerialen und Bürger auch vom Pfarrkirchengrunde gegen dieselbe Abgabe, die dem Bischofe zu leisten war, Hausstätten erwerben könnten.

Hiernach hat die Stadt Telgte theils auf bischöflichem Hofesgrunde theils auf dem Pfarrkirchengrunde sich erhoben. Es kann nun, scheint mir, kaum zweifelhaft sein, daß dieser Pfarrkirchengrund mit dem bischöflichen Hofesgrunde ursprünglich eine Einheit gebildet hat. Für diesen Fall aber muß, da dem Dompropste das Dispositionsrecht über den Pfarrkirchengrund, wie das Patronatsrecht über die Kirche selbst zustand, angenommen werden, daß diese Rechte dem Dompropste oder vielmehr dem Domkapitel schon bei der, wie nachgewiesen, im 9. Jahrhundert stattgefun-

1076) Wilmans, U.-B. Nr. 349.

denen Gütertheilung zugefallen seien [1077]). Ist dem also, dann folgt, daß die Gründung der Kirche vor dieser Gütertheilung schon stattgefunden hat. Will man einwenden: „der Pfarrkirchengrund kann auch von einem andern Hofe, dessen Grundfläche im Bereiche der jetzigen Stadt mit dem bischöflichen Hofesgrunde zusammenstieß und der dem Domkapitel gehörte, abgezweigt sein; und so ist es immerhin denkbar, daß die Kirche erst nach der Gütertheilung gegründet worden ist": so antworte ich Folgendes: Das Domkapitel hatte nur Hausplätze von dem Pfarrkirchengrunde zu bewilligen, nicht auch, wie der Bischof, Hofesäcker zu vertheilen. Dies läßt schon vermuthen, daß das Domkapitel in unmittelbarer Nähe der Stadt keinen Hof besaß. Welcher Hof könnte dies auch gewesen sein? Etwa jene curia Frankenvurth, die in villa Telgot, also wohl nahe beim Ort, wahrscheinlich beim Uebergang über die Ems, gelegen hat? Nein, diese gehörte jedenfalls nicht dem Domkapitel, sondern ebenfalls dem Bischofe. Allerdings heißt es in jener Urkunde vom J. 1142, der bischöfliche Villikus Wulfhard habe dem Bischofe auf dessen Bitte das zu der curia gehörende ius silvestre in der Berle überlassen und erst darauf habe dieser es der Ueberwasserskirche zur Stiftung seiner Memorie geschenkt. Aber, wenn es sich hier um ein Eigenthum des Villikus gehandelt hätte, dann würde der Bischof es haben kaufen müssen und es nicht durch bloße gute Worte erlangt

[1077]) Als der Dompropst und nachmalige Bischof Wilhelm von Holte im J. 1249 die Kirche von Telgte der Dompropstei inkorporirte, (Wilmans, U. B. Nr. 509. Niesert, U. B. I, 402) hat er ausdrücklich anerkannt, daß das Patronatsrecht dem Dompropste schon vorher gebührt habe. „Ecclesia in Telghet", heißt es, „quae ad collationem prepositi nostri pertinuit." Ueber eine Schenkung dieses Verleihungsrechts an das Domkapitel Seitens eines frühern Bischofes konstirt nichts; und bei dem großen Werthe, den die Bischöfe stets mit Recht auf das Verleihungsrecht zu Pfarrstellen überhaupt, namentlich aber dem Domkapitel gegenüber, gelegt haben, scheint eine solche Schenkung auch gar nicht annehmbar.

haben (precibus suis impetravit). Wulfhard hatte eben nur ein Villikationsrecht abzutreten; das Eigenthum war auf Seite des Bischofes. Es wäre auch sonderbar, daß ein Bischof von seinem Villikus ein Geschenk erbettelt, um damit seine Memorie zu stiften! Solche Stiftungen haben sich die Bischöfe stets viel kosten lassen. Ueberdies sagt uns eine Urkunde vom J. 1269, daß erst B. Gerhard v. d. Mark, um den Kaufschilling zur Erwerbung der Herrschaft Horstmar zu gewinnen, die zu seinen Tafelgütern gehörigen Kornrenten von den bei Telgte (iuxta Telget) gelegenen Aeckern dem Domkapitel veräußert hat und daß alle diese Aecker einst zu den beiden dort gelegenen bischöflichen Kurien gehört haben (qui agri olim ad duas curias episcopales ibidem pertinebant)[1078]. So wird also die verschwundene curia Frankenvurth die eine, und die curtis Telgoth die andere dieser curiae episcopales gebildet haben. Als alte Besitzungen des Domkapitels in der Umgebung von Telgte weiß ich nur zu nennen: den Pröpstinghof, eine halbe Stunde diesseits Telgte nach Handorf hin gelegen; die curtis Swinhorst[1079]), südlich vom Ort in noch weiterer Entfernung; endlich jenes Gut, welches der Kanonik Godeschalk um das J. 1080 dem Domkapitel schenkte, und das von letzterm dem Freien Eilbertus und dessen Nachkommen gegen eine jährliche Abgabe von 60 Broden und eben so vielen Käsen übertragen wurde. Nach dem Namen zu schließen, möchte dieses Gut kein anderes als das Kolonat Elpermann in der Verdel-Bauerschaft sein, das etwa $^3/_4$ Stunde vom Ort entfernt liegt.

5. Die Pfarrkirche von Telgte hat jetzt die hh. Päpste Clemens und Sylvester zu Patronen. So war es auch schon zur Zeit der Kirchenvisitation vom J. 1571. Aber der mehr erwähnte Pfarrer Kumann bezeichnet den h. Sylvester als einzi-

---

1078) Wilmans, U. B. Nr. 838.

1079) Niesert, U. S. VII, 326. Wilmans, U. B. Nr. 1294. Diese curtis gehörte Anfangs zu den Oblegien, später zu den Obedienzen des Doms.

gen Patron der Pfarrkirche, und er hat hierin rücksichtlich der ältern Zeit unzweifelhaft Recht. Nach der Volkstradition hat die ältere Pfarrkirche von Telgte in Mitte der Stadt gestanden und ist sie um das J. 1500, wo der größte Theil der Stadt abbrannte, mit zu Grunde gegangen. Der kürzlich durch einen Neubau ersetzte alte Thurm der jetzigen Kirche wurde im Volke wohl als alter „Heidenthurm" bezeichnet, und bei seinem Abbruche will man auch bemerkt haben, daß der oberste Theil desselben ein Aufbau gewesen. Der Thurm war ohne Zweifel ein Rest der alten Burg Die Kirche trägt über ihrem Haupteingange die Inschrift: Anno dni Mdxxv die Mercurii secūda mēsis april. hoc opus inchoatū est. Außer der Pfarrkirche gab es nun aber in Telgte früher noch eine Clemenskapelle; denn in der Bischofschronik von Arnd von Bevergern heißt es vom neugewählten Bischofe Heinrich von Moers (1424—1450): „Syne wygunge nam he in sunte Clementis capellen in syner stadt Telget vor dem chor und nicht apenbair, dor habde he de bisschope vorschreven, da se to em quemen" [1080]. Diese Kapelle ist nun entweder in jenem Brande mit zu Grunde gegangen, oder, weil sie durch den Bau der größern Kirche unnöthig geworden, abgebrochen. Zur Zeit der Kirchenvisitation vom J. 1571 existirte sie nicht mehr. So hat man denn den h. Clemens zu dem h. Sylvester in das Patrocinium der neuen Pfarrkirche mit aufgenommen; die erste Stelle gebührte ihm als Apostelschüler und Martyrer.

Oben ist der Grund schon erwähnt, warum der h. Sylvester P. und der h. Remigius, obschon sie keine Martyrer sind, doch vielfach als Patrone alter Kirchen vorkommen. Auch wurde früher schon bemerkt, daß die Kirche von Oldenzaal, dem Hauptorte der Twente, ursprünglich eine Sylvester-Kirche gewesen sei. Man hält sie für eine Stiftung des h. Plechelmus, dessen Reliquien auch im J. 954 vom Odilienberge hierhin transferirt worden sind. Die Wahl des Sylvester-Patrociniums für Telgte

---

[1080]) Ficker, l. c I, 304.

könnte also wieder mit der Kolonisirung des Orts durch Christen aus der Yſſelgegend zusammenhangen. Uebrigens mag der h. Liudger auch selbst eine Reliquie des h. Sylvester von Rom mitgebracht haben. Eine Reliquie dieses Heiligen finden wir auch unter denen, die Angilbert, der Gründer von Centulum zur Zeit Karls des Großen (vergl. unten Liesborn), daselbst beisetzte und wahrscheinlich aus Aachen erhalten hat [1081]).

Ich darf hier noch auf die Verwandtschaft aufmerksam machen, die zwischen den Patrocinien von Telgte, Ostbevern und und Westbevern obwaltet. Die hh. Sylvester und Ambrosius sind beide nicht Martyrer, sondern Bekenner; beide sind Vorkämpfer für die Reinheit des Glaubens gegen den Arianismus. Clemens, Sylvester und Cornelius sind alle drei Päpste, Ambrosius und Cyprianus beide Kirchenväter; alle zusammen sind Bischöfe. Die Clemenskapelle zu Telgte wird eine Nachbildung der Clemenskapelle in Mimigernaford gewesen sein.

Nachträglich sei hier noch der Patronin der 1022—1032 gegründeten Kirche von Handorf gedacht, deren Pfarrbezirk, wie wir sahen, theils von Mimigernaford, theils von Telgte genommen ist. Es ist die h. Petronilla. Auch sie ist nicht Martyrin, sondern blos Jungfrau. Sie gilt für die Tochter des h. Petrus und starb wie dieser zu Rom. Sie war auch Patronin des im J. 860 gegründeten Klosters Herzebrock, wenigstens Compatronin [1082]); und von daher mögen Reinmod und Vrede-

[1081]) Boll. Acta SS. Februarii T. III, 103.

[1082]) Kindlinger, Volmest. II, 63. Die Aebtissin von Herzebrock, Adelheid, gebrauchte im J. 1190 „zur Siegelung das Klostersiegel der h. Petronellen, wenigstens der Umschrift nach". Kampschulte (l. c. S. 135) sagt: „Das Nonnenkloster Herzebrock rühmte sich des Besitzes des Hauptes der h. Martyrin Christina, welche denn auch Patronin der dortigen Kirche geworden ist". Eine Reliquie der h. Petronilla war auch in dem oben erwähnten Centulum, und ist dorthin wahrscheinlichst von Aachen hergekommen. (Acta SS. l. c.) Eine Reliquie der h. Christina ist noch später in Aachen (Floß, l c. S. 183). Herzebrock wird daher seine Reliquien der hh. Petronilla und Christina von Aachen erhalten haben.

runa, die Gründerinnen der Kirche von Hanborf, eine Reliquie der Heiligen erworben haben. Auch die dem Kloster Herford (gestiftet vor 815) seit dem J. 838 gehörende Kirche von Wettringen bei Rheine hat die h. Petronilla zur Patronin.

5. Die ursprüngliche Pfarrei Warendorf.

§. 57.

Die Pfarreien Neu-Warendorf, Einen, Milte, Füchtorf, Sassenberg sind, wie auch noch der nördliche Theil der Pfarrei Freckenhorst Abzweigungen der ursprünglichen Pfarrei (Alt-) Warendorf.

Die Pfarrei Neu-Warendorf erstreckt sich blos über einen Theil der Stadt, den westlichen Theil der Feldmark und die südlich von der Ems daran stoßende Gemeinde-Bauerschaft Neu-Warendorf; sie umfaßt etwa nur 6,000 Morgen. Die Pfarrei Einen besteht nur aus dem Dorfe und der Dorfbauerschaft, die zusammen 3,495 Morgen enthalten. Das Wigbold Sassenberg und seine frühere Freiheit, worauf das jetzige Kirchspiel sich beschränkt, umfassen 4,716 Morgen. Die Pfarreien Milte und Füchtorf haben je noch keine mittlere Größe und enthalten überdies vielfach erst spät kultivirten Boden; jene zählt drei Bauerschaften: Beverstrang, Hörste und Ostmilte, die mit dem Dorfe 13,540 Morgen umfassen; diese hat vier Bauerschaften: Elver, Rippelbaum, Subbern, Twillingen, die mit Einschluß des Dorfes einen Flächeninhalt von 13,934 Morgen haben. Alle diese Pfarreien charakterisiren sich demnach durch die Beschränktheit ihres Gebietes als Abzweigungen einer ältern Pfarrei; und diese kann ihrer Lage nach keine andere sein als die Pfarrei Alt-Warendorf. Dieselbe erstreckt sich jetzt noch außerhalb der Stadt über vier große Bauerschaften: Dackmar, Gröblingen, Velsen und Vohren, die zusammen c. 31,000 Morgen umfassen; sie gehört also noch zu den größern Pfarreien des Bisthums. Mit jenen Filialen hatte sie ursprünglich, wenn wir noch einen Theil

der Pfarrei Freckenhorst, welche notorisch nach der Zeit des h. Liudger gegründet ist und an die Feldmark von Warendorf stößt, hinzurechnen, einen Flächeninhalt von etwa 75,000 Morgen (mit Einschluß natürlich des im Laufe der Zeit der „Sinithi" abgerungenen Bodens). Ist nun das so ermittelte Verhältniß der genannten Pfarreien zu einander auch wirklich geschichtlich? In der That!

Wie schon S. 252 erwähnt wurde, haben die Pfarreien Einen, Milte, Füchtorf (und Sassenberg) mit Alt- und Neu-Warendorf von jeher ein Archidiakonat gebildet [1083]), und was bezeichnender ist, bezog noch im Jahre 1571 der Archidiakon aus allen diesen Pfarreien das missaticum. Dazu kommt, daß in den Visitations-Protokollen von 1571 und 1613 die nördlichst gelegenen Pfarreien Füchtorf und Sassenberg ausdrücklich als filiae in Warendorpe bezeichnet werden. Sassenberg kommt ja auch im Registrum ecclesiarum vom J. 1313 noch gar nicht vor und zur Zeit jener Visitationen war es noch blos Kapelle [1084]). Endlich entspricht es auch ganz dem fraglichen Verhältnisse, daß nach jenem Registrum ecclesiarum vom J. 1313 der Pfarrer von Alt-Warendorf eine jährliche Einnahme von 25 Mark hatte, während der von Neu-Warendorf nur 8, der von Füchtorf nur 5, die Pfarrer von Milte und Einen je nur 3 Mark jährlich bezogen [1085]).

1083) Niesert, VII, 575 (ex libro redituum Capit. Monast. ex saec. XIV). Capellanus Episcopalis de Warendorpe est pastor utriusque ecclesiae in Warendorpe et debet eis de vicariis idoneis providere. Est etiam Archidiaconus utriusque ecclesiae in Warendorpe et in Vuchtorpe et in Milete et in Enen.

1084) Im Visit.-Protok. vom J. 1571 heißt es: In parochia Warendorpe situatum est fortalitium Saßenberg, in quo capella cum Vicaria fundata existat, cuius Sacellanus sive possessor sit mensalis (d. h. nach dem Visit.-Protok. vom J. 1613: habet victum apud Marscalcum) eique solummodo onus praedicandi et administrandi sacramenta incumbat, reliquum ad parochiam spectat.

1085) Die Einnahme des Pfarrers von Telgte verhält sich zu der

Betrachten wir jetzt die Pfarreien insbesondere.

§. 58.

a. Die Filialen Neu-Warendorf, Füchtorf, Milte und Einen.

Die Gründung der Stadt Warendorf ist zur Zeit B. Herimanns II. erfolgt. Denn wenn dieser Bischof im J. 1201 der villa Bocholte das Weichbildsrecht verleiht und dabei von einem bürgerlichen Rechte (iudicium civile) spricht, wie es die andern Städte des Bisthums, Münster, Coesfeld und die übrigen besäßen (quale est aliarum civitatum nostrarum, Monasterii, Coesfelde et ceterarum), so kann unter diesen ceterae civitates zunächst nur an Warendorf und Alen gedacht werden [1086]. In einer Urkunde vom J. 1214 ist auch schon von einer mensura Warendorpiensis Rede und in einer weitern Urkunde vom J. 1224 wird Warendorf ausdrücklich neben Münster unter den festen Plätzen des Bisthums genannt [1087].

Nun findet sich in einer Urkunde vom J. 1198 außer Gerhardus decanus et sacerdos de Warendorpe noch Bruno eius socius genannt [1088]; unter letzterm wird man nur den Pfarrer der neuen, wie unter ersterm nur den Pfarrer der alten Kirche verstehen dürfen. In einer zu Warendorf vor dem Stadtrichter im J. 1247 ausgestellten Urkunde erscheint Godescalcus plebanus in Warendorp, der dann in einer Urkunde

---

Einnahme der Filialpfarrer von Ost- und Westbevern, wie 15 Mark zu 9, resp. 5 Mark. Der Unterschied ist hier weniger groß, immerhin aber doch noch bezeichnend für das gegenseitige Verhältniß der Pfarreien. In vielen Fällen kann man allerdings aus der größern oder geringern Einnahme einer Pfarrstelle nicht schließen, ob sie einer Mutter- oder Filialpfarrei angehört; aber der Grund hiervon ist dann gewöhnlich auch leicht erfindlich.

[1086]) Wilmans, U. B. Nr. 3, vergl. mit Hechelmann, Herimann II. B. v. M. S. 66 ff.

[1087]) Wilmans, U. B. Nr. 86 u. 207, vergl. mit Nr. 296 v. J. 1232.

[1088]) Erhard, Cod. Nr. 572.

vom J. 1255 abermals auftretend sich näher Godescalcus sacerdos de nova ecclesia nennt[1089]. Er lebte noch im J. 1272, starb aber vor dem J. 1274 wahrscheinlich in Münster, wo er in der Liebfrauen- und Aegidiikirche seine Memorien gestiftet hat[1090]. In Urkunden aus den J. 1279, 1280 und 1282 kommen Henricus plebanus veteris ecclesiae in Warendorp und Engelbertus plebanus novae ecclesiae eiusdem loci vor[1091].

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die Errichtung der Pfarrei Neu-Warendorf nicht vor, aber doch bald nach, oder gar zugleich mit Gründung der Stadt stattgefunden hat. Wir werden sie einerseits als Folge der vermehrten Bevölkerung, andererseits aber auch als Mittel, eine noch stärkere Bevölkerung heranzuziehen, aufzufassen haben.

2. Nicht früher, aber doch wohl ziemlich gleichzeitig mit Neu-Warendorf wird die Pfarrei Füchtorf von Alt-Warendorf abgetrennt sein. Das älteste Zeugniß ihres Bestehens liefert eine Urkunde vom J. 1251, worin Joannes plebanus in Vughtorpe genannt wird[1092]. Ein weiteres Zeugniß folgt in einer Urkunde aus dem J. 1288, wo dem Kloster Vinnenberg zwei Mansen Middeborne et Sutheborne sitos in parochia Wugtthorpe, die bis daher Rotger von Milletze von dem Edlen Balduin von Steinfurt zu Lehn trug, übertragen wurden[1093]. Es ist daher irrig, wenn behauptet worden ist, die Schloßkapelle zu Harkotten sei älter als die Pfarrkirche und diese sei als die Tochter jener anzusehen. Die Schloßkapelle hat nie Pfarrgerechtsame gehabt[1094], und selbst das Schloß ist jünger als die

---

1089) Wilmans, U. B. Nr. 473 u. 562.

1090) l. c. Nr. 935, 946, 961.

1091) l. c. 1064, 1097, 1170.

1092) l. c. Nr. 527 vergl. mit Nr. 60, 209, 307, 373, 841.

1093) l. c. Nr. 1355. Der Name Sutheborne ist ohne Zweifel identisch mit der Bauerschaft Subbern.

1094) Im Visitat.-Protok. vom J. 1571 heißt es: sub parochia Vuchtorp situm est castrum Harkotten, in quo capella cum

Pfarrkirche. Das Schloß ist theilweise erbaut von Ritter Heinrich genannt Korf auf dem Grunde „Syttelkamp“, den er vom Kloster Rengerink gekauft hat. Im J. 1309 war es noch nicht ausgebaut, als der Erbauer es dem Stift Münster schenkte und zum Offenhaus übertrug, um es dann wieder zu Lehn zu empfangen [1095]). Uebrigens stand doch nach dem Visitations-Protokoll vom J. 1613 das Patronat über die Pfarrkirche von Füchtorf nobilibus in Harkotten zu und unzweifelhaft ist daher die Kirche auf einem Grunde erbaut, der den Herren von Korf eigen, beziehungsweise mit dem anklebenden Patronatsrecht von ihnen erworben war. Die milites de Vuchtorpe (zu unterscheiden von de Vechtorpe; Vuchtorp ist unser Füchtorf, Vechtorp die Brsch. Vechtrup in der Pf. Telgte) werden in unsern Urkunden vor dem J. 1240 wiederholt genannt; seit diesem Jahre aber verschwinden sie. Die Ritter dicti Corf (die mit den dicti Kersecorf eine Familie bilden) kommen vor Mitte des 13. Jahrhunderts nur südlich von der Lippe vor. Von da an erscheinen sie vorzugsweise im Bereiche unsers Bisthums und gelangen hier bald zu großem Ansehen und Güterbesitze. Vielleicht also sind die „von Korf“ Erben der „von Füchtorf“.

3. Wiederum ziemlich gleichzeitig mit Neu-Warendorf wird die Pfarrei Milte errichtet, beziehungsweise von Alt-Warendorf

vicaria erecta est, cuius Collatores sive Patroni laici domicelli pro tempore dicti castri existant.

1095) Niesert, U. B. II, 188. Donavi proprietatem mansi dicti Syttelkamp, quem emi (ego Henricus dictus Korf miles) a claustro in Rengerinc, in cuius parte constructa est mea mansio dicta Harekoten, nec non et proprietatem eiusdem mansionis, in quantum . . . est constructa vel imposterum construetur . . . in apertam domum quae vulgari vocabulo Openhus ab ipsa ecclesia (Monasteriensi) perpetuo possidendas. Im J. 1334 wurde das Schloß getheilt, so daß fortan zwei Schlösser bestanden, wovon jedes einer Linie der Familie von Korf gehörte. Die eine nahm den Namen Schmising an. So unterzeichneten im J. 1446 Everhard Korf und Hermann Korf dictus Schmising die Landesvereinigung.

abgetrennt sein. Das Bestehen der Pfarrei wird urkundlich wie folgt bezeugt:

Im Jahre 1256 inkorporirte B. Otto II. mit Zustimmung des Domkapitels dem neugegründeten Benediktinerinnenkloster Marienberg, sonst Vinnenberg genannt, die Pfarrkirche von Milte — ecclesiam sancti Johannis Baptistae Millethe, indem er zugleich dem Kloster das Recht verleiht, den Propst des Klosters und den Pfarrer (parochiae plebanum) zu ernennen. Von dem Ernennungsrecht des Pfarrers heißt es dabei ausdrücklich, daß solches bis dahin dem Bischofe zugestanden habe [1096]. — In demselben Jahre verkauft Ritter Bernhard von Vinnenberg der Aebtissin und dem Kloster Marienberg den Hof Vinnenberg — curtim suam Vinnenberg in parochia Millethe sitam. Der Bischof, von welchem der Hof zu Lehn ging, wie auch das Domkapitel geben dazu ihre Zustimmung unter der Bedingung, daß Bernhard für den empfangenen Kaufpreis ein anderes Allod erwerbe und solches wieder vom Bischofe als ein Dienstmannengut zu Lehn nehme [1097]. Im J. 1269 verzichten Johann v. Vinnenberg und dessen Söhne auf das vom Bischofe zu Lehn empfangene Haus Gansepol in parochia Millethe [1098]. Im J. 1284 übertrug B. Everhard dem Magdalenenhospital in Münster einen von ihm und seiner Domkirche lehnrührigen Zehnten von fünf Häusern in parochia Millethe, wovon drei Häuser in villa Gropelingen und zwei in villa Horst gelegen sein.

Diese Zeugnisse ergeben 1) einen neuen Beweis, daß die Pfarrei Milte von Alt-Warendorf abgetrennt worden, da unter der villa Gropelingen in parochia Millethe nur die jetzige Bauerschaft Ostmilte verstanden werden kann, die demnach ein Abspliß der großen Warendorfer Bauerschaft Gröblingen ist; 2) daß die Kirche ursprünglich bischöflichen Patronats war, also auf ihm gehörigen Grunde erbaut ist; 3) daß die Existenz der

---

[1096]) l. c. Nr. 594.
[1097]) l. c. Nr. 600.
[1098]) l. c. Nr. 848.

Pfarrei Millte vor der Zeit Bischof Herimanns II. nicht vorausgesetzt werden kann. (Vergl. oben S. 480.)

4. Die Pfarrei Einen wird von den hier in Rede stehenden Filialen urkundlich am frühesten erwähnt. Im J. 1216 überweist B. Otto I. dem Stift Freckenhorst einen Zehnten in parochia Enen. Im J. 1219 kommt Lubertus sacerdos de Enen als Zeuge vor; im J. 1250 wird domus Bekesete in parochia Enen genannt, und im J. 1284 erscheint Borchardus plebanus de Enen neben Conradus plebanus de Telget als Zeuge[1099]. Wir dürfen also auch für die Gründung dieser Pfarrei die Zeit B. Herimann's II. ansetzen. Die curtis Enen war nebst den dazu gehörigen Mansen nach Inhalt der oben angeführten Urkunde vom J. 1219 damals schon ex antiquo im Besitze des Stiftes Meteln. Sehr wahrscheinlich also hat dieses Stift Antheil an der Stiftung der Pfarrei oder doch der Kirche. Dem widerspricht nicht der Umstand, daß das Verleihungsrecht zur Pfarrstelle dem Bischofe zustand, wie wir bei Roxel und Nordwalde gesehen haben. Das Stift Meteln kann den Grund hergegeben haben und doch die Dotirung der Kirche hauptsächlich vom Bischofe herrühren. Es fragt sich nur, ob die Kirche auf dem Grunde der curtis Enen erbaut ist; und dies scheint wirklich der Fall zu sein. In der Nähe des Ortes treffen wir wieder einen Osthof und einen Westhof, die vielleicht durch Theilung des Haupthofes entstanden sind. Uebrigens kann diese Theilung nicht unmittelbar durch die Gründung der Kirche veranlaßt sein, denn die curtis Enen kommt als solche noch im J. 1278 vor, wo der Graf Thiderich von Limburg sie besitzt und mit ihrer Vogtei den Ritter Heinrich Kerseforf belehnt[1100]. Damals aber bestand nicht blos die Kirche, sondern auch die Pfarrei längst.

Noch erübrigen einige Bemerkungen über die Kirchenbauten und die Patrocinien der genannten Pfarreien.

1099) l. c. Nr. 96, 137. 138. 519. 1251.

1100) l. c. Nr. 1042.

Von den Kirchenbauten läßt keiner auf die Zeit der Gründung der betreffenden Pfarrei schließen; es sind lauter Neubauten späterer Zeit. Die Kirche von Neuwarendorf ist, nachdem sie im J. 1741 abgebrannt war, bald darauf wieder aufgebaut. Sie zeigt aber doch noch Baureste aus dem 15. Jahrhunderte, und es ist also auch in diesem Jahrhunderte schon ein Neubau an die Stelle der ursprünglichen Kirche getreten. Die jetzige Kirche von Einen stammt ebenfalls aus dem 15. Jahrhunderte; sie ist also auch gewiß nicht die ursprüngliche. Die Kirchen von Milte und Füchtorf sind ganz modern. — In der Kirche von Einen aber findet sich ein alter Taufstein, der, wenn nicht dem 12., so doch dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehört. Er weiset somit für die Gründung der Pfarrei ebenfalls auf die Zeit B. Herimanns II. hin.

Die Kirchen von Neuwarendorf und Füchtorf sind der allerseligsten Jungfrau geweiht. Darin liegt eine neue Wahrscheinlichkeit, daß diese Kirchen nicht vor der Regierungszeit B. Herimanns II. gegründet wurden. Warum?

Die spezifischen Marienkirchen sind zwar unter den ältern Kirchen im Allgemeinen nicht so selten als die Salvatorskirchen; aber sie finden sich doch hauptsächlich nur an Hauptorten. Der Grund liegt einerseits in der hohen Ehrfurcht, die man nächst dem Heilande vor seiner Mutter hegte. Deshalb wurde es auch selbst noch im 13. und 14. Jahrhunderte, wo die Namen der andern Heiligen als Taufnamen längst üblich waren, nur in seltenen Fällen gestattet, einem Mädchen den Namen Maria zu geben [1101]. Andererseits aber stehen ja ohnehin alle Kirchen an erster Stelle unter dem Schutze des dreipersönlichen Gottes und an zweiter Stelle (selbstredend in untergeordneter Bedeutung) unter dem Schutze der allerseligsten Jungfrau. Wo wir immer den Weihetitel einer Kirche (oder eines Altars) vollständig genannt finden, heißt es stets, sie sei geweiht zu Ehren der allerheiligsten Dreieinigkeit, der glorreichen Jungfrau und des h. . . . . . Hier

---

1101) Wetzer u. Welte, Kirch.-Lex. s. v. Mariä Namensfest.

erst an letzter Stelle erscheint der spezifische Patron [1102]). — In unserm Bisthum nun gab es unter den vom h. Liudger und seinen nächsten Nachfolgern gegründeten Kirchen außer der Marienkapelle in Ueberwasser, in welcher Liudgers Leiche vor ihrer Bestattung zu Werden ruh'te [1103]) und von welcher die spätere Ueberwasserschen Abtei ihr Patrocinium ererbt hat, keine einzige Kirche, welche unter dem spezifischen Patrocinium der allerseligsten Jungfrau stand. Erst die edle Reinmod hat eine der von ihr gegründeten sieben Kirchen (1022—1032), die von Appelhülsen, der „lieben Frau" weihen lassen, und um dieselbe Zeit mag die Marien-Kirche von Altlünen gegründet sein. Wohl haben später außerdem noch verschiedene andere Kirchen neben ihrem spezifischen Patrone auch die allerseligste Jungfrau als Patronin aufgestellt; aber mit demselben Rechte hätten dies alle übrigen Kirchen thun können. Von den Kirchen, die solches gethan, haben neben der Muttergottes zum spezifischen Patron: die Pfarrkirche von Vreden den h. Georgius, die zur Zeit B. Nithards (900—924) gestiftete Kirche von Beelen den h. Johannes den T., die Kirche von Coerde ebenfalls den h. Johannes d. T., und von den Klosterkirchen Cappenberg, Varlar und Hohenholte die erste den h. Johannes Ap. und Ev., die zweite den h. Laurentius, die dritte den h. Georgius.

Erst durch die nach dem 11. Jahrh. gegründeten Ordenshäuser hat, wenigstens in Norddeutschland, die Marienverehrung auch in den spezifischen Kirchen-Patrocinien eine stärkere Ausprägung erhalten. Namentlich aber ist hierin der Orden der Cistercienser, die von ihrem, Maria so glühend liebenden, Stifter auch

---

[1102]) So entspricht es auch dem Ritus der Kirchweihe. Der wesentlichste Theil desselben ist die Salbung des Altars und der innern Kirchenwände. Die Form, unter welcher diese Salbung von jeher stattfand, ist diese: Sanctificetur † et consecretur † hic lapis (hoc templum). In nomine Patris † et Filii † et Spiritus Sancti †, in honorem Dei omnipotentis, et gloriosae virginis Mariae atque omnium sanctorum, ad nomen et memoriam sancti N. (des specifischen Patrons).

[1103]) Aldfrid, vita S. Liudgeri II, 8. apud Pertz. Mon. II, 414.

Bernhardiner genannt werden, mit seinem einflußreichen Beispiele vorangegangen. Das älteste Cistercienserkloster in Norddeutschland ist das im J. 1122 von Erzbischof Friedrich von Köln zu Camp bei Rheinberg gegründete. Es heißt urkundlich konstant ecclesia (conventus, abatia) beatae Mariae in Campo[1104]). Von diesem ging im J. 1140 das Marienkloster Hardehausen im Paderbörnschen aus[1105]) und von Hardehausen erhielt im J. 1185 unser Marienfeld seine ersten Mönche, während es seinen Namen (Mariae campus) von der gemeinsamen Mutter, dem Kloster Camp, annahm. Der Stiftung des Cistercienser Mannsklosters Marienfeld folgte dann in unserm Bisthume im Laufe des nächsten Jahrhunderts die Gründung der Cistercienserinnenklöster: Marienborn (fons beatae Mariae) zu Lippramsdorf (später nach Coesfeld verlegt) und Marienbuch (liber beatae Mariae) zu Rengerink; ferner die Gründung des Benektinerinnenklosters Marienberg (mons beatae Mariae), sonst Binnenberg genannt, so wie die Umwandlung des zu Ehren des h. Johannes d. T. gegründeten Benediktinerklosters zu Witmarschen in ein Frauenstift unter dem Titel Marienrode (Sanctae Mariae in Rothe) und endlich die Gründung des schon S. 223 erwähnten Augustinerklosters Marienthal (beatae Mariae in valle). So nun entstehen jetzt auch Marien-Pfarrkirchen nicht blos zu Neuwarendorf und Füchtorf, sondern auch zu Neuahlen, zu Holthausen, zu Eggenrodde und zu Alstätte.

1104) Lacomblet, U. B. I, 297, 510/11.

1105) Unmittelbar von Camp aus wurden außer Hardehausen folgende Klöster gestiftet: Wolkenrade und Volkolderade in Thüringen (1128 resp. 1131), Amelunxborn in der Diöcese Hildesheim (1135), Michaelsstein in Sachsen (1146) und Neukamp auf der Insel Rügen (1234). In den sechs ersten von Camp ausgegangenen Mannsklöstern, Camp mit einbegriffen, lebten im J. 1280 nicht weniger als 901 Mönche und in 15 unter Camp stehenden Frauenklöstern 509 Nonnen. Bis zur ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren 84 theils Manns-, theils Frauen-Klöster mittel- oder unmittelbar von Camp ausgegangen. (Michels, ehemalige Abtei Camp, S. 33 ff.)

Patron der Kirche von Milte ist, wie wir schon hörten, der h. Johannes der Täufer. Bei Besprechung der Pf. Gimbte und Altenberge machte ich bereits darauf aufmerksam, daß in Folge der Verbreitung des Johanniter-Ordens viele neue Kirchen sich unter das Patrocinium des h. Johannes des Täufers gestellt haben. Die älteste Niederlassung der Johanniter in unserm Bisthume war aber die Commende zu Burg-Steinfurt; ihrer geschieht urkundlich zuerst im J. 1222 Erwähnung [1106]), und viel früher dürfen wir ihre Errichtung nicht ansetzen (Vergl. Seite 463 ff.). Der doppelte Umstand nun, daß die Herren von Steinfurt in Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Inhaber von Lehnsgütern in der Pf. Milte auftreten und die Ritter von Millethe zu ihren Lehnsmännern gehörten, läßt um so eher vermuthen, daß zwischen dem Patrocinium der Kirche von Milte und der Steinfurter Commende eine Beziehung obgewaltet hat [1107])

Die Kirche von Einen hat einen Apostel, den h. Bartholomäus, zum Patron. Da der h. Liudger, wie wiederholt erwähnt wurde, im Besitze von Reliquien sämmtlicher Apostel war, und auch Aachen schon zu Karls des Gr. Zeit unter seinen Reliquien eine solche des h. Bartholomäus hatte; da ferner der (angeblich) von Karl dem Gr. gestiftete Dom zu Frankfurt, so

---

1106) Wilmans, U. B. Nr. 176.

1107) l. c. Nr. 1355. 1650. . . Wenn die Kirche von Milte und mehrere unserer Johanneskirchen gegenwärtig den Titel Decollatio Sti Joannis führen, so kommt dies daher, daß diese Kirchen vielleicht von langer Zeit her schon die Patrociniumsfeier auf diesen Tag (29. August) verlegt haben. Milte, Greffen, Beelen, Gimbte u. s. w. hatten dasselbe Patrocinium, und es war mit Ungelegenheiten verbunden, dasselbe an allen diesen Orten an demselben Tage zu feiern.

Auch unser Dom und die Kirche zu Herveſt haben, wie früher gezeigt ist, von der Feier ihres Patrociniums am Tage Pauli Bekehrung den Titel dieses Festes angenommen. Gleiches gilt von den ältern Marienkirchen; mehrere derselben haben nachträglich von einem der Muttergottesfeste einen besondern Titel — Mariä Geburt, Mariä Himmelfahrt u. s. w. angenommen.

wie die Kirche zu Herstelle an der Weser (das alte Heristall, wo Karl der Gr. 797 und 798 Heerlager hielt) diesem Apostel geweiht sind: so möchte man versucht werden, der Kirche von Einen, zumal in ihrer unmittelbaren Nähe unter einer Linde (sub tilia iuxta Enen) ein Freistuhl stand, ein viel höheres Alter zuzuschreiben, als wir oben der Pfarrei daselbst zuerkannt haben. Aber als Pfarrei ist Einen sicher nicht älter als Füchtorf, Milte und Neuwarendorf, schon deshalb nicht, weil ihr Bezirk der kleinste unter allen Filialen Warendorfs ist. Wenn jedoch auch, was zuzugeben sein möchte, viel früher schon eine Kapelle dort bestanden hat, so ist doch nicht anzunehmen, daß dieselbe aus der Zeit des h. Liudger stamme. Bartholomäuskirchen gibt es in unserm alten Bisthumstheile noch zu Alt-Ahlen und zu Laer, und von diesen ist die erstere unzweifelhaft eine Stiftung des h. Liudger. Selten aber war das Patrocinium des h. Bartholomäus bis zum 11. Jahrhundert im Abendlande immerhin. Der Apostel wirkte bekanntlich nach der Ueberlieferung in Vorderindien. Der Ort seines Todes ist wahrscheinlich Adrianopel in Großarmenien. Im J. 508 wurde zu Daras in Mesopotamien eine Bartholomäus-Kirche gebaut. Gegen Ende des 6. Jahrhunderts befindet sich der h. Leichnam des Apostels im Abendlande auf einer der liparischen Inseln oberhalb Sicilien, von wo er in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts vor den Saracenen nach Benevent gerettet wurde. Hier ruhte er das Mittelalter hindurch; aber ein Theil der Gebeine wurde im J. 983 von Kaiser Otto II. nach Rom getragen, und dort über denselben eine St. Bartholomäuskirche errichtet [1108]). Von nun an leuchtet auch in Deutschland der Name des h. Apostels in besonderm Glanze. Seine Reliquien verbreiten sich vielfach [1109]) und überall entstehen Kirchen und Kapellen, die seinem Schutze geweiht sind. Ich erwähne hier nur die Bartholomäus-Kapelle, welche B. Meinwerk von Pader-

---

1108) Floß, Aachener Heiligthümer S. 59.

1109) Köln erwarb sich solche für die Kirchen von St. Severin, St. Aposteln, St. Marien im Kapitol. (l. c. S. 60.)

born (1009—1036) neben seinem Dome erbaut hat[1110]), die Kapelle von Polsum, eine Filiale von Marl im Veste Recklinghausen, die Kapelle von Isselburg, eine Filiale von Millingen bei Rees. So möchte also die Gründung der Kapelle zu Einen, wenn eine solche, wie nicht unwahrscheinlich, vor Errichtung der Pfarrei bestanden hat, jedenfalls nicht vor Ende des 10. Jahrhunderts erfolgt sein.

§. 59.

Die Pfarrei Alt-Warendorf eine ursprüngliche Mutterpfarrei.

Die Pfarrei Altwarendorf ist unstreitig eine der ursprünglichen Mutterpfarreien. Die Gründe hierfür sind folgende:

1. Seitdem bei der Gründung der Stadt Warendorf daselbst eine zweite Pfarrkirche errichtet wurde, heißt die eine Kirche vetus ecclesia die andere nova ecclesia Warendorpiensis. Von einer Kirche aber, die am Ende des 12. Jahrhunderts im Gegensatz zu einer damals neu gegründeten als „alte" bezeichnet werden konnte, läßt sich schon voraussetzen, daß sie vorher schon sehr lange bestanden hat. Die um die Mitte des 13. Jahrhunderts in dem Pfarrgebiete von Rheine gegründete nova ecclesia (Neuenkirchen) wurde auch in Beziehung auf ihre Mutterkirche so genannt; diese aber kommt urkundlich schon im J. 838 vor. (Vergl. S. 70 u. 259). Ich verweise noch auf das oben über Alten- und Nienberge Gesagte, so wie auf das, was weiter unten über Alt- und Neuahlen zu bemerken sein wird.

2. Im J. 1139 kommt urkundlich Anshelmus decanus de Warendorpe und im J. 1198 Gerhardus decanus et sacerdos de Warendorpe vor[1111]). Es wurde schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahl der speciell unser Bisthum betreffenden Urkunden aus der Zeit vor Mitte des

---

[1110]) Erhard, Reg. 995.
[1111]) Erhard, Cod. Nr. 231. 572.

12. Jahrhunderts sehr gering ist; und es will daher, das Alter einer Kirche anlangend, schon viel sagen, wenn für ihr Bestehen ein urkundliches Zeugniß aus dem J. 1139 angeführt werden kann. Nun aber erscheint in diesem Jahre der Pfarrer von Warendorf schon unter dem Titel eines Dechanten; und wie dieser Titel für die besondere Bedeutung der Kirche zeugt, welcher er vorstand, so bürgt andererseits diese besondere Bedeutung der Kirche für das hohe Alter derselben. Ferner, der Dechant Anselm erscheint in der betreffenden Urkunde als Zeuge nach dem Dompropste und dem Abte von Liesborn, aber vor dem Domkantor und Domkellner. Er war also selbst zweifelsohne auch Mitglied des Domkapitels; wie denn ja auch in der Folge der verus pastor von Warendorf stets als Domkanonik auftritt. Aber der Pfarrer von Warendorf war nicht gewöhnliches Mitglied des Domkapitels, sondern er führte auch den Titel Capellanus perpetuus Episcopi, und diesem seinem Titel entsprach der Titel seiner Kirche als Capellania episcopalis. Wie haben wir diese Titel zu verstehen? Wann und wie sind sie entstanden? Nach dem Domstatut vom J. 1314 [1112]) gab es damals unter den Domherrenstellen 4 Capellaniae episcopales, nämlich „Praepositura in Beckem quae est Capellania, Capellania in Warendorpe, Capellania in Billerbeke, Capellania in Loon“. Der Bischof hatte diese Stellen zu vergeben, aber seine Wahl war auf die emancipirten Kanoniker beschränkt. Diese Beschränkung wurde jedoch erst im genannten Jahre gesetzlich festgestellt; bis dahin hatte sie nur die Gewohnheit für sich gehabt. Nun waren wohlbemerkt Beckum, Warendorf, Billerbeck, Loon (Stadtlohn) bischöfliche Amtshöfe, und solcher bestanden zur Zeit Bischofs Ludewig I. († 1173) acht: „Lon, Halteren, Dulmene, Billerbeke, Warendorpe, Bikehem, Alen, Werne“ [1113]). Der genannte Bischof hat dieselben wieder unter

1112) Niesert, U. S. VII, 379, 514.

1113) Wilmans, U. B. Nr. 105. In einer Urkunde vom J 1151 wird neben Alen und Billerbeck auch noch Buren (Emsbüren) als

eigene Verwaltung genommen, nachdem sie vorher unter besondern Amtleuten gestanden hatten. Wie es nun aber ursprünglich der bischöflichen Amtshöfe mehr als vier gegeben hat, so kommen in älterer Zeit auch die bischöflichen Kapläne in größerer Anzahl vor. Die oft citirte Urkunde Bischofs Sigifrid († 1032) nennt deren neun, nämlich: Hatto, Grothwerk, Hripo, Yko, Benno, Walh, Gerfrid, Rodlef, Guncilin; sie folgen als Zeugen dem Dompropst und Vicedominus und erscheinen daher auch hier als Mitglieder des Domkapitels. Benno trit, eilf Jahre später als Vicedominus auf [1114]). Vor der Zeit B. Sigifrids kommen Capellani nicht vor, und vor Errichtung des neuen Duodoschen Domes (967—993) können sie auch nicht, wenigstens nur in sehr beschränkter Anzahl, als Mitglieder des Domkapitels existirt haben. Denn am alten Dome gab es ja der Kanonikate überhaupt nur zwölf, darunter einen Propst, einen Dechanten, einen Scholastikus, einen Vicedominus, einen Kustos, einen Kantor und einen Kellner. Ich glaube hiernach und mit Rücksicht auf das früher über die Ausbildung unserer Stadt Münster seit B. Duodo's Zeit Ausgeführte Folgendes für unzweifelhaft erklären zu dürfen:

a. Jene vier Capellaniae episcopales sind nur der Rest einer früher viel größern Anzahl von bischöflichen Kaplansstellen. Die Kirchen von Haltern, Dülmen, Alen, Werne u. s. w. werden als solche später eingegangen sein [1115]).

b. Die Capellaniae episcopales entstanden als Domkanonikate in Folge der Errichtung des neuen Duodoschen Doms und des Strebens der Bischöfe, ihren Sitz zu höherm Ansehen zu erheben. Die Zahl der Kanoniker sollte vermehrt werden. Die dazu nothwendige Stiftung eigener Präbenden aber wollte sogleich in hinreichendem Maße

---

curia episcopalis genannt. Telgot haben wir oben als solche kennen gelernt.

[1114]) Erhard, Cod. Nr. 138.

[1115]) Die Kirchen von Alen und Werne z. B. schenkte B. Werinher im J. 1139 dem Kloster Cappenberg; beide waren decaniae.

nicht gelingen. Man half sich daher, wie sich z. B. in unsern Tagen noch die Bischöfe Hollands geholfen haben, die, um ihre Domkapitel zu konstituiren, in jedem Bisthume eine Anzahl von Pfarrern zu Kanonikern ernannten, welche auf ihren Pfarrstellen residiren und nur monatlich einmal zum Bischofssitze kommen, um dort Chorgottesdienst und Kapitel zu halten. Gerade so hat B. Duodo (oder, wenn nicht er, so einer seiner nächsten Nachfolger) die Pfarrer der auf seinen Amtshöfen bestehenden Kirchen zu Domkanonikern ernannt, die, wie später, so von Anfang an, die Verpflichtung hatten, von Zeit zu Zeit am Bischofssitze zu erscheinen, um beim Gottesdienste dem Bischof als Capellani zu assistiren. Darum waren sie denn auch statutenmäßig von dem Genuß der sogenannten Utpraebendae ausgeschlossen, da hieran nur die wirklich residirenden Kanoniker Theil hatten[1116].

c. Wenn Kindlinger und nach ihm andere behauptet haben, die quatuor Capellaniae episcopales hätten ihren Namen von den Kapellen, die sich früh auf den betreffenden bischöflichen Amtshöfen befunden hätten, so ist dies reine Fiktion. Nein, die Capellani perpetui Episcopi sind so genannt von dem Kaplansdienste, der notorisch ihnen oblag, nämlich dem Bischofe bei feierlichen Gelegenheiten zu assistiren; und das Beneficium hat hier wie überall seinen Namen vom Beneficiaten. Keine einzige unter den auf jenen bischöflichen Amtshöfen erbauten Kirchen findet sich irgendwo als capella bezeichnet, sondern wo sie urkundlich sich genannt finden, erscheinen sie gleich als ecclesiae; und wenn Albfrid die vom h. Liudger in Billerbeck gegründete Kirche wiederholt und nicht an-

---

1116) Utprovendae — sunt speciales praebendae, quae solummodo actu residentibus et in divino officio deservientibus distribuuntur..... Utpraebendae — quatuor Capellanis nihil ..... Ficker, l. c. I, 14. Niesert, U. S. VII, 402. v. Olfers, Beiträge, S. 49.

ders als ecclesia bezeichnet [1117]), so hat man schon deshalb nicht das Recht mehr, in Billerbeck und auf den andern bischöflichen Amtshöfen sich nur Kapellen zu denken.

Aus dem Gesagten ergibt sich für uns nun zunächst, daß die Pfarrstelle zu Warendorf bereits am Ende des 10. resp. dem Anfange des 11. Jahrhunderts nicht blos bestand, sondern solche Bedeutung hatte, daß ihr Inhaber in die Reihe der Domkanoniker versetzt werden konnte. Dies läßt dann aus Gründen, die bei den bisher ermittelten Mutterpfarreien schon wiederholt betont sind, um so eher schließen, daß Warendorf zu den ursprünglichen Pfarreien unseres Bisthums gehört hat, als die Kirche auf einem dem Bischofe eigenthümlichen Boden errichtet ist [1118]).

3. Daß die Kirche auf dem Grunde des bischöflichen Amtshofes, des Haupthofes der ursprünglichen Bauerschaft, stehe, bezweifelt Niemand. Die Stadt ist freilich nicht allein auf diesem Hofesgrunde erbaut, sondern sie steht auf dem Grunde der Höfe Znmloh [1119]), Bellmann, Kaltenhove und Griese, wovon die drei ersten noch vorhanden sind, der letzte im Anfange dieses Jahrhunderts stückweise verkauft wurde. Von diesen vier Höfen möchte ursprünglich wenigstens einer dem Kloster Freckenhorst gehört haben. Es ist dies schon aus dem Umstande zu schließen, daß die Vögte dieses Klosters, die Edlen von der Lippe, zugleich

---

1117) Venit quoque (S. Ludgerus) ad ecclesiam suam, in loco sitam, qui vocatur Billurbeki . . . . Ipso vero die Dominico, cum in subsecuta nocte de hoc esset mundo iturus ad Dominum, quasi valefaciens creditis sibi ovibus, in duabus suis ecclesiis publice praedicavit, mane scilicet in loco, qui dicitur Coesfeld canente Presbytero missam, et circa horam tertiam in loco nuncupato Billurbeki. Pertz, l. c. II, 413, 414.

1118) Die Bedeutung des Titels decanus kann ich erst später besprechen, wenn sämmtliche Pfarrer, die in ältester Zeit diesen Titel führten, ermittelt sein werden, wo denn auch die Archidiakonate in ihrer ältesten Zusammensetzung zur Darstellung kommen sollen.

1119) curtis ton Lo, erwähnt in einer Urkunde vom J. 1282. Wilmans, U. B. Nr. 1203.

Vögte von Warendorf waren[1120]). Sodann hat nach der Freckenhorster Stiftungsurkunde vom J. 851 der Stifter Everword „in Fharendorpe curtiferum Husen“ dem Kloster geschenkt[1121]); und vom diesem Hofe sind vermuthlich der eine oder andere jener vier Höfe Splitter. Ueberdies findet sich im Freckenhorster Heberegister als dem Kloster zuständige Abgabe verzeichnet: „Van Waranthorpa: Gunzo tuentich muddi rokkon“. (Siehe oben S. 356.) Nach einer Urkunde vom J. 1144 hat Bischof Werinher dem Kloster Liesborn einen Zehnten „iuxta Warntorf“ geschenkt[1122]). Diese Bezeichnung berechtigt, zumal ja bereits im J. 1139 der Pfarrer als decanus vorkommt, zum Schlusse, daß der Ort damals schon ein nicht unbedeutendes Dorf war.

Da wir die Stiftungsurkunde von Freckenhorst nur in einer spätern Abschrift besitzen, in welcher die Namensformen zeitentsprechend verändert sind (vergl. S. 46), so muß jenes Waranthorpa des Heberegisters als die ursprüngliche Namensform angesehen werden. Man hat nun behauptet, der Name sei von Quinctilius Varus abzuleiten, welcher der Sage nach hier ein Lager gehabt habe. Dies ist jedoch durch nichts zu begründen. Die richtige Ableitung möchte aus Folgendem zu entnehmen sein. In Urkunden aus den J. 1160 und 1179 kommt vor: „portio lignorum quam vocant Wara in silva quae dicitur Wirs“ (Wersch, Pfarrei Osterwick)[1123]); sodann heißt es in einer Urkunde aus dem J. 1268 „piscium captura huiusmodi, quam vulgus ware appellat, sita iuxta monasterium sanctimonialium in Vinnenberge“; und nach Urkunden aus den J. 12⁴²/₄₅ besaß das Aegidiikloster eine „piscina Warebeke prope civitatem sita“ (auf der Rückseite steht: Warenbeke, ubi nunc der Hoppendam)[1124]). Es ist nun

---

1120) Niesert, U. B. II, 514 ff. B. von Lippe verzichtete 1240 auf die Vogtei zu Gunsten des Bischofs v. M. Wilmans, U. B. Nr. 373.

1121) Kindlinger, M. B. II, Urk. S. 11.

1122) Erhard, Cod. Nr. 246.

1123) l. c. Nr. 330 u. 397.

1124) Wilmans, U. B. Nr. 408 u. 818.

auch Thatsache, daß in alter Zeit die Umgegend von Warendorf sehr holzreich, und die Ems, woran der Ort liegt, besonders fischreich war; in beiden Beziehungen hatte der dortige Hof für den h. Liudger großen Werth. Man denke, die Fische anlangend, an die Menge der damals gebotenen Fasttage und an die große Zahl der am Dom in Kommunität Lebenden!

4. Die jetzige Kirche von Alt-Warendorf entspricht keineswegs dem Alter der Pfarrei; sie stammt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Eine Inschrift erklärt dies. Dieselbe beginnt wie folgt:

In der Tiet, als man schreef verwaer
Dusend veerhundert un veerten jahr
Na Mathei den negensten Dag,
Groot Schade to Warendorpe schach.
In eersten Tiet Gottes Hues verbrande
Mit Böcken, Kelken, Missewande. . . . .

Patron der alten Kirche von Warendorf ist der h. Laurentius, M. Er war auch Schutzpatron der Stadt. Das Stadtwappen zeigt zwar eine Fallpforte oder Gitter mit drei Spitzen; aber es besteht darüber wohl kein Zweifel mehr, daß diese Fallpforte aus einer irrigen Deutung des Rostes des h. Laurentius entstanden ist. Alte Warendorfer Kupfermünzen, die auf der einen Seite den h. Laurentius mit dem Rost darstellen, liegen noch vor. Während der 100 Jahre, wo in Warendorf die Reformation, beziehungsweise die Wiedertaufe herrschend war, wird dem Stadtvorstande der Rost unverständlich geworden sein.

Ein großer Theil des wirklichen Rostes, worauf der h. Laurentius den Martyrertod erlitt, befand sich seit dem 6. Jahrhundert in der Vincentiikirche von Le Mans in Frankreich. Von dorther sind im J. 836 bekanntlich die Gebeine des h. Liborius nach Paderborn transferirt, und der damalige Bischof von Le Mans (Cinomanensis) war Alberich ein geborner Sachse[1125], wohl unzweifelhaft einer der jungen sächsischen Geiseln, die Karl

[1125]) Acta Sanctorum ad d. 10. Augusti p. 489. Erhard, Reg. 343, Schaten, Ann. Pad. I, 70.

der Große schaarenweise in den fränkischen Klöstern untergebracht hat, um sie zu Priestern und Missionairen ausbilden zu lassen. Hierbei beziehe ich mich auf das oben im §. 10. Ausgeführte und darf dann die Vermuthung aussprechen, der h. Liudger habe durch Vermittelung eines im Frankenlande zum Christen erzogenen Sachsen eine Reliquie vom Roste des h. Laurentius erhalten und sie für die in Warendorf gegründete Kirche verwandt. Doch auch schon von Rom her wird der h. Liudger Reliquien des h. Laurentius, der dort so hoch verehrt wurde, mitgebracht haben. Daß er deren besaß, lassen mehrere Thatsachen unzweifelhaft erscheinen. 1) Das vom h. Liudger gegründete Stift Nottuln besaß unter seinen Reliquien deren „van seventich mertelern, de mestlich in der Litania genannt staen" also wohl auch eine vom h. Laurentius. 2) Bekannt ist, daß nach Auffindung der Reliquien des h. Stephanus auf Veranlassung des Papstes Paschalis (555—560) ein großer Theil derselben in der berühmten Patriarchalkirche „St. Laurentius außerhalb der Mauern" beigesetzt worden ist, so daß seitdem ein und dasselbe Grab die zwei berühmtesten Diakone vereinigt [1126]). Ein Jahrhundert früher (439) hatte schon Eudocia bei der Rückkehr von ihrem ersten Besuche Jerusalems Reliquien des Erzmartyrers nach Konstantinopel gebracht und sie dort ebenfalls in der St. Laurentiuskirche neben den Reliquien dieses ruhmreichen römischen Diakons beigesetzt [1127]). N u n, d e n h. S t e p h a n h a t d i e K i r c h e e i n e s a n d e r n u n s e r e r b i s c h ö f l i c h e n A m t s h ö f e z u m P a t r o n, d i e K i r c h e v o n B e c k u m! 3) Dem h. Laurentius stand Niemand näher als der h. Sixtus. Wer kennt nicht die Worte, die jener diesem auf seinem Leidenswege nachrief: „Wo gehst du hin, Vater, ohne deinen Sohn? Wohin eil'st du, heiliger Priester ohne Diakon? Du pflegtest ja niemals das Opfer ohne Diakon darzubringen". . . . Und die Antwort: „Ich verlasse dich nicht, mein Sohn, aber schwerere Kämpfe wirst du für Christi Glauben

---

[1126]) Zeitschr. f. v. G. u. A. XVIII. 149. Kampschulte, l. c. S. 29.
[1127]) Floß, l. c. S. 71.

zu bestehen haben. Nach drei Tagen wirst du Diakon, mir Priester folgen. . ." Der h. Papst Sixtus aber ist Patron der Kirche eines dritten bischöflichen Amtshofes, der von Haltern! Dazu hat eine Nachbarkirche von Warendorf, die Kirche von Everswinkel, den h. Magnus zum Patron, jenen Subdiakon, welcher zugleich mit dem h. P. Sixtus und den Diakonen Felicissimus und Agapitus (am 6. August 260) zu Rom den Martyrertod erlitt; und, wohl bemerkt, hat schon B. Liudbert im J. 867 Reliquien des h. Magnus von Rom kommen lassen[1128]). (Siehe unten Everswinkel)

Also drei auf bischöflichen Amtshöfen gegründete Kirchen haben so naheverwandte Patrocinien — Laurentius, Stephanus, Sixtus! Mir scheint hierin ein sehr deutlicher Fingerzeig zu liegen, daß sie einen und denselben Stifter haben; und wer meinen Ausführungen bisher aufmerksam gefolgt ist, wird zugeben, daß dieser Stifter kein anderer als der h. Liudger sein kann. — Nach dem Siege, den König Otto I. am Laurentiustage des J. 955 auf dem Lechfelde über die Ungarn erfocht[1129]), ist der h. Laurentius so zu sagen ein Nationalheiliger Deutschlands geworden, und ihm zu Ehren sind seitdem überall viele Kirchen geweiht. Auch in unserm Bisthum geschah dieses, so z. B. in Varlar, (Lette später) Clarholz, Westkirchen. Aber daraus folgt nicht, daß es vor dem J. 955 in Deutschland überhaupt keine Laurentiuskirchen gegeben habe. Wie es vor der Ausbreitung des Johanniterordens schon Johanniskirchen, und vor der Trans-

---

1128) Annales Xantenses ap. Pertz II, 232. Ao. 867 Allata sunt pignora sancti Magni martyris in Saxoniam a Nicolao papa venerabili episcopo Liudberto directa.

1129) „Den Tag zuvor beging der König als einen Fasttag und bereitete sich auf den Empfang der h. Sakramente vor. Der h. Ulrich, B. von Augsburg, leitete diese Vorbereitung. Am Morgen des 10. August hörte der König eine h. Messe, empfing die h. Communion und machte das Gelübde, zu Ehren des Tagesheiligen, des h. Laurentius, das Bisthum Merseburg wieder herzustellen. Die Schlacht begann, der Sieg war entscheidend." Kampschulte l. c. S. 151.

lation der Gebeine des h. Nikolaus nach Bari in Apulien im Abendlande schon Nikolauskirchen gab, so hat es auch längst vor jener Schlacht auf dem Lechfelde Laurentiuskirchen gegeben. Nach den Bollandisten (l. c.) findet sich deren vom 4. Jahrhundert an in Rom und unter den ältesten Kirchen Galliens, Germaniens ꝛc. eine große Zahl[1180]). War ja durch jenes glorreiche Ereigniß im J. 955 blos „das Vertrauen zu diesem ohnehin so liebenswürdigen Heiligen wundersam gestiegen“ [1181]). Gelenius erzählt[1182]), daß Karl der Große der Kirche im Mühlgau (später Gladbach) bedeutende Reliquien des h. Laurentius geschenkt habe; die Priester dieser Kirche hätten dieselben bei dem Einfalle der Ungarn unter dem Baptisterium vergraben, was später (c. 974) dem Erzbischofe Gero Veranlassung gegeben habe, die Benediktinerabtei Gladbach zu gründen, worin noch das Haupt des h. Laurentius aufbewahrt werde.

6. Die ursprüngliche Pfarrei Harsewinkel.

§. 60.

Die Pfarrei Harsewinkel ist Mutterpfarrei von Greffen, Beelen und Marienfeld.

a. Filiale Greffen.

Zwischen dem Gebiete der alten Pfarrei Warendorf und der östlichen Bisthumsgrenze liegen die Pfarreien Greffen, Beelen, Harsewinkel und Marienfeld. Die erste umfaßt im Dorf, Dorfbauerschaft und Greffener Mark 9,041 Morgen, die zweite im Dorf Beelen, Hemfelde, Hörster-, Oester- und Thier-Bauerschaft

1130) Schon in frühester Zeit wurde der Laurentiustag in der Kirche mit voraufgehendem Fasttage gefeiert, und lange Zeit war es der h. Laurentius unter allen Heiligen, die Aposteln ausgenommen, allein, dessen Todestag nicht blos dem Klerus, sondern auch dem Volke als Festtag vorgeschrieben war.

1131) Zeitschr. f. v. G. u. A. Band XX. S. 127.

1132) De Coloniae magnitudine lib. IV. ad 10. Aug.

12,064, die dritte im Wigbold Harsewinkel, Beller-, Rheda- und Ueberems-Bauerschaft 21,384 und die vierte im Dorf Marienfeld, Oester- und Remse-Bauerschaft 8,938 Morgen. Die Pfarrei Harsewinkel, die bei Weitem größte unter allen, gibt sich sofort als Mutterpfarrei zu erkennen. Lange Zeit war mit diesem Gebiete auch Isselhorst vereinigt, aber wie Seite 249 ff. gezeigt wurde, ist dies ursprünglich nicht der Fall gewesen. Wer weiß aber, ob dagegen nicht in derselben Gegend ein anderes Stück, etwa Versmold, was ursprünglich zum hiesigen Bisthume gehörte, früh schon an Osnabrück gekommen ist? Wer sich den Zickzack ansieht, worin sich hier die Bisthumsgrenze bewegt, dem kann die Wahrnehmung nicht entgehen, daß ursprünglich die zwischen den Bisthümern Münster und Osnabrück sich hinziehende „Sinithi" eine res nullius, oder vielmehr primi occupantis gewesen ist. Doch wir rechnen mit gegebenen Zahlen, und da erscheint uns ein Gebiet von über 51,000 Morgen groß genug, um es zu den ursprünglichen Pfarrgebieten zu zählen.

Seite 471 ff. habe ich bereits nachgewiesen, daß Greffen jenes Greveneh ist, welches B. Ruodbert (1042—1063) dem Domkapitel als Obedienz geschenkt, und das Kloster Marienfeld im J. 1287 vom Domkapitel sammt dem Patronatrecht über die Kirche gekauft hat[1133]). Letztere wird in den dort angeführten Urkunden aus den J. 1287 und 1295 noch Kapelle genannt; aber diese Bezeichnung darf hier nicht urgirt werden. In der an jener Stelle ebenfalls citirten Urkunde vom J. 1255 kommt Ortungus plebanus de Grevene als Zeuge vor; und im J. 1250 wird urkundlich domus Dorphorne sita in parochia Grevene genannt[1134]); ja schon in einer Urkunde vom J. 1229 treten bei Ueberlassung einer Getreiderente au das Kloster Marienfeld Seitens des Bischofs Liudolf als Zeugen auf:

[1133]) In der Chronologia Campi Stae Mariae vulgo Marienfeld heißt es vom 10. Abt Liudbertus (1284—1311) „acquisivit bona Greven cum iure patronatus ibidem".

[1134]) Wilmans, U. B. Nr. 519. domus Dorphorne ist Schulze Darphorne in der Nähe von Greffen.

Albertus decanus de Hoswinkel, Godescalens plebanus de Grevene und Godefridus capellanus decani. Demnach war Greffen im J. 1229 sicher schon zur Pfarrei erhoben. Das Domkapitel mag lange vorher schon, wenn auch erst nach dem J. 1063 eine Kapelle auf dem Hofesgrunde errichtet haben, die man dann theils aus Gewohnheit, theils ihrer Unbedeutendheit wegen — die Pfarrstelle hatte im J. 1313 nur 4 Mark Einkünfte — auch da noch mitunter als Kapelle zu bezeichnen fortfuhr, als sie bereits Pfarrkirche geworden war. Die jetzige Kirche stammt erst aus der spätgothischen Zeit, dem 15. Jahrhundert. Darin, daß der Pfarrer von Greffen in der zuletzt angeführten Urkunde zwischen dem Dechanten und dem Kaplan von Harsewinkel genannt wird, liegt schon ein nicht undeutlicher Fingerzeig auf das Filialverhältniß seiner Pfarrei zu der des Dechanten. Uebrigens wird solches von der Tradition auf das Bestimmteste bestätigt; und schon der Umstand, daß das Pfarrgebiet von Greffen im Osten und Süden ganz von dem von Harsewinkel umschlossen wird, läßt daran keinen Zweifel.

§. 61.

Fortsetzung.

b. Filiale Beelen.

Von **Beelen** wurde schon S. 162 mitgetheilt, daß die erste Kirche daselbst zur Zeit B. Nithards (900—922) gegründet sei [1136]. Sie gehört also zu den ältesten Filialkirchen. Die große Heide (Matmarheide) welche den Ort von der Mutterkirche in Harsewinkel trennt, machte die Gründung einer eigenen Kirche hier früh nothwendig. Ihr Stifter war ein gewisser Bruningus, ein Lehnsmann des genannten Bischofs. Er übertrug dem Bischofe

---

[1136]) Erhard, Cod. Nr. 103. Nithardus Mimigernefordensis ecclesiae humilis antistes . . dedicavit basilicam quae sita est in pago Belaun iuxta fluvium Acarse nominatum, in honore sanctae Mariae semper virginis.

eine eigenbehörige Familie sammt deren Besitzthum im Scopingau, wofür dieser die Kirche und deren presbyter von jeder Abgabe frei sprach und der Familie des Stifters das Patronatsrecht verlieh. Nur das Recht, zur gesetzlichen Zeit hier Synode zu halten, also das Archidiakonalrecht, behielt sich der Bischof vor. Bischof Sigifrid hat gleich bei seinem Regierungsantritte diese Privilegien bestätigt [1136].

Man hat bezweifelt, ob in der angeführten Urkunde wirklich unser Beelen gemeint und, dies zugegeben, ob die Kirche so früh schon Pfarrkirche gewesen sei. Einmal nämlich ist die Pfarrkirche von Beelen, wie die ältesten Visitations-Protokolle bezeugen, auf das Patrocinium des h. Johannes des Täufers geweiht, Bischof Nithard aber weihte jene Kirche zu Ehren der allerseligsten Jungfrau. Sodann kommt unser Beelen urkundlich im Jahre 1146 als Kapelle vor (capella in Behlen) [1137]. Aber „Belaun iuxta fluvium Acarse" kann eben nur unser Beelen am Axtbach sein, welcher bei Beelen mit dem Geisterbach sich verbindet und dann den Beilerbach bildet, der bei Warendorf in die Ems fällt. Es gab und gibt auch keinen andern Ort, ganz gewiß wenigstens keinen andern Kirchort desselben oder ähnlichen Namens im Bisthum Münster; und doch kann die Kirche, wovon jene Urkunde redet, nur hier gesucht werden. Kunstkenner wollen in der zu Beelen jüngst abgebrochenen Kirche (Siehe S. 381) sogar Bautheile entdeckt haben, die ganz gut in die Zeit B. Nithards passen. Ihrer Art und Anlage nach war das Kirchlein der zu Laer bei Iburg durchaus gleich. Der Thurm war aus jüngerer Zeit. Als Kapellen finden sich Filialpfarrkirchen nicht selten

[1136]) l. c. Post multorum discessus temporum, Domnus Sigifridus supradictae ecclesiae (Monasteriensis) sedem suscipiens ad regendum, hanc eandem traditionem in communi synodo Engilberto successori eiusdem Bruningi concedens firmavit. Es liegt hierin ein neuer Beleg, daß Bischof Sigifrid gleich vom Beginne seiner Regierung an sich die Ordnung des Pfarrkirchenwesens angelegen sein ließ.

[1137]) Erhard, Cod. Nr. 253.

bezeichnet, wie wir so eben noch an der Kirche von Greffen und früher an der Servatiikirche in Münster gesehen haben. In einer Urkunde vom J. 1188 kommt Beelen als Pfarrkirche vor [1138]. Kurz, vor jenem J. 1146 war Beelen dem neu gegründeten Kloster Clarholz inkorporirt und ist es damals vielleicht zeitweilig von diesem Kloster aus bedient worden, wo dann die Beziehung der Kirche als Kapelle um so eher eintreten konnte. Das Patrocinium anlangend, verweise ich auf das S. 501 ff. Gesagte. Sowohl die bezügliche Angabe der Urkunde als die der Visitations-Protokolle ist richtig; nur muß der h. Johannes der Täufer als spezifischer Patron angesehen werden, wie solches auch die Tradition verlangt. Merkwürdig, daß die andere Filiale von Harsewinkel, Greffen, ebenfalls den h. Johannes d. T. zum Patron hat; man sieht daraus wieder, wie sehr oft die Wahl eines Kirchenpatrons durch ein in der Nachbarschaft herkömmliches Patrocinium beeinflußt worden ist. Der Grund liegt vielfach darin, daß an der Patrociniumsfeier der ältern Kirchen das Volk aus der ganzen Umgegend Theil nahm und hieraus eine Vorliebe für die betreffenden und andere demselben verwandte Heiligen schöpfte.

Ich habe oben in Betreff der Johannis- (des Täufers) Patrocinien zwei Klassen unterschieden, solche, welche der ältesten Zeit, und solche, welche der Zeit der Verbreitung des Johanniter-Ordens angehören. Diese Unterscheidung gilt natürlich nur im Allgemeinen; sie schließt nicht aus, daß auch in der Zwischenzeit Kirchen und Kapellen zu Ehren dieses Heiligen geweiht worden sind, wenn auch nur wenige. Ich zähle dazu die Kirche von Beelen und die Kapelle von Greffen. Am 11. Februar 1091 weihte Bischof Erpo im südlichen Chore des hiesigen Doms den Johannisaltar. Es war dies nicht der jetzige Dom, der erst 1261 geweiht ist, sondern der von Erpo nach dem Brand von 1071 wieder hergestellte Duodosche Dom; und ganz gewiß war auch von B. Duodo (967—933) an derselben Stelle ein Altar zu Ehren des h. Johannes d. T. geweiht

---

1138) Kindlinger, M. B. III, Urk. Nr. 29.

worden[1139]). Auch in der Ueberwasserskirche war im J. 1040 der Altar im südlichen Seitenschiffe dem h. Johannes d. T. geweiht[1140]). — Als Beweis, wie sehr man an den einmal für Kirchen und Altäre gewählten Patrocinien festgehalten hat, mache ich darauf aufmerksam, daß im jetzigen Dome das Südchor wieder dem h. Johannes d. T. geweiht ist, und daß, wie das Nordchor des jetzigen Doms unter dem Patrocinium des h. Stephanus steht, so auch schon im J. 1137 ein altare sancti Stephani protomartyris, quod est in aquilonari parte nostri monasterii (d. i. im Duodoschen Dome) erwähnt wird[1141]).

Daß die Kirche von Beelen einem auswärtigen Kloster inkorporirt war, kann nicht auffallen. Die Bischöfe von Münster hatten ja auf alle ihre Rechte rücksichtlich dieser Kirche, das Archidiakonatsrecht ausgenommen, verzichtet. Die Erben des Stifters Bruningus konnten daher auch ungehindert das Patronatsrecht verschenken. Uebrigens lag ja auch das fragliche Kloster Anfangs zu Lette, und ist erst nachträglich nach Clarholz verlegt (Siehe S. 243, 248). Und wie das Münsterische Beelen dem Osnabrückischen Kloster Clarholz, so war das Osnabrückische Isselhorst dem Münsterischen Kloster Marienfeld inkorporirt. (Siehe S. 249 ff.)

§. 62.

c. Filiale Wadenhart oder Marienfeld.

Im J. 1134 überweist B. Werinher die Kapelle in Wadenhart (capellam in Watdenhart) mit allem Zubehör dem Kloster Liesborn, welches, wie uns bereits bekannt ist, (Siehe S. 244) sein Vorgänger B. Egebert drei Jahre vorher aus einem Nonnenkloster in ein Mönchskloster Benediktinerordens verwandelt hatte[1142]).

1139) Erhard, Cod. Nr. 165.
1140) l. c. Nr. 134.
1141) l c. Nr. 224.
1142) l. c. Nr. 217.

Im Jahre 1186 aber hebt B. Herimann II. dieselbe Kapelle (capellulam in Wadenard) wegen ihrer unerträglich tiefen Lage und der geringen Anzahl ihrer Umwohner auf (propter inhabitantium raritatem), schenkt sie sammt allem Zubehör dem Kloster Marienfeld und verweis't die Umwohner in pfarrlicher Beziehung wieder an die Kirche von Harsewinkel (continuantes ejusdem capellulae parochiam ecclesiae in Hoswinkele.) [1143]). Im J. 1188 schenkt dann noch derselbe Bischof den Hof Wadenhart, den bis dahin die Brüder Herimann und Heinrich von Rietberg von ihm zu Lehn getragen, an Marienfeld [1144]).

Diese urkundlichen Nachrichten ergeben Folgendes:

Die fragliche Kapelle, in deren Nähe das Kloster Marienfeld erbaut wurde [1145]), stand auf einem dem Bischofe gehörenden Hofesgrunde, der damals noch eine fast ganz unkultivirte Umgebung hatte. Noch im J. 1186 wohnten daselbst nur äußerst wenige Menschen. Das Kloster Liesborn hat der großen Entfernung wegen die Kapelle kaum anders als durch einen s. g. Expositus bedienen können und wird daher nach Errichtung des Klosters Marienfeld gerne auf den Besitz verzichtet haben. Die Bezeichnung der Kapelle als capellula beweis't mit Rücksicht auf die raritas inhabitantium, daß sie keine Pfarrechte im eigentlichen Sinne haben konnte, als nur rücksichtlich ihrer Immunität; und aus der Ueberweisung der Bewohner dieser Immunität an die Pfarrkirche in Harsewinkel folgt, daß Letztere die Mutterkirche war. Auch kann die Umgebung der Kapelle ihrer Lage nach von keiner andern Pfarrei als der von Harsewinkel genommen sein, da sie unter den Bisthumspfarreien keine andere als diese zur Grenznachbarpfarrei hat. Wenn die Erklärung, welche ich S. 274 von der im ältesten Werdener Heberegister vorkommenden Bezeichnung „In saltu Sinithi in Hosanharth" gegeben habe, richtig ist; dann ist allerdings Wadenhart ursprünglich ein Stück

---

1143) l. c. Nr. 462.
1144) l. c. Nr. 480.
1145) Wilmans, U.-B. Nr. 23, 85, 1012, 1068.

der Sinithi gewesen, die aber ganz gewiß schon am Anfange des 10. Jahrhunderts zum Dreingau, also auch zur Diöcese Münster gehörte.

§. 63.

d. Mutterpfarrei Harsewinkel.

1. Der Titel Dechant, den der Pfarrer von Harsewinkel nach jener Urkunde vom J. 1229 führte [1146]), zeugt von dem besondern Ansehen, welches damals seine Kirche hatte; dieses aber kann nur aus dem hohen Alter derselben erklärt werden. Im Register vom J. 1313 werden die Einkünfte der Pfarrstelle zwar nur auf 8 Mark jährlich geschätzt; aber damals war die Kirche längst schon dem Kloster Marienfeld geschenkt, und der Pfarrer erhielt nur mehr einen Theil der wirklichen Einkünfte der Pfarrstelle [1147]). Wir werden bald sehen, daß eine Revenüe von 5 Mark jährlich für genügend erachtet wurde, eine Kanonikatpräbende zu stiften.

2. Die Schenkung der Pfarrkirche von Harsewinkel an das Kloster Marienfeld war im J. 1185 erfolgt. Dem Hauptstifter des Klosters, dem Edlen Widekind von Rheda, stand das Patronatsrecht über die Kirche zu; er hatte es durch Erbfolge erlangt (hereditaria devolutione ius patronatus habuit), und übertrug es mit dem Hofe Harsewinkel und zweien dazu gehörigen Mansen dem Kloster. Bischof Herimann II. genehmigte dies und schenkte dem Kloster außerdem den Archidiakonalbann über die Pfarrkirche, nachdem er solchen vom Stifte St. Mauritz, dem er zustand, durch Tausch an sich gebracht hatte [1148]).

Hier entstehen die Fragen, wie lange war das Stift St.

[1146]) Vergl. auch Wilmans, U.-B. Nr. 171, 227, 268.

[1147]) Im J. 1232 bestätigt B. Ludolf die Bestimmung des Abtes von Hardehausen, daß das Kloster Marienfeld die Einkünfte der Kirche von Harsewinkel zum Nutzen der Armen und Kranken zu verwenden habe. Wilmans, U.-B. Nr. 300 vergl. mit Nr. 623.

[1148]) Erhard, Cod. Nr. 451.

Mauritz schon im Besitze des Archidiakonalbannes über die Pfarrei Harsewinkel gewesen? Von wem hatte Widekind das Patronatsrecht ererbt? oder vielmehr wie lange war die Familie, aus welcher er hervorgegangen, schon im Besitze des Patronatsrechts? Diese Fragen lassen sich immerhin soweit beantworten, daß uns für das Bestehen der Kirche von Harsewinkel eine weite Fernsicht in die dem J. 1185 vorherliegende Zeit eröffnet wird.

Die Archidiakonate sind von B. Herimann II. erst auf der Diöcesansynode vom J. 1193 neu organisirt worden[1149]), also sechs Jahre nachdem das Stift St. Mauritz den Bann über Harsewinkel abgetreten hatte. Es ist daher anzunehmen, daß das Stift ihn gleich bei seiner Gründung (1070) oder bald nachher erhalten hat, zumal sonstige Aenderungen, welche im Laufe des 12. Jahrhunderts im Archidiakonalwesen stattgefunden haben, sich urkundlich erwähnt finden. So kennen wir genau die in dieser Beziehung in den J. 1139, 1144 und 1148 vorgekommenen Aenderungen rücksichtlich der Kirchen von Werne, Alen, Liesborn, Bösensell[1150]). Hiernach muß also die Kirche von Harsewinkel schon vor 1070 bestanden haben.

Widekind war Vogt der Klöster Freckenhorst und Liesborn (1169—1183); sein Vater Everwin wird als solcher ebenfalls genannt und zwar in vielen Urkunden aus den J. 1142—1166. Während aber letzterer nicht anders als in dieser Eigenschaft als Vogt sich bezeichnet findet, kommt sein Sohn bald unter derselben Bezeichnung, bald als Widekindus de Rethe (Reden, Reiden) vor. Daraus könnte man folgern, daß er erst Rheda und mit Rheda das Patronatsrecht über die Kirche von Harsewinkel geerbt habe. Aber nein, Widekind wird von Rheda genannt, einmal um ihn von seinem Onkel, beziehungsweise Vetter, Widekind II. und Widekind III. von Schwalenberg, mit denen er häufig genug zugleich auftritt, und die auch Klöstervögte waren, zu unterscheiden; dann aber besonders deshalb, weil er, wenigstens allem Anscheine

[1149]) l. c. Nr. 529.

[1150]) l. c. Nr. 231, 246. Niesert, U. S. II, 170.

nach, das Schloß Rheda erst erbaut hat. Daraus fol nicht, daß er den Grund, worauf das Schloß erbaut und den Hof Harsewinkel anderswoher als von seinem ererbt hat. Von mütterlicher Seite können ihm diese Gü schwerlich überkommen sein. Seine Mutter Luttrudis wa Zweifel eine Tochter Widekinds I. von Schwalenberg, Gemahlin ebenfalls Luttrudis hieß und als Stifterin des Marienmünster bekannt ist. Unseres Widekinds Mutter al keine Erbtochter, sondern hatte mehrere Brüder, die all lebten, als Widekind sich längst de Rethe nannte [1151]).

So viel bleibt gewiß, das Patronatsrecht über die von Harsewinkel stammt von einer Familie her, aus welc Vogt von Freckenhorst und Liesborn, Widekind von Rheb im J. 1185 über dasselbe verfügte, sei es nun in direkter licher oder weiblicher Linie hervorgegangen ist; und eben dieses Besitzes des Patronatsrechts ist es ferner gewiß, daß ein früheres Glied der Familie die Kirche von Harsewin gründet, oder doch einen Hauptantheil an deren Gründu habt hat. Nun lassen der große Güterbesitz, in welchem kind von Rheda angetroffen wird, seine Verwandtschaft m Edlen von Schwalenberg und von der Lippe, ja allein scho hohe Ansehen, welches erforderlich war, um die Stelle Vogts der genannten Klöster zu vertreten, mit allem G voraussetzen, daß sein Geschlecht ein altes gewesen und früh

---

[1151]) Siehe Index zu Erhards Regesten s. v. Fricconhurst, R Schwalenberg. Kindlinger, M. B. II, 263 ff.

Wie sein Oheim, Widekind II. von Schwalenberg, so auch Widekind von Rheda, der einziger Sohn seiner Eltern kinderlos — auf der Reise ins gelobte Land. Seine Sch Gertrudis war Aebtissin von Freckenhorst. Auch Bernha von der Lippe gehörte zu seiner Verwandtschaft; dessen Frau jedoch Helwigis von Are aus einem rheinischen Grafengesch Vielleicht war die unbekannte Mutter Berhards II. eine Schwalenberg gewesen. Genug, auf Bernhard II. von der und dessen Nachkommen ging die Burg Rheda und die V über die Klöster Freckenhorst und Liesborn über.

hohe Bedeutung hatte. Dürfen wir dazu annehmen, daß Widekinds Vorfahren von Gründung des Klosters Freckenhorst an (851) im Besitze der Vogtei über dasselbe gewesen sind (sein Vater nannte sich geradezu Everwin v. Freckenhorst), dann haben sie sich ohne Zweifel vorab auch dieser Auszeichnung durch kirchlichen Sinn und kirchliche Stiftungen werth und würdig gemacht. Doch es ergibt sich noch eine viel bestimmtere Schlußfolgerung: Wilmans hat mit Grund den allgemeinen Satz aufgestellt [1152]), „daß im 12., 13. und 14. Jahrhundert die Familien, welche sich im erblichen Besitze der Vogtei über die Güter eines bestimmten Klosters finden, entweder in direkter männlicher, oder doch wenigstens in weiblicher Linie von dem Hause abstammen, welches dasselbe im Wesentlichen aus seinen Erbgütern begründet hat.“ Auf Widekind rücksichtlich des Klosters Freckenhorst angewandt, folgt aus diesem Grundsatze, daß Widekind aus einer Familie herstammt, die den bekannten Stiftern dieses Klosters, den Eheleuten Everword und Geva, verwandt war. Everword aber gehörte einem der edelsten und reichbegütertsten Geschlechter Westfalens an. Schon seine Vorahnen waren vom h. Bonifacius zum Christenthum bekehrt und getauft worden, und seine Eltern hatten auch während der sächsischen Aufstände unter Karl dem Großen treu zum christlichen Glauben gehalten. Wir können daher sagen, daß auch die Vorfahren Widekinds von Rheda bereits zur Zeit des h. Liudger treue Anhänger und eifrige Beförderer der Sache des Christenthums gewesen sind; und die Annahme, daß, wie Everword zu Everswinkel (siehe unten), so sie zu Hoswinkel dem h. Liudger eine Kirche haben gründen helfen, kann keinem Bedenken unterliegen.

3. Die Kirche liegt auf dem Hofesgrunde (Haswinkil) Hoswinkel, und auf diesem Grunde ist auch das Dorf, das allmälig zu einem Wigbold sich ausbildete, entstanden. Mit dem Patronatsrecht über die Kirche ist nämlich dem Kloster Marienfeld auch die curtis (curia) Hoswinkel und die Jurisdiktion über

---

[1152]) Wilmans, Kaiserurkunden S. 401.

die villa Hoswincle et silvarum inibi überkommen, unl als Geschenk Widekinds von Rheda [1153]).

Die Bauerschaft Haswinkil wird schon im Frecken Heberegister genannt. Vier Erbgesessene an themo s thorpa waren dem Kloster Freckenhorst pflichtig und zwar A mit 15, Kanko mit 9, Eliko mit 8 Scheffeln und Hunil einem Malt Roggen jährlich. Und in der Umgegend von sewinkel wohnten der Pflichtigen an das Kloster Frecke noch eine große Zahl. (Vergl. S. 355.) Das möchte allein auf einen Zusammenhang zwischen der Familie Everwords der des Inhabers der curtis Haswinkil schließen lassen.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß bei Harsei an der Heerbrücke (hogen Schemmen) und bei Beelen Wyden" die bedeutendsten Freistühle der Freigrafschaft L lagen. (Siehe S. 303.) L. v. Ledebur hält jenen, Kindl diesen für den Hauptstuhl der Freigrafschaft. Wenn die Zah urkundlich vorkommenden Verhandlungen an den einzelnen St in dieser Beziehung den Ausschlag gibt, dann ist das Rechi Seite v. Ledeburs.

4. Patronin der Kirche von Harsewinkel ist die h. L jene syrakusische Jungfrau und Martyrin, deren Fest die K am 13. Dezember begeht [1154]). Ihr Name wird im Meßk genannt; das Sakramentar Gregors enthält die Gebete au Fest, und das Antiphonar desselben Papstes gibt mit einigen weichungen dieselben Antiphonen, die jetzt noch im Brevier kommen. (Gregor schöpfte aus einer ältern Quelle, die sp von Surius herausgegeben ist.) Aldhelm, der berühmte e sche Dichter († 709), Beda Venerabilis, Usuard, Wandal Rhabanus Maurus — alle kennen die hochberühmte h. Jung Lucia von Syrakus. Sie litt den Martyrertod unter Diokle

[1153]) Erhard, Cod. Nr. 451, 557/8. Wilmans, U. B. Nr. 10.

[1154]) Die h. Lucia, welche mit der h. Euphemia und dem h. Gemi nus am 17. Septbr. verehrt wird, ist eine römische Heilige: sie war Wittwe, und sie ist daher nicht die hier gemeinte.

um das J. 300 und ist gewisser Maßen das letzte Opfer, welches den langjährigen Christenverfolgungen, deren baldiges Aufhören sie auch in prophetischem Geiste vorausgesagt hat, gefallen ist. Ihr Grab wurde im Mittelalter von den Pilgern nach dem gelobten Lande andächtig besucht; von ihren Gebeinen kamen Theile nach Konstantinopel, nach Venedig und Metz. Auch Aachen hatte bereits zu Karls des Großen Zeit eine Reliquie der h. Lucia; und der Dom zu Köln, St. Kunibert und andere Kirchen daselbst besaßen solche ebenfalls [1155]).

Es stimmt demnach das Patrocinium der h. Lucia wegen der ausgezeichneten Verehrung, die diese Heilige so früh schon in der ganzen Kirche und namentlich auch in England und Deutschland gefunden hat, durchaus zu dem hohen Alter, welches wir der Kirche von Harsewinkel vindiciren. Es scheint ganz natürlich, daß der h. Liudger für diese Heilige eine Vorliebe gehabt und sich, sei es in Italien, sei es in Aachen oder Köln, eine Reliquie derselben verschafft hat. Ja der Umstand, daß die h. Lucia nicht (wie z. B. die hh. Margaretha, Barbara, Agatha) zu den Nothhelfern zählt oder in einem besondern Anliegen angerufen wird, spricht ganz dagegen, daß ihre Wahl zur Patronin in Harsewinkel in späterer Zeit, wo man den Nothhelfern so gerne den Vorzug gab, stattgefunden habe. Darum ist denn auch die h. Lucia als Kirchenpatronin so selten, daß sie in ganz Westfalen an keiner der ältesten und ältern Kirchen außer an der von Harsewinkel vorgefunden wird [1156]). Allerdings hat das Erzbisthum Köln der Luciakirchen sechs — zu Stolberg, Weiden, Saeffeln, Eicherscheid, Angelsdorf, Immekappel — und diese Kirchen scheinen meist nicht sehr alt zu sein; aber hier sind offenbar an erster Stelle die Reliquien wirksam gewesen, die sich, wie erwähnt, von der h. Lucia in Aachen und Köln befanden. Stolberg und Weiden liegen in unmittelbarer Nähe von Aachen, Saeffeln bei Heinsberg, Eicherscheid bei Montjoie. . . . Im

---

[1155]) Wetzer und Welte, Kirchen-Lexik. s. v. Lucia. Floß, l. c. S. 179 ff.
[1156]) Kampschulte, l. c. S. 198.

Bisthum Trier zähle ich der Luciakirchen acht; sie liegen merkwürdig wieder alle mehr oder weniger nach der Aachener Seite: drei im Dekanate Prüm (Habscheid, Mürlebach[1157]), Eschfeld) und je eine in den Dekanaten Bittburg (Farschweiler), Abenau (Ueß), Ahrweiler (Rech) und Mayen (Löf). Noch bemerke ich, daß der Schematismus des Bisthums Trier bei Angabe des Patrociniums jener Kirchen die h. Lucia stets und ausdrücklich als Jungfrau und Märtyrin bezeichnet. Es wird dadurch um so unzweifelhafter, daß bei der Aachener Reliquie der h. Lucia nicht, wie Floß zu glauben scheint, die römische Wittwe Lucia, die auch unter Diokletian den Martyrertod litt, gemeint ist. —

An die Stelle der ältern Kirche ist zu Harsewinkel in jüngster Zeit eine neue getreten. Von jener war der Thurm aus dem 12., der Chor aus dem 13., die mittlere Kirche aus dem 15. Jahrhundert.

7. Die ursprüngliche Pfarrei Oelde.

§. 64.

Sünninghausen ist Filiale von Oelde (und zum Theil von Beckum).

Die Pfarrei Sünninghausen hat nur einen Flächeninhalt von 3,762 Morgen; sie ist also eine Filiale. Die Synodalakten bestätigen solches und sagen uns zugleich, daß Oelde die Mutterkirche ist, da der Pfarrer von Sünninghausen stets in Oelde zur Synode erscheinen mußte.

Unter den Pfarreien, welche B. Herimann II. dem Propste von St. Martin im Jahre 1187 als Archidiakonat überwiesen hat[1158]), erscheint Sünninghausen noch nicht, obschon es nach

---

1157) Auf der Burg Mürlebach wohnte die adelige Frau Namens Bertrade (wahrscheinlich eine Schwester Karl Martells), die im J. 720 die nachmals so berühmte Abtei Prüm gestiftet hat.

1158) Wilmans, U. B. Nr. 111.

dem Verzeichnisse vom J. 1313 zum Archidiakonate dieses Propstes gehörte [1159]). Es hat daher im J. 1187 jedenfalls als Pfarrei noch nicht bestanden. Vom J. 1276 aber ist eine Urkunde datirt, welche das Gogericht der Herren von Scrobere als über die Pfarreien Alen, Beckum . . . und über die Hälfte der Pfarrei Sünninghausen sich erstreckend angibt [1160]). Die Pfarrerrichtung ist also vor dem J. 1276 erfolgt. Zugleich ergibt sich, daß die zum Gogericht der Herren von Scrobere gehörige Hälfte der Pfarrei Sünninghausen nicht von Oelde genommen sein kann, da Oelde gar nicht zu dem genannten Gogerichte gehörte. Näheres gibt hierüber eine Urkunde vom J. 1221 an die Hand [1161]). Hier überweis't B. Thideric dem Martinistift verschiedene Zehnten, darunter: „In parochia Bekehem, in Sunninchusen, Dos sex denarios et unum modium tritici" d. h. der Kirchengrund zu Sünninghausen, der in der Pfarrei Beckum gelegen ist, zahlt als Zehnten dem Martini-Stift sechs Denare und einen Scheffel Weizen. Also der nach Beckum hin gelegene Theil der Pfarrei Sünninghausen mit Einschluß des Kirchen- (richtiger Kapellen-) grundes gehörte früher zur Pfarrei Beckum und war im J. 1221 noch damit im Pfarrverbande; der übrige Theil aber, die östliche (größere) Hälfte, gehörte nach Oelde.

Zu allem diesem kommen noch zwei Angaben im Liber redituum Capituli Monasteriensis. Wo daselbst die Einkünfte und Rechte, die mit der Propstei von St. Martin verbunden waren, aufgezählt werden [1162]), heißt es: 1) Sunninchusen facit debitum cum matrice, d. h. Sünninghausen zahlt seine Abgabe zugleich mit der Mutterkirche; und hiermit kann nur

---

1159) Niesert, U. S. VII, 142.

1160) Wilmans, U. B. Nr. 995. cum medietate iurisdictionis parochiae in Sunninchusen.

1161) l. c. Nr. 158.

1162) Niesert, U. S. VII, 568. Diese Propstei vergab der Bischof, aber, wie schon früher erwähnt, mußte er sie einem Mitgliede des Domkapitels geben.

Oelde gemeint sein, da Beckum nicht zum Archidiakonat des Propstes von St. Martin gehörte. 2) Iste praepositus confert Capellam in Sunninchusen, d. h. der Propst von St. Martin hat das Kollationsrecht zur Pfarrstelle und hatte dieses Kollationsrecht bereits, als die Kirche noch bloße Kapelle war. Der Liber redituum ist, wie er uns vorliegt, aus dem 14. Jahrhundert: er ist aber damals nur neu abgeschrieben und vervollständigt; und so ist die alte Bezeichnung capella beibehalten.

Als Kapelle muß Sünninghausen am Ende des 12. oder doch im Anfange des 13. Jahrhunderts schon bestanden haben; denn aus dieser Zeit stammte die vor einigen Jahren abgebrochene und durch einen Neubau ersetzte Kirche.

§. 65.

Die Pfarrei Lette eine Filiale von Oelde.

Im J. 1133 stiftete der Edle Rudolf von Steinfurt eine Prämonstratenser-Congregation, bestehend aus einem Manns- und einem Frauenkloster, zu Lette. B. Werinher von Münster bestätigte dieselbe im folgenden Jahre. Bald darauf, wahrscheinlich im J. 1138 oder 1139 (siehe oben S. 243 und 247) wurde der männliche Zweig der Kongregation nach Clarholz in der Diöcese Osnabrück verlegt; der weibliche Zweig aber blieb in Lette, wie eine Urkunde vom J. 1228 [1163]) ergibt, worin von fratres et sorores in ecclesiis Claholte et Lette Domino servientes die Rede ist. Im Jahre 1313 bestand er noch [1164]). Vor dem J. 1133 nun war Lette noch keine Pfarrei, sondern es ist dazu erst nach Stiftung des Klosters erhoben.

1163) Wilmans, U. B. Nr. 251.

1164) Siehe Registrum ecclesiarum oben S. 160. Wann das Kloster zu Lette zu bestehen aufgehört hat, ist unbekannt. Bei der Visitation vom J. 1571 bestand es nicht mehr, und die annales ord. Praemonstratensis erwähnen sanctimoniales in coenobio Lettensi fügen aber bei: „desiit a seculis". Vergl. Niesert, U. S. V, 3—13. Erhard, Reg. 1551. 1554.

Unter den Gütern nämlich, welche der genannte Stifter dem Kloster schenkte, werden aufgeführt „in Lette Capella una, curtis una, mansi tres"; und im J. 1188 wird Lette urkundlich noch zum Kirchspiel Oelde gerechnet [1165]). Ja noch im J. 1217 wird Lette, obschon es im J. 1313 zum Archidiakonat des Propstes von St. Martini gerechnet wird, unter den Pfarreien dieses Dekanats nicht genannt [1166]).

Mit dem so erwiesenen Filialcharakter der Pfarrei Lette stimmt ganz der Flächeninhalt derselben, der ungefähr 7,000 Morgen beträgt. Was schon wiederholt uns begegnet ist, daß benachbarte Kirchen gleiche oder verwandte Patrocinien haben, trifft auch hier wieder zu. Lette und Sünninghausen sind beide dem h. Vitus geweiht, und der Ort St. Vit in der alten Diöcese Osnabrück liegt in gleich geringer Entfernung (2 Stunden) von Lette wie von Sünninghausen. Der h. Vitus zählt wieder zu den Nothhelfern. Er war von Geburt ein Sicilianer und erlitt als Jüngling mit Crescentia, seiner Amme, und deren Mann Modestus unter Diokletian den Martyrertod. Sein Leib kam bekanntlich nach St. Denys in Frankreich und von hier im J. 836 nach dem westfälischen Corvey. Von da aus verbreitete sich die Verehrung des Heiligen über ganz Westfalen und darüber hinaus. Man darf aber ja nicht alle hiesigen Vitskirchen in das 9. Jahrhundert setzen wollen. Die Vitskirche zu Goslar z. B. wurde um das J. 1100 und das Hospital mit der Kapelle zum h. Vitus in Osnabrück im J. 1177 gegründet [1167]). Die Pfarrei St. Vit ist im J. 1212 von der Pfarrei Wiedenbrück abgezweigt (siehe oben S. 248). St. Vit ist daher als Pfarrkirche älter als Sünninghausen und Lette. Als Kapellen werden alle drei im Anfange des 12. Jahrhunderts gegründet

[1165]) Kindlinger, M. B. III. Urk. S. 86.

[1166]) Niesert, U. S. VII, 142. Wilmans U. B. Nr. 111. Später gehörte Lette nur pro parte zum Archidiakonat des Propstes von St. Martin und pro alia parte zum Archidiakonat des Propstes von Clarholz.

[1167]) Jaffé, Monumeuta Corbeiensia p. 72. Erhard, Reg. 2039.

sein, da Lette als Kapelle schon im J. 1133 existirte, und St. Vit bei Wiedenbrück auch als Kapelle älter sein muß wie als Pfarrkirche, weil es sonst unerklärlich scheint, wie hier bei der Nähe zweier andern Vitskirchen das Patrocinium zum Ortsnamen werden konnte. Ein noch höheres Alter aber dürfen wir keiner der Kapellen zuschreiben, wie Folgendes ergibt. Der Chronograph von Corvey bemerkt zum J. 1090: „Weil Zweifel entstanden waren, ob wir uns noch im Besitze des Leibes des h. Vitus befanden, stellte der Abt Markward unterstützt von den Aeltesten des Klosters eine Nachforschung an, und siehe da, der h. Leib fand sich in fast allen seinen Gliedern noch vor." Daraus folgt, daß die Verehrung des heiligen Vitus zu Corvey vor dem J. 1090 lange Zeit hindurch vernachläßigt war und man seiner gewissermaßen vergessen hatte. Seitdem ist nun aber diese Verehrung sichtlich wieder gestiegen. Vor dem J. 1090 haben die Annales Corbeienses kein einziges Wunder zu verzeichnen, welches auf Anrufung des h. Vitus geschehen sei. Zum J. 1112 aber wird ein solches vermerkt und ein neues zum J. 1116 [1168]. Ueberdies ist derselbe Abt Markward auch der allgemeine Stifter der Bruderschaft vom h. Vit [1169]. Im J. 1147 finden wir die Reliquien des h. Vitus von Corvey nach Frankfurt gebracht, wo König Konrad III. auf dieselben die bisherigen Nonnenklöster Kemnade und Fischbeck in das Stift Corvey inkorporirt. Der Propst Adalbert von Corvey führte die Reliquien unter Begleitung wieder heim [1170].

Man darf demnach auch für die Vitskirchen im Allgemeinen eine doppelte Gründungsperiode annehmen; eine ältere, die vorzüglich das 9., und eine jüngere, die vorzüglich das 12. Jahrhundert in sich schließt.

[1168]) Jaffé, l. c. p. 42 und 43. Mit dem J. 1117 schließen die Annales.

[1169]) Möser, Ges. Werke VII, 42.

[1170]) Jaffé, l. c. p. 59. Erhard, Cod. Nr. 259.

§. 66.

Die Pfarreien Ostenfelde und Westkirchen sind großentheils Filialen von Oelde.

Die frühere Zusammengehörigkeit von Ostenfelde und Westkirchen kann nicht bezweifelt werden. Den Namen „Westkerken“ finde ich zuerst im Schatzungsregister vom J. 1427 [1171]. Im Registrum ecclesiarum vom J. 1313 heißt die Pfarrei noch „Westeren-Ostenfelde“. Der ebenfalls dem 14. Jahrhundert angehörige Liber redituum Capituli Monasteriensis erwähnt neben der „parochia Ostenvelde“ noch eines „aliud Ostenvelde“, und ein anderes Mal spricht er von einem „Ostenvelde maior“, was ein „Ostenvelde minor“ (Westkirchen) voraussetzt [1172]. In Urkunden vom J. 1285 kommen die Namen „parochia citerioris Ostenvelde“ und „Westeren-Ostenvelde“ beide für „Westkirchen“ vor [1173]; so daß also das jetzige Ostenfelde auch als „ulterior Ostenvelde“ bezeichnet wurde. Endlich werden in einer Urkunde vom J. 1276 unter den Pfarreien, welche den Gogerichtsbezirk des Heinrich Scrobere bildeten, „Ostenvelde ac Ostenvelde“ genannt [1174]. Dagegen kommt in Urkunden aus den J. 1177 und 1217 „parochia Ostenvelde“ ohne jede Unterscheidung vor [1175]. Es liegt daher der Schluß nahe, daß es erst nur eine Pfarrei Ostenvelde gegeben hat und dieselbe später in zwei Pfarreien, Ostenfelde und Westkirchen, getheilt ist. Letzteres ist vermuthlich nicht nach der Zeit B. Herimanns II. geschehen, da der Taufstein, welcher sich in der kürzlich abgebrannten Kirche von Westkirchen befunden hat, dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörte. Uebrigens folgt hieraus keineswegs, vielmehr ist es von vornherein sehr

---

1171) Niesert, U. S. II, 527.
1172) Niesert, U. S. VII, 551, 567.
1173) Wilmans, U. B. Nr. 1268/9.
1174) l. c. Nr. 995.
1175) Erhard, Cod. Nr. 388 und Wilmans, U. B. Nr. 111.

unwahrscheinlich, daß Westkirchen mit seinem ganzen jetzigen Gebiete zu Ostenfelde gehört habe. Es wird vielmehr wie die meisten spätern Filialen aus Theilen verschiedener Pfarreien zusammengesetzt sein und daher die westlichen Theile seines Gebiets von Freckenhorst erhalten haben. Der Name Astanveld ist uns schon im Freckenhorster Heberegister begegnet (oben S. 362). Er hängt unzweifelhaft mit dem ebendaselbst vorkommenden Namen Asterwald (oben S. 359) zusammen. Noch heute heißt der nördliche Theil von Ostenfelde „Osterwald" und ihm entspricht in der Pfarrei Westkirchen der „Westerwald". Letzterer bestand als Wald noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts und war damals noch so dicht und groß, daß in Westkirchen jeden Abend mit der großen Glocke geläutet werden mußte, damit den heimkehrenden Hirten und Arbeitern die Richtung angedeutet werde, welche sie inne zu halten hatteu, um nicht zu verirren (Kumann). Wahrscheinlich also hat sich der Wald ursprünglich ganz über beide Pfarrgebiete erstreckt, und ist der Osterwald zuerst zum Theil kultivirt, wo man dann den ausgerodeten Boden Ostenfeld genannt hat. Bei fortschreitender Kultur ging dieser Name auch auf das dem Westerwald abgewonnene Feld über.

Die „curia Hostenvelde" hatte bis zum J. 1177 Siguinus, ein Ministerial der Münsterischen Domkirche, nebst andern Gütern vom Bischofe zu Lehn getragen. In diesem Jahre verzichtete Siguin mit seiner Frau Bertradis auf das Lehn zu Gunsten des Domkapitels, dem es darauf B. Hermann II. als Eigenthum schenkte[1176]. Da die Pfarrei Ostenfelde als solche in demselben Jahre schon vorkommt, so kann das Domkapitel nicht Gründer derselben sein; vielmehr muß der frühere Lehnsherr, also einer der Bischöfe, als Gründer derselben angesehen werden; wie dies auch schon daraus folgt, daß dem Bischofe das freie Kollationsrecht zur Pfarrstelle zustand.

Dagegen muß die Kirche von Westkirchen als eine Gründung des benachbarten Stifts Freckenhorst angesehen werden, weil

[1176]) Erhard, Cod. Nr. 387.

die Aebtissin daselbst nach den Visitations-Protokollen die collatrix perpetua der Pfarrstelle war. Das Stift hatte auch in der Nähe der Kirche von Westkirchen einen Hof „thom Syle", der jetzt verschwunden ist. Wegen dieses Hofes war das Stift im Westerwald berechtigt, mußte aber für die Ausübung dieses Rechts jährlich acht Schillinge für Kerzen in die S. Johannes kerken thor Westkerken, 4 tho mitsommer und 4 tho sunt Johannes tho mittwinter und den malluden einen vetten Wedder" entrichten[1177]. Wahrscheinlich ist die Kirche auf diesem Hofesgrunde gebaut. Der jetzige Pastorathof kann erst später erworben sein, weil er nicht schatzfrei war. Die Schatzung wurde von der Gemeinde gezahlt und diese hat daher entweder den Hof erworben, oder sich demjenigen gegenüber, der ihn geschenkt, zu dieser Schatzzahlung verpflichtet. Waren vielleicht die Grundstücke, welche nach jener Urkunde vom J. 1285 der Pfarrer Heinrich von Westkirchen in Gemeinschaft mit seinem Vater Herimann, genannt de Emeshus civis in Warendorpe, von Benedikt von Freckenhorst kaufte, für den neuen Pastorathof bestimmt gewesen? Uebrigens heißen diese Grundstücke in der Urkunde „Vogedesbrede", während der jetzige Pastorathof früher „Rovekamp" geheißen haben soll[1178]. Patronin der Kirche von Ostenfelde ist die h. Margaretha J. und M., worüber weiter unten bei Wadersloh Rede sein soll.

Die Kirche von Westkirchen soll nach jener urkundlichen Angabe aus dem J. 1530 unter dem Patrocinium des h. Johannes gestanden haben. Das 40 Jahre jüngere Visitations-Protokoll kennt dieses Patrocinium nicht, sondern nennt nur den h. Laurentius M. als Patron, und bis auf den heutigen Tag wird nur dieser Heilige als Patron in Westkirchen verehrt. Wahrscheinlich ist in jener urkundlichen Angabe das Wort „S. Johannes" verrückt; denn bald nach der Stelle wo es steht,

---

1177) Niesert, U. B. II, 139. Die Urkunde ist aus dem J. 1530 datirt.
1178) Mittheilung des aus Westkirchen gebürtigen Priesterseminars-Rendanten Horstmann.

heint es zu fehlen. Wie es nämlich heißt: „4 tho S. Johannes tho mittwinter“ müßte es vorher auch heißen: „4 tho . Johannes tho mittsommer“. Da es verschiedene . Johannes sind, die im „Mittsommer“ und „Mittwinter“ efeiert werden, so kann der Umstand, daß für diese Tage die :erzen geopfert wurden, nicht für das Patrocinium eines dieser)eiligen sprechen; beide Tage waren ja auch an sich Feiertage. eberdies ist es schon deshalb unglaublich, daß das Patrocinium es h. Johannes in Westkirchen je bestanden hat, weil sich davon :gend welche Spur in Schrift oder Tradition erhalten haben ürde. Den h. Laurentius wird Westkirchen entweder von Wa-endorf oder auch vom Kloster Clarholz adoptirt haben. — Als uthmaßliche Gründungszeit der Pfarrei Westkirchen bezeichnete h oben die Regierungszeit B. Herimanns II. Ostenfelde ist hne Zweifel älter, und war wohl die dort vor einigen Jahren bgebrochene alte Kirche aus dem 12. Jahrhunderte ein an die stelle eines frühern Holzbaues getretener Steinbau. Aber Osten-lde mit Westkirchen zusammen als ursprüngliches Pfarrgebiet nzusehen, geht nicht an. Beide Gebiete zusammen umfassen mit :inschluß des Oster- und Westerwaldes nur 25,259 Morgen; nes im Dorfe, der Dorfbauerschaft und den Bauerschaften :öntrup und Vintrup 14,276 Morgen, dieses im Dorfe; der)orfbauerschaft und den Bauerschaften Buttrup, Holtrup und loßmann 10,983 Morgen. Von den dieses Gesammtgebiet mgebenden Pfarreien aber kann keine davon abgetrennt sein. :s kommt hinzu, daß, wie schon bemerkt, Westkirchen wahr-heinlich auch Theile der älteren Pfarrei Freckenhorst enthält.)a es überdies gewiß ist, daß Lette eine Abzweigung von)elde ist, so muß jeden schon ein oberflächlicher Blick auf die :arte überzeugen, daß Ostenfelde ebenfalls von Oelde abgezweigt orden, da von der jetzigen Nordgrenze der Pfarrei Oelde die ine Hälfte durch die Pfarrei Lette, die andere Hälfte durch die Pfarrei Ostenfelde berührt wird. Wir werden uns hiervon bald och näher vergewissern.

§. 67.

Die Pfarrei Stromberg eine Filiale von Oelde.

Da Sünninghausen seiner östlichen Hälfte nach erwiesener Maßen eine Abzweigung von der Pfarrei Oelde ist, so gilt nothwendig dasselbe von der ganzen Pfarrei Stromberg, da dieselbe auf ihrer innern Seite fast ganz von den Pfarreien Oelde und Sünninghausen umfangen wird und der Ort Stromberg mit den zur Pfarrei gehörenden Bauerschaften Köllentrup und Linzel nur einen Flächeninhalt von 9,284 Morgen hat.

Die ältesten geschichtlichen Nachrichten über Stromberg sind diese:

Stromberg wird zuerst als eine der Kirche von Münster zugehörige Burg im J. 1177 genannt und war als solche aller Wahrscheinlichkeit nach, wie die Burgen von Dülmen, Lon u. s. w., im Anfange oder doch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gegründet worden. Im genannten Jahre trug Godfrid, einer edlen Wittwe Gislä Sohn, die Burg vom Bischofe zu Lehn, und nach dessen Absterben ging sie auf seiner Schwester Gislä Kinder Herimann und Heinrich über. Ihr Vater war Konrad von Rudenberg, dessen Stammsitz das Dorf Mark bei Hamm gewesen zu sein scheint. Heinrich von Rudenberg war Burggraf von Stromberg von 1196—1204 und Herimann von 1204—1246. Des letztern Kinder waren Konrad (Burggraf), Agnes (Gemahlin Godfrids von Arnsberg), Werner (Propst zu Minden), Adelheid (Aebtissin zu Herzebrock). [1179]).

Was das Kirchenwesen in Stromberg anlangt, so geschieht urkundlich im J. 1207 einer „maior ecclesia in castro Stromberge" Erwähnung; im J. 1221 kommt „parochia

[1179]) Kindlinger, M. B. III, S. 95. Kleinsorgen, Kirchengeschichte II, 105. Leo, Territorien des deutschen Reichs I, 967. Vergl. mit den Urkunden s. v. Rudenberg und Stromberg im Register zu Erhards Codex.

berge“ vor; im J. 1258 erscheint „Bernhardus ple-
de Stromberg“; in den J. 1271—1280 kommt wie-
„Lutbertus plebanus de Stromberg“ vor und neben
ıen im J. 1277 „Heinricus capellanus suus et Franco
ıs“, sowie im J. 1276 „clerici sanctae cruci in Strom-
deservientes“, darunter einer mit Namen Andreas [1180]).
leber die Entstehung der Kreuzkapelle in Stromberg besteht
ıe Tradition: Ein früherer Burggraf daselbst besuchte öfter
em benachbarten Frauenkloster seine Tochter. In den
n dieses Klosters hing ziemlich unbeachtet ein Kruzifixbild.
't nun der Burggraf in dem Kreuz- oder Umgang des
:s auf- und abging und diesem Kreuzbilde vorbeikam, oder
mselben betete, fühlte er ein heftiges Verlangen, dasselbe
itzen. Einst beim Abschiede bot ihm die Vorsteherin des
es einige Bildnisse an, um daraus eins für sich als Ge-
zu wählen. Der Burggraf wählte das unscheinbare Kreuz
r Absicht, es in Stromberg zur Verehrung aufstellen zu
Abends zum Schlosse zurückgekehrt, ließ er es vor dem-

Wilmans, U. B. 46, 158, 638, 879, 987, 1911. Wilmans führt noch Nr. 648 eine von Kaplan Kiskemper ihm mitgetheilte Notiz aus einer geschriebenen Marienfelder Chronik an, wonach die Leiche Bischofs Otto von Münster, obschon er in Marienfeld begraben zu werden gewünscht hatte, ad castrum et ecclesiam Strombergensem gebracht und dort beigesetzt ist. Wilmans bezieht diese Notiz auf B. Otto II. von der Lippe, läßt aber ihre Glaubwürdigkeit dahin gestellt. Auf B. Otto II. kann sie allerdings nicht passen; denn dieser ist nach der Bischofs-Chronik im Dom begraben. Aber Kiskemper behauptet in seiner Schrift „Nachrichten über das berühmte Kruzifixbild und die Kreuzkirche zu Stromberg“ (S. 12), daß die ihm vorliegende Chronik jene Notiz vom Bischofe Otto I. (1204—1218) verstehe. Dieser starb nun freilich auf dem Kreuzzuge begriffen zu Cäsarea in Syrien. Aber es kann doch nicht unglaublich erscheinen, daß seine Leiche von dort hierher gebracht worden ist. Wurde doch 100 Jahre früher auch die Leiche B. Burghards, der in der Nähe von Konstantinopel gestorben ist (Zeitschrift f. v. G. u. A. XXVI, 16), nach Münster zurückgeführt und zu St. Mauritz beigesetzt.

selben unter einem Ahornstrauche hinstellen, um es andern Tages in die St. Lamberti Pfarrkirche, welche unten am Fuße des Berges liegt, bringen zu lassen. Dieses geschah auch; aber am folgenden Morgen, und so zu drei verschiedenen Malen, fand man das Kreuz wieder an der Stelle auf dem Berge, wohin es zuerst gestellt war, nämlich unter dem Ahornstrauche. Man erkannte hierin Gottes Finger und der Burggraf erbauete an eben dieser Stelle über dem Kreuze eine Kapelle.

Als das Kloster, woraus jener Burggraf das Kreuz nach Stromberg gebracht hat, bezeichnet die Volkssage das Kloster Herzebrock[1181]). Im J. 1316 brannte die Kreuzkapelle ab; das Kreuz aber blieb unversehrt. Ein Neubau wurde jetzt in Angriff genommen und im J. 1344 vollendet, in welchem ihn B. Ludewig von Münster am Feste Mariä Geburt einweih'te.

Außer der Kreuzkapelle befand sich auf der Burg, wie noch jetzt, eine Kapelle zum h. Georg. Im J. 1366, als Herimann Engelen Rektor dieser Kapelle war, wurde an derselben ein Gasthaus errichtet und eine Vikarie gegründet[1182]).

Suchen wir jetzt auf Grund dieser Nachrichten die Zeit der Gründung der Pfarrei Stromberg zu ermitteln.

Kiskemper nimmt mit Schaten an, daß das wunderthätige Bild in der Kreuz-Kapelle zu Stromberg schon im 12. Jahrhundert hoch geachtet und verehrt gewesen sei[1183]). Dieser Annahme wird man schon deshalb beistimmen müssen, weil urkundlich im J. 1276 schon eine Mehrzahl von an der Kapelle fungirenden Geistlichen uns begegnet und die Einnahme des Rektors der Kapelle im Registrum ecclesiarum vom J. 1313 auf die Höhe vom 8 Mark verzeichnet steht. Es wird hierdurch bekundet, daß die Kapelle bereits hohe Bedeutung hatte, und dazu wird sie doch nur allmälig gelangt sein. Dazu kommt nicht blos jene allerdings zweifelhafte Notiz, wonach B. Otto I. im J. 1218

1181) Kiskemper, l. c. S. 6 ff.
1182) l. c. S. 15. 18.
1183) l. c. S. 8.

in der Schloßkirche zu Stromberg begraben ist, sondern auch die sichere urkundliche Angabe, wonach im J. 1207 bereits eine maior ecclesia in castro Stromberge existirte. Denn hiermit kann nur die Kreuzkirche im Gegensatz zur Georgskapelle gemeint sein, da die Pfarrkirche nicht in castro lag, sondern am Fuße des Berges, in einer Entfernung von 10 Minuten von der Kreuzkirche und von 15 Minuten von der Georgskapelle. Ueberdies ist zu bemerken, daß das Kloster Herzebrock, woraus das Kreuzbild nach Stromberg gekommen sein soll, bereits im J. 860 gegründet ist (Siehe oben S. 248). Wenn uns aber Adelheid, die Tochter des Burggrafen von Stromberg, Herimanns von Rudenberg, der vom J. 1177 bis zum J. 1246 urkundlich genannt wird, im J. 1246 als Aebtissin von Herzebrock begegnet [1184]), so läßt diese Thatsache bei dem Umstande, daß in der ältern Zeit die Aebtissinnen eines und desselben Klosters vielfach von derselben Familie herstammen, vermuthen, daß nicht blos Adelheids Vater, sondern auch ihre Voreltern schon in einem nähern Verhältnisse zu jenem Kloster gestanden haben.

Es ist ferner unzweifelhaft, daß zugleich mit der Burg Stromberg auch eine Burgkapelle daselbst errichtet worden ist. Hat doch überhaupt keiner Burg die Burgkapelle gefehlt. Eine solche muß also zu Stromberg existirt haben, bevor das Kreuzbild dorthin gekommen und darüber eine Kapelle erbaut ist. Jene ursprüngliche Burgkapelle kann dann aber keine andere sein, als die Georgskapelle. Wenn diese uns urkundlich erst im 14. Jahrhundert begegnet, so kann dies nicht auffallen, da sie ja nach Errichtung der Kreuzkapelle gewissermaßen bedeutungslos wurde. Eben durch ihren Patron, den h. Georg, charakterisirt sich die Kapelle als eigentliche Burgkapelle.

Nun hat nach jener Tradition auch die Pfarrkirche von Stromberg bereits existirt, als das Kreuzbild zur Burg kam; denn in der Pfarrkirche beabsichtigte jener Burggraf ja anfänglich, das Bild aufzustellen. Die urkundliche Erwähnung der

---

1184) Wilmans, U. B. Nr. 452.

parochia Stromberge im J. 1221 und die im Registrum ecclesiarum auf 18 Mark[1185] abgeschätzte Einnahme der Pfarrstelle können die Richtigkeit jener traditionellen Angabe nur unterstützen. Der Patron der Pfarrkirche aber ist der h. Lambertus.

Somit ergibt sich als unzweifelhaft: Die Burg Stromberg ist nicht lange nach der von B. Burghard (vor 1118) errichteten urbs zu Mimigernaford gegründet; diese wie jene steht unter dem Patrocinium des h. Georg (Siehe oben S. 99); hier wie dort ist die außerhalb der Burg errichtete Pfarrkirche dem h. Lambertus geweiht, und der Erbauer beider Burgen wie beider Pfarrkirchen ist ein Bischof von Münster[1186]. Da, meine ich, darf ohne Kühnheit behauptet werden, daß Stromberg in seiner Anlage (Burg und Pfarrkirche) nur eine Nachbildung dessen ist, was kurz vorher, um das J. 1100, in Mimigernaford vollführt war. (Siehe unten Diestedde.)

1185) Kiskemper hat irrig das in dem Registrum ecclesiarum angegebene Einkommen der einzelnen kirchlichen Beneficien für den Zehnten genommen, den die Inhaber der Beneficien zum Kreuzuge zu zahlen hatten. Die das Register begleitende Urkunde sagt es ja ausdrücklich, daß dasselbe eine taxatio ipsorum ecclesiasticorum redituum et proventuum enthalte. 18 Mark sind nach heutigem Geldwerthe (der Geldwerth ist wohl zu unterscheiden von dem Münzwerthe) ungefähr 700 Thaler. Das Gesammt-Einkommen aller kirchlichen Beneficien des hiesigen Bisthumstheils betrug im J. 1313 2724 Mark, oder nach jetzigem Geldwerthe c. 10,600 Thaler; also hat der Bisthumsklerus als Zehnten aufzubringen gehabt nach heutigem Geldwerthe c. 1060 Thaler. Vergl. H. Grote, Münzstudien Band I. S. 214 ff.

1186) Dem Bischof v. M. stand stets das Kollationsrecht zur Pfarrstelle von Stromberg zu.

§. 68.

Die Pfarrei Oelde ist ursprüngliche Mutterpfarrei.

Oelde ist erst unter preußischer Regierung zu einer Stadt erklärt; unter bischöflicher Regierung war es ein Wigbold. B. Heidenreich Wulf erbaute im J. 1380 die Mauern und Thore um Oelde und errichtete daselbst die Paulsburg [1187]). Diese Thatsache läßt schon schließen, daß der Bischof von Münster hauptsächlicher Grundherr in Oelde war, und da ihm auch von jeher das Kollationsrecht zur Pfarrstelle zustand, so muß auch die Kirche als eine bischöfliche Gründung angesehen werden. Ueber das Bestehen derselben finden wir in den ältern Urkunden vom Ende des 13. Jahrhunderts an rückschreitend folgende Zeugnisse:

Im J. 1282 wird erwähnt curtis Hogerinchof in villa Amenhorst et in parochia Olethe, d. i. Heiringhof in der Bauerschaft Amenhorst, Pfarrei Oelde. Im J. 1279 erscheint Haus Osthus (jetzt Arthausen) in parochia Ulethe; im J. 1276 mansus in parochia Ulede in villa Berglere (Brsch. Bergeler); im J. 1271 villa Westerwic (der Name ist verschwunden) in parochia Ulethe; im J. 1268 verkauft das Domkapitel von Münster dem Kloster Marienfeld den ihm gehörigen Zehnten in parochia ecclesiae in Ulethe et Geestlen (Oelde und Geist ein Kirchspiel), und im J. 1245 verkauft

---

[1187]) Ums J. 1360 hatte B. Florenz bei Meppen die Burg Paulstein erbaut. Das von B. Herimann II. im J. 1198 errichtete Novum Castrum (Nienborg) ist den hh. Ap. Petrus und Paulus geweiht. Die von B. Bernhard von Galen bei Münster sogenannte Brille hieß Paulsburg; und zu Coesfeld erbauete derselbe Bischof eine Liudgeriburg. Diese Burgen waren eben Stiftsburgen und Patron des Stifts der h. Paulus, Compatron (seit B. Bernhard v. Galen) der h. Liudger. Unter B. Otto IV. (1392 — 1424) kommen die gewiß viel älteren Bezeichnungen: „eyn guet Poweler" (eifriger Anhänger des Stiftsheiligen, gut münsterisch gesinnt) und „Sünte Powels vyande" (Feinde des Stifts) vor. Ficker, l. c. S. 67. 73. 161.

Ludolf, Edler von Steinfurt, demselben Kloster sein Haus Amenhorst, quae in parochia Ulethe sita est. Auch schon im J. 1221 kommt Amenhorst in parochia Vlethe vor [1188]. Ferner, im J. 1219 tauscht das Kloster Marienfeld von Meinhard von Modelere (später Haus Möhler) Güter ein; die desfallsige Urkunde schließt: Stabilitum est hoc Ulethen, und unter den Zeugen steht an erster Stelle Joseph sacerdos de Ulethen. Im J. 1214 präsidiren (im Auftrage des Archidiakons) Wigmannus presbiter de Thistede und Thetmarus sacerdos de Ulethe der Synode zu Vellern [1189]. Aber auch bereits im J. 1188 erscheint Oelde als Pfarrei und, wie schon erwähnt, zugleich Lette als Filiale von Oelde [1190]; und im J. 1217 wird es unter den Pfarreien aufgeführt, welche B. Herimann II. im J. 1187 dem Propste von St. Martin als Archidiakonat überwiesen hat [1191]. In der zuletzt hier angeführten Urkunde erscheint wohlbemerkt die Pfarrei unter ihrem ältesten Namen. Er ist: Oesteren. Daß damit „Oelde" wirklich gemeint sei, ist unzweifelhaft, weil Oelde als Pfarrei im Archidiakonat des Propstes von St. Martin vorkommen muß, und der Name Oesteren hier an derselben Stelle steht (neben Enyngerlo), wo in allen spätern urkundlichen Aufzählungen der zu dem fraglichen Archidiakonat gehörenden Pfarreien „Ollede" (Ulethe — Oelde) genannt wird [1192].

Der Name Oesteren nun entspricht ganz der Lage des Pfarrgebiets auf der Ostseite des Bisthums, und er überzeugt uns noch mehr, daß namentlich auch Osteren-Ostenvelde ursprünglich ein integrirender Theil dieses Gebiets gewesen ist. Der Wechsel des Namens der Pfarrei wird nicht anders zu erklären sein als daraus, daß die ursprüngliche Pfarrkirche an einem andern Orte gestanden hat und nach Abtrennung der Filialen

---

1188) Wilmans, U. B. Nr. 1195, 1080, 985, 879, 807, 442, 158.

1189) l. c. Nr. 142, 86.

1190) Kindlinger, M. B. III, Urk. Nr. 29.

1191) Wilmans, U. B. Nr. 111. Vergl. Niesert, U. S. II, 282.

1192) Niesert, U. S. VII, 116, 123, 142, 567.

nach dem schon im ältesten Werdener Heberegister vorkommenden Ulidi (oben S. 273) verlegt ist.

So sind also Lette, Sünninghausen, Stromberg, Ostenfelde und auch ein Theil von Westkirchen Abzweigungen der Pfarrei Oelde oder Oestern. Letztere umfaßt jetzt noch 21,424 Morgen, mit jenen Filialen aber stellt sie sich auf c. 63,000 Morgen. Ueberdies ist nicht unwahrscheinlich, daß auch die Pfarreien Bellern, Diestedde und Wadersloh, welche wir ebenfalls als Filialen kennen lernen werden, Theile, wenn auch nur kleinere, vom alten Pfarrgebiete von Oestern enthalten. Das Bestehen eines Pfarrgebiets von solchem Umfange nun, wie wir hier Oestern kennen lernen, aus welchem, wie nachgewiesen, schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Pfarrsprengel Lette und Stromberg hervorgegangen sind — Ostenfelde wahrscheinlich schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts (siehe unten Wadersloh) —, ist nur aus seiner Gründung durch den h. Liudger begreiflich.

Die Zeit der Verlegung der Kirche nach Ulidi wird die Regierungszeit B. Herimanns II. sein; denn von dieser Zeit an erscheint die Pfarrei unter dem neuen Namen und auch der kürzlich in Oelde abgebrochene und durch einen Neubau ersetzte Kirchthurm gehörte dieser Zeit an

Patron der Kirche von Oelde ist der h. Johannes d. T. Auch dies spricht wieder für das hohe Alter der Kirche (Siehe oben Altenberge). Noch sei bemerkt, daß Beelen und Greffen ihre Johannes-Patrocinien von Oestern resp. Oelde adoptirt zu haben scheinen.

8. Die ursprüngliche Pfarrei Liesborn.

§. 69.

Die Pfarrei Wadersloh eine Filiale von Liesborn.

Da die Abtei Liesborn geradezu auf der Grenze ihres Pfarrbezirks nach Wadersloh hin, und gewissermaßen in der Mitte

des Gebiets Liesborn-Wadersloh liegt, so schließe ich sofort ohne Bedenken, daß die Pfarrei Wadersloh eine Abzweigung von der Pfarrei Liesborn ist. Die frühere Zusammengehörigkeit beider Gebiete folgt auch schon daraus, daß zwischen beiden das sogenannte Herzbrock getheilt ist, und zwar nicht etwa durch den durchfließenden Liesenbach, sondern durch eine künstliche Scheide, wie denn überhaupt die Scheidelinie zwischen Liesborn und Wadersloh vom Ort Liesborn aus nach der östlichen Bisthumsgrenze eine künstliche ist. Sie besteht nämlich aus folgenden Theilen, die in vielfachem Zickzack sich aneinanderreihen: Wall, Graben, Damm, Wallhecke, Fahrweg, Wallhecke, Grenzsteine.

Urkundlich erscheint „Wardeslo" bereits unter den Pfarreien, aus welchen B. Herimann II. im J. 1187 das Archidiakonat des Propstes von St. Martin gebildet hat [1193]). Dann findet sich „parochia Wardeslo" in Urkunden aus den J. 1227 und 1251 erwähnt [1194]). Bei Errichtung des Kapitels an der Kirche zu Beckum im J. 1267 erklärt B. Gerhard von der Mark die Pfarrkirche Lippeburg et Wardeslo für jenem Kapitel annex in der Weise, daß nach eingetretener Vakanz der dortigen Pfarrstellen aus den jährlichen Einkünften derselben je 5 Mark zur Bildung von zwei Präbenden [1195]) an jenem Kapitel abgesondert und die Pfarrstellen fortan durch Vikare verwaltet werden sollten, deren Anstellung jedoch dem Bischofe von Münster vorbehalten bleibe, wie denn auch ihm und seinen Vorgängern bis dahin das Kollationsrecht zu den Pfarrstellen an beiden Kirchen zugestanden habe [1196]). — Noch ist eine Urkunde aus dem

---

1193) Wilmans, U. B. Nr. 111.

1194) l. c. Nr. 239 und 528.

1195) Man sieht hieraus, wie bedeutend der Werth einer Mark war. Ein jährliches Einkommen von 5 Mark reichte hin zum Unterhalt eines Kanonikus. Aus dem Registrum ecclesiarum vom J. 1313 ersehen wir, daß den Pfarrvikaren von Lippborg und Wadersloh nach Abzug jener 5 Mark noch jährlich 8 Mark verblieben sind.

1196) Wilmans, U. B. Nr. 798.

J. 1300 merkwürdig, wonach der Vicedominus des Domkapitels als Archidiakon in Wadersloh dem dortigen Pfarrer oder dessen Stellvertreter befiehlt, Gobelin von Ostholte und die ganze Bauerschaft Ostholte wegen der dem Kloster Aegidii vorenthaltenen Zehnten feierlich zu excommuniciren. An der Urkunde hangen zwei Siegel, das des Vicedominus und das des Pfarrers von Wadersloh. Letzteres zeigt das Bild der h. Margaretha, die, das Kreuz in der Hand, hinter einem Drachen steht[1197]).

Geben wir uns jetzt an die Ermittelung der Zeit, wann die Pfarrei Wadersloh gegründet ist. Wie schon wiederholt erwähnt worden ist, hat B. Egebert von Münster im J. 1131 mit päpstlicher Bewilligung das Nonnenkloster Liesborn aufgehoben und Mönche Benediktiner-Ordens daselbst eingesetzt. Hält man zu dieser Thatsache die andere, daß der Abt von Liesborn nach Inhalt einer Urkunde vom J. 1264 schon, bevor die Liesborner Pfarrstelle seiner Abtei inkorporirt und gestattet wurde, dieselbe mit einem Ordensgeistlichen zu besetzen, das Archidiakonats- und das Patronatsrecht über dieselbe inne hatte[1198]): so dürfen wir sagen: Wadersloh kann nicht erst nach dem J. 1131 von Liesborn abgetrennt sein. Denn wäre die Abtrennung erst

---

1197) l. c. Nr. 1660. Zu dem eigentlichen Archidiakonate des Vicedominus gehörte Wadersloh nicht; sondern, wie wir oben schon aus der Urkunde bei Wilmans Nr. 111 sahen, und wie alle spätern Archidiakonats-Verzeichnisse bezeugen, war Wadersloh ein Theil des Archidiakonatsbezirks des Propstes von St. Martin. Aber der Vicedominus konnte auch Propst von St. Martin sein, zumal letztere Stelle nur einem der Domherren verliehen werden durfte. — Wilmans zweifelt, ob Ostholte, das im Kirchspiel Waderslo nicht mehr existire, wirklich dort gelegen habe. Im Archidiakonats-Verzeichnisse vom J. 1559 (Niesert U. S. VII, 116) heißt es: „Wadersloh, Filia Capelle zu Ostholt" und im Visitations-Protokoll vom J. 1571 bezeugt der Vicecurat von Waderslo: „sub parochia Wadersloe Sacellum esse Oestholte". Im J. 1613 aber war die Kapelle schon nicht mehr vorhanden.

1198) Niesert, U. S. IV, 199.

nach diesem Jahre erfolgt, dann würde ohne Zweifel auch das Patronatsrecht über Wadersloh dem Abte von Liesborn zugefallen sein, was aber, wie wir hörten, nicht der Fall ist, da der Bischof von Münster dasselbe ausübte.

B. Theoderik I. von Münster (1011—1022), der nach der Bischofschronik „von Liesborn" auf den bischöflichen Stuhl befördert wurde[1199]), erlangte im J. 1019 vom Kaiser Heinrich II. die Bestätigung, daß die Abtei Liesborn von jeher der Kirche von Mimigernaford gehört habe, obschon darüber keine Urkunde bestehe, und daß der Bischof von M. fortan die Gewalt haben solle, daselbst den Gottesdienst zu ordnen und den Klostervogt frei zu bestellen[1200]). Hieraus folgt doch wohl, daß dem Bischofe vorher diese Gewalt bestritten worden sei; und es wird daher auch nicht anzunehmen sein, daß vor dem J. 1019 die Pfarrei Wadersloh von Liesborn abgetrennt ist.

Patronin der Kirche von Wadersloh ist, wie jene Urkunde vom J. 1300 in Uebereinstimmung mit den Visitations-Protokollen bezeugt, die h. Margaretha. Es ist damit nicht Margaretha, die heilige Königin von Schottland, die im J. 1093 starb und im J. 1251 kanonisirt wurde, und noch weniger die h. Büßerin Margaretha von Cortona gemeint, die von 1248

[1199]) Ficker, l. c. I, 103. Derselbe bemerkt hierzu: „Die oft vorkommende Angabe, daß Dietrich I. Mönch zu Liesborn war, wird schon dadurch widerlegt, daß Liesborn damals noch Nonnenkloster war." Aber die Chronik sagt ja nicht, daß er Mönch gewesen sei. Jedes Nonnenkloster hatte seinen praepositus oder mindestens einen frater spiritualis. Auch Theoderiks Vetter, B. Thietmar von Merseburg (Thietmar nennt Theoderik materterae meae filius) war Anfangs frater spiritualis im Stift St. Mauritz zu Magdeburg. Theoderiks Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl, B. Sigifrid, Bruder der Bischöfe Thietmar von Merseburg und Bruno von Verden, war vorher Abt des Klosters Bergen bei Magdeburg (Erhard, Reg. 754 und 912). Theoderik erhielt nach der vita Meinwerki wegen seiner Frömmigkeit den Beinamen „Bonus" (l. c.).

[1200]) Erhard, Cod. Nr. 97.

is 1297 lebte und erst im J. 1728 kanonisirt ist. Unsere Patronin ist vielmehr die h. Jungfrau und Martyrin Margaretha, die von der griechischen Kirche seit den ältesten Zeiten ochgefeiert und auch im Abendlande, besonders in England, eit dem siebenten Jahrhundert verehrt wurde. Nach der Legende t sie zu Antiochia in Pisidien geboren, wurde von ihrem eigenen Vater als Christin verstoßen und (vielleicht schon vor dem J. 300) urch den Präses Olybrius, der sie ihrer Schönheit wegen heirathen wollte, aber kein Gehör fand, für den Glauben und die Jungfräulichkeit der Martyrkrone theilhaftig. Im Gefängniß war)r der Teufel in Gestalt eines Drachen erschienen, um sie zu ersuchen; sie überwand ihn durch das Zeichen des h. Kreuzes. Daher ihre Abbildung, wie auf jenem Siegel, so auch sonst: ne Jungfrau, das Kreuz in der Hand, hinter einem Drachen ehend [1201]).

Die Verehrung dieser Heiligen ist nicht erst, wie Kampschulte glaubt, in Folge der Kreuzzüge, sondern schon früh, wahrscheinlich von England aus, nach Westfalen gedrungen. Zeuge essen ist vor Allem die Kirche von Lengerich an unserer Bisthumsgrenze, die zum Unterschied von dem andern Osnabrückischen Lengerich auf der Wallage (im Lingischen), wo der h. Benedikt Patron ist, Margarethen-Lengerich hieß. Diese ist eine Gründung des Klosters Herford, jene eine Gründung des Klosters Werden [1202]). Beide Kirchen sind sicher schon im 9. Jahrhundert gegründet. Die Pfarrei Margarethen-Lengerich hat jetzt och mit ihrer notorischen Filiale Ladbergen 55,352 Morgen Flächeninhalt, und ist daher gewiß eine ursprüngliche Pfarrei s Bisthums Osnabrück. Rolevink erzählt: „In Lengerich hat e h. Margaretha eine feierliche Memorie mit manchen Wundern,

---

201) Wetzer und Welte, K. L. s. v. Margaretha. Officia propria Sanctorum Dioecesis Monasteriensis sub 13. Juli (nicht 20. Juli). Kampschulte, Kirch. Patroc. S. 156.

202) Siehe oben S. 254 und Goldschmidt Gesch. der Grafsch. Lingen S. 14. Aeltestes Heberegister der Abtei Werden, oben S. 328 ff.

und alle Jahre findet eine große Pilgerfahrt dahin statt" [1203]). Auch die ursprünglich zum Bisthum Osnabrück, später zum Münsterischen Niederstift gehörige Pfarrei Emsteck, deren Kirche ebenfalls die h. Margaretha J. u. M. zur Patronin hat, ist eine alte Mutterkirche. Im J. 1159 trennt B. Philipp von Osnabrück die Kirche zu Cappeln „a matre ecclesia Emstike" [1204]). Ferner findet sich zu Dortmund schon im J. 1021 eine Margarethenkapelle und eine Cappenberger Urkunde vom J. 1209 beweis't, daß in Westfalen der Margarethentag damals schon, wie „Martini" ein Termintag für Zinszahlungen ꝛc. war [1205]), was unzweifelhaft auf ein hohes Alter der Feier dieses Tages hinweis't. In der jetzigen Erzdiöcese Köln finde ich, abgesehen von den Kapellen, der Margarethen-Kirchen 13: zu Ormont, Rheindorf bei Bonn, Brühl, Linn, Gerresheim, Eschweiler, Stieldorf, Liebour, Adendorf, Neukirchen a. d. Sürst, Frohngau, Neuenkirchen a. d. Sieg; und im Bisthum Trier 11: zu Mettendorf, Kenn, Burbach, Besch, Bedersdorf, Hontheim, Blasweiler, Bruttig, Oberheimbach, Heimbach, Neustadt. Diese Kirchen sind gewiß nicht alle erst nach dem Beginn der Kreuzzüge gegründet. Von einigen oder gar mehreren derselben ist dies allerdings zuzugeben, und ohne Zweifel haben die aus dem Orient, wo die Heilige mehr bekannt war und allgemeiner verehrt wurde, zurückkehrenden Kreuzfahrer die Verehrung derselben in Deutschland gefördert. Aber nicht blos von den Kreuzfahrern muß dieses angenommen werden, sondern auch von den längst vor dem Beginne der Kreuzzüge aus allen Theilen Deutschlands zahlreich nach dem h. Lande gekommenen und von dort zurückgekehrten Pilgern.

Da nun Wadersloh zwischen den J. 1019 und 1131 als Pfarrei errichtet sein muß, so werden wir mit Rücksicht auf das S. 395 ff. Erörterte, eben B. Thiderik I., dem die Befugniß,

---

1203) Wernerus Rolevink etc. übersetzt von Troß S. 197.

1204) Möser, Gesch. W. VIII, 85.

1205) Wilmans, U. B. Nr. 53. Kampschulte, l. c. S. 156.

das Gottesdienstwesen in Liesborn zu ordnen, zurückgegeben wurde, oder, da dieser nach dem J. 1019 nur drei Jahre mehr lebte, mit mehr Wahrscheinlichkeit noch seinen Vetter und Nachfolger Bischof Sigifrid für den Gründer der Pfarrei Wadersloh halten dürfen.

In dieselbe Zeit möchte dann auch die Gründung der Margarethenkirche zu Ostenfelde zu setzen sein, so wie die Margarethenkirche zu Asbeck, an welcher im J. 1150 ein Kloster gegründet wurde. (Siehe oben S. 71.) Die Margarethenkapelle auf unserm Domplatze aber ist sicher nicht vor dem 12. Jahrhundert gegründet; da sie auf dem Theile des Domplatzes steht, um welchen derselbe durch B. Burghard erweitert worden ist[1206].

[1206]) Die Kapelle bestand vor dem J. 1256; denn in diesem Jahre und den folgenden 1257 und 1268 tritt urkundlich zu Münster als Zeuge auf Everhardus sacerdos de sancta Margaretha (Wilmans, U.-B. Nr. 590, 790, 818); und nach einer Urkunde vom J. 1302 im Archiv (Geisberg, Manuscript) haben im J. 1302 Theodorik, Propst vom alten Dom, Magister Lubertus und Bernhard von Billerbeck als Exekutoren mit dem Gelde, welches der verstorbene Dechant Brunsten zur Verbesserung der Beleuchtung der Kapellen St. Clementis et Margarethae vermacht hatte, Aecker auf der Tuckesburg angekauft. Wenn daher Kerssenbrock erzählt, daß eine edle Frau, Odinga von Büren, — sie lebte um 1369 noch — die Margarethenkapelle auf eigenem Grunde gestiftet und ihr Haus dem Domkapitel zu einer Kurie überlassen habe mit der Bestimmung, daß der jedesmalige Bewohner dieser Kurie Patron der Kapelle sein solle, so kann dies nur auf einen Neubau der Kapelle oder auf die Stiftung der Rektoratstelle an derselben sich beziehen. Gewiß ist, daß Odinga von Büren im J. 1369 eine Wiese auf der Beerlage, die Buxe genannt, zum Rektorat der Kapelle verwandt hat. (Da diese Buxe die Haupteinnahme des Rektors lieferte, so nannte man ihn wohl den Rektor in der Buxe; daher noch heute der Name der kleinen vom Domplatz nach der Aegidiistraße auslaufenden Gasse.) In den J. 1438 u. 1475 wurden noch zwei Vikarien an dieser Kapelle gestiftet und auch deren Patronat dem inhabitator domus seu curiae dicta de Hof to Büren vorbehalten. Die Kapelle ist im J. 1464 wieder erbaut, dann, abermals verfallen, im J. 1503 vom

§. 70.

Die Pfarrei Liesborn eine Mutterpfarrei.

Nach der Chronik des Bernhard Witte[1207]), eines Benediktiners zu Liesborn, der zwischen den J. 1495 und 1520 schrieb, ist das Nonnenkloster Liesborn von Karl dem Großen selbst auf dem Grunde eines gewissen angesehenen Mannes, Bozo mit Namen, zu Ehren der allerseligsten Jungfrau, der hh. Martyrer Cosmas und Damianus und des h. prophetischen Greises Simeon gegründet worden. Bozo habe den nothwendigen Grundbesitz in den vier curtes Lyseborn, Hollenhorst, Herinctorpe, Hasekebrugge nebst dazu gehörigen Mansen hergegeben, Karl der Große aber habe der Stiftung seine Schwester Rotswindis als erste Aebtissin vorgesetzt und ihr die kostbarsten Reliquien, darunter einen Arm des Propheten Simeon zum Geschenke gemacht, den er vom griechischen Kaiser Konstantin empfangen habe. Witte erzählt dann weiter, daß der ersten Aebtissin Rotswindis noch zwölf andere gefolgt seien, nämlich: Titmodis, Cyla, Hechildis, Christiana, Luthgardis, Gisla, Wichburgis, Gerred, Bya, die das Bild der allerseligsten Jungfrau und des h. Symeon und einen Reliquienschrein geschenkt habe, Bertildis, die einen Evangeliencodex hinterlassen habe, an dessen Spitze ein Widmungsgedicht stehe, worin die Schenkerin denselben dem h. Symeon weiht[1208]), endlich Oderadis, die den großen Thurm

---

Dombechanten Bernhard von Melschede, damaligem Bewohner der Kurie, wiederhergestellt. Nach der alten Charte war sie mit einem spitzen Thürmchen versehen. (Geisberg, Manuscript; von Olfers, Manuscript.)

[1207]) Wittii Notitia circa ortum, abbatissas et abbates monasterii Liesbornensis, in append. III. ad histor. Westphal. p. 751.

[1208]) Das Gedicht wird vollständig mitgetheilt. Es beginnt:
Sancte Senex Symeon, Domini dilate responso
Ne videas mortem nisi viso in corpore Christo,
Quem gaudes propriis te contraxisse lacertis

an der Kirche aus glattem Stein erbaut und dessen untern Theil dem h. Severin gewidmet habe, und Thibetrudis. Unter letzterer sei die Klosterdisciplin sehr erschlafft, und nachdem die Kirche im J. 1121 abgebrannt und die Nonnen geflohen waren, habe Bischof Egebert von Mimigernaford sich veranlaßt gesehen, das Kloster aufzuheben und an die Stelle der Nonnen Mönche Benediktinerordens zu setzen.

Diese thatsächlichen Mittheilungen Witte's sind schon an sich glaubwürdig; denn nach den Ausführungen Nordhoffs über die Liesborner Chronisten [1209]) hat Witte in seiner Chronik nur die im Kloster zerstreut sich vorfindenden historischen Notate gesammelt und mit sichtlicher Treue wiedergegeben. So ist er auch überhaupt bei seinen Arbeiten verfahren. In seiner Historia Westphaliae hat er z. B. die Iburger Annalen „in so ausgedehntem Maße benutzt und mit solcher Treue, daß aus seiner Geschichte Westfalens kleine Lücken in den Fragmenten der Ann. Iburg. sogar ergänzt werden konnten [1210])." Wenn aber die von Witte seinen Mittheilungen eingeflochtene Erzählung, wo und wie Karl der Große die Reliquien von Kaiser Konstantin empfangen habe, als unrichtig bezeichnet werden muß, so beeinträchtigt dies seine historische Treue nicht, da er ausdrücklich bemerkt, daß er dieselbe andern Schriftstellern entlehnt habe. Es ist die Erzählung vom Zuge Karls in das heilige Land, welche sich beim Chronisten Helinand († 1223) findet, aus diesem stückweise in die Chronik Alberichs von Troisfontaines (1241) und vollständig in das Geschichtswerk des Vincentius von Beauvais, das um die Mitte des 13. Jahrhunderts angelegt wurde, übergegangen ist [1211]). Diese Erzählung ist, obschon sie zu Witte's

---

Accipe donatum devoto pectore librum,
Quem devotarum tibi mater dat famularum,
Bertild, quo Christo placeat faciente patrono,
. . . .

1209) Zeitschr. f. v. G. u. A. XXVI, 177 ff.

1210) Lukas Thyen, Benno II, Osnabrück 1869. S. 18.

1211) Floß, Aachener Heiligthümer S. 196.

Zeit allgemein geglaubt wurde, reine Dichtung. Karl der Große hat das h. Land selbst nie gesehen. — Witte's eigene Mittheilungen lassen sich übrigens noch vielfach anderweitig bestätigen.

Das Kloster Herzebrock wurde im J. 860 von der edlen Waldburg und deren Tochter Duda gestiftet, und Duda ist daselbst erste Aebtissin[1212]). Von Duda aber erzählt die Chronik von Herzebrock[1213]), daß sie vorher von ihrer Mutter Waldburg der ersten Aebtissin zu Liesborn Rosternda (sic) zur Erziehung übergeben gewesen sei. Darnach kann die Stiftung Liesborns sehr wohl noch in die Zeit Karls d. Gr. hineinreichen.

Das Nekrolog von Liesborn enthält zum 6. Januar: Bozo laicus huius loci fundator, zum 7. Juni: Bardo laicus huius loci fundator, und zum 29. April: Obiit Roswindis prima abatissa huius loci, soror Karoli Magni. Bozo und Bardo hält man für Brüder. Eine Schwester mit Namen Roswindis hatte Karl d. Gr., so viel bekannt, nicht, und unter soror kann daher höchstens an eine ferne Verwandte desselben gedacht werden[1214]).

Die Haupthöfe (Lyseborn), Hasekenbrugge, Herincthorp und Holnhorst kommen in Urkunden des 13. Jahrhunderts als Eigenthum des Klosters Liesborn vor[1215]); und für das hohe Alter des Klosters zeugen jene Urkunden 1) vom J. 1019, worin König Heinrich dem Bischof von Münster sein Recht auf das Kloster bestätigt und bemerkt, daß dasselbe auch vorher der Kirche von Münster gehört habe, obschon dies durch ein Schriftstück nicht zu erweisen sei; 2) vom J. 1207, worin B. Otto I. von Münster das Kloster die vorzüglichste und älteste

---

1212) Erhard, Reg. 424.

1213) Manuscript im Besitze des Pfarrers von Herzebrock.

1214) Erhard, Reg. 290. Haben wir unter Bardo vielleicht den comes Bardo zu verstehen, der 842 den Königen Ludewig und Karl d. K. nach Worms die Versicherung der Treue des Sächsischen Volkes brachte und der im J. 856 im Kampfe gegen die Böhmen fiel? Wilmans, Kaiserurkunden S. 61. 251.

1215) Erhard, Cod. Nr. 333, Wilmans, U.-B. Nr. 47, 361, 585.

Tochter der Münsterischen Kirche (potissima et primogenita Monasteriensis ecclesiae filia) nennt. (Siehe oben S. 241).

Die geschehene Umwandlung des Nonnenklosters in ein Mönchskloster Benediktiner-Ordens durch B. Egebert im J. 1131 kann durch eine Reihe von Urkunden belegt werden; ebenso der von Witte angegebene Grund dieser Umwandlung, der Verfall der Disciplin nämlich unter den Nonnen. Auch die Bischofs-Chronik bezeugt Gleiches [1216].

Die Angabe, daß die vorletzte Aebtissin den Thurm der Kirche gebaut habe, stimmt mit der Bemerkung Lübke's, wo er den Kirchenbau zu Liesborn beschreibt: „Der viereckige Westthurm ist der einzige Rest einer früh romanischen Anlage".

Was das Patrocinium zu Liesborn anlangt, so ist zunächst außer allem Zweifel, daß die h. Martyrer Cosmas und Damian Anfangs Hauptpatrone waren, da in den ältern Urkunden die Kirche von Liesborn stets als ecclesia beatorum martirum Cosmae et Damiani vorkommt, ohne daß des h. Symeon dabei Erwähnung geschieht [1217]. Auch das Klostersiegel enthält nur die h. Cosmas und Damian [1218]. Dagegen nennen die Visitations-Protokolle ausschließlich den h. Symeon als Patron, wie er dies auch jetzt noch ist. Es liegt nun darin, daß die Kirche von Liesborn in den ältern Urkunden und Klostersiegeln nur nach ihren Hauptpatronen bezeichnet wurde, kein Beweis, daß dieselbe nicht gleich Anfangs den h. Symeon zum Nebenpatron gehabt habe. Auch die Kirche von Beckum z. B. findet sich nur nach ihrem Hauptpatron, dem h. Stephanus bezeichnet, und doch hatte sie den h. Sebastian zum Nebenpatron. Ebenso hatte der hiesige neue Dom die h. Walburgis zur Nebenpatronin; in Urkunden

---

1216) Ficker, l. c. S. 21. Von B. Egebert heißt es: Hic vagas claustravit et canonicas monachavit. Die vagae sind die Nonnen von Ueberwasser, die canonicae die Nonnen von Liesborn.

1217) Erhard, Cod. Nr. 244 vom J. 1144, Nr. 257 vom J. 1151. Kindlinger, Volmest. II. S. 14 und 16. Urk. aus den J. 1151 und 115[illegible] u. s. w.

1218) Wilmans, U.-B. Nr. 361.

wird aber nur der h. Paulus genannt. So viel ist gewiß, der h. Symeon hat als Mitpatron in Liesborn gegolten, so lange der Arm dieses Heiligen sich daselbst befunden hat. Es wäre also zu untersuchen, wann und woher diese Reliquie dorthin gelangt ist. Professor Floß in Bonn hat darüber folgende Vermuthung aufgestellt [1219]).

„König Heinrich IV. hatte um 1068 über den Häuptern der Sachsen die feste Harzburg erbaut. Sie war mit einer schönen Kirche geschmückt, in welcher Heinrich die Gebeine seines früh verstorbenen Sohnes beisetzte. Als er 1072 durch Aachen kam, nahm er von da die Reliquien des h. Bekenners Speus, den Arm des gerechten Symeon, das Haupt des h. Mönchs Anastasius und andere hh. Reliquien mit für jene Kirche auf der Harzburg. Es ist bekannt, daß alles, was Heinrich in jenen Jahren that, den schwersten Haß von allen Seiten auf ihn häufte. Er entfremdete sich die Herzen Aller. In Sachsen und Thüringen, die er am schwersten drückte, ging der Geist des Aufruhrs. Heinrich vermehrte die Burgen, verstärkte die Besatzungen, trieb den Raub und die Plünderung nur um so rücksichtsloser. Zuletzt erfüllte nur noch Ingrimm und Rachgier die Gemüther der aufs Aeußerste gereizten Sachsen, deren Rechte und Freiheiten der König zertrot, deren Burgvesten er zu Zwingburgen gemacht hatte, um das Volk zu knechten, über deren Gut, Gesinde, Vieh, über deren Töchter und Frauen die Horden Heinrichs nach Lust verfügten. Man griff zu den Waffen.... Kyffhausen, die Asenburg, die Heimburg und andere Vesten fielen und wurden niedergebrannt. Die Harzburg hielt sich.... Der Volkenrot, der Spatenberg und die übrigen Burgen gingen in Flammen auf. Heinrich wollte darüber das Herz brechen: er wünschte nur noch seine Harzburg zu retten und ließ blos die Vorwerke abbrechen; Gebäude und die prächtige Kirche blieben. Die Sachsen, hoffte er, würden sich damit zufrieden stellen. Allein.... laut rief man, die Schonung des prächtigen Gotteshauses sei für den

1219) Aachener Heiligthümer S. 151 ff.

König nur ein glänzender Vorwand, hinter dem er seine Racheplåne verhülle.... Ohne Vorwissen und Rath der Fürsten fallen die Landleute in hellen Haufen über die Harzburg her, reißen das noch übrige Gemäuer von Grund aus nieder und zerstreuen die Steine weit und breit. Die Kirche, welche, um den Bau zu beschleunigen, vorläufig aus Holz in ungemein zierlichen Verhältnissen aufgeführt worden war, brennen sie nieder, rauben die Kirchenschätze und stürzen die Altäre um. Damit aber schließlich auch jede Veranlassung, die Burg wieder herzustellen, dem Könige benommen werde, erbrachen sie die Gruft, in der er seinen Sohn und seinen Bruder bestattet hatte und thun Alles, was sie können, den Berg abzutragen und zu verwüsten, daß er für spätere Kriegsführung nicht leicht wieder einen Anhaltspunkt bieten könne. Die Reliquien der Heiligen, die, als man die Altäre zerschlug, herausgeworfen worden waren, und die herausgeworfenen Leichname der Verstorbenen entriß der Abt eines benachbarten Stifts, der noch gerade zeitig hinzukam, dem wüthenden Volke und übertrug sie ehrenvoll in sein Kloster..... Welcher Abt dies gewesen, welches das nahe Kloster war, wohin die Reliquien gebracht wurden, sagt die Quelle nicht. Mabillon denkt an den von Fritzlar, Delius gar an den von Ilsenburg. Da die Kirche auf der Harzburg zerstört worden, war der Grund weggefallen, Aachen seine für die königliche Stiftung entlehnten Reliquienschätze länger vorzuenthalten; sie wurden dem Marienstift zurückgestellt.... In der Folge besitzt das Frauenstift Liesborn in Sachsen eine Reliquie vom Arme des heil. Symeon. Sollte es vielleicht eine Reliquie von dem Arme des heil. Symeon sein, die man damals von der Aachener Reliquie zurückbehalten hätte?" So Professor Floß. Ich antworte auf seine Frage mit einem entschiedenen Nein! und glaube behaupten zu dürfen, daß die Angabe der Chronik, Karl der Große habe dem Kloster einen Arm des h. Symeon geschenkt, alle Wahrscheinlichkeit für sich hat. Meine Gründe sind diese:

1. Jener Abt, welcher die Aachener Reliquien noch zeitig den Händen der die Harzburg zerstörenden Sachsen entriß, kann ein Abt von Liesborn nicht gewesen sein; denn Liesborn war damals noch Frauenstift; zudem liegt Liesborn über 20 deutsche Meilen diesseits der Harzburg; der Abt aber war aus einem der Harzburg benachbarten Kloster (ex vicino coenobio) und hat auch die Reliquien in sein Kloster (in suum monasterium) überbracht.

2. Da bis zur Aufhebung des Nonnenklosters Liesborn im J. 1131 demselben im Ganzen dreizehn Aebtissinnen vorgestanden haben, so kommt auf jede derselben im Durchschnitt eine Regierungszeit von etwa 24 Jahren. Darnach würde die viertletzte Aebtissin Bya nicht über das J. 1050 hinaus regiert haben. Sie aber hat bereits ein Bild des h. Symeon dem Kloster verehrt, und ihre Nachfolgerin Bertild, deren Regierungszeit ebenfalls noch vor jene Zerstörung der Harzburg im J. 1074 zu setzen ist, verfaßte jenes Gedicht, worin sie den h. Symeon, der den Herrn auf seinen Armen trug, ausdrücklich als Patron bezeichnet[1220]. Gesetzt aber auch, daß die Regierungszeit dieser beiden Aebtissinnen nach dem J. 1074 liege, so ist es doch höchst unwahrscheinlich, daß man um einer bloßen Reliquien-Partikel willen — und nur eine solche könnte man von dem nach Aachen zurückgekommenen Arme erhalten haben — das Kirchenpatrocinium vollständig geändert haben sollte. — Es kommt hinzu, daß in einer Urkunde vom J. 1186 die Rechte des Klosters Liesborn auf den Hof Bettinghausen in neun Artikeln aufgezählt werden, wovon

---

[1220] Nordhoff (l. c.) fand in einem Bibliothekskatalog des Klosters Liesborn »mehrere Begebenheiten eingehend notirt, die der Verfasser des Catalogs offenbar nach einer Notiz des zuletzt registrirten Buches copirt hat«; darunter auch in der Rubrik o, 2, E, n. 67 »unter Evangelica das Widmungsgedicht an den Propheten Symeon, wonach es dann weiter heißt: Bertildis, Tidetrudis, Oderadis tres ultimae abbatissae fuerunt Liebornenses“. Aus dieser Reihenfolge der letzten Aebtissinnen folgt deutlich, daß der Verfasser des Catalogs nicht Witte als Quelle vor sich hatte.

der siebente lautet: „Wanner der hoffhorigen lude eyn stervet, so sal syn neste erve syn overste cleyt brengen up sunte Symeons altar, und losen dat myt VIII penningen.“ Ich weiß wohl, daß diese Urkunde von Wilmans gegen Erhard und Seibertz als unecht nachgewiesen ist[1221]; aber diese Unechtheit wird sich bloß auf die Form der Urkunde, nicht auf deren Inhalt beziehen. Allerdings nämlich ist Liesborn erst im J. 1303 durch Kauf in den völligen Besitz (dominium directum) des genannten Hofes gekommen; aber als Lehn des Klosters Rastede (dominium utile) kann es doch denselben schon früher inne gehabt haben. Und dies war wirklich der Fall, wie die Ueberschrift der andern hier einschlägigen, von Wilmans (l. c.) mitgetheilten Urkunde vom J. 1124 bezeugt[1222]. Doch auch angenommen, daß jene Urkunde nicht blos der Form, sondern auch dem Inhalt nach gefälscht wäre, so wird man doch, um die Fälschung nicht sofort zu verrathen, als Altar, auf welchem jenes Opfer stattfinden mußte, denjenigen bezeichnet haben, der von undenklicher Zeit an im Kloster existirte. Ja wir müssen überhaupt den Altar, auf welchem die einer Kirche schuldigen Abgaben geopfert wurden, zu den ältesten Altären dieser Kirche rechnen, ja geradezu für den Patrociniums-Altar halten.

3. Liesborn rühmt sich nicht, eine Reliquie vom Arme des h. Symeon zu besitzen, sondern einen Arm dieses Heiligen selbst. Nachdem Witte im Beginne seiner Chronik erzählt hat, daß Karl der Große dem Kloster den Arm des h. Symeon und überdies die Leiber sehr vieler anderer Heiligen (beatissimi Symeonis brachium, plurimorum quoque sanctorum corpora) geschenkt habe, behält er sich vor, dieselben später näher zu specificiren. Weiter unten (l. c. p. 764) theilt er dann den Inhalt

[1221]) Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. XXV. S. 241 ff.

[1222]) Die Ueberschrift lautet: „De omnibus bonis feodalibus sitis in Westphalia, que habemus ab abbate et conventu in Rastede“. Die Urkunde nennt unter diesen Gütern an erster Stelle unter der Rubrik „Westphalia“: Betenchuson, Bettinghausen liegt zwischen Liesborn und Soest.

eines Protokolls [1223]) mit, welches im fünften Jahre der Regierung des Abtes Arnold (1333) am Vorabende von Mariä Geburt, beziehungsweise am Sonntage nach diesem Feste, in Gegenwart von Zeugen über die Eröffnung zweier Behältnisse aufgenommen wurde, die man zufällig unter dem Altare des Chors vorgefunden, ohne daß von deren Vorhandensein einer der damals Lebenden Kenntniß gehabt hätte. Es fanden sich in dem einen Behältnisse 7 große Reliquien (septem corpora reliquiarum), einzeln von einander getrennt, und jede hatte ihre besondere Aufschrift [1224]). Es sind die Heiligen: Fortunatus, Bischof und Martyrer, Simeon, Erzbischof und Martyrer, Bargaria, Mariana, Sambaria, Placidia, Methania, Jungfrauen und Martyrinnen. In dem andern Behältnisse aber wurden zwölf Leiber vorgefunden, von denen drei keine Namensaufschrift mehr trugen, die andern neun aber einzeln benannt waren. Es sind die hh. Exuperius, Soldat und Martyrer, Habundus Martyrer, Pavafrega, Bynuana, Sanuvia, Wilnia, Sanctia, Stactensila, Gratia, Jungfrauen und Martyrinnen. Diesen Leibern waren noch beigefügt das Haupt des h. Sympharus, Erzbischofes von Trier (?) und Martyrers, und Partikeln von den h. Jungfrauen: Bobilia, Salustia, Ursinaria, Validia, Martyrinnen.

„Das sind," fährt darauf Witte fort, „die wahren Reliquien, die in diesem Kloster ruhen, zugleich mit den Reliquien des h. Symeon des Propheten und der andern Heiligen, die in dem silbernen Schreine aufbewahrt werden, welcher dem h. Symeon geweiht ist. Im Jahre des Herrn nämlich 1226 unter der Regierung Burghards, des sechsten Abtes dieses Klosters, wurde durch die Fürsorge des damaligen Priors Wilhelm und des Küsters ein künstlicher Schrein aus Silber verfertigt, der bis auf den heutigen Tag in hoher Ehre gehalten wird und in welchem aufbewahrt liegt:

der Arm des h. Propheten Symeon mit Reliquien

1223) Das Dokument ist noch vorhanden. Nordhoff, l. c. S. 60.

1224) divisum unum quodque suo nomine pressula inscripto.

vom h. Kreuz, vom h. Johannes, vom h. Petrus, vom h. Jakobus, Bartholomäus, Simon und Judas, Cosmas und Damian, Vincentius, Felix, Bonifacius, Ciriakus, Laurentius, Clemens, Christophorus, Georgius, Dionysius, Nikolaus, Gregorius, Martinus, Liborius, Godehardus, Aegidius, Benediktus, Landolinus Bischof, Anastasia Jungfrau, Margaretha, Scholastika, Walburgis, Cordula, Jungfrauen; auch noch eine Reliquie von der Speiseschüssel des Herrn[1225].

In einem andern kleinen vergoldeten Schreine befindet sich unter Anderm ein Fläschchen mit Blut der hh. Märtyrer Cosmas und Damian, und außerdem noch besitzt das Kloster viele andere vorzügliche, in verschiedene Kasten hinterlegte Reliquien, so vom Stabe Aarons, vom Manna des Herrn, vom Oel der allerseligsten Jungfrau, vom Oel der h. Katharina."

Das also waren die Reliquienschätze Liesborns! Nun hat Professor Floß in Betreff der Aachener Heiligthümer (l. c. S. 4 und 9) wie folgt argumentirt: „Als Angilbert, den man Schwiegersohn Karls des Großen, Gemahl seiner Bertha, nennt, durch ihn zum Abt des Klosters Centulum (in Belgien) erhoben worden war und hier Kloster und Kirchen neu baute und reichlich beschenkte, schreibt er in seiner Stiftungsurkunde, die nachweislich zwischen 800—814 fällt, folgendermaßen: „„Als wir vorbemeldete drei Kirchen mit reiflicher Ueberlegung zu Ehren unseres

---

[1225]) in quo (scil. scrinio) brachium Sancti Symeonis prophetae repositum est cum ligno Domini, cum reliquiis beati Jacobi, Bartholomaei, Symonis et Judae, Cosmae et Damiani, Vincentii, Felicis, Bonifacii, Ciriaci, Laurentii, Clementis, Christofori, Georgii, Dionisii, Nicolai, Gregorii, Martini, Liborii, Godehardi, Aegidii, Benedicti, Landolini Episcopi, Anastasiae virginis, Margarathae, Scholasticae, Walburgis, Cordulae virginum; item de paropside Domini.

Herrn Jesu Christi, seiner glorreichen Mutter und aller Heiligen gegründet hatten, wurden wir von großem Verlangen und von brennender Begierde ergriffen, mit Gottes Erbarmen einen Theil der Reliquien jener Heiligen zum Schmucke vorbenannter heiligen Kirchen Gottes zu erwerben. Deshalb suchten wir aus allen Kräften und mit der ganzen Anstrengung unseres Geistes zu erwirken, daß wir durch den Beistand des allmächtigen Gottes und durch die Beihülfe unseres ruhmreichen Herrn Karl aus den verschiedenen Theilen der ganzen Christenheit so viele und so große Heiligthümer als möglich zu erwerben und an dem Orte beizusetzen in Stand gesetzt wurden, wie aus dem nachstehenden Verzeichnisse erhellt. Zunächst nämlich von der heiligen Römischen Kirche, als Geschenk des seligen Papstes Hadrian und des ruhmreich regierenden Papstes Leo. Dann von Constantinopel und von Jerusalem durch die Gesandtschaften, die mein Herr dorthin sandte und die sie uns herüber brachten. Endlich aus Italien, Deutschland, Burgund und den gallischen Provinzen, von wo Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte mir selbige zusandten. Zuletzt aber aus dem kaiserlichen Palaste, wo hh. Reliquien im Laufe der Zeit von den frühern Königen, und zumeist von unserm Herrn Karl in großer Anzahl gesammelt worden sind, und von denen allen ich durch seine Güte ein Stück zu erhalten und an diesem heiligen Orte beizusetzen gewürdigt worden bin."" Bei der Aufzählung der dem Kloster geschenkten kirchlichen Schätze nun befolgt Angilbert die Ordnung, daß er zuerst die Reliquien des Erlösers, dann die seiner glorreichen Mutter, hierauf die der Apostel, der übrigen Martyrer, der Bekenner, der Jungfrauen u. s. w. aufführt. Hier entsteht die Frage, welche von den h. Reliquien, die in diesem authentischen Verzeichnisse aufgeführt sind, von Aachen stammten. Befinden sich in demselben solche, die heutzutage noch in Aachen aufbewahrt und verehrt werden? Angilbert sagt, er habe von Allen ein Stück erhalten." Floß stellt dann eine Vergleichung an und

kommt zu dem Resultat, daß bei Weitem die Mehrzahl der jetzt noch vorhandenen sogenannten kleinern Aachener Heiligthümer sich in der Schenkungsurkunde Angilberts ausdrücklich genannt finden. Da möge es nun auch mir gestattet sein, einen Vergleich zwischen den Liesborner Reliquien und den in Aachen vorhandenen, sowie den in der Schenkungsurkunde Angilberts genannten anzustellen. Ich finde in letzterer außer vielen andern:

Reliquien vom h. Kreuz, vom Tisch des Herrn, vom h. Johannes dem Täufer, vom h. Apostel Petrus, von den hh. Aposteln Jakobus, Bartholomäus, Simon, Thadäus (Judas), Reliquien vom h. Simeon, der den Herrn auf seine Arme nahm, vom Roste des h. Laurentius, von den hh. Martyrern Cosmas, Damianus, Georgius, Laurentius, Clemens, Christophorus, Felix, Exuperius, Dionysius, Reliquien vom Blute vieler Martyrer; ferner Reliquien von dem hh. Martinus, Benediktus, Gregorius, Vincentius, Scholastika.

Alle diese finden sich unter den Liesborner Reliquien und sind zum Theile auch heute noch in Aachen vorhanden. Es sind aber in Aachen von den in Angilberts Schenkungsurkunde nicht genannten Liesborner Reliquien überdies noch vorhanden, oder doch erweislich vorhanden gewesen: Reliquien vom Manna oder Himmelsbrod, vom Oel der h. Catharina[1226]), von den hh. Cyriakus, Nikolaus und Margaretha (Marina). Wer wird da nicht zu schließen geneigt sein, daß, wie Centulum

[1226]) Diese Bezeichnungen »Manna«, »Oel« sind, wie auch die sonst häufig vorkommende »Milch der allerseligsten Jungfrau« nicht im wörtlichen Sinne zu verstehen. Letztere z. B. bedeutet nichts anderes als eine Flüssigkeit, die aus dem Felsen in einer Höhle in Bethlehem quillt, in welcher die h. Jungfrau sich einst mit dem Jesukindlein verborgen gehalten haben soll. Aehnliches ist unter dem »Manna« zu verstehen. Siehe darüber und über das Catharinenöl Floß, l. c. S. 188.

seine Stücke, so auch Liesborn die seinigen aus dem kaiserlichen Reliquienschatz zu Aachen empfangen hat?

Von den im Liesborner Symeonsschreine enthaltenen Reliquien können wir in Aachen und Centulum nur nicht nachweisen: die Reliquien von den hh. Bonifacius, Liborius, Godehardus, Aegidius, Landolinus und von den hh. Jungfrauen Anastasia, Walburgis und Cordula. Daß diese Reliquien wenigstens theilweise erst nachträglich erworben sind, zeigen die Reliquien von den hh. Godehardus, Liborius und Landolinus. Ersterer war Bischof von Hildesheim 1022—1038; die Leiber der beiden andern Heiligen sind im J. 836 von Mans resp. Cambray nach Paderborn resp. Boke an der Lippe gekommen. Reliquien derselben waren also für Liesborn in nächster Nähe zu haben. Reliquien der hh. Bonifacius und Walburgis (Schwestertochter des Bonifacius) weisen auf Fulda und Eichstädt hin, oder vielleicht hier eher noch auf das Liesborn so nahe gelegene Soest, wo es eine Bonifaciuskapelle und ein Walburgisstift gab [1227]). Aegidii-Reliquien waren, wie früher gezeigt wurde, vielfach verbreitet. Die h. Cordula gehört zur Ursulaschaar; ihre Reliquie wird daher von Köln stammen. Martyrinnen mit Namen Anastasia verzeichnet das Römische Martyrologium zwei, die eine unterm 15. April, die andere unterm 28. October; jene, eine Apostel-Jüngerin aber nicht Jungfrau, litt unter Nero, diese unter Valerian. Die letztere Anastasia, Jungfrau und Martyrin, war es, wovon Liesborn eine Reliquie besaß; daß sie ebenfalls von Aachen gekommen, wird sich gleich ergeben.

4. „Als der Kaiser Lothar, Enkel Karls des Großen, im J. 855 auf wenige Tage vor seinem Tode zu Prüm die Kaiserkrone mit dem Habite vertauscht, schenkt er dem Stift urkundlich nicht nur ein noch vorhandenes wunderschönes Evangelienbuch, sondern auch einen reichen Reliquienschatz, darunter Reliquien vom

[1227]) Kampschulte l. c. 77, 81, 117, 121. Bonifacius soll um 724 in Soest das Evangelium gepredigt haben. Das Walburgisstift wurde daselbst erst später vom Erzbischofe Reinald gegründet.

h. Kreuz, den Fuß des h. Symeon, der den Herrn auf seine Arme nahm, vom Tische des Herrn, das Haupt des h. Cosmas, Fuß und Arm der Jungfrau Anastasia. Woher anders sollte Kaiser Lothar diese Reliquienschätze genommen haben, wenn nicht von seinem kaiserlichen Aachen, von wo er nach glänzendem Hoftage und vollzogener Reichstheilung in die Zelle zu Prüm eilte, um hier sechs Tage später sein in brudermörderischen Kämpfen vergeudetes Leben zu beschließen?...." [1228]).

Wie sollte man nun aber auch hiernach nicht glauben, daß auch die Liesborner Reliquien vom h. Symeon, vom h. Cosmas, von der h. Anastasia ebenfalls von Aachen stammen? Was insbesondere den h. Symeon betrifft, so ist nach dem Gesagten gewiß, daß Aachen im Besitze von mehreren Theilen des Leibes vom h. Symeon gewesen ist. Es hat ein Stück nach Centulum verschenkt, den Fuß nach Prüm und ist selbst noch im Besitze eines Armes verblieben. Was wäre daran nun unwahrscheinlich, daß es anfänglich auch im Besitze des andern Armes gewesen und diesen nach Liesborn verschenkt hat? Man bezeichnet in Aachen den dort befindlichen Arm als den, womit der h. Symeon den Heiland umfangen hat. (Brachium S. Symeonis, quo Christum amplexus est). Scheint es nicht, daß man ihn hiermit als den rechten Arm hat bestimmen wollen? Der nach Liesborn gekommene Arm wäre dann der linke gewesen, auf welchem Symeon den Herrn getragen hat [1229]).

Was die eigentliche Herkunft der Reliquien des h. Symeon betrifft, so bemerkt Floß (l. c. S. 61) Folgendes: „Das Grab des h. Zacharias, des Vaters des Johannes des Täufers, versetzt Gregor von Tours auf den Oelberg, wo der jüngere Jakobus ihn und den alten Symeon, der den Herrn im Tempel auf seine Arme nahm, bestattet, und nachher auch selber, als er von den Juden

[1228]) Floß, l. c. S. 10 ff.

[1229]) Die Schrift sagt von Symeon: Et ipse accepit eum in ulnas suas.

von der Zinne des Tempels gestürzt und getödtet worden war, in dieser Gruft seine Ruhestätte gefunden habe. Das Grab des h. Symeon auf dem Oelberge kennt auch Adamnan aus dem Munde seines Berichterstatters des h. Arculf, der, wie Adamnan sagt, ein fleißiger Besucher dieser von ihm beschriebenen h. Orte war, und sie genau in Augenschein nahm. Adamnans Worte sind: „„In einem vorspringenden Felsen des Oelbergs eingehauen, werden zwei ganz schmucklose Gräber gezeigt, das jenes gerechten Symeon, der das Kind im Tempel auf seine Arme nahm und von ihm weissagte, und des h. Joseph, Nährvaters des Herrn.““ Für die Angabe Gregors von Tours, daß der h. Zacharias, der heilige Symeon und der heilige Jakobus der Jüngere in derselben Gruft geruht hätten, scheint einigermaßen der Umstand zu sprechen, daß die von Kaiser Justinus (565—578) und seiner Gemahlin Sophie erbaute St. Jakobikirche zu Constantinopel sterbliche Reste des h. Symeon, des h. Zacharias, des h. Jakobus, des Anverwandten des Herrn, vereinigte... Da in der Urkunde Angilberts die erst genannten drei Stücke unmittelbar hinter einander aufgeführt sind, nachdem ebenfalls unter den Apostelreliquien die des h. Jakobus vorangegangen war; (da auch unter den Reliquien, die Kaiser Lothar nach Prüm überbracht hat, neben dem Fuß des h. Symeon Gebeine des h. Zacharias genannt werden), so liegt die Vermuthung nahe, daß sie ursprünglich aus jener Kirche Konstantinopels für Aachen erworben wurden. Dafür spricht ferner noch, daß irdische Reste vom h. Zacharias und vom h. Symeon im Abendlande vor dem 9. Jahrhundert nicht angetroffen werden. Gregor von Tours weiß da, wo er über ihr Grab auf dem Oelberge spricht, über Reliquien von ihnen nichts, weil er es sonst beizufügen gewiß nicht verabsäumt hätte. Auch Adamnan meldet von ihren irdischen Ueberresten nichts. Es waren nämlich dieselben, als jene schrieben, längst nach Konstantinopel übertragen worden.“

Also die von Witte gemeldete Thatsache, daß Karl der Große die Reliquien des h. Symeon vom Kaiser Konstantin (780—801) erhalten habe, kann man mit Fug nicht bestreiten. Karls mäch-

tiger Einfluß, seine innige Verbindungen mit Konstantin, der in Konstantinopel seit dem Bildersturm eingetretene Mangel an Werthschätzung der Reliquien lassen diese Schenkung sogar sehr erklärlich finden.

4. Die Reliquien der hh. Cosmas und Damian anlangend, hörten wir, daß das Stift Centulum solche besaß. Wir hörten ferner, daß Kaiser Lothar das Haupt des h. Cosmas nach Prüm überbracht hat. Was hat es da Auffallendes, daß Liesborn sich des Besitzes eines Blutfläschchens dieser Heiligen rühmt nnd es eben daher empfangen zu haben behauptet, woher Centulum und Prüm aller Wahrscheinlichkeit nach Reliquien derselben Heiligen erhalten haben, von Aachen nämlich? Cosmas und Damian waren in Arabien geboren und lebten als Aerzte zu Aegea in Cilicien, wo sie zur Zeit Diokletians den Martyrtod erlitten. Aber schon Papst Felix IV. (526 — 530) erwarb einen großen Theil ihrer Gebeine für Rom, wo eine Kirche zu Ehren dieser Heiligen früh berühmt war. Ihre Namen werden sogar im Meßkanon erwähnt. Von Rom also werden die genannten Reliquien, wie so viele andere, nach Aachen gekommen sein.

5. Die nach Inhalt jenes Protokolls vom J. 1333 unter dem Altare des Chors zu Liesborn aufgefundenen Reliquien werden nicht particulae (Stücke), auch nicht ossa (Gebeine), sondern geradezu corpora reliquiarum genannt. Es sind ihrer neunzehn. Dabei denkt man unwillkührlich an eine kaiserliche Munificenz. Die Mönche hatten von ihrem Vorhandensein keine Ahnung: sie sind also ohne Zweifel schon vor dem Eintritt der Mönche in das Kloster (1131) da gewesen. Es konstirt nichts von einer Uebertragung dieses reichen Schatzes nach Liesborn; und darin scheint mir ein ziemlich sicherer Beweis gegeben zu sein, daß sie zur Zeit Karls des Großen schon dahin gelangt sind. Erhard nämlich bestreitet bekanntlich die Echtheit einer Urkunde vom J. 803 (Reg. 251), wonach „Karl der Große der von ihm erbauten Kirche S. Petri zu Osnabrück, welcher der Bischof Wiho vorsteht, und wohin er die Leichname der Heiligen Crispinus und Crispinianus gebracht, den königlichen Ge-

richtsbann über ihre Eigenhörigen schenkt, ihre Güter bestätigt und sie von der Jurisdiktion aller weltlichen Richter befreit." Der erste und hauptsächliche Grund, welchen Erhard für seine Behauptung anführt, ist folgender: „Der Kaiser sagt: er habe die Körper der Heil. Crispin und Crispinian nach Osnabrück gebracht (corpora illuc transtulimus); da doch in keinem Geschichtsschreiber von einer solchen, durch den Kaiser verrichteten Translation das Geringste zu finden ist, während die Erinnerung an den Pomp, womit die Translation des h. Liborius nach Paderborn, des h. Vitus nach Corvey, des h. Alexander nach Wildeshausen u. s. w. verrichtet, und die Umständlichkeit, mit welcher sie erzählt wurden, es ganz undenkbar erscheinen läßt, daß kein einziger Schriftsteller jenes Zeitalters solche, noch dazu durch den Kaiser selbst geleitete Feierlichkeit, einer Erwähnung gewürdiget hätte." Erhard hätte sich den Unterschied vergegenwärtigen sollen, der zwischen den Verhältnissen im Sachsenlande am Ende des 8. Jahrhunderts und denen um das J. 836, wo erst jene feierlichen Translationen beginnen, obwalteten. In der Weise, wie letztere stattfanden, waren die Translationen in jenen aufgeregten Zeiten noch nicht möglich. Karl d. Gr. hat thatsächlich viele Reliquien nach Sachsen hinübergeführt, aber in Begleitung seines Heeres; und da ist es nicht auffallend, daß die diese Heereszüge meldenden Geschichtsschreiber der dieselben begleitenden Reliquien keine besondere Erwähnung thun [1230]).

[1230]) Die Translationen des h. Vitus nach Corvey (836), des h. Liborius nach Paderborn (836), des h. Alexander nach Wildeshausen (844), der h. Pusinna nach Herford (860) — des h. Magnus nach Mimigernaford (861) — fallen alle, wie schon Möser bemerkt, in spätere, ruhigere Zeiten. Möser erwähnt dabei, daß Karl in seinen Kriegen gegen die Sachsen viele Reliquien mit sich geführt habe, und verweis't auf Miracula S. Dionysii, L. I, c. 21. u. Capit. Caroli M. L. VII, c. 104. „Hic pignora", heißt es da, beatorum Martyrum secum ferri fecerat, et custodes clericos, qui secum proficiscebantur, delegaverat, ut eis vicissim sibi succedentibus debita exhiberetur religio." Möser, G. W. VI, 233.

Wenn nun aber für die Erhardsche Schlußfolgerung keine Berechtigung vorliegt, so glaube ich mit gewisser Zuversicht, wie folgt, schließen zu dürfen: Jener in Liesborn thatsächlich vorhandene reiche Reliquienschatz hat hierhin nicht erst nach der Zeit, wo in Sachsen ruhige Verhältnisse eingetreten waren, gelangt sein können, weil sonst die Translation mit Pomp erfolgt und derselben jedenfalls irgendwo Erwähnung geschehen sein würde. Sie muß also zur Zeit Karls des Großen stattgefunden haben. Damals geboten, wie ich noch beifügen will, nicht blos die unruhigen Zeitverhältnisse, sondern auch die Schwäche des Glaubens, welche das Volk noch befangen hielt, die Translation ohne besondern Pomp und gewissermaßen im Geheimen zu bewerkstelligen.

6. Daß in Centulum und Liesborn Reliquien des h. Exuperius, des Campidoktors der thebaischen Legion (vergl. Friedrich, K.-G. Deutschl. I, 103), sich befanden, darf besonders betont werden. — Der h. Bischof und Martyrer Symeon war Nachfolger des h. Jakobus auf dem Stuhle zu Jerusalem und litt unter Trajan. Seine Reliquie wird mit den aus einer Gruft stammenden Reliquien der hh. Zacharias, Symeon (des Gerechten) und Jakobus nach Aachen gekommen sein. — Ein h. Fortunatus wird im römischen Martyrologium am 2. Februar verzeichnet zugleich mit dem h. Sisinius. Das Haupt des Martyrers Sisinius aber wird unter den Reliquien genannt, die Kaiser Lothar nach Prüm verschenkt hat. — Der h. „Habundus" ist vielleicht identisch mit dem im römischen Martyrologium am 14. Dezember genannten „Abundius", der wie die h. Margaretha zu Antiochien unter dem Landpfleger Olybrius den Martyrtod erlitt. Von der h. Margaretha (Marina) aber befand sich, wie erwähnt, in Aachen eine Reliquie.

So dürfen wir also Witte's Angaben über die Gründung des Klosters Liesborn für wohl verbürgt erachten, und es namentlich für durchaus glaubwürdig halten, daß diese Gründung noch zur Zeit Karls d. Gr. erfolgt ist. Mit dem Kloster aber ist nun nothwendig von Anfang an eine Pfarrkirche verbunden

gewesen [1231]). Ohne solche Verbindung treffen wir unter den ältesten Klöstern kein einziges; ihr Bestand war auch nur durch diese Verbindung gesichert. Ja man darf es als gewiß annehmen, daß die Pfarrkirche zu Liesborn schon einige Zeit bestanden hatte, als das Kloster gegründet wurde. Da nämlich die erste Aebtissin des im J. 860 gegründeten Klosters Herzebrock, Duda, Tochter der Waldburg, von Rotswindis, der ersten Aebtissin von Liesborn, erzogen ist, so erscheint es als unzweifelhaft, daß der Eintritt der Rotswindis als Aebtissin zu Liesborn erst während der letzten Regierungsjahre Karls des Gr. stattgefunden hat. Erhard setzt die Gründung des Klosters sogar in das Jahr 815. Da ist es nun aber gewiß, daß im Anfange des 9. Jahrhunderts das Pfarrsystem des h. Liudger bereits gebildet und insbesondere auch für die Bedürfnisse der Pfarrseelsorge in dem großen Liesborner Bezirk gesorgt sein mußte. Aus dem Bestehen der Pfarrkirche vor Gründung des Klosters begreift man auch einzig, warum dem Bischofe das Patronatsrecht über dieselbe verblieben ist [1232]), obschon er nicht Stifter des Klosters war; während doch überall sonst, wo die Pfarrkirche erst zugleich mit oder nach Gründung des damit verbundenen Klosters errichtet ist, die Familie des betreffenden Stifters des Klosters, beziehungs-

[1231]) Nach Inhalt einer Urkunde vom J. 1265 (Niesert, U. S. 199) lag die Pfarrkirche innerhalb der nächsten Umgebung des Klosters und war die Kirche blos durch eine Wand vom Chor der Mönche getrennt (ecclesia parochialis sita infra septa monasterii et tantum murus ipsam dividit a choro fratrum). Die Gebäulichkeiten waren allerdings damals nicht mehr die alten, aber die alte Einrichtung mag doch beibehalten sein.

[1232]) Erst dem im J. 1131 eingesetzten Mannskloster hat der Bischof das Patronatsrecht über die Pfarrkirche, wie auch im J. 1144 das Archidiakonatsrecht über dieselbe übertragen. (Niesert, U. S. IV, 109.) Der Uebertragung des Patronatsrechts war die Bedingung beigefügt, daß das Kloster stets einen Weltpriester als Pfarrer zu berufen habe. Im J. 1265 hob der Bischof auch diese Bedingung auf und seitdem war stets einer der Mönche zu Liesborn Pfarrer daselbst. (l. c. S. 199.)

weise der Abt oder die Aebtissin, das Patronatsrecht inne hatte. Man begreift dann ferner auch, warum anfänglich nicht der h. Symeon sondern die hh. Cosmas und Damian Hauptpatrone waren, obschon die Symeonsreliquie die bevorzugteste unter allen war, die das Kloster aufbewahrte. Letztere wird eben erst mit Gründung des Klosters von Aachen herübergekommen und damals das Patrocinium der hh. Cosmas und Damian bereits in Kraft und Geltung gewesen sein.

Das Kirchspiel Liesborn umfaßt noch jetzt im Dorf, der Dorfbauerschaft und den Bauerschaften Göttingen, Hentrup, Osthusen, Suderlage und Winkelhorst 20,236 Morgen. Die davon im Laufe der Jahrhunderte abgekommenen Gebiete von Cappel und Lipperode, sammt der Feldmark von Lippstadt und einem Theile des Lipper Bruchs mögen 9 bis 10,000 Morgen betragen [1283]). Das Kirchspiel Wadersloh enthält im Dorf, der

---

[1283]) Die frühere Zugehörigkeit dieser Gebiete zum Bisthum Münster und zur Pfarrei Liesborn ist S. 240 ff. schon genügend nachgewiesen. Dennoch sei hier erwähnt, daß Heinrich von Hövel in seinem etwa 1615 verfaßten Speculum Westvaliae veteris (vollständiger Titel bei Driver p. 49) nach der Handschrift (M. 198) unserer Vereinsbibliothek p. 130 schreibt:

De reliquis coenobiis (sc. dioecesis Monast.): Lesborne monachis et Capellum virginibus dicatum est, eaque ambo extremam oram dioecaesios occupant, ubi ex Lippiaco comitatu praevolutus Marcanam ditionem a nostra Monasteriensi disterminare incipit Lupia fluvius.

(Mittheilung des Direktors unseres A.-Vereins, Dr. Rump.) Also zu von Hövels Zeit wurde Cappel noch zur Diöcese Münster gerechnet. Daß auch ein Theil der Pfarrei Wadersloh vom Bisthume abgekommen ist, wie ich oben S. 340 nachgewiesen habe, bestätigen die „Münsterischen gebrecken und mangel mit etliche Naberheren" im ersten Anhang zu Hobelings Beschreibung des Stifts Münster S. 128. Da heißt es: „Im Ampte tho Stromberge hefft de Grave thom Retberge wiet in dat Stift Münster getast, grundt und bodem afgeschneden, daer tho etzliche vel Fuerstede und lude van dem Kerspel tho Waderslo gelegen.

Dorfbauerschaft und den Bauerschaften Ackfeld, Basel, Benteler, Börnefeld, Geist und Vahlhaus 25,806 Morgen. Damit würde das ursprüngliche Pfarrgebiet von Liesborn sich bereits auf mehr als 55,000 Morgen stellen. Aber hiermit ist seine ganze Ausdehnung noch nicht bestimmt. Auch die Nachbarpfarreien Herzfeld und Diestedde sind Filialen, und sie können nur aus Theilen der Pfarrei Liesborn einerseits und der Pfarrei Beckum andererseits zusammengesetzt sein. Wir dürfen also etwa die Hälfte des Flächeninhalts der Pfarreien Herzfeld nnd Diestedde = 11,000 Morgen noch zum ursprünglichen Pfarrgebiete von Liesborn hinzurechnen.

Nachtrag. Nachdem Vorstehendes bereits im Druck vorgeschritten war, bin ich mit einem alten Kreuze näher bekannt geworden, welches vor einigen Jahren aus Borghorst in die Sammlung von Alterthümern gelangt ist, die unser Hochwürdigster Herr Bischof für das hier projektirte „christliche Museum" veranstaltet hat. Beide (16 resp. 11 Zoll lange und c. 3 Zoll breite) Balken dieses Kreuzes sind nach allen Seiten mit dickem Goldblech überzogen; nur in der Mitte und an beiden Enden des Langbalkens finden sich Oeffnungen, worin Krystalle eingelassen sind, wovon zwei hohl sind und Reliquien enthalten haben. Der mittlere und vorzüglichste dieser Krystalle ist ein orientalischer und hat 4—5 Zoll Länge. Auf der Vorderseite des Kreuzes sieht man folgende in das Goldblech getriebene, meist durch Namen bezeichnete Figuren: In der Spitze des Langbalkens der Heiland am Kreuze und unter demselben Maria und Johannes; im Querbalken zu beiden Seiten des großen Krystalls rechts der h. Petrus und neben ihm der h. Cosmas, links der h. Paulus und daneben der h. Damianus; im untern Theile des Langbalkens Kaiser Heinrich, wie er von Engeln in den Himmel aufgenommen wird. Die Figuren sind umgeben mit zahlreichen Edelsteinen, darunter fünf antike Gemmen. Die Enden und Ränder der Vorderseite sind mit Filigranarbeit verziert. Auf der Rückseite des Kreuzes findet sich im untern Theil des Langbalkens eine schwebende Frauengestalt eingravirt, der sich aus

einer Wolke eine Hand entgegenstreckt; darunter der Name Berhta abba. Dieser Name aber bildet den Schluß folgender rund um den Rand der ganzen Rückseite laufenden Inschrift: Hec sunt nomina istorum sanctorum. de ligno domini. de spondia (spongia) domini. de lecto marie matris domini. de corpore s. petri ap. s. andree ap. s. bartholomei ap. s. stephani m. s. nicomedis. s. mauritii. s. pancracii. s. laurencii. s. christofori. s. clementis. s. nicolai. de scapula s. simeonis. s. marie magdalene. s. agathe. isti et omnes sancti intercedant pro me peccatrice et pro omnibus illis. qui aliquid boni ad hoc signaculo (sic) fecerunt. Diese Inschrift ist sichtlich erst auf die Rückseite eingetragen, nachdem das Kreuz bereits fertig gestellt war; weil die Buchstaben der einzelnen Worte häufig nicht zusammenhangen, sondern durch die Nietchen unterbrochen werden, womit das Goldblech auf das Kreuz befestigt ist. Uebrigens besteht die Schrift aus lauter lateinischen großen oder Anfangs-Buchstaben, die durchaus einfach gehalten sind und noch nichts von der Verzierung zeigen, womit die Majuskel des 12. und 13. Jahrhunderts auftritt. Das ganze Kunstwerk macht auf Kenner den Eindruck einer Arbeit aus dem 10. oder dem Anfange des 11. Jahrhunderts. Einige möchten es für noch älter halten; aber das Bild auf der Vorderseite mit der Umschrift Henricus imper. ist entscheidend. Heinrich I. († 936) war nicht Kaiser, sondern nur König. Dagegen war Heinrich II. (1002—1024) Kaiser, und er ist auch, wenngleich erst im folgenden Jahrhunderte von P. Eugen III. heilig erklärt, als solcher doch in Deutschland gleich nach seinem Tode verehrt worden. Dem entspricht seine Darstellung auf dem Kreuze, wie er von Engeln in den Himmel aufgenommen wird. Das Kreuz ist also unzweifelhaft, wenn auch bald nach, so doch nicht vor dem J. 1024 angefertigt.

Eine andere Frage ist die: woher stammt das Kreuz? oder näher, für welche Kirche ist es ursprünglich bestimmt gewesen? Die auf der Vorderseite neben dem Bisthumspatron (St. Paulus) einerseits und dem Patron der Metropolitankirche (St. Petrus)

andererseits angebrachten Bilder der hh. Cosmas und Damian lassen zunächst an Liesborn denken, wo diese Heiligen Ortspatrone waren. Da hat man denn, weil der vorige Pfarrer Elfers von Borghorst (geb. 1786) vor der Aufhebung des Klosters Liesborn Conventual daselbst gewesen, die Vermuthung aufgestellt, derselbe möge das Kreuz von dort nach Borghorst gebracht haben. Dies aber ist kaum oder gar nicht annehmbar. Denn stammt das Kreuz aus Liesborn, dann kann es schon zu Witte's Zeit nicht mehr dort gewesen sein; da dieser sonst ein solches Kunstwerk und die darin enthaltenen Reliquien zu erwähnen nicht unterlassen haben würde. Ihm würde dann auch der Name „Berhta abba“ nicht entgangen sein. Er nennt aber alle Aebtissinnen von Liesborn und darunter keine Berhta. Der unter denselben vorkommende Name Bertild ist von jenem wesentlich verschieden. Aber das Kreuz kann auch nicht früher in Liesborn gewesen und vor Witte's Zeit schon aus demselben verschwunden sein. Denn in diesem Falle würde Witte doch irgend welche Notiz darüber vorgefunden haben. Das Vorhandensein des Schatzes in Liesborn wäre sicher auch in Münster bekannt gewesen; und hier würde man es nicht geduldet haben, daß derselbe aus einem unter unmittelbarer Aufsicht des Bischofes stehenden Kloster in ein ihm gewissermaßen fremdes, wie es das unter der Aufsicht des Erzbischofs von Magdeburg stehende Kloster Borghorst war, übertragen wurde; abgesehen davon, daß Klöster von ihrem Besitz nichts verschenken durften. Die Bilder der hh. Cosmas und Damian deuten allerdings auf Liesborn, aber sie lassen auch an die Kirche von Leer denken, die unter demselben Patrocinium steht. Nun ist aber Leer nicht blos Nachbarpfarrei von Borghorst, sondern die Kirche in Leer ist auf einem dem Kloster Borghorst gehörenden Hofesgrunde errichtet. „In parochia Liere in ipsa villa curtis abbatisse in Borchorst“ heißt es in einer Urkunde aus dem J. 1217. Im J. 1286 war der Hof schon an Bernhard, Herrn von Ahaus, übergegangen. Er bezeichnet den Hof als den seinigen (curtis nostra) mit dem Beifügen „quae a vicinis Abbatinchof nun-

cupatur" [1284]). (Das Nähere hierüber später.) Hieraus folgt jedenfalls so viel, daß das Patrocinium der hh. Cosmas und Damian in Borghorst eine besondere Bevorzugung genoß. Und sollte sich daraus nicht schließen lassen, daß, wie es an sich schon nicht unwahrscheinlich ist, Borghorst als Kloster eine Filiale von Liesborn sei, d. h. dorther seine ersten Nonnen erhalten habe? Damit würde dann schon das Erscheinen jener Patrone Liesborns auf dem Borghorster Reliquiar erklärt sein.

Entscheidend aber für die ursprüngliche Bestimmung unseres Kreuzes als Reliquiars des Klosters Borghorst sind folgende Gründe: 1) Unter den Reliquien, die das Kreuz enthielt, wird der Patron von Borghorst, der h. Nikomedes, genannt; und zwar steht sein Name an einer Stelle, wie man sie ihm nach seiner Qualität als Martyrer höher nicht einräumen konnte. Ja in der Reihenfolge, worin der Name hier genannt ist, liegt eine Bevorzugung dieses Heiligen ausgedrückt, die man sich nur dort, wo er Patron war, erlauben durfte. Der Heilige wird nämlich genannt gleich nach den h. Aposteln und dem Erzmartyrer Stephanus, vor einer Reihe von andern Heiligen, von denen einige wenigstens an Ruhm ihn weit überstrahlten [1285]). 2) Das Kloster Borghorst stand bekanntlich von seiner Gründung an unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs von Magdeburg. Patron von Magdeburg ist aber der h. Mauritius. Nun, in dem Reliquienverzeichnisse unseres Kreuzes folgt unmittelbar auf den h. Nikomedes, also vor den hh. Pankratius, Laurentius, Christophorus, Clemens, Nikolaus, eben der h. Mauritius. Mir scheint, daß diese beiden Gründe schon nicht mehr zweifeln lassen können, das Kreuz sei gleich Anfangs für Borghorst bestimmt gewesen. Es gibt aber 3) für die Bilder der hh. Cosmas und Damian auf dem Kreuze außer dem schon angeführten noch

---

[1284]) Wilmans, U. B. Nr. 106. 1313.

[1285]) So kommen die hh. Clemens, Laurentius im Meßkanon, Laurentius und Nikolaus in der Litanei von allen Heiligen vor. Der h. Nikomedes aber wird weder hier noch dort genannt.

einen weitern Erklärungsgrund. Man hat damit auch ausdrücken wollen, woher die im Kreuze enthaltenen Reliquien gekommen. Und diese rühren allerdings zumeist aus dem Kloster Liesborn. Es sind von den im dortigen Symeonsschreine befindlichen Reliquien abgelös'te Partikeln. Hier nämlich wie dort werden Reliquien genannt: vom h. Kreuze, von den Gebeinen der hh. Ap. Petrus und Bartholomäus, von den hh. Martyrern Laurentius, Christophorus und Clemens, vom h. Nikolaus und vom h. Symeon. Letztere Reliquie darf ich besonders betonen; aber sehr beachtenswerth ist auch der Umstand, daß im Liesborner Symeonsschrein wie im Borchorster Kreuze die hh. Laurentius, Christophorus und Clemens sich nebeneinander genannt finden. Zeigt sich dadurch nicht deutlichst, daß die einen von den andern, soweit es thunlich war, der Reihe nach genommen sind? Ich sage, soweit es thunlich war; und eben darum dürfen wir alle im Kreuze befindliche Reliquien im Symeonsschreine nicht wieder finden wollen. Zu Witte's Zeit konnten ja auch mehrere von den Reliquien, die 4 oder 5 Jahrhunderte früher noch vorhanden waren, verschwunden sein. War ja auch mittlerweile der Symeonsschrein selbst erneuert. Genug, die Mehrzahl seiner Reliquien verdankt Borghorst dem Kloster Liesborn. 4) Darin aber, daß die Mehrzahl der im Kreuze befindlichen Reliquien auch im Symeonsschrein zu Liesborn enthalten ist, liegt der schlagendste Grund, daß das Kreuz selbst für Liesborn nicht bestimmt gewesen sein kann. Denn wie will man es reimen, daß die in einer Kirche vorhandenen Reliquien getheilt seien, um ein neues Reliquiar für dieselbe Kirche damit zu schmücken? Waren denn die Reliquien der Reliquiare wegen da? Nein, wohl finden wir in einer und derselben Kirche verschiedene Reliquiare mit verschiedenen Reliquien; aber verschiedene Reliquiare mit denselben Reliquien gehören nicht in eine und dieselbe Kirche und werden auch, soviel mir bekannt, nirgends in einer und derselben Kirche gefunden.

Wen haben wir jetzt unter der Berhta abba auf der Rückseite des Kreuzes zu verstehen? Man könnte sagen:

Bertha, die Gründerin von Borghorst kann hier nicht gemeint sein, denn sie ist schon im J. 988, also 36 Jahre früher als Kaiser Heinlich II., gestorben. Sie war auch nicht Aebtissin, sondern prima Borchorstensis abbatissa war Bertha's Tochter, Hedwiga, die im J. 992 starb [1286]). Aber der Titel abba ließe sich hier als bloßer Ehrentitel auffassen, welcher der Bertha, die 20 Jahre in dem aus ihrem Schlosse gebildeten Kloster gelebt hat, von ihren dankbaren Töchtern recht wohl beigelegt werden konnte. Mir scheint es immerhin beachtenswerth, daß auch die Schreibweise des Namens Berhta auf dem Kreuze ganz mit der in der Stiftungsurkunde von Borghorst übereinstimmt, obschon in andern gleichzeitigen Urkunden die Form Berta, Bertha erscheint [1287]). Man konnte auch sehr wohl Bertha, die Gründerin des Klosters, als Donatrix auf das Kreuz setzen, obschon dasselbe erst mehrere Jahre nach deren Tode angefertigt wurde. Die Reliquien waren jedenfalls bei Gründung des Klosters schon vorhanden; denn auf sie wird ja dasselbe geweiht sein. Bertha wird daher auch schon auf die Beschaffung eines angemessenen Reliquiars Bedacht genommen haben. Daß dasselbe nicht von einer Person geschenkt sei, wird ja ausdrücklich in den Worten gesagt „intercedant pro me et omnibus illis, qui aliquid boni pro hoc signaculo fecerunt." Ich meine, daß diese Worte ihre natürlichste Erklärung eben in der Annahme finden, daß Bertha mit der Sammlung der Edelsteine, Krystalle 2c. 2c. den Anfang gemacht und ihre Nachfolgerinnen dieselbe fortgesetzt haben, bis die Her-

---

1286) Erhard, Cod. Nr. 70. Niesert, U. S. II. 20. 21.

1287) Erhard, Reg. 1035 und Cod. Nr. 87 (30) und 189. — Der andere Name Berthild erscheint noch in Urkunden aus den J. 838 und 1029. (l. c. Nr. 12. und Reg. 960.) Ein dritter ähnlicher, aber ebenfalls verschiedener Name ist Bertheithe. So hieß die erste Aebtissin von Ueberwasser, Schwester B. Herimanns I. (1040); ferner eine verheirathete Tochter jener Bertha von Borghorst und auch die um 1003 lebende Aebtissin von Möllenbeck. (l c. 723 u. 1021.)

stellung des Kreuzes erfolgen konnte. Das Bild Heinrichs II. würde dann die Bedeutung haben, daß dieser durch seine Freigebigkeit gegen Kirchen und Klöster bekannte Kaiser ein ganz besonderes Geschenk dazu gegeben hat.

Uebrigens ist es gewiß, daß es in Liesborn keine Aebtissin Berhta gegeben; und wer unter der Berhta abba nicht die Gründerin des Klosters Borghorst verstehen will, dem bleibt es unbenommen, zu glauben, daß etwa die zweite oder dritte Aebtissin dieses Klosters Bertha geheißen habe. Aus dem ganzen 11. Jahrhunderte kennen wir keine dieser Aebtissinnen mit Namen, und selbst aus dem ganzen 12. Jahrhunderte kennen wir als solche nur eine, die Edle von Blankenna, Schwester Adolphs von Blankenna, des Vogts von Iburg, ohne um ihren Vornamen zu wissen [1238].

Für unsern Zweck nun liefert das Kreuz einen thatsächlichen Beweis, daß es im 10. oder jedenfalls doch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Liesborn bereits eine Reliquie des h. Symeon gegeben hat. Gewiß also kann dieselbe nicht erst nach der Zerstörung der Harzburg im J. 1074 dorthin gekommen sein.

§. 71.

Die Pfarrei Herzfeld eine Filiale.

Die Pfarrei Herzfeld besteht aus dem Dorfe, der Dorfbauerschaft und den Bauerschaften Heckentrup, Höntrup, Kesseler, Kassenhövel, Schachtrup, Uelentrup, und umfaßt im Ganzen 13,405 Morgen. Von ähnlicher, beziehungsweise noch größerer Ausdehnung sind uns schon mehrere Kirchspiele begegnet, die sich alle als Filialen erwiesen haben. Für den Filialcharakter der Pfarrei Herzfeld zeugt aber ferner noch ihre Lage und ihre Begrenzung. Sie wird, abgesehen von der durch die Lippe gebildeten Diöcesangrenze, einerseits (im Osten und zur Hälfte im Norden) von der Pfarrei Liesborn und andererseits (im Westen

---

1238) Erhard, Cod. Nr. 297.

und zur andern Hälfte im Norden) von dem alten Pfarrgebiet von Beckum, das wir bald näher bestimmen werden, ganz umfangen.

Die Kirche zu Herzfeld ist bekanntlich eine Stiftung der h. Ida, der Gemahlin des Engernschen Grafen Ekbert. Aus der von dem Werdenschen Mönche Uffing um das J. 980 verfaßten vita S. Idae [1239]) entnehme ich vorab Folgendes: Als Karl der Große sich gegen den gallischen Aufstand (Galliarum seditionem) rüstete und seine Getreuen unter die Waffen rief, erschien unter letzteren auch ein gewisser Heerführer Ekbert (praefectus quidam Eccebertus), der jedoch daselbst von einer schweren Krankheit ergriffen wurde, und daher der Heerführung sich vollständig enthalten mußte. Der Kaiser schätzte Ekbert seiner unwandelbaren Treue und seiner Klugheit wegen sehr und überwies ihn deshalb einem der Angesehensten jenes Ortes zur sorgfältigsten Pflege. Ida, die einzige Tochter dieses Großen, hatte großes Mitleid mit dem Kranken und unterzog sich persönlich seiner Pflege, soweit der Anstand es gestattete. Ekbert genas allmälig. Als der Kaiser vom Feldzuge siegreich zurückgekehrt war, besuchte er ihn in derselben Stadt, wo er ihn früher zurückgelassen hatte und fand ihn beinahe hergestellt. In der Unterhaltung, die beide mit einander pflogen, gestand Ekbert dem Kaiser, daß er um die Hand der Ida zu werben wünsche und fügte die Bitte bei, der Kaiser möge dieserhalb seine Fürsprache beim Vater des Mädchens einlegen. Die Bitte wurde mit großer Freude erfüllt, und der Kaiser beschenkte Ekbert überdies reich mit Gütern. Auch ernannte er ihn zum Herzog der Sachsen zwischen Rhein und Weser. Darauf (Post haec) heirathete Ekbert seine Braut und führte sie heim in sein Vaterland. Noch auf der Reise begriffen, kamen sie eines Tages zu einem Orte an dem Ufer der Lippe mit Namen Hirutfeld, wo sie übernachteten. Hier machte die fromme Ida, durch ein Traumgesicht bewogen, das Gelübde, dem Herrn aus eigenen Mitteln ein

---

[1239]) Wilmans, Kaiserurkunden S. 471/3.

Oratorium zu bauen, wozu Ekbert freudigst seine Zustimmung ertheilte. Nach nicht langer Zeit (non multo post) erhob sich an jenem Orte, wo einst so dichte Waldungen sich befanden, daß die Sterne am Himmelsgewölbe dadurch verdeckt wurden, eine steinerne Basilika aus polirter Arbeit (lapidea basilica opere polito), die dann zu Ehren der h. Gottesmutter Maria und des h. Germanus eingeweiht wurde.

Versuchen wir jetzt die Zeit der Erbauung der Herzfelder Kirche näher zu bestimmen: Unter jenem gallischen Aufstande mag man mit Erhard (Reg. 199) die Empörung Pippins, eines unehelichen Sohnes Karls des Großen, verstehen, die mit dem bekannten Aufstand der Avaren zusammenfiel. (Siehe oben S. 12.) Da Karl von dem Zuge gegen letztere erst Ende des Jahres 793 nach Franken zurückgekehrt ist, so würde hiernach Ekberts Wiederherstellung in den Anfang des J. 794 fallen. Es erscheint aber sofort unwahrscheinlich, daß Ekbert jetzt schon seine Braut nach Sachsen geführt hat; weil damals auch unter diesen wieder volle Empörung herrschte. Erst im August des J. 803 ward durch die Reichsversammlung zu Salz das Sachsenland beruhigt und nun auch erst kann Ekberts Ernennung zum Herzog zwischen Rhein und Weser erfolgt sein. Wir dürfen daher auch Ida's Ankunft im Sachsenlande nicht vor das J. 803 setzen. Daß sie aber auch später nicht erfolgt sei, ergibt sich aus Folgendem.

Ida's ältester Sohn Warinus [1240]) wird bereits im J. 826

1240) Wilmans hat die Behauptung aufgestellt, daß aus der Ehe der h. Ida mit dem Grafen Ekbert überhaupt keine Kinder entsprossen, demnach auch Abt Warin von Corvey nicht ihr Sohn gewesen sein könne. Hierfür, meint er, spreche neben den anderweitigen Gründen aufs Entschiedenste eine Stelle in dem Proömium Uffings, wo es von der h. Ida heißt: Haec itaque . . . licet coniugali lege constricta, nihil aeterni sponsi praetulit amori et ideo non solum nullum pudicitiae et castitatis damnum pertulit, imo centesimum fructum supernae mercedis . . . . vitiorum victrix perci-

zum Abt von Corvey erwählt. Wohl wird er noch im J. 823, also nur drei Jahre früher, als iuvenis, als adolescens

---

pere meruit. Hiernach muß, fährt Wilmans fort, Uffing ihre Ehe nicht allein für kinderlos, sondern auch nur für ein rein geistiges Verhältniß gehalten haben, wie man ja auch späterhin den Bund K. Heinrichs II. mit der h. Kunigunde in diesem Lichte zu betrachten liebte. (Wilmans, Kaiserurkunden, Anhang, S. 539) Wilmans hat hier in die Worte Uffings einen Sinn hineingelegt, den kein Theologe darin finden wird. Jedes christliche Ehepaar soll den usus matrimonii pflegen, ohne demselben die Gott schuldige Liebe hintanzusetzen und ohne dabei an der Schamhaftigkeit und (ehelichen) Keuschheit Schaden zu leiden. Der nach christlichen Grundsätzen geordnete eheliche Umgang aber ist nichts weniger als ein vitium. Uffing hat also nur sagen wollen, daß Ida in ihrem ehelichen Leben sich streng an die christlichen Vorschriften gehalten hat. Hätte Uffing das ausdrücken wollen, was Wilmans meint, dann würde er gesagt haben, Ekbert und Ida hätten wie Bruder und Schwester zusammen gelebt, oder er würde etwa das Verhältniß beider so bezeichnet haben, wie wir das, welches später zwischen K. Heinrich II. und Kunigunde bestand, angegeben finden: (Henricus) „virginitatem raro exemplo matrimonio iunxit, sanctamque Cunegundam, coniugem suam, propinquis eius, morti proximus, illibatam restituit.“ (Breviarium Romanum) Uebrigens sagt Uffing ausdrücklich, daß Ekbert und Ida wirklich den ehelichen Umgang gepflogen haben; er will aber auch hier nur zeigen, daß solches stets nach Vorschrift des Apostels Paulus (I. Cor. 7.) geschehen sei. Uffing sagt nämlich cap. 4: „Studebat (scil. Ida) nichilominus ex occasione copulae carnalis ut nullius levitatis naevus rigorem animi eius potuisset obfuscare. Si enim, ut apostolicus sermo sonat, sanctificatur vir infidelis in muliere fidele: quanto magis vasa paria sanctitatis, alterutris emicant suffulta virtutum instructionibus? Quid super hoc convenientius profertur, quam duobus in carne una, unam inesse spiritus sancti indiscussam operationem, quae illos deforis connubiali iure connexos, ardentiori coelestium intus inflammavit amore.“ Jetzt glaube ich mit vollem Grunde umgekehrt schließen zu dürfen: Uffing (oder derjenige frühere Presbyter von Herzfeld, welcher ihm vorgearbeitet hat) konnte und durfte so, wie er es ge-

monachus bezeichnet, aber doch auch zugleich als solcher, der bereits auf eine schöne und reiche Braut verzichtet und auch von

---

than, über das eheliche Leben Ekbert's und Ida's nicht reden, wenn er dabei nicht als allgemein bekannt voraussetzte, daß die Ehe mit Kindern gesegnet gewesen. Nur das Vorhandensein dieser gab ihm ein Recht dazu. Dagegen würde er, falls die Ehe kinderlos geblieben, es nicht unterlassen haben, die Möglichkeit anzudeuten, daß Ida, obgleich verehelicht, die Jungfräulichkeit unversehrt erhalten habe. Uffings Worte bezeugen also indirekt das Gegentheil von dem, was Wilmans behauptet. Daß er (um auf Wilmans' weitere Gründe einzugehen) die Kinder nicht nennt, kann nicht auffallen, wenn man beachtet, daß er auch weder Ekbert's noch Ida's Eltern nennt, überhaupt nirgends in seiner Schrift über den Zweck derselben hinausgeht. Dieser Zweck aber besteht, wie Uffing es im Proömium ausgesprochen hat, einzig darin, die auf Wunder gestützten Kennzeichen der Heiligkeit Ida's darzustellen. (Cuius — scilicet Idae — si Deus annuerit, sanctitatis indicia signorum stipulatione subnixa, prout possumus, enucleare gestimus.) Die Wunder also sind ihm die Hauptsache und darum auch erzählt er diese mit aller Umständlichkeit, während er aus dem Leben Ida's nur die indicia sanctitatis beibringt. Uffing schrieb ja auch c. 150 Jahre nach dem Tode Ida's, und es fragt sich sehr, ob er im Stande gewesen, die Eltern und Nachkommen Ida's zu nennen. — Daraus ferner, daß Ida als Wittwe in eine Zelle über dem Grabe Ekbert's sich zurückgezogen und alle ihre Einkünfte zum Besten der Armen verwendet habe, auf ihre Kinderlosigkeit zu schließen, geht gar nicht an. Ihre Kinder waren theils verheirathet, theils befanden sie sich in Klöstern; und sie gab ja nur die Einkünfte von dem ihr gebliebenen Wittwengute den Armen. Dem Beispiele Ida's folgte ihre Schwiegertochter Oda, Gemahlin Liudolfs, die nach des letztern Tode (866) in den geistlichen Stand trat und wahrscheinlich in Gandersheim bei ihrer Tochter, der dortigen Äbtissin Gerberga, den Rest ihres hochbetagten Lebens — sie starb im J. 913 im Alter von 107 Jahren — zugebracht hat. (l. c. S. 228.) Ebensowenig liegt irgend welche Nöthigung vor, eine andere Stelle der vita S. Idae im Sinne Wilmans' zu deuten. Letzterer citirt die Worte Uffings: „Post haec (d. h. nach dem Tode Ida's und ihres Presbyters Bertger, den Ida aus Frankreich mitgebracht) „cum ipse locus ab aliis

seinem Rechte (Erstgeburtsrechte) unter den Ersten am Hofe z
stehen, Gebrauch gemacht hatte. Eben der Hochherzigkeit wegen

---

haereditaria successione possideretur, sei das in zartem Le-
bensalter gestorbene Kind des Grafen Liudolf neben ihr in der
Kirche zu Herzfeld begraben, aber die Leiche durch ein Wunder
immer wieder daraus entfernt worden" (worauf man es in
atrium bestattete); und fährt dann fort: „Hier beweis't, wie
mir scheint, der scharf trennende Ausdruck alii, daß sie (Ida)
keine Kinder gehabt hatte, daß nach ihrem und Bertgers Tode
Herzfeld vielmehr an ein fremdes Geschlecht gelangt war. Aber
da dies auf Grund einer haereditaria successio erfolgte, so
können Liudolf und seine Erben eben nur von einem Bruder
oder einer Schwester Ekbert's abstammen, denn Ida selbst war
die einzige Tochter und auch wohl das einzige Kind ihrer Eltern."
Da meine ich doch, wenn man die Kinder eines Bruders oder
einer Schwester Ekberts unter den alii verstehen kann, dann darf
man auch die Kinder Ekberts selbst darunter bezeichnet finden.
Bruders Kinder bilden doch noch kein „fremdes Geschlecht". Aber
der Sinn des „ab aliis" ist ein anderer. Von den Erben Ek-
berts besaß doch nur Einer den Ort Herzfeld. Woher also der
Plural? Daher, weil Ussing dabei nicht blos an Liudolf, auf
welchen das dominium directum über Herzfeld vererbt war,
sondern auch an denjenigen gedacht hat, welcher Kraft des eben-
falls durch Erbfolge auf Liudolf übergegangenen Patronatsrechts
im Besitze des dominium utile des Orts war, nämlich der
Nachfolger des Presbyters Bertger. Genug, es scheint mir ganz
und gar unzulässig, die klaren Worte der Translatio S. Pu-
sinnae für eine Interpolation zu erklären und dies durch Gründe
beweisen zu wollen, wovon die vorerwähnten die erheblichsten
sind. Hier heißt es aber: „Quo in monasterio (Corbeia) pri-
mus abbas ab iisdem venerabilibus (Adalhard und Wala), den
Stiftern von Corvey) institutus est Warinus nobilissimo ge-
nere propagatus; fuit enim genitus Echberto cla-
rissimo comite et duce; matre splendidissima,
nomine Ida, tam natura muneribus et generosi-
tatis, quam elegantia morum, cuius fratres
adaeque clarissimi viri, magnis dignitatibus
illustres et apud exteros et apud domesticos
enituerunt". Diese Stelle ist dann auch für Pertz, Erhard,
Waitz u. s. w., die alle Warin für einen Sohn Ekbert's und Ida's

womit er diesem wie jenem den Dienst des Herrn vorgezogen hatte, flößte er schon im J. 823 dem Gründer Corveys das Ver-

---

halten, entscheidend gewesen. Es kommt noch hinzu, daß Warin in der Translatio S. Viti als ex nobilissimo Francorum atque Saxonum genere ortus bezeichnet wird. (Wilmans Kaiserurkunden S. 292 ff.) Ist nun aber Warin ein Sohn Ekbert's und Ida's, dann sind auch seine Geschwister Ida's Kinder. Geschwister Warins sind aber gewiß: Addila, Aebtissin von Herford, der mächtige Graf Cobbo und eine dem Namen nach unbekannte Schwester, Mutter des jüngern Grafen Cobbo und der Aebtissin Haduwi, der Nachfolgerin von Addila in Herford. (l. c. 299.) Es kommen noch hinzu Ekbert II. (l. c. 260. 294. 297) und jener Liudolf. Letztern freilich will außer Wilmans auch Waitz nicht als Bruder Warins gelten lassen, weil er in der vita s. Idae vorkommt, ohne hier als Sohn der Ida bezeichnet zu werden. Aber wenn dieser Schluß richtig wäre, dann würde man auch schließen dürfen: In der vita s. Idae kommen Liudolf und Oddo vor, ohne daß jener als der Vater dieses, noch dieser als Sohn jenes bezeichnet wird; also . . ! Uffing läßt sich eben nirgends auf eine nähere genealogische Bestimmung ein. Nicht einmal den Sohn Liudolfs (Tancmar), von dem er erzählt, daß er in Herzfeld begraben sei, nennt er mit Namen. Nur in einem einzigen Falle macht er eine Ausnahme. Da nämlich, wo es sich um die rechtmäßige Erwerbung der curtis Hirutfeld Seitens seines Klosters Werden handelt, bemerkt er, daß dieselbe in Folge eines Tausches von Oddo, qui huius serenissimi augusti Ottonis extitit proavus, dem Kloster überwiesen sei. Diese Bestimmung lag ihm ja auch gar zu nahe. Man sieht aber auch ihr wieder die Kürze an, der er sich befleißigt, da er nur das Enkelkind Oddo's, den zu seiner Zeit regierenden Otto II., und nicht auch den Enkel Otto I. und den Sohn Heinrich I. nennt. Dagegen hebt Wilmans mit vollem Recht gegen Waitz hervor, daß wenn Liudolf nicht der Sohn der Ida sei, dann könne diese auch nicht Mutter der vorher genannten Kinder sein; denn wie wäre sonst jener haereditaria successione in den Besitz von Herzfeld gekommen? Also war auch Liudolf Ida's Sohn, wie solches auch bisher allgemein angenommen wurde. Schon der Umstand allein, daß Liudolf seinen Sohn Tancmar (amabilis soboles) in Herzfeld begraben ließ, würde zu dieser Annahme berechtigt haben. Denn was Anderes

trauen ein, daß Warin troß seiner Jugend ein guter Abt werden würde. Seine Fortschritte in den folgenden drei Jahren (pro-

hätte ihn, der Graf in Thüringen war, hierzu bewegen können, als daß zu Herzfeld auch seine Eltern ruheten. Ist es doch auch bestimmte Tradition, daß Liudolf selbst in Herford seine Ruhestätte gefunden habe! (Kumann.)

Was die Abstammung Ida's selbst angeht, so hat Wilmans hier mit mehr Grund die bisher geltende Annahme bestritten, daß sie die Tochter Bernhards, eines nicht ebenbürtigen Sohnes Karl Martels aus dessen Ehe mit einer edlen Sächsin, gewesen sei. Denn Ida wird in ihrer vita von Uffing als unica filia, unice dilecta ihres Vaters bezeichnet; als Kinder Bernhards aber nennt Paschasius im Leben Adalhards die Brüder Adalhard, Wala, Bernarius und die Schwestern Gundrada und Theodrada (Pertz Mon. II, 527). Durchschlagend aber erscheinen diese Gründe zu Gunsten von Wilmans' Ansicht doch nicht. Man darf wohl mit Pertz jenes unica durch nubilis erklären, oder auch sagen: Adalhard, Wala, Gundrada, Bernarius und Theodrada hatten sich alle Gott geweiht, waren also der Welt und ihren Verwandten „abgestorben", so daß dem Vater Bernhard nur mehr Ida als unica filia geblieben war, an der er dann mit vorzüglicher Liebe hing (unice dilecta). Wie aber Uffing nur von Ida, so will Paschasius nur von jenen fünf als „Deo sacrati" reden. Dazu kommt, daß die Corveyer Chronik von Falke Ida bestimmt als Tochter Bernhards und als Schwester Adalhards und Walas, der Gründer von Corvey, bezeichnet und daß der Pfarrer Leifert zu Ostinghausen mit Berufung auf ein Manuscript des Klosters Corbie neben dem Vater Bernhard auch noch praenobilis Guntlindis als Mutter Ida's nennt. Nun sind allerdings wohl Falke's Angaben im Allgemeinen mit Mißtrauen aufzunehmen; denn der Beweis ist erbracht, daß er grobe Fälschungen sich hat zu Schulden kommen lassen. Aber wahr bleibt doch, was Spancken (Zeitschr. f. v. G. u. A. XXI. 6) sagt, daß Falke das Chronikon wie das Register Saracho's großentheils aus echten Geschichtsquellen zusammengestellt hat. Wo das ihm vorliegende Material für seinen saubern Zweck nicht ausreichte, da hat er es nach Maßgabe seiner geographischen und geschichtlichen Kenntnisse ergänzt. Aber auch letztere waren nicht gering, und Berücksichtigung verdienen daher seine Angaben in jedem Falle, wo die Falschheit nicht zu erweisen ist. Daß jedoch Pf. Leifert

ficiebat quotidie et acceptus erat tam Deo quam hominibus) begründeten dieses Vertrauen auch in den übrigen Mönchen [1241]). Man wird daher sagen müssen, Warin kann im J. 826 nicht mehr unter 20 Jahren, aber auch kaum über 22 Jahre alt gewesen sein († 856). Somit dürfen wir die Verehelichung Ekbert's und Ida's mit allem Recht in den Herbst des J. 803 und den Bau der Kirche zu Herzfeld etwa in das J. 804 setzen. Erhard nimmt, wie gesagt, mit uns an, daß die Verlobung Ekbert's mit Ida bald nach dem J. 793 stattgefunden habe, und doch setzt er Ekbert's Ernennung zum Herzog zwischen Rhein und Weser, wonach erst seine Verehelichung stattgefunden hat, in das J. 810, und die Gründung der Kirche zu Herzfeld in das J. 815. Da muß er also voraussetzen, daß Ekbert und Ida etwa 16 Jahre im Brautstande gelebt haben, daß ferner ihr Sohn Warin schon im Alter von 15 Jahren

---

seine Angabe geradezu ersonnen und sich fälschlich auf ein ihm vorliegendes Manuscript bezogen haben sollte, wie Wilmans andeutet, kann ich nicht glauben. (Wilmans, l. c. S. 57—64.)

Doch wäre es auch zweifelhaft, daß jener Bernhard der Vater Ida's gewesen, gewiß ist, daß sie eine nicht ferne Verwandtin Karls des Großen war. Ihr Sohn Warin heißt regiae prosapiae vir, und Kaiser Ludewig der Fromme nennt ihn propinquus noster (l. c. S. 293. 509). Von Ida selbst heißt es, sie sei summo inter suos loco nata, sie sei ex regali indole sanctarum virginum Odiliae et Gertrudae filiae regis Pippini (von Landen) d. h. sie hat die Anlage zur Heiligkeit von den königlichen Jungfrauen Odilia und Gertrud ererbt. Ihr Vater heißt comes und gehört zu den summis ipsius loci primatibus. Der Kaiser muß zu der Ehe Ekbert's und Ida's seine Zustimmung (assensum suum) geben und vermittelt ersterm auch die Gunst der Eltern Ida's. Damit aber Ekbert den Eltern an Macht ähnlicher und darum um so genehmer werde, beschenkt ihn der Kaiser mit vielen Staatsgütern (dedit illi multas possessiones de publico, quatenus viciniori potentia soceris acceptior factus non minori apud illos quam in genitali solo praecelleret dignitate).

[1241]) Translatio S. Viti. Jaffé, Mon. Corb. p. 12. 13.

zum Abt erwählt worden und vor seinem 12. Lebensjahre nicht blos schon verlobt gewesen sei, sondern auch bereits seine Stelle am königlichen Hofe unter den Ersten des Reichs bekleidet habe (iam iamque inter primos palatii consistebat). Solche Voraussetzungen sind gewiß nicht zulässig. Jedenfalls aber haben wir mit dem J. 804 einen Zeitpunkt angesetzt, vor welchem die Gründung der Kirche und Pfarrei von Herzfeld nicht stattgefunden haben kann. Wenn daher diese Gründung noch in die Lebenszeit des h. Liudger fällt, so war letztere immerhin schon so weit vorgerückt, daß wir uns das von Liudger gebildete Pfarrsystem nothwendig als bereits bestehend denken müssen und deshalb die Pfarrei Herzfeld nur als nachträgliche Einfügung in jenes denken können. Es bestätigt sich somit die Annahme, von der wir ausgegangen sind, daß Herzfeld eine Filialpfarrei sei. Als solche aber ist sie unstreitig die älteste im Bisthume.

Nach dem weitern Berichte Uffings hat Ida noch zu Lebzeiten ihres Mannes häufig (frequentius) auf dessen zu Herzfeld gehörigen Gütern verweilt und jedesmal mit allem Eifer neuen Bemühungen für den Gottesdienst sich unterzogen (semper recentibus in Dei cultu laboribus intentissime consueverat insudare). Ekbert wurde in einer Vorhalle, die auf der Südseite der Kirche angebaut war, begraben; und eben daselbst fand später auch Ida, nachdem sie ihren Wittwenstand in ununterbrochenen Uebungen innigster Gottseligkeit und der opferwilligsten Wohlthätigkeit gegen die Armen verbracht hatte, ihre Ruhestätte.

Wann Ekbert und wann Ida gestorben, läßt sich genau nicht bestimmen. Eine Urkunde vom J. 838, die der Ida noch als lebend erwähnt, muß man nach den Ausführungen Wilmans für unecht halten [1242]. Man darf jedoch annehmen, daß Ekbert noch bis etwa zum J. 820 und Ida noch wohl c. 20 Jahre länger gelebt hat. Ekbert erscheint nämlich im J. 810 noch in rüstiger Thätigkeit; Karl d. Gr. ertheilte ihm damals den Auftrag, auf dem rechten Ufer der Elbe eine Burg zu bauen. Und

[1242]) Kaiserurkunden, S. 57 ff.

Uffing bemerkt erst, nachdem er erzählt hat, daß Ida zu Lebzeiten ihres Mannes häufig auf dessen Gütern zu Herzfeld verweilt habe, „nicht wenige Jahre hiernach" (non paucis post haec annis elapsis) sei Ekbert gestorben [1243]. Nun wird aber Ekberts Sohn, Warin, seine Stelle „inter primos palatii" doch wohl erst nach dem Tode des Vaters haben einnehmen können. Warin hat solches aber vor dem J. 823 wirklich gethan; denn in diesem Jahre war er ja schon als Mönch in Corvey eingetreten. — Für die Dauer des Wittwenstandes der Ida ferner müssen nach Uffings Mittheilungen jedenfalls mehrere Jahre angesetzt werden; denn einmal läßt dies schon die Angabe erschließen, daß Ida zu Herzfeld lange vor ihrem Tode (longe ante obitum) ihren Sarg hat anfertigen lassen, den sie selbst zweimal täglich in aller Heiterkeit mit allerlei Nahrungsmitteln anfüllte, um sie dann unter die Bedürftigen zu vertheilen. Dann aber ist wohl zu bemerken, daß Uffing schon, bevor er erzählt, wie Ida die Zelle zu Herzfeld am Grabe ihres Gatten bezogen, eine Reihe von frommen Uebungen, deren sie als Wittwe sich befleißigt, aufgezählt hat; so daß angenommen werden muß, daß sie sich nicht sofort, sondern erst längere Zeit nach Ekberts Tode definitiv zu Herzfeld niedergelassen. Es ist ja auch kaum zu denken, daß Ida ihre Kinder, so lange diese noch der Erziehung bedürftig waren, verlassen habe.

Wir sahen nun oben, daß das Kloster Liesborn erst mehrere Jahre nach Gründung der Pfarrei daselbst, wenn auch eben noch zur Zeit Karls des Großen († 814), gestiftet sei. Wer möchte jetzt, wo wir wissen, daß die h. Ida noch zu Lebzeiten ihres Gemahls häufig im nahegelegenen Herzfeld verweilt und hier stets neue Proben ihres Eifers für die christliche Religion abgelegt hat, daran zweifeln, daß sie zu der Klosterstiftung an der Liesborner Pfarrkirche in irgend welcher Beziehung gestanden? Ja, da die Pfarrei Herzfeld hauptsächlich Filiale von Liesborn ist, da Ida und Rotswindis aus Franken stammen, beide der

[1243]) Erhard, Reg. 269. Wilmans, Kaiserurkunden, S. 473.

Verwandtschaft Karls d. Gr. angehören und der Eifer für die christliche Religion sich bei den Vornehmen der damaligen Zeit äußerlich namentlich auch in Klosterstiftungen kund gab, so scheint mir nichts näher zu liegen als die Annahme, daß die Berufung der Rotswindis und die Uebersendung der Reliquien nach Liesborn von Ida mindestens veranlaßt worden.

Ich trage nun aus Uffings Bericht noch einige thatsächliche Mittheilungen nach, da sie für unsere Auffassung der damals bestehenden kirchlichen Verhältnisse nicht unwichtige Belege bieten.

Der erste Pfarrer von Herzfeld war Bertger, ein Landsmann der h. Ida[1244]) und, wie sie, von ausgezeichneter Frömmigkeit. Sein Titel ist presbyter. Er war im Leben Ida's geistlicher Führer und stand ihr auch in der Sterbestunde bei. Mit ihm verrichteten mehrere andere Diener Gottes die Sterbegebete[1245]): ein Beweis, daß Bertger wirklicher Pfarrer war, und daß es in der Nachbarschaft von Herzfeld auch noch andere Pfarrer gab.

Bertger starb nicht lange nachher. Er sah seinen Tod voraus. Als er eines Morgens nach Gewohnheit die h. Messe las und die h. Communion empfangen hatte, sinkt er hin und war todt[1246]). Auch er fand seine Ruhestätte zu Herzfeld. Der Kirchhof war also Pfarrkirchhof.

Die dem Bertger zu Herzfeld folgenden Presbyter werden von Uffing eben so sehr wegen Vernachlässigung des Gottesdienstes

---

1244) ex illornm contubernio, quos beata Jda primum de Galliis secum adduxerat, vir religiosae conversationis et probatae castitatis.

1245) Molesta vitalium valetudine acriter pulsata, horam praesensit (Jda) ultimam. Et accito presbitero suo nomine Berhtgero, sibi iuxtis en causis fidissimo, pluribusque servis Dei, preces eorum expostulat.

1246) Ipso quo obiturus erat die, missarum ex more sacramenta consummavit ac mox dominico consignatus viatico, in ipsis vestibus sacerdotalibus ante sanctum altare animam reddidit creatori.

getadelt, als er dem Eifer Bertgers Lob spendet. Sobann erzählt er, daß Herzog Oddo den von seinem Vater Liudolf ererbten Ort Herzfeld nebst der Kirche durch Tausch an das Kloster Werden habe kommen lassen. Es geschah solches zur Zeit des Kaisers Arnulf und des Werdener Abtes Hogerius, also zwischen den J. 891 — 899, da im erstern Jahre der Abt Hembil von Werden noch lebte und im letztern Kaiser Arnulf gestorben ist.

Man sieht hieraus, daß, wie wir früher vorausgesetzt haben, vor B Wolfhelms Zeit auch der hiesige Diöcesan-Klerus von dem Verderben der Zeit angesteckt war, und daß mit der Regierungszeit Wolfhelms eine Wendung zum Bessern eingetreten. Der Uebergabe der Herzfelder Kirche an das Kloster Werden kann Wolfhelm, als Bischof schon, nicht fremd gewesen sein. Da er selbst auch Olfen diesem Kloster geschenkt hat, so wird man annehmen dürfen, daß er Herzog Oddo zu jenem Tausch veranlaßt hat. Von da an war stets ein Werdener Mönch Pfarrer in Herzfeld.

Ums Jahr 906 bringen die das Sachsenland verheerenden Magyaren bis zur Lippe vor und rauben aus der Kirche zu Herzfeld die Kreuze, Reliquienkapseln und den gesammten Kirchenschmuck [1247]). Sie steigen auch zum Glockenstuhl (nolarium) hinauf, können aber die Glocken (campanae) nicht ausheben. Sie zünden die Kirche an, aber die Flamme will nicht fangen; sie ahnen einen unsichtbaren Schutz, der über derselben waltet, und fliehen. —

Am Grabe der Ida hatten im Laufe der Zeit sich manche wunderbare Begebnisse ereignet, die Uffing, so weit er sie in Erfahrung hat bringen können, einzeln erzählt. Da sie immer häufiger wurden, erfuhr auch B. Duodo von Münster von denselben und beschloß auf Bitten des Abtes Liudolf von Werden, die Gebeine der Heiligen zu erheben und sie in die kurz vorher von dem Mönch Hugius (Pfarrer) restaurirte und erweiterte Kirche

---

[1247]) cruces, capsulas et omnem ecclesiasticum ornatum depraedati sunt.

zu übertragen. Die Erhebung fand unter großem Zulaufe der „Parochianen" statt, am 26. November 980. Dem pontifikaliter gekleideten Bischofe assistirte dabei eine Schaar von untergeordneten Geistlichen in Alben, darunter der Senior und mehrere Mönche aus Werden. Die vorgefundenen h. Ueberreste wurden in einem passenden Schreine hinterlegt, der dann auf eine Tragbahre gestellt, vom Bischofe selbst und dem Senior von Werden zur Kirche getragen wurde. Vorauf gingen unter Vortragung von Kreuzen, Fahnen, Wachskerzen und Weihrauchsfässern, die Mönche und Kleriker Psalmen singend und die Litanei betend. In der Kirche angelangt, stellte der Bischof den Schrein auf den Altar, hielt eine Ansprache an das Volk, worin er die Beweise für den heil. Lebenswandel der Ida hervorhob, und stimmte darauf das Te Deum an. Das Volk begleitete den Gesang in einer Weise, daß alles umher dröhnte! [1248]).

Einige Partikeln der Reliquien nahm der Bischof zur fernern Verbreitung mit sich; das Haupt wurde nach Werden übertragen [1249]). Darauf weih'te dann noch der Bischof den südlichen Theil der Kirche (wahrscheinlich jenen, um welchen der Mönch Hugius dieselbe erweitert hatte, zu Ehren der h. Ida ein [1250]).

Seit dem J. 980 scheint der h. Germanus als Patron zu Herzfeld allmälig in Vergessenheit gekommen zu sein. Waren ja

---

1248) plebeiae laudis succentu omnia concrepant.

1249) Conf. Schuncken, Gesch. d. Abtei Werden. S. 58. Note. Uffing sagt nur, daß der Bischof „aliquas particulas" mitgenommen habe und „quasdam" der Abt. Letztere bezeichnet der Werdener Geschichtsschreiber Overham näher durch caput B. Idae.

1250) Sehr auffallend ist es, daß die h. Ida in unsern ältesten Münsterischen Brevieren keine Aufnahme gefunden. Erst in der jüngsten Ausgabe hat man ihr eine einfache Commemoration zuerkannt. Im Proprium Monasteriense zum römischen Brevier ist sie wieder ganz weggeblieben. Die Heiligkeit Idas ist hinreichend verbürgt; sie ist auch durch B. Duodo officiell erklärt. Münsterland und das ganze Sachsenland schuldet ihr großen Dank. Ihr möchte nicht eine einfache commemoratio, sondern ein eigenes officium und zwar ein duplex gebühren.

auch seine Reliquien geraubt. Die ältesten Visitations-Protokolle nennen nur mehr s. Jda vidua. Auch heute noch gilt sie einzig als Patronin der Kirche. In ganz Westfalen findet sich keine zweite Kirche, die dem h. Germanus geweiht war[1251]). Er war in seinem Leben Bischof von Paris, wo er im J. 576 im Alter von beinahe 80 Jahren nach unsäglichen Arbeiten und Mühen „als vollendetes Vorbild aller Bischöfe" starb[1252]). Von ihm hat die Vorstadt St. Germain zu Paris ihren Namen. Es lag dort das vom h. Germanus gegründete St. Vincentiuskloster, später St. Germain des Près genannt. Wie Ida dazu gekommen, ihre Kirche auf den Namen dieses Heiligen weihen zu lassen, ist aus ihrer und Bertgers Herkunft klar.

§. 72.

Die Pfarrei Diestedde eine Filiale.

Die Pfarrei hat im Dorf, der Dorfbauerschaft und den Bauerschaften Altendiestedde, Dullo und Entrup einen Flächeninhalt von nur 8,973 Morgen. Sie ist also sicher nur Filiale. Ihrer Lage nach aber kann sie nur aus Theilen der alten Pfarrgebiete Liesborn einerseits und Beckum andererseits zusammen gesetzt sein. Als Filiale ist die Pfarrei auch geschichtlich zu erweisen.

Die Visitations-Protokolle bezeichnen als Patron der Kirche von Diestedde den h. Nikolaus und als Besitzer des Patronatsrechts „Nobiles de Wendt zum Craffenstein". Die Familie von Wendt ist aber nicht gleich Anfangs im Besitze dieses Patronatsrechts gewesen, sondern hat es von den Burggrafen von Stromberg geerbt. Da nämlich Ritter Heinrich von Wendt die Sophia, Erbtochter des letzten Burggrafen Heinrich von Stromberg geehlicht hat (nach 1403), und die Familie von Wendt darauf im Besitze

1251) In der Erzdiöcese finde ich deren nur zwei: zu Haaren bei Burtscheid und zu Wesseling bei Bonn. Im Bisthum Trier ist die Kirche zu Niederzissen bei Ahrweiler dem h. Germanus geweiht.

1252) Kampschulte, l. c. S. 63. Wetzer u. Welte, Kirch.-Lex. s. v. Germanus.

der Freistühle von Dünninghausen und Diestedde (Craffenstein), welche vorher thatsächlich den Burggrafen von Stromberg gehörten, angetroffen wird, so kann kein Zweifel sein, daß durch jene Verehelichung die ganze Herrschaft Craffenstein, und damit auch das Patronatsrecht über die Kirche zu Diestedde, von der Stromberger Burggrafen-Familie an die von Wendtsche Familie gekommen ist[1253].

Hieraus nun darf ich sofort folgern: 1) daß die Kirche von Diestedde eine Gründung der Burggrafen-Familie von Stromberg ist, und 2) daß die Pfarrei zu Diestedde sehr wahrscheinlich nicht früher als die von Stromberg selbst, sondern gleichzeitig mit oder bald nach derselben, d. i. in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, errichtet sein werde. So ist es in der That.

1. Nach dem J. 1136 kann die Pfarrei Diestedde nicht errichtet sein; denn in diesem Jahre wird das Kloster Liesborn urkundlich im Besitze eines Zehnten bestätigt, der „infra parochiam Disteten in locis Dullen (Brsch. Dullo) et Beldinchusun“ liege[1254]. Den Bestand der Pfarrei bezeugen dann noch zwei Urkunden, wovon die eine „Thistede“ zu den Pfarreien zählt, welche B. Herimann II. im J. 1187 dem Propste von St. Martin als Archidiakonat übertragen hat, und die andere (aus dem J. 1214) erwähnt, daß „Wichmann presbyter

---

1253) L. v. Ledebur. Archiv f. Gesch. des Preuß. Staates X, 263, 5. nach Kindl. Handschr. 32. S. 32. Vergl. auch Leo. Territorien des deutschen Reichs I, 967. Kiskemper (Burggrafen von Stromberg, S. 69) irrt, wenn er die 1463 verstorbene Aebtissin Sophie zu Herzebrock als Tochter des letzten Burggrafen von Stromberg bezeichnet. Die Chroniken, die sie Tochter des Burggrafen Johann II. nennen, haben Recht; sie war Tante der Gemahlin Heinrichs von Wendt und ist wirklich 88 Jahre alt geworden. Dies ist überhaupt für Aebtissinnen kein ungewöhnliches Alter.

Den Freistuhl zu Diestedden habe ich oben S. 304 zu verzeichnen übersehen. Derselbe wird bezeugt durch Wilmans U.-B. Nr. 726. 840. 841, Urkunden aus den J. 1264 und 1269.

1254) Erhard, Cod. Nr. 221. vergl. mit Nr. 217, Not. 6.

de Thistede“ mit „Thetmarus sacerdos de Ulethe“ der Synode zu Veleren (Vellern) präsidirt habe[1255]).

2. Im J. 1217 bekundet B. Otto, daß während seiner Regierungszeit (1204—1218) in der Kirche seines Bisthums, die Thistede genannt werde, in Folge der besondern Verehrung des h. Nikolaus Seitens der Gläubigen (ex devotione fidelium ob venerationem beati Nicolai) die Opfergaben sich zu vermehren begonnen hätten. Es habe daher zwischen dem Pfarrer und den Parochianen die Frage sich erhoben, wem der Ertrag dieses Opfers gebühre. Die Entscheidung sei dem kanonischen Rechte gemäß dahin getroffen, daß der Gesammtertrag in drei Theile zu zerlegen sei, wovon der erste dem Bischofe, der zweite dem Pfarrer, der dritte der Kirchenkasse zufallen solle. Hierauf habe dann er (der Bischof) auf seinen Theil zu Gunsten des Klosters Liesborn verzichtet[1256]).

Patron der Kirche von Diestedde war also von jeher, wie auch jetzt noch, der h. Nikolaus. Es ist nun zuzugeben, daß die Verehrung dieses volksthümlichen Heiligen auch im Abendlande alt ist. Sie findet sich schon im 8. Jahrhunderte aus der morgenländischen Kirche, wo er als einer der größten Wunderthäter im Leben und nach dem Tode galt, hierhin verpflanzt[1257]). Aber Kirchen, die vor der im J. 1087 stattgefundenen Translation der Gebeine des h. Nikolaus von Mira in Lycien nach Bari in Apulien am adriatischen Meere diesem Heiligen geweiht sind, finden sich im Abendlande im Ganzen nur wenige. Mir sind als solche nur bekannt: die vor dem Jahre 1002 von Kaiser Otto III. gegründete Benediktiner-Abtei Burtscheid, die vor dem J. 1028 gestiftete Benediktiner-Abtei Brauweiler[1258]), die im J. 1047 auf dem Markte zu Werden von Erzbischof Heri-

---

[1255]) Wilmans, U.-B. Nr. 111 und 86.

[1256]) l. c. Nr. 120.

[1257]) Notizen aus dem Leben des h. Nikolaus kommen schon in den von den Benediktinern Wandelbert (848), Rhabanus Maurus (847) und Usuard (876) veröffentlichten Martyrologien vor.

[1258]) Lacomblet, U.-B. Nr. 100. 164.

mann II. eingeweihte Kapelle. (Im J. 1059 weiht auch Erzbischof Anno in der Krypta des h. Liudger zu Werden von drei Altären einen zu Ehren des h. Nikolaus [1259]). Seit jener Translation aber fand die Verehrung des h. Nikolaus auch im Abendlande allgemeine Aufnahme und Verbreitung. Wie ein Ereigniß wird diese Translation von fast allen Annalisten der damaligen Zeit verzeichnet. Papst Urban II. (1088—99) ordnete sofort auf den 9. Mai ein eigenes Fest translationis St. Nicolai an, und der Metropolit Ephraim von Rußland (1090—1096), der sich noch in der Gemeinschaft mit der römischen Kirche befand, erhob diese Translation sogar zu einem öffentlichen Feiertage für die gesammte russische Kirche. Die Kaufleute, welche die Reliquien nach Bari brachten, übergaben dieselben der Bewachung des Abtes des dortigen Benediktinerklosters Elias. Zwei Jahre nachher war dem heil. Nikolaus zu Ehren zu Bari eine neue Kirche erbaut; Elias wird bald darauf Erzbischof. Bari erhebt sich jetzt schnell zu einem der besuchtesten und berühmtesten Wallfahrtsorte nicht blos für Italien, sondern das ganze Abendland. Die Wallfahrer aber verbreiten die Verehrung des Heiligen immer weiter und namentlich sind es die Schiffer, Seefahrer und Kaufleute, welche ihn jetzt allgemein zu ihrem Patron erwählen [1260]). Ueberall werden demselben neue Kirchen errichtet. So weiht schon Erzbischof Egilbert von Trier gegen Ende des Jahrs 1088 eine Nikolaikirche zu Mesenich [1261]). Papst Urban II. weiht im J. 1095 eine solche bei seiner Anwesenheit in Gallien, desgleichen B. Gebhard von Konstanz an seinem Bischofssitze im J. 1110 [1262]). In Minden wird im J. 1152 der Thurm des h. Nikolaus gebaut [1263]), in Lübeck im J. 1173 der Nikolaus-

---

1259) Schuncken, Gesch. d. A. Werden, S. 68. 69.

1260) Rohrbacher, Universalgeschichte T. XIV, 412. Nach der Legende hat der h. Nikolaus einst das Schiff, worauf er sich nach Palästina reisend befand, durch sein Gebet vom Untergange gerettet.

1261) Lacombl. l. c. Nr. 240.

1262) Pertz, Monum. III, 168. IV, 441.

1263) Erhard, Reg. 1790.

Dom[1264]). In der nächsten Nachbarschaft unseres Bisthums an der Yssel und Zuidersee zähle ich, obschon daselbst viele Kirchenpatrocinien durch die Reformation verwischt sind, 15 Nikolaikirchen: zu Zutphen, Elburg, Osterwolde, Oldenmarkt, Kuyndert, Blankenham, Vollenhoven, Heyne, Scherwolde, Kampen, Genemuiden, Kamperveen, Sollick, Stavern, Hoorn. Mehrere von diesen Kirchen sind erweislich nach dem 11. Jahrhundert gegründet. Dasselbe gilt von den im rheinischen Antheile des jetzigen Bisthums Münster sich vorfindenden Nikolaikirchen: zu Calcar, Veen, Issum, Rheurdt, Walbeck, Brüggen, Orsoy[1265]). So haben denn auch die im Bisthum Münster bestehenden Nikolaipfarrkirchen durchaus die Vermuthung gegen sich, vor Ende des 11. Jahrhunderts gegründet zu sein. Von den Kirchen zu Darfeld, Holtwick und Wolbeck ist es sogar gewiß, daß sie erst im 12. resp. 13. Jahrhunderte gegründet sind, wie sich weiter unten ergeben wird, daher darf auch von der vierten unserer Nikolaipfarrkirchen, der zu Diestedde, nicht angenommen werden, daß sie vor dem J. 1087 schon bestanden habe. (Anders freilich verhält es sich mit den außerdem noch im alten Bisthume bestehenden beiden Nikolaikapellen, zu Billerbeck und zu Mimigernaford auf dem Domplatze, worauf ich gleich zurückkomme.)

Nun beachte man, daß, wie schon aus dem Vorgesagten genugsam hervorgeht, es hauptsächlich der Benediktinerorden gewesen ist, welcher die Verbreitung des Nikolaus-Cultus im Abendlande bewirkt hat (auch Papst Urban II. war ein Benediktiner), und man wird sofort mit mir zu vermuthen geneigt sein, daß die im J. 1131 nach Liesborn berufenen Benediktiner nicht ohne Einfluß auf die Wahl des Nikolaus-Patrociniums und die besondere Verehrung dieses Heiligen im nahe gelegenen Diestedde gewesen sein möchten. Es spricht daher die größere Wahrscheinlich-

---

[1264]) Mooyer, Onomastikon, S. 56.

[1265]) Orsoy liegt noch am Rhein, Calcar und Rheurdt lagen früher daran; Walbeck liegt nach der Maas hin.

keit für die Jahre 1131—1136 als Gründungszeit der Kirche und Pfarrei Diestedde.

Oben glaube ich dargethan zu haben, daß zwischen den Patrocinien der urbs zu Mimigernaford (St. Georg) und der daran liegenden Pfarrkirche (Lamberti) einerseits und der Georgs-Burgkapelle und Lamberti-Pfarrkirche zu Stromberg andererseits eine Beziehung bestehe. Sollte solche auch zwischen der Nikolaikapelle auf dem Domplatze und der vom Stromberger Burggrafen gegründeten Nikolaikirche zu Diestedde obwalten? Dies wird annehmbar erscheinen, wenn sich zeigen läßt, daß die Nikolaikapelle auf dem Domplatze vor 1136 schon bestanden hat. Solches aber kann nach Folgendem nicht bezweifelt werden.

Urkundlich wird die Nikolaikapelle auf dem Domplatz allerdings erst im J. 1265 erwähnt [1266]. Aber es geschieht dies in einer Weise, daß sie zugleich als damals schon lange bestehend bezeichnet wird. Jene Urkunden handeln nämlich über den Streit, der zwischen dem Domkapitel und den Bürgern Münsters wegen des Grabens obwaltete, welcher die Domfreiheit von der Stadt trennte. Der Streit bezog sich namentlich auf den Theil des Grabens, der vom Michaelisplatze zum Horsteberg sich hinzog, und diesen bezeichnen Zeugen aus der Zeit Bischofs Theoderik III. (1218—1226, resp. B. Ludolphs (1226—1247) als „fossatum a porta capellae sancti Michaelis usque ad portam capellae sancti Nicholai. Das letztere Thor wird auch geradezu „porta sancti Nicholai“ genannt; es hat also von der Kapelle seinen Namen, und diese wird demnach nicht jünger sein als jenes [1267]. Man wird einwenden: die Nikolaikapelle kann nicht von Bischof Burghard (1098—1118), der die urbs mit Mauer und Thoren umgeben hat, erbaut sein; weil von ihm bestimmt erwähnt wird, daß er die Georgs- und Michaelskapelle auf den Thoren und die Blasiuskapelle zu St. Mauritz erbaut hat. Hätte er auch die Nikolaikapelle erbaut, dann würde man solches ebenfalls zu er-

---

1266) Wilmans, U.-B. Nr. 749. 751.

1267) Ueber dem Thore hatte der Rektor der Kapelle seine Wohnung.

wähnen nicht unterlassen haben. Dies ist zuzugeben. Aber wie, wenn die Nikolaikapelle vorher schon bestanden hätte? Dies ist ja, da das Nikolaithor von der Kapelle seinen Namen hat, an sich schon annehmbar. Aber es läßt sich auch geradezu erweisen.

Die urbs zu Mimigernaford wurde im J. 1121 vom sächsischen Heere belagert und durch eine dabei entstandene Feuersbrunst verwüstet [1268]). Diese Verwüstung traf auch die Liudgerikapelle auf der Immunität (capella, quam S. Liudgerus infra urbem habuit). Im J. 1170 war diese Kapelle noch nicht wieder hergestellt, sondern lag noch vernachläßigt da (miserabiliter neglecta). Nun, von dieser Liudgerikapelle behaupte ich, daß sie mit der Nikolaikapelle identisch sei. Meine Gründe sind diese: Die Kapelle an der Ueberwasserskirche hat man auch Liudgerikapelle genannt, weil in ihr Liudgers Leib vor der Bestattung in Werden geruht hat, obschon sie eine Marienkapelle war. Die Liudgerikapelle zu Billerbeck steht auf der Wohnstätte des h. Liudger daselbst, und ist deshalb nach ihm benannt, obschon sie faktisch den h. Nikolaus zum Patron hatte. So auch mag die Nikolaikapelle auf dem Domplatze in irgend welcher Beziehung zum h. Liudger stehen, und deshalb auch, obschon der h. Nikolaus Patron war, Liudgerikapelle benannt worden sein. Daß dem wirklich so sei, beweisen die am Paradies des Doms stehenden Bilder, die schon Kerssenbrock erwähnt. Es sind: der h. Michael, der h. Georgius, der h. Liudgerus und Karl der Große. Sie repräsentiren unzweifelhaft die vier Thore der urbs. Der h. Liudger also repräsentirt das Nikolaithor und er war demnach Mitpatron der Nikolaikapelle. So begreift man auch, warum jene cis aquas wohnende Frau, deren Kind in den Brunnen gefallen war, in ihrer Angst gerade die hh. Aegidius, Nikolaus und Liudgerus um ihre Fürbitte anflehte (vor 1170). Es sind Heilige, die in der Nähe als Schutzheilige in Geltung waren, d. h. hier Kapellen hatten, die namentlich dem Volke zur Andacht dienten. (Von der erst 1181 vorkommenden Aegidiipfarr-

---

[1268]) Erhard, Reg. 1458.

kirche läßt sich voraussetzen, daß sie schon einige Jahre früher als Kapelle bestanden hatte). Man darf nicht einwenden, daß nach dem 12. Jahrhundert die Bezeichnung einer Kapelle des Domplatzes als Liudgerikapelle nirgends vorkommt, nnd daher anzunehmen sei, daß jene im J. 1121 verwüstete Kapelle dieses Namens später ganz weggeräumt sei. Ich antworte: Nachdem seit dem J. 1170 dem h. Liudger im südlichen Theile der Stadt eine Stiftskirche gegründet wurde, war es ganz natürlich, daß seine Kapelle auf dem Domplatze ihren bisherigen Namen bald einbüßte und der Mitpatron derselben, der h. Nikolaus, sich ausschließlich behauptete. Hätte man die bei der Belagerung vom J. 1121 mitverwüstete Kapelle wegzuräumen beabsichtigt, dann würde man sie nicht bis zum J. 1170 in ihren Trümmern haben stehen lassen. Nein, ihre Wiederherstellung hatte sich bis dahin nur noch nicht ermöglichen lassen. Die Ehrfurcht gegen die dem Gottesdienste einmal geweihten Stätten war in jener Zeit viel zu groß, als daß der Gedanke an eine völlige Wegräumung der Kapelle hätte aufkommen können. In jener Klage des Berichterstatters, daß die Kapelle schon so lange Jahre „erbärmlich vernachläßigt" daliege, ist deutlich die Aufforderung ausgesprochen, der Vernachläßigung ein Ende zu machen. Der Aufforderung ist auch Genüge geleistet. Man hat wahrscheinlich gegen Ende des 12. Jahrhunderts, einen prächtigern Bau, wie es die Nikolaikapelle „mit ihrem steinernen Thürmchen von fein durchbrochener Arbeit" war, an ihre Stelle gesetzt.

Jenen Einwand, die Nikolaikapelle sei erst nach B. Burghards Zeit erbaut, weil sonst unter den von ihm erbauten Kapellen auch diese genannt sein würde, kehre ich um, und sage: Die im J. 1121 mitverbrannte Liudgerikapelle kann nicht erst von B. Burghard erbaut sein, weil dies sonst sich erwähnt finden würde; sie hat daher vor Burghards Zeit bereits auf der Dom-Immunität gestanden. Da kann man nun aber doch bei der Beschränktheit des Raumes, den die Immunität vor ihrer Erweiterung durch Burghard bot, kaum einen andern Platz für die Kapelle sich denken, als den in jener nordöstlichen Ecke der Immunität, wo bekanntlich

die Nikolaikapelle gestanden hat. Hiernach erkläre ich mir die Entstehung der Kapelle und die Aenderung ihres Namens also:

Der h. Liudger hat eine besondere Verehrung zum h. Nikolaus gehabt und ihm deshalb zu Billerbeck bei seiner Wohnstätte und zu Mimigernaford auf der Immunität Kapellen gegründet. Weil diese Kapellen, gleich der zu Ueberwasser, in besonderer Weise an den h. Liudger erinnerten, so sind sie nach seinem Tode vom Volke ohne Rücksicht auf das wirkliche Patrocinium Liudgerikapellen genannt. Daß aber der h. Liudger wirklich eine besondere Verehrung zum h. Nikolaus hatte, kann nicht zweifelhaft sein. Man beachte nur die große Charakterähnlichkeit, welche zwischen beiden Bischöfen obwaltet, man erinnere sich, daß Liudger in gewissem Sinne Benediktiner war und daß bei den Benediktinern überhaupt die Verehrung des h. Nikolaus früh schon in Uebung war. Endlich erwäge man, daß die Söhne des h. Liudger, die Mönche zu Werden, lange vor der Translation des h. Nikolaus nach Bari, auf dem Markte zu Werden eine Nikolaikapelle erbauen, in der Krypta des h. Liudger einen Nikolaialtar errichten, und daß mehrere von jenen zahlreichen Nikolaikirchen an der Yssel und Zuidersee von Werden aus gegründet sind. — Als nun ferner gegen Ende des 12. Jahrhunderts unsere Kapelle auf dem Domplatze neu aufgebaut wurde, da war es um so natürlicher, daß der h. Nikolaus als herkömmlicher Patron beibehalten wurde, weil nunmehr der Ostseehandel unserer Stadt zu blühen anfing. Denn daß es die diesen Handel treibenden Kaufleute der Stadt vorzugsweise gewesen sind, die sich des Wiederaufbaus „erbarmt" haben, beweist der Olaus-Altar, der das Innere der Kapelle zierte. (Geisberg, Manuscript.)

9. u. 10. Die ursprünglichen Pfarreien Beckum und Ahlen.

§. 73.

Ursprünglicher Bestand dieser Gebiete.

Die Pfarrei **Beckum** enthält gegenwärtig noch in der Stadt, der Feldmark und den Bauerschaften Dalmer, Dünninghausen,

Elker, Geißler, Hinteler, Holter, Holtmat, Unterberg, Werse, 32,421 Morgen. Die Pfarrei Ahlen (Alt- und Neu-Ahlen) umfaßt in der Stadt, der Feldmark und den Bauerschaften Borbein, Brockhausen, Ester, Oestrich, Hallehne und Rosendahl 29,580 Morgen. Beide Pfarreien müssen daher für Mutterpfarreien gehalten werden, und dies um so mehr, weil die sie umgebenden Pfarrgebiete sich augenfällig als Filialen charakterisiren.

Vellern hat im Dorfe und den Bauerschaften Höckelmer und Heßler nur 6,103 Morgen, Vorhelm im Dorf und den Bauerschaften Eikel und Isendorf nur 9,907 Morgen. Walstedde im Dorfe und den Bauerschaften Amecke und Herrenstein nur 9,586 Morgen, Hövel im Dorfe und den Brsch. Geinegge und Hölter nur 6,279 Morgen, Bockum im Dorf und den Brsch. Barsen, Holsen und Merschhoven nur 5,977 Morgen, Heessen im Dorf und den Brsch. Dasbeck, Enniger, Frielick, Killwinkel, Westhusen und der Nordenfeldmark c. 10,300 Morgen, Dolberg im Dorf und den Brsch. Gemmerich, Guissen und Ostdolberg nur 8,436 Morgen, Untrup (vergl. §. 22 Nr. 6) nur etwa 4,000 Morgen, endlich Lippborg im Dorfe und den Brsch. Assen, Brönnike, Ebbeke, Fröhlick, Ösker, Polmer 17,425 Morgen.

Betrachtet man näher die Lage dieser Filialen, dann ergibt sich, daß Vellern nur zum Theil, Lippborg und Untrup aber ganz von Beckum abgezweigt sind. Dagegen sind Heessen und Dolberg ihrer ganzen Ausdehnung nach, Vorhelm, Walstedde, Hövel und Bockum nur zum Theil Abzweigungen von Ahlen. Hiernach berechnet sich das ursprüngliche Pfarrgebiet von Beckum unter Hinzuziehung eines Stückes von Sünninghausen und der Hälfte von Herzfeld und Diestedde (vergl. S. 571 u. 591) auf 69,000 Morgen, und das ursprüngliche Pfarrgebiet von Ahlen auf 64,200 Morgen. Der Grund, warum die Filialen Lippborg, Untrup, Dolberg und Heessen ganz, die übrigen dagegen nur theilweise als Abzweigungen von Beckum resp. Ahlen anzusehen sind, liegt klar vor. Jene werden von Beckum resp. Ahlen und

Druckfehler.

Seite 382, Zeile 12 von unten, lies: verwandt statt verwandte

„ 384, „ 14 von oben, lies: Errichtung statt Einrichtung

„ 392, „ 16 von oben, lies enthielt statt enthält
und Zeile 19: geschieht statt geschah

„ 481, „ 13 von oben, lies: Hauptstuhls statt Hauptstifts

„ 519, „ 6 von oben, lies: Bezeichnung statt Beziehung

„ 541 Note, Zeile 4 von unten, lies: 10,600 statt 1060 und
„ 6 „ „ lies: 106,000 statt 10,600

„ 584, Zeile 5 von oben, lies: Herzfeld statt Herford
